Katholische Theologie und Kirchliches Hochschulrecht

Einführung und Dokumentation der kirchlichen Rechtsnormen

2., vollständig überarbeitete Auflage 2011

15. Mai 2011

Katholische Theologie und Kirchliches Hochschulrecht. Einführung und Dokumentation der kirchlichen Rechtsnormen / hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. – 2., vollst. überarb. Aufl. – Bonn 2011. – 541 S. – (Arbeitshilfen ; 100)

Inhalt

Zum Geleit 13

ERSTER TEIL: EINFÜHRUNG

(H. Schmitz / U. Rhode)

1. Kirchliches Hochschulrecht 19

1.1. Geltungsbereich des kirchlichen Hochschulrechts 19

1.2. Bedeutung des kirchlichen Hochschulrechts für den staatlichen Rechtsbereich 24

1.2.1. Theologie an staatlichen Universitäten als gemeinsame Angelegenheit von Staat und Kirche 24

1.2.2. Vorrang des Vertragsrechts 27

1.2.3. Geltung der „einschlägigen kirchlichen Vorschriften“ 31

1.3. Überblick über die einzelnen Quellen des kirchlichen Hochschulrechts 34

1.3.1. Gesamtkirchliche Normen 34

1.3.1.1. Der Codex des kanonischen Rechts (1983) 35

1.3.1.2. Die Apostolische Konstitution *Sapientia christiana* (1979) 35

1.3.1.3. Die Ordinationes zu Sapientia christiana (1979) 36

1.3.1.4. Rundschreiben der Bildungskongregation zum Bologna-Prozess (seit 2004) 37

1.3.2. Vom Apostolischen Stuhl für Deutschland erlassene Normen 40

1.3.2.1. Das Akkommodationsdekret I (1983) 40

1.3.2.2. Das Akkommodationsdekret II (1983) 43

1.3.2.3. Die *Nihil obstat*-Normen (2010) 46

1.3.2.4. Anforderungen für das theologische Lizentiat in Deutschland (1990) 47

1.3.3. Von der Deutschen Bischofskonferenz erlassene Normen 48

1.3.3.1. Rahmenordnung für die Priesterbildung (2003) 49

1.3.3.2. Bestimmungen über die Habilitation und Berufung von Nichtpriestern (1972) 49

1.3.3.3. Kirchliche Anforderungen an Juniorprofessuren (2003) 50
1.3.3.4. Kirchliche Anforderungen an das theologische Vollstudium (2006) 51
1.3.3.5. Kirchliche Anforderungen an die Religionslehrerbildung (2010) 52
1.3.4. Von den einzelnen Diözesanbischöfen erlassene Normen 53

2. Das Verhältnis der Theologischen Fakultäten und sonstigen theologischen Einrichtungen zu den kirchlichen Autoritäten 55

2.1. Theologie als kirchenbezogene und kirchengebundene Wissenschaft 55

2.2. Apostolischer Stuhl 60

2.3. Bischofskonferenz 62

2.4. Großkanzler bzw. Diözesanbischof 65
2.4.1. Stellung des Großkanzlers nach gesamtkirchlichem Hochschulrecht 65
2.4.2. Stellung des Diözesanbischofs gegenüber Katholisch-Theologischen Fakultäten an staatlichen Universitäten 68
2.4.3. Stellung des Diözesanbischofs gegenüber theologischen Einrichtungen außerhalb Katholisch-Theologischer Fakultäten 70

3. Die Leitung der Fakultäten 72

3.1. Leitungsstrukturen 72
3.1.1. Die Leitung der Fakultäten nach gesamtkirchlichem Hochschulrecht 72
3.1.2. Die Leitung der Katholisch-Theologischen Fakultäten der staatlichen Universitäten in Deutschland 73

3.2. Qualitätssicherung 74
3.2.1. Bestimmungen des gesamtkirchlichen Hochschulrechts 74
3.2.2. Zur Situation in Deutschland 75

4. Die Dozenten ... 76

4.1. Begriff ... 76

4.2. Personelle Ausstattung der Fakultäten ... 76

4.3. Rechtsstellung der Dozenten ... 79

4.4. Voraussetzungen für die Bestellung als Dozent ... 80
4.4.1. Wissenschaftliche Qualifikation ... 81
4.4.1.1. Abgeschlossenes Theologiestudium ... 81
4.4.1.2. Facheinschlägiges Doktorat ... 83
4.4.1.3. Habilitation bzw. Juniorprofessur ... 85
4.4.2. Didaktische Befähigung ... 86
4.4.3. Lehre und Lebenswandel ... 86
4.4.4. Anforderungen im Falle der Berufung eines Nichtpriesters ... 87
4.4.4.1. Regel-Ausnahme-Verhältnis ... 87
4.4.4.2. Pastorale Erfahrung von Laien ... 93
4.4.5. Freisein von konkurrierenden Aufgaben ... 96
4.4.6. Zustimmung des eigenen Ordinarius bzw. Oberen bei Klerikern und Ordensleuten ... 96

4.5. Kirchliche Mitwirkung bei der Bestellung der Dozenten ... 96
4.5.1. Überblick über die Rechtsnormen ... 96
4.5.2. Notwendigkeit der kirchlichen Mitwirkung ... 97
4.5.2.1. Gesamtkirchliche Bestimmungen ... 97
4.5.2.2. Bestimmungen für die staatlichen Universitäten in Deutschland ... 100
4.5.3. Verfahren der kirchlichen Mitwirkung ... 105
4.5.3.1. Verfahrensnormen, die für alle Einrichtungen in Deutschland Geltung besitzen ... 105
4.5.3.2. Weitere Verfahrensnormen für staatliche Universitäten in Deutschland ... 108
4.5.4. Rechtsmittel gegen die Ablehnung der *Missio canonica* bzw. des bischöflichen *Nihil obstat* ... 112
4.5.5. *Nihil obstat* des Apostolischen Stuhls ... 114
4.5.5.1. Forderung nach einem römischen *Nihil obstat* ... 114
4.5.5.2. Inhaltliche Bedeutung des römischen *Nihil obstat* ... 119
4.5.5.3. Verfahren der Einholung des römischen *Nihil obstat* ... 122

4.6. Professio fidei ... 129

4.7. Beanstandung und Abberufung 132
4.7.1. Entzug der *Missio canonica* nach gesamtkirchlichem Recht 132
4.7.2. Beanstandung und Abberufung von Lehrenden an staatlichen Universitäten in Deutschland 137

5. Die Studierenden 142

5.1. Rechtsstellung der Studierenden 142

5.2. Zeugnis über Glaube und sittliche Haltung 143
5.2.1. Bestimmungen des gesamtkirchlichen Hochschulrechts 143
5.2.2. Rechtslage an den Katholisch-Theologischen Fakultäten innerhalb staatlicher Universitäten 143

5.3. Nichtkatholische Studierende 146

5.4. Sprachkenntnisse 149
5.4.1. Umfang der Sprachkenntnisse 149
5.4.2. Zeitpunkt, zu dem die Sprachkenntnisse nachgewiesen sein müssen 151

5.5. Ausbildung für Berufe der Kirche 152

6. Die Studienordnung 154

6.1. Bestimmungen über den Inhalt der Studienordnungen 154
6.1.1. Überblick über die Dokumente 154
6.1.2. Verpflichtungskraft der Dokumente 157
6.1.3. Studien- und Prüfungsordnungen im Sinne des deutschen Hochschulrechts 158

6.2. Kirchliche Mitwirkung beim Erlassen von Studienordnungen 159
6.2.1. Kirchliche Mitwirkung nach gesamtkirchlichem Recht 159
6.2.2. Kirchliche Mitwirkung beim Erlassen von Studien- und Prüfungsordnungen durch den Staat bzw. durch staatliche Universitäten in Deutschland 159
6.2.2.1. Notwendigkeit der kirchlichen Mitwirkung 159
6.2.2.2. Verfahren zur Einholung der bischöflichen Zustimmung 163
6.2.2.3. Beteiligung des Apostolischen Stuhls 164

6.3. Akkreditierung der Studiengänge ... 165
6.3.1. Zuständigkeit der Kirche ... 165
6.3.2. Akkreditierung kanonischer Studiengänge ... 166
6.3.3. Akkreditierung nicht-kanonischer Studiengänge ... 168

7. Die akademischen Grade ... 170

7.1. Akademische Grade mit kanonischen Wirkungen ... 170

7.2. Stufung des kirchlichen Graduierungswesens ... 172
7.2.1. Dreistufigkeit nach gesamtkirchlichem Hochschulrecht ... 172
7.2.2. Rechtslage in Deutschland ... 173

7.3. Magister Theologiae ... 174

7.4. Lizentiat ... 177

7.5. Doktorat ... 180

7.6. Habilitation ... 183

7.7. Ehrenpromotion ... 185

ZWEITER TEIL: DOKUMENTATION DER KIRCHLICHEN RECHTSNORMEN

Codex des kanonischen Rechts, cc. 807-821 ... 188

Johannes Paul II: AK *Sapientia christiana*
(vom 15.4.1979 i. d. F. vom 28.1.2011) ... 197

EINLEITUNG ... 199

ERSTER TEIL: ALLGEMEINE NORMEN ... 221
Titel I: Natur und Aufgabe kirchlicher Hochschulen ... 221
Titel II: Struktur der Universitätsgemeinschaft ... 225
Titel III: Lehrkörper ... 231
Titel IV: Studenten ... 237
Titel V: Verwaltungskräfte ... 239
Titel VI: Studienordnung ... 239

Titel VII: Akademische Grade 245
Titel VIII: Lehrmittel 249
Titel IX: Wirtschaftliche Belange 251
Titel X: Planung und Zusammenarbeit der Fakultäten 253

ZWEITER TEIL: BESONDERE NORMEN 257
Titel I: Theologische Fakultät 257
Titel II: Kirchenrechtliche Fakultät 265
Titel III: Philosophische Fakultät 269
Titel IV: Sonstige Fakultäten 273

ÜBERGANGSNORMEN 277

Kongregation für das Katholische Bildungswesen: *Ordinationes* zur richtigen Anwendung der AK *Sapientia christiana*
(vom 29.4.1979 i. d. F. vom 28.1.2011) 281

ERSTER TEIL: ALLGEMEINE NORMEN 285
Titel I: Natur und Aufgabe kirchlicher Hochschulen 285
Titel II: Struktur der Universitätsgemeinschaft 289
Titel III: Lehrkörper 295
Titel IV: Studenten 301
Titel V: Verwaltungskräfte 303
Titel VI: Studienordnung 305
Titel VII: Akademische Grade 307
Titel VIII: Lehrmittel 309
Titel IX: Wirtschaftliche Belange 311
Titel X: Planung und Zusammenarbeit der Fakultäten 311

ZWEITER TEIL: BESONDERE NORMEN 317
Titel I: Theologische Fakultät 317
Titel II: Kirchenrechtliche Fakultät 323
Titel III: Philosophische Fakultät 327
Titel IV: Sonstige Fakultäten 341

Anhang I: Normen für die Abfassung der Statuten einer Universität oder Fakultät 345

Anhang II: Themenbereiche kirchlicher Studien gemäß ihrer gegenwärtigen (im Jahr 1979) akademischen Einordnung und ihres rechtlichen Wertes in der Kirche 349

Hinweis zu den Rundschreiben der Kongregation für das Katholische Bildungswesen zum Bologna-Prozess ... 354

Kongregation für das Katholische Bildungswesen: Rundschreiben Nr. 6 (zum Bologna-Prozess) (vom 30.3.2009) ... 355

Kongregation für das Katholische Bildungswesen: Akkommodationsdekret I (vom 1.1.1983) ... 371

Einleitung ... 371
I. Der Magnus Cancellarius ... 375
II. Die Bischofskonferenz ... 377
III. Wesen und Leitung der Fakultäten ... 377
IV. Die Dozenten ... 379
V. Die Studierenden ... 381
VI. Die Ordnung der Studien ... 381
VII. Die akademischen Grade ... 383

Kongregation für das Katholische Bildungswesen: Akkommodationsdekret II (vom 1.1.1983) ... 387

Kongregation für das Katholische Bildungswesen: Normen zur Erteilung des Nihil obstat bei der Berufung von Professoren (vom 25.3.2010) ... 388

I. Sinn und Konzeption des Nihil obstat ... 388
II. Voraussetzungen und Modus der Erteilung eines Nihil obstat ... 391
III. Das Nihil obstat unter Mitwirkung des Heiligen Stuhls ... 395
IV. Schlussbemerkungen ... 399

Kongregation für das Katholische Bildungswesen: Regelungen für das theologische Lizentiat (vom 5.2.1990) ... 400

Deutsche Bischofskonferenz:
Rahmenordnung für die Priesterbildung
(i. d. F. vom 12.3.2003) (Auszug) 402

Das Studium der Theologie 402
Gesamtziel (cc. 248-254) 402
Einheit und Zeitbezogenheit der Theologie 403
Glaube der Kirche und Theologie 403
Vielfalt der Disziplinen und Einheit der theologischen Wissenschaft 403
Erforschung und denkerische Durchdringung 404
Identität der Theologie und ihre Relevanz für das Leben 404
Konsequenzen für das Studium 405
Theologie im Dialog 406
Ortskirche in der Weltkirche 407
Einheit mit anderen christlichen Kirchen 407
Wurzel im Judentum 408
Verbundenheit mit anderen Religionen 409
Theologischer Grundkurs 410
Ziele 410
Inhalte 411
Durchführung 411
Studienziele, Studien- und Prüfungsinhalte der theologischen Disziplinen 412
Exegetische Fächergruppe 412
Altes Testament 412
Neues Testament 414
Historische Fächergruppe 415
Systematische Fächergruppe 416
Philosophie 417
Fundamentaltheologie 418
Dogmatik 419
Moraltheologie 420
Christliche Gesellschaftslehre 421
Praktische Fächergruppe 422
Pastoraltheologie 423
Religionspädagogik und Katechetik 424
Homiletik 425
Liturgiewissenschaft 426
Kirchenrecht 427

Studienziele und Studieninhalte weiterer Lehrveranstaltungen 428
Bezug zu den Naturwissenschaften 429
Einbeziehung der Humanwissenschaften 430
Christliche Spiritualität 431
Christliche Kunst 432
Kirchenmusik 433
Das Bistum: seine Geschichte und seine Gestalt 433
Struktur und Organisation des Studiums 434
Sprachkenntnisse 434
Grundelemente einer Studienordnung 434
Grundelemente einer Prüfungsordnung 437
Zweitstudium 439
Studienberatung 439

Deutsche Bischofskonferenz: Habilitation und Berufung von Nichtpriestern (vom 21.-24.2.1972) 440

Deutsche Bischofskonferenz: Kirchliche Anforderungen an Juniorprofessuren in der Katholischen Theologie (vom 25.9.2003) 445

Deutsche Bischofskonferenz: Kirchliche Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (Theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bologna-Prozesses (vom 8.3.2006) 450

1. Inhaltliche Vorgaben und Verteilung der Fächer 453
2. Studienaufbau und formale Studienanforderungen 454
3. Grundsätze für die Modularisierung 457
4. Pflichtmodule des konsekutiven Theologiestudiums 460
4.1 Erster Studienabschnitt 460
„Theologische Grundlegung“ 460
Aufbau und Vertiefung 462
4.2 Zweiter Studienabschnitt 463
5. Prüfung / Grad / Diploma supplement 464
6. Akkreditierung / Genehmigung 465

Deutsche Bischofskonferenz: Kirchliche Anforderungen an die Religionslehrerbildung (vom 23.9.2010) 466

Einleitung 466
1. Berufliche Handlungsfähigkeit als Ziel der Religionslehrerbildung 471
Kompetenzorientierter Religionsunterricht 472
Dimensionen der beruflichen Handlungsfähigkeit 474
Erwerb und Weiterentwicklung beruflicher Handlungsfähigkeit 478
2. Das Fachprofil der Lehramtsstudiengänge in Katholischer Theologie/Religion 480
Fachspezifische Kompetenzen 480
Inhaltliche Anforderungen 483
Kompetenzorientierung und Inhalte 491
3. Studienumfang, Studienaufbau, Modularisierung, Prüfungen 496
Studienumfang 496
Studienaufbau 498
Modularisierung 499
Prüfungen 502
4. Sprachanforderungen 504
5. Spiritualität und berufliche Identität 506

Abkürzungen 511
Sachverzeichnis 516

Zum Geleit

Die Katholische Theologie und die theologischen Hochschuleinrichtungen nehmen in besonderer Weise am Verkündigungsdienst der Kirche teil. Angesichts ihrer Bedeutung überrascht es nicht, dass sie auch im Recht der katholischen Kirche ihren festen Platz haben. Dies gilt auf weltkirchlicher Ebene, wo der *Codex Iuris Canonici* (1983) und die Apostolische Konstitution *Sapientia christiana* (1979) die wichtigsten Rechtsnormen darstellen.

Aber auch in Deutschland, wo der Hochschulbereich eigene Traditionen entwickelt hat und die Theologie stärker als in anderen Ländern im Schnittbereich staatlicher und kirchlicher Verantwortung liegt, gibt es eigene kirchliche Vorgaben. Hierzu gehören vor allem die beiden „Akkommodationsdekrete" für die theologischen Einrichtungen an staatlichen Universitäten (1983) und die neueren „Kirchlichen Anforderungen" für die verschiedenen theologischen Studiengänge sowie die im Jahr 2010 erlassenen *Nihil obstat*-Normen der Kongregation für das Katholische Bildungswesen.

Wie das weltliche Bildungs- und Wissenschaftsrecht betreffen diese Rechtsnormen inhaltliche, personelle und strukturelle Fragen. Als einschlägige kirchliche Vorschriften besitzen sie auch staatskirchenrechtlich Verbindlichkeit. Im Sinne der Rechtssicherheit und Transparenz müssen diese Rechtsnormen allen Interessierten leicht zugänglich und erschlossen sein, da-

mit eine gute Orientierung möglich ist und unnötige Missverständnisse oder gar Konflikte vermieden werden.

Diesem Anliegen diente bereits die von Prof. Dr. Heribert Schmitz (München) erarbeitete 1. Auflage dieses Bandes, die in der Fachwelt hohe Anerkennung gefunden hat. Seit ihrem Erscheinen im Jahr 1992 wurde das kirchliche Hochschulrecht allerdings angesichts neuer Hochschulentwicklungen und im Lichte der gesammelten Erfahrungen vielfach modifiziert und ergänzt. Zudem war die 1. Auflage auf Grund der starken Nachfrage seit Jahren vergriffen.

In enger Abstimmung mit Prof. Schmitz hat Prof. Dr. Ulrich Rhode SJ (Frankfurt/Sankt Georgen) darum den Kommentar weitergeführt und unter dem Titel „Katholische Theologie und kirchliches Hochschulrecht. Einführung und Dokumentation der kirchlichen Rechtsnormen“ neu bearbeitet. Beiden sei darum im Namen der Deutschen Bischofskonferenz herzlich gedankt. Auch die Neubearbeitung dokumentiert die wichtigsten kirchlichen Rechtsnormen zur Katholischen Theologie und zu den theologischen Hochschuleinrichtungen. Der Dokumentation der Rechtsnormen ist eine ausführliche kirchenrechtliche Einführung vorausgestellt, die neben einem Gesamtüberblick auch detaillierte Informationen zu den zentralen hochschulrechtlichen Normen der Kirche bietet. Das Werk ist so ein handliches Kompendium zum kirchlichen Hochschulrecht im Bereich der Katholischen Theologie.

Der Band erscheint in der Verantwortung des Bearbeiters erneut als Beitrag in der Reihe „Arbeitshilfen“. Damit verbindet sich der Wunsch, dass diese wichtige Veröffentlichung eine möglichst große Verbreitung findet und einen wirksamen Beitrag zu den Bemühungen um die Entwicklung der Katholisch-Theologischen Fakultäten und Hochschuleinrichtungen in staatlicher und in kirchlicher Trägerschaft leistet.

Bonn, den 15. Mai 2011



Erzbischof Dr. Robert Zollitsch
Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Erster Teil

Einführung

Begründet von Heribert Schmitz

Weitergeführt von Ulrich Rhode SJ

1. Kirchliches Hochschulrecht

1.1. Geltungsbereich des kirchlichen Hochschulrechts

Das Hochschulrecht der katholischen Kirche ist durch eine Zweigliedrigkeit gekennzeichnet: 1

– Zum einen hat die Kirche Rechtsnormen erlassen für „Katholische Universitäten“ und vergleichbare Hochschuleinrichtungen, d.h. für Institutionen, die ohne Begrenzung auf bestimmte Fächer den einer jeden Universität eigenen Auftrag in einer vom katholischen Glauben geprägten Weise zu verwirklichen suchen.[1]

[1] Zu den Hochschulen dieser Art zählen in Deutschland gegenwärtig: Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin, Katholische Fachhochschule Freiburg, Katholische Fachhochschule Mainz, Katholische Stiftungsfachhochschule München, Katholische Fachhochschule Nordrhein-Westfalen, Philosophisch-Theologische Hochschule Vallendar. Zu den Bestimmungen für diese Art von Institutionen gehören vor allem cc. 807-814 CIC, die von JOHANNES PAUL II. erlassene Apostolische Konstitution (AK) *Ex corde Ecclesiae* vom 15.8.1990: AAS 82 (1990) 1475-1509 (dt. Übers.: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, Heft 99) sowie die dazu von der Deutschen Bischofskonferenz erlassenen Partikularnormen vom 22.-25.9.2008: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, Heft 99, 2. Auflage, Bonn 2010, S. 48-59.
Zwei dieser Hochschulen (nämlich die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt und die Philosophisch-Theologische Hochschule Vallendar) besitzen unter anderem eine Theologische Fakultät; bei diesen Theologischen Fakultäten handelt es sich um „Kirchliche Fakultä-

2 – Zum anderen hat die Kirche Rechtsnormen erlassen, die für diejenigen Hochschulen gelten, an denen Katholische Theologie und andere, mit der Theologie verwandte Wissenschaften betrieben werden. Rechtsnormen dieser Art gibt es sowohl für Hochschulen kirchlicher Träger als auch für Hochschulen in staatlicher (oder sonstiger) Trägerschaft. Der Geltungsanspruch dieser Normen beruht nicht primär auf der Eigenart der betreffenden Institutionen als solcher, sondern auf der Tatsache, dass katholische Theologie nur in einer Beziehung zur katholischen Kirche möglich ist.

3 Die vorliegende Rechtssammlung und Kommentierung befasst sich – wie ihr Titel „Katholische Theologie und Kirchliches Hochschulrecht" andeutet – nur mit den Rechtsnormen dieser zweiten Art, d. h. mit Bestimmungen über diejenigen Hochschuleinrichtungen, in denen es um Theologie und mit der Theologie verwandte Wissenschaften geht.

4 Die auf Theologie und verwandte Disziplinen bezogenen kirchlichen Rechtsnormen lassen sich – soweit sie für die Universitäten und Hochschulen in Deutschland von Bedeutung sind – hinsichtlich ihres Geltungsbereichs in drei Gruppen einteilen:

5 a) Erstens gibt es Bestimmungen, deren Geltungsanspruch *unabhängig von der Art der Institution* ist, an der Theologie gelehrt wird. Zu dieser Art von Normen gehört im Codex des ka-

---

ten", auf die – wie auf alle anderen Kirchlichen Fakultäten – die AK *Sapientia christiana* Anwendung findet.
Zu den von der AK *Ex corde Ecclesiae* erfassten Hochschulen vgl. JOSEF AMMER, Zum Recht der „katholischen Universität": Genese und Exegese der apostolischen Konstitution „Ex corde ecclesiae" vom 15. August 1990, Würzburg 1994; MANFRED BALDUS, Kirche und Universität im kanonischen Recht. Zur Apostolischen Konstitution „Ex corde Ecclesiae" über die katholischen Universitäten vom 15. August 1990, in: WissR 24 (1991) 193-220; PETER KRÄMER, Die katholische Universität. Kirchenrechtliche Perspektiven, in: AfkKR 160 (1991) 25-47.

nonischen Rechts die Bestimmung in c. 812 CIC, wonach diejenigen, die an einer Hochschule eine theologische Disziplin vertreten, einen Auftrag *(Mandatum)* der zuständigen kirchlichen Autorität besitzen müssen. Außerhalb des Codex gehören zu dieser Art von Normen in Deutschland vor allem[2] die von der Deutschen Bischofskonferenz erlassenen Normen über die einzelnen theologischen Studiengänge und akademischen Grade.[3] Im Einzelnen sind hier zu nennen:

- die auf das Theologiestudium bezogenen Bestimmungen der „Rahmenordnung für die Priesterbildung“, 6
- die Kirchlichen Anforderungen für das Theologische Vollstudium,
- die Kirchlichen Anforderungen an die Religionslehrerbildung,
- die Kirchlichen Anforderungen an Juniorprofessuren,
- sowie die Bestimmungen über die Habilitation und Berufung von Nichtpriestern.

b) Zweitens gibt es Normen, deren Geltungsanspruch sich auf die *„Kirchlichen Universitäten und Fakultäten“* bezieht. Eine Definition dieses Begriffs findet sich in Art. 2 der AK *Sapientia christiana*; er bezeichnet demnach „diejenigen Universitäten und Fakultäten, die vom Apostolischen Stuhl kanonisch errichtet oder approbiert sind, in denen die Glaubenswissenschaft und damit verbundene Wissenschaften betrieben und gelehrt werden und die das Recht besitzen, akademische Grade in der Autorität 7

2 Hinzu kommen die von der Bildungskongregation speziell für Deutschland erlassenen Normen über das Lizentiat in Theologie.

3 Indirekt ergibt sich allerdings auch bei einigen dieser Normen ein eingeschränkter Geltungsbereich, da die in diesen Normen angesprochenen Studiengänge zum Teil nicht an allen, sondern nur an bestimmten Arten von Institutionen angeboten werden können.

des Apostolischen Stuhles zu verleihen."[4] Kirchliche *Universitäten* gibt es bislang nur in Rom. Auf sie wird im Folgenden nicht mehr gesondert Bezug genommen; im Folgenden ist also nur von Kirchlichen *Fakultäten* die Rede. Die Zahl der Kirchlichen Fakultäten in Deutschland beträgt gegenwärtig 20. Davon sind 11 in eine staatliche Universität eingegliedert[5], die übrigen 9 befinden sich in kirchlicher Trägerschaft.[6] Außerdem gibt es in Deutschland einige kleinere Hochschuleinrichtungen, für die dieselben kirchlichen Normen gelten wie für Kirchliche Fakul-

4 Vgl. auch HERIBERT HALLERMANN, Was ist eine Katholisch-Theologische Fakultät? Versuch einer Begriffsbestimmung, in: KuR 1-2/2005, 63-73 (= 740, 33-43).

5 Es handelt sich um die elf Katholisch-Theologischen Fakultäten der Universitäten Augsburg, Bochum, Bonn, Erfurt, Freiburg, Mainz, München, Münster, Regensburg, Tübingen und Würzburg. Hinzu kommen die beiden Katholisch-Theologischen Fakultäten in Bamberg und Passau, über die in einem Zusatzprotokoll vom 19.1.2007 zum Bayerischen Konkordat (AAS 99 [2007] 595-603) vereinbart wurde, dass sie für zunächst 15 Jahre ruhen und für diesen Zeitraum in theologische Institute zur Lehrerbildung umgewandelt werden.

6 Es handelt sich dabei um die acht theologischen Fakultäten in Benediktbeuern, Eichstätt, Frankfurt (Sankt Georgen), Fulda, Paderborn, St. Augustin, Trier und Vallendar sowie um die Hochschule für Philosophie in München. Im Hinblick auf die Fakultät in Benediktbeuern ist einschränkend darauf hinzuweisen, dass dort vom WS 2010/11 an keine Studienanfänger für das Theologische Vollstudium mehr aufgenommen werden. Zur Rechtsstellung der Fakultäten in kirchlicher Trägerschaft siehe: MANFRED BALDUS, Die nichtstaatlichen katholischen Hochschulfakultäten in der Bundesrepublik Deutschland, in: WissR 10 (1977) 48-66; DERS., Kirchliche Hochschulen, in: HdbWissR II, 1101-1130; RAINER HIMMELSBACH, Die Rechtsstellung der Theologischen Fakultäten Trier, Paderborn, Frankfurt St. Georgen und Fulda, Berlin 1997.

täten, die aber nicht über den Fakultätsstatus verfügen und nicht das Promotionsrecht besitzen.[7]

Die in Deutschland bestehenden Einrichtungen für die Ausbildung künftiger Gemeindereferenten und -referentinnen, deren Studiengänge nicht mit dem umfassenden Ausdruck „(Katholische) Theologie", sondern mit dem Ausdruck „Religionspädagogik" oder „Praktische Theologie" bezeichnet werden, gehören nicht in den Kreis der „Kirchlichen Fakultäten" im Sinne der AK *Sapientia christiana*.[8] 8

Das für die Kirchlichen Fakultäten geltende Recht ist – mit grundsätzlich weltweitem Geltungsanspruch – vom Papst bzw. vom Apostolischen Stuhl erlassen. Grundlegend sind cc. 815-821 CIC und die von Johannes Paul II. erlassene Apostolische Konstitution *Sapientia christiana* vom 15.4.1979 und die zugehörigen Verordnungen *(Ordinationes)* der Bildungskongregation vom 29.4.1979. Seit dem Beitritt des Heiligen Stuhls zum Bologna-Vertrag zur Schaffung eines gemeinsamen europäischen Hochschulraums ist für die Kirchlichen Fakultäten innerhalb Europas außerdem eine Reihe von darauf bezogenen Rundschreiben der Bildungskongregation von Bedeutung. 9

c) Drittens gibt es drei Dokumente, die nur für die in Deutschland befindlichen Hochschuleinrichtungen *in staatlicher Trä-* 10

---

7 Dabei handelt es sich gegenwärtig um die Hochschule für Katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg, die Hochschule für Kirchenmusik der Diözese Rottenburg-Stuttgart sowie die Philosophisch-Theologische Hochschule Münster. Außerdem ist das Priesterseminar Redemptoris Mater des Erzbistums Berlin zu erwähnen, das der Philosophischen Fakultät der Pontificia Università Gregoriana affiliiert ist.

8 Vgl. MANFRED BALDUS, Zur Frage von Mandat und nihil obstat für Dozenten an katholischen Fachhochschulen in Deutschland, in: AfkKR 162 (1993), 484-492.

gerschaft Geltung beanspruchen. Das Akkommodationsdekret I vom 1.1.1983 passt die gesamtkirchlichen Normen über Kirchliche Fakultäten[9] an die besondere Situation der Katholisch-Theologischen Fakultäten an den staatlichen Universitäten in Deutschland an. Das am selben Tag erlassene Akkommodationsdekret II enthält vergleichbare Bestimmungen für theologische Einrichtungen außerhalb Katholisch-Theologischer Fakultäten, wie sie unter anderem für die Ausbildung von Religionslehrern und -lehrerinnen bestehen. Die von der Bildungskongregation erlassenen *Nihil obstat*-Normen vom 25.3.2010 betreffen die Berufung von Professoren der Theologie an den staatlichen Universitäten; eine Schlussbestimmung dieser Normen verlangt die sinngemäße Anwendung dieser Normen auch auf Fakultäten und Hochschulen in kirchlicher Trägerschaft.

1.2. Bedeutung des kirchlichen Hochschulrechts für den staatlichen Rechtsbereich

1.2.1. Theologie an staatlichen Universitäten als gemeinsame Angelegenheit von Staat und Kirche

11 Soweit theologische Fakultäten und Lehrstühle Teil einer staatlichen Universität sind, haben die dafür geltenden kirchlichen Rechtsnormen zumindest teilweise auch Bedeutung für den staatlichen Rechtsbereich. Der Grund dafür liegt in der besonderen Eigenart dieser Fakultäten und Lehrstühle. An staatlichen Universitäten eingerichtete theologische Fakultäten und Lehr-

[9] Sein Geltungsanspruch erstreckt sich gegenwärtig also auf die 11 in Anm. 5 genannten Theologischen Fakultäten.

stühle sind eine gemeinsame Angelegenheit von Staat und Kirche. Die Beschreibung als „gemeinsame Angelegenheit" ergibt sich daraus, dass solche Fakultäten und Lehrstühle nur bestehen können, wenn ein auf den Bestand dieser Institutionen gerichtetes Einverständnis zwischen Staat und Kirche gegeben ist. Dass Untergliederungen einer staatlichen Universität nur möglich sind, wenn sie von staatlicher Seite bejaht werden, versteht sich von selbst. Die Notwendigkeit eines kirchlichen Einverständnisses ergibt sich daraus, dass es sich bei der Theologie von ihrem Wesen her um eine kirchenbezogene und kirchengebundene Wissenschaft handelt. Als Glaubenswissenschaft ist ihr Ort die Kirche selbst, d. h. „jene Glaubensgemeinschaft, deren Sein und Leben sich von daher definiert, dass sie das Wort Gottes in Ehrfurcht hört und in Zuversicht verkündet"[10]. Theologie ist daher nur in der Kirche möglich. Sie ist eine Lebensfunktion der Kirche.[11] Ihr ist Kirchlichkeit wesensnotwendig, und zwar einmal aufgrund ihrer inneren Struktur als Glaubenswissenschaft, zum anderen aufgrund ihrer Funktion in Sendung und Leben der Kirche. Daher ist Theologie in der Kirche institutionell verankert und ihr rechtlich eingebunden.

---

10 M. SECKLER, Theologie als Glaubenswissenschaft, in: WALTER KERN, HERRMANN JOSEF POTTMEYER, MAX SECKLER, Handbuch der Fundamentaltheologie IV, Freiburg-Basel-Wien 1988, 179-239, 195.

11 Vgl. auch GEORG MAY, Die Funktion der Theologie in Kirche und Gesellschaft, in: PAUL NEUENZEIT (Hrsg.), Die Funktion der Theologie in Kirche und Gesellschaft, München 1969, 291-309, 291 f.; JOHANNES NEUMANN, Die Theologischen Fakultäten an den Staatlichen Universitäten nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, in: Ius Sacrum. Klaus Mörsdorf zum 60. Geburtstag, München-Paderborn-Wien 1969, 853-879, wo er unter Bezugnahme auf WILHELM BARTZ, Die Lebensfunktion des Theologen in der Kirche, in: TThZ 76 (1967) 1-14, darlegt, dass Theologie eine Lebensfunktion der Kirche ist (876); „ohne Bindung an ein bestimmtes Bekenntnis ist sie nicht mehr Theologie, sondern Religionswissenschaft oder allenfalls Religionsphilosophie" (876).

12 Dass die Theologie von ihrem Wesen her eine kirchliche Dimension besitzt und daher an staatlichen Universitäten nicht ohne ein grundlegendes Einverständnis der betreffenden Kirche bzw. Religionsgemeinschaft betrieben werden kann, hat die Rechtsprechung in Deutschland mehrfach hervorgehoben, indem sie der zuständigen kirchlichen Autorität in Streitfällen auch bei solchen Angelegenheiten Mitwirkungsrechte zuerkannt hat, für die eine spezifische positiv-rechtliche Grundlage in einzelnen Gesetzen oder Staatskirchenverträgen nicht vorhanden war.[12]

---

[12] Beispiele dafür sind die Entscheidung, dass an der Universität Frankfurt ein Diplomstudiengang Katholische Theologie nicht ohne Zustimmung der Kirche eingerichtet werden durfte (BVerwG, Entscheidung vom 18.7.1996), und die Entscheidung, dass an der Universität Göttingen ein Professor der evangelischen Theologie, der sich vom christlichen Glauben losgesagt hatte, nicht mehr in der Theologenausbildung eingesetzt werden durfte (BVerwG, Entscheidung vom 3.11.2005). In dieser Entscheidung heißt es: „Die beamteten Hochschullehrer der Theologischen Fakultät ... üben ein konfessionsgebundenes Amt aus, dessen Bindung sich aus der ebenfalls konfessionsgebundenen Stellung dieser Fakultät ergibt. Die Fakultät ist einerseits in den wissenschaftlichen Betrieb der Hochschule eingebunden und befasst sich mit ihrem fachlichen Bereich im Schutze der allgemeinen Lehr- und Forschungsfreiheit als Wissenschaft und mit wissenschaftlichen Methoden. Andererseits ist ihr Lehrgegenstand ‚Theologie' nur als glaubensgebundenes, konfessionell ausgerichtetes Fach denkbar. Im Unterschied zu den Lehrgegenständen anderer Fakultäten ist der konfessionell ausgerichtete Glaube für die Theologie nicht nur Gegenstand, sondern auch Voraussetzung, Fundament und Ziel ihrer Erkenntnisbemühungen (Kasper, Stichwort: Theologie, in: Staatslexikon, 7. Aufl. 1989, Band 5, Sp. 454). Dementsprechend ist es Aufgabe der Theologischen Fakultät, den Glauben nicht nur mit wissenschaftlichen Mitteln zu durchdringen, sondern auch ihn zu entfalten und an seiner Verkündigung mitzuwirken. Sofern die Theologie sich von dieser Voraussetzung löst, ist sie nicht mehr Theologie, sondern Religionswissenschaft."

1.2.2. Vorrang des Vertragsrechts

Ebenso wie bei anderen gemeinsamen Angelegenheiten von Kirche und Staat (z. B. Religionsunterricht an staatlichen Schulen, Militärseelsorge, Kirchensteuer) legt sich auch im Hinblick auf die an staatlichen Universitäten eingerichteten theologischen Fakultäten und Lehrstühle zur Regelung rechtlicher Fragen der Abschluss von Verträgen zwischen Staat und Kirche nahe. Was die katholische Kirche angeht, wurden Vereinbarungen über die theologischen Fakultäten und Lehrstühle zum einen im Reichskonkordat aus dem Jahre 1933, zum anderen in Verträgen mit den einzelnen Bundesländern abgeschlossen.[13] 13

[13] Diese Verträge sind, soweit sie bis zum 1.7.1987 abgeschlossen wurden, gesammelt in: JOSEPH LISTL, Die Konkordate und Kirchenverträge in der Bundesrepublik Deutschland, Bd. I-II, Berlin 1987 (zitiert: Die Konkordate). Die Verträge mit den neuen Bundesländern sind, soweit sie bis zum Jahr 2000 abgeschlossen wurden, gesammelt in: GUIDO BURGER (Hrsg.), Staatskirchenrecht in den neuen Bundesländern, Leipzig 2000. Zu den bedeutenderen Verträgen einzelner Bundesländer mit hochschulrechtlichen Bestimmungen gehören:
– *Baden:* Badisches Konkordat vom 12. Oktober 1932, in: J. LISTL, Die Konkordate, I 136-151, vor allem Art. IX und X.
– *Bayern:* Bayerisches Konkordat vom 29. März 1924, zuletzt geändert durch Vertrag vom 8. Juni 1988, in: J. LISTL, Die Konkordate I 474-507 (= Stand vom 1.7.1987), vor allem Art. 3 bis 5; Änderungsvertrag vom 8. Juni 1988 in: AAS 80 (1988) 1271-1275; Zusatzprotokoll vom 19.1.2007, in: AAS 99 (2007) 595-603.
– *Nordrhein-Westfalen:* Vertrag des Apostolischen Stuhls mit dem Land Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1984, in: AAS 77 (1985) 294-304 = J. LISTL, Die Konkordate II 296-310 (zitiert: Vertrag NRW), vor allem Art. II bis VI.
– *Preußen:* Vertrag des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhl, vom 14. Juni 1929, in: J. LISTL, Die Konkordate II 709-724, vor allem Art. 12.

Auf diese Weise ist es zu einem zwar nicht völlig einheitlichen, aber doch in den Grundlinien übereinstimmenden Vertragsrecht gekommen.[14]

– *Saarland:* Vertrag des Apostolischen Stuhls mit dem Saarland vom 12. Februar 1985, in: AAS 78 (1986) 221-230 = J. LISTL, Die Konkordate II 620-632 (zitiert: Vertrag Saar).
– *Sachsen:* Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Sachsen, vom 2. Juli 1996, in: AAS 89 (1997) 613-650 = G. BURGER, Staatskirchenrecht, 83-100 (zitiert: Vertrag Sachsen), vor allem Art. 5 und 6.
– *Sachsen-Anhalt:* Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Sachsen-Anhalt, vom 15. Januar 1998, in: AAS 90 (1988) 470-502 = G. BURGER, Staatskirchenrecht, 130-145 (zitiert: Vertrag Sachsen-Anhalt), vor allem Art. 5.
– *Schleswig-Holstein:* Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Schleswig-Holstein, vom 12. Januar 2009, in: AAS 101 (2009) 539-556.
– *Thüringen:* Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Thüringen [zur Errichtung einer Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Erfurt], vom 19.11.2002, in: AAS 95 (2003) 237-247 = AfkKR 171 (2002) 572-581 (zitiert: Erfurter Errichtungsvertrag).

14 Vgl. die zusammenfassenden Darstellungen
– aus kirchenrechtlicher Sicht: GEORG MAY, Die Hochschulen, in: HdbKathKR, 2. Aufl., 749-777 (m. w. Nachw.); ILONA RIEDEL-SPANGENBERGER, Katholisch-theologische Fakultäten an staatlichen Universitäten in Deutschland, in: Seminarium 44 (2004) 535-568, vor allem 547-556.
– aus staatskirchenrechtlicher Sicht: ERNST-LÜDER SOLTE, Theologie an der Universität, München 1971; DERS., Fakultäten, Theologische, in: TRE 10, 1982, 788-795; HEINZ MUSSINGHOFF, Theologische Fakultäten im Spannungsfeld von Staat und Kirche, Mainz 1979; OTTO J. VOLL, Handbuch des Bayerischen Staatskirchenrechts (HdbBayStKirchR), München 1985, 131-145; ALEXANDER HOLLERBACH, Theologische Fakultäten und staatliche Pädagogische Hochschulen, in: HdbStKirchR, 2. Aufl., Berlin 1995, Bd. II 549-599; AXEL FRHR. VON CAMPENHAUSEN, Theologische Fakultäten/Fachbereiche, in: CHRISTIAN FLÄMIG u. a. (Hrsg.), Handbuch des Wissenschaftsrechts (HdbWissR), Berlin u. a. ^{2}1996, Bd. I, 963 ff.; DERS., Die Theologischen Fakultäten, in:

Eine grundlegende Aussage über die Bedeutung des kirchlichen Hochschulrechts enthält Art. 19 Satz 2 des Reichskonkordats, der das Verhältnis der Katholisch-Theologischen Fakultäten an den staatlichen Hochschulen zur kirchlichen Autorität folgendermaßen bestimmt: 14

> *Ihr Verhältnis zur kirchlichen Behörde richtet sich nach den in den einschlägigen Konkordaten und dazugehörenden Schlußprotokollen festgelegten Bestimmungen unter Beachtung der einschlägigen kirchlichen Vorschriften.* 15

Für das Verhältnis dieser theologischen Fakultäten zur kirchlichen Autorität sind also zwei verschiedene Arten von Rechtsquellen maßgeblich: einerseits die „einschlägigen Konkordate und dazugehörenden Schlussprotokolle", d. h. die vom Heiligen Stuhl mit den einzelnen deutschen Ländern abgeschlossenen Verträge einschließlich ihrer Schlussprotokolle; andererseits die „einschlägigen kirchlichen Vorschriften". Diese beiden Arten von Rechtsquellen stehen sich allerdings nicht gleichrangig nebeneinander. Vielmehr wird den Konkordaten ein Vorrang eingeräumt; das kirchliche Hochschulrecht tritt nur subsidiär zum konkordatär vereinbarten Hochschulrecht hinzu. Im Rahmen des konkordatären Hochschulrechts ist dann aber auch die Beachtung des kirchlichen Hochschulrechts ausdrücklich vorgeschrieben.[15] 16

HERMANN VON MANGOLDT – FRIEDRICH KLEIN – AXEL FRHR. VON CAMPENHAUSEN, Das Bonner Grundgesetz, Bd. 14: Artikel 136-146, München 1991, Rd.-Nr. 119-121, S. 150-152; MARTIN HECKEL, Der Rechtsstatus der theologischen Fakultäten im freiheitlichen, religiös neutralen Verfassungsstaat, in: ALBERT FRANZ (Hrsg.), Bindung an die Kirche oder Autonomie? (QD 173), Freiburg u. a. 1999, 44-89.

15 Vgl. MARTIN HECKEL, Die theologischen Fakultäten im weltlichen Verfassungsrecht, Tübingen 1986, 221 ff., 291, 297 f. mit Anm. 634;

17 Der Vorrang des konkordatären Rechts vor einseitig erlassenen kirchlichen Bestimmungen ist auch im kirchlichen Recht ausdrücklich anerkannt. Allgemein im Hinblick auf die Vorschriften des Codex des kanonischen Rechts erklärt c. 3 CIC, dass die vom Apostolischen Stuhl mit den Nationen oder anderen politischen Gemeinschaften eingegangenen Vereinbarungen ohne irgendeine Einschränkung durch entgegenstehende Vorschriften des Codex fortgelten.[16] Was näherhin das kirchliche Hochschulrecht angeht, finden sich entsprechende Aussagen über den Vorrang des Vertragsrechts in Art. 8 SapCh und in Abs. 3 der Einleitung des Akkommodationsdekrets. Art. 19 § 4 Ord-SapCh weist im Zusammenhang mit der Einholung des *Nihil obstat* des Apostolischen Stuhls noch einmal eigens auf den Vorrang des Konkordatsrechts hin.

18 Durch die Konkordate und Verträge als einvernehmlich zustande gekommene Vereinbarungen hat der kirchliche Vertragspartner also auf die volle Anwendung des kirchlichen Hochschulrechts auf die Katholisch-Theologischen Fakultäten an den staatlichen Universitäten verzichtet; auf diese Weise respektiert er die verfassungsrechtlichen Bindungen des staatlichen Vertragspartners.

HERIBERT SCHMITZ, Studien zum kirchlichen Hochschulrecht (Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft 8), Würzburg 1990, 231-246, 235-239.

16 C. 3 CIC: „Codicis canones initas ab Apostolica Sede cum nationibus aliisve societatibus politicis conventiones non abrogant neque iis derogant; eaedem idcirco perinde ac in praesens vigere pergent, contrariis huius Codicis praescriptis minime obstantibus. – Die Canones des Codex heben die vom Apostolischen Stuhl mit Nationen oder anderen politischen Gemeinschaften eingegangenen Vereinbarungen weder ganz noch teilweise auf; diese gelten daher wie bis jetzt fort ohne die geringste Einschränkung durch entgegenstehende Vorschriften dieses Codex."

1.2.3. Geltung der „einschlägigen kirchlichen Vorschriften“

Zur Frage, welches die gemäß Art. 19 Satz 2 des Reichskonkordats zu beachtenden „einschlägigen kirchlichen Vorschriften“ sind, liefert das zugehörige Schlussprotokoll zum Reichskonkordat eine Erläuterung[17]: 19

> *Die Grundlage bietet zur Zeit des Konkordatsabschlusses besonders die Apostolische Konstitution „Deus scientiarum Dominus“ vom 24. Mai 1931 und die Instruktion vom 7. Juli 1932.* 20

Bereits die Klausel „zur Zeit“ lässt erkennen, dass es sich bei der in Art. 19 Satz 2 vorgenommenen Verweisung auf die „einschlägigen kirchlichen Vorschriften“ um eine dynamische Verweisung handelt.[18] Die Verweisung auf die „einschlägigen kirchlichen Vorschriften“ bezieht sich also auf das kirchliche Hochschulrecht in seiner jeweils geltenden Fassung, ohne dass deswegen das Schlussprotokoll zu Art. 19 jeweils geändert werden müsste. Zu verlangen ist lediglich, dass die kirchliche 21

---

17 Vgl. hierzu die Bemerkungen von J. LISTL zum Schlussprotokoll zu Art. 19 Satz 2 Reichskonkordat, in: DERS., Die Konkordate I 56-58, Anm. 33.

18 Demgegenüber hatte das Verwaltungsgericht Wiesbaden in einem – später aufgehobenen – Urteil bezweifelt, ob es sich bei den Aufzählungen kirchlicher Dokumente in den Konkordaten, durch welche die „einschlägigen kirchlichen Vorschriften“ präzisiert werden, um dynamische Verweisungen handelt oder überhaupt handeln könne; das Akkommodationsdekret sei nur verbindlich, wenn es ausdrücklich in den Vertragstext aufgenommen sei: Verwaltungsgericht Wiesbaden, Urteil vom 3. Mai 1985 (I/2 E 46/83) 45 f.; abgedruckt in: ZevKR 31 (1986) 97-122, 118 f.

Seite eine Änderung ihres Hochschulrechts dem Vertragspartner mitteilt.[19]

22 An die Stelle der AK *Deus scientiarum Dominus* ist im Jahre 1979 die AK *Sapientia christiana* getreten, zusammen mit den zugehörigen *Ordinationes* der Bildungskongregation. Der Rolle der Instruktion vom 7. Juli 1932[20] nimmt seit 1983 das Akkommodationsdekret für die Katholisch-Theologischen Fakultäten in Deutschland ein.[21] Die „einschlägigen kirchlichen Vorschriften" sind aber nicht auf diese drei Dokumente beschränkt. Vielmehr sind auch die übrigen Bestimmungen des jeweils geltenden kirchlichen Hochschulrechts zu den „einschlägigen kirchlichen Vorschriften" zu zählen, insbesondere auch die einschlägigen Bestimmungen im Codex des kanonischen Rechts von 1983, vor allem cc. 815-821 CIC.

23 Der Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. Dezember 2007 „Eckpunkte für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion" enthält eine Aufzählung der wesentlichen Dokumente, die zu diesem

---

19 Vgl. J. LISTL (zum Schlussprotokoll zu Art. 19 Satz 2 Reichskonkordat), in: DERS., Die Konkordate I, 56, Anm. 33 Nr. 1 Abs. 3 (57).

20 Die Instruktion zur Durchführung der AK „Deus scientiarum Dominus" an den Theologischen Fakultäten der deutschen Universitäten vom 7. Juli 1932 wurde nie amtlich veröffentlicht. Sie ist abgedruckt in: AfkKR 125 (1951-53), S. 262-267.

21 In neueren Verträgen zwischen Staat und Kirche wurden dementsprechend auch die neueren Dokumente erwähnt. So wurde seit Erlass der Akkommodationsdekrete im Jahre 1983 in den Verträgen immer auch die Geltung der Akkommodationsdekrete vereinbart: so im Erfurter Errichtungsvertrag (Schlussprotokoll zu Art. 2, Abs. 2), im Düsseldorfer Vertrag von 1984 (Schlussprotokoll zu Art. 1) sowie in den Kirchenverträgen von Sachsen (Schlussprotokoll zu Art. 5) und Sachsen-Anhalt (Schlussprotokoll zu Art. 5 Abs. 1).

Zeitpunkt als „einschlägige kirchliche Vorschriften“ anzusehen waren.[22]

Während das kirchliche Hochschulrecht im staatlichen Rechtsbereich nur aufgrund vertraglicher Vereinbarung Geltung hat, gilt es im kirchlichen Rechtsbereich aus einem doppelten Grund: kraft seiner selbst wie auch kraft des vereinbarten Rechts.[23] 24

Was theologische Fakultäten und Lehrstühle an staatlichen Universitäten angeht, stößt die Geltung des kirchlichen Hochschulrechts – im staatlichen wie im kirchlichen Rechtsbereich – an seine Grenzen, wenn es um Fragen geht, die in den Konkordaten erschöpfend und abschließend geregelt sind. Denn für diese Sachbereiche hat das Konkordatsrecht den Vorrang; innerkirchliches Hochschulrecht kann insoweit nicht angewendet werden (z. B. hinsichtlich Verfassung, Organisation und Leitung der Fakultät). Anstelle voreilig einen Widerspruch zwischen einer konkordatären Norm und einer Norm des kirchlichen Hochschulrechts anzunehmen, ist allerdings zunächst nach Möglichkeiten einer gleichzeitigen Anwendung Ausschau zu halten. Denn konkordatäre Bestimmungen sind nach einem allgemeinen Rechtsgrundsatz so mit den anderen Gesetzen der Kirche verbunden, dass sie diese nur außer Kraft setzen oder abändern, sofern sie mit ihnen nicht in Einklang gebracht werden können.[24] 25

---

22 Der Beschluss ist online zugänglich unter www.katholische-theologie.info → Dokumente. Der Beschluss weist in Nr. 2 darauf hin, dass die in der Anlage genannten Dokumente als die „einschlägigen kirchlichen Vorschriften“ im Sinne des Staatskirchenvertragsrechts anzusehen sind.

23 Vgl. AkkommDekr, Einleitung, Abs. 3.

24 Vgl. AkkommDekr, Einleitung, Abs. 3.

26 Für die Materien aber, die in den Konkordaten nicht abschließend oder insoweit sie nicht abschließend geregelt sind, ist das kirchliche Hochschulrecht maßgebend (z. B. für Studienorganisation, Lehrbetrieb und Prüfungswesen, näherhin für die Bestimmung der theologischen Kernfächer, die Gliederung der Lehrstühle, die Festlegung der Pflichtdisziplinen und der Pflichtstunden, die Studiengänge und Studienordnungen, die Prüfungsinhalte und Leistungsanforderungen, die entsprechenden Inhalte der Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen).

1.3. Überblick über die einzelnen Quellen des kirchlichen Hochschulrechts

1.3.1. Gesamtkirchliche Normen

27 Zu den hochschulrechtlichen Normen, die vom Papst bzw. vom Apostolischen Stuhl für die gesamte katholische Kirche erlassen worden sind, gehören vor allem[25] der Codex Iuris Canonici, die AK *Sapientia christiana* sowie die zugehörigen *Ordinationes*.

[25] Weitere, in diesem Band nicht abgedruckte Dokumente des Apostolischen Stuhles sind:
– SC InstCath, Ratio fundamentalis institutionis sacerdotalis, vom 19.3.1985: OCHOA, Leges VI, n. 5110, Sp. 9069-9109;
– verschiedene Dokumente über einzelne Fächer und Aspekte des Theologiestudiums: siehe unten Anm. 279.
Zum gesamtkirchlichen Recht gehören außerdem die von der Bildungskongregation erlassenen *Nihil obstat*-Normen vom 12.7.1988, die allerdings für den Bereich der Deutschen Bischofskonferenz durch die eigens dafür erlassenen *Nihil obstat*-Normen vom 25.3.2010 außer Kraft getreten sind.

Rechtsverbindlichkeit besitzt bei all diesen Normen jeweils die lateinische Originalfassung.

1.3.1.1. Der Codex des kanonischen Rechts (1983)

Das grundlegende Gesetzbuch der katholischen[26] Kirche, der im Jahre 1983 erlassene Codex Iuris Canonici, enthält in cc. 807-821 CIC einige hochschulrechtliche Bestimmungen. Auf das Fach Theologie bezogen sind dabei die Bestimmung in c. 812 CIC über die Notwendigkeit eines kirchlichen Auftrags *(Mandatum)* für alle, die an einer Hochschule eine theologische Disziplin vertreten, sowie die Bestimmungen über kirchliche Universitäten und Fakultäten in c. 815-821 CIC. 28

1.3.1.2. Die Apostolische Konstitution *Sapientia christiana* (1979)

Das wichtigste speziell für die Kirchlichen Universitäten und Fakultäten erlassene Dokument des Kirchlichen Hochschulrechts ist die von Papst Johannes Paul II. am 15. April 1979 promulgierte Apostolische Konstitution *Sapientia christiana*.[27] Seitdem sie erlassen wurde, hat die Bildungskongregation daran zweimal durch vom Papst in dieser Hinsicht „in forma specifi- 29

---

26 Der Codex Iuris Canonici (CIC) von 1983 gilt nicht für die katholischen Ostkirchen, für die im Jahre 1990 ein eigener Codex erlassen wurde, der Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium (CCEO). Er enthält in cc. 640-650 CCEO eine Reihe hochschulrechtlicher Bestimmungen, die den Vorschriften in cc. 807-821 CIC weitgehend entsprechen. In der vorliegenden Einführung können die Bestimmungen des CCEO außer acht bleiben, da es in Deutschland bislang keine einer katholischen Ostkirche zugehörige Hochschuleinrichtung gibt.

27 JOHANNES PAUL II., AK *Sapientia christiana* vom 15. April 1979, in: AAS 71 (1979) 469-499; deutsche Übersetzung abgedruckt in: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, Heft 9, 3-30. – Zitiert: SapCh.

ca“ approbierte Dekrete Änderungen vorgenommen: Der auf das Curriculum der Kanonistischen Fakultät bezogene Art. 76 wurde durch ein Dekret vom 2.9.2002[28] geändert, die auf die philosophischen Studien bezogenen Bestimmungen in Art. 72, 81 und 83 durch ein Dekret vom 28.1.2011[29]. Für die Katholisch-Theologischen Fakultäten an staatlichen Universitäten in Deutschland ist die AK *Sapientia christiana* nur nach Maßgabe des Akkommodationsdekrets vom 1. Januar 1983 wirksam. Für theologische Lehrstühle außerhalb Kirchlicher Fakultäten beansprucht die AK *Sapientia christiana* keine Geltung.

1.3.1.3. Die Ordinationes zu Sapientia christiana (1979)

30 In Art. 10 SapCh hatte der Papst erklärt, dass zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Konstitution die Verordnungen *(Ordinationes)* zu beachten sind, die die Bildungskongregation erlässt. Diese Ankündigung erfüllte die genannte Kongregation am 29. April 1979 durch den Erlass eines Dokuments mit dem Titel „*‚Ordinationes‘* zur richtigen Anwendung der Apostolischen Konstitution *‚Sapientia christiana‘*“.[30] Die beiden Dekrete der Bildungskongregation, durch die die AK *Sapientia chris-*

---

28 CInstCath, Dekret *Novo Codice*, vom 2.9.2002: AAS 95 (2003) 281-285. Was Deutschland angeht, betrifft diese Änderung das Studium am „Klaus-Mörsdorf-Studium für Kanonistik“ der Ludwig-Maximilians-Universität München sowie am Kanonistischen Institut der Universität Münster.

29 CInstCath, Decretum super reformatione studiorum ecclesiasticorum Philosophiae, vom 28.1.2011. Das Dekret ist zugänglich unter www.vatican.va.

30 SCInstCath, „Ordinationes“ zur richtigen Anwendung des Apostolischen Konstitution „Sapientia christiana“ vom 29. April 1979, in: AAS 71 (1979) 500-521; deutsche Übersetzung abgedruckt in: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, Heft 9, 31-49. – Zitiert: OrdSapCh.

tiana geändert wurde, haben jeweils auch Änderungen an den *Ordinationes* vorgenommen. Diese Änderungen betreffen Artikel 56 und 57, in denen es um das Curriculum der Kanonistischen Fakultät geht, sowie Artikel 51, 52 und 59 bis 62, in denen es um die philosophischen Studien geht. Von ihrem Inhalt her sind die *Ordinationes* als „Allgemeines Ausführungsdekret" *(decretum generale exsecutorium)* im Sinne von c. 31 CIC zu qualifizieren. Der Geltungsbereich der *Ordinationes* deckt sich mit demjenigen der AK *Sapientia christiana*.

1.3.1.4. Rundschreiben der Bildungskongregation zum Bologna-Prozess (seit 2004)

Nachdem der Heilige Stuhl am 19. September 2003 dem Bo- 31
logna-Vertrag zur Schaffung eines gemeinsamen europäischen Hochschulraums beigetreten ist, hat die Bildungskongregation eine Reihe von Rundschreiben veröffentlicht, um die zuständigen Amtsträger über die diesbezüglichen Initiativen zu informieren und dazu auch einige Anweisungen zu erteilen. Die Schreiben richten sich an die Großkanzler, Rektoren und Dekane der Kirchlichen Fakultäten und gingen zur Kenntnisnahme an die Rektoren der Katholischen Universitäten sowie an die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen. Sie wurden nur innerhalb Europas versandt. Von ihren Inhalt bzw. ihrer Aussageabsicht her enthalten die Rundschreiben überwiegend Informationen und praktische Mitteilungen; zum Teil enthalten sie jedoch auch rechtlich verbindliche Anweisungen. Soweit es sich um solche rechtlich verbindlichen Anweisungen handelt, dürften die Rundschreiben als „Instruktionen" im Sinne von c. 34 CIC oder – ähnlich den *„Ordinationes"* zur AK *Sapientia*

christiana – als Ausführungsverordnung aufzufassen sein.[31] Die Rundschreiben wurden jeweils in verschiedenen Sprachen zugleich veröffentlicht; seit dem Rundschreiben Nr. 4 ist darunter jeweils auch eine deutsche Fassung.

32 Bislang[32] sind sieben solche Rundschreiben verschickt worden[33]:

- Das erste Rundschreiben, vom 3.3.2004[34], informierte in allgemeiner Weise über den Bologna-Prozess, den Beitritt des Heiligen Stuhls dazu sowie über die Einrichtung der Bologna-Kommission des Heiligen Stuhls.

33 – Das zweite Rundschreiben, vom 28.10.2004[35], informierte über die Arbeit dieser Kommission und warnte davor, mit Berufung auf den Bologna-Prozess voreilige Veränderungen einzuführen, die nicht im Einklang mit den kirchlichen Bestimmungen stehen. Dem Rundschreiben waren nähere Informationen über die Schaffung eines „Diploma Supplement“ und über das „European Credit Transfer System (ECTS)“ beigefügt.

34 – Das dritte Rundschreiben, vom 12.7.2005[36], behandelte vor allem das Thema „Qualitätssicherung“ und forderte alle

---

31 Vgl. HERIBERT HALLERMANN, Ein neues kirchliches Hochschulrecht?, in: Im Dienst von Kirche und Wissenschaft (FS Hierold), hrsg. von WILHELM REES, SABINE DEMEL UND LUDGER MÜLLER, Berlin: Duncker und Humblot 2007 (Kanonistische Studien und Texte; Bd. 53), 500-505.

32 Stand: April 2011.

33 Rundschreiben Nr. 6 ist in *diesem* Band abgedruckt. Der Wortlaut aller Rundschreiben ist unter www.katholische-theologie.info zugänglich.

34 Abgedruckt in: Seminarium 44 (2004) 571-577.

35 Abgedruckt in: Seminarium 44 (2004) 579-590.

36 Abgedruckt in: Seminarium 45 (2005) 1037-1046.

Kirchlichen Fakultäten dazu auf, dauerhaft eine Kommission zur internen Evaluation einzurichten.

– Das vierte Rundschreiben, vom 30.10.2006, erinnerte erneut daran, dass die bisherigen Bestimmungen des kirchlichen Hochschulrechts, vor allem die AK *Sapientia christiana*, nach wie vor in Geltung stehen. Außerdem wurde – entsprechend den Vorgaben des Bologna-Prozesses – die Schaffung eines Qualifikationsrahmens *(„Qualifications Framework")* der kanonischen Studien angekündigt. 35

– Das fünfte Rundschreiben, vom 20.12.2007, informiert unter anderem über die Gründung der Qualitätssicherungsagentur des Heiligen Stuhls (AVEPRO).[37] 36

– Das sechste Rundschreiben, vom 30.3.2009, formuliert sieben Prinzipien für die theologischen Fakultäten gemäß der AK *Sapientia christiana* und fasst auf diese Weise frühere Aussagen zusammen. Es geht unter anderem auf Länder ein, in denen ein Promotionsstudium ohne vorausgehendes Lizentiat möglich ist und erwähnt für diesen Fall die Notwendigkeit eines „strukturierten Doktorats". 37

– Das siebte Rundschreiben, vom 12.6.2009, hat die Qualitätssicherungsagentur des Heiligen Stuhls (AVEPRO) zum Thema. Es erwähnt auch die Möglichkeit territorialer Untergliederungen *(articolazioni territoriali)* dieser Agentur; der deutschen Fassung dieses Rundschreibens sind Informationen über die „Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung kanonischer Studiengänge in Deutschland e. V." (AKAST) hinzugefügt.[38] 38

37 Siehe dazu unten Abschnitt 3.2.1.

38 Siehe dazu unten Abschnitt 3.2.2.

1.3.2. Vom Apostolischen Stuhl für Deutschland erlassene Normen

39 Neben den gesamtkirchlichen hochschulrechtlichen Normen hat der Apostolische Stuhl auch einige hochschulrechtliche Bestimmungen erlassen, die nur für Deutschland gelten. Dazu gehören die beiden Akkommodationsdekrete aus dem Jahre 1983, die *Nihil obstat*-Normen aus dem Jahre 2010 sowie Bestimmungen über das theologische Lizentiat in Deutschland. Rechtsverbindlichkeit hat jeweils die lateinische Originalfassung der beiden Akkommodationsdekrete.[39] Die *Nihil obstat*-Normen und die Bestimmungen über das theologische Lizentiat wurden hingegen auf Deutsch erlassen.

1.3.2.1. Das Akkommodationsdekret I (1983)

40 Am 1. Januar 1983 erließ die Bildungskongregation ein Dokument mit dem Titel „Dekret über die Katholisch-Theologischen Fakultäten in den Staatlichen Universitäten im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz zur ordnungsgemäßen Anpassung und Anwendung der Vorschriften der Apostolischen Konstitution *‚Sapientia christiana‘* und der ihr beigefügten *‚Ordinationes‘*“.[40] Dieses Dekret wurde erlassen nach Verhandlungen

---

39 Die deutschen Übersetzungen der beiden Akkommodationsdekrete sind von der Bildungskongregation autorisiert, allerdings unter der Bedingung, dass im Zweifelsfall der lateinische Text der Auslegung zugrunde zu legen ist; vgl. Katholische Theologie und Kirchliches Hochschulrecht (Arbeitshilfen, Bd. 100, 1. Aufl.), Rn. 11.

40 SC InstCath, (Decretum) de Facultatibus Theologicis Catholicis in studiorum universitatibus civilibus in ambitu conferentiae episcoporum Germaniae sitis, quo praescripta Constitutionis Apostolicae „Sapientia christiana“ atque adnexarum „Ordinationum“ eisdem rite accommodantur et applicantur vom 1. Januar 1983, in: AAS 75 (1983 I) 336-341;

zwischen den deutschen Bischöfen und der Bildungskongregation unter Einschaltung des Rates für die öffentlichen Angelegenheiten der Kirche.[41] Ziel des Dekrets ist die bessere Anpassung der Normen des universalkirchlichen Hochschulrechts an die konkordatärer Bindung unterliegenden Fakultäten, damit auch in ihnen die mit der AK *Sapientia christiana* angestrebte kirchliche Hochschulreform zu fruchtbarem Erfolg gelangt.[42] Das Akkommodationsdekret hat – ähnlich wie die Vorgänger-Instruktion von 1932[43] – die Akkommodations- und Applikationsprobleme des kirchlichen Hochschulrechts zu einer beiderseits verantwortbaren und die deutschen Sonderverhältnisse hinreichend berücksichtigenden Lösung gebracht.

Der Geltungsbereich des Akkommodationsdekrets erstreckt 41
sich, formal gesehen, auf die Katholisch-Theologischen Fakultäten an den deutschen staatlichen Universitäten. Inhaltlich ist das Akkommodationsdekret aber auch auf die Katholisch-Theologischen Fakultäten in kirchlicher Trägerschaft anzuwenden. In den Verhandlungen mit der Bildungskongregation über das Akkommodationsdekret ist von Seiten der Deutschen Bischofskonferenz immer wieder hervorgehoben worden, dass

---

deutsche Übersetzung abgedruckt in: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, Heft 9, 50-55, und H. SCHMITZ, Studien (Anm. 15), 427-432. – Zitiert: AkkommDekr (ggf. AkkommDekr I zur Abhebung gegenüber AkkommDekr II).

41 Vgl. AkkommDekr, Einleitung, Abs. 4.

42 Zur Genese des Akkommodationsdekrets vgl. H. SCHMITZ, Studien (Anm. 15), 213-217. Vgl. auch: RICHARD PUZA, Katholisches Kirchenrecht, Heidelberg 1986, 257-262.

43 Mit dieser Instruktion von 1932 waren die Normen des kirchlichen Hochschulrechts der von PIUS XI. im Jahre 1931 erlassenen AK *Deus scientiarum Dominus* für den deutschen konkordatär normierten Hochschulbereich umgesetzt. Die Instruktion von 1932 wurde im Schlussprotokoll zu Art. 19 Satz 2 des Reichskonkordats ausdrücklich zu den „einschlägigen kirchlichen Vorschriften“ gezählt.

diese Fakultäten um ihrer Gleichstellung und Gleichwertigkeit mit den Katholisch-Theologischen Fakultäten der staatlichen Universitäten willen grundsätzlich nicht schlechter gestellt oder weiterreichenden Forderungen unterworfen sein sollten als die Fakultäten in staatlicher Trägerschaft.

42 Was die rechtliche Qualifizierung angeht, ist das Akkommodationsdekret entweder als „Allgemeines Dekret" mit Gesetzescharakter gemäß c. 29 CIC oder als Allgemeines Ausführungsdekret im Sinne von c. 31 CIC aufzufassen. In jedem Fall kommt seinen Bestimmungen als „leges speciales" für die Durchführung der AK *Sapientia christiana* und der zugehörigen *Ordinationes* in den Katholisch-Theologischen Fakultäten der deutschen staatlichen Universitäten unter den „einschlägigen kirchlichen Vorschriften" Priorität zu.

43 Das Akkommodationsdekret enthält nicht nur Bestimmungen, die der konkordatsbedingten Akkommodation und Applikation der Vorschriften des kirchlichen Hochschulrechts dienen, sondern darüber hinaus auch Vorschriften rein innerkirchlichen Charakters. Im Akkommodationsdekret sind in gewisser Weise umfassend die für die Katholisch-Theologischen Fakultäten maßgeblichen Vorschriften des universalkirchlichen, des vertraglichen, des staatlichen und des akademischen Rechts enthalten oder wenigstens benannt, die aus kirchlicher Sicht bestätigender Erwähnung, präzisierender Festlegung oder ausfüllender Determinierung bedürfen.[44]

---

[44] Vgl. den Versuch, im Blick auf die konkordatsrechtliche Tragweite oder Relevanz die Bestimmungen des Akkommodationsdekrets zu klassifizieren: H. SCHMITZ, Studien (Anm. 15), 227-229; DERS., in: Katholische Theologie und Kirchliches Hochschulrecht (Arbeitshilfen, Bd. 100, 1. Aufl.), Rn. 12-21.

1.3.2.2. Das Akkommodationsdekret II (1983)

Als Anhang zum Akkommodationsdekret I hat die Bildungskongregation am 1. Januar 1983 ein zweites Dekret erlassen[45], in dem angeordnet wird, dass überall dort, wo im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz Katholische Theologie[46] außerhalb einer Katholisch-Theologischen Fakultät an staatlichen Universitäten und sonstigen staatlichen wissenschaftlichen Hochschulen[47] gelehrt wird, bestimmte Vorschriften des am selben Tag erlassenen ersten Akkommodationsdekrets (AkkommDekr I) einzuhalten sind. 44

Die rechtliche Relevanz des zweiten Akkommodationsdekrets bestimmt sich nach der konkordatären Rechtslage und nach den tragenden Grundsätzen des Kirche-Staat-Verhältnisses. Wo in den Verträgen zwischen Kirche und Staat zur Regelung der Rechtsverhältnisse der in Frage stehenden theologischen Institutionen auf die einschlägigen kirchlichen Vorschriften verwiesen ist, hat das zweite Akkommodationsdekret denselben Rechtscharakter wie das Akkommodationsdekret für die Katholisch-Theologischen Fakultäten an den staatlichen Universitäten. Das zweite Dekret gehört damit zu den einschlägigen kirch- 45

---

45 AAS 75 (1983 I) 341; abgedruckt in: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, Heft 9, 2. (nicht kenntlich gemachte) Auflage, Bonn 1983, 56; vgl. J. LISTL, Die Konkordate I 56-58 mit Anm. 33, Ziff. 4. – Zitiert: AkkommDekr II.

46 Die Bezeichnung des Faches bzw. der einzelnen Professuren können dabei unterschiedlich sein. Das AkkommDekr II findet auch dort Anwendung, wo in der Bezeichnung des Faches bzw. der Professur nicht der Ausdruck „Theologie“, sondern der Ausdruck „Katholische Religion“ oder „Katholische Religionspädagogik“ verwendet wird; siehe dazu die *Nihil obstat*-Normen von 2010, Anm. 3.

47 Zu den sonstigen staatlichen Hochschulen gehören insbesondere auch die Pädagogischen Hochschulen in Baden-Württemberg; siehe dazu die *Nihil obstat*-Normen von 2010, Anm. 2 und 5.

lichen Vorschriften, nach denen sich das Verhältnis der nichtfakultären Institutionen für Katholische Theologie an staatlichen wissenschaftlichen Hochschulen zur kirchlichen Autorität richtet.

46 Wo in den betreffenden Verträgen zwischen Kirche und Staat eine ausdrückliche Bezugnahme auf die einschlägigen kirchlichen Vorschriften fehlt oder wo es keine Vereinbarung gibt, ist das zweite Akkommodationsdekret zunächst und zumindest als Äußerung der zuständigen kirchlichen Autorität zu qualifizieren, in welcher diese ihre Rechtsauffassung über die ihr von der Sache her zustehende und als unverzichtbares Minimum beanspruchte Mitwirkung im betreffenden Regelungsbereich kundtut. Selbst wenn man bestreiten wollte, dass das Konkordatsrecht für die staatlichen Katholisch-Theologischen Fakultäten auf die in Frage stehenden Einrichtungen für Katholische Theologie analog anzuwenden ist, gelten die für die staatlichen Katholisch-Theologischen Fakultäten erlassenen Normen und normativen Grundsätze des Verfassungsrechts auch für die Einrichtungen für Katholische Theologie an staatlichen wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb einer Katholisch-Theologischen Fakultät. Im Geltungsbereich des durch das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verfassungsrechtlich normierten Kirche-Staat-Verhältnisses ist auch die „Theologie in der staatlichen Universität“ als „gemeinsame Angelegenheit“ anzusehen, deren religiös-kirchlich-geistliche Belange einseitig zu regeln den staatlichen und den akademischen Autoritäten verwehrt ist. Beide Seiten, Staat und wissenschaftliche Hochschule einerseits und Kirche andererseits sind auf Kooperation und Koordinierung in den „gemeinsamen Angelegenheiten“ angewiesen.[48]

---

[48] Vgl. FRANZ-GEORG VON BUSSE, Gemeinsame Angelegenheiten von Staat und Kirche, München 1978, 17 f.; AXEL FRHR. VON CAMPENHAU-

47 Mit dem zweiten Akkommodationsdekret sind nicht alle Normen des ersten Akkommodationsdekrets für die Einrichtungen für Katholische Theologie außerhalb von Katholisch-Theologischen Fakultäten als verbindlich erklärt worden, sondern nur zwei Gruppen von Normen, nämlich jene, welche die Rechte des Diözesanbischofs betreffen, und jene, die sich auf Professoren und Dozenten beziehen, ohne dass ausdrücklich statuiert ist, um welche Bestimmungen des ersten Akkommodationsdekrets es sich im Einzelnen handelt. Dabei ist zu beachten, dass das zweite Akkommodationsdekret hinsichtlich des Diözesanbischofs nur auf dessen Rechte („ad iura Ordinarii Dioecesani quod attinet") verweist, hinsichtlich der Dozenten jedoch von Bestimmungen schlechthin spricht („normas de Docentibus quod attinet"). Folglich sind hinsichtlich des Diözesanbischofs nur jene Normen des ersten Akkommodationsdekrets für den Regelungsbereich außerhalb der Katholisch-Theologischen Fakultäten als verpflichtend erklärt, die Rechte des Diözesanbischofs normieren.[49]

SEN, Theologische Fakultäten/Fachbereiche (Anm. 14), 1018-1045. Nach v. CAMPENHAUSEN können die theologischen Fakultäten „als Paradebeispiel für die seit Jahrhunderten bekannte Rechtsfigur der gemeinsamen Angelegenheiten von Staat und Kirche gelten"; DERS., Die gemeinsamen Angelegenheiten, in: HERMANN VON MANGOLDT, FRIEDRICH KLEIN, AXEL FRHR. VON CAMPENHAUSEN, Das Bonner Grundgesetz, Bd. 14, Zu Artikel 137 WRV, Rd.-Nr. 115-121, S. 148-153; vgl. auch M. HECKEL, Die theologischen Fakultäten (Anm. 15), 31 f.

49 Die Formulierung „ad iura Ordinarii Dioecesani quod attinet" stellt ab auf die Rechte, die dem Diözesanbischof gegenüber der staatlichen Seite und den Hochschulinstitutionen zukommen. Sie umfasst nicht die dem Diözesanbischof gemäß innerkirchlichem Recht auferlegte Verpflichtung zum Einholen des Urteils des Apostolischen Stuhles für Studien- und Prüfungsordnungen (vgl. Nr. 14 AkkommDekr I). Gemäß c. 381 § 1 CIC steht die Vermutung dafür, dass der Diözesanbischof alle für

1.3.2.3. Die *Nihil obstat*-Normen (2010)

48 Am 12. Juli 1988 hatte die Bildungskongregation mit weltweitem Geltungsanspruch einige besondere Bestimmungen („Normae") erlassen, die der Vereinheitlichung und Beschleunigung des *Nihil obstat*-Verfahrens dienen sollten.[50] Sie bezogen sich auf das gemäß Art. 27 § 2 SapCh bei der Berufung eines Professors einzuholende *Nihil obstat* des Heiligen Stuhls. Für die besondere Situation der Theologischen Fakultäten und Einrichtungen an staatlichen Universitäten in Deutschland waren diese Normen von Anfang an nicht geeignet.[51]

49 Angesichts dessen hat die Bildungskongregation am 25. März 2010 diese Normen für den Bereich der Deutschen Bischofskonferenz außer Kraft gesetzt und durch spezielle *Nihil obstat*-Normen für die Berufung von Professoren der Katholischen Theologie an den staatlichen Universitäten im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz ersetzt. Diese Normen wurden probeweise für fünf Jahre in Kraft gesetzt.[52] Sie dürften als Ausführungsdekret im Sinne von c. 31 CIC zu qualifizieren sein, durch die die Anwendung der AK *Sapientia christiana*, der zugehörigen *Ordinationes* und der Akkommodationsdekrete näher bestimmt wird.

50 Die Normen beanspruchen in ihrem Titel zwar nur Geltung für die staatlichen Universitäten in Deutschland; nach ihrem Art. 25 sind sie aber sinngemäß auch auf die Katholisch-Theologischen

---

die Ausübung seines Amtes erforderliche Vollmacht besitzt; einschränkende Bestimmungen sind gemäß c. 18 CIC eng zu interpretieren.

50 Abgedruckt in: Katholische Theologie und Kirchliches Hochschulrecht (Arbeitshilfen, Bd. 100, 1. Aufl.), S. 88-91.

51 Vgl. H. SCHMITZ, in: Katholische Theologie und Kirchliches Hochschulrecht (Arbeitshilfen, Bd. 100, 1. Aufl.), Rn. 130-132.

52 CInstCath, Decretum N. 1327/2001 vom 25.3.2010.

Fakultäten und Hochschulen in kirchlicher Trägerschaft anzuwenden. Auch auf die Fakultäten und Hochschulen in kirchlicher Trägerschaft in Deutschland finden daher die gesamtkirchlichen *Nihil obstat*-Normen von 1988 keine Anwendung mehr. Das ergibt sich auch aus einer Schlussbemerkung zu den *Nihil obstat*-Normen von 2010, die erklärt, dass diese Normen die gesamtkirchlichen Normen von 1988 für den Bereich der Deutschen Bischofskonferenz außer Kraft setzen, ohne dabei zwischen Fakultäten in staatlicher und in kirchlicher Trägerschaft zu unterscheiden.

1.3.2.4. Anforderungen für das theologische Lizentiat in Deutschland (1990)

Für die deutschen Katholisch-Theologischen Fakultäten hat die Bildungskongregation mit Dekret vom 5. Februar 1990 Anforderungen für das theologische Lizentiat aufgestellt.[53] Sie wurden zunächst probeweise erlassen und im Jahre 2001 dauerhaft in Kraft gesetzt.[54] 51

[53] Das Dekret der CInstCath vom 5. Februar 1990 ([Prot. N.] 234/78; Originaltext in deutscher Sprache; zitiert: LicDekr) ist nicht in den AAS promulgiert; es ist den Diözesanbischöfen amtlich zugesandt worden. Den betreffenden Katholisch-Theologischen Fakultäten wurde es vom zuständigen Diözesanbischof in der Regel nicht amtlich mitgeteilt; insofern haftet dem Dekret ein gewisser Mangel hinsichtlich der Bindungskraft gegenüber den Fakultäten an.

[54] Die dauerhafte Inkraftsetzung erfolgte durch ein Dekret vom 15.5.2001, Prot. N. 234/78/G; vgl. dazu die Notiz in: Seminarium 41 (2001) 929.

1.3.3. Von der Deutschen Bischofskonferenz erlassene Normen

52 Im Rahmen ihrer Gesetzgebungskompetenz gemäß c. 455 § 1 CIC hat auch die Deutsche Bischofskonferenz eine Reihe von Dokumenten mit hochschulrechtlichen Inhalten erlassen. Dabei handelt es sich um *„Allgemeine Dekrete"* (decreta generalia), die, um verbindlich zu werden, gemäß c. 455 § 2 CIC einer „recognitio" durch den Apostolischen Stuhl bedürfen. Zu den von der Deutschen Bischofskonferenz erlassenen Dokumenten gehören vor allem[55] die Rahmenordnung für die Priesterbildung, Bestimmungen über die Habilitation und Berufung von Nichtpriestern, Kirchliche Anforderungen an Juniorprofessuren sowie Anforderungen an die verschiedenen Arten von theologischen Studiengängen. Alle diese Bestimmungen gehören zu den „einschlägigen kirchlichen Vorschriften" im Sinne von Art. 19 Satz 2 RK.

53 Im Zusammenhang mit den von der Deutschen Bischofskonferenz erlassenen Bestimmungen verdienen auch die von der Kultusministerkonferenz gefassten Beschlüsse Erwähnung, die sich auf das Studium der Theologie beziehen.[56] Zwar handelt es sich dabei formell gesehen um staatliches Hochschulrecht. In der Sache sind die Beschlüsse jedoch ein Ergebnis von Verhandlungen zwischen Staat und Kirche, zum Teil auch unter Beteiligung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Zu diesen Beschlüssen der Kultusministerkonferenz gehören zum einen die „Eckpunkte für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion" vom 13. De-

---

55 Des Weiteren ist hinzuweisen auf die Dokumente über die Ausbildung und Begleitung der künftigen Pastoralreferenten und Religionslehrer; siehe dazu unten Anm. 274 und 275.

56 Online unter: www.katholische-theologie.info → Dokumente.

zember 2007, zum anderen die „Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung“ vom 16. Oktober 2008 i. d. F. vom 16. September 2010, die in Abschnitt 15 ein fachspezifisches Kompetenzprofil und Studieninhalte für das Theologiestudium im Rahmen der Lehrerbildung festlegen und dabei darauf hinweisen, dass dieses Profil mit dem Einverständnis der Deutschen Bischofskonferenz beschlossen wurde.

1.3.3.1. Rahmenordnung für die Priesterbildung (2003)

Gemäß c. 242 § 1 CIC haben die Bischofskonferenzen für ihr jeweiliges Gebiet eine „Ordnung für die Priesterausbildung“ zu erstellen. Das dazu von der Deutschen Bischofskonferenz erlassene Dokument trägt den Titel „Rahmenordnung für die Priesterbildung“. Diese Rahmenordnung wurde seit ihrer ersten Fassung aus dem Jahre 1978 mehrfach überarbeitet. Die geltende Fassung aus dem Jahre 2003[57] befasst sich in Nr. 73-144 mit dem Studium der Theologie. 54

1.3.3.2. Bestimmungen über die Habilitation und Berufung von Nichtpriestern (1972)

Im Februar 1972 hat die Deutsche Bischofskonferenz ein Dekret über die Habilitation und Berufung von Nichtpriestern an den Katholisch-Theologischen Fakultäten und Philosophisch-Theologischen Hochschulen beschlossen. Das Dekret wurde am 20.4.1972 von der Bildungskongregation mit einem 55

[57] Deutsche Bischofskonferenz, Rahmenordnung für die Priesterbildung, vom 12.3.2003: Die deutschen Bischöfe, Heft 73, Bonn 2003.

gewissen Vorbehalt bestätigt.[58] Die Weitergeltung dieses Dekrets wurde durch Nr. 9 AkkommDekr ausdrücklich bestätigt. Von seiner Rechtsnatur her dürfte das Dekret der Bischofskonferenz als Ausführungsdekret zu der Bestimmung der Ratio Fundamentalis Institutionis Sacerdotalis aufzufassen sein, wonach Theologieprofessoren für die Priesterausbildung in der Regel selbst Priester sein sollen.[59] In der Frage, welches Ausmaß an pastoraler Erfahrung von Nichtpriestern zu verlangen ist, wurde das Dekret durch die *Nihil obstat*-Normen der Bildungskongregation aus dem Jahre 2010 geändert.[60]

1.3.3.3. Kirchliche Anforderungen an Juniorprofessuren (2003)

56 Nachdem der deutsche staatliche Gesetzgeber das Amt der Juniorprofessur eingeführt hatte, hat die Deutsche Bischofskonferenz darauf am 25. September 2003 mit einem Dekret reagiert, das „Kirchliche Anforderungen" für diese Art von Professuren aufstellt; das Dekret wurde am 31. Juli 2004 vom Apostolischen Stuhl rekognosziert. Es ist zwar zweifelhaft, ob die Bischofskonferenz für Angelegenheiten dieser Art über Gesetzgebungskompetenz verfügt; die Geltung der genannten Normen ergibt sich jedoch zumindest daraus, dass die Bildungskongregation

---

58 SC InstCath, Dekret betr. Habilitation und Berufung von Nichtpriestern vom 20. April 1972; deutsche Übersetzung abgedruckt in: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Heft 9, 2. ergänzte Aufl., Bonn 1979, 59.

59 Siehe unten Abschnitt 4.4.4.1.

60 Siehe unten Abschnitt 4.4.4.2. Rechtstechnisch gesehen dürfte diese Änderung so zu deuten sein, dass eine Ausführungsverordnung der Deutschen Bischofskonferenz (das Dekret von 1972) durch eine Ausführungsverordnung einer übergeordneten Autorität (die *Nihil obstat*-Normen von 2010) der Sache nach geändert wurde.

sie in ihren *Nihil obstat*-Normen vom 25. März 2010 (Nr. 7 Abs. 2) für verbindlich erklärt hat.

1.3.3.4. Kirchliche Anforderungen an das theologische Vollstudium (2006)

57 Nachdem der Heilige Stuhl am 19. September 2003 dem Bologna-Vertrag zur Schaffung eines gemeinsamen europäischen Hochschulraums beigetreten war[61], erließ die Deutsche Bischofskonferenz am 8. März 2006 ein Dokument mit dem Titel „Kirchliche Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (Theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bologna-Prozesses“.[62] Es versteht sich als Ergänzung zur „Rahmenordnung für die Priesterbildung“. Es schreibt vor allem eine Liste von 23 Modulen vor, in die das Studium gegliedert werden soll; in dieser Hinsicht entspricht es weitgehend einem Beschluss des Katholisch-Theologischen Fakultätentags.[63] Die „Kirchlichen Anforderungen“ gehen von einer Umsetzung bis zum Jahr 2010 aus.[64] Die Rekognoszierung des Dokuments durch die Bildungskongregation erfolgte

---

61 Das Beitrittsgesuch vom 31.5.2003 ist veröffentlicht unter: http://www.bologna-berlin2003.de/pdf/Holy%20See.pdf

62 Zur Entstehung vgl.: ALFRED E. HIEROLD, Von Bologna bis Bergen. Die Theologie im so genannten Bologna-Prozess, in: AfkKR 176 (2007) 46-61, vor allem 56-59.

63 Beschluss des Katholisch-Theologischen Fakultätentags, Jahresversammlung 2005 vom 30.1.-1.2.2005 in Paderborn zu TOP 15 „Gestaltung des konsekutiven Studienganges Katholische Theologie – Empfehlung für eine Modularisierung“. Der Beschluss des Fakultätentags hatte allerdings eine Aufteilung des fünfjährigen theologischen Vollstudiums in einen dreijährigen Bachelor- und einen zweijährigen Masterstudiengang vorgesehen.

64 Deutsche Bischofskonferenz, Kirchliche Anforderungen, Einleitung, Abs. 3.

am 5. Dezember 2006, und zwar probeweise für fünf Jahre[65]; zu diesem Zeitpunkt war vorgesehen, dass das modularisierte Studium mit dem Titel „Diplom in Katholischer Theologie" abgeschlossen werden sollte. Erst anschließend wurde dem 5. Abschnitt dieses Dokuments eine Anmerkung hinzugefügt, die darauf hinweist, dass die „Eckpunkte für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion" der Kultusministerkonferenz vom 13. Dezember 2007 die dem Diplom gleichwertige neue Bezeichnung „Magister Theologiae" vorsehen und dass der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 26./27. November 2007 sein Einverständnis zu diesen „Eckpunkten" erklärt hat. Die Bildungskongregation hat am 7. Juli 2008 ihre Zustimmung erteilt, dass die „Kirchlichen Anforderungen" zusammen mit dieser Anmerkung veröffentlicht werden dürfen.[66]

1.3.3.5. Kirchliche Anforderungen an die Religionslehrerbildung (2010)

58 Kirchliche Anforderungen an das für Religionslehrerinnen und -lehrer vorgesehene Studium hat die Deutsche Bischofskonferenz – als Ersatz für vergleichbare frühere Bestimmungen – am 23. September 2010 beschlossen; die Rekognoszierung durch die Kongregation für die Bischöfe erfolgte am 22. März 2011.[67]

---

65 CInstCath, Decretum N. 1269/2004/B, vom 5.12.2006.

66 Die „Kirchlichen Anforderungen" sind veröffentlicht in: ABl Freiburg (2008) 467-472.

67 Deutsche Bischofskonferenz, Kirchliche Anforderungen an die Religionslehrerbildung, vom 23.9.2010: Die deutschen Bischöfe, Heft 93. – Das dadurch ersetzte vorherige Dokument war: Deutsche Bischofskonferenz, Kirchliche Anforderungen an die Studiengänge für das Lehramt in Katholischer Religion sowie an die Magister- und BA-/MA-

Das Dokument greift die Erfahrungen auf, die seit Einführung des Bolognaprozesses mit den konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen unter Beteiligung der Katholischen Theologie gemacht wurden. Zugleich berücksichtigt es die in den vorangegangenen Jahren von der Kultusministerkonferenz beschlossenen Vorgaben für Lehramtsstudiengänge, insbesondere die mit Zustimmung der Deutschen Bischofskonferenz von der Kultusministerkonferenz im Jahr 2008 beschlossenen „Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung“.[68] Während die vergleichbaren früheren Dokumente neben den Lehramtsstudiengängen auch ausführlicher auf sonstige Studiengänge unter Beteiligung der Katholischen Theologie eingegangen waren, stellen die „Kirchlichen Anforderungen an die Religionslehrerbildung“ von 2010 für diese anderen Studiengänge nur einige wenige grundlegende Forderungen auf, vor allem die Forderung nach einer Theologischen Grundlegung, der Sicherung des Grundsatzes des aufbauenden Lernens, einer umfassenden Einführung in die Theologie unter Angabe konkreter Studieninhalte sowie nach einer Konvergenz von Kompetenzen und Studieninhalten.

1.3.4. Von den einzelnen Diözesanbischöfen erlassene Normen

Zu den „einschlägigen kirchlichen Vorschriften“ im Sinne von Art. 19 Satz 2 RK gehören schließlich auch diözesane Bestim- 59

Studiengänge mit Katholischer Religion als Haupt- oder Nebenfach, vom 25. März 2003: Die deutschen Bischöfe, Heft 79, Bonn 2003.

68 Kultusministerkonferenz, Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung, vom 16.10.2008 i. d. F. vom 16.9.2010.

mungen. Die „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ aus dem Jahre 1978[69] hatte den Erlass diözesaner Ausbildungsordnungen für die Priesterkandidaten gefordert. Dieser Aufforderung sind allerdings nur wenige Diözesen gefolgt.[70] Das Akkommodationsdekret aus dem Jahre 1983 weist in Nr. 12 ausdrücklich auf die Geltung des vom jeweiligen Diözesanbischof erlassenen Gesetzes über die Ausbildung der Kleriker hin.

69 Vgl. das Vorwort des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz vom 30. März 1978 (zur Rahmenordnung für die Priesterbildung vom 1. Mai 1978), in: Die deutschen Bischöfe, Heft 15, Bonn 1978, 10.

70 Ordnung für die Priesterausbildung im Bistum Aachen vom 29. Juni 1983, in: ABl Aachen 53, 1983 (Nr. 7 vom 15. Juli 1983) 73-76 Nr. 10; Ordnung für die Priesterbildung im Erzbistum Köln vom 10. Januar 1984, in: Abl 124, 1984 (Stück 4 vom 1. Februar 1984) 55-61 Nr. 27.

2. Das Verhältnis der Theologischen Fakultäten und sonstigen theologischen Einrichtungen zu den kirchlichen Autoritäten

2.1. Theologie als kirchenbezogene und kirchengebundene Wissenschaft

Theologie ist Wissenschaft: Sie sucht mit wissenschaftlicher Methode nach der Erkenntnis der Wahrheit. Näherhin ist Theologie Glaubenswissenschaft, der es um tieferes Erkennen und Erfassen des der Kirche zu Bewahrung, Erforschung, Verkündigung und Auslegung anvertrauten Glaubensgutes geht (vgl. c. 747 § 1 CIC).[71] Theologie ist die wissenschaftliche Weise des Umgangs mit dem Glaubensgut. Zu ihren Aufgaben gehört es, wie Art. 3 §§ 1-2 SapCh und Art. 4 OrdSapCh ausdrücklich formulieren, die durch den wissenschaftlichen Fortschritt aufgeworfenen Probleme im Lichte der Offenbarung zu behandeln und den Mitmenschen in einer den verschiedenen Kulturen angepassten Weise darzulegen und beim gesamten Dienst der Evangelisierung, in enger Verbindung mit der Hierarchie, den „ihrer Natur nach" wirksamen Beitrag zu leisten. Dieser der Vertiefung, Verteidigung und Verbreitung des Glaubens dienende Beitrag der Theologie, der ihr „ihrer Natur nach" zu- 60

[71] Vgl. MAX SECKLER, Theologie als Glaubenswissenschaft (Anm. 10).

kommt, besteht gerade in Forschung und Lehre in dem zuvor umschriebenen Sinn.

61 Die besondere kirchliche Bedeutung einer Katholisch-Theologischen Fakultät liegt darin, dass sie gemäß Art. 3 SapCh die Aufgaben der Forschung und Lehre sowie der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bereich einer Wissenschaft wahrzunehmen hat, die kirchenbezogene und kirchengebundene Glaubenswissenschaft ist. Ziel einer solchen Fakultät ist es, „die katholische Lehre mit größter Sorgfalt aus der göttlichen Offenbarung zu erheben, sie nach der ihr eigenen wissenschaftlichen Methode tiefer zu durchdringen und systematisch darzulegen sowie im Lichte dieser Offenbarung sorgsam nach Lösungen für die menschlichen Probleme zu suchen“ (Art. 66 SapCh). Aufgabe einer Katholisch-Theologischen Fakultät ist es auch, ihren spezifischen Beitrag zu leisten zur Evangelisierung, die der Kirche insgesamt aufgetragen ist. Aus dieser besonderen kirchlichen Bedeutung folgt die Forderung nach der Kirchlichkeit der Katholisch-Theologischen Fakultät.

62 Folglich hat auch das authentische kirchliche Lehramt der Theologie gegenüber eine besondere Aufgabe.[72] Sie besteht zunächst in der Förderung der Theologie, d. h. in der Ermöglichung von theologischer Wissenschaft, indem entsprechende Wissenschaftsinstitutionen geschaffen werden; sie besteht im Schutz der Theologie dahingehend, dass ihr der notwendige Raum für Forschung und Lehre mit der entsprechenden Wissenschaftsfreiheit bei aller Bindung an das *depositum fidei* und das *magisterium authenticum* gewährt wird.

---

72 Vgl. die Zusammenstellung von Äußerungen des authentischen kirchlichen Lehramts, in: Theologie und Kirche. Dokumentation (Arbeitshilfen, Heft 86), Bonn 1991.

63 Zur Förderung der wissenschaftlichen Tätigkeit einer Fakultät gehören Beachtung und Förderung der auch einer Katholisch-Theologischen Fakultät zukommenden Wissenschaftsfreiheit, die Forschungs- und Lehrfreiheit umfasst.[73] Die AK *Sapientia christiana* hat die Forschungs- und Lehrfreiheit als unabdingbare Voraussetzung für Wissenschaft anerkannt; ohne sie kann es auch in der Erkenntnis und Erfassung der geoffenbarten Wahrheit echten Fortschritt nicht geben (Art. 39 § 1 Nr. 1 SapCh). In c. 218 CIC hat der kirchliche Gesetzgeber im Rahmen des Katalogs jener Rechte, die allen Gläubigen zustehen, auf dem Fundament der Weisungen des Zweiten Vatikanischen Konzils auch den Theologen Forschungs- und Meinungsäußerungsfreiheit zuerkannt.[74]

64 Forschungs- und Lehrfreiheit sind im Bereich der Theologie allerdings nicht uneingeschränkt gegeben, sondern nach dem jeweiligen Charakter der einzelnen Fakultäten und je nach den Bereichen des Forschens und Lehrens begrenzt (Art. 39 § 1 Nr. 2 SapCh). Die Lehrfreiheit kann sachgemäß nur jenen zustehen, deren Aufgabe es ist zu lehren, also den Dozenten. Die Forschungsfreiheit kommt allen zu, die forschen. Die Lehrfreiheit hat notwendig ihre Grenzen am Wort Gottes, d. h. an der Offenbarung, wie sie beständig vom lebendigen authentischen

---

73 Vgl. Commissio Theologica Internationalis, De magisterii ecclesiastici et theologiae ad invicem relatione (1975), in: DIES., Documenta – Documenti (1969-1985), Libreria Editrice Vaticana 1988, 124-159; in deutscher Übersetzung in: TheoPhil 52 (1977) 57-66; vgl. ferner M. SECKLER, Theologie als Glaubenswissenschaft (Anm. 10), 226-230.

74 Zu der in Vat. II GS Art. 62 Abs. 7 proklamierten Wissenschaftsfreiheit der Theologen vgl. BERNHARD HANSSLER, Glaube und Kultur (Kommentarreihe zur Pastoralkonstitution 6), Köln 1968, 68 f.: „Die Theologen haben sich vom Konzil im Schlußabsatz unseres Kapitels die generöseste Zuerkennung ihres Anspruchs auf freie Forschung geben lassen. Man muß sich darüber im Klaren sein, daß diese volle Freiheit auch eine ebenso schwere Verantwortung einschließt."

Lehramt der Kirche gelehrt wird (Art. 39 § 1 Nr. 2 SapCh). Diese Grenzen werden enger, je näher die zu lehrende Disziplin zu Offenbarung und Glauben der Kirche steht. Die Lehrfreiheit ist in den Disziplinen, die die Glaubens- oder Sittenlehre betreffen, auch begrenzt durch den Lehrauftrag des Dozenten, den er von der kirchlichen Autorität erhalten hat und der eine rechtliche Bindung gegenüber der Kirche und ihrem Lehramt impliziert.[75]

65 Die Forschungsfreiheit ist nicht in dieser Weise begrenzt; zur theologischen Forschung bedarf es auch keiner kirchenamtlichen Beauftragung. Gleichwohl ist die wahre Freiheit des Forschens notwendigerweise auf der überzeugten Annahme des Wortes Gottes gegründet. Auch sie muss von einer entsprechenden Haltung dem authentischen Lehramt der Kirche gegenüber begleitet sein, insofern diesem die Aufgabe übertragen ist, das Wort Gottes authentisch auszulegen (Art. 39 § 1 Nr. 2 b SapCh; vgl. auch Art. 70 SapCh).

66 Forschungs- und Lehrfreiheit stellen an den Theologen, der die Spannung zwischen theologischer Forschung und Lehre und der Verantwortung des authentischen kirchlichen Lehramts in besonderem Maß auszuhalten und fruchtbar zu gestalten hat, besondere Anforderungen (vgl. Art. 39 § 2 SapCh).[76] Die Wissenschaftsfreiheit soll aber gemäß Art. 39 § 2 SapCh mit Vertrauen

---

75 Zur Lehrfreiheit der Theologen, zu ihren Schranken und zum Recht auf Dissens vgl. ERIC W. STEINHAUER, Die Lehrfreiheit katholischer Theologen an den staatlichen Hochschulen in Deutschland, Münster 2006; HELMUTH PREE, Die Meinungsäußerungsfreiheit als Grundrecht des Christen, in: WINFRIED SCHULZ (Hrsg.), Recht als Heilsdienst (FS Matthäus Kaiser), Paderborn 1989, 42-85, 74-85.

76 Vgl. WALTER KASPER, Wissenschaftliche Freiheit und lehramtliche Bindung der katholischen Theologie, in: Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche 16: Theologie in der Universität, Münster 1982, 13-44; HELMUT PFEIFER, Theologie und Lehramt, in: TThZ 90 (1981) 207-223.

und ohne Argwohn gegenüber dem authentischen Lehramt wahrgenommen werden. Dieser Grundsatz gilt auch für das authentische Lehramt selbst; es ist „selbstverständlich, dass auch die Repräsentanten des [authentischen] Lehramtes, insofern sie ja ebenfalls Menschen sind und menschlichen Bedingtheiten unterliegen, sich diese Mahnung gesagt sein lassen“[77].

Dem authentischen Lehramt kommt neben der Förderung der Theologie und der Wissenschaftsfreiheit auch ein „Wächteramt“ gegenüber der Theologie zu. Es zielt darauf ab, dass und ob die Theologie ihre Aufgabe in Übereinstimmung mit dem kirchlichen Lehramt erfüllt. Dazu gehört die Aufgabe der Grenzziehung, um Fehlentwicklungen und Falschinterpretationen vorzubeugen. Aufgrund dieses Wächteramtes ist die zuständige kirchliche Instanz berechtigt und verpflichtet einzugreifen, wenn die Voraussetzungen der Kirchlichkeit der Theologie nicht mehr gegeben sind. Bei diesen Eingriffen ist die kirchliche Autorität an Recht und Gesetz sowie an die von ihr selbst für solche Fälle immer wieder vorgetragenen Prinzipien gebunden.[78] 67

Das authentische Lehramt und das akademische theologische Lehramt haben eine je eigenständige und klar zu unterscheidende Funktion in der Kirche und für die Kirche. Aufgabe des authentischen Lehramtes ist es nicht, selbst Wissenschaft zu betreiben; dazu fehlt ihm als solchem die Sachkompetenz. An- 68

---

77 BURKHARD NEUNHEUSER, Studienordnung und akademische Grade, in: Seminarium 32 (1980) 488-504, 491.

78 Zu den Aufgaben und Grenzen des kirchlichen Lehramtes, insbesondere des bischöflichen Lehramtes, seinen immanenten Schranken und den positiv statuierten Grenzen, vgl. HERIBERT SCHMITZ, Die Lehrautorität der Bischofskonferenz gemäß c. 753 CIC, in: HUBERT MÜLLER – HERMANN J. POTTMEYER (Hrsg.), Die Bischofskonferenz, Theologischer und juridischer Status, Düsseldorf 1989, 196-235, 203-209.

dererseits kann das akademische Lehramt nicht beanspruchen, als „paralleles“ oder gar „alternatives Lehramt“ neben oder gegenüber dem authentischen Lehramt zu wirken. Die Unterscheidung der spezifischen Funktion und Verantwortung von authentischem Lehramt und akademischem theologischem Lehramt ist dabei nicht als Abgrenzung zu verstehen, sondern steht in einer Perspektive des Zusammenwirkens und der wechselseitigen Befruchtung.

69 Unter den einzelnen kirchlichen Autoritäten, für die das kirchliche Hochschulrecht Zuständigkeiten vorsieht, sind der Apostolische Stuhl, die Bischofskonferenz sowie der Großkanzler bzw. Diözesanbischof zu nennen.

2.2. Apostolischer Stuhl

70 Der Ausdruck „Apostolischer Stuhl“ bezeichnet gemäß c. 361 CIC sowohl den Papst persönlich als auch die einzelnen Behörden der Römischen Kurie. Innerhalb der Römischen Kurie liegt die Zuständigkeit für das kirchliche Hochschulwesen bei der „Kongregation für das Katholische Bildungswesen (Für die Seminare und Studieneinrichtungen)“ – „*Congregatio pro Institutione Catholica (De Seminariis atque studiorum institutis)“*, kurz „Bildungskongregation“ genannt.[79]

71 Eine Zuständigkeit des Apostolischen Stuhls für bestimmte Angelegenheiten sieht das kirchliche Hochschulrecht – von Ausnahmen abgesehen – nur insoweit vor, als es um Kirchliche Fakultäten geht. Nach gesamtkirchlichem Hochschulrecht ist der Apostolische Stuhl zuständig für:

---

[79] JOHANNES PAUL II., AK *Pastor Bonus*, in: AAS 80 (1988) 841-934, Art. 112-116; Art. 5 SapCh.

– die Errichtung oder Anerkennung kirchlicher Fakultäten und ihre oberste Leitung[80], 72
– die Genehmigung ihrer Statuten und ihrer Studienordnung[81],
– die Ernennung oder Bestätigung des Rektors oder Präses[82],
– die Erteilung des *Nihil obstat* für die feste Anstellung eines Dozenten bzw. seine Beförderung zur obersten Stufe im Lehrkörper[83],
– die Planung der Gründung neuer Fakultäten[84],
– die Verbindung eines Instituts mit einer Kirchlichen Fakultät auf dem Wege der Affiliation, Aggregation oder Inkorporation[85],
– die Entgegennahme einer jährlichen Statistik und eines Triennalberichts der einzelnen Fakultäten[86],
– die Erteilung des *Nihil obstat* für die Verleihung eines Ehrendoktorats.[87]

Für die Katholisch-Theologischen Fakultäten an staatlichen Universitäten in Deutschland bestehen diese Rechte des Apostolischen Stuhls nur in eingeschränktem Umfang. Dabei sind vor allem die folgenden Unterschiede zu beachten: 73

– Die Leitung dieser Fakultäten richtet sich nach dem staatlichen Recht, das eine Beteiligung des Apostolischen Stuhls nicht vorsieht.[88] 74

80 C. 816 § 1 CIC; Art 2, 5, 61 SapCh.
81 C. 816 § 2 CIC; Art. 7 SapCh.
82 Art. 18 SapCh.
83 Art. 27 § 2 SapCh.
84 Art. 60 SapCh.
85 Art. 62 und 63 SapCh.
86 Art. 8, 6° und 14, 6° OrdSapCh.
87 Art. 38 OrdSapCh.

– Vom Apostolischen Stuhl genehmigte Statuten sind für diese Fakultäten nicht erforderlich.

– Für die Studien- und Prüfungsordnungen ist eine Genehmigung des Apostolischen Stuhls nicht erforderlich. Allerdings bedürfen sie der Zustimmung des Diözesanbischofs, der zuvor das Urteil des Apostolischen Stuhls einzuholen hat.[89]

– Eine Beteiligung des Apostolischen Stuhls bei der Verleihung eines Ehrendoktorats ist nicht erforderlich; stattdessen genügt die Beteiligung des Diözesanbischofs.[90]

75 Was theologische Einrichtungen außerhalb kirchlicher Fakultäten angeht, ist eine Beteiligung des Apostolischen Stuhls insofern vorgesehen, als Art. 9 SapCh bestimmt, dass der Apostolische Stuhl akademischen Graden, die von solchen Einrichtungen verliehen werden, eine kanonische Anerkennung zukommen lassen kann, aufgrund deren diese Grade dann bestimmte kanonische Folgen hervorbringen können.

2.3. Bischofskonferenz

76 Zu den im gesamtkirchlichen Hochschulrecht erwähnten Zuständigkeiten der Bischofskonferenz gehört:

77 – für den gesamten Bereich des kirchlichen Hochschulwesens, d. h. sowohl für Katholische Universitäten und vergleichbare Hochschuleinrichtungen als auch für Kirchliche Fakultä-

88 Nr. 3 a AkkommDekr.

89 Nr. 13-14 AkkommDekr.

90 Siehe Abschnitt 7.7.

ten, die Sorge um deren Kirchlichkeit und ihre Treue gegenüber der Lehre der Kirche[91],

- die Förderung des Lebens und Fortschritts der Kirchlichen Fakultäten[92],
- die Planung katholischer Universitäten und vergleichbarer Hochschuleinrichtungen sowie die Beteiligung an der Planung kirchlicher Fakultäten.[93]

78 Soweit die Ausbildung der Priester nicht bzw. nicht nur innerhalb von Priesterseminaren, sondern auch an kirchlichen oder staatlichen Hochschulen geschieht, kommt der Bischofskonferenz eine hohe hochschulrechtliche Bedeutung außerdem dadurch zu, dass sie die Aufgabe hat, für ihr Zuständigkeitsgebiet eine Ordnung für die Priesterausbildung zu erlassen[94], zu deren Schwerpunkten naturgemäß die philosophischen und theologischen Studien gehören.

79 Die im gesamtkirchlichen Recht vorgesehene Zuständigkeit der Bischofskonferenz für die Hochschulplanung betrifft nicht nur Hochschulen in kirchlicher Trägerschaft, sondern auch Fakultäten und andere Einrichtungen an staatlichen Universitäten. Die Möglichkeit, diese Hochschulplanungskompetenz an den staatlichen Universitäten in Deutschland ausüben, bestimmt sich nach den konkordatären Regelungen. Demnach liegt die Organisationshoheit für diese Fakultäten beim Staat. Dieser kann aber bei der gegenwärtigen rechtlichen Gesamtregelung des Verhältnisses von Kirche und Staat nicht einseitig entscheiden, sondern ist auf das Einvernehmen mit den zuständigen kirchli-

---

91 C. 818 i. V. m. c. 810 § 2 CIC; Art. 5, 1° OrdSapCh; Nr. 2 AkkommDekr.

92 Art. 4 SapCh; Art. 5, 1° und 2° OrdSapCh.

93 C. 809 CIC; Art. 60, 61 SapCh; Art. 5, 3°, 45 § 2, 46 OrdSapCh.

94 C. 242 § 1 CIC.

chen Autoritäten angewiesen. Zwar kann sich die Planungskompetenz, die gemäß innerkirchlichem Recht den kirchlichen Autoritäten zukommt, nicht unmittelbar auswirken, da sie nur im Rahmen der konkordatsrechtlichen Bestimmungen zu verwirklichen ist. Gleichwohl ist es den kirchlichen Autoritäten und damit auch der zuständigen Bischofskonferenz unbenommen, ihre Planungsvorstellungen in die Verhandlungen der Konkordatspartner einzubringen und den Landesregierungen und Kultus- oder Wissenschaftsverwaltungen vorzutragen.[95] Inhaltlich gehört zur Planungskompetenz der Bischofskonferenz auch die Aufgabe, Grundsätze, Kriterien sowie Mindeststandards für die Ausstattung der theologischen Einrichtungen zu formulieren.

80 Gemäß Art. 5, 4° OrdSapCh hat die Bischofskonferenz zur Verwirklichung ihrer Aufgaben im Hinblick auf Kirchliche Fakultäten aus ihren Reihen eine Kommission zu bilden, der eine Gruppe von Fachleuten zur Verfügung steht. Die Deutsche Bischofskonferenz erfüllt diese Aufforderung durch ihre „(Bischöfliche) Kommission für Wissenschaft und Kultur (VIII)“, die nicht nur für Kirchliche Fakultäten, sondern für den gesamten akademischen Bereich zuständig ist. Im Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz ist dieser Kommission der Bereich „Glaube und Bildung“ zugeordnet.

81 Die Katholisch-Theologischen Fakultäten und Institute in der Bundesrepublik Deutschland besitzen im „Katholisch-Theologischen Fakultätentag der Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland“[96] ein Organ zur Pflege des Kontaktes der

---

95 Vgl. H. SCHMITZ, Studien (Anm. 15), 310-312.

96 „Der Katholisch-Theologische Fakultätentag ist Zusammenschluß und Repräsentationsorgan der Katholisch-Theologischen Fakultäten und Institute in der Bundesrepublik Deutschland“ (§ 1, Nr. 1 der Satzung in der Fassung vom 1. Februar 2005. Vgl. HERIBERT SCHMITZ, Katholisch-

Fakultäten untereinander sowie der Beziehungen zu staatlichen und kirchlichen Einrichtungen, Behörden und Persönlichkeiten. An den Jahresversammlungen des Fakultätentages nimmt die Deutsche Bischofskonferenz durch einen Vertreter teil.[97] Ferner besteht eine „Arbeitsgemeinschaft der theologischen Disziplinen (AgAgTheolDisz)", die aus den Sprechern (Vorsitzenden) der Arbeitsgemeinschaften der einzelnen theologischen Disziplinen besteht und die in Fragen des Studiums und der Ausbildung von der Deutschen Bischofskonferenz zu Rate gezogen wird. Kontakte zwischen dem authentischen kirchlichen Lehramt und dem akademischen Lehramt werden seit 1989 in den „Gesprächen zwischen Bischöfen der Deutschen, der Österreichischen und der Schweizer Bischofskonferenz und den Sprechern der Arbeitsgemeinschaften der einzelnen theologischen Disziplinen" (den sogenannten „Mainzer Gesprächen") gepflegt.[98]

2.4. Großkanzler bzw. Diözesanbischof

2.4.1. Stellung des Großkanzlers nach gesamtkirchlichem Hochschulrecht

Der Großkanzler (*Magnus Cancellarius*) ist im kirchlichen Hochschulrecht die einer kirchlichen Universität oder Fakultät nächststehende hierarchische Autorität. Als solche hat der 82

Theologischer Fakultätentag: Entstehung, Struktur, Satzung, in: ZRG KA 80 (1994), S. 422-450.

97 § 3 Abs. 2 der Satzung in der Fassung vom 1. Februar 2005.

98 Vgl. HERIBERT SCHMITZ, „Mainzer Gespräche": Kontaktgespräche zwischen Bischöfen und Theologieprofessoren, in: Weg und Weite (FS Lehmann), hrsg. von A. Raffelt u. a., Freiburg, 2. Aufl. 2001, S. 787-804.

Großkanzler besondere, eigengeprägte rechtliche Beziehungen zu der Hochschule sowie Rechte ihr gegenüber.[99] Der Großkanzler hat eine Mittlerfunktion zwischen Apostolischem Stuhl und akademischer Gemeinschaft: Einerseits ist er Repräsentant des Apostolischen Stuhls und als dessen Beauftragter die zuständige kirchliche Instanz „vor Ort". Andererseits hat der Großkanzler die Fakultät beim Apostolischen Stuhl zu repräsentieren und in ihren Anliegen zu vertreten.[100]

83 Im Einzelnen nennt Art. 8 OrdSapCh die folgenden Aufgaben des Großkanzlers:

84
- die Sorge für den Fortschritt der Fakultät, die Förderung der wissenschaftlichen Tätigkeit, die Aufsicht über die Integrität der an der Fakultät vertretenen katholischen Lehre und die Beobachtung der kirchlichen Rechtsnormen;
- die Förderung enger Beziehungen zwischen allen Gliedern der akademischen Gemeinschaft;
- die Übermittlung der Namen des ausersehenen Rektors bzw. Präses und der Dozenten, für die das *Nihil obstat* einzuholen ist, an die Bildungskongregation;
- die Entgegennahme der *Professio fidei* des Rektors oder Präses;
- die Erteilung und Entziehung der *Missio canonica* der Dozenten;
- die Information der Bildungskongregation über wichtige Ereignisse an der Kirchlichen Fakultät und die Übermittlung eines Triennalberichts.

---

99 Zur Rechtsstellung dieses dem kirchlichen Hochschulrecht eigenen Amtes des Großkanzlers vgl. MAXIMILIAN HOMMENS, *Magnus Cancellarius* einer Kirchlichen Hochschule, St. Ottilien 1985.

100 Art. 12 SapCh; Art. 8 OrdSapCh; Nr. 1 b AkkommDekr.

Über die „statischen“ Aufgaben, das Bestehende zu wahren und die Einhaltung der Ordnung zu kontrollieren, hinaus hat der Großkanzler auch Aufgaben, die man als „dynamisch“ bezeichnen kann: die Förderung der Fakultät und ihre Integration in die Gesamt- wie in die Teilkirche, wozu vor allem die ständige Förderung ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit zählt. 85

Zu den Aufgaben des Großkanzlers gehören auch Konfliktbewältigung und Konfliktvermeidung. Konfliktbewältigung kann – bei aller berechtigten Forderung nach Gehorsam und Respekt dem authentischen Lehramt gegenüber – nur im Dialog und durch Wahrung der Rechte des Betroffenen und Gewährung von Rechtsschutz geschehen, was vorläufige Maßnahmen nicht ausschließt. Wichtiger jedoch ist das Vorfeld, die Konfliktvermeidung. Konflikte in dem diffizilen Spannungsfeld von authentischem und akademischem Lehramt können durch Wahren der je eigenen Kompetenz und durch Selbstbescheiden vermieden werden, was Klugheit, gesundes Urteil und Besonnenheit auf beiden Seiten verlangt. Der Inhaber des akademischen Lehramtes hat die Glaubens- oder Sittenlehre der Kirche unverfälscht und unverkürzt zu lehren; Meinungen, denen nur ein Wahrscheinlichkeitsgrad zukommt, und persönliche Ansichten, die sich aus neueren Forschungen herleiten, sind von ihm als solche gekennzeichnet vorzutragen (Art. 70 SapCh). Der Inhaber des authentischen Lehramtes hat, abgesehen von positiven Fördermaßnahmen, hinsichtlich der Übereinstimmung der theologischen Lehren mit den unfehlbar und endgültig verpflichtenden Glaubenswahrheiten seine Wächterfunktion wahrzunehmen und dabei den der theologischen Wissenschaft von der Sache her zukommenden und von der kirchlichen Gesetzgebung zuerkannten Freiraum zu achten. 86

Die Berichtspflicht des Großkanzlers gegenüber dem Apostolischen Stuhl besteht zum einen ganz allgemein in der Pflicht, den Apostolischen Stuhl über die wichtigeren, die Fakultät be- 87

treffenden Ereignisse zu informieren. Zum anderen konkretisiert sich diese Pflicht darin, dass der Großkanzler alle drei Jahre dem Apostolischen Stuhl einen detaillierten Bericht über die Lage der Fakultät („Triennalbericht“) vorzulegen hat.[101]

2.4.2. Stellung des Diözesanbischofs gegenüber Katholisch-Theologischen Fakultäten an staatlichen Universitäten

88 Nach dem deutschen Konkordatsrecht ist die Bestellung eines Großkanzlers als solchen für die Katholisch-Theologischen Fakultäten an den staatlichen Universitäten nicht möglich. Auch die Bezeichnung Großkanzler (bzw. *Magnus Cancellarius*) kann nicht verwendet werden. Diese Rechtslage wird in Nr. 1 a) AkkommDekr vom Apostolischen Stuhl ausdrücklich anerkannt. Auf die Einführung des Großkanzlers in den konkordatär geregelten deutschen Bereich konnte verzichtet werden, weil die wesentlichen Befugnisse des Großkanzlers kraft Konkordatsrechts dem Ortsordinarius bzw. Diözesanbischof zukommen; sie sind in Nr. 1 c) AkkommDekr, die konkordatären Regelungen wiederholend und insoweit klarstellend, aufgezählt.

89 Unter der Bezeichnung „Ortsordinarius“ ist gemäß dem allgemeinen Kirchenrecht zunächst der Diözesanbischof oder der ihm rechtlich gleichgestellte Vorsteher einer Teilkirche zu verstehen. Gemäß c. 134 § 2 CIC bezeichnet der Begriff „Ortsordinarius“ darüber hinaus auch andere Inhaber von allgemeiner ordentlicher ausführender Vollmacht wie den Generalvikar als

---

101 Siehe dazu: CInstCath, Schema ad relationem de Universitatibus Facultatibusque ecclesiasticis conficiendam, vom 27.11.1989, in: OCHOA, Leges IX, n. 5366, Sp. 11797 f.; vgl. DAMIÁN G. ASTIGUETA, Sapientia christiana y la legislación posterior, in: Seminarium 44 (2004) 412-419.

Vertreter des Diözesanbischofs für den Bereich der allgemeinen Verwaltung in der ganzen Diözese (c. 475 § 1 CIC) und den Bischofsvikar, soweit zu dessen Zuständigkeitsbereich die Hochschulangelegenheiten gehören (c. 476 CIC). Der Diözesanbischof sollte jedoch die ihm gemäß den Konkordaten und sonstigen Vereinbarungen als Ortsordinarius zustehende Funktion des Großkanzlers gegenüber den Katholisch-Theologischen Fakultäten an den staatlichen Universitäten wegen der hohen Bedeutung dieses Bereichs persönlich wahrnehmen. In jüngeren Verträgen zwischen Kirche und Staat in Deutschland ist der Begriff „Ortsordinarius" weithin durch Formulierungen wie „Diözesanbischof", „zuständiger Bischof", „Bischof, der ... zuständig ist" ersetzt worden.[102] Daher wird in den folgenden Ausführungen anstelle von „Ortsordinarius" der Begriff „Diözesanbischof" verwendet.

Im Einzelnen nennt Nr. 1 AkkommDekr die folgenden Aufgaben des Diözesanbischofs: 90

- Erteilung und Widerruf des *Nihil obstat*, d. h. der *„Missio canonica"*; 91
- Sorge für die Einhaltung der kirchlichen Lehre und der kirchlichen Rechtsnormen;
- die Erteilung der Zustimmung zu den Studien- und Prüfungsordnungen;
- eine Berichtspflicht gegenüber dem Apostolischen Stuhl.

Aus dem Recht zu Erteilung oder Widerruf des *Nihil obstat* erwächst dem Diözesanbischof die Sorgepflicht für die Einhaltung der kirchlichen Normen und ein entsprechendes, aber begrenztes Recht, vor allem hinsichtlich der Lehre, der Moral und der Disziplin der Kirche wie auch hinsichtlich der Ordnung der 92

[102] So z. B. in den Verträgen NRW, Saar, Sachsen, Sachsen-Anhalt sowie im Erfurter Errichtungsvertrag.

Studien, der Organisation der zu lehrenden Disziplinen und der Lehrmethoden.

93 Zur Wahrnehmung seiner Berichtspflicht gegenüber dem Apostolischen Stuhl kann der Diözesanbischof die betreffende Fakultät um Auskunft in den Fragen angehen, in denen ihm konkordatsgemäß Rechte zustehen. Die betreffende Fakultät ist gehalten, dem Diözesanbischof die Wahrnehmung seiner konkordatsgemäßen Rechte zu ermöglichen; sie sollte den Diözesanbischof hinsichtlich seiner Berichtspflicht weitgehend unterstützen.

2.4.3. Stellung des Diözesanbischofs gegenüber theologischen Einrichtungen außerhalb Katholisch-Theologischer Fakultäten

94 Was theologische Einrichtungen außerhalb kirchlicher Fakultäten angeht, erwähnt das gesamtkirchliche Hochschulrecht nicht ausdrücklich den Diözesanbischof. Was im Hinblick auf diese Einrichtungen verlangt wird, ist ein Auftrag (*Mandatum*) der „zuständigen kirchlichen Autorität" für alle, die an einer Hochschule eine theologische Disziplin vertreten (c. 812 CIC).

95 Diese Forderung wird für Deutschland konkretisiert durch das Akkommodationsdekret II. Danach sind die Bestimmungen des Akkommodationsdekrets I auch dort anzuwenden, wo eine theologische Disziplin außerhalb Katholisch-Theologischer Fakultäten gelehrt wird, soweit es um die Rechte des Diözesanbischofs und um die Bestimmungen über die Dozenten geht.

96 Bei den angesprochenen Rechten des Diözesanbischofs geht es zum einen um die Erteilung und den Widerruf des *Nihil obstat*, also um die Erklärung, dass gegen Berufung oder Ernennung

des in Aussicht genommenen Theologen hinsichtlich Lehre und Lebenswandel kirchlicherseits keine Bedenken bestehen[103]. Zum anderen geht es bei diesen Rechten um seine Zustimmung zu den Studien- und Prüfungsordnungen der betreffenden theologischen Einrichtungen.[104]

[103] Nr. 1 c), 1° und 5° Satz 3 AkkommDekr I.

[104] Nr. 12 und 13 AkkommDekr I.

3. Die Leitung der Fakultäten

3.1. Leitungsstrukturen

3.1.1. Die Leitung der Fakultäten nach gesamtkirchlichem Hochschulrecht

97 Art. 15 SapCh weist darauf hin, dass es sowohl persönliche als auch kollegiale Leitungsämter geben soll. Wer einer Fakultät vorsteht, die Teil einer Universität ist, wird gemäß Art. 13 § 1 OrdSapCh als „Dekan" bezeichnet; wer einer rechtlich selbständigen Fakultät vorsteht, wird als „Präses" bezeichnet. An den rechtlich selbständigen Fakultäten in kirchlicher Trägerschaft in Deutschland[105] wird in der Regel[106] der Titel „Rektor" verwendet.

98 Der Rektor einer rechtlich selbständigen Fakultät (bzw. der „Präses" nach der Terminologie von Art. 13 § 1 OrdSapCh) wird gemäß Art. 18 SapCh von der Bildungskongregation ernannt oder wenigstens – falls er gewählt wurde – von ihr bestätigt.

---

105 Es handelt sich dabei um die sechs theologischen Fakultäten in Benediktbeuern, Frankfurt (Sankt Georgen), Fulda, Paderborn, St. Augustin und Trier sowie um die Hochschule für Philosophie in München.

106 Die Satzung der Hochschule für Philosophie (München) in der Fassung vom 6.5.2010 verwendet statt dessen die Bezeichnung „Präsident"; in besonderen Fällen sieht sie die Möglichkeit vor, die Ämter des Präsidenten und des Dekans auf zwei verschiedene Personen zu verteilen.

3.1.2. Die Leitung der Katholisch-Theologischen Fakultäten der staatlichen Universitäten in Deutschland

Im Hinblick auf die Theologischen Fakultäten der staatlichen Universitäten in Deutschland stellt Nr. 3 a) Satz 1 AkkommDekr klar, dass sich die Leitung der Fakultät – sofern nicht im Konkordatsrecht etwas anderes vereinbart ist – nach dem staatlichen Recht und den Satzungen der Universität richtet. Zu den Bereichen, die damit dem staatlichen und universitären Recht überlassen sind, gehören näherhin Verfassung und Organisation der Fakultät, die akademischen Organe und die Bestellung der Amtsträger sowie deren Aufgaben in Personalangelegenheiten. Den kirchlichen Autoritäten kommt in Personalangelegenheiten nur die konkordatär vereinbarte Mitwirkung zu. 99

Die Unterstellung der Fakultäten unter das staatliche Recht und die Satzungen darf freilich nicht bedeuten, dass die Leitung in einer Weise ausgeübt wird, durch die Wesen und Aufgabe der Fakultät, wie sie im innerkirchlichen Hochschulrecht beschrieben sind, Schaden nehmen würden; darauf weist die Eingangsklausel von Nr. 3 a) Satz 1 AkkommDekr eigens hin. Diesem Hinweis kommt besondere Bedeutung zu, wenn eine Katholisch-Theologische Fakultät Teil einer größeren Organisationseinheit innerhalb der betreffenden Fakultät werden soll, etwa eines mehrere Konfessionen umfassenden Fachbereichs „Theologie“. Es würde sowohl dem kirchlichen Hochschulrecht als auch den in staatlichen Gesetzen und Staatskirchenverträgen enthaltenen Bestandsgarantien der Katholisch-Theologischen Fakultäten widersprechen, wenn die Katholisch-Theologische Fakultät im Zuge einer solchen Umstrukturierung in ihren eige- 100

nen Angelegenheiten einer Fremdbestimmung durch übergeordnete Organe unterworfen würde.[107]

3.2. Qualitätssicherung

3.2.1. Bestimmungen des gesamtkirchlichen Hochschulrechts

101 Den innerhalb des Bologna-Prozesses vorgesehenen Aufbau eines Qualitätssicherungssystems sieht der Apostolische Stuhl bei Kirchlichen Fakultäten als eine kirchliche Aufgabe an, die nicht unabhängigen fremden Agenturen überlassen werden kann. Er hat dazu am 19. September 2007 unter dem Namen „Agenzia per la Valutazione e la Promozione della Qualità delle Facoltà Ecclesiastiche" (AVEPRO) eine eigene kirchliche Qualitätssicherungsagentur gegründet.[108]

102 Um die Qualitätssicherung der Kirchlichen Fakultäten zu fördern, hat die Bildungskongregation die Kirchlichen Fakultäten dazu aufgefordert, dauerhaft einen Ausschuss zur internen Evaluation einzurichten.[109] Durch die interne Evaluation sollen die Fakultäten zum einen eine bessere Kenntnis über ihre eigene Effektivität und Funktionalität gewinnen. Zum anderen soll dadurch der für eine externe Evaluation der Fakultät nötige Datenbestand zusammengestellt werden.

---

107 Siehe dazu: HERIBERT SCHMITZ, Neue Studien zum kirchlichen Hochschulrecht (Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft, Bd. 35), Würzburg 2000, 409-421.

108 Siehe: BENEDIKT XVI., Chirograph vom 19.9.2007, in: AAS 101 (2009) 12.

109 CInstCath, Drittes Rundschreiben, vom 12.7.2005, Nr. 3.

3.2.2. Zur Situation in Deutschland

Das Statut der vom Heiligen Stuhl gegründeten Qualitätssicherungsagentur AVEPRO sieht die Möglichkeit vor, für einzelne Länder regionale Ausprägungen („articolazioni regionali“) zu gründen.[110] Um von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, wurde für Deutschland am 16. September 2008 die „Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung kanonischer Studiengänge in Deutschland e. V. – AKAST“ gegründet; sie wurde von der Deutschen Bischofskonferenz als öffentlicher kanonischer Verein errichtet. Zu ihren Aufgaben gehört gemäß § 2 Nr. 1 ihrer Satzung die Förderung der Katholisch-Theologischen Fakultäten und Ausbildungsstätten und die Qualitätssicherung kanonischer Studiengänge. 103

Zu den verschiedenen Formen von Qualitätssicherung gehört auch die Akkreditierung der Studiengänge; siehe dazu die Ausführungen, die unten (Abschnitt 6.3) im Zusammenhang mit den Bestimmungen über die Studienordnungen über die Akkreditierung gemacht werden. 104

[110] Statut vom 19.9.2007, in: AAS 101 (2009) 13-20.

4. Die Dozenten

4.1. Begriff

105 Der im kirchlichen Hochschulrecht verwendete Ausdruck „Dozenten“ (lat. docentes) umfasst alle selbständig in der Lehre Tätigen. Neben Professoren, Honorarprofessoren und Privatdozenten gehören hierzu auch Lehrbeauftragte, Wissenschaftliche Mitarbeiter (Assistenten) sowie Verwalter derartiger Stellen, soweit sie selbständig Lehrveranstaltungen durchführen. Art. 23 SapCh sieht vor, dass es verschiedene Stufen von Dozenten geben soll; Art. 16 OrdSapCh gibt dazu nähere Hinweise.

4.2. Personelle Ausstattung der Fakultäten

106 Die Anzahl der Dozenten an einer Kirchlichen Fakultät muss sich gemäß Art. 22 SapCh nach der Bedeutung und dem Fortschritt der an der Fakultät zu lehrenden Disziplinen richten. Im gesamtkirchlichen Recht bietet Art. 51 OrdSapCh einen Fächerkanon. Das 6. Rundschreiben der Bildungskongregation vom 30. März 2009 erklärt dazu, dass eine theologische Fakultät über die Fächer (und entsprechenden Lehrstühle) der philosophischen Disziplinen hinaus über mindestens zwölf Lehrstühle bzw. festangestellte Professoren verfügen muss.[111] Für die philosophischen Studien im Rahmen einer Theologischen Fa-

[111] Nr. 4, Anm. 1

kultät werden nach gesamtkirchlichem Recht mindestens drei Professoren verlangt.[112]

Die in Deutschland an Theologischen Fakultäten zu lehrenden Disziplinen ergeben sich aus der Aufzählung in der Rahmenordnung für die Priesterbildung. Darin sind neben der Philosophie und den Humanwissenschaften 12 theologische Fächer genannt (Nr. 89-122). Die Ausstattung einer Theologischen Fakultät muss um ihrer Funktionsfähigkeit willen gewährleisten, dass unter diesen Fächern zumindest die Hauptfächer mit einem hauptberuflich tätigen Professor besetzt sind. Soweit der Bestand einer Katholisch-Theologischen Fakultät im Konkordatsrecht garantiert ist, muss von Seiten des Staates auch die zur Funktionsfähigkeit erforderliche Mindestzahl von Professuren gewährleistet werden. Die Frage, ob die Funktionsfähigkeit noch gewährleistet ist oder nicht, übersteigt dabei die Kompetenz des Staates. Daraus folgt, dass der kirchlichen Seite bei Umstrukturierungen zumindest die Möglichkeit gegeben werden muss, ihre Auffassung einzubringen. Die Beurteilung der Frage, ob die vom kirchlichen Hochschulrecht vorgeschriebene Funktionsfähigkeit noch gegeben ist oder nicht, kommt dabei nicht der Universität oder der Katholisch-Theologischen Fakultät zu, sondern primär dem zuständigen Diözesanbischof.[113] 107

Die vom Bereich „Glaube und Bildung“ im Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz veröffentlichte „Handreichung 108

[112] Art. 52bis OrdSapCh in der Fassung des Dekrets zur Reform der kirchlichen Studien der Philosophie vom 28.1.2011. In Deutschland ist die Anzahl der philosophischen Lehrstühle an den Katholisch-Theologischen Fakultäten bislang in der Regel geringer. Wie sich die Diskrepanz zwischen dieser Situation und der durch das Dekret vom 28.1.2011 geschaffenen Rechtslage beheben lässt, ist derzeit (Stand: April 2011) noch nicht geklärt.

[113] Zum Fragenkomplex der „Konkordatsgebundenheit“ von Professuren siehe: H. SCHMITZ, Neue Studien (Anm. 107), 112-132.

für die kirchliche Mitwirkung bei der Berufung von Professoren und Professorinnen der Katholischen Theologie" erklärt zur Frage der Mindestausstattung: „Die sich aus diesen Überlegungen ergebenden zehn Professuren (die Bibelwissenschaft muss mit Blick auf die große Zahl der geforderten Semesterwochenstunden in alt- und neutestamentliche Exegese differenziert werden) bilden nach weltkirchlichen Maßstäben die unverzichtbare Grundausstattung einer Katholisch-Theologischen Fakultät. Für Deutschland ist das Fächerspektrum durch die ‚Rahmenordnung für die Priesterbildung' (2003) und die ‚Kirchliche Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (Theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bologna-Prozesses' (2006/07) konkretisiert worden. Die beiden Ordnungen gehen von 13 bzw. 14 Pflichtfächern aus. Auf diese Bestimmungen ist ggf. in der Begründung des Antrags der Fakultät auf Wiederzuweisung einer Professur hinzuweisen."[114] Dementsprechend wurde im Zusatzprotokoll zum Bayerischen Konkordat vom 19.1.2007 vereinbart, dass an den Fakultäten in Bayern „die von der kirchlichen Norm für alle Pflichtfächer an theologischen Fakultäten vorgesehene notwendige Mindestzahl von einer philosophischen und zwölf theologischen Professuren bzw. Lehrstühlen zu sichern" ist.[115]

---

114 Handreichung (2007) (siehe unten Anm. 152), Rn. 16.

115 Zusatzprotokoll zum Bayerischen Konkordat vom 29.3.1924, vom 19.1.2007, Anmerkung 4 zu Absatz (5), Buchst. a). – Der Erfurter Errichtungsvertrag ging im Schlussprotokoll zu Art. 3 Abs. 2 von zwölf Professuren aus, die notwendig zu einer Theologischen Fakultät gehören. Zur Frage der Anzahl der Lehrstühle vgl. auch: RICHARD PUZA, Bestandsgarantie und Umbildung von Lehrstühlen und Professorenstellen an staatlichen Katholisch-Theologischen Fakultäten in Deutschland: unter besonderer Bezugnahme auf die Fakultät in Tübingen, in: ZRG KA 119 (2002) 391-410, 401-410; HERIBERT HALLERMANN, Wie viel Theologie schützt das Bayerische Konkordat?, in: AfkKR 172 (2003) 427-449, 442-447.

Die Deutsche Bischofskonferenz hat darauf aufmerksam gemacht, dass die Errichtung einer Professur für eine Disziplin, die in der Katholischen Theologie bislang nicht vorgesehen ist, die Zustimmung des Apostolischen Stuhls erfordert.[116] 109

4.3. Rechtsstellung der Dozenten

Abgesehen von der Frage der Voraussetzungen für die Bestellung als Dozent und der Mitwirkung der kirchlichen Autoritäten bei der Bestellung überlässt das gesamtkirchliche Hochschulrecht die Regelung der Auswahl, Ernennung und Beförderung der Dozenten gemäß Art. 24 SapCh weitgehend den Statuten der jeweiligen Einrichtung. Im Hinblick auf die Beförderung macht Art. 20 OrdSapCh die Vorgabe, dass der Zeitabstand dafür wenigstens drei Jahre betragen muss. In allgemeiner Weise werden die Dozenten in Art. 26 §§ 1 und 2 SapCh auf ihre Aufgabe und Verantwortung hingewiesen. Die Dozenten der Theologie sind, auch wenn sie nicht in einem kirchlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, doch für die Kirche und ihre Glaubensverkündigung tätig. Als solche nehmen sie eine kirchliche Funktion wahr und sind zu besonderer Verantwortung gegenüber dem kirchlichen Lehramt und gegenüber dem Papst als dem obersten Lehrer und Hirten der Kirche gehalten. 110

Nr. 3 b AkkommDekr übernimmt diese Formulierungen fast wörtlich und stellt dadurch klar, dass diese Verantwortung der Dozenten gegenüber der Kirche in gleicher Weise auch für jene Dozenten gilt, die an einer theologischen Fakultät in staatlicher Trägerschaft tätig sind. Im Übrigen erklärt Nr. 3 a) Satz 1 AkkommDekr, dass sich die Einzelheiten der Rechtsstellung der Dozenten an Fakultäten in staatlicher Trägerschaft – sofern 111

[116] Kirchliche Anforderungen an Juniorprofessuren, Nr. 2, Abs. 2.

nicht im Konkordatsrecht etwas anderes bestimmt ist – nach dem staatlichen und universitären Recht richten. Das gilt – wie im AkkommDekr II anerkannt wird – ebenso für Dozenten der Theologie, die außerhalb kirchlicher Fakultäten tätig sind.

4.4. Voraussetzungen für die Bestellung als Dozent

112 Zu den persönlichen Voraussetzungen dafür, dass jemand in den Lehrkörper aufgenommen werden darf, gehören die wissenschaftliche Qualifikation, die didaktische Befähigung, die Übereinstimmung von Lehre und Lebenswandel mit der Lehre der Kirche, entweder die Priesterweihe oder bestimmte andere Voraussetzungen bei Kandidaten, die nicht Priester sind, die nötige Freiheit von konkurrierenden Aufgaben sowie im Falle von Klerikern und Ordensleuten die Zustimmung des betreffenden Ordinarius bzw. Oberen.[117] Unter allen diesen Rücksichten gelten in Deutschland für Lehrende an Fakultäten in kirchlicher Trägerschaft und an Fakultäten innerhalb von staatlichen Universitäten im Wesentlichen dieselben Voraussetzungen. Bei der nachfolgenden Darstellung der V*oraussetzungen* für die Aufnahme in den Lehrkörper braucht daher – anders als bei der späteren Darstellung des *Verfahrens* der kirchlichen Mitwirkung bei der Bestellung der Lehrkräfte – nicht zwischen Fakultäten in kirchlicher und in staatlicher Trägerschaft unterschieden zu werden. Ebensowenig ist es nötig, zwischen theologischen Fakultäten und theologischen Lehrstühlen außerhalb solcher Fakultäten zu unterscheiden, da nach dem AkkommDekr II auf Dozenten außerhalb theologischer Fakultäten dieselben Bestimmungen anzuwenden sind, wie sie gemäß dem

[117] Vgl. die *Nihil obstat*-Normen, Nr. 7.

AkkommDekr I für Dozenten an Katholisch-Theologischen Fakultäten bestehen.

4.4.1. Wissenschaftliche Qualifikation

Die wissenschaftliche Qualifikation einer Person, die in den Lehrkörper aufgenommen werden soll, wird vor allem durch ihr Studium und ggf. durch ihre Habilitation nachgewiesen. Was das Studium angeht, wird vom kirchlichen Recht zum einen ein abgeschlossenes Theologiestudium, zum anderen ein facheinschlägiges Doktorat gefordert. 113

4.4.1.1. Abgeschlossenes Theologiestudium

Als Voraussetzung für eine Lehrtätigkeit in den theologischen Disziplinen an einer theologischen Fakultät verlangt Nr. 8 AkkommDekr ein „Studium der Katholischen Theologie im ersten Studiengang in allen notwendigen Disziplinen, d.h. in den theologischen Hauptfächern, mit einem von der kirchlichen Autorität anerkannten Abschlussexamen“. Der hinzugefügte Verweis auf einige Bestimmungen der AK *Sapientia christiana* und der zugehörigen *Ordinationes* stellt klar, dass es sich dabei um ein Studium in dem durch diese Dokumente bestimmten Umfang handeln muss. 114

In den älteren Verträgen zwischen Staat und Kirche war diese Anforderung nicht zur Sprache gebracht worden, weil damals vom Priesterstand der Professoren ausgegangen worden war und der Abschluss eines derartigen Studiums ohnehin Zulassungsvoraussetzung für die Priesterweihe ist. Seitdem auch Nichtpriester zu einer Lehrtätigkeit in einer theologischen Disziplin zugelassen werden, wurde es notwendig, sicherzustellen, 115

dass auch sie eine abgeschlossene philosophisch-theologische Ausbildung besitzen.[118]

116 Bei dem Abschluss dieses Studiums muss es sich um ein von der dafür zuständigen kirchlichen Autorität anerkanntes Abschlussexamen handeln.[119] Mit der Forderung nach dieser Anerkennung ist nicht gemeint, dass das Abschlussexamen im Rahmen des Berufungsverfahrens nachträglich anerkannt wird. Das Studium der Katholischen Theologie muss vielmehr mit einem Abschlussexamen beendet sein, das als solches, d. h. gemäß einer von der dafür zuständigen kirchlichen Autorität anerkannten Prüfungsordnung, beendet wurde.

117 Die in Nr. 8 AkkommDekr ausgesprochene Forderung nach einem abgeschlossenen Theologiestudium mit kirchlichem Abschlussexamen wird in der Regel durch das theologische Vollstudium (früher: Diplom in Katholischer Theologie, jetzt: Magister Theologiae) erfüllt werden. Durch ein Lehramtsstudium oder einen Studiengang, in dem das Fach Theologie in Kombination mit einem anderen Fach studiert wird, kann die Forderung nicht erfüllt werden. Ausnahmsweise könnte die Forde-

---

118 Ausführlich zur Genese von Nr. 8 AkkommDekr siehe H. SCHMITZ, Neue Studien (Anm. 107), 398-403.

119 Die Mindestvoraussetzung eines abgeschlossenen Studiums der Katholischen Theologie ist in Art. IV Nr. 1 Vertrag NRW und in Art. 5 Nr. 1 Vertrag Saar vertraglich anerkannt worden. Darüber hinaus werden für die Berufung als Professor für Katholische Theologie gefordert: eine durch die Qualität einer Promotion in Katholischer Theologie nachgewiesene besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit (statt einer Promotion in Katholischer Theologie kann, „wenn es der fachlichen Besonderheit des zu vertretenden Lehrgebiets entspricht“, die Promotion in einer verwandten Disziplin als hinreichend angesehen werden) sowie die Habilitation in einem Fach der Katholischen Theologie oder gleichwertige wissenschaftliche Leistungen innerhalb oder außerhalb des Hochschulbereichs (Art. IV Nr. 2-3 Vertrag NRW; Art. 5 Nr. 2-3 Vertrag Saar).

rung auch durch ein Lizentiats- oder Doktoratsstudium erfüllt werden, das jemand absolviert hat, der zuvor ein Lehramtsstudium o. ä. durchgeführt hat und der im Zusammenhang mit dem anschließenden Lizentiats- oder Doktoratsstudium in einem solchen Ausmaß Ergänzungsstudien absolviert hat, dass dadurch insgesamt der Umfang des theologischen Vollstudiums erreicht wird.

4.4.1.2. Facheinschlägiges Doktorat

118 Dass die Lehrtätigkeit an einer Kirchlichen Fakultät ein facheinschlägiges Doktorat voraussetzt, gehört aufgrund Art. 25 § 1, 2° SapCh zu den gesamtkirchlich vorgeschriebenen Anforderungen an Dozenten. Diese Forderung gilt gemäß Art. 8 AkkommDekr auch für Lehrende an theologischen Fakultäten innerhalb staatlicher Universitäten. Die Formulierung „facheinschlägiges Doktorat“ (doctoratus congruens) meint gemäß Art. 17 OrdSapCh, dass das Doktorat der zu lehrenden Disziplin entspricht. Es muss sich dabei nicht um ein Doktorat in Theologie (Dr. theol.) handeln, sondern je nach dem zu lehrenden Fach kommen auch andere Doktorgrade in Frage (z. B. Dr. iur. can., Dr. hist. eccl., Dr. in re bibl., Dr. phil.).

119 In der Regel muss der Doktorgrad ein Grad sein, dem kanonische Wirkung zukommt. Handelt es sich ausnahmsweise um ein nicht kanonisches Doktorat, muss der zu Berufende zumindest ein facheinschlägiges kanonisches Lizentiat erworben haben (Art. 17 OrdSapCh). In besonderen Ausnahmefällen kann von dem Erfordernis des Doktor- oder Lizentiatengrades, dem kanonische Wirkung zukommt, abgesehen werden (Art. 25 § 1 Nr. 2 SapCh Art. 17 OrdSapCh).[120] An Kirchlichen Fakultäten

[120] Zur Problematik dieser Bestimmung vgl. H. SCHMITZ, Studien (Anm. 15), 153 f. (m. w. Nachw.).

für Philosophie wird angesichts der wünschenswerten Beziehungen zu nichtkirchlichen philosophischen Einrichtungen nur für die Mehrheit der Dozenten ein kanonisches Doktorat bzw. Lizentiat gefordert; für die übrigen Professoren genügt es, wenn die erforderliche Kirchlichkeit in anderer Weise sichergestellt ist.[121]

120 Akademische Grade mit kanonischer Wirkung können gemäß Art. 9 § 1 SapCh nur von Fakultäten verliehen werden, die vom Apostolischen Stuhl errichtet oder anerkannt sind; andernfalls ist eine besondere Anerkennung erforderlich, die aber nur mit begrenzter Wirkung ausgesprochen werden kann (Art. 9 § 2 SapCh; Art. 7 § 3 OrdSapCh). Kanonische Wirkung eines akademischen Grades bedeutet gemäß Art. 7 OrdSapCh, dass der betreffende Grad zur Übernahme derjenigen kirchlichen Ämter oder Dienste befähigt, für die er gefordert wird. Insbesondere gilt das für das akademische Lehramt in Fakultäten (Doktorgrad; Art. 50 § 1, 1. Halbsatz, SapCh) oder in nichtpromotionsberechtigten Hochschulen wie z. B. Priesterseminaren (Lizentiatengrad; Art. 50 § 1, 2. Halbsatz, SapCh)[122].

121 Um auch denjenigen, die ein Promotionsstudium etwa an einer Pädagogischen oder einer (nicht-kirchlichen) Philosophischen Fakultät absolvieren, die Möglichkeit zu geben, sich für die Berufung zu einer Lehrtätigkeit an einer Kirchlichen Fakultät zu qualifizieren, legt sich vor allem eine Kooperation der Pädagogischen bzw. Philosophischen Fakultät mit einer Kirchlichen Fakultät nahe, die im Zuge dieser Kooperation dann ein kanonisches Doktorat verleihen kann. Selbstverständlich setzt auch in solchen Fällen die Verleihung des kanonischen Doktorats die Einhaltung der Promotionsordnung der Kirchlichen Fakultät

[121] Siehe Art. 61 c) und d) OrdSapCh in der Fassung des Dekrets zur Reform der kirchlichen Studien der Philosophie vom 28.1.2011.

[122] Vgl. Abschnitt 7.1.

voraus; gegebenenfalls – vor allem, falls wiederholt ein solcher Bedarf entsteht – wird sich nahelegen, die Kooperation zwischen den beiden beteiligten Fakultäten auf eine vertragliche Grundlage zu stellen.

4.4.1.3. Habilitation bzw. Juniorprofessur

122 Die Geltung der Bestimmungen des deutschen staatlichen Rechts, wonach die Berufung zum Professor in der Regel entweder die Habilitation oder die erfolgreiche Ausübung des Amtes eines Juniorprofessors voraussetzt, wird im kirchlichen Hochschulrecht nicht ausdrücklich zur Sprache gebracht. Die kirchliche Anerkennung dieser Bestimmungen zeigt sich jedoch daran, dass die Deutsche Bischofskonferenz besondere Normen für die Habilitation von Nichtpriestern (von 1972) sowie Kirchliche Anforderungen an Juniorprofessuren (von 2003) aufgestellt hat. Im Einzelnen geht es diesen Normen nicht primär um nähere Festlegungen der wissenschaftlichen Qualifikation, sondern vor allem um besondere kirchliche Anforderungen an Habilitanden in Theologie bzw. Kandidaten für eine theologische Professur. Die genannten Normen werden daher weiter unten kommentiert.[123]

123 Ob eine Habilitation, um für eine Professur an einer Katholisch-Theologischen Fakultät zu qualifizieren, auch ihrerseits an einer solchen Fakultät erfolgt sein muss, ist in den geltenden kirchlichen Normen nicht ausdrücklich gesagt. In aller Regel wird es sich aber von der Sache her nahelegen.

[123] Siehe Abschnitt 7.6.

4.4.2. Didaktische Befähigung

124 Das gesamtkirchliche Hochschulrecht erwähnt in Art. 25 § 1, 4° SapCh als Voraussetzung für jede Lehrtätigkeit den Besitz der „für das Lehramt erforderlichen pädagogischen Fähigkeiten". Das AkkommDekr geht auf diese Voraussetzung nicht näher ein.

4.4.3. Lehre und Lebenswandel

125 Zu den Voraussetzungen für die Aufnahme einer Lehrtätigkeit an einer Kirchlichen Fakultät gehört gemäß Art. 26 SapCh, dass sich der Dozent durch ein vorbildliches Leben, Zuverlässigkeit der Lehre und Pflichtbewusstsein auszeichnet, so dass er wirksam dazu beitragen kann, die besondere Zielsetzung der Kirchlichen Fakultät zu erreichen. Soweit die Lehrtätigkeit Fragen des Glaubens und der Sitten betrifft, muss er erwarten lassen, dass er seine Aufgabe in voller Gemeinschaft mit dem authentischen Lehramt und vor allem dem des Papstes ausüben wird. Diese Forderung wird auch in Nr. 3 b AkkommDekr betont.

126 Im Konkordatsrecht begegnet in diesem Zusammenhang manchmal – da zur Zeit der älteren Konkordatsabschlüsse nur Priester als Professoren in Frage kamen – die Formulierung „priesterlicher Lebenswandel". In analoger Weise – jedoch unter Beachtung des nichtpriesterlichen Status – Lehre und Lebenswandel von Kandidaten, die nicht Priester sind, zu überprüfen, begegnet keinen grundsätzlichen Schwierigkeiten.[124]

---

[124] Zur Beachtung des nichtpriesterlichen Status vgl. Vertrag NRW, Schlussprotokoll zu Art. II und Art. III: „... an die Stelle der Erfordernisse des priesterlichen Lebenswandels treten in diesen Fällen die Erfordernisse eines Lebenswandels nach den Ordnungen der Katholischen Kirche." Ähnliche Aussagen finden sich in den Verträgen Saar (Zusatz-

Die Aufgabe, Lehre und Lebenswandel der Kandidaten auf die Übereinstimmung mit der katholischen Lehre hin zu überprüfen, liegt nicht nur bei der kirchlichen Autorität, die die *Missio canonica* (bzw. das *Nihil obstat*) erteilt, d. h. beim Großkanzler bzw. Diözesanbischof. Vielmehr ist es zunächst – wie die *Nihil obstat*-Normen betonen[125] – Aufgabe der betreffenden Fakultät bzw. Berufungskommission, die Kandidaten entsprechend diesen Kriterien zu überprüfen und dafür Sorge zu tragen, dass diejenigen, die für die Berufung vorgeschlagen werden, diesen Kriterien vollständig entsprechen. 127

4.4.4. Anforderungen im Falle der Berufung eines Nichtpriesters

4.4.4.1. Regel-Ausnahme-Verhältnis

Gemäß Nr. 5 des Dekrets *Optatam totius* des Zweiten Vatikanischen Konzils sollen die für die Ausbildung der künftigen Priester zuständigen Personen selber Priester sein. Dementsprechend geht das gesamtkirchliche Hochschulrecht davon aus, dass die Aufgabe der Bildung von Priestern grundsätzlich von Priestern wahrgenommen werden soll. Näherhin bestimmt die „Ratio fundamentalis institutionis sacerdotalis“[126], dass die Professo- 128

protokoll zu Art. 4 Abs. 1, Abs. 2), Sachsen (Schlussprotokoll zu Art. 5 Abs. 2) und Sachsen-Anhalt (Schlussprotokoll zu Art. 5 Abs. 2).

125 *Nihil obstat*-Normen, Nr. 10 Abs. 3.

126 CInstCath, Ratio fundamentalis institutionis sacerdotalis, Editio apparata post Codicem Iuris Canonici promulgatum, vom 19. März 1985, Romae 1985; abgedruckt in: X. OCHOA, Leges VI 9060-9109.

ren für die theologischen Disziplinen für gewöhnlich Priester sein sollen („sint communiter sacerdotes“).[127]

129 Diese Normen stehen nach Auffassung der Bildungskongregation nicht in Widerspruch zu c. 229 § 3 CIC, wonach zwar die generelle Möglichkeit eröffnet ist, dass Laien eine kirchenamtliche Beauftragung zur Lehre in theologischen Wissenschaften erhalten können, aber doch keine allgemeine Zulassung normiert ist. Innerhalb der ausführlichen und umfassenden Bestimmungen der AK *Sapientia christiana* ist die Frage von Nichtpriestern als Theologieprofessoren nicht angesprochen; das dürfte wohl damit zusammenhängen, dass sich diese Frage nicht in allen Teilen der Erde in gleicher Weise stellt, sondern vor allem dort, wo es Katholisch-Theologische Fakultäten in staatlicher oder in anderer nichtkirchlicher Trägerschaft gibt.

130 Im deutschen Konkordatsrecht besitzt für die Legitimation der Katholisch-Theologischen Fakultäten an den staatlichen Universitäten die Aufgabe der Priesterbildung und der hierauf bezogenen Forschung und Lehre eine fundamentale Bedeutung. Dementsprechend wurde von staatlicher Seite „immer anerkannt, dass die Kirche für das Lehrpersonal an Theologischen

---

127 Nr. 33 Satz 1, erster Halbsatz Ratio fundamentalis: „Pro disciplinis sacris Professores sint communiter sacerdotes“. Wenn die gleichlautende Bestimmung der Ratio fundamentalis in der Erstfassung von 1971 wegen Widerspruchs zu c. 229 § 3 CIC gemäß c. 6 § 1 n. 1 CIC aufgehoben gewesen sein sollte, ist sie durch die an die Normen des CIC/1983 angepasste Fassung der Ratio fundamentalis von 1985 erneut in Kraft gesetzt worden. – Zur Problematik der Habilitation und Berufung von Nichtpriestern siehe ausführlich: RAFAEL M. RIEGER, Communiter sint sacerdotes. Standesanforderungen für Dozenten an den staatlichen Katholisch-Theologischen Fakultäten in Deutschland nach Kirchen- und Staatskirchenrecht, Essen 2005 (BzMK, 41); vgl. auch H. SCHMITZ, Studien (Anm. 15), 255-283.

Fakultäten Voraussetzungen fordern darf, die sich aus dem kirchlichen Selbstverständnis ergeben“[128].

In Fortbildung der konkordatären Ausgangslage und unter Be- 131
rücksichtigung der entsprechenden Bestimmungen der „Ratio fundamentalis institutionis sacerdotalis“ wurden im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz seit 1968 für sogenannte Brückenfächer[129], seit 1972 ohne Begrenzung auf bestimmte Fächer, aber nur ausnahmsweise, auch Nichtpriester zum Lehramt in einer theologischen Disziplin zugelassen.[130] Die einschlägi-

128 ALEXANDER HOLLERBACH, Aktuelle Fragen aus dem Recht der Theologischen Fakultäten, in: ThQ 171 (1991) 251-264, 263; außerdem bleibe festzuhalten: „Staatskirchenrechtlich dürfte aber jedenfalls relevant sein, daß sich der Staat auch in dieser Frage verschwiegen hat. Er hat, soweit ersichtlich, grundsätzliche Einwendungen gegen die Maßgeblichkeit des Regel-Ausnahme-Verhältnisses nicht erhoben. In der Praxis wird er allerdings darauf dringen müssen, daß Kriterien entwickelt werden, die eine einigermaßen konsequente und stimmige Handhabung der ‚Quotenregelung‘ ermöglichen“ (263). Vgl. dazu auch RICHARD PUZA, Fakultätenrecht im Wandel? Aktuelles über Katholisch-theologische Fakultäten in Deutschland, in: ThQ 176 (1996) 138-152, 148 f.

129 SC InstCath, Dekret betr. Habilitation und Berufung von Nichtpriestern vom 25. Juli 1968, abgedruckt in: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.), Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz, Bd. 1: 1965-1968, Köln 1998, 449-451; vgl. R. RIEGER, Communiter sint sacerdotes (Anm. 127), 35-38.

130 SC InstCath, Dekret betr. Habilitation und Berufung von Nichtpriestern vom 20. April 1972; deutsche Übersetzung abgedruckt in: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, Heft 9, 2. ergänzte Aufl., Bonn 1979, 59.
Die Bestimmungen des Dekrets von 1972 bezogen sich auf Nichtpriester schlechthin, d. h. nicht nur auf Laien, sondern auch auf Diakone und Laien. Bereits in Nr. 9 AkkommDekr nannte im Zusammenhang mit dem Dekret nicht mehr die Diakone, sondern nur noch die Laien. Durch Nr. 9 der *Nihil obstat*-Normen von 2010 ist klargestellt, dass das Dekret auf Diakone keine Anwendung mehr findet.

gen Normen der Deutschen Bischofskonferenz von 1972 wurden durch die Übernahme in Nr. 9 AkkommDekr ausdrücklich in das Gefüge des für den Bereich der Deutschen Bischofskonferenz geltenden kirchlichen Hochschulrechts eingebunden und bestätigt.

132 Insoweit die Bestimmungen von 1972 bereits für die Habilitation von Nichtpriestern ein Regel-Ausnahme-Verhältnis festgelegt hatten, wurden sie durch c. 229 § 2 CIC aufgehoben. Denn durch diese Bestimmung wird Laien ohne Einschränkung das

---

Für Priester, die den Klerikerstand verloren haben, gelten, was die Möglichkeit der Habilitation angeht, dieselben Bestimmungen wie für Laien. Besonderen Einschränkungen unterliegen laisierte Priester jedoch im Hinblick auf die Möglichkeit einer Lehrtätigkeit. Die in diesem Zusammenhang in Abschnitt II Nr. 4 des Dekrets von 1972 erwähnten „Normae" der Kongregation für die Glaubenslehre vom 13. Januar 1971 wurden ersetzt durch die „Normae substantiales" derselben Kongregation vom 14. Oktober 1980 (Congregatio de Cultu Divino et Disciplina Sacramentorum, Collectanea Documentorum ad causas pro dispensatione super „rato et non consummato" et a lege sacri coelibatus obtinenda, Libreria Editrice Vaticana 2004, S. 157 f.). Sie bestimmen in Art. 5 §§ 3 und 4, dass laisierten Priestern an Seminaren und kirchlichen Hochschulen keine Lehrtätigkeit und an nicht-kirchlichen Hochschulen keine Lehrtätigkeit in einem theologischen oder mit der Theologie verbundenen Fach übertragen werden darf. Außer den genannten Normen der Kongregation für die Glaubenslehre sind – wie in Abschnitt II Nr. 4 des Dekrets von 1972 ebenfalls erwähnt – die Bestimmungen des Laisierungsreskripts zu beachten. Sie könnten von den Bestimmungen der „Normae" von 1980 abweichen; die übliche Formulierung der Laisierungsreskripte wiederholt jedoch, was die Lehrtätigkeit an Seminaren und Hochschulen angeht, einfach nur die Bestimmungen der „Normae" von 1980 (siehe: Anuario Argentino de Derecho Canónico 8 [2001] 269-273 = Roman Replies and CLSA Advisory Opinions 2001, S. 14-18). Vgl. auch HELMUTH PREE, Priester ohne Amt. Probleme um die amissio status clericalis und ihre kirchenrechtlichen Rechtsfolgen, in: HANS PAARHAMMER, ALFRED RINNERTHALER (Hrsg.), Scientia canonum (FS Pototschnig), München 1991, 233-273, 253.

Recht zuerkannt, akademische Grade zu erwerben. Allein mit Hinweis auf seine Standeszugehörigkeit einem Laien die Habilitation zu verwehren, ist demnach nicht zulässig.[131]

133 Die Bestimmungen von 1972 legen fest, dass die Berufung eines Nichtpriesters zum Professor nur im Ausnahmefall möglich ist. Diese Festlegung hat auch nach Erlassen des CIC Bestand. Denn weder in c. 229 CIC noch in anderen Normen des gesamtkirchlichen Rechts wird bestimmt, dass ein Rechtsanspruch auf Übertragung bestimmter Ämter besteht oder dass bei der Übertragung von Ämtern die Standeszugehörigkeit unberücksichtigt bleiben muss.[132]

134 Das durch die Bestimmungen von 1972 festgelegte Regel-Ausnahme-Verhältnis ist nicht näher definiert, weder durch eine Festlegung der Relation zwischen Priestern und Nichtpriestern noch durch eine Bezeichnung des Rahmens, innerhalb dessen sie gelten soll. Zwar hat der Präfekt der Bildungskongregation im Jahre 2001 die Meinung vertreten, das Regel-Ausnahme-Verhältnis werde „nach heute gemeinhin gebilligter Auslegung dahingehend aufgefasst, dass der Anteil der Priester unter den Professoren der theologischen Fakultät nicht unter 50 % sinkt".[133] Und ähnlich erklärt die vom Bereich „Glaube und Bildung" im Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz veröffentlichte „Handreichung für die kirchliche Mitwirkung bei der Berufung von Professorinnen und Professoren der katholischen Theologie", dass das Regel-Ausnahme-Verhältnis eine

---

131 R. RIEGER, Communiter sint sacerdotes (Anm. 127), 106, 119; DERS., Juniorprofessuren in der Katholischen Theologie, in: AfkKR 174 (2005), 19-49, 46 mit Anm. 46.

132 Vgl. R. RIEGER, Communiter sint sacerdotes (Anm. 127), 105-107; DERS., Juniorprofessoren (Anm. 131), 43 f. mit Anm. 121 f.

133 ZENON GROCHOLEWSKI, Das kirchliche Nihil obstat, in: Bulletin ET 12 (2001) 51-64, 57 = Seminarium 41 (2001) 255-274.

Mehrheit von Priestern voraussetze.[134] Der Verschiedenheit der Voraussetzungen an den einzelnen Katholisch-Theologischen Fakultäten wird eine starre Quotenregelung jedoch nicht gerecht. Eher ist im Zusammenwirken zwischen Diözesanbischof und Fakultät eine Berufungspraxis zu verwirklichen, die ein angemessenes Regel-Ausnahme-Verhältnis gewährleistet.

135 Ein angemessenes Regel-Ausnahme-Verhältnis ist nur zu erhalten, wenn in ausreichender Zahl qualifizierte Priester für die Berufung zu Theologieprofessoren zur Verfügung stehen. Die Sorge für den wissenschaftlichen Nachwuchs ist insofern eine drängende Aufgabe der zuständigen kirchlichen Autoritäten.

136 Die vorgenannte Ausnahmeregelung ist staatskirchenrechtlich zulässig, da das deutsche Konkordatsrecht zwar Rechtsstatus und Bestellung der Theologieprofessoren regelt, aber keine Einzelheiten über die Ausbildungserfordernisse und die Zulassungsvoraussetzungen enthält, abgesehen vom vorausgesetzten Priestertum und dem damit gegebenen abgeschlossenen Theologiestudium. Damit bleibt deren Regelung den „einschlägigen kirchlichen Vorschriften“ überlassen.[135] Konkordatsrechtlich konzentriert sich die Problematik auf den Akt, mit welchem die kirchliche Seite die Wahrung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses zur Geltung bringt.

137 Das Geltendmachen des Regel-Ausnahme-Verhältnisses ist vom bischöflichen *Nihil obstat*, das sich auf eine bestimmte Person bezieht, zu unterscheiden; es handelt sich um zwei verschiedene Akte. Der für die betreffende Fakultät zuständige Diözesanbischof kann zwar seine Entscheidungskompetenz

---

134 Handreichung (2007) (siehe unten Anm. 152), Nr. 11.

135 Siehe dazu ausführlich R. RIEGER, Communiter sint sacerdotes (Anm. 127), 121-153. Im Erfurter Errichtungsvertrag werden die Bestimmungen von 1972 ausdrücklich erwähnt (Schlussprotokoll zu Art. 2, Abs. 2, S. 2).

über die Anwendung der Ausnahmemöglichkeit in Verbindung mit der Erteilung oder der Ablehnung des *Nihil obstat* oder – bayerisch formuliert – „im Rahmen seines Erinnerungsrechtes gegenüber dem zuständigen Minister“[136] ausüben. In diesem Rahmen hat der Diözesanbischof zunächst in einem ersten Schritt zu entscheiden, ob er von der Ausnahmemöglichkeit überhaupt Gebrauch machen kann oder will. In einem zweiten Schritt hat er zu prüfen, ob gegenüber dem betreffenden Kandidaten bezüglich Lehre und Lebenswandel Erinnerungen zu erheben sind.

Der Diözesanbischof ist jedoch zur Wahrung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses gehalten, unabhängig von und vorgängig zu einem konkret anstehenden Berufungsfall die staatliche Seite rechtzeitig darauf hinzuweisen, dass, wann und warum er die Ausnahmemöglichkeit nicht mehr anwenden kann, da sie ausgeschöpft ist. In einigen Fällen wurde dazu in den vergangenen Jahren der Weg gewählt, eine Professur von vornherein mit der Maßgabe auszuschreiben, dass sie mit einem Priester besetzt wird.[137] Es versteht sich von selbst, dass auch bei einer solchen Vorgehensweise die nötigen wissenschaftlichen Standards eingehalten werden müssen. 138

4.4.4.2. Pastorale Erfahrung von Laien

Damit ein Kandidat, der nicht Priester ist, zur Habilitation zugelassen bzw. als Professor berufen werden kann, hatten die Normen der Deutschen Bischofskonferenz von 1972 eine „mehrjährige hauptamtliche praktische Tätigkeit in pastoralen Diensten, vor allem außerhalb der Hochschule“ (Abschnitt I, Nr. 1 c) verlangt. Die von der Bildungskongregation im Jahre 2010 erlasse- 139

136 O. VOLL, in: HdbBayStKirchR 138.

137 Vgl. R. RIEGER, Communiter sint sacerdotes (Anm. 127), 153 f.

nen *Nihil obstat*-Normen sind realistischer und verlangen jetzt nur noch einen „mindestens einjährigen praktischen Einsatz in der Pastoral“ (Nr. 9). Wenngleich sich die *Nihil obstat*-Normen an sich nur auf die Berufung von Professoren beziehen, ist davon auszugehen, dass dadurch implizit auch die durch die Normen von 1972 aufgestellten Anforderungen an Habilitanden geändert sind.

140 Im Hintergrund der Forderung nach pastoraler Erfahrung steht, dass zur Ausbildung von Priestern auch praktisch-pastorale Elemente gehören, die (nach Abschluss der wissenschaftlichen Ausbildung) in der zweiten Bildungsphase im Pastoralseminar vor der Priesterweihe ihren Platz haben.[138] Ähnlich gehören pastorale Elemente auch zur Vorbereitung auf die Diakonenweihe. Ein Äquivalent für diesen Ausbildungsteil ist gemäß dem Gleichheitsgrundsatz auch von Laien zu fordern, die das wissenschaftliche theologische Lehramt anstreben. Die Begründung des Erfordernisses praktischer Tätigkeit im pastoralen Dienst ergibt sich aus der Eigenart der Katholischen Theologie selbst. Diese ist in Forschung und Lehre ein „Dienst an der Gemeinschaft der Kirche“[139]. Die wissenschaftliche Durchdringung des Glaubens und die Ausbildung von Klerikern und Laientheologen sind Teil des umfassenden Verkündigungsauftrags der Kirche (vgl. c. 747 § 1 CIC). Habilitanden in einer Disziplin der Katholischen Theologie und Professoren der Katholischen Theologie, die nicht Priester oder Diakone sind, müssen deshalb in angemessenem Umfang und geeigneter Weise persönliche Erfahrungen im konkreten kirchlichen Dienst erworben haben. Die Kennzeichnung „pastorale“ Tätigkeit ist dabei im Sinn von „kirchlich“ zu verstehen, wobei der inhaltli-

---

138 Vgl. RO Priesterbildung (2003), Nr. 145, 149, 154-156.

139 CDocFid, Instruktion *Donum veritatis* über die kirchliche Berufung des Theologen, vom 24. Mai 1990: AAS 82 (1990) 1550-1570.

che Bezug zwischen der jeweiligen theologischen Disziplin und dem zugehörigen Praxisfeld berücksichtigt werden kann. Tätigkeitsgebiete, die in Frage kommen, sind etwa Religionsunterricht oder Gemeindekatechese, Jugendpastoral oder auch eine Tätigkeit im karitativen Bereich, im Offizialat oder in Stellen der Bistumsverwaltung, die einen inhaltlichen Bezug zu der betreffenden theologischen Disziplin haben.

141 Sinn und Ziel des praktischen Einsatzes in der Pastoral sind in Gesprächen zwischen der Bistumsleitung und der Katholisch-Theologischen Fakultät bewusst zu halten. Die Professoren sollten Laien, die eine Habilitation anstreben, frühzeitig auf dieses Erfordernis und Möglichkeiten zu seiner Erfüllung hinweisen. Die Habilitanden selbst müssen rechtzeitig mit der betreffenden Bistumsleitung Kontakt aufnehmen, um die konkreten Möglichkeiten für die geforderte Tätigkeit in der Pastoral zu klären.

142 Die Erfüllung der Voraussetzung einer praktischen Tätigkeit in pastoralen Diensten ist vor der Habilitation und nicht erst vor der Berufung zum Hochschullehrer nachzuweisen. Wenn der zuständige Diözesanbischof dieses Erfordernis vor der Zulassung des Bewerbers zur Habilitation wirklich oder vermeintlich als erfüllt angesehen hatte, kann dieses Erfordernis vor der Bestellung zum Hochschullehrer keiner erneuten Prüfung mehr unterliegen oder kann seine Nichterfüllung nicht nachträglich geltend gemacht werden.

143 Im Zuge eines Berufungsverfahrens gehört die Prüfung der Frage, ob ein Kandidat die Forderung nach ausreichender pastoraler Erfahrung erfüllt, insbesondere zu den Aufgabe des Dreiergremiums von Bischöfen, dessen Gutachten der zuständige Großkanzler bzw. Diözesanbischof vor der Berufung einzuholen hat (siehe dazu unten Abschnitt 4.5.3.1).

4.4.5. Freisein von konkurrierenden Aufgaben

144 Art. 29 SapCh verlangt, dass die Dozenten, um ihrem Amt nachkommen zu können, von anderen Aufgaben frei sein sollen, die sich nicht mit ihrem Forschungs- und Lehrauftrag, wie er in den Statuten von den einzelnen Dozentengruppen gefordert ist, vereinbaren lassen. In dieser Hinsicht wird durch Art. 21 § 2 OrdSapCh präzisiert, dass eine gleichzeitige Lehrtätigkeit als festangestellter Professor an zwei verschiedenen Fakultäten nicht zulässig ist.

4.4.6. Zustimmung des eigenen Ordinarius bzw. Oberen bei Klerikern und Ordensleuten

145 Damit ein Kleriker bzw. ein Ordensangehöriger als Dozent bestellt werden kann, ergibt sich nach gesamtkirchlichem Recht aus dem Inkardinationsverhältnis bzw. der Ordenszugehörigkeit (vgl. c. 671 CIC) die Notwendigkeit einer Zustimmung des eigenen Ordinarius bzw. des Ordensoberen. Auf dieses Erfordernis macht auch Nr. 8 der *Nihil obstat*-Normen aufmerksam.

4.5. Kirchliche Mitwirkung bei der Bestellung der Dozenten

4.5.1. Überblick über die Rechtsnormen

146 Allgemeine Bestimmungen zum Verfahren der Bestellung von Dozenten gibt es im kirchlichen Hochschulrecht nur insoweit, als es um die Mitwirkung der zuständigen kirchlichen Autoritäten geht. Die übrigen Aspekte des Verfahrens bleiben bei kirch-

lichen Fakultäten den Statuten der jeweiligen Institution (Art. 24 SapCh) und bei staatlichen Fakultäten bzw. Instituten den staatlichen Gesetzen und den Satzungen der Universität (Nr. 5 AkkommDekr) überlassen.

147 Im gesamtkirchlichen Recht wird die Mitwirkung der kirchlichen Autoritäten bei der Bestellung der Dozenten vor allem in Art. 27 SapCh und Art. 19 OrdSapCh angesprochen. Hinzu kommen die mit gesamtkirchlichem Geltungsanspruch von der Bildungskongregation erlassenen *Nihil obstat*-Normen von 1988, die allerdings für Deutschland durch die speziellen *Nihil obstat*-Normen dieser Kongregation von 2010 ersetzt wurden[140] und auf die im Folgenden daher nicht näher eingegangen zu werden braucht. Für die kirchliche Mitwirkung bei der Bestellung der Dozenten an staatlichen Universitäten in Deutschland sind vor allem die beiden Akkommodationsdekrete von 1983 und die *Nihil obstat*-Normen aus dem Jahre 2010 von Bedeutung.

4.5.2. Notwendigkeit der kirchlichen Mitwirkung

4.5.2.1. Gesamtkirchliche Bestimmungen

148 Alle, die an einer Hochschule eine theologische Disziplin vertreten, benötigen dafür nach cc. 812 und 818 CIC einen Auftrag (lat. „*mandatum*“) der zuständigen kirchlichen Autorität. Denn die Tätigkeit im wissenschaftlichen theologischen Lehramt zählt zur amtlichen Verkündigung der katholischen Glaubenslehre. Die dafür erforderliche Beauftragung wurde herkömmlich

[140] Siehe oben Abschnitt 1.3.2.3.

als *Missio canonica* bezeichnet.[141] Das kirchliche Gesetzbuch von 1983 verwendet dafür nun etwas zurückhaltender, aber in derselben Bedeutung, den Begriff „*mandatum*".[142] Das Erfordernis der kirchenamtlichen Beauftragung zu Lehre und Verkündigung gilt für jedes Kirchenglied, unabhängig davon, ob es sich um Priester, Diakone oder Laien handelt.[143] Jedem Gläubigen steht zwar das in c. 218 CIC (vgl. auch c. 229 § 2 CIC) ausdrücklich zuerkannte Recht zu, theologische Wissenschaften zu betreiben; er kann dies in eigener Verantwortung und in eigenem Namen tun, er besitzt Forschungsfreiheit und die Freiheit der sachkundigen Meinungsäußerung. Die mit dem Begriff „*mandatum*" bezeichnete Beauftragung der kirchlichen Autorität wird aber erforderlich, sobald jemand Katholische Theologie in einer Hochschulinstitution jedweder Art öffentlich lehrt (vgl. c. 229 § 3 CIC).

---

141 Vgl. ILONA RIEDEL-SPANGENBERGER, Sendung in der Kirche. Die Entwicklung des Begriffes *Missio canonica* und seine Bedeutung in der kirchlichen Rechtssprache, Paderborn 1991, bes. 83-85, 97, 139-142, 303-306.

142 Der Wechsel in der Terminologie dürfte vor allem im Zusammenhang mit den Auseinandersetzungen um die Beteiligung der kirchlichen Autorität bei der Berufung von Theologieprofessoren in den USA zu sehen sein; vgl. dazu ALICE GALLIN, Ex corde Ecclesiae: Documents concerning Reception and Implementation, Notre Dame 2006, 479 S.

143 Für die Verkündigung in der Weise der Predigt erhalten Priester und Diakone die erforderliche Befugnis aufgrund ihrer im Sakrament der Ordination zuteil gewordenen Befähigung von Rechts wegen (c. 764 CIC), Laien dagegen durch besondere Beauftragung (vgl. c. 766 CIC). Für das wissenschaftliche theologische Lehramt wird diese Unterscheidung aber vom kirchlichen Gesetzbuch in c. 812 CIC gerade nicht gemacht; gemäß c. 229 § 3 CIC sind auch Laien befähigt, dieses Mandat zu erhalten. Vgl. H. SCHMITZ, Neue Studien (Anm. 107), 92-95.

Dieses Mandat ist zu definieren als der kirchenamtlich erteilte Auftrag, Katholische Theologie in wissenschaftlicher Lehre öffentlich im Namen der Kirche zu vertreten. Das Mandat beinhaltet Bevollmächtigung zur Teilhabe an der amtlichen kirchlichen Lehrverkündigung, ohne dass dadurch die eigene Verantwortung des Lehrenden aufgehoben oder eingeschränkt ist.[144] Der Lehrende ist durch diese Lehrbeauftragung berechtigt und verpflichtet, das Glaubensgut in der Weise der wissenschaftlichen Reflexion öffentlich im Namen der Kirche zu lehren. Das Mandat enthält damit ein inhaltliches Mehr gegenüber der Sendung, etwas im Namen der Kirche auszuüben.[145] Das Mandat überträgt Teilhabe an einer der kirchlichen Autorität zukommenden Aufgabe, näherhin die Ermächtigung zur kirchlichen Lehrverkündigung[146], d. h. zur Glaubensverkündigung in der Form der Theologie. Darum muss sich der Dozent der theologischen Disziplinen bewusst sein, dass er seinen Lehrauftrag nur in voller Gemeinschaft und Übereinstimmung mit dem authentischen Lehramt der Kirche erfüllen kann (vgl. Art. 26 § 2, 27 § 1 SapCh).[147] 149

Verglichen mit den bislang erläuterten Bestimmungen über das *Mandatum* der zuständigen kirchlichen Autorität für alle, die 150

144 Vgl. HERMANN KAHLER / HEINRICH MUSSINGHOFF, MK zu c. 812 CIC, Rn. 8, Abs. 2 (Stand: November 2000).

145 Vgl. zum Unterschied von „*mandatum*“ (cc. 229 § 3, 812, 818 CIC) und einem Handeln „nomine Ecclesiae“ (cc. 116 § 1, 313 CIC) auch die beide Weisen differenzierende Formulierung in c. 675 § 3 CIC betreffend das Apostolat der Ordensinstitute: „Actio apostolica, nomine et mandato Ecclesiae exercenda, in eius communione peragatur.“

146 Aus diesem Grund sind der zuerkannten Wissenschaftsfreiheit im Bereich der Lehre engere Grenzen gesetzt als im Bereich der Forschung; vgl. H. SCHMITZ, Neue Studien (Anm. 107), 36-38, 97-101.

147 Vgl. auch JOHANNES PAUL II., Nachsynodales Schreiben *Pastores dabo vobis*, Nr. 67 Abs. 2.

– an welcher Institution auch immer – katholische Theologie lehren, enthält die AK *Sapientia christiana* im Hinblick auf diejenigen, die an Kirchlichen Fakultäten lehren, eine Reihe von Präzisierungen:

151 – Für die Erteilung des Mandats an Dozenten, die an einer Kirchlichen Fakultät eine der Disziplinen lehren sollen, die Glaube oder Sitten betreffen, verwendet Art. 27 § 1 SapCh den herkömmlichen Ausdruck *Missio canonica*. Für die übrigen Dozenten[148] (z. B. für Latein, Griechisch, Hebräisch oder für Rhetorik) wird der Ausdruck *Venia docendi* verwendet. Dieser Ausdruck findet gemäß Art. 18 OrdSapCh auch immer dann Anwendung, wenn ein Dozent nicht der katholischen Kirche angehört.[149]

152 – Die Zuständigkeit für die Erteilung der *Missio canonica* bzw. der „Venia docendi" weisen Art. 27 § 1 SapCh und Art. 18 OrdSapCh dem Großkanzler (oder seinem Beauftragten) zu.

4.5.2.2. Bestimmungen für die staatlichen Universitäten in Deutschland

153 Die gegenwärtige Rechtslage zur Frage der kirchlichen Mitwirkung bei der Bestellung der Dozenten für Theologie an staatlichen Universitäten in Deutschland hat eine Entwicklungsgeschichte hinter sich, die sich bis ins ausgehende 18. Jahrhundert zurückverfolgen lässt.[150] Wenngleich die Verträge zwischen Staat und Kirche in einzelnen Aspekten nach wie vor Unterschiede enthalten, hat sich im Laufe der Zeit doch eine im Gro-

148 Vgl. H. SCHMITZ, Neue Studien (Anm. 107), 363-374, 394-403.

149 Vgl. ebd. 375-381.

150 Siehe: H. SCHMITZ, Neue Studien (Anm. 107), 176-196; H. MUSSINGHOFF, Theologische Fakultäten (Anm. 14).

ßen und Ganzen einheitliche Form der kirchlichen Mitwirkung bei der Bestellung der Dozenten entwickelt.[151] Vor diesem konkordatären Hintergrund sehen die beiden Akkommodationsdekrete im Hinblick auf die Theologie an staatlichen Universitäten in Deutschland einige bedeutsame Besonderheiten vor.[152]

154 Nr. 1 c), 1° AkkommDekr bestimmt, dass es dem zuständigen Diözesanbischof obliegt, „das ‚*Nihil obstat*', d. h. die *Missio canonica*, die zur Ausübung des Professorenamtes oder jedweder Lehrtätigkeit erforderlich ist, nach Norm des Konkordatsrechts zu erteilen oder zu widerrufen".[153] Der Apostolische Stuhl erkennt demnach das bischöfliche *Nihil obstat* des deutschen Konkordatsrechts als *Missio canonica* an, obwohl die inhaltlichen Unterschiede[154] nicht zu übersehen sind[155].

---

151 Eine detaillierte Darstellung der Rechtslage in den einzelnen Bundesländern liefert ERIC W. STEINHAUER, Die Lehrfreiheit (Anm. 75), 155-190; vgl. auch H. SCHMITZ, Neue Studien (Anm. 107), 187-196.

152 Angesichts dessen wurde vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz erstmals im Jahre 1997 eine „Handreichung für die kirchliche Mitwirkung bei der Berufung von Professoren und Professorinnen der Katholischen Theologie" veröffentlicht (aktuelle Fassung vom 1.8.2007). Siehe dazu: RICHARD PUZA, Die „Handreichung für die kirchliche Mitwirkung bei der Berufung von Theologieprofessoren" der Zentralstelle Bildung der Deutschen Bischofskonferenz von 1997, in: A. FRANZ (Hrsg.), Bindung an die Kirche oder Autonomie? Theologie im gesellschaftlichen Diskurs, Freiburg u. a. 1999 (QD 173), 197-219. Die aktuelle Fassung der „Handreichung" ist online zugänglich unter: www.katholische-theologie.info → Dokumente.

153 Diese Bestimmung wird in Nr. 5 Satz 3 AkkommDekr wiederholt: „Die Missio canonica, d. h. das ‚Nihil obstat', erteilt oder widerruft der Ortsordinarius (vgl. Nr. 1, c, 1) nach Norm des Konkordatsrechts."

154 Vgl. HERBERT KALB – IRMGARD RATH-KATHREIN – KARL WEBER, Rechtsfragen der Habilitation an Katholisch-Theologischen Fakultäten staatlicher Universitäten, in: ÖAKR 37 (1987/88) 305-328, 321 f.

155 Das *Nihil obstat* ist im Gegensatz zu der inhaltlich positiv zu verstehenden *Missio canonica* die negative Erklärung, dass gegen den Vorgeschlagenen hinsichtlich seiner Lehre und seines Lebenswandels keine Einwendungen erhoben werden.[156] Ein Unterschied zwischen *Missio canonica* und *Nihil obstat* besteht ferner darin, dass die *Missio canonica* sich unmittelbar an die zu ernennende Person richtet und ihr selbst verliehen wird. Demgegenüber ist das *Nihil obstat* eine Aussage der zuständi-

---

155 Diese Anerkennung war schon in der Instruktion der Studienkongregation vom 7. Juli 1932 enthalten; gemäß Abschnitt „Ad II" Nr. 3 dieser Instruktion wurde die aufgrund kirchlichen Hochschulrechts erforderliche *Missio canonica* gemäß den Bestimmungen der Konkordate über das bischöfliche *Nihil obstat* verliehen und zurückgenommen: „*Missio canonica* (Ord. art. 5, 5°) datur et retrahitur ab Episcopo ad normas in Concordatis statutas (Conc. Boruss., Protoc. fin. ad art. 12; Concord. Bav. art. 3, §§ 1,2)".
Vgl. auch die Vereinbarung zwischen dem Bischof von Mainz einerseits, dem Oberregierungspräsidenten von Hessen-Pfalz und dem Rektor der Johannes Gutenberg-Universität andererseits über die katholisch-theologische Fakultät der Universität Mainz vom 15./17. April 1946 (Vereinbarung Mainz); abgedruckt in: J. LISTL, Die Konkordate II 397-399, Nr. 5: „Sämtliche an der Theologischen Fakultät tätigen Dozenten bedürfen gemäß den allgemeinen kirchlichen Bestimmungen und dem an den Katholisch-Theologischen Staatsfakultäten bestehenden Brauch der *Missio canonica*."

156 *Nihil obstat*-Normen, Nr. 1 Abs. 2 S. 2. Vgl. auch WERNER WEBER, Theologische Fakultäten, staatliche Pädagogische und Philosophisch-Theologische Hochschulen, in: HdbStKirchR II, 568-596, 575-582; REINHARD LETTMANN, Das bischöfliche „nihil obstat" für die Lehrtätigkeit an theologischen Fakultäten staatlicher Universitäten in Deutschland: Investigationes theologico-canonicae (Festschrift Wilhelm Bertrams), Roma 1978, 273-289; PAUL MIKAT, Staatskirchenrechtliche Bemerkungen zur Nihil obstat-Problematik: AfkKR 148 (1979) 93-106; ALEXANDER HOLLERBACH, Die Theologischen Fakultäten und ihr Lehrpersonal im Beziehungsgefüge von Staat und Kirche, in: Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche (16): Theologie in der Universität, Münster 1982, 69-102, 82-84.

gen kirchlichen Autorität über die zu ernennende Person. Schließlich ist zu beachten, dass die Erteilung der *Missio canonica* einen rein innerkirchlichen Vorgang darstellt; die bischöfliche *Nihil obstat*-Erklärung hingegen erfolgt im konkordatär normierten Beziehungsgefüge zwischen Kirche und Staat.[157]

156 Der Personenkreis, für den das bischöfliche *Nihil obstat* erforderlich ist, umfasst gemäß Nr. 1 c) 1° und Nr. 5 Satz 2 und 3 AkkommDekr „die Professoren und die anderen in der Lehre Tätigen". Diese Formulierung bezieht sich auf alle diejenigen, die eine selbständige Lehrtätigkeit ausüben, sei es auch – etwa bei Lehrbeauftragten – nur in einem begrenzten Umfang. Assistenten sind, sofern sie keine selbständige Lehrtätigkeit ausüben, von dieser Formulierung nicht erfasst, da sie nach den zugrundeliegenden Bestimmungen des gesamtkirchlichen Hochschulrechts von den „Dozenten" zu unterscheiden sind (siehe vor allem Art. 16 § 3 OrdSapCh). Für Assistenten an staatlichen Universitäten, die keine selbständige Lehrtätigkeit ausüben, ist demnach ein bischöfliches *Nihil obstat* gemäß Nr. 5 AkkommDekr nicht erforderlich. Dementsprechend sind auch die einschlägigen konkordatären Regelungen zu interpretieren.[158]

157 Das bayerische Konkordat sprach in diesem Zusammenhang ursprünglich von „Professoren oder Dozenten"[159], seit 1974 von

---

157 Demgegenüber handelt es sich beim *Nihil obstat* des Apostolischen Stuhls um einen innerkirchlichen Vorgang; siehe dazu unten Abschnitt 4.5.5.

158 Vgl. GEORG MAY, Die Hochschulen, in: HdbKathKR, 2. Aufl., 773; H. SCHMITZ, Studien (Anm. 15), 331 mit Hinweisen auf die Rechtslage in Nordrhein-Westfalen (Art. III Abs. 3 und Schlussprotokoll Vertrag NRW) und im Saarland (vgl. Art. 4 Abs. 3 und Zusatzprotokoll Vertrag Saar).

159 Art. 3 § 1 BayKonk in der Fassung vom 29. März 1924: „Die Ernennung oder Zulassung der Professoren oder Dozenten ..." (J. LISTL, Die Konkordate I, 290 f.).

„Professoren und anderen Personen, die zu selbständiger Lehre berechtigt sind".[160] Mit dem Änderungsvertrag vom 7. Juli 1978 wurde jedoch das Wort „selbständig" gestrichen[161], so dass in Bayern seitdem alle in der Lehre tätigen Personen dem *Nihil obstat*-Verfahren unterliegen.[162]

158 Durch die Bezugnahme des AkkommDekr II auf die „Bestimmungen über die Dozenten" des AkkommDekr I wird auch für den Regelungsbereich außerhalb der Katholisch-Theologischen Fakultäten klargestellt, dass die Professoren und die anderen in der Lehre Tätigen gemäß den von der staatlichen Autorität erlassenen Gesetzen und gemäß den Satzungen der Universität ernannt werden (Nr. 5 Satz 1 AkkommDekr I). Sie alle bedürfen der *Missio canonica*, die in dem bischöflichen *Nihil obstat* enthalten ist (Nr. 5 Satz 3 AkkommDekr I). Die Zuständigkeit

---

160 Art. 3 § 2 BayKonk in der Fassung des Änderungsvertrages vom 4.9.1974: „An den in § 1 genannten theologischen Fachbereichen werden Professoren und andere Personen, die zu selbständiger Lehre berechtigt sind, ..." (J. LISTL, Die Konkordate I, 408).

161 Art. 3 § 2 BayKonk in der Fassung des Änderungsvertrages vom 7.7.1978: „... Professoren und andere Personen, die zur Lehre berechtigt sind, ..." (J. LISTL, Die Konkordate I, 477). Die Änderung wurde mit der durch das (damals) neue bayerische Hochschullehrergesetz erfolgten anderen Einordnung der betreffenden Personen begründet. Tätigkeiten des nicht habilitierten wissenschaftlichen Personals, die auf Anordnung durchgeführt werden, fielen danach nicht mehr unter den Begriff „selbständige Lehre". Vgl. Regierungsbegründung zu Art. 3 § 2 (J. LISTL, Die Konkordate I, 454): „Danach ist bei den übrigen [nicht zum Kreis der Professoren zählenden] zur Lehre berechtigten Personen das Nihil obstat des Diözesanbischofs von der Leitung der Hochschule vor der Ernennung oder vor Abschluss eines Anstellungsvertrages/Beschäftigungsverhältnisses (Nr. 3) einzuholen. Bei wissenschaftlichen Hilfskräften richtet die Leitung der Hochschule die Konkordatsanfrage erst vor der erstmaligen Erteilung des Auftrags zur Lehre an das zuständige (Erz-)Bischöfliche Ordinariat (Nr. 4)."

162 Vgl. H. SCHMITZ, Neue Studien (Anm. 107), 190 f., 324-327.

für dessen Erteilung liegt beim Diözesanbischof (Nr. 1 c, 1° AkkommDekr I). Insoweit bestehen keine Unterschiede zur Bestellung von Dozenten an Katholisch-Theologischen Fakultäten.

4.5.3. Verfahren der kirchlichen Mitwirkung

4.5.3.1. Verfahrensnormen, die für alle Einrichtungen in Deutschland Geltung besitzen

159 Die *Missio canonica* bzw. das bischöfliche *Nihil obstat* stellt einen Verwaltungsakt dar, auf den das Verwaltungsverfahrensrecht in cc. 35 ff. CIC Anwendung findet. Näherhin ist die Erteilung der *Missio canonica* als ein Dekret im Sinne von c. 48 CIC anzusehen[163]; bei der Gewährung des bischöflichen *Nihil obstat* ist eher an eine Erlaubnis im Sinne von c. 59 § 2 CIC zu denken.[164] Bei einer Entscheidung über die Ablehnung der *Missio canonica* bzw. des *Nihil obstat* handelt es sich in jedem Fall um ein Dekret im Sinne von c. 48 CIC.[165]

160 Die Aufgabe, die Eignung des Kandidaten zu überprüfen, liegt an erster Stelle bei der vorschlagenden Fakultät bzw. bei der

---

163 Vgl. zum Folgenden H. SCHMITZ, Neue Studien (Anm. 107), 61-73; vgl. auch BRUNO PRIMETSHOFER, Die Bestellung akademischer Lehrer an katholisch-theologischen Fakultäten Österreichs, in: ÖAKR 39 (1990) 153-161, bes. 158-161, der im Wesentlichen zu demselben Ergebnis gelangt.

164 Vgl. H. SCHMITZ, Katholische Theologie und kirchliches Hochschulrecht (Arbeitshilfen, Bd. 100, 1. Aufl.), Rn. 120-125; WINFRIED LÖFFLER hält das *Nihil obstat* für ein Dekret: Missio canonica und Nihil obstat: Wege des Rechtsschutzes im Konfliktfall, in: Tradition – Wegweisung in die Zukunft (FS Mühlsteiger), Berlin 2001, 440 mit Anm. 24.

165 Vgl. ULRICH RHODE, Mitwirkungsrechte kirchlicher Autoritäten im Codex Iuris Canonici, Teil II, St. Ottilien 2004, 205-207.

Berufungskommission. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass der vorgeschlagene Kandidat neben den übrigen vom kirchlichen und staatlichen Recht festgelegten Voraussetzungen für die Bestellung als Dozent[166] auch diejenigen Voraussetzungen erfüllt, die das kirchliche Recht im Hinblick auf Lehre und Lebenswandel des Kandidaten verlangt.[167] Für die Erteilung des *Nihil obstat* ist dabei eine umfassende Würdigung der Person und des wissenschaftlichen Werkes (Veröffentlichungen und Lehrtätigkeit) erforderlich.[168] Die Deutsche Bischofskonferenz hat festgestellt, dass die Beurteilung der Person nicht von einzelnen „Vorgängen" abhängig gemacht werden könne und dürfe.[169]

161 Diese Beurteilungskriterien sind ebenso vom Großkanzler bzw. Diözesanbischof zugrunde zu legen, der über die *Missio canonica* bzw. das *Nihil obstat* zu entscheiden hat. Für den Fall, dass es um die Berufung eines Professors geht, erklärt Nr. 12 der *Nihil obstat*-Normen, dass der Diözesanbischof zur Vorbereitung auf seine Entscheidung in der Regel eigene wissenschaftliche Gutachten zu Veröffentlichungen und Lehrtätigkeit des Kandidaten einholen wird. Ferner wird er Äußerungen zur religiös-kirchlichen Praxis aus dem kirchlichen Lebensumfeld des Kandidaten sowie ein pfarramtliches Zeugnis einholen.

162 Falls es um die erstmalige Berufung eines Laien zum Professor geht, hat der Großkanzler bzw. Diözesanbischof ein Gutachten

---

166 Zu den einzelnen Berufungsvoraussetzungen nach kirchlichem Recht siehe oben Abschnitt 4.4.

167 *Nihil obstat*-Normen, Nr. 10 Abs. 3.

168 *Nihil obstat*-Normen, Nr. 10 Abs. 2 S. 2.

169 Vgl. Bischof LUDWIG AVERKAMP, Theologie als Wissenschaft, Bericht aus der Kommission VIII der Deutschen Bischofskonferenz, in: Protokoll des Katholisch-Theologischen Fakultätentags vom 27.-29. Januar 1991, TOP 11 S. 15 sowie die Anlage dazu in der dem Protokoll beigefügten Textdokumentation.

des dazu von der Deutschen Bischofskonferenz eingerichteten Dreiergremiums von Bischöfen einzuholen.[170] Dieses Gremium besitzt ein Beispruchsrecht in der Form des Rechts auf Gehör (vgl. c. 127 § 1 CIC). An das Ergebnis des Gutachtens ist der Großkanzler bzw. Diözesanbischof nicht gebunden; vielmehr kann er nach Eingang des Gutachtens eigenverantwortlich eine Entscheidung treffen.

163 Hat der Großkanzler bzw. Diözesanbischof hinsichtlich Lehre oder Lebenswandel Bedenken, muss er versuchen, diese auf schriftlichem Wege oder in einem Gespräch mit dem Kandidaten zu beheben. Zu diesem Gespräch kann sowohl er selbst als auch der Kandidat eine Person des Vertrauens hinzuziehen.[171]

164 Die Entscheidung darüber, die *Missio canonica* zu erteilen bzw. das *Nihil obstat* zu gewähren, ist gemäß c. 57 § 1 CIC im Regelfall innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags zu treffen. Der Ablauf dieser Frist wird unterbrochen, falls zunächst das *Nihil obstat* des Apostolischen Stuhls eingeholt werden muss.[172]

165 Die Entscheidung ist schriftlich auszufertigen.[173] Eine ablehnende Entscheidung des Großkanzlers bzw. Diözesanbischofs ist mit einer zumindest summarischen Begründung zu versehen, die die für die Entscheidung wesentlichen Punkte nennt.[174] Die Bedeutung der Begründung liegt vor allem darin, dass der Kandidat darauf Bezug nehmen kann, wenn er von den ihm zuste-

---

170 Siehe dazu den Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz über die Habilitation und Berufung von Nichtpriestern von 1972 sowie die *Nihil obstat*-Normen von 2010, Nr. 9.

171 *Nihil obstat*-Normen, Nr. 13 b).

172 *Nihil obstat*-Normen, Nr. 11 Abs. 2.

173 Cc. 37, 51 CIC; *Nihil obstat*-Normen, Nr. 13 a) Abs. 2 und c).

174 C. 51 CIC; *Nihil obstat*-Normen, Nr. 13 c).

henden Beschwerdemöglichkeiten Gebrauch macht. Ferner ist einer ablehnenden Entscheidung eine Rechtsbehelfsbelehrung entsprechend c. 1734 CIC beizufügen.[175]

166 Um den Verfahrensablauf vor einer unangemessenen Beeinflussung zu schützen und um eine Schädigung des Rufes der Beteiligten zu vermeiden, ist von allen am Verfahren Beteiligten die nötige Vertraulichkeit zu wahren.[176]

4.5.3.2. Weitere Verfahrensnormen für staatliche Universitäten in Deutschland

167 Soweit es um Lehrende an staatlichen Universitäten in Deutschland geht, ergeben sich nähere Bestimmungen über das Verfahren zur Einholung des bischöflichen *Nihil obstat* aus den jeweiligen konkordatären Regelungen. Das bischöfliche *Nihil obstat* wird nicht von der in Aussicht genommenen Person beantragt, sondern von der zuständigen staatlichen Behörde für eine bestimmte Person beim zuständigen Diözesanbischof eingeholt und von diesem hinsichtlich der betreffenden Person gegenüber der zuständigen staatlichen Behörde erklärt.[177] Gleichwohl heißt es nicht zu Unrecht, dass die betreffende Person das (bischöfliche) *Nihil obstat* besitzt.[178]

168 Die konkordatären Regelungen gehen von einer Kommunikation zwischen dem zuständigen Landesminister und dem Diöze-

---

175 *Nihil obstat*-Normen, Nr. 13 c); vgl. GIUSEPPE LOBINA, La motivazione dei decreti amministrativi. Dottrina e giurisprudenza, in: MonEccl 108 (1983) 279-294, 293 f.

176 *Nihil obstat*-Normen, Nr. 14; vgl. auch Nr. 21.

177 Zu Überlegungen einer zusätzlichen Mitteilung an den Dozenten selbst vgl. H. SCHMITZ, Neue Studien (Anm. 107), 384-391.

178 Vgl. die Sprechweise: „Der Theologe N. N. hat noch kein ‚*Nihil obstat*'."

sanbischof aus. Angesichts von Umstrukturierungen, die in Berufungsverfahren eine größere Autonomie der Hochschulen zur Folge haben, wurde von katholischer wie evangelischer Seite im Jahre 2006 der Kultusministerkonferenz vorgetragen, dass Sorge dafür zu tragen ist, dass sich Hochschulen nicht unter Hinweis auf ihre Autonomie von staatskirchenrechtlichen Vorgaben dispensieren und dass der Staat sich nicht wegen der Neuorganisation im Hochschulbereich für unzuständig erklärt. Eine größere Hochschulautonomie dürfe nicht dazu genutzt werden, staatskirchenrechtliche Bindungen zu mindern. Um Klarheit über die Verantwortung und Zuständigkeit sicherzustellen, seien ausdrückliche gesetzliche Regelungen vorzusehen.

169 Dementsprechend wurde etwa in den Hochschulgesetzen von Nordrhein-Westfalen und Hessen bestimmt, dass die nach den Staatskirchenverträgen erforderliche Beteiligung der Kirche über das zuständige Ministerium erfolgt.[179] Falls das Hochschulrecht eines Bundeslandes im Zuge der Verselbständigung der Universitäten eine Beteiligung des Ministeriums bei der Berufung nicht mehr vorsieht und auch auf die kirchliche Beteiligung bei der Berufung nicht näher eingeht, wäre davon auszugehen, dass auch die Aufgabe der Einholung des bischöflichen *Nihil obstat* nicht mehr dem Ministerium zukommt, sondern aufgrund der Funktionsnachfolge dem für die Berufung zuständigen Organ. Die Verpflichtung zur Einholung des bischöflichen *Nihil obstat* auf dem Wege der Verselbständigung einer Universität zu beseitigen, würde jedenfalls eine Vertragsverletzung darstellen.[180]

---

179 § 80 Abs. 2 Hochschulgesetz NRW i. d. F. vom 1.1.2007; § 98 Hessisches Hochschulgesetz i. d. F. vom 14.12.2009.

180 Vgl. WOLFGANG RÜFNER, Veränderungen im Hochschulrecht und staatskirchenrechtliche Bindungen, in: JÖRG ENNUSCHAT u. a., Wirt-

170 Vorausgesetzt, dass die Beteiligung des Diözesanbischofs über das Ministerium erfolgt, wird die von den zuständigen Organen der Universität erstellte Berufungsliste mit in der Regel drei Namen auf dem Dienstweg dem zuständigen Ministerium zugeleitet, das den zuständigen Diözesanbischof um das *Nihil obstat* für die vom Ministerium in Aussicht genommene Person angeht. Besondere Vorschriften gelten für die Katholisch-Theologischen Fakultäten in Bochum[181] und Mainz[182].

---

schaft und Gesellschaft im Staat der Gegenwart (FS Tettinger), Köln 2007, 613-626, 618 f.

181 Gemäß dem Notenwechsel zwischen dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Apostolischen Nuntius in Deutschland über die Katholisch-Theologische Abteilung der Ruhr-Universität Bochum vom 20./29. Dezember 1967 (abgedruckt in: J. LISTL, Die Konkordate II 256-258) Nr. 2 hat sich die Fakultät vor der Aufstellung der Vorschlagsliste mit dem Diözesanbischof von Essen ins Benehmen zu setzen: „Die Anstellung oder Zulassung zur Ausübung des Lehramtes erfolgt gemäß den Vorschriften des Schlußprotokolls zu Artikel 12 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages vom 14. Juni 1929. Unbeschadet dieser Regelung wird sich die Katholisch-Theologische Abteilung, entsprechend ihrer Zusicherung, vor der Aufstellung der Vorschlagsliste mit dem zuständigen Bischof von Essen ins Benehmen setzen." Diese Bestimmung wurde durch das Schlussprotokoll zu Art. II Abs. 1 Vertrag NRW als durch die Bestimmungen des Vertrags unberührt erklärt. – HERIBERT HEINEMANN, „Ruhrtheologie" im Vertragssystem von Kirche und Staat, in: Das Münster am Hellweg. Mitteilungsblatt des Vereins für die Erhaltung des Essener Münsters (Münsterbauverein e. V.) 44 (1991) 73-87, stellt dazu zutreffend fest (78):

„1. Die Entscheidungsfreiheit der Fakultät bei der Aufstellung der Liste wird durch den Notenwechsel nicht eingeschränkt.

2. Der Bischof von Essen muß jedoch nicht nur über die Kandidatenliste informiert werden, sondern ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese Stellungnahme hat zwar das Einverständnis zum Ziel, muß aber dieses Ziel nicht erreichen.

3. Falls der Bischof mit einzelnen von der Fakultät vorgesehenen Kandidaten nicht einverstanden ist, so kann oder sollte er das der Fakultät mitteilen."

Kriterien für die Gewährung oder Ablehnung des *Nihil obstat* sind nach den Verträgen zwischen Kirche und Staat ausschließlich Lehre und Lebenswandel des Kandidaten.[183] Die Ablehnung des bischöflichen *Nihil obstat* muss auch gegenüber der staatlichen Seite hinreichend begründet werden, wobei es dem pflichtgemäßen Ermessen des Diözesanbischofs überlassen ist, in welcher Form und wie weit er seine Bedenken darlegt. Die staatliche Seite muss jedoch aus der Äußerung des Diözesanbischofs einen hinreichenden Beweggrund gewinnen können, auf die Bestellung der in Aussicht genommenen Person zu verzichten.[184] 171

Vgl. auch HERIBERT HEINEMANN, Die Katholisch-Theologische Fakultät der Ruhr-Universität – Kritische Anmerkungen zu staatskirchenrechtlichen und kirchenrechtlichen Vereinbarungen, in: W. AYMANS / K.-TH. GERINGER (Hrsg.), Iuri Canonico Promovendo (FS Schmitz), Regensburg 1994, 410-413.

182 Gemäß der Vereinbarung Mainz Nr. 3 hat die Fakultät die gesamte Berufungsliste vor ihrer Einreichung bei den zuständigen Universitätsorganen dem Diözesanbischof von Mainz zur Genehmigung vorzulegen: „Die Neubesetzung der theologischen Lehrstühle erfolgt gemäß dem allgemeinen Universitätsstatut. Die von der Theologischen Fakultät einzureichende Vorschlagsliste bedarf jedoch der vorherigen Genehmigung des Bischofs von Mainz. Sollte eine Berufung ausnahmsweise ohne Berücksichtigung der Vorschlagsliste erfolgen, so geschieht dies im Einvernehmen mit dem Bischof von Mainz bzw. dem Bistumsverweser." Diese Bestimmung hat zur Folge, dass der Diözesanbischof von Mainz das römische *Nihil obstat* für alle auf der Vorschlagsliste stehenden Kandidaten einzuholen hat. Vgl. JOHANNES ZU ELTZ, Lehrstuhlbesetzung und Beanstandung am Fachbereich Katholische Theologie, Mainz 1988, 105-109.

183 *Nihil obstat*-Normen, Nr. 10 Abs. 2 S. 1.

184 Vgl. z. B. G. MAY, Die Hochschulen, in: HdbKathKR, 2. Aufl. 1999, 773; M. HECKEL, Die theologischen Fakultäten (Anm. 15), 51 f.; W. WEBER, Theologische Fakultäten (Anm. 156), 576-581; O. VOLL, in: HdbBayStKirchR 136 f. (jeweils m. w. Nachw.).

4.5.4. Rechtsmittel gegen die Ablehnung der *Missio canonica* bzw. des bischöflichen *Nihil obstat*

172 Wer sich durch die Ablehnung der *Missio canonica* bzw. des *Nihil obstat* für beschwert hält, kann dagegen im Wege des hierarchischen Rekurses gemäß cc. 1732-1739 CIC die Bildungskongregation angehen.[185] Gemäß c. 1737 § 1 CIC kann jeder, der sich durch einen Verwaltungsakt für beschwert hält[186], aus jedem gerechten Grund den hierarchischen Rekurs einlegen. Dazu ist es nicht erforderlich, dass die Rekurs einlegende Person selbst der Adressat des beschwerenden Verwaltungsaktes ist; es genügt, dass sie sich durch ihn für beschwert hält. Beschwernis in diesem Sinn kann jedwede wirklich geschehene oder befürchtete Verletzung eines subjektiven Rechts, aber auch die eines berechtigten Interesses sein. Das Beschwernis muss nicht tatsächlich gegeben sein; es genügt, dass sich die betroffene Person durch den Verwaltungsakt in ihrem Recht oder berechtigten Interesse für beschwert hält, d. h. einen rechtlichen Nachteil erlitten hat oder befürchtet und ein persönliches und unmittelbares Interesse an dem Rekurs geltend machen kann. Das Interesse kann sich darauf stützen, dass die Regeln der Recht- und Gesetzmäßigkeit nicht oder nicht hinreichend beachtet wurden oder die dem Ermessen unterliegenden Gesichtspunkte von Zweckmäßigkeit, Nützlichkeit, Angemessenheit,

---

185 Vgl. ILONA RIEDEL-SPANGENBERGER, Kirchlicher Rechtsschutz im Zusammenhang mit der Erteilung des nihil obstat, in: Bulletin ET 5 (1994) 92-119, 104-110; WINFRIED LÖFFLER, Missio Canonica und Nihil obstat (Anm. 164), 429-462.

186 Nach B. PRIMETSHOFER, Die Bestellung akademischer Lehrer (Anm. 163), 160, kann – wenigstens im Fall, dass ein Habilitationsbewerber von der kirchlichen Behörde abgelehnt wird, – auch die betroffene Fakultät Rekurs einlegen.

Opportunität einen Nachteil für die betroffene Person gebracht haben oder befürchten lassen. Der Verwaltungsakt muss also als illegal, illegitim oder inopportun angegriffen werden. Insbesondere kann ggf. geltend gemacht werden, dass die Ablehnung unrechtmäßig geschehen ist und dass dadurch der gute Ruf der betroffenen Person rechtswidrig geschädigt wurde (vgl. c. 220 CIC).

173 Bevor eine Beschwerde an die Bildungskongregation gerichtet wird, ist zunächst bei der Autorität, die die Ablehnung ausgesprochen hat, d. h. beim Großkanzler bzw. Diözesanbischof, die Rücknahme der Ablehnung zu beantragen; dieser Antrag ist innerhalb einer Frist von zehn Tagen zu stellen (c. 1734). Wird dem Antrag nicht stattgegeben, kann innerhalb von dreißig Tagen eine Beschwerde an die Bildungskongregation gerichtet werden (c. 1737). Nach Ausschöpfen des Verwaltungsweges mit dem hierarchischen Rekurs kann unter bestimmten Voraussetzungen eine gerichtliche Klage bei der Zweiten Sektion der Apostolischen Signatur eingelegt werden, die als kirchliches Verwaltungsgericht tätig wird (c. 1445 § 2 CIC).[187]

174 Hat die Rechtswidrigkeit zu Schaden für die betroffene Person geführt, besteht gemäß c. 128 CIC die Pflicht zur Wiedergutmachung des entstandenen Schadens. Die Wiedergutmachung des widerrechtlich zugefügten immateriellen Schadens müsste zumindest darin bestehen, dass die kirchliche Autorität in einer Art „Ehrenerklärung“ oder „Berufbarkeitserklärung“ feststellt, die Ablehnung der *Missio canonica* bzw. des *Nihil obstat* sei zu Unrecht geschehen und die betreffende Person sei rehabilitiert.[188]

[187] Vgl. H. SCHMITZ, Neue Studien (Anm. 107), 68-72.
[188] Vgl. H. SCHMITZ, Neue Studien (Anm. 107), 72 f.

4.5.5. *Nihil obstat* des Apostolischen Stuhls

4.5.5.1. Forderung nach einem römischen *Nihil obstat*

175 In bestimmten Fällen setzt die Erteilung der *Missio canonica* bzw. des bischöflichen *Nihil obstat* voraus, dass zuvor das *Nihil obstat* des Apostolischen Stuhls eingeholt wird.[189] Im Akkommodationsdekret und in den für Deutschland erlassenen *Nihil obstat*-Normen wird dieses „römische" *Nihil obstat* als „Erklärung des Heiligen Stuhls" bezeichnet.[190]

176 Nach gesamtkirchlichem Recht ist das römische *Nihil obstat* erforderlich für die dauerhafte Anstellung oder die Beförderung zur obersten Stufe im Lehrkörper oder in jedem dieser beiden Fälle.[191] Was dabei näherhin als „dauerhafte" Anstellung gilt, muss gemäß Art. 19 § 1 OrdSapCh in den jeweiligen Statuten bestimmt sein.

---

189 Art. 27 § 1 SapCh; Nr. 7 AkkommDekr.

190 Nr. 7 AkkommDekr I; *Nihil obstat*-Normen Nr. 4 mit Anm. 4 und Nr. 15. Die *Nihil obstat*-Normen erklären (in Anm. 4), mit dem AkkommDekr habe sich, um eine Verwechslung mit dem bischöflichen *Nihil obstat* zu vermeiden, die Bezeichnung „Erklärung des Heiligen Stuhles" eingebürgert. Für den üblichen Sprachgebrauch an den Theologischen Fakultäten in Deutschland trifft diese Feststellung allerdings nicht zu; deswegen wird im Folgenden an dem Ausdruck „römisches *Nihil obstat*" festgehalten.

191 Die Kirchlichen Universitäten und Fakultäten sollen von der in Art. 27 § 2 SapCh vorgesehenen unnötigen Doppelung des *Nihil obstat* keinen Gebrauch machen, sondern sich damit begnügen, das *Nihil obstat* nur zur Anstellung auf der obersten Stufe des Lehramts einzuholen, also zur Ernennung zum Ordinarius; IGNACIO PÉREZ DE HEREDIA Y VALLE, Los Profesores de Faculdades Eclésiasticas segun la Constitución „Sapientia christiana" y sus normas ejecutivas, in: Anales Valentinos 6 (N. 11) 171-225, 207-208.

177 Im Hinblick auf die staatlichen Fakultäten in Deutschland stellt Nr. 7 AkkommDekr klar, dass das römische *Nihil obstat* nur für einen Professor einzuholen ist, der auf Lebenszeit berufen werden soll. Nr. 15 der *Nihil obstat*-Normen präzisiert, dass die Einholung nur bei der erstmaligen Berufung auf Lebenszeit erforderlich ist. Der Grund dafür liegt darin, dass es sich beim römischen *Nihil obstat* nicht um eine institutionbezogene, sondern um eine personbezogene Unbedenklichkeitserklärung handelt, die bis zu ihrem Widerruf gilt.[192] Dies bedeutet, dass für einen Professor, der in einer Fakultät mit dem römischen *Nihil obstat* eine Anstellung auf Lebenszeit besitzt, das römische *Nihil obstat* nicht erneut eingeholt zu werden braucht, wenn er in eine andere Fakultät, auch nicht in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Staat, wechselt und dort erneut eine Anstellung auf Lebenszeit erhält.[193]

178 Bei dem in Deutschland eingeführten Amt des Juniorprofessors handelt es sich – da die Berufung dazu nicht auf Lebenszeit erfolgt – nicht um eine Professur im Sinne von Nr. 7 AkkommDekr, so dass die Einholung des *Nihil obstat* des Heiligen Stuhls für Juniorprofessuren nicht erforderlich ist. In Nr. 6 der von der Deutschen Bischofskonferenz erlassenen „Kirchlichen Anforderungen an Juniorprofessuren in der Katholischen Theologie“ wird auf diese Rechtslage eigens aufmerksam gemacht. Falls ein Juniorprofessor ohne offenes Berufungsverfahren von der Juniorprofessur auf eine Professur auf Lebenszeit berufen werden soll, wird es – ebenso wie bei anderen Berufungen zum Professor auf Lebenszeit – anlässlich der Berufung

192 In diesem Sinn auch B. PRIMETSHOFER, Die Bestellung akademischer Lehrer (Anm. 163), 156.

193 Vgl. ebd.

zum Professor erforderlich, das römische *Nihil obstat* einzuholen.[194]

179 Die Rechtslage bei Lehrstühlen außerhalb Katholisch-Theologischer Fakultäten entspricht nach dem AkkommDekr II derjenigen an Katholisch-Theologischen Fakultäten, soweit es um die Rechte des Diözesanbischofs und die Bestimmungen über die Dozenten geht. Zwar gehört die Forderung nach einem römischen *Nihil obstat* nicht in den Bereich der „Rechte" des Diözesanbischofs, sondern eher in den Bereich seiner Verpflichtungen.[195] Sie gehört aber jedenfalls zu den „Bestimmungen über die Dozenten" und gilt demgemäß auch für Lehrstühle außerhalb der Katholisch-Theologischen Fakultäten. Dem entspricht die Praxis der deutschen Bischöfe; d. h., auch für die Professoren außerhalb der Katholisch-Theologischen Fakultäten wird das römische *Nihil obstat* eingeholt.

180 Wenn es aus bestimmten Gründen, die in zeitlichen oder örtlichen Umständen liegen können, nicht möglich sein sollte, das römische *Nihil obstat* einzuholen, ist der Großkanzler bzw. Diözesanbischof gehalten, mit der Bildungskongregation in Verbindung zu treten, um eine angemessene Lösung zu finden (Art. 19 § 3 OrdSapCh).[196]

---

194 *Nihil obstat*-Normen Nr. 4.

195 Siehe H. SCHMITZ, Neue Studien (Anm. 107), 166 f. Gemäß c. 381 § 1 CIC steht die Vermutung dafür, dass der Diözesanbischof alle für die Ausübung seines Amtes erforderliche Vollmacht besitzt; einschränkende Bestimmungen sind gemäß c. 18 CIC eng zu interpretieren.

196 Aufschlussreich ist das von FRANCO BIFFI, La Comunità Universitaria, le sue componenti, le sue autorità, in: Seminarium 32 (1980) 436-487, dazu genannte Beispiel: Das Einholen des *Nihil obstat* des Apostolischen Stuhls könne bei einer Universität mit einer Kirchlichen Fakultät und Bindungen an den Staat zu Schwierigkeiten führen, weil die staatliche Seite dies als eine unzulässige Einmischung werten könnte mit negativen Folgen für die Beziehungen zwischen Universität und Hoch-

Bei der Forderung nach einem *Nihil obstat* des Apostolischen Stuhls handelt es sich nicht um eine Neuerung. Bereits seit der Neuordnung des kirchlichen Hochschulrechts 1931 hatte sich der Apostolische Stuhl ein Mitwirkungsrecht bei der Bestellung von Dozenten reserviert.[197] 181

In den konkordatären Bestimmungen über die staatlichen Katholisch-Theologischen Fakultäten in Deutschland ist ein solches römisches *Nihil obstat* nicht vorgesehen. Faktisch konnte der Apostolische Stuhl die Einholung des römischen *Nihil obstat* für Professoren an diesen Fakultäten erst nach und nach erreichen.[198] Die – gegen den ausdrücklichen Wunsch der Deutschen Bischofskonferenz erhobene – Forderung nach einem römischen *Nihil obstat* in Nr. 7 AkkommDekr sollte die konkordatäre Rechtslage nicht verändern. Vielmehr sollte durch die nachträglich[199] aufgenommene Bestimmung in Art. 19 § 4 182

schule. In solchem Fall könne das *Nihil obstat* des Großkanzlers oder der Bischofskonferenz genügen (473, Anm. 29).

197 Vgl. Art. 21 Nr. 5 DscD: „missionem canonicam docendi, post impetratum Nihil obstat Sanctae Sedis, a Magno Cancellario acceperit." Ausführlich zu Geschichte und Entwicklung des *Nihil obstat* des Heiligen Stuhls: H. SCHMITZ, Neue Studien (Anm. 107), 153-175.

198 Zur Entwicklung in der Zeit zwischen 1932 und 1983 siehe: H. SCHMITZ, Neue Studien (Anm. 107), 158-174.

199 Im Entwurf für OrdSapCh von 1977 war diese Norm noch nicht enthalten. Der entsprechende Art. 18 SchemaOrdSapCh 1977 hatte nur zwei Absätze, die mit Änderungen zu Art. 19 § 1 und § 3 der Endfassung von OrdSapCh wurden, wogegen Art. 19 § 2 und § 3 OrdSapCh in die Endfassung neu eingefügt wurden:
„Statuta clare indicent quando munus stabile, seu natura sua permanens et definitivum, Docenti conferatur, in ordine ad primum ‚nihil obstat' obtinendum.
Si peculiare adiuncta temporis vel regionis impediunt quominus 'Nihil obstat' a Sancta Sede petatur, Magnus Cancellarius vel loci Ordinarius a S. Congregatione pro Institutione Catholica delegari possunt ad illud concedendum."

OrdSapCh („Fakultäten, die besonderen, in einem Konkordat festgelegen Vereinbarungen unterliegen, haben dessen Normen zu beobachten") deutlich gemacht werden, dass es entsprechend dem in Art. 8 SapCh garantierten Vorrang des Konkordatsrechts auch im Fall des römischen *Nihil obstat* bei der konkordatären Regelung bleibt.[200] Es ist dadurch klargestellt, dass sich der Apostolische Stuhl an das in den Konkordaten vereinbarte Recht gebunden weiß.

183 Das kirchliche Rechtsinstitut des römischen *Nihil obstat* hat neben dem bischöflichen *Nihil obstat* der zuständigen kirchlichen Behörde staatskirchenrechtlich und vertragsrechtlich keine Bedeutung, da gegenüber der staatlichen Behörde allein der Diözesanbischof verantwortlich ist.[201] Durch die konkordatäre Regelung ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass die zuständige teilkirchliche Autorität aufgrund innerkirchlichen Rechts gehalten sein kann, das römische *Nihil obstat* einzuholen. Diese innerkirchliche Bindung wird von staatlicher Seite hingenommen, insofern sie, der das Akkommodationsdekret förmlich mitgeteilt worden ist, gegen die Bestimmung der Nr. 7 keinen Einspruch erhoben hat.[202]

---

200 Die auf Drängen deutscher Bischöfe eingefügte Bestimmung des Art. 19 § 4 OrdSapCh wurde nicht eingefügt, um das Einholen des *Nihil obstat* des Apostolischen Stuhls zu urgieren. Mit dieser Interpretation wäre Art. 19 § 4 OrdSapCh missverstanden.

201 Vgl. B. PRIMETSHOFER, Die Bestellung akademischer Lehrer (Anm. 163), 156, nach dem das römische *Nihil obstat* rechtlich keine Verlagerung der Entscheidungskompetenz des Diözesanbischofs an eine Behörde des Apostolischen Stuhls bedeutet, sondern „für den Diözesanbischof lediglich eine Entscheidungshilfe" darstellt.

202 Vgl. A. HOLLERBACH, Aktuelle Fragen (Anm. 128), 262: „Es kommt hinzu, daß die staatlichen Instanzen, denen die einschlägigen kirchlichen Bestimmungen förmlich notifiziert wurden, keine Verwahrung dagegen

4.5.5.2. Inhaltliche Bedeutung des römischen *Nihil obstat*

Das römische *Nihil obstat* ist gemäß Art. 19 § 2 OrdSapCh die Erklärung, dass der vorgesehenen Ernennung kein im universalkirchlichen, partikularkirchlichen oder statutären[203] Hochschulrecht aufgestelltes Hindernis entgegensteht. Durch diese erst nachträglich[204] aufgenommene Definition wird das römische *Nihil obstat* zutreffend, wenn auch nur implizit, den Mitwirkungsrechten des Apostolischen Stuhls zugeordnet, aufgrund deren dieser berufen ist, an Handlungen der ihm untergeordneten Autorität mitzuwirken. Das *Nihil obstat* gemäß Art. 19 § 2 OrdSapCh ist ein der Bildungskongregation als oberster Aufsichtsbehörde für den Hochschulbereich zustehendes Mittel, zu prüfen, ob alle rechtlich vorgesehenen Anstellungsvoraussetzungen erfüllt sind oder – wie es der rechtssprachlichen Terminologie entspricht – negativ formuliert, ob der Anstellung kein in den einschlägigen Rechtsnormen aufgestelltes Hindernis entgegensteht. Die Bildungskongregation ist dabei an die Mitwirkung anderer Behörden der Römischen Kurie gebunden, insbe- 184

eingelegt haben. Sie tolerieren mithin das Verfahren, das sich eingespielt hat. Diese Toleranz könnte allerdings an ihre Grenze kommen, wenn durch die Einholung des römischen Nihil obstat das Verfahren ungebührlich verzögert und dadurch die Funktionstüchtigkeit einer Fakultät beeinträchtigt würde."

203 Unter den „peculiaria Statuta" des Art. 19 § 2 OrdSapCh sind die Statuten der betreffenden Hochschule zu verstehen. Aufgrund des gegenwärtig geltenden deutschen Hochschulrechts besitzen die Untergliederungen einer Hochschule (Fakultäten/Fachbereiche) (meist) keine eigenen Statuten mehr. Die entsprechenden Materien sind in den Hochschulgesetzen und den Satzungen der betreffenden Hochschule geregelt.

204 Im Entwurf für OrdSapCh von 1977 war diese Norm noch nicht enthalten. Vgl. die oben Anm. 199 wiedergegebene Fassung.

sondere der Kongregation für die Glaubenslehre und des Staatssekretariats.[205]

185 Die Bezeichnung *Nihil obstat* ist dem CIC unbekannt. Sie findet sich außer im universalkirchlichen Hochschulrecht[206] vor allem im Konkordatsrecht[207] und in partikularrechtlichen Bestimmungen[208]. Der Begriff *Nihil obstat* bedeutet inhaltlich die amtliche Feststellung einer zuständigen kirchlichen Autorität, dass dem Handeln einer anderen Stelle nichts entgegensteht. Die an das *Nihil obstat* gebundene Stelle kann nach Erhalt des *Nihil obstat* in erlaubter Weise, d. h. rechtmäßig, tätig werden, wogegen ihr Handeln ohne *Nihil obstat* unerlaubt, d. h. unrechtmäßig, ist. Der Begriff *Nihil obstat* bezeichnet den materiellen Gehalt eines Aktes, der sonst Erlaubnis genannt wird. Er stellt eine Sonderform der Erlaubnis dar.

186 Der Begriff „Erlaubnis" beinhaltet die Gestattung einer „an sich nicht verbotenen, sondern lediglich der freibestimmten und

---

205 *Nihil obstat*-Normen, Nr. 15 S. 4; Vgl. JOHANNES PAUL II., AK *Pastor bonus*, Art. 21, 45-47, 48, 116. Vgl. auch H. SCHMITZ, Neue Studien (Anm. 107), 203 f.

206 Vgl. z. B. bereits Art. 21 Nr. 5 DscD.

207 Vgl. z. B. Art. 7 Reichskonkordat.

208 Vgl. z. B. Deutsche Bischofskonferenz, Ehevorbereitungsprotokoll. Niederschrift zur kirchlichen Ehevorbereitung und Eheschließung. Amtliches Formular der Deutschen Bischofskonferenz; abgedruckt in: HEINRICH J. F. REINHARDT, Die kirchliche Trauung, Essen, 2. Aufl. 2006, 18-25, näherhin die Abschnitte: C. Bitte um Dispens, Erlaubnis, Nihil obstat; D. Erteilung der Dispens, Erlaubnis, Nihil obstat, mit Anm. 22. Das *Nihil obstat* ist in den Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz von der Erlaubnis nicht nur terminologisch abgehoben, sondern auch dadurch unterschieden, dass es sich um von der Bischofskonferenz gesetzte Gestattungsvorbehalte handelt, wogegen die Erlaubnisvorbehalte vom universalkirchlichen Gesetzgeber normiert sind.

selbstmächtigen Erledigung entzogenen Handlung“[209]; rechtstechnisch kann sie verschieden ausgestaltet sein, z. B. auch als Verbot mit Erlaubnisvorbehalt.[210] Die Erlaubnis (licentia) ist ein rechtstechnisches Mittel der vorgängigen oder vorbeugenden Aufsicht. Sie ist als Mitwirkungsrecht zu qualifizieren, das einer übergeordneten Autorität gegenüber einer untergeordneten Autorität zukommt. Soweit es sich um rechtsgeschäftliches Tun handelt, kann die Erlaubnis eine bloße Erlaubtheits-, aber auch eine Wirksamkeitsvoraussetzung sein.[211] Da dem Wortlaut der kirchlichen hochschulrechtlichen Bestimmungen nicht zu entnehmen ist, ob das römische *Nihil obstat* Wirksamkeitsvoraussetzung ist oder bloß die Erlaubtheit der Erteilung der *Missio canonica* bzw. des bischöflichen *Nihil obstat* (und damit mittelbar die Bestellung des Dozenten durch die dafür zuständige Autorität) betrifft, ist gemäß c. 10 CIC nur eine Erlaubtheitsvoraussetzung anzunehmen und gemäß c. 18 CIC die Einschränkung einer freien Ausübung eines Rechtes, d. h. im anstehenden Fall die Erteilung der *Missio canonica* bzw. die Gewährung des *Nihil obstat*, eng zu interpretieren.[212]

---

209 JOSEF LEDERER, Der Dispensbegriff des kanonischen Rechtes unter besonderer Berücksichtigung der Rechtssprache des CIC, München 1975, 70.

210 Vgl. die Trauungsverbote des Eherechts in c. 1071 CIC; KLAUS LÜDICKE, in: MK, zu c. 1071 CIC, Rd.-Nr. 1, S. 1-2 (Stand: November 1989).

211 Vgl. KLAUS MÖRSDORF, Lehrbuch des Kirchenrechts I, 11. Auflage, München u. a. 1964, 232-234.

212 Hinsichtlich der Ausübung von Rechten des Diözesanbischofs ist bei Auslegungsschwierigkeiten auch von der Grundnorm des c. 381 CIC auszugehen, nach der die Vermutung dafür steht, dass der Diözesanbischof alle Vollmacht besitzt, die für die Ausübung seines Hirtenamtes erforderlich ist; vgl. HERIBERT SCHMITZ, Der Diözesanbischof, in: HdbKathKR, 2. Aufl. 1999, 425-442, 434.

187 Während andere Formen von Erlaubnissen über eine Prüfung der Recht- und Gesetzmäßigkeit hinaus auch Zweckmäßigkeitserwägungen einschließen können, kann sich das *Nihil obstat* – aufgrund der sprachlichen Formulierung des Begriffs und seiner inhaltlichen Umschreibung – nur auf die Recht- und Gesetzmäßigkeit erstrecken; die Prüfung der Zweckmäßigkeit der von der gebundenen Stelle zu treffenden Entscheidung ist als Gegenstand des *Nihil obstat* ausgeschlossen.

188 Angewendet auf das römische *Nihil obstat* des kirchlichen Hochschulrechts bedeutet dieses Ergebnis: Die Erteilung der *Missio canonica* durch den Großkanzler bzw. die Gewährung des *Nihil obstat* durch den Diözesanbischof ist eine gestattungspflichtige Handlung, deren rechtmäßige Vornahme an die Mitwirkung des Apostolischen Stuhls in der Form einer Erlaubnis gebunden ist, näherhin an ein *Nihil obstat*, d. h. an die Feststellung, dass hinsichtlich der Recht- und Gesetzmäßigkeit der Anstellung der in Aussicht genommenen Person kein rechtlich normiertes Hindernis entgegensteht.

4.5.5.3. Verfahren der Einholung des römischen *Nihil obstat*

189 Das römische *Nihil obstat* ist eine Erlaubnis *(licentia)* und als solche weder eine Vergünstigung noch eine Dispens oder ein Privileg, „sondern eine in gewissen Fällen vom Gesetz selbst vorgesehene Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit einer Rechtshandlung“[213]. Gleichwohl unterliegt das *Nihil obstat*,

213 HANS HEIMERL – HELMUTH PREE, Kirchenrecht, Wien u. a. 1983, 68; vgl. PIO VITO PINTO, Zu c. 59 CIC, in: Commento al Codice di Diritto Canonico a cura di Mons. Pio Vito Pinto, Roma 1985, 42.

weil als Erlaubnis zu qualifizieren, gemäß c. 59 § 2 CIC den Verfahrensnormen über die Reskripte (cc. 59-75 CIC).[214]

Das Verfahren zur Einholung des römischen *Nihil obstat* hat in der Vergangenheit erhebliche Kritik hervorgerufen. Beanstandet wurden insbesondere die lange Dauer des Verfahrens[215], die mangelnde Transparenz, besonders bei ablehnenden Entscheidungen, und zum Teil auch bekannt gewordene Gutachten der römischen Autorität.[216] Die Bildungskongregation hat auf diese 190

214 Man könnte allerdings auch der Auffassung sein, dass das römische *Nihil obstat*, gerade weil es auf die Prüfung von Recht- und Gesetzmäßigkeit beschränkt ist und die Feststellung beinhaltet, dass dem Handeln der untergeordneten Stelle kein rechtlich normiertes Hindernis entgegensteht, als derartiger Akt eine Verfügung darstellt, die als Dekret gemäß c. 48 CIC zu qualifizieren ist. Für das Ergebnis hinsichtlich der Vorgehensweise ist die unterschiedliche Auffassung über die Rechtsnatur des römischen *Nihil obstat* jedoch von untergeordneter Relevanz. Vgl. WINFRIED LÖFFLER, Missio Canonica (Anm. 164), 439 f.

215 Eine von der Bildungskongregation im Jahre 2001 vorgelegte Statistik hat gezeigt, dass schon damals die große Mehrzahl der Fälle problemlos und rasch entschieden wurde; siehe dazu: Z. GROCHOLEWSKI, Das kirchliche „Nihil obstat“ (Anm. 133). Langwierige Verfahren gab es hingegen in Fällen, in denen konkrete Probleme festgestellt wurden. Auf die Problematik zu langwieriger Verfahren hat auch der Wissenschaftsrat in seinen „Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Theologien und religionsbezogenen Wissenschaften an deutschen Hochschulen“ vom 29. Januar 2010 hingewiesen (S. 65 f.).

216 Vgl. H. SCHMITZ, Neue Studien (Anm. 107), 199-203; Erklärung des Vorstandes der Deutschen Sektion der Europäischen Gesellschaft für Katholische Theologie zur Handhabung der Erteilung bzw. Ablehnung des bischöflichen „Nihil obstat“ bei der Berufung von Hochschullehrerinnen und -lehrern der katholischen Theologie, vom 12.6.1998, in: ALBERT FRANZ (Hrsg.), Bindung an die Kirche oder Autonomie? Theologie im gesellschaftlichen Diskurs, Freiburg u. a. 1999 (QD 173), 287-289; M. HEIMBACH-STEINS, Erfahrung mit dem Nihil obstat-Verfahren aus der Sicht der Betroffenen, in: Bulletin ET 12 (2001) 68-71. Vgl. dazu auch: HANS F. ZACHER, / HANS MAIER / HANSPETER

Kritik mit dem Erlassen besonderer *Nihil obstat*-Verfahrensnormen reagiert. Am 12. Juli 1988 hat sie Verfahrensnormen mit weltweitem Geltungsanspruch erlassen; am 25. März 2010 wurden diese für Deutschland durch spezielle Verfahrensnormen für den Bereich der Deutschen Bischofskonferenz ersetzt.[217]

191 Der Antrag auf Erteilung des römischen *Nihil obstat* wird vom Großkanzler bzw. Diözesanbischof über den Apostolischen Nuntius[218] an die Bildungskongregation gerichtet. Zu der dem Antrag hinzuzufügenden Dokumentation[219] gehören

192 – die Angaben zu Lebenslauf, Studien, wissenschaftlichen Veröffentlichungen und Lehrtätigkeit des Kandidaten;
– wissenschaftliche Gutachten zu den Veröffentlichungen und zur Lehrtätigkeit;
– eine qualifizierte Stellungnahme zur religiös-kirchlichen Praxis;
– bei Klerikern und Ordensleuten die Zustimmung des eigenen Ordinarius bzw. höheren Oberen;
– bei Laien das Gutachten des dafür bestellten Dreiergremiums der Deutschen Bischofskonferenz.

193 Der Großkanzler bzw. Diözesanbischof hat dem Antrag eine eingehende Stellungnahme hinzuzufügen, in der er seine eigene begründete Ansicht zu Lehre und Lebenswandel des Kandidaten darlegt.[220] Die Forderung nach einer solchen eigenen Stel-

---

HEINZ, Offenkundige Mängel beim Nihil obstat. Ein Brief an die zuständigen deutschen Bischöfe, und Antwortbrief von Kardinal KARL LEHMANN: HK 56 (2002) 133-137.

217 Siehe oben Abschnitt 1.3.2.3.

218 *Nihil obstat*-Normen Nr. 17. Die Übersendung über den Nuntius entfällt, falls der Großkanzler seinen Sitz ohnehin in Rom hat.

219 *Nihil obstat*-Normen Nr. 16.

220 *Nihil obstat*-Normen Nr. 16 Abs. 2.

lungnahme entspricht vergleichbaren anderen im Kirchenrecht vorgesehenen Verfahren.[221] Bei seiner Stellungnahme wird der Großkanzler bzw. Diözesanbischof unter anderem auf die von ihm eingeholten[222] wissenschaftlichen Gutachten Bezug nehmen. Aus Sicht des Heiligen Stuhls kommt dem eigenen Urteil des Diözesanbischofs für das ganze Verfahren ein entscheidendes Gewicht zu.[223]

194 Der Apostolische Nuntius hat dem Antrag seine eigene Stellungnahme hinzuzufügen.[224] Die Bildungskongregation hat vor ihrer Entscheidung über die Gewährung des *Nihil obstat* ein interdikasterielles Verfahren durchzuführen[225], an dem insbesondere die Kongregation für die Glaubenslehre zu beteiligen ist.

195 Für die Erteilung des bischöflichen *Nihil obstat* sind gemäß deutschem Konkordatsrecht die Kriterien auf Lehre und Lebenswandel beschränkt. Für das römische *Nihil obstat* bedeutet diese konkordatäre Bindung eine Beschränkung auf die Beurteilung und Prüfung jener Kriterien, hinsichtlich deren sich der Diözesanbischof gegenüber der staatlichen Seite äußern kann, also gleichfalls auf Lehre und Lebenswandel.

---

221 Vgl. z. B. die Verfahren zur Auflösung der Ehe bei Nichtvollzug (c. 1740 CIC; SC Sacr, Litterae circulares de processu super matrimonio rato et non consummato, vom 20.12.1986, Nr. 26, in: Communicationes 20 [1988] 78-84) oder zugunsten des Glaubens (CDocFid, Normae de conficiendo processu pro solutione vinculi matrimonialis in favorem fidei, vom 30.4.2001, Art. 24 § 1, abgedruckt in: De Processibus Matrimonialibus 9 [2002] 356-377).

222 *Nihil obstat*-Normen Nr. 12 Abs. 2.

223 *Nihil obstat*-Normen Nr. 3, S. 2.

224 *Nihil obstat*-Normen Nr. 17, S. 2 („zentrale Rolle“).

225 *Nihil obstat*-Normen Nr. 18.

196 Bei dem römischen *Nihil obstat* handelt es sich um ein Mittel zur Prüfung allein der Recht- und Gesetzmäßigkeit der zu erteilenden *Missio canonica* bzw. des bischöflichen *Nihil obstat* hin. Der Apostolische Stuhl ist berechtigt zu überprüfen, ob der Großkanzler bzw. Diözesanbischof sich bei seiner Entscheidung für die in Aussicht genommene Person in materieller und formeller Hinsicht an die rechtlichen Vorgaben gehalten hat. Er kann nicht nur das formale Vorgehen überprüfen, sondern auch die Entscheidung in der Sache selbst, d. h. bezüglich Lehre und Lebenswandel. Der Apostolische Stuhl mag zwar als Aufsichtsbehörde – allerdings außerhalb des ihr zustehenden Rechts des *Nihil obstat* – auch Bedenken gegen die Zweckmäßigkeit der vorgesehenen Anstellung geltend machen können. Eine Ablehnung des *Nihil obstat* ist jedoch nur aus Gründen fehlender oder mangelnder Recht- und Gesetzmäßigkeit möglich. Sie lässt sich mit Zweckmäßigkeitserwägungen nicht begründen. Die Bildungskongregation ist demnach als Aufsichtsbehörde entsprechend der Bestimmung in Art. 19 § 2 OrdSapCh auf die Prüfung der Recht- und Gesetzmäßigkeit beschränkt. Sie hat den der untergeordneten Behörde in den Rechtsnormen zuerkannten Entscheidungsspielraum zu wahren. Eine Ablehnung des römischen *Nihil obstat* kann also legal und legitim nur aus rechtlich normierten Gründen erfolgen.

197 An zahlreichen Stellen machen die *Nihil obstat*-Normen auf die einzuhaltenden Fristen aufmerksam. Im Regelfall hat die Bildungskongregation ihre Entscheidung über die Gewährung des *Nihil obstat* gemäß c. 57 § 1 CIC innerhalb von drei Monaten zu fällen.[226] Die Frist kann sich aber verlängern, falls sich weiterführende Klärungen, die Anfrage nach weiteren Dokumenten oder zu veröffentlichende Richtigstellungen seitens des Kandi-

[226] *Nihil obstat*-Normen Nr. 19 S. 1

daten als erforderlich erweisen.[227] Falls die Dreimonatsfrist nicht eingehalten werden kann, hat die Kongregation den Großkanzler bzw. Diözesanbischof rechtzeitig darüber zu informieren.[228]

198 Im Blick auf die Bestimmungen des Konkordatsrechts, gemäß denen im Berufungsverfahren der Diözesanbischof der verantwortliche Partner für die staatliche Seite ist, sind die für die Einholung des römischen *Nihil obstat* vorgesehenen Fristen problematisch. Da nämlich der Konkordatspartner einen Anspruch darauf hat, dass seine Anfrage bezüglich des (bischöflichen) *Nihil obstat* unverzüglich beantwortet wird, ist der Apostolische Stuhl gehalten, schnellstmöglich das nur innerkirchlich relevante (römische) *Nihil obstat* zu erteilen.

199 Wenn der Anstellung der in Aussicht genommenen Person nach Auffassung des Apostolischen Stuhls ein rechtlich normiertes Hindernis entgegensteht, hat die Bildungskongregation den Großkanzler bzw. Diözesanbischof darüber zu informieren und ihm dabei auch die Gründe für ihre Bedenken mitzuteilen.[229] Der Großkanzler bzw. Diözesanbischof hat den Kandidaten über die vom Apostolischen Stuhl mitgeteilten Bedenken auf schriftlichem Wege oder in einem Gespräch zu hören.[230] Zu diesem Gespräch können sowohl der Großkanzler bzw. Diözesanbischof als auch der Kandidat eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen.

200 Auch eine ablehnende Entscheidung richtet der Heilige Stuhl an den Großkanzler bzw. Diözesanbischof und versieht sie mit

---

227 *Nihil obstat*-Normen Nr. 18; Nr. 19 S. 2 und 3; Nr. 20 d).

228 *Nihil obstat*-Normen Nr. 19 S. 4.

229 *Nihil obstat*-Normen Nr. 20 c) Abs. 1.

230 Art. 19 § 2 OrdSapCh; *Nihil obstat*-Normen Nr. 20 c) Abs. 2.

einer zumindest summarischen Begründung, die die für die Entscheidung wesentlichen Punkte nennt.[231]

201 Gegen die Ablehnung des römischen *Nihil obstat* ist eine Klage bei der Zweiten Sektion der Apostolischen Signatur möglich. Diese verwaltungsgerichtliche Klage kann dann erhoben werden, wenn die mit ihr angegriffene Entscheidung deswegen für rechtswidrig gehalten wird, weil ein Gesetz „in decernendo vel in procedendo" verletzt wurde.[232] Berechtigt zur Klageerhebung ist nicht nur die zur Anstellung in Aussicht genommene und durch die Entscheidung sich in ihren Rechten oder berechtigten Interessen für beschwert haltende Person, selbst wenn sie nicht der Adressat des beschwerenden Verwaltungsaktes ist. Die Klage kann auch von der kirchlichen Autorität eingelegt werden, die das römische *Nihil obstat* benötigt, um im Zusammenhang mit der Anstellung der betroffenen Person erlaubterweise tätig werden zu können.[233] Die Klage ist innerhalb von sechzig Tagen nach Erhalt des ablehnenden Dekrets zu erheben.[234]

202 Diese verwaltungsgerichtliche Klage ist insofern ein gefährdetes Rechtsinstitut, als die Klagemöglichkeit ausgeschlossen werden kann. Eine Klage an die Zweite Sektion der Apostolischen Signatur ist immer dann nicht mehr möglich, wenn der Papst den betreffenden Verwaltungsakt „in forma specifica" approbiert hat. Durch die in besonderer Form erfolgte

---

231 C. 51 CIC; *Nihil obstat*-Normen Nr. 22 S. 1.

232 Vgl. JOHANNES PAUL II., AK *Pastor Bonus*, Art. 123 § 1, wodurch die Bestimmung des c. 1445 § 2 CIC präzisiert ist.

233 Vgl. die überzeugende grundlegende Argumentation von ZENON GROCHOLEWSKI, L'autorità amministrativa come ricorrente alla Sectio Altera della Segnatura Apostolica, in: Apoll 55 (1982) 752-779, bes. 774 f.

234 *Benedikt XVI.*, MP *Antiqua ordinatione*, in: AAS 100 (2008) 513-538, Art. 34 § 1 und 74 § 1.

Bestätigung macht sich der Papst die Entscheidung zu Eigen; gegen einen Akt des Papstes ist aber eine Klage ausgeschlossen (vgl. cc. 333 § 3, 1404, 1405 § 2 CIC).[235]

4.6. Professio fidei

Nach c. 833, 7° CIC sind an allen Hochschulen die Dozenten der Disziplinen, die Glaube und Sitten betreffen, zur Ablegung des Glaubensbekentnisses verpflichtet. Dieselbe Verpflichtung hatte auch schon Art. 27 § 1 SapCh aufgestellt. Gemäß Nr. 5 Satz 2 AkkommDekr gilt diese Verpflichtung auch für diejenigen, die an Katholisch-Theologischen Fakultäten innerhalb von staatlichen Universitäten lehren, und nach dem AkkommDekr II ebenso für alle, die außerhalb einer Katholisch-Theologischen Fakultät an einer Hochschule eine theologische Disziplin lehren. Die Verpflichtung zur Ablegung der *Professio fidei* betrifft also denselben Personenkreis, der zur Ausübung der Lehre die *Missio canonica* der zuständigen kirchlichen Autorität bzw. das bischöfliche *Nihil obstat* benötigt. Wer kraft kirchlichen Auftrags oder im Namen der Kirche lehrt, muss sich im Sinn einer Anstellungsvoraussetzung oder als Voraussetzung der Aufnahme der Lehrtätigkeit zum Glauben der Kirche bekennen und ist daher gehalten, die *Professio fidei* abzulegen. 203

235 Die Bildungskongregation könnte die Möglichkeit des Rekurses an die Apostolische Signatur gezielt dadurch ausschalten, dass sie ihren Entscheid dem Papst vorlegt und auf diese Weise eine Approbation „in forma specifica“ erwirkt. In solchem Fall wäre ein verwaltungsgerichtlicher Rekurs nicht mehr möglich. Ein derartiges Vorgehen wäre aber problematisch, weil der aufgrund der Weisungen des Zweiten Vatikanischen Konzils im CIC ansatzhaft verwirklichte Rechtsschutzgedanke dadurch unterlaufen würde.

204 Was die Dozenten an staatlichen Universitäten angeht, ist die Verpflichtung zur Ablegung des Glaubensbekenntnisses durch die Akkommodationsdekrete aus dem Jahre 1983 neu statuiert worden. Die Instruktion von 1932 hatte die Bestimmungen von Art. 21 Nr. 4 DscD zur Ablegung des Glaubensbekenntnisses, d. h. von *Professio fidei* und Antimodernisteneid, nicht übernommen, so dass diese Vorschriften auf die Lehrenden an den deutschen staatlichen Universitäten und Hochschulen nicht oder nur mittelbar anwendbar waren. Mittelbar konnten diese Bestimmungen dort angewendet werden, wo im Vollzug der konkordatären Regelung die Ablegung des Glaubensbekenntnisses beibehalten oder eingeführt worden war (wie z. B. in den Statuten der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn[236]). Die innerkirchlichen Vorschriften über die Ablegung der *Professio fidei* brauchten bis 1983 an den Katholisch-Theologischen Fakultäten der deutschen staatlichen Universitäten nicht beachtet zu werden, wenn nicht in den Fakultätsstatuten etwas anderes vorgesehen war.

---

236 Vgl. H. MUSSINGHOFF, Theologische Fakultäten (Anm. 14), 452; H. SCHMITZ, Studien (Anm. 15), 289. Vgl. Statuten der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn vom 18. Oktober 1834 (im Auszug abgedruckt: H. MUSSINGHOFF, Theologische Fakultäten [Anm. 14], 497-501) § 26, 1. Satzteil: „Ferner ist der neu angestellte ordentliche und außerordentliche Professor, wie auch jeder Privat-Dozent gehalten, ehe er seine Vorlesungen anfängt, das katholische Glaubens-Bekenntnis nach Vorschrift des tridentinischen Kirchenraths, und in der, in der Kirche üblichen Form, in die Hände des Dekans in Gegenwart der übrigen ordentlichen Facultäts-Mitglieder abzulegen“; Satzung der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn vom 27. Juni 1960 (abgedruckt: ebd. 503-506) § 3 Abs. 1 Satz 1: „Jeder neu in die Fakultät eintretende planmäßige Professor und jeder neu zugelassene Privatdozent hat, bevor er seine Vorlesungen beginnt, vor dem Dekan die professio fidei catholicae gemäß den kirchlichen Vorschriften abzulegen.“

Die Entgegennahme der *Professio fidei* ist nach c. 833, 7° CIC Aufgabe des Rektors der Universität, falls er Priester ist. Im Falle einer rechtlich selbständigen Fakultät kommt diese Aufgabe analog dem Präses (Art. 13 § 1 OrdSapCh) der Fakultät zu, der in Deutschland in der Regel ebenfalls als „Rektor" bezeichnet wird. Falls der Rektor nicht Priester ist, liegt die Aufgabe der Entgegennahme der *Professio fidei* gemäß c. 833, 7° CIC beim Ortsordinarius. Rektor und Ortsordinarius können die *Professio fidei* gemäß c. 833, 7° CIC persönlich entgegennehmen oder jemand anders mit der Entgegennahme beauftragen. 205

Die gegenwärtig bei der Ablegung der *Professio fidei* zu verwendende Formel wurde im Jahre 1989 durch die Kongregation für die Glaubenslehre veröffentlicht.[237] Die Deutsche Bischofskonferenz entschied sich am 14. März 2000, keine eigene deutsche Übersetzung der Formel von 1989 zu veröffentlichen, sondern die von römischer Seite vorgelegte deutsche Fassung zu verwenden.[238] 206

---

237 CDocFid, Professio fidei et iusiurandum fidelitatis in suscipiendo officio nomine Ecclesiae exercendo [von 1989], in: AAS 81 (1989) 104-106, und CDocFid, Rescriptum ex Audientia SS.mi formulas professionis fidei et iuris iurandi fidelitatis contingens foras datur vom 19. September 1989, in: AAS 81 (1989) 1169. Vgl. HERIBERT SCHMITZ, „Professio Fidei" und „Iusiurandum Fidelitatis". Glaubensbekenntnis und Treueid – Wiederbelebung des Antimodernisteneides?, in: AfkKR 157 (1988) 353-429; DERS., Rescriptum ex Audientia SS.mi. Ein Beitrag zur Formtypik kirchlicher Erlasse, in: MThZ 42 (1991) 371-394, bes. 387-394; vgl. auch H. SCHMITZ, Studien (Anm. 15), 285-297.

238 Die deutsche Fassung ist abgedruckt in: Lehramtliche Stellungnahmen zur „Professio Fidei" (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, Heft 144), S. 7 f. – Zur Frage der Übersetzung ins Deutsche vgl. HEINRICH MUSSINGHOFF / HERMANN KAHLER, in: MK, Einleitung vor c. 833, Rn. 8 (Stand: November 2001). Die deutschen Bischöfe hatten zunächst gegen die neue Vorschrift über Glaubensbekenntnis und Treueid Be-

207 Nach dem erwähnten Erlass der Kongregation für die Glaubenslehre von 1989 ist neben dem Glaubensbekenntnis auch ein Treueid abzulegen, dessen Formel in dem genannten Erlass ebenfalls veröffentlicht wurde. Für den von den Akkommodationsdekreten erfassten Personenkreis sind die kirchlichen Anforderungen an die in der Lehre Tätigen jedoch in Nr. 5 AkkommDekr abschließend aufgeführt. Demnach besteht für diesen Personenkreis zwar eine Verpflichtung zur Ablegung des Glaubensbekenntnisses, nicht aber zur Leistung eines Treueids. Wenn dieser Personenkreis auch zur Ablegung des Treueids verpflichtet werden soll, müsste das Akkommodationsdekret entsprechend ergänzt werden.

4.7. Beanstandung und Abberufung

4.7.1. Entzug der *Missio canonica* nach gesamtkirchlichem Recht

208 Die *Missio canonica* kann von der Autorität, die sie erteilt hat, auch wieder entzogen werden. Auf den Entzug sind die im Zusammenhang mit der Erteilung der *Missio canonica* genannten Normen und Grundsätze entsprechend anzuwenden. Dabei ist zu beachten, dass verglichen mit einer von Anfang an ausgesprochenen Ablehnung, die *Missio canonica* zu erteilen, die Gründe für einen späteren Entzug der *Missio canonica* größeres

denken in rechtlicher und pastoraler Hinsicht gehabt. Diese Bedenken wurden dem Apostolischen Stuhl mitgeteilt. Dieses Vorgehen der deutschen Bischöfe war kanonistisch als Wahrnehmung des den Bischöfen zustehenden Remonstrationsrechtes zu werten, so dass die Vorschrift über Glaubensbekenntnis und Treueid bis zur Klärung der Angelegenheit in ihrer Geltung für den Bereich der Deutschen Bischofskonferenz suspendiert war.

Gewicht haben müssen. Außerdem sind die für den Entzug bestehenden Verfahrensnormen einzuhalten.

Für den Fall, dass ein Dozent zu beanstanden ist, sieht das kirchliche Hochschulrecht vor, dass in den Statuten der Hochschule eine Verfahrensweise mit einem gestuften Vorgehen zu normieren ist (Art. 22 OrdSapCh). In einem Konfliktfall soll zunächst in einer ersten Stufe versucht werden, die Angelegenheit in einem Gespräch zwischen dem Rektor oder dem Dekan und dem betroffenen Dozenten zu bereinigen und beizulegen.[239] Ist dies nicht möglich, soll in einer zweiten Stufe die Angelegenheit vor dem dafür zuständigen Gremium der Hochschule verhandelt werden. Wenn das nicht genügt, ist die Angelegenheit in dritter Stufe dem Großkanzler zu übergeben. Dieser hat mit Sachverständigen aus der Hochschule oder von außerhalb den Fall zu prüfen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Schließlich steht als vierte Stufe der Rekurs zum Apostolischen Stuhl offen. 209

Das Verfahren ist durch folgende Grundsätze bestimmt: Zunächst ist hochschulintern im Wege des Gesprächs und der Verständigung eine Beilegung oder Bereinigung der Angelegenheit zu suchen, auch in dem Fall, dass der Großkanzler oder der Diözesanbischof eine Beanstandung für notwendig erachtet. In der zweiten Stufe sind Sachverständige beizuziehen. Dem Betroffenen ist in allen Verfahrensstufen Recht auf Gehör und Verteidigung zu gewähren. 210

---

239 Die SC InstCath, Index analytico-alphabeticus praecipuarum vocum in Constit. Apost. „Sapientia christiana“ adnexisque „Ordinationibus“ contentarum, in: Seminarium 32 (1980) 301-325, 308 sub voce „Docentes“, will darunter eine Ermahnung verstehen: „moneantur in primis a Rectore aut Praeside vel Decano“. Diese Interpretation, welche das Vorgehen in der ersten Stufe des Verfahrens einschränkt, hat keine Grundlage in Art. 22 § 2 OrdSapCh.

211 Die Anweisungen des universalkirchlichen Hochschulrechts lassen die Einschaltung eines Lehrbeanstandungsverfahrens zu, wie es erstmals von der Deutschen Bischofskonferenz 1972 eingeführt worden ist.[240] In schwerwiegenden und dringenden Fällen hat – in der Verantwortung um das Wohl der Studenten und der Gläubigen – der Großkanzler das Recht, den Dozenten vorläufig bis zum Abschluss des ordentlichen Verfahrens zu suspendieren.[241] Anstelle des Lehrbeanstandungsverfahrens bei der Deutschen Bischofskonferenz kommt auch ein Verfahren vor der Kongregation für die Glaubenslehre nach der dafür im Jahre 1997 erlassenen Ordnung in Frage.[242]

---

240 Deutsche Bischofskonferenz, Verfahrensordnung für das Lehrbeanstandungsverfahren bei der Deutschen Bischofskonferenz, Neufassung vom 4. Mai 1981, die an die Stelle der ersten Fassung vom 21. September 1972 getreten ist: Die deutschen Bischöfe, Heft 29, Bonn 1981; vgl. dazu HERIBERT HEINEMANN, Lehrbeanstandung in der katholischen Kirche (Canonistica 6), Trier 1981; DERS., Lehrbeanstandungsverfahren – Ein Problem und seine Lösungsversuche, in: Theologe und Hierarch (Theologische Berichte 17), Zürich 1988, 145-158, 152 f.; REINHARD WENNER, Das Lehrbeanstandungsverfahren bei der deutschen Bischofskonferenz. Gesetzgeber und Gesetzgebungsverfahren, in: AfkKR 160 (1991) 102-109.

241 Vgl. H. SCHMITZ, Studien (Anm. 15), 163-165.

242 CDocFid, Agendi ratio in doctrinarum examine, vom 29. Juni 1997, in: AAS 89 (1997) 830-835. Siehe dazu: WERNER BÖCKENFÖRDE, Die Verfahrensordnung zur Überprüfung von Lehrfragen durch die Kongregation für die Glaubenslehre von 1997, in: NVwZ (1998) 810-814; JOHANN HIRNSPERGER, Das Lehrprüfungsverfahren bei der Kongregation für die Glaubenslehre: kirchenrechtliche Überlegungen zur neuesten Rechtsentwicklung, in: S. HAERING (Hrsg.), Gnade und Recht (FS Holotik), Frankfurt 1999, S. 329-343; SEVERIN J. LEDERHILGER, Das Verhältnis von Theologie und Lehramt in kanonistischer Perspektive, in: Bulletin ET 11 (2000) 29-32; WINFRIED LÖFFLER, Missio Canonica (Anm. 164), 455-457; HERIBERT SCHMITZ, Agendi ratio in doctrinarum examine: zur Verfahrensordnung der Congregatio pro Doctrina Fidei für die Lehrprüfung vom 29. Juni 1997, in: DERS., Kirchenrechtliche Gutachten und

212 Die vorgenannte gestufte Verfahrensweise ist sowohl auf Fälle anzuwenden, bei denen es sich um Verstöße gegen die Lehre handelt, wie auch auf solche Fälle, bei denen es um Verstöße gegen den Lebenswandel geht, mit dem einen Unterschied, dass im zweiten Fall innerkirchlich gemäß kirchlichem Disziplinarrecht vorzugehen ist. Von faktischer Bedeutung im Bereich des Lebenswandels ist der Verstoß gegen die klerikale Zölibatspflicht, vornehmlich durch eine zivile (aber kirchenrechtlich aufgrund der Zölibatspflicht ungültige) Eheschließung, aber auch der „Verlust des Klerikerstandes" gemäß c. 290 CIC, wie er insbesondere mit der sogenannten „Laisierung" verbunden ist. Bei Nichtpriestern kommen Verstöße gegen die kirchliche Rechtsordnung im Bereich des sittlichen Verhaltens in Frage, wobei offen ist, welche Verstöße so gewichtig sind, dass bei einem schweren Verstoß mit dem Widerruf der *Missio canonica* vorgegangen werden muss. Eindeutig dürfte ein schwerer Verstoß vorliegen, wenn ein geschiedener Katholik entgegen der kirchlichen Rechtsordnung mit nur zivilrechtlicher Wirksamkeit wieder heiratet.

213 Katholisch-Theologische Fakultäten in kirchlicher Trägerschaft in Deutschland haben die Anweisungen von Art. 22 SapCh seit langem verwirklicht. Z. B. lautet die entsprechende Vorschrift in den Statuten der Theologischen Fakultät Paderborn[243]: „Sollte aus den im 4. Absatz des Schlußprotokolls zu Art. 12 Abs. 1 Satz 2 zum Preußischen Konkordat angegebenen Gründen die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds des Lehrkörpers der Fakultät erforderlich werden, so wird der Großkanzler dem Abzu-

Stellungnahmen, Metten 2004 (Subsidia ad ius canonicum vigens applicandum, Bd. 7), S. 375-383.

243 Statuten der Theologischen Fakultät Paderborn vom 1. Januar 2005, Art. 21 Abs. 3. Vgl. Statuten der Theologischen Fakultät Trier in der Fassung vom 1. Oktober 1983, die in Art. 21 ein entsprechendes, wenn auch verglichen mit Paderborn anders gestaltetes Vorgehen vorsehen.

berufenden auf dessen Antrag unter Beachtung von Art. 22 §§ 2 und 3 der Ordinationes zur Apostolischen Konstitution Sapientia christiana ein gerichtliches Verfahren vor dem Erzbischöflichen Offizialat Paderborn zugestehen. Der Großkanzler wie der Abzuberufende können das Lehrbeanstandungsverfahren der Deutschen Bischofskonferenz oder an dessen Stelle tretende Regelungen in Anspruch nehmen. Die Rekursmöglichkeit an den Heiligen Stuhl bleibt unbenommen. Während eines Verfahrens darf der Abzuberufende keine Lehrtätigkeit ausüben, und es darf die Stelle nicht endgültig anderweitig besetzt werden."

214 Lehrprüfungs- oder Lehrbeanstandungsverfahren haben einem doppelten Ziel zu dienen. Einerseits geht es um den Glaubensschutz aller Kirchenglieder, d. h. um den Schutz der Glaubenden vor Lehren, die nicht mit der kirchlichen Glaubenslehre übereinstimmen; andererseits geht es um den Rechtsschutz eines einzelnen Kirchengliedes, um das subjektive Recht des betreffenden Dozenten (oder Autors). Beide Zielsetzungen bedingen eine je anders geartete Verfahrensweise. Sie lassen sich nur äußerst schwer in ein und demselben Verfahren vollbefriedigend zum Ausgleich bringen. Die bei jedem, wie auch immer rechtlich geordneten Verfahren sich ergebenden Spannungen können im Miteinander beider Seiten, im Geist des Evangeliums und in der Verantwortung vor dem Wort Gottes ausgetragen und ertragen werden.[244]

215 Beim deutschen Lehrbeanstandungsverfahren wirkt sich nachteilig vor allem die überlange Verfahrensdauer aus, da es sich über 2 1/2 Jahre hinzieht. Dieser Nachteil kann durch Suspendierung und Ersatzgestellung nur in etwa gemildert werden. Es müsste versucht werden, eine Vorgehensweise zu finden, die,

---

244 Vgl. HERIBERT HEINEMANN, Schutz der Glaubens- und Sittenlehre, in: HdbKathKR, 2. Aufl. 1999, 708-721, 715-721.

ohne den Rechtsschutz des Betroffenen zu vernachlässigen, schneller zu einer Beilegung des Falles führt.

Was die Möglichkeit angeht, gegen den Entzug der *Missio canonica* kirchliche Rechtsmittel einzulegen, gilt dasselbe, was oben (Abschnitt 4.5.4) über die Möglichkeit der Einlegung von Rechtsmitteln gegen die Ablehnung der Erteilung der *Missio canonica* gesagt wurde. 216

4.7.2. Beanstandung und Abberufung von Lehrenden an staatlichen Universitäten in Deutschland

Zur Frage der Beanstandung und Abberufung von Lehrenden der Theologie an staatlichen Universitäten in Deutschland beschränkt sich das kirchliche Hochschulrecht darauf, in den Bestimmungen in Nr. 1 c), 1° und Nr. 5 AkkommDekr im Zusammenhang mit der in die Zuständigkeit des Diözesanbischofs fallenden Erteilung des *Nihil obstat* auch dessen Widerruf zu erwähnen. Beide Bestimmungen enthalten die Klausel „nach Norm des Konkordatsrechts". Aufgrund des AkkommDekr II sind die Bestimmungen auch auf Lehrende staatlicher Universitäten außerhalb Katholisch-Theologischer Fakultäten anzuwenden. 217

Ein Lehrender, dessen *Nihil obstat* widerrufen wurde, darf nicht mehr Theologie lehren und in theologischen Fächern keine Prüfungen mehr abnehmen; das gilt nicht nur für einen bestimmten Studiengang, sondern für alle Studiengänge, an denen das Fach Theologie beteiligt ist. Eine weitere Folge aus dem Widerruf des *Nihil obstat* geht aus Nr. 6 AkkommDekr hervor. Dort wird darauf hingewiesen, dass das *Nihil obstat* des Diözesanbischofs nicht nur Voraussetzung für die Ausübung der Lehrtätigkeit ist; es beinhaltet auch die Erklärung, dass die betreffende Lehrper- 218

son Mitglied der Fakultät werden kann (Satz 1). Der Entzug des *Nihil obstat* wirkt folglich auf die Mitgliedschaft in der Fakultät in der Weise ein, dass der Betreffende nicht länger der Fakultät als Mitglied angehören kann (Satz 2). In das Bayerische Konkordat sind entsprechende klarstellende Bestimmungen aufgenommen worden.[245]

219 Ebenso wie für den Entzug der gesamtkirchlich vorgesehenen *Missio canonica* gilt auch für den Widerruf des bischöflichen *Nihil obstat*, dass ein solcher Widerruf nur aus gewichtigerem Grund als bei der Ablehnung des *Nihil obstat* vor der Anstellung des Dozenten möglich ist. Da sich die Kriterien für die Erteilung des *Nihil obstat* auf Lehre und Lebenswandel des Dozenten beschränken, ist auch der Widerruf nur im Falle von Verstößen aus diesem Bereich zulässig.[246]

---

245 Vgl. Bayerisches Konkordat, Schlussprotokoll zum Änderungsvertrag vom 4. September 1974 (abgedruckt bei J. LISTL, Die Konkordate I 421-426), Zu Art. 3 §§ 2 und 3: „Die Erklärung des zuständigen Diözesanbischofs, daß gegen den in Aussicht genommenen Kandidaten keine Erinnerung erhoben wird, bedeutet zugleich das Einverständnis, daß der Kandidat Mitglied des theologischen Fachbereiches wird. – Die Anwendung des Art. 3 § 3 hat daher zur Folge, daß der Lehrer aus dem theologischen Fachbereich ausscheidet." – Notenwechsel zwischen dem Apostolischen Nuntius in Deutschland und dem Bayerischen Ministerpräsidenten (abgedruckt bei J. LISTL, Die Konkordate I 441-446), Zu Art. 3 § 3: „Priester, die dem Priesterstand nicht mehr angehören, und wiederverheiratete Geschiedene können dem theologischen Fachbereich nicht angehören."

246 Vgl. auch A. HOLLERBACH, Aktuelle Fragen (Anm. 128). Er stellt zu Recht fest: „Selbst ‚Sapientia christiana' [Art. 22-30 SapCh; Art. 22 OrdSapCh] verbietet die Auffassung, die im Dienst der Kirche stehenden theologischen Lehrer könnten einfach ‚ad nutum Episcopi' sein" (261). Die von MARTIN KRIELE, Aktuelle Probleme des Verhältnisses von Kirche und Staat, in: IKZ Communio 19 (1990) 541-555, erhobene Zielvorstellung einer freien Versetzbarkeit und Kündbarkeit (552) lässt sich also auch gemäß kirchlichem Recht nicht verwirklichen.

In den meisten Bundesländern gehen die Verträge zwischen Staat und Kirche auf das Thema Beanstandung und Abberufung ausdrücklich ein und gestehen dem zuständigen Diözesanbischof das Recht zu, einen im Amt befindlichen Professor oder einen anderen in der Lehre Tätigen einer Katholisch-Theologischen Fakultät wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Erfordernisse von Lehre oder Lebenswandel gegenüber der staatlichen Seite zu beanstanden. Aber auch dort, wo das Beanstandungsrecht nicht vertraglich fixiert ist, steht dieses Recht aus verfassungsrechtlichen Gründen der Kirche zu.[247] 220

Um von dem Beanstandungsrecht Gebrauch zu machen, muss der Diözesanbischof dem zuständigen Staatsministerium eine begründete Anzeige machen, das für Abhilfe zu sorgen hat.[248] Die Beanstandung muss durch eine hinreichende Begründung substantiiert sein; d. h. es sind der Tatbestand (Lehre und/oder Lebenswandel) und die Tatsachen anzugeben, auf welche sich die Beanstandung stützt. Auch in diesem Fall liegt es wiederum im Ermessen des Diözesanbischofs, wie weit er in der Mitteilung der Tatsachen geht. Die staatliche Seite muss jedoch die Beanstandung als schlüssig begründet erkennen können.[249] Zum 221

247 Vgl. W. RÜFNER, Veränderungen (Anm. 180), 613-626, 615-619. Vgl. auch: BVerwG, Entscheidung vom 3.11.2005 (Fall Lüdemann).

248 Vgl. dazu A. HOLLERBACH, Aktuelle Fragen (Anm. 128), 259-261; STEPHAN HAERING, Die Verträge zwischen dem Heiligen Stuhl und den neuen Bundesländern, in: Josef Isensee u. a. (Hrsg.), Dem Staate, was des Staates - der Kirche, was der Kirche ist (FS Listl), Berlin 1999, 761-794.

249 Vgl. z. B. Einvernehmliche Interpretation zwischen Kirche und Staat vom Jahre 1979 bezüglich der bestehenden Rechtsgrundlage des bischöflichen *Nihil obstat* im Lande Nordrhein-Westfalen; abgedruckt in: J. LISTL, Die Konkordate II 272-295, hier: 273 Ziff. 1; A. HOLLERBACH, Die Theologischen Fakultäten und ihr Lehrpersonal (Anm. 156), 87.

Teil wird in den Verträgen auf die Frage möglicher Beanstandungsgründe detaillierter eingegangen. So haben die Vertragspartner des Bayerischen Konkordats mit deklarativer Wirkung festgestellt, dass Priester, die dem Priesterstand nicht mehr angehören[250], und wiederverheiratete Geschiedene nicht mehr einer Katholisch-Theologischen Fakultät angehören können[251].

222 Von einem vor der Anzeige der Beanstandung durchzuführenden Verfahren ist in den Verträgen nicht die Rede.[252] Soweit jedoch das kirchliche Hochschulrecht inzwischen ein besonderes Verfahren eingeführt hat und Verfahrensordnungen für die Lehrbeanstandung existieren, ist es nicht abwegig, die Frage zu stellen, ob nicht ein derartiges Verfahren eingeschaltet werden sollte. Die „Einvernehmliche Interpretation zwischen Kirchen und Staat vom Jahre 1979 bezüglich der bestehenden Rechtsgrundlage des bischöflichen ‚*Nihil obstat*' im Lande Nordrhein-Westfalen" sieht für den Fall, dass bei einer Beanstandung we-

---

250 Über die beiden genannten Fälle hinaus umgreift diese generell gefasste Formulierung auch die beiden anderen Weisen des Verlustes des klerikalen Lebensstandes: das Ausscheiden wegen festgestellter Nichtigkeit der Weihe und die zwangsmäßige strafweise Entlassung aus dem Klerikerstand (vgl. c. 290 nn. 1-2 CIC).

251 Vgl. den Notenwechsel vom 4. September 1974 zwischen dem Apostolischen Nuntius in Deutschland und dem Bayerischen Ministerpräsidenten zu Art. 3 § 3 (des Änderungsvertrags vom 4. September 1974 zum Bayerischen Konkordat); abgedruckt in: J. LISTL, Die Konkordate I 441-446.

252 Für das Reichskonkordat war in einem Entwurf gefordert, dass die Beanstandung nur aufgrund eines kanonischen Straf- oder Verwaltungsverfahrens erfolgen könne. Dagegen wurde eingewendet, damit werde ein zu schwerfälliger Modus gefordert und dem Diözesanbischof die Ausübung seines Rechts unsachgemäß erschwert; vgl. die Nachweise bei EUGEN H. FISCHER, Theologieprofessor, Theologische Fakultät und Kirche, in: Kirche und Überlieferung, Festschrift für Josef R. Geiselmann, Freiburg 1960, 330-366, 356 Anm. 106.

gen der Lehre ein Lehrbeanstandungsverfahren anhängig oder ein solches gemäß kirchlichem Recht möglich ist, vor, „dass das Ergreifen von Abhilfemaßnahmen nicht von dem Ausgang des Lehrbeanstandungsverfahrens abhängig gemacht“ wird, dass jedoch die kirchliche Seite „prüfen wird, ob zunächst vorläufige Maßnahmen ausreichend sind“[253].

[253] Einvernehmliche Interpretation zwischen Kirche und Staat vom Jahre 1979, Ziff. 5

5. Die Studierenden

5.1. Rechtsstellung der Studierenden

223 Bestimmungen über die Rechtsstellung der Studierenden finden sich im gesamtkirchlichen Recht in der AK *Sapientia christiana* (Art. 31-35) und in den zugehörigen *Ordinationes* (Art. 24-27), für Deutschland auch in der Rahmenordnung für die Priesterbildung sowie ggf. in der jeweiligen diözesanen Ordnung über die Ausbildung der Kleriker. Zu den Themen, die in diesen Normen behandelt werden, gehören die Zulassung der Studierenden, die Frage der gleichzeitigen Einschreibung an mehreren Fakultäten, die nötigen Sprachkenntnisse, die Beteiligung der Studierenden am Leben der Hochschulgemeinschaft, der Wechsel von einer Fakultät an eine andere sowie die Möglichkeit von Sanktionen gegen Studierende im Falle ihres Fehlverhaltens.

224 Während die genannten Normen für Fakultäten in kirchlicher Trägerschaft uneingeschränkte Geltung besitzen, bestimmt sich die Rechtsstellung der Studierenden an Fakultäten innerhalb von staatlichen Universitäten in Deutschland gemäß Nr. 10 S. 1 AkkommDekr primär nach den Normen des staatlichen und universitären Rechts. Für alle Fragen, die die Studierenden als solche und in ihrer Rechtsstellung innerhalb der Hochschule betreffen, also z. B. Hochschulzugang, Immatrikulationswesen, studentische Selbstverwaltung, sind also in erster Linie die staatlichen und universitären Bestimmungen maßgeblich. Die einschlägigen kirchlichen Normen dürfen nicht unbeachtet bleiben, allerdings erst in zweiter Linie und nur im Rahmen des primär verbindlichen staatlichen und universitären Hochschulrechts.

5.2. Zeugnis über Glaube und sittliche Haltung

5.2.1. Bestimmungen des gesamtkirchlichen Hochschulrechts

225 Gemäß Art. 31 SapCh i. V. m. Art. 24 § 1, 1° OrdSapCh können zum Studium an einer Kirchlichen Fakultät nur solche Studierende zugelassen werden, deren sittliche Lebensführung durch ein entsprechendes kirchliches Zeugnis nachgewiesen ist. Diese Forderung gründet sachlich darin, dass ein aufgrund kirchlicher Ermächtigung verliehener akademischer Grad kanonische Wirkungen, d. h. Wirkungen im kirchlichen Bereich entfaltet.[254]

5.2.2. Rechtslage an den Katholisch-Theologischen Fakultäten innerhalb staatlicher Universitäten

226 Während das gesamtkirchliche Hochschulrecht bereits als Voraussetzung für die Immatrikulation ein Zeugnis einer kirchlichen Stelle über die sittliche Lebensführung des Studierenden verlangt, ist nach Art. 20 AkkommDekr an Katholisch-Theologischen Fakultäten innerhalb staatlicher Universitäten erst im Zusammenhang mit dem Erwerb akademischer Grade ein solches Zeugnis vorgeschrieben. Es ist vom eigenen Ordinarius des Bewerbers auszustellen.[255] Das Zeugnis über Glaube

254 Vgl. H. SCHMITZ, Studien (Anm. 15), 188, 198 f.

255 Für Bochum gilt folgende Sonderregelung: Gemäß dem Apostolischen Breve Papst PAULS VI. „Studiorum altrix superiorum“ über die kirchliche Anerkennung des Promotions- und Habilitationsrechts der Katho-

und sittliche Haltung ist gemäß Nr. 20 nicht nur für die Promotion zum Dr. theol. oder Lic. theol., sondern für jedwede Graduierung, also auch für die Graduierung zum Dipl. theol. bzw. Magister Theologiae, verlangt.[256]

227 Die deutschen Katholisch-Theologischen Fakultäten hatten diesen Sachverhalt weithin schon vor Erlass des Akkommodationsdekrets erkannt und in ihren Prüfungsordnungen seit langem entsprechende Vorsorge getroffen.[257] Die Prüfungsordnungen fordern ein „Zeugnis", eine „Empfehlung" oder eine „Unbedenklichkeitsbescheinigung". Welche rechtliche Bedeutung solchen Dokumenten zukommt, hängt davon ab, wie das Mitwirkungsrecht der kirchlichen Autorität jeweils rechtlich näher in der Prüfungsordnung ausgestaltet ist. Zeugnis, Empfehlung oder Unbedenklichkeitsbescheinigung stellen entweder eine materielle Zulassungsvoraussetzung dar, deren Beachtung

---

lisch-Theologischen Abteilung der Ruhr-Universität Bochum vom 5. September 1970 (abgedruckt in: J. LISTL, Die Konkordate II 258-261) Nr. 1 benötigt jeder Bewerber um den Grad des Lizentiaten oder des Doktors der Theologie nicht nur die Empfehlung, sondern er bedarf der Zustimmung des Heimatoberhirten oder des Ordensoberen: „Die Kandidaten, welche die akademischen Grade des sogenannten Lizentiates und Doktorates erlangen wollen, müssen dem Fachbereich zusammen mit der vorgeschriebenen Dissertation auch ein Schreiben einreichen, in dem der Heimatoberhirte oder der Ordensobere seine Zustimmung bescheinigen muß." Vgl. dazu HERIBERT HEINEMANN, Die Katholisch-Theologische Fakultät der Ruhr-Universität – Kritische Anmerkungen zu staatskirchenrechtlichen und kirchenrechtlichen Vereinbarungen, in: W. AYMANS / K.-TH. GERINGER (Hrsg.), Iuri Canonico Promovendo (FS Schmitz), Regensburg 1994, 405-410.

256 Vgl. H. SCHMITZ, Studien (Anm. 15), 244-246, 251-254.

257 Vgl. die Belege aus den Prüfungsordnungen bei M. HECKEL, Die theologischen Fakultäten (Anm. 15), 286 f. und bei HEINRICH MUSSINGHOFF, Ein aktuelles Sonderproblem des kirchlichen Hochschulrechts: Diplom in katholischer Theologie, in: Hochschulen der Religionsgemeinschaften, Beiheft 8 von WissR, Tübingen 1983, 74-112, 106 f.

für die Fakultät verbindlich ist und deren Verletzung die Zulassung zum Prüfungsverfahren wie die Verleihung des Grades selbst rechtswidrig macht, oder das kirchliche Mitwirkungsrecht ist als bloßes Verfahrenserfordernis ausgestaltet und damit inhaltlich als „unverbindliche gutachterliche Stellungnahme" anzusehen, als „eine Entscheidungshilfe der Fakultät, die rechtlich wie die sonstigen Entscheidungsunterlagen nur verfahrensrechtliche Bedeutung besitzt"[258], so dass bei Nichtvorliegen von Zeugnis, Empfehlung oder Unbedenklichkeitsbescheinigung oder bei Nichtbeachtung einer negativen Aussage der kirchlichen Autorität die Rechtswirksamkeit der Zulassung zum Verfahren oder der Verleihung des akademischen Grades nicht berührt ist.[259] Das Mitwirkungsrecht der kirchlichen Autorität sollte im Hinblick darauf, dass der akademische Grad kanonische Wirkungen entfaltet, in den Prüfungsordnungen derart rechtlich näher ausgestaltet sein, dass die Zulassung zum Verfahren oder die Verleihung des Grades bei fehlender Mitwirkung der kirchlichen Autorität oder bei deren negativer Aussage rechtswidrig ist.

228 Gegenüber der in Nr. 20 AkkommDekr statuierten Forderung nach einem kirchlichen Zeugnis sind im Blick auf den Grad des Dipl.-theol. verfassungsrechtliche und hochschulrechtliche Bedenken geltend gemacht worden, da durch die Nichtzulassung zur Diplomprüfung wegen fehlenden, nicht-erteilten oder negativen kirchlichen Zeugnisses die verfassungsmäßig garantierte (Art. 12 GG) Berufsfreiheit verletzt werde.[260] Die rechtliche

258 M. HECKEL, Die theologischen Fakultäten (Anm. 15), 300.

259 Vgl. H. SCHMITZ, Neue Studien (Anm. 107), 308-311.

260 Vgl. Nachweise über Bedenken hinsichtlich der Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit des Ausschlusses konfessionsfremder und konfessionsloser Kandidaten und die Ausführungen zur Ausräumung der Bedenken bei M. HECKEL, Die theologischen Fakultäten (Anm. 15), 303-313.

Überprüfung der Frage der Verfassungsmäßigkeit der Forderung gelangt allerdings zu dem Ergebnis, dass von Verfassungs wegen gegen die Nichtzulassung von Nichtkatholiken zum Diplomexamen keine Bedenken aufgrund des Grundgesetzes geltend gemacht werden können. Auch Bedenken aufgrund der Hochschulgesetze erweisen sich als haltlos, da diese Gesetze durch den Vorbehalt zugunsten der Verträge mit den Kirchen den kirchlichen Studien- und Prüfungsbestimmungen staatskirchenrechtliche Relevanz zuerkannt haben.[261] Zu dem gleichen Ergebnis muss die Beurteilung hinsichtlich katholischer Bewerber gelangen. Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Forderung des Zeugnisses über Glaube und sittliche Haltung bei Diplombewerbern halten einer rechtlichen Prüfung nicht stand.

229 Kleriker, Priester- und Diakonatskandidaten sowie Ordensleute benötigen außerdem gemäß Nr. 19 AkkommDekr für die Zulassung zu einem akademischen Grad auf jeder der drei Stufen eine Empfehlung des eigenen Ordinarius. Diese Forderung ist begründet in dem besonderen (rechtlichen) Beziehungsverhältnis, in dem die genannten Bewerber zu ihrem Ordinarius stehen: der Kleriker in einem Inkardinationsverhältnis, zu dessen Inhalt eine besondere Verpflichtung zu Gehorsam und Dienst gehört; der Kandidat für Priester- und Diakonenamt in einem zur Inkardination führenden Ausbildungsverhältnis; das Mitglied eines Ordensinstituts oder einer Gesellschaft des apostolischen Lebens aufgrund der rechtlichen Bindung an den Verband.

261 Vgl. M. HECKEL, Die theologischen Fakultäten ebd.

5.3. Nichtkatholische Studierende

Im Zusammenhang mit dem vorgeschriebenen Zeugnis über die sittliche Lebensführung stellt sich auch die Frage, wie diese Forderung bei nichtkatholischen Bewerbern erfüllt werden kann.[262] Damit stellt sich das Problem der Zulässigkeit der Verleihung akademischer Grade mit kanonischen Wirkungen an Nichtkatholiken und der kirchlichen Mitwirkung bei solchen Promotionen.[263] Das universalkirchliche Hochschulrecht, wie es 1931 durch DscD geregelt war (und wie es auch 1979 durch SapCh normiert ist), geht nach Buchstabe und Geist der Bestimmungen von katholischen Studierenden aus. Gleichwohl besteht seit 1961 die Möglichkeit, unter bestimmten Bedingungen Nichtkatholiken zu Studium und akademischen Graden zuzulassen. Diese Möglichkeit wurde durch ein Schreiben des Sekretärs des Hl. Offiziums vom 17. Juli 1961 eröffnet.[264] Danach ist die Zulassung eines nichtkatholischen Studierenden möglich, wenn er von einer Autorität[265] der katholischen Kirche empfohlen wird. Voraussetzung für diese Empfehlung ist, dass 230

---

262 Vgl. H. SCHMITZ, Studien (Anm. 15), 252-254.

263 Vgl. die umfassende Behandlung des Problems „Konfessionszugehörigkeit als Prüfungsvoraussetzung“ bei M. HECKEL, Die theologischen Fakultäten (Anm. 15), 270-321; zur Frage der Konfessionsgebundenheit der Studierenden und der Studien im Studiengang Katholische Theologie vgl. auch H. MUSSINGHOFF, Ein aktuelles Sonderproblem (Anm. 257), 74-112, 99-102.

264 Vgl. SC Off, Schreiben des Sekretärs vom 17. Juli 1961 (Prot. N. 278/60) über die Graduierung von Nichtkatholiken an Kirchlichen Fakultäten; abgedruckt mit deutscher Übersetzung in: Katholische Theologie und Kirchliches Hochschulrecht (Arbeitshilfen, Bd. 100, 1. Aufl.), S. 163-166 = Priesterausbildung und Theologiestudium (Nachkonziliare Dokumentation 25) Trier 1974, 532-535; ital. Original auch in: AfkKR 130 (1961) 485 f.; dt. Übers. auch in: HK 16 (1961/62) 201.

265 Vgl. H. SCHMITZ, Neue Studien (Anm. 107), 382 f.

Gewissheit über seine moralische Haltung und seine wohlwollende Gesinnung gegenüber der katholischen Kirche besteht. Die Zulassung beinhaltet auch die Möglichkeit, dass der nichtkatholische Studierende akademische Grade, einschließlich des Doktorats, erwirbt. Mit der Verleihung der Grade werde nämlich seine Lehrbefähigung anerkannt, ihm aber nicht die Lehrbefugnis erteilt. Diese seit 1961 bestehende Möglichkeit der Zulassung von Nichtkatholiken zur Promotion ist nach Auffassung des Apostolischen Stuhls durch die AK *Sapientia christiana* nicht beseitigt worden.[266]

231 Soll im Ausnahmefall eine Zulassung von Nichtkatholiken zu den akademischen Graden in Katholischer Theologie erfolgen, muss der kirchlichen Autorität auch gemäß Staatskirchenrecht nicht nur im Blick auf die Person des betreffenden Bewerbers, sondern auch im Blick auf die Vereinbarkeit des Graduierungsvorhabens mit der Katholizität insgesamt eine Mitwirkung zukommen. Die kirchliche Autorität muss sich dazu – allerdings auch nur zu diesem Punkt – äußern können, ob im gegebenen Fall die Graduierung „mit der Katholizität der katholisch-theologischen Lehre, Fakultät und Prüfung nach dem Selbstverständnis der katholischen Kirche vereinbar ist“[267].

232 Gegen die Entscheidung von 1961 lassen sich allerdings Bedenken vorbringen, insbesondere im Hinblick auf eine Promotion von Nichtkatholiken. Durch den Doktorgrad in einer theologischen Disziplin wird dem Promovierten die Befähigung zuerkannt, Theologie als Glaubenswissenschaft zu betreiben. Diese Befähigung jemandem zu attestieren, der sich nicht durch Zugehörigkeit zur katholischen Kirche zum Glauben der katholischen Kirche bekennt, erscheint widersprüchlich. Eine Zulas-

---

266 Vgl. H. SCHMITZ, Studien (Anm. 15), 165-167.

267 M. HECKEL, Die theologischen Fakultäten (Anm. 15), 301.

sung von Nichtkatholiken wird angesichts dessen nur in besonderen Ausnahmefällen zu rechtfertigen sein.

5.4. Sprachkenntnisse

5.4.1. Umfang der Sprachkenntnisse

Das gesamtkirchliche Hochschulrecht beschränkt sich, was Sprachkenntnisse angeht, auf die Forderung nach Kenntnissen in der lateinischen Sprache: Gemäß Art. 24 § 3 OrdSapCh ist „in den Fakultäten der theologischen Wissenschaften eine hinreichende Kenntnis der lateinischen Sprache erforderlich, damit die Studierenden in der Lage sind, die Quellen der theologischen Wissenschaften und die Dokumente der Kirche zu verstehen und zu verwenden“.[268] Im Übrigen überlässt Art. 32 § 2 SapCh die Festlegung der nötigen Kenntnisse in den alten und modernen Sprachen den Statuten der einzelnen Fakultäten. 233

Nr. 10 S. 2 AkkommDekr weist darauf hin, dass die Fakultäten außer den gesamtkirchlich verlangten Lateinkenntnissen auch die Kenntnis der griechischen und hebräischen Sprache fordern können. Dieser Hinweis bringt keine Änderung der gesamtkirchlichen Rechtslage mit sich, sondern hat nur deklaratorischen Charakter. Im Hinblick auf die Freiheit zur genaueren Festlegung der Sprachanforderungen besteht also zwischen Fa- 234

[268] Die Bestimmungen über den 1. Zyklus in der Philosophischen Fakultät verlangen „Lateinkenntnisse, die das Verständnis der philosophischen Werke (besonders der christlichen Autoren), die in dieser Sprache abgefasst sind, ermöglichen. Die Lateinkenntnisse sollen innerhalb der ersten beiden Jahre festgestellt werden.“ (Art. 60, 1. b) OrdSapCh in der Fassung des Dekrets zur Reform der kirchlichen Studien der Philosophie vom 28.1.2011.

kultäten in kirchlicher Trägerschaft und Fakultäten staatlicher Universitäten kein Unterschied.

235 Nähere Vorgaben für Deutschland macht die „Rahmenordnung für die Priesterbildung“, in der es heißt (Nr. 130): „In der lateinischen Sprache sind die Kenntnisse nachzuweisen, die das notwendige Quellenstudium in den Pflichtfächern ermöglichen. In der griechischen Sprache sind die Kenntnisse nachzuweisen, die in der Exegese die Arbeit am Urtext ermöglichen. Latinum und Graecum gelten jeweils als Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse. In der hebräischen Sprache sind die Kenntnisse nachzuweisen, die in der Exegese eine Arbeit am Urtext mit Grammatik und Lexikon ermöglichen. Studienanfänger ohne Griechischkenntnisse können vom Hebraicum befreit werden. Sie müssen jedoch Grundkenntnisse in der hebräischen Sprache nachweisen; diese sollen in einem besonderen Einführungskurs erworben werden.“

236 In den „Kirchlichen Anforderungen an die Religionslehrerbildung“ (Kapitel 4) werden die Sprachanforderungen nicht einheitlich, sondern in Abhängigkeit vom jeweiligen Studiengang gestuft festgelegt.

237 Im Rahmen der voranstehend genannten Vorgaben besitzen die Fakultäten in der Frage der Sprachanforderungen einen eigenen Entscheidungsspielraum. Die sprachlichen Anforderungen können auch je nach Studiengang gestuft festgelegt sein; für Lizentiat und Doktorat können höhere Anforderungen gestellt werden. Die sprachlichen Anforderungen sind in den Prüfungs- und Studienordnungen rechtsverbindlich zu normieren, einschließlich der gegebenenfalls erforderlichen Dispensmöglichkeiten (z. B. in Härtefällen). Für Sprachergänzungsprüfungen sind eigene Prüfungsordnungen zu erlassen. Soweit eine Fakultät in einer Studien- und Prüfungsordnung die genannten Vorgaben beachtet hat, kann die gemäß Nr. 12-13 AkkommDekr gefor-

derte Zustimmung der zuständigen kirchlichen Autorität zur Prüfungs- und Studienordnung nicht mit der Begründung abgelehnt werden, die Fakultät habe nicht genügende Kenntnisse der betreffenden Sprachen verlangt.

5.4.2. Zeitpunkt, zu dem die Sprachkenntnisse nachgewiesen sein müssen

238 Nach Nr. 130 der Rahmenordnung für die Priesterbildung soll der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse „möglichst bis zum Ende des zweiten Semesters, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Anmeldung zur I. Hauptprüfung erbracht sein." Eine ähnliche Aussage über den Zeitpunkt macht Nr. 10 AkkommDekr: Wenn möglich sollen die Sprachvoraussetzungen schon zu Beginn des Studiengangs Katholische Theologie erworben sein. Jedenfalls sollen die Sprachkenntnisse aber vor Beginn des vierten Fachsemesters erworben sein. Die „Kirchlichen Anforderungen" für das theologische Vollstudium formulieren, der Nachweis solle „möglichst bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgen"[269]. Die Festlegung des Zeitpunkts wie auch seine Einhaltung ist erforderlich, damit nicht auch noch die höheren Fachsemester durch die Sprachstudien belastet werden.

239 Nr. 10 Satz 3 AkkommDekr enthält den Hinweis, dass sich durch die geforderten Sprachvoraussetzungen die gemäß Art. 72, a SapCh vorgeschriebene (Mindest-) Studienzeit von zehn Semestern im Studiengang Katholische Theologie verlängern kann. Die auf diese Weise entstandene Verlängerung der (Mindest-)Studienzeit kann nicht dem Studierenden angelastet werden. Dazu präzisieren die „Kirchlichen Anforderungen" für das theologische Vollstudium: „Die Kenntnis der Sprachen ist

[269] Ebd.

Studienvoraussetzung ... Auf die Regelstudienzeit werden bei Bedarf im Einzelfall bis zu zwei Semestern nicht angerechnet, wenn sie für den Erwerb der notwendigen Sprachkenntnisse verwandt wurden. In geeigneten theologischen und philosophischen Lehrveranstaltungen werden die Sprachkenntnisse zur Anwendung gebracht und eingeübt."[270]

5.5. Ausbildung für Berufe der Kirche

240 Zu den Aufgaben einer Kirchlichen Fakultät gehört nach Art. 3 § 2 SapCh wesentlich die wissenschaftliche Ausbildung und Fortbildung für den kirchlichen Dienst. Gemäß Art. 72 a) SapCh und Art. 52 OrdSapCh hat jede Katholisch-Theologische Fakultät einen ersten Studiengang anzubieten, der auf die berufsqualifizierende wissenschaftliche Ausbildung ausgerichtet ist. Auch die Katholisch-Theologischen Fakultäten an den staatlichen Universitäten dienen also nicht nur der Ausbildung in Forschung und Lehre für die höhere wissenschaftliche Qualifizierung. Zu ihren Aufgaben gehört die Ausbildung derer, die einen kirchlichen Beruf anstreben.

241 Zu ihnen gehören an erster Stelle[271] diejenigen, die sich auf den Beruf des Priesters vorbereiten. Aus der Bedeutung der Katho-

---

[270] Ebd.

[271] Für den Bereich des Bayerischen Konkordats sind die Ausbildungsaufgaben der Katholisch-Theologischen Fakultäten dementsprechend dreigestuft umschrieben: Das Lehrangebot der Katholisch-Theologischen Fakultäten „muß vornehmlich den Bedürfnissen des priesterlichen Berufes, daneben anderer seelsorgerischer Dienste nach Maßgabe der kirchlichen Vorschriften Rechnung tragen" (Art. 4 § 1 BayKonk); es „muß ferner den Erfordernissen der Lehrerbildung entsprechen" (Art. 4 § 2 BayKonk). Die Verwendung der Worte „vornehmlich", „daneben" und „ferner" weist auf eine gestufte Aufgabenstellung der Katholisch-Theologischen Fakultäten hin. Weder durch die Öffnung der Katho-

lisch-Theologischen Fakultäten für die Priesterbildung erwächst nach Nr. 11 AkkommDekr die Pflicht des Diözesanbischofs (in Wahrnehmung der Funktion des Großkanzlers) wie auch die Pflicht des Dekans der Fakultät und die der Dozenten, dafür zu sorgen, dass die Tätigkeit der Fakultät den Erfordernissen derer entspricht, die den Klerikerstand anstreben.[272] Beiden Seiten obliegt „zusammen" diese Sorgepflicht.

Je nachdem, welche anderen Berufe der Kirche die jeweiligen Studierenden anstreben, werden die Katholisch-Theologischen Fakultäten oder Institute auch auf deren besondere Situation Rücksicht nehmen; das gilt vor allem für angehende Ständige Diakone[273], Pastoralreferenten/innen[274] und Religionslehrer/innen[275]. 242

lisch-Theologischen Fakultäten für Laien noch durch das Faktum, dass die Zahl der Studenten für das Priestertum abnimmt, hat sich rechtlich etwas an der „primären" und „vornehmlichen" Aufgabe dieser Fakultäten geändert.

272 Diese Pflicht umfasst nach Auffassung der Bildungskongregation auch die Sorge dafür, dass die Ausbildung für den geistlichen Stand für gewöhnlich durch Priester erfolgt.

273 Vgl. dazu: Deutsche Bischofskonferenz, Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland vom 10. März 1987: Die deutschen Bischöfe, Heft 40, Bonn 1987. Siehe auch die jeweilige diözesane Ausbildungsordnung für Ständige Diakone.

274 Vgl. dazu: Deutsche Bischofskonferenz, Rahmenstatuten und -ordnungen für Gemeinde- und Pastoral-Referenten/Referentinnen vom 10. März 1987: Die deutschen Bischöfe, Heft 41, Bonn 1987.

275 Vgl. dazu das von den Deutschen Bischöfen verabschiedete „Rahmenkonzept für die Kirchliche Studienbegleitung für Studierende der Katholischen Religionslehre / Theologie / Religionspädagogik mit dem Berufsziel Religionslehrer/-in" vom 18.11.2005, in: ABl Freiburg (2005) 154-156.

6. Die Studienordnung

6.1. Bestimmungen über den Inhalt der Studienordnungen

6.1.1. Überblick über die Dokumente

243 Im gesamtkirchlichen Hochschulrecht bezeichnet der Begriff „Studienordnung“[276] (lat. „ratio studiorum“) die Studienorganisation schlechthin (Studienordnung im weiteren Sinn) und nicht nur die Studienordnung im Sinn des deutschen staatlichen Hochschulrechts.[277] Inhaltliche Vorgaben für die Studienordnung in diesem weiten Sinn finden sich in der AK *Sapientia christiana* einerseits im Ersten Teil (Art. 38-45), andererseits im Zweiten Teil im Hinblick auf die einzelnen Fakultäten (Art. 66-83). Einige Präzisierungen dazu sind in Art. 29-33 und 50-62 OrdSapCh festgelegt. Im Zuge des Bologna-Prozesses hat die Bildungskongregation – was die Studienordnung angeht – dazu aufgefordert, an den Kirchlichen Fakultäten das ECTS-System einzuführen.[278] Darüber hinaus hat sie für die Ausbildung in einigen theologischen Disziplinen und für ausbildungsrelevante Fragenkreise eine Reihe von weiteren Leitsätzen, Richtlinien oder Empfehlungen erlassen, die als rangniedere Bestimmungen der Interpretation der einschlägigen Vorschriften von SapCh und OrdSapCh dienen und damit für die nähere

---

276 Z. B. c. 816 § 2 CIC und die Überschrift vor Art. 38 SapCh.

277 Vgl. H. SCHMITZ, Studien (Anm. 15), 126 f.

278 CInstCath, Zweites Rundschreiben, vom 28.10.2004, Nr. 4 mit Anlage 2 und 3; Drittes Rundschreiben, vom 12.7.2005, Nr. 3.

Ausgestaltung der Studienordnung und der Studien hilfreich sind.[279] Speziell für Deutschland hat die Bildungskongregation

[279] Es handelt sich um folgende Weisungen; vgl. auch Congregazione per l'Educazione Cattolica (dei Seminari e degli Istituti di Studi), Documenti (1969-1989). Formazione dei Sacerdoti nel mondo d'oggi, Città del Vaticano 1990:
– SC InstCath, Litterae circulares de doctrina iuris canonici candidatis ad sacerdotium apte tradenda atque deinde permanenter colenda vom 2. April 1975; abgedruckt in: Communicationes 7 (1975) 12-17; X. OCHOA, Leges V 7012-7016. [Das Rundschreiben hat als Fußnote den Zusatz: „Sacra Congregatio pro Institutione Catholica his ‚Litteris Circularibus' non ipsas adit Facultates (Scholas, Instituta, Sectiones, etc.) Iuris Canonici; patet tamen pro ipsis quoque valere quidquid illis applicari potest ex contextu."]
– SC InstCath, Die Theologische Ausbildung der künftigen Priester vom 22. Februar 1976, Typis Polyglottis Vaticanis 1976; in italienischer Sprache abgedruckt in: X. Ochoa, Leges V 7155-7175
– SC InstCath, Instructio „In Ecclesiae" de institutione liturgicum in Seminariis, et [in Appendices] Elenchus quaestionum quae in institutione liturgica alumnorum Seminarii tractandae videntur vom 3. Juni 1979, Typis Polyglottis Vaticanis 1979, 3-46; in lateinischer Sprache abgedruckt in: X. OCHOA, Leges VI 7764-7776, 7776-7785; Instruktion über die liturgische Bildung in den Seminaren vom 3. Juni 1979; in deutscher Übersetzung abgedruckt in: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, Heft 14, Bonn 1979
– SC InstCath, Die Pastoral für den Menschen unterwegs in der Ausbildung künftiger Priester, Schreiben (Prot. N. 205/85) vom 25. Januar 1986. [Als Fußnote 1 ist der Zusatz beigefügt: „Die Kongregation für das Katholische Bildungswesen wendet sich mit dem vorliegenden Rundschreiben nicht direkt an die theologischen Fakultäten und an die katholischen Universitäten; doch gilt offensichtlich auch für sie alles das, was vom Zusammenhang her sie betrifft."]
– SC InstCath, Leitlinien für die Priesterbildung im Bereich der sozialen Kommunikationsmittel vom 19. März 1986, vgl. die Kurzmitteilung in: OR-dt Nr. 36 vom 5. September 1986, 3
– SC InstCath, Gedanken zu den römisch-katholischen Studien der Ostkirchen, Schreiben (Prot. N. 340/86) vom 6. Januar 1987; „‚Wieder mit beiden Lungen der Kirche atmen'. Kardinal Baum: Grundkenntnisse

ein Dokument mit Anforderungen an das theologische Lizentiat erlassen.

244 Für das grundständige Theologiestudium in Deutschland sind in erster Linie drei Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz von Bedeutung, die bereits näher dargestellt wurden (siehe die Abschnitte 1.3.3.1, 1.3.3.4 und 1.3.3.5). Zwei dieser Dokumente beziehen sich auf das theologische Vollstudium, d. h. den zehnsemestrigen philosophisch-theologischen Studiengang, der für die Priesterkandidaten und die künftigen Pastoralreferenten und -referentinnen vorgesehen ist, nämlich die „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ (geltende Fassung von 2003) und die „Kirchlichen Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (Theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bologna-Prozesses“ (von 2006, für fünf Jahre *ad experimentum* erlassen). Auf die Lehramtsstudiengänge und – durch Festlegung einiger grundlegender Kriterien – die übrigen theologischen Studiengänge beziehen sich die im Jahre

über die Kirchen des Ostens vermitteln“; ohne Datum in deutscher Übersetzung abgedruckt in: OR-dt Nr. 15 vom 10. April 1987, 8
– SC InstCath, Maria in der intellektuellen und geistlichen Ausbildung, Schreiben (Prot. N. 1305/87) vom 25. März 1987; ohne Datum in deutscher Übersetzung abgedruckt in: OR-dt Nr. 26 vom 24. Juni 1988, 9-11
– CInstCath, Orientamenti per lo studio e l’insegnamento della dottrina sociale della Chiesa nella formazione sacerdotale vom 27. Juni 1989; abgedruckt in: OR, Supplemento zu OR N. 152 vom 28. Juli 1989, vgl. die Mitteilung in: OR-dt Nr. 27 vom 7. Juli 1989, 1; Leitlinien für das Studium und den Unterricht der Soziallehre der Kirche in der Priesterausbildung; in deutscher Übersetzung abgedruckt in: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, Heft 91, Bonn 1989
– CInstCath, Instruktion über das Studium der Kirchenväter in der Priesterausbildung vom 10. November 1989; in deutscher Übersetzung abgedruckt in: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, Heft 96, Bonn 1990.
– CInstCath, Dekret zur Reform der kirchlichen Studien der Philosophie, vom 28.1.2011.

2010 von der Deutschen Bischofskonferenz erlassenen „Kirchlichen Anforderungen an die Religionslehrerbildung". Bei allen drei Dokumenten handelt es sich um Allgemeine Dekrete der Deutschen Bischofskonferenz gemäß c. 455 §§ 1-2 CIC, die unmittelbare Verbindlichkeit besitzen. Ein Dokument des staatlichen Rechts, das mit Einverständnis der deutschen Bischöfe verfasst wurde, sind die „Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung" der Kultusministerkonferenz vom 16. Oktober 2008 i. d. F. vom 16. September 2010, die in Abschnitt 16 auf die Katholische Theologie eingehen.

Ein Diözesangesetz über die Priesterbildung besteht nicht in allen Diözesen. Nur wenige Diözesen waren der Anweisung der „Rahmenordnung für die Priesterbildung" von 1978[280] gefolgt und hatten eigene diözesane Ausbildungsordnungen erlassen.[281] 245

6.1.2. Verpflichtungskraft der Dokumente

Für die Fakultäten in kirchlicher Trägerschaft ergibt sich die Verpflichtungskraft der voranstehend genannten Dokumente unmittelbar aus der Gesetzgebungskompetenz der sie jeweils erlassenden Autoritäten. 246

Für die Katholisch-Theologische Fakultäten innerhalb staatlicher Universitäten ergibt sich die Geltung der auf die Ordnung der Studien bezogenen kirchlichen Dokumente daraus, dass 247

[280] Vgl. Vorwort des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz vom 30. März 1978 (zur Rahmenordnung für die Priesterbildung vom 1. Mai 1978); abgedruckt in: Die deutschen Bischöfe, Heft 15, Bonn 1978, 10. Vgl. LUDWIG AVERKAMP, Anmerkungen zu einer diözesanen Ordnung für die Priesterbildung, Februar 1979 (hektographiert, nicht veröffentlicht).

[281] Zu den Nachweisen siehe oben Anm. 70.

diese Dokumente zu den „einschlägigen kirchlichen Vorschriften“ im Sinne von Art. 19 Satz 2 RK gehören und dass auch im Konkordatsrecht keine diese Dokumente einschränkenden oder verändernden Vereinbarungen getroffen wurden.[282] Dementsprechend macht Art. 12 AkkommDekr auf die Geltung dieser Dokumente an den Katholisch-Theologischen Fakultäten in staatlichen Universitäten aufmerksam und zählt – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – eine Reihe der wichtigsten Dokumente auf, nämlich SapCh, OrdSapCh, die Rahmenordnung für die Priesterbildung sowie das Diözesangesetz über die Ausbildung der Kleriker.

6.1.3. Studien- und Prüfungsordnungen im Sinne des deutschen Hochschulrechts

248 Zur „Ordnung der Studien“ in dem weiten, vom kirchlichen Hochschulrecht zugrunde gelegten Sinn gehören in der Terminologie des deutschen Hochschulrechts vor allem die Studien- und Prüfungsordnungen. Die „Prüfungsordnung“ – im Akkommodationsdekret „ordo de examinibus superandis“[283] genannt – ordnet die Ablegung der Prüfungen und die auf ihrer Grundlage zu verleihenden akademischen Grade. Bei der „Studienordnung“ (im engeren Sinn) – im Akkommodationsdekret „ordo de studiorum curriculo ordinando“[284] genannt – handelt es sich um

282 Die Ordnung der Studien (d. h. Studienorganisation, Lehrbetrieb und Prüfungswesen) gehört zu jenen Materien, für die nach unbestrittener Auffassung das kirchliche Hochschulrecht verbindlich ist; vgl. ERNST-LÜDER SOLTE, Theologie an der Universität (Anm. 14), 148; JOACHIM E. CHRISTOPH, Zwangsweise Einführung gestufter Bachelor-/Masterstudiengänge in den Ev.-theol. Fakultäten?, in: ZevKR 52 (2007) 129-161; siehe auch: BVerwG, Urteil vom 18.7.1996: BVerwGE 101, 309.

283 AkkommDekr Nr. 13.

284 AkkommDekr Nr. 12, Satz 2.

diejenige Hochschulsatzung, die auf der Grundlage der Prüfungsordnung Inhalt und Aufbau des Studiums regelt und der Lehrangebotsplanung wie der Studienplanung der Studierenden dient.

6.2. Kirchliche Mitwirkung beim Erlassen von Studienordnungen

6.2.1. Kirchliche Mitwirkung nach gesamtkirchlichem Recht

Nach gesamtkirchlichem Hochschulrecht (c. 816 § 2 CIC; Art. 7 SapCh; Art. 6 OrdSapCh) bedarf bei Kirchlichen Fakultäten die Studienordnung (im weiten Sinn) – d. h. vor allem: die Studien- und Prüfungsordnungen (im Sinne des deutschen Rechts) – der Approbation durch den Apostolischen Stuhl. Dementsprechend haben auch die in Deutschland bestehenden Fakultäten in kirchlicher Trägerschaft ihre Studien- und Prüfungsordnungen dem Apostolischen Stuhl zur Genehmigung vorzulegen. 249

6.2.2. Kirchliche Mitwirkung beim Erlassen von Studien- und Prüfungsordnungen durch den Staat bzw. durch staatliche Universitäten in Deutschland

6.2.2.1. Notwendigkeit der kirchlichen Mitwirkung

Eine unmittelbare Genehmigung von Studien- und Prüfungsordnungen durch den Apostolischen Stuhl, wie sie im gesamtkirchlichen Hochschulrecht verlangt ist, ist im deutschen Kon- 250

kordatsrecht nicht vorgesehen. Der Apostolische Stuhl hat insofern im Falle von Ordnungen, die durch den Staat bzw. durch staatliche Universitäten erlassen werden, auf eine unmittelbare Mitwirkung beim Erlassen dieser Ordnungen verzichtet.

251 Stattdessen ist für das Erlassen aller Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, an denen das Fach Katholische Theologie bzw. Religion beteiligt ist, eine Zustimmung des Diözesanbischofs erforderlich. Da für die Ausrichtung der Studienorganisation die „einschlägigen kirchlichen Vorschriften" maßgebend sind, muss die zuständige kirchliche Autorität die Möglichkeit haben, die Studienordnung auf ihre Übereinstimmung mit diesen Vorschriften zu überprüfen. Dementsprechend hat der Diözesanbischof in Konsequenz der ihm konkordatsgemäß zustehenden Funktionen ein Mitwirkungsrecht, das bereits in der Instruktion von 1932 enthalten (Abschn. VIII Nr. 1), als „einträchtiges Zusammenwirken" zwischen Fakultät und Diözesanbischof bezeichnet und im Sinne eines Einverständnisses zu deuten war.[285]

---

285 Vgl. H. SCHMITZ, Studien (Anm. 15), 126, 175 f., 336 f.
– *Baden-Württemberg:* Gemäß Art. IX Satz 2 des Badischen Konkordats von 1932 hat die Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Freiburg ihre Studienordnung „den kirchlichen Vorschriften gemäß und den Bedürfnissen der Seelsorge entsprechend im Einverständnis mit dem Erzbischof" aufzustellen.
– *Bayern:* Aus den Bestimmungen des Bayerischen Konkordats 1924 in den Änderungsfassungen von 1974/1978, die das Lehrangebot gemäß den kirchlichen Vorschriften ausgerichtet wissen wollen (Art. 4 § 1 und § 4), ist aufgrund von Art. 19 Reichskonkordat ein Aufsichtsrecht der Kirche über die Gestaltung des Lehrangebots und ein entsprechendes Mitwirkungsrecht bei Erlass einschlägiger Ordnungen abzuleiten. Dabei muss der Begriff Lehrangebot im weiten Sinn von Studienorganisation verstanden werden, wenn die vertraglichen Normen ihr Ziel erreichen sollen. Die Gestaltung der Studiengänge und Studienpläne, die Prü-

fungs- und die Studienordnungen bedürfen des kirchlichen Einverständnisses.
– *Hessen:* Gemäß Art. 10 Abs. 5 des Vertrags mit den katholischen Bistümern in Hessen vom 29.3.1974 werden „die Studien- und Prüfungsordnungen für das Fach Katholische Religion an allen Schulformen und -stufen ... mit dem Ziel einer freundschaftlichen Verständigung im Benehmen mit den Bistümern aufgestellt".
– *Niedersachen,* Konkordat vom 26.2.1965, Art. 7 Abs. 4: „Über die Prüfungsvoraussetzungen und -anforderungen im Fach katholische Religion für Lehrer an Schulen aller Art wird der niedersächsische Kultusminister sich mit den Diözesanbischöfen mit dem Ziel einer freundschaftlichen Verständigung ins Benehmen setzen."
– *Nordrhein-Westfalen:* Gemäß Art. V Vertrag NRW von 1984 werden Studien-, Prüfungs- und Habilitationsordnung in Katholischer Theologie staatlicherseits erst genehmigt sowie staatliche Prüfungsordnungen für Lehrämter, soweit sie das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre betreffen, erst erlassen, „wenn er zuvor durch Anfrage bei den zuständigen Diözesanbischöfen festgestellt hat, daß Einwendungen nicht erhoben werden".
– *Rheinland-Pfalz:* Gemäß Nr. 7 Vereinbarung Mainz von 1946 bedarf der theologische Studienplan der Genehmigung des Diözesanbischofs: „Der theologische Studienplan bedarf der Genehmigung des Bischofs von Mainz. Er wird durch die kirchlichen Bestimmungen geregelt und entspricht dem an den deutschen Hochschulen üblichen theologischen Bildungsgang."
– *Saarland:* Gemäß Art. 3 Vertrag Saar von 1985 ergehen Regelungen in den staatlichen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die Lehrämter an Schulen „im Einvernehmen mit der zuständigen kirchlichen Oberbehörde. Das gleiche gilt für die ministerielle Zustimmung zu den entsprechenden Studienordnungen der Universität des Saarlandes für die Fachrichtung Katholische Theologie".
– *Sachsen:* Vertrag mit dem Heiligen Stuhl vom 2.7.1996, Art. 5 Abs. 4: „Das zuständige Staatsministerium wird Studien- und Prüfungsordnungen für Fachgebiete der katholischen Theologie erst genehmigen oder in Kraft setzen, wenn zuvor durch Anfrage bei dem Diözesanbischof festgestellt worden ist, daß Einwendungen nicht erhoben werden."
– *Sachsen-Anhalt:* Vertrag mit dem Heiligen Stuhl vom 15.1.1998, Art. 5 Abs. 4: „Prüfungsordnungen werden erst in Kraft gesetzt, wenn zuvor durch Anfrage bei dem Diözesanbischof festgestellt worden ist,

252 Im Akkommodationsdekret ist das Mitwirkungsrecht des Diözesanbischofs sachgerecht als Recht auf „Zustimmung“ bezeichnet. Nr. 12 Satz 2 AkkommDekr verlangt die Zustimmung des Diözesanbischofs für die Studienordnungen und Nr. 13 AkkommDekr für die Prüfungsordnungen. Der lateinische Text von Nr. 13 AkkommDekr beschränkt dabei das Zustimmungsrecht des Diözesanbischofs auf die Ordnung der Abschlussprüfung in der Theologie. In der deutschen Übersetzung entfiel auf Wunsch der Bildungskongregation der einschränkende Zusatz „für die theologische Abschlussprüfung“, um die Zustimmungspflicht auszuweiten. Durch das AkkommDekr II wird die Verpflichtung, vor dem Erlass von Studien- und Prüfungsordnungen gemäß Nr. 12 Satz 2 und Nr. 13 AkkommDekr I die Zustimmung des Diözesanbischofs einzuholen, auch auf die Einrichtungen außerhalb Katholisch-Theologischer Fakultäten übertragen. Denn diese Verpflichtung gehört zu den „Rechten“ des Diözesanbischofs im Sinne des AkkommDekr II, die ihm auch außerhalb Katholisch-Theologischer Fakultäten zustehen. Dass für die Einrichtung sämtlicher Studiengänge mit Beteiligung der Katholischen Theologie die Zustimmung der zuständigen kirchlichen Autorität erforderlich ist, ist auch in Nr. 2 der von der Kultusministerkonferenz beschlossenen „Eckpunkte für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion“ vom 13. Dezember 2007 zum Ausdruck gebracht.

---

daß begründete Einwendungen nicht erhoben werden. Entsprechendes gilt bei der Aufstellung von Studienordnungen.“

– *Thüringen:* Vertrag mit dem Heiligen Stuhl vom 11.6.1997, Art. 13 Abs. 5: „Das zuständige Ministerium trifft seine Entscheidung über Studien- und Prüfungsordnungen zur Ausbildung der Religionslehrer im Fach katholische Religion, nachdem es sich mit dem Ziel einer freundschaftlichen Verständigung mit den Bistümern ins Benehmen gesetzt hat.“

6.2.2.2. Verfahren zur Einholung der bischöflichen Zustimmung

In den meisten Fällen bilden Prüfungsordnung und Studienordnung in gewissem Sinn eine Einheit, so dass beide Ordnungen gemeinsam erlassen werden und dabei die Studienordnung an die Vorgaben der Prüfungsordnung gebunden ist. Zur Einholung der Zustimmung des Diözesanbischofs sollten dann beide Ordnungen gemeinsam vorgelegt werden. 253

Der dabei einzuhaltende Weg kann verschieden gestaltet sein. Soweit die Studien- und Prüfungsordnungen von der Hochschule dem zuständigen Ministerium zugeleitet werden müssen, kann auch der Weg zur Einholung der bischöflichen Zustimmung als „Dienstweg“ über das zuständige Ministerium führen, das dann dem Diözesanbischof die Ordnungen vorzulegen hat. Unabhängig davon, wie die Beteiligung des zuständigen Ministeriums näher ausgestaltet ist – z. B. als Anzeigepflicht oder Genehmigungspflicht – ist in jedem Fall die Übereinstimmung der Ordnungen mit den dafür geltenden Rechtsvorschriften erforderlich. Da gemäß dem Konkordatsrecht die kirchlichen Bestimmungen über die Studien als „einschlägige kirchliche Vorschriften“ für die Studienorganisation maßgebend sind, hat das zuständige Ministerium in jedem Fall die Studienordnung dem Diözesanbischof vorzulegen, damit dieser sein Mitwirkungsrecht wahrnehmen kann. Die bischöfliche Zustimmung kann aber auch schon vor Beteiligung des Ministeriums in unmittelbarem Kontakt mit dem Diözesanbischof eingeholt werden. Soweit in einem Bundesland seit der Neuordnung im Zuge des Bologna-Prozesses auf die Beteiligung eines Ministeriums völlig verzichtet wurde, obliegt es dem zuständigen Organ der Universität, die Zustimmung des Diözesanbischofs einzuholen. In jedem Fall wird es sich zur Beschleunigung des Verfahrens empfehlen, dass die Fakultät schon vor dem Beschluss über den 254

endgültigen Wortlaut der Ordnungen mit dem Diözesanbischof Kontakt aufnimmt, um dessen Einverständnis zu erlangen.

255 Im Falle von Ordnungen für Prüfungen, die nicht von einer Hochschule, sondern von einer staatlichen Stelle durchgeführt werden („Staatsexamen"), obliegt es der erlassenden staatlichen Autorität, die nötige Zustimmung des Diözesanbischofs einzuholen.

6.2.2.3. Beteiligung des Apostolischen Stuhls

256 Soweit es um die in Nr. 12 und 13 genannten Studien- und Prüfungsordnungen geht, d. h. um die Ordnungen, die zum Erwerb eines kanonisches Grades führen, ist der Diözesanbischof gemäß Nr. 14 AkkommDekr gehalten, vor Erteilung seiner Zustimmung zu einer Prüfungs- oder Studienordnung der Katholisch-Theologischen Fakultät das Urteil des Apostolischen Stuhls einzuholen.[286] Dieser Forderung nach Mitwirkung des Apostolischen Stuhls hinsichtlich der Prüfungs- und Studienordnung kommt nur innerkirchliche Verbindlichkeit zu.

257 Seine Zustimmung zu Studien- und Prüfungsordnungen anderer (nicht-kanonischer) Studiengänge kann der Diözesanbischof erteilen, ohne zuvor das Urteil des Apostolischen Stuhls einholen zu müssen. Das gilt insbesondere für Lehramtsstudiengänge sowie für alle Studiengänge, die außerhalb von Katholisch-

[286] Zu beachten ist die rechtssprachliche Fassung des Mitwirkungsrechts des Apostolischen Stuhls: „nisi praehabita sententia Apostolica Sedis" – „nach vorheriger Einholung des Urteils des Apostolischen Stuhls". Nicht „consensus" – „Zustimmung", sondern eine „rangniedere" Mitwirkung ist gefordert, d. h. eine Konsultation im Sinn des Einholens eines Rates, die nur zur Erlaubtheit, aber nicht zur Gültigkeit der Zustimmung notwendig ist, die der Diözesanbischof gegenüber der staatlichen Seite zu den betreffenden Ordnungen zu erteilen hat.

Theologischen oder sonstigen Kirchlichen Fakultäten angeboten werden.

6.3. Akkreditierung der Studiengänge

6.3.1. Zuständigkeit der Kirche

258 Über eine von der Genehmigung der zuständigen kirchlichen bzw. staatlichen Aufsichtsbehörde zu unterscheidende Akkreditierung von Studiengängen durch selbständige Akkreditierungsagenturen gibt es im gesamtkirchlichen Hochschulrecht keine Vorgaben. Gleichwohl berührt die Akkreditierung von theologischen Studiengängen und auch von Studiengängen, an denen Theologie als eines von mehreren Fächern beteiligt ist, in jedem Fall – unabhängig davon, ob es sich um Studiengänge an Fakultäten in kirchlicher oder staatlicher Trägerschaft handelt – die Zuständigkeit der Kirche. Die Akkreditierung solcher Studiengänge betrifft nämlich nicht nur die rein organisatorische Qualität eines Studiengangs, sondern beinhaltet notwendigerweise auch eine Überprüfung seiner inhaltlichen Qualität, die naturgemäß ohne eine Beteiligung der Kirche nicht angemessen überprüft werden kann.[287]

259 Daher wurde das für Deutschland geschaffene Akkreditierungssystem, das die Kultusministerkonferenz durch das „Statut für ein länder- und hochschulübergreifendes Akkreditierungsverfahren“ vom 24.5.2002 beschlossen hatte, durch einen weiteren Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.2.2007 unter

[287] Vgl. dazu aus evangelischer Sicht: JOACHIM E. CHRISTOPH, Zur Akkreditierung theologischer Studiengänge, in: ZevKR 49 (2004) 253-271, 269; HEINRICH DE WALL, Die Evangelisch-theologischen Fakultäten in der Hochschulreform – staatskirchenrechtliche Aspekte, in: ZThK 101 (2004) 234 f.

dem Titel „Eckpunkte für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion“[288] auf die besondere Situation theologischer Studiengänge angepasst. Diesem Beschluss vorausgegangen waren mehrmonatige Verhandlungen zwischen katholischer und evangelischer Kirche und Vertretern der Kultusministerkonferenz; an den Gesprächen beteiligt waren auch die Bildungskongregation sowie der Katholisch-Theologische und der Evangelisch-Theologische Fakultätentag. Die „Eckpunkte“ gehen in Nr. 4, 6 und 8 auf die Frage der Zuständigkeit für die Akkreditierung ein.

6.3.2. Akkreditierung kanonischer Studiengänge

260 Nach den „Eckpunkten“ der Kultusministerkonferenz werden Studiengänge, die für das Priesteramt und den Beruf des Pastoralreferenten / der Pastoralreferentin qualifizieren, von der Akkreditierungsagentur des Heiligen Stuhles akkreditiert. Diese Agentur bedarf nach Nr. 8 der „Eckpunkte“ in Deutschland ihrerseits der Akkreditierung durch den Akkreditierungsrat (Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland). Dementsprechend hat die für Deutschland gegründete „Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung kanonischer Studiengänge in Deutschland e. V.“ (AKAST)[289] beim Deutschen Akkreditierungsrat einen Antrag auf Akkreditierung gestellt und am 31.10.2008 dessen Akkreditierung erhalten.[290] Über die Akkreditierung von Studiengängen des Theologischen

288 Zugänglich z. B. unter www.kmk.org

289 Siehe dazu oben Abschnitt 3.2.2.

290 Drucksache des Akkreditierungsrates 121/2008. Die mit der Akkreditierung verbundenen Auflagen wurden durch die AKAST im Laufe der folgenden Jahre erfüllt.

Vollstudiums hinaus umfasst die Zielsetzung der AKAST gemäß § 2, Nr. 1 ihrer Satzung auch die wenigen übrigen in Deutschland bestehenden kanonischen Studiengänge (in Kanonistik, Philosophie und Kirchenmusik).

Bei der Verpflichtung zur Akkreditierung des Theologischen Vollstudiums handelt es sich nicht nur um eine staatliche Anforderung. Vielmehr hat die Deutsche Bischofskonferenz in ihrem Beschluss „Kirchliche Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (Theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bologna-Prozesses“ vom 8. März 2006 auch ihrerseits verlangt, dass das Theologische Vollstudium „gemäß den Vorgaben des Heiligen Stuhls und der ‚Ländergemeinsamen Strukturvorgaben‘ der Kultusministerkonferenz zu akkreditieren“ ist. 261

Von den beiden wesentlichen in Deutschland eingeführten Formen von Akkreditierung, d. h. der Programmakkreditierung, die einen einzelnen Studiengang zum Gegenstand hat, und der Systemakkreditierung, die sich mit dem Qualitätssicherungssystem einer Hochschule befasst, kommt bei kanonischen Studiengängen nur die Programmakkreditierung in Frage. Wenn nämlich ein kanonischer Studiengang allein dadurch akkreditiert würde, dass er Gegenstand einer internen Qualitätssicherung nach den Vorgaben eines auf dem Wege der Systemakkreditierung akkreditierten Qualitätssicherungssystems war, bliebe für eine Überprüfung seitens der AKAST, wie sie durch die „Eckpunkte“ der Kultusministerkonferenz vorgesehen ist, kein Raum mehr. Angesichts dessen hat der Akkreditierungsrat beschlossen, dass evangelisch-theologische und katholisch- 262

theologische Studiengänge des theologischen Vollstudiums von der Systemakkreditierung ausgenommen sind.[291]

6.3.3. Akkreditierung nicht-kanonischer Studiengänge

263 Auf nicht-kanonische Bachelor- und Master-Studiengänge unter Beteiligung der katholischen Theologie/Religion finden gemäß Nr. 4 und 6 der „Eckpunkte" die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen" vom 10.10.2003 Anwendung. Das gilt sowohl für Bachelor- und Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für das Lehramt vermittelt werden (Nr. 4 der „Eckpunkte") als auch für sonstige Bachelor- und Masterstudiengänge (Nr. 6 der „Eckpunkte"). Alle diese Studiengänge sind demnach zu akkreditieren. Dabei sind im Falle der Studiengänge, an denen katholische Theologie/Religion beteiligt ist, die einschlägigen staatlichen und kirchlichen Vorschriften zugrunde zu legen.[292]

264 An der Akkreditierung der nicht-kanonischen Studiengänge wirkt gemäß Nr. 8 der „Eckpunkte" ein Vertreter der Kirche mit; die Akkreditierung bedarf seiner Zustimmung. Wegen der Bedeutung des Vorgangs sollte seine Zustimmung bzw. deren Ablehnung ausdrücklich dokumentiert werden. Bei dieser Mit-

---

[291] Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung, vom 08.12.2009, Abschnitt 5.1.

[292] Vgl. dazu die vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz erstellte „Handreichung zur kirchlichen Mitwirkung bei der Akkreditierung von Lehramts- oder Kombinationsstudiengängen mit dem Fach Katholische Theologie/Religion" vom 1. März 2010, online unter: www.katholische-theologie.info → Dokumente.

wirkung des Vertreters der Kirche handelt es sich um eine analoge Bestimmung zur Mitwirkung eines staatlichen Vertreters bei der Akkreditierung von Studiengängen, deren Abschluss für den öffentlichen Dienst des Staates qualifiziert. Die Zuständigkeit für die Entsendung des kirchlichen Vertreters liegt bei der Diözese, auf deren Gebiet die betreffende Hochschule liegt.

265 Die Mitwirkung des kirchlichen Vertreters ist sowohl bei der Programmakkreditierung als auch bei der Systemakkreditierung erforderlich. Falls die Hochschule sich für eine Programmakkreditierung entscheidet, wird die Mitwirkung des kirchlichen Vertreters in der Regel dadurch geschehen, dass dieser in der Gutachtergruppe mitwirkt, die für den jeweiligen Studiengang tätig wird. In diesem Fall sollte sich der kirchliche Vertreter an der Vor-Ort-Begehung und an der Erstellung des Gutachterberichts beteiligen. Im Einzelfall kann sich, wenn der kirchliche Vertreter zustimmt, die Mitwirkung auch auf eine schriftliche Beteiligung beschränken. Anstelle einer Mitwirkung in der Gutachtergruppe könnte die Mitwirkung des kirchlichen Vertreters – entsprechend der Organisationsform der jeweiligen Agentur – auch auf der Ebene des betreffenden Fachausschusses oder der Akkreditierungskommission erfolgen.

266 Entscheidet sich die Hochschule für die Systemakkreditierung, muss der kirchliche Vertreter an der sog. „Merkmalsstichprobe“ beteiligt werden, d. h. an der vergleichenden Untersuchung relevanter Merkmale der Studiengestaltung.[293] Bei der Merkmalsstichprobe wird dann bei den theologischen Studiengängen insbesondere die Übereinstimmung mit den einschlägigen kirchlichen Vorschriften geprüft.

[293] Regeln des Akkreditierungsrates (Anm. 291), Abschnitt 4.5.

7. Die akademischen Grade

7.1. Akademische Grade mit kanonischen Wirkungen

267 Das Graduierungs- und Promotionsrecht ist auch für die dem kirchlichen Hochschulrecht unterstehenden Universitäten und Fakultäten das vornehmste Recht. Es ist das Recht, akademische Grade in der Autorität des Apostolischen Stuhls zu verleihen, d. h. kraft besonderer kirchlicher Ermächtigung akademische Grade zu verleihen, die kanonische Wirkung haben.

268 Unter kanonischer Wirkung des akademischen Grades versteht man die Befähigung, diejenigen kirchlichen Dienste zu übernehmen, für die der betreffende Grad gefordert wird (Art. 7 § 1 OrdSapCh). Festzulegen, welcher Grad für welchen kirchlichen Dienst erforderlich ist, ist Aufgabe der zuständigen kirchlichen Autorität (Art. 50 § 2 SapCh).

269 Die durch einen akademischen Grad nachgewiesene Befähigung lässt keinen Anspruch auf die Übertragung eines bestimmten Dienstes oder eines konkreten Amtes entstehen, da die wissenschaftliche Ausbildung nur ein Qualifikationsmerkmal unter anderen ist. Der akademische Grad ist ein Befähigungsnachweis. Als Befugnis vermittelt er nur das kirchliche Recht, den Grad zu führen und gegebenenfalls mit dem Grad verbundene Insignien zu tragen.

270 Graduierungs- und Promotionsrecht gemäß universalkirchlichem Hochschulrecht besitzen nur jene Fakultäten, denen der Apostolische Stuhl dieses Recht verliehen oder zugestanden hat. Der Besitz des Graduierungs- und Promotionsrechts allein

genügt aber nicht, den aufgrund dieses Rechts verliehenen Graden kanonische Wirkung zu verleihen. Es ist auch eine dem geltenden kirchlichen Hochschulrecht entsprechende Ordnung der Hochschule gefordert. Daher heißt es in Art. 6 SapCh, dass allein die Universitäten und Fakultäten, die vom Apostolischen Stuhl kanonisch errichtet oder anerkannt wurden und die gemäß den Normen dieser Konstitution geordnet sind, das Recht haben, akademische Grade mit kanonischer Wirkung zu verleihen. Nr. 16 AkkommDekr wiederholt diese Bestimmung, um zu unterstreichen, dass sie auch für die Theologischen Fakultäten der staatlichen Universitäten in Deutschland Geltung hat.

271 Ein von einer Kirchlichen Fakultät (facultas ecclesiastica) aufgrund der Ermächtigung des Apostolischen Stuhls mit kanonischer Wirkung verliehener akademischer Grad wird kanonischer (kirchlicher) akademischer Grad genannt.[294]

272 Die Katholisch-Theologischen Fakultäten an den staatlichen Universitäten verleihen als vom Apostolischen Stuhl gemäß dem kirchlichen Hochschulrecht approbierte Kirchliche Fakultäten (facultates ecclesiasticae approbatae) in ein und demselben Rechtsakt aufgrund staatlicher sowie kirchlicher Ermächtigung die akademischen Grade als (staatliche) Grade mit Wirkung im staatlichen Bereich wie als (kirchliche) Grade mit Wirkung im kirchlichen Bereich.[295]

---

294 Vgl. Art. 8 SapCh, wo die Möglichkeit vorausgesetzt wird, dass eine Kirchliche Fakultät, also eine Fakultät, die gemäß c. 815 CIC theologische oder mit diesen verbundene Wissenschaften betreibt, aber zu einer Katholischen Universität oder einer staatlichen Universität gehört, neben kanonischen Graden (mit Wirkungen im kanonischen Bereich) auch staatliche akademische Grade (ohne kanonische Wirkungen) verleiht.

295 Zu dem dadurch angesprochenen Problem des „doppelten Promotionsrechts“ aufgrund staatlicher wie aufgrund kirchlicher Ermächtigung vgl. H. SCHMITZ, Studien (Anm. 15), 182 f.

273 Die Verleihung akademischer Grade geschieht durch die Ausstellung einer entsprechenden Urkunde. Im Zuge des Bologna-Prozesses hat die Bildungskongregation die Kirchlichen Fakultäten dazu aufgefordert, den Studierenden, die einen Akademischen Grad erwerben, zusammen mit der Urkunde zur Verleihung des Akademischen Grades auch ein nach den europäischen Vorgaben erstelltes „Diploma Supplement“ auszustellen.[296]

7.2. Stufung des kirchlichen Graduierungswesens

7.2.1. Dreistufigkeit nach gesamtkirchlichem Hochschulrecht

274 Das universalkirchliche Graduierungs- und Promotionswesen ist entsprechend dem kirchlichen Studiensystem ein dreigestuftes konsekutives System. Zum Abschluss der drei aufeinander aufbauenden Studiengänge (Studienzyklen) kann ein akademischer Grad erworben werden (Bakkalaureat, Lizentiat, Doktorat). Der Abschluss der unteren Stufe ist Voraussetzung für die Zulassung zur folgenden Stufe; der nächsthöhere akademische Grad kann erst verliehen werden, wenn der niedrigere Grad erworben ist (Art. 40 SapCh). Zur Erlangung des Grades des Dr. theol. ist nach gesamtkirchlichem Hochschulrecht demnach Voraussetzung der Besitz des Grades eines Lic. theol., der seinerseits erst erworben werden kann, wenn der erste Studienzyklus der wissenschaftlichen Grundausbildung (institutio generalis) mit der entsprechenden Abschlussprüfung und der Verlei-

296 CInstCath, Zweites Rundschreiben, vom 28.10.2004, Nr. 4; Drittes Rundschreiben, vom 12.7.2005, Nr. 3

hung des akademischen Grades des Bacc. theol. abgeschlossen ist.

Der Apostolische Stuhl vertritt die Auffassung, dass die vom kirchlichen Hochschulrecht seit langem vorgesehene Dreistufigkeit der akademischen Grade im vollen Sinn den drei vom Bologna-Prozess vorgesehenen akademischen Graden entspricht.[297] Zugleich betont er, dass die von SapCh vorgeschriebene fünfjährige Dauer des ersten Zyklus des Theologiestudiums erhalten bleiben muss. 275

7.2.2. Rechtslage in Deutschland

Die in Art. 40 SapCh statuierte, konsekutive Dreistufung des Graduierungs- und Promotionswesens stellt – gesamtkirchlich gesehen – den Regelfall dar. Abweichungen und Ausnahmen von der Regel sind möglich. Eine vom gesamtkirchlichen Hochschulrecht abweichende teilkirchliche Regelung ist angebracht, um die philosophisch-theologischen Studien an den Fakultäten, die in das Studien- und Graduierungswesen der staatlichen Universitäten des betreffenden Landes eingefügt sind, in ihren wesentlichen Grundzügen der gesamtkirchlichen Regelung anzupassen. 276

So lässt sich erklären, dass das Studiensystem an den Katholisch-Theologischen Fakultäten in Deutschland kraft Teilkirchenrechts nicht so streng dreistufig konsekutiv angelegt ist, wie es das gesamtkirchliche Hochschulrecht vorsieht. Vor allem für die Aufbaustudien, die nicht in der Form von eigenen Studiengängen geregelt sind, ist die Konsekutivität nicht gegeben. Für Deutschland war vom Apostolischen Stuhl bereits durch die Instruktion von 1932 zur Durchführung der AK *Deus scientia-* 277

[297] CInstCath, Drittes Rundschreiben, vom 12.7.2005, Nr. 4.

rum Dominus von 1931 anerkannt worden, dass der Grad eines Lic. theol. nicht als unabdingbare Voraussetzung für die Promotion zum Dr. theol. erforderlich ist und dass der Grad eines Dr. theol. auch ohne vorhergehendes theologisches Abschlussexamen aufgrund eines umfassenden Doktorrigorosums verliehen werden kann (vgl. Instr. I). In der Regel wurde und wird allerdings auch an deutschen Fakultäten für die Zulassung zu Lizentiat und Doktorat ein philosophisch-theologisches Studium gefordert, das den Anforderungen des ersten Studienganges des gesamtkirchlichen Hochschulrechts entspricht oder diese übertrifft und das mit einem qualifizierten Examen abgeschlossen ist.

278 Wenngleich die Dokumente, die solche Ausnahmen von der gesamtkirchlich vorgesehenen Konsekutivität vorsehen, d. h. die Instruktion von 1932 und das Akkommodationsdekret von 1983, an sich nur die Theologischen Fakultäten an staatlichen Universitäten in Deutschland betreffen, sind dieselben Ausnahmen – mit Genehmigung des Apostolischen Stuhls – auch in den Studien- und Prüfungsordnungen der Theologischen Fakultäten in kirchlicher Trägerschaft in Deutschland vorgesehen.

7.3. Magister Theologiae

279 Der gemäß dem gesamtkirchlichen Hochschulrecht in den Katholisch-Theologischen Fakultäten eingerichtete erste Studiengang dient der in zehn Fachsemestern zu vermittelnden philosophisch-theologischen Grundausbildung (institutio generalis) in zusammenhängender Darstellung aller theologischen Disziplinen und der Einführung in die Anwendung der einschlägigen wissenschaftlichen Methoden. Dieser Studiengang führt zum ersten berufsqualifizierenden wissenschaftlichen Abschluss für den priesterlichen Dienst. Am Ende dieses Studien-

gangs wird gemäß dem gesamtkirchlichen Hochschulrecht aufgrund eines umfassenden Examens oder einer gleichwertigen Prüfungsleistung der akademische Grad eines Bakkalaureats in Theologie (Bacc. theol.) verliehen. Dieser Grad bescheinigt dem Inhaber den erfolgreichen Abschluss des zehnsemestrigen philosophisch-theologischen Studiengangs und gilt als Befähigungsnachweis in wissenschaftlicher Hinsicht für bestimmte kirchliche Dienste.

280 Gemäß Art. 48 und Art. 72 a) SapCh kann der akademische Grad des Bacc. theol. unter Berücksichtigung der Praxis der Universitäten des betreffenden Landes und unter Wahrung der Einheitlichkeit unter den Kirchlichen Fakultäten auch anders bezeichnet werden. In Deutschland wurde im Jahre 1970 aufgrund einer mit dem Apostolischen Nuntius abgesprochenen Empfehlung der Deutschen Bischofskonferenz als Bezeichnung für den Abschluss dieses Studiums der Akademische Grad „Diplom-Theologe“ bzw. „Diplom-Theologin“ geschaffen.[298] Diese Bezeichnung wurde in Nr. 17 AkkommDekr ausdrücklich bestätigt. Sie ist ebenfalls in Abschnitt 5 der im Jahre 2006 von der Deutschen Bischofskonferenz beschlossenen „Kirchlichen Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (Theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bologna-Prozesses“ vorgesehen.

281 Die von der Kultusministerkonferenz am 13. Dezember 2007 beschlossenen „Eckpunkte für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Reli-

298 Zur Einführung des Diplomgrades in Katholischer Theologie vgl. H. SCHMITZ, Studien (Anm. 15), 191-195. Vgl. zum Diplomgraduierungsrecht nach kirchlichem und staatlichem Recht auch H. MUSSINGHOFF, Ein aktuelles Sonderproblem (Anm. 257); MAX KIRSTE, Der Diplomstudiengang Katholische Theologie an der Universität in Frankfurt. Eine staatskirchenrechtliche Kontroverse, Münster/New York 1988; H. SCHMITZ, Neue Studien (Anm. 107), 287-297.

gion“ sehen stattdessen die dem Diplom gleichwertige neue Bezeichnung „Magister Theologiae“ vor. Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat am 26./27. November 2007 sein Einverständnis mit diesen „Eckpunkten“ erklärt. In einer Anmerkung zu Abschnitt 5 der „Kirchlichen Anforderungen“ vom 8. März 2006 weist die Deutsche Bischofskonferenz auf diese Änderung der Bezeichnung hin. Der Apostolische Stuhl hat am 7. Juli 2008 seine Zustimmung erteilt, dass die von ihm bereits am 5. Dezember 2006 für fünf Jahre *ad experimentum* approbierten „Kirchlichen Anforderungen“ zusammen mit dieser Anmerkung veröffentlicht werden dürfen.[299] Dementsprechend sehen die seit 2008 erlassenen Prüfungsordnungen der Katholisch-Theologischen Fakultäten in Deutschland für das zehnsemestrige grundständige philosophisch-theologische Studium den Abschluss „Magister Theologiae“ vor; die AKAST hat beschlossen, dass die Abkürzung dafür „Mag. theol.“ lauten soll.

282 Das Studium der Katholischen Theologie an den Katholisch-Theologischen Fakultäten einer staatlichen Universität kann auch mit einer kirchlichen Prüfung abgeschlossen werden.[300] Die Fakultät hat dazu in ihrer Prüfungsordnung vorzusehen, dass aufgrund der erfolgreich bestandenen kirchlichen Abschlussprüfung, sofern diese den Anforderungen der Hochschulprüfung entspricht und Gleichwertigkeit gegeben ist, der Diplomgrad bzw. der Grad eines Magisters der Theologie verliehen werden kann. Auch diese Grade entfalten ihre Wirkung sowohl im kirchlichen wie im staatlichen Bereich.

---

299 Siehe dazu die Vorbemerkung zu den „Kirchlichen Anforderungen“ von 2006.

300 Vgl. § 15 Abs. 1 Satz 1 HRG.

7.4. Lizentiat

283 Fakultäten, die den akademischen Grad eines Lic. theol. verleihen, haben ihre Studien- und Prüfungsordnung an den verbindlichen Vorgaben der AK *Sapientia christiana* und der zugehörigen *Ordinationes* auszurichten.[301] Ergänzend dazu hat die Bildungskongregation in einem in deutscher Sprache verfassten Dekret von 5. Februar 1990 Ausführungsbestimmungen erlassen, die sich nur auf die theologischen Fakultäten in Deutschland beziehen.[302]

284 In Nr. 1 beantwortet das Dekret die Frage, welcher vorausgegangene Studienabschluss für die Zulassung zum Erwerb des Lic. theol. erforderlich ist, und eröffnet dazu zwei Möglichkeiten: Eine Zugangsmöglichkeit ist der erfolgreiche Abschluss des fünfjährigen philosophisch-theologische Vollstudium entsprechend den Anforderungen der „Rahmenordnung für die Priesterbildung" der Deutschen Bischofskonferenz.

285 Die zweite Zugangsmöglichkeit ist die Kombination aus einem Lehramtsstudium in katholischer Religionslehre und Ergänzungsprüfungen dazu. Als Lehramtsstudium kommt dabei nicht jedwedes Lehramtsstudium in Frage, sondern nur der Lehramtsstudiengang für Gymnasien oder für die Sekundarstufe II; außerdem muss der Studiengang mit einem besonders qualifizierten Abschluss beendet sein. Das Lehramtsstudium hat den Vorschriften zu genügen, die die deutschen Bischöfe in ihren einschlägigen „Kirchliche Anforderungen" erlassen haben. Durch die außer diesem Lehramtsstudium geforderten Ergänzungsprüfungen muss sichergestellt sein, dass die betreffenden Lizentiatsbewerber als Voraussetzung für die Aufnahme des

301 Vgl. H. SCHMITZ, Studien (Anm. 15), 196, 243 f., 247-249.

302 Siehe oben Abschnitt 1.3.2.4.

Lizentiatsstudiums insgesamt ein Studium im Umfang des fünfjährigen theologischen Vollstudiums absolviert haben.

286 Gemäß Nr. 4, 2. Satzhälfte LicDekr besteht für Ausnahmefälle die Möglichkeit, dass Lizentiatsbewerber, die nicht das zehnsemestrige philosophisch-theologische Vollstudium absolviert haben, die Lizentiatsprüfung in der gesamten Theologie, d. h. in allen theologischen Pflichtfächern des Vollstudiums ablegen. Mit dieser Bestimmung kann vor allem den Fällen Rechnung getragen werden, in denen der Lizentiatsbewerber nicht eine Abschlussprüfung im Rahmen eines theologischen Vollstudiums abgelegt hat, etwa deswegen, weil er seine bisherigen Studien in einem Land absolviert hat, in dem ein dem theologischen Vollstudium in Deutschland gleichwertiger akademischer Grad unbekannt ist.

287 Nach dem erfolgreichen Abschluss eines der zuvor genannten Studiengänge ist gemäß Nr. 2, 1. Satzhälfte LicDekr ein Aufbaustudium zu erbringen, das der Spezialisierung dient. Die mit dem vorausgegangenen fünfjährigen philosophisch-theologischen Studium verbundene Spezialisierung, die diesen Grad von dem ersten akademischen Grad gemäß gesamtkirchlichem Hochschulrecht (Bacc. theol.) unterscheidet, bedarf für den Lic. theol. einer gewissen Vertiefung und Vervollkommnung, da der akademische Grad eines Lic. theol. die Lehrbefähigung für nichtfakultäre und nichtpromotionsberechtigte kirchliche Hochschulen als kanonische Wirkung beinhaltet (Art. 50 § 1, 2. Satzhälfte SapCh; Art. 7 § 1, 2. Satzhälfte OrdSapCh). Für die Spezialisierung ist gemäß Nr. 2, 2. Satzhälfte LicDekr ein mindestens zwei Semester umfassendes Spezialstudium gefordert. Der Nachweis wird durch die Vorlage von mindestens vier qualifizierten Seminarscheinen erbracht, die in den für die Lizentiatsprüfung gewählten Haupt- und Nebenfächern zu erwerben sind.

Die in Nr. 3 LicDekr geforderte Lizentiatsarbeit übersteigt die gemäß dem gesamtkirchlichen Hochschulrecht (vgl. Art. 72 b) SapCh; Art. 51 Nr. 2 OrdSapCh) geltende Vorschrift, der gemäß nur eine schriftliche Arbeit ohne nähere Spezifizierung („quadam quoque commentatione conscripta") gefordert ist. Diese erhöhte Anforderung entspricht der seit jeher an den deutschen Katholisch-Theologischen Fakultäten bestehenden Praxis. 288

Das Lizentiatsexamen, d. h. die mündliche Prüfung, ist gemäß Nr. 4 LicDekr in den Fächern abzulegen, die der Bewerber als Gegenstand der Spezialisierung gewählt hat. Das Lizentiatsexamen umfasst eine dem Spezialisierungsbereich entsprechende schwerpunktmäßig gestaltete Prüfung. Mit der Bestimmung von Nr. 4 LicDekr ist den Fakultäten ein weiter Spielraum zur Gestaltung der das Spezialstudium abschließenden Prüfung zuerkannt. Hinsichtlich der Umschreibung der Sektion oder des Sektors, in dem die Spezialisierung erfolgt, kann die Gliederung in die vier Fächergruppen zugrunde gelegt werden, die in der Rahmenordnung für die Priesterbildung enthalten ist: Biblische oder Exegetische Fächergruppe, Historische Fächergruppe, Systematische Fächergruppe, Praktische Fächergruppe. Eine weitere Möglichkeit bietet der Katalog der Sektoren oder Spezialfächer der Theologie, der im Appendix II OrdSapCh enthalten ist. Die Spezialisierung kann und sollte in einem Zusatz zum Grad des Lic. theol. kenntlich gemacht werden; z. B. Lic. theol. cum specializatione in scientiis biblicis, in historia ecclesiastica, in theologia systematica, in theologia practica/pastorali. 289

Von Bedeutung ist die im vorletzten Abschnitt des Dekrets enthaltene Feststellung, dass für die Zulassung zur Promotion zum Dr. theol. „weiterhin ausschließlich" die in Nr. 18 AkkommDekr festgelegten Bestimmungen maßgebend bleiben. Mit dieser Bestimmung hat die Bildungskongregation bekräftigend bestätigt, dass für die Verleihung des Dr. theol. allein das 290

Akkommodationsdekret vom 1. Januar 1983 in seiner bewährten Auslegung verbindlich ist.

291 Der Schlussabschnitt des Dekrets statuiert einen Vorbehalt. Die Approbation der in den Nr. 1-4 LicDekr festgelegten Voraussetzungen und Anforderungen an die Promotion zum Lic. theol. stehen unter dem Vorbehalt, dass diese (von deutscher Seite vorgeschlagenen) Anforderungen der in Art. 72 b) SapCh normierten Spezialisierung in der Theologie entsprechen. Mit der geforderten Entsprechung ist keine Gleichheit, erst recht weder Gleichartigkeit noch Gleichförmigkeit, sondern nur eine Entsprechung im Sinne einer Äquivalenz, d. h. Gleichwertigkeit, gefordert.

7.5. Doktorat

292 Die in Deutschland geltenden besonderen Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsanforderungen für die Promotion zum Doktor der Theologie sind in Nr. 18 AkkommDekr festgelegt. Diese Bestimmung macht für die deutschen Katholisch-Theologischen Fakultäten nicht das dreigestufte konsekutive kirchliche Graduierungssystem verbindlich, sondern gewährleistet in Anwendung von Art. 40 SapCh erneut die für den deutschen Bereich bereits durch die Instruktion von 1932 ermöglichte Beibehaltung des der deutschen Universitätstradition entsprechenden Studien- und Graduierungssystems.

293 Nr. 18 AkkommDekr berücksichtigt auf diese Weise einerseits berechtigte Forderungen des gesamtkirchlichen Hochschulrechts wie andererseits das begründete Anliegen der deutschen Fakultäten, an dem bewährten Studien- und Graduierungssystem nichts zu verändern, und stellt so gesehen einen ausgewogenen Interessenausgleich dar.

Die Katholisch-Theologischen Fakultäten an den staatlichen Universitäten sind demnach nicht gehalten, das gesamtkirchliche dreistufig-konsekutive Graduierungs- und Promotionssystem zu übernehmen. Die Angleichung an das gesamtkirchliche Hochschulrecht verlangt im Blick auf die notwendige Gleichwertigkeit der akademischen Grade mit kanonischen Wirkungen für die Zulassung zur Promotion zum Dr. theol. jedoch ein Abschlussexamen in allen theologischen Pflichtfächern des zehnsemestrigen Studiengangs Katholische Theologie, das den Anforderungen der Bestimmungen der „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ entspricht, sofern sich nicht das Doktorexamen selbst, das sogenannte *Examen rigorosum*, auf alle theologischen Pflichtfächer erstreckt. Außerdem ist die Teilnahme an der Spezialisierung dienenden Lehrveranstaltungen („cursus specializationis“) gefordert, die im Regelfall nach dem theologischen Abschlussexamen zu erbringen ist. Für das Doktorat in Theologie ist damit abweichend vom universalkirchlichen Hochschulrecht nicht der Erwerb des (durch SapCh mit dem Ziel einer Spezialisierung neugestalteten) Grades eines Lic. theol. (cum specializatione) vorausgesetzt. 294

Im Einzelnen beinhaltet die in Nr. 18 AkkommDekr gefundene Lösung: 295

1° Der vorhergehende Erwerb des akademischen Grades eines Lic. theol. (cum specializatione) wird – wie bereits im deutschen Bereich seit 1932 anerkannt – für das Doktorat in Theologie nicht gefordert. Gefordert ist lediglich die gemäß dem universalkirchlichen Hochschulrecht für den Lizentiatengrad vorgesehene Absolvierung von zusätzlichen Studien (Spezialisierung), die entsprechend (d. h. in der Regel durch Seminarscheine) nachzuweisen sind.

2° Die Zulassung zum Doktorat setzt in der Regel ein erfolgreich bestandenes theologisches Abschlussexamen voraus; es 296

bleibt aber weiterhin möglich, dieses Abschlussexamen in das Doktorexamen *(Examen rigorosum)* einzubeziehen.

297 3° Die zur Spezialisierung geforderten besonderen Lehrveranstaltungen sind bewusst nicht näher bestimmt, so dass verschiedene Formen genutzt werden können.[303]

298 Die auch an den Katholisch-Theologischen Fakultäten an den deutschen staatlichen Universitäten für das Doktorat geforderten und praktizierten „besonderen Lehrveranstaltungen" umfassen eine Mehrzahl verschiedener Formen, die nicht erst nach dem theologischen Abschlussexamen beginnen. Besondere Bedeutung kommt der persönlichen Betreuung des Doktoranden durch den zuständigen Professor zu, die in vielen Einzelgesprächen und Beratungen geschieht. Ferner erfolgt die Spezialisierung in Seminaren und Doktorandenkolloquien. Art, Umfang und Dauer dieser Spezialstudien sind im kirchlichen Hochschulrecht jedoch nicht festgelegt. Die geforderte Spezialisierung entzieht sich entsprechend dem Gesamtgefüge des deutschen universitären Studiensystems einer ins Einzelne gehenden quantifizierenden Normierung.

299 Für das Doktorat eine größere Anzahl von Haupt- und Oberseminarscheinen als Zulassungsvoraussetzung zu fordern als für das theologische Abschlussexamen, ist durchaus berechtigt. Die meisten Promotionsordnungen der Katholisch-Theologischen Fakultäten an den deutschen staatlichen Universitäten verlangen als Zulassungsvoraussetzung zur Promotion zum Dr. theol. den

303 Vgl. H. SCHMITZ, Studien (Anm. 15), 241-243. Bei der Beratung des Akkommodationsdekrets waren sich die beteiligten Seiten darüber einig, auf eine nähere Festlegung von Inhalt und Umfang der sogenannten „cursus specializationis" zu verzichten. Die Ausgestaltung dieser Forderung sollte den einzelnen Fakultäten überlassen bleiben. Gleichwohl hat der Apostolische Stuhl immer wieder versucht, die Bestimmung über die „cursus specializationis" nachträglich verbindlich zu präzisieren.

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an mindestens drei Haupt- oder Oberseminaren, der nach dem theologischen Abschlussexamen oder zusätzlich zu den für das Diplomstudium geforderten Seminarscheinen erbracht sein muss.

7.6. Habilitation

Eine Habilitation als Nachweis der Lehrbefähigung ist im gesamtkirchlichen Hochschulrecht nicht vorgesehen. Angesichts der in Deutschland herkömmlich erforderlichen Habilitation als Voraussetzung für die Berufung als Professor befasst sich jedoch das im Jahre 1972 von der Deutschen Bischofskonferenz erlassene Dekret über Laien[304] als Theologieprofessoren nicht nur mit deren Berufung zum Professor, sondern auch mit ihrer Habilitation. 300

Nach diesem Dekret ist bereits anlässlich eines Habilitationsverfahrens zu überprüfen, ob der zu Habilitierende in seiner Lehre mit der Glaubens- und Sittenlehre der katholischen Kirche übereinstimmt und ein Leben aus dem Glauben führt und ob er über eine ausreichende pastorale Erfahrung verfügt, um die Lehrbefähigung in Katholischer Theologie erhalten zu können.[305] Um zu gewährleisten, dass diese Überprüfung tatsächlich erfolgt, legt es sich nahe, in der Habilitationsordnung ein 301

---

304 Das Dekret der Deutschen Bischofskonferenz von 1972 betrifft von seinem Wortlaut her alle Nichtpriester, also auch die Diakone. Durch Nr. 9 der von der Bildungskongregation erlassenen *Nihil obstat*-Normen von 2010 wurden die Diakone jedoch aus dem Anwendungsbereich des Dekrets ausgenommen.

305 Normen von 1972, Abschnitt I, Nr. 1 a) bis c). Die Bestimmungen über den Umfang der geforderten pastoralen Erfahrung wurden durch die *Nihil obstat*-Normen aus dem Jahre 2010 geändert; siehe dazu oben Abschnitt 4.4.4.2.

Zeugnis des zuständigen Bischofs zu diesen Fragen zu verlangen.[306]

302 Die Zuständigkeit des Diözesanbischofs zur Beurteilung, ob die geforderten Voraussetzungen erfüllt sind, bestimmt sich dabei nicht anders als die Zuständigkeit für die Berufung zum Hochschullehrer. Zuständig ist demnach nicht der eigene Ordinarius des Bewerbers. Zuständig ist, weil es um Voraussetzungen für eine Lehrtätigkeit geht, der Diözesanbischof, in dessen Diözese die Katholisch-Theologische Fakultät liegt, die die Habilitation vollzieht, d. h. die Lehrbefähigung feststellt.

303 Dass die anlässlich des Habilitationsverfahrens geforderte Überprüfung durch den Diözesanbischof nach den Normen der Deutschen Bischofskonferenz von 1972 nur im Falle von Laien vorgeschrieben ist, erklärt sich daraus, dass dieselben Aspekte (Übereinstimmung mit der Lehre der Kirche, Leben aus dem Glauben, pastorale Erfahrung) im Falle von Klerikern bereits im Rahmen ihrer Ausbildung für den Dienst als Priester bzw. Diakon überprüft werden müssen.

304 Der Wissenschaftsrat hat im Jahre 2010 empfohlen, die Kirchen sollten sich „aus der Beteiligung an der Habilitation als akade-

306 Gemäß bayerischem Hochschulrecht kann die Habilitationsordnung einer Katholisch-Theologischen Fakultät vorsehen, dass die Annahme als Habilitand/in „die Vorlage eines Zeugnisses des zuständigen Bischofs voraussetzt, dass gegen eine Feststellung der Lehrbefähigung für das Fach Katholische Theologie keine Erinnerung zu erheben ist“ (Art. 65 Abs. 7 Satz 3 Bayerisches Hochschulgesetz vom 23.5.2006 [GVBl S. 245]). Diese Bestimmung ist insofern unzutreffend formuliert, als es eine Feststellung der Lehrbefähigung „für das Fach Katholische Theologie“ nicht gibt; zutreffend müsste es heißen: „für ein Fachgebiet der Katholischen Theologie“. Von dieser Kann-Bestimmung des Bayerischen Hochschulgesetzes Gebrauch zu machen, sind die Katholisch-Theologischen Fakultäten kraft Verweisung des Staatskirchenrechts auf die „einschlägigen kirchlichen Vorschriften“ gehalten.

mischer Qualifizierung zurückziehen".[307] Die Deutsche Bischofskonferenz hat jedoch geantwortet, sie könne diese Forderung „aus sachlichen und rechtlichen Gründen nicht nachvollziehen".[308] Diese Antwort hat ihre Berechtigung darin, dass die von der kirchlichen Autorität im Rahmen des Habilitationsverfahrens überprüften Aspekte mit der durch das Habilitationsverfahren zu erwerbenden Lehrbefähigung in einem engen sachlichen Zusammenhang stehen. Ausdruck davon ist das von der Deutschen Bischofskonferenz im Jahre 1972 beschlossene Dokument über die Habilitation und Berufung von Nichtpriestern. Die staatliche Anerkennung dieses Dekrets ergibt sich indirekt daraus, dass seine Geltung in Nr. 9 des Akkommodationsdekrets bekräftigt wurde, das, seit es erlassen wurde, in allen einschlägigen Verträgen zwischen Staat und Kirche als geltend anerkannt wurde.[309]

7.7. Ehrenpromotion

Der theologische Ehrendoktor (Dr. theol. honoris causa) kann 305
nach dem gesamtkirchlichen Hochschulrecht wegen besonderer wissenschaftlicher oder kultureller Verdienste um die Förderung kirchlicher Wissenschaft verliehen werden (Art. 31 SapCh). Eine Ehrenpromotion bedarf dabei der Zustimmung des Großkanzlers; dieser hat dazu vorher das *Nihil obstat* des

307 Wissenschaftsrat, Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Theologien und religionsbezogenen Wissenschaften an deutschen Hochschulen, vom 29. Januar 2010, S. 65; online unter: www.wissenschaftsrat.de.

308 Deutsche Bischofskonferenz, Pressebericht anlässlich der Pressekonferenz zum Abschluss der Frühjahrs-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 25. Februar 2010 in Freiburg, Abschnitt VII.

309 Siehe oben Anm. 21.

Apostolischen Stuhls und die Meinung des Universitäts- oder Fakultätsrats einzuholen (Art. 38 OrdSapCh).[310]

306 Von den Katholisch-Theologischen Fakultäten an den staatlichen Universitäten in Deutschland wird die Einholung des in Art. 38 OrdSapCh vorgesehenen *Nihil obstat* für die Verleihung des Ehrendoktorats jedoch nicht verlangt. Der Apostolische Nuntius für Deutschland hat im Auftrag der Bildungskongregation diese Praxis in einem Brief vom März 2003 als legitim anerkannt.[311] Zugleich hat er an die Notwendigkeit erinnert, dass eine Ehrenpromotion nicht ohne Kenntnis und Mitwirkung des Diözesanbischofs erfolgen darf.

307 Der Vorsitzende der Kommission für Wissenschaft und Kultur (VIII) der Deutschen Bischofskonferenz hat in einem Brief vom 4.10.2004 die Diözesanbischöfe in ihrer Verantwortung für die Katholisch-Theologische Fakultäten über diese Rechtslage informiert und darauf aufmerksam gemacht, dass der Diözesanbischof in Vorgesprächen und mit der nötigen Klugheit wirksam Einspruch zu erheben hat, wenn ein Kandidat bzw. eine Kandidatin für eine Ehrenpromotion aus kirchlichen Gesichtspunkten nicht in Frage kommt. Dabei hat er zugleich deutlich gemacht, dass ein Ehrendoktorat im Einzelfall auch an verdiente Nichtkatholiken verliehen werden kann.

---

310 Vgl. H. SCHMITZ, Studien (Anm. 15), 190.

311 Apostolischer Nuntius in Deutschland, Brief Nr. 5990 an Joachim Kardinal Meisner, vom 5. März 2003.

Zweiter Teil

Dokumentation der kirchlichen Rechtsnormen

Codex Iuris Canonici

Liber III, Titulus III

CAPUT II: DE CATHOLICIS UNIVERSITATIBUS ALIISQUE STUDIORUM SUPERIORUM INSTITUTIS

C. 807 – Ius est Ecclesiae erigendi et moderandi studiorum universitates, quae quidem ad altiorem hominum culturam et pleniorem personae humanae promotionem necnon ad ipsius Ecclesiae munus docendi implendum conferant.

C. 808 – Nulla studiorum universitas, etsi reapse catholica, titulum seu nomen *universitatis catholicae* gerat, nisi de consensu competentis auctoritatis ecclesiasticae.

C. 809 – Episcoporum conferentiae curent ut habeantur, si fieri possit et expediat, studiorum universitates aut saltem facultates, in ipsarum territorio apte distributae, in quibus variae disciplinae, servata quidem earum scientifica autonomia, investigentur et tradantur doctrinae catholicae ratione habita.

Codex des kanonischen Rechts

erlassen von Papst Johannes Paul II. am 25.1.1983,
in Kraft getreten am 27.11.1983
(Auszug)

Buch III, Titel III

KAPITEL II: KATHOLISCHE UNIVERSITÄTEN UND ANDERE HOCHSCHULEINRICHTUNGEN

C. 807 – Die Kirche hat das Recht, Universitäten zu errichten und zu führen; denn sie tragen bei zur höheren Kultur der Menschen und zur volleren Entfaltung der menschlichen Person wie auch zur Erfüllung des Verkündigungsdienstes der Kirche.

C. 808 – Keine Universität, selbst wenn sie tatsächlich katholisch ist, darf die Bezeichnung *Katholische Universität* führen, es sei denn mit Zustimmung der zuständigen kirchlichen Autorität.

C. 809 – Die Bischofskonferenzen haben dafür Sorge zu tragen, dass, soweit möglich und ratsam, in geeigneter Weise in ihrem Gebiet verteilt, Universitäten oder wenigstens Fakultäten bestehen, in denen die verschiedenen Wissenschaften unbeschadet ihrer wissenschaftlichen Autonomie in Forschung und Lehre unter Berücksichtigung der katholischen Lehre gepflegt werden.

C. 810 – § 1. Auctoritati iuxta statuta competenti officium est providendi ut in universitatibus catholicis nominentur docentes qui praeterquam idoneitate scientifica et paedagogica, doctrinae integritate et vitae probitate praestent utque, deficientibus his requisitis, servato modo procedendi in statutis definito, a munere removeantur.

§ 2. Episcoporum conferentiae et Episcopi dioecesani, quorum interest, officium habent et ius invigilandi, ut in iisdem universitatibus principia doctrinae catholicae fideliter servantur.

C. 811 – § 1. Curet auctoritas ecclesiastica competens ut in universitatibus catholicis erigatur facultas aut institutum aut saltem cathedra theologiae, in qua lectiones laicis quoque studentibus tradantur.

§ 2. In singulis universitatibus catholicis lectiones habeantur, inquibus eae praecipue tractentur quaestiones theologicae, quae cum disciplinis earundem facultatum sunt conexae.

C. 812 – Qui in studiorum superiorum institutis quibuslibet disciplinas tradunt theologicas, auctoritatis ecclesiasticae competentis mandatum habeant oportet.

C. 813 – Episcopus dioecesanus impensam habeat curam pastoralem studentium, etiam per paroeciae erectione, vel saltem per sacerdotes ad hoc stabiliter deputatos, et provideat ut apud universitates, etiam catholicas, centra habeantur universitaria catholica, quae iuventuti adiutorio sint, praesertim spirituali.

C. 810 – § 1. Aufgabe der nach den Statuten zuständigen Autorität ist es, dafür zu sorgen, dass in katholischen Universitäten Dozenten berufen werden, die sich, außer durch wissenschaftliche und pädagogische Eignung, durch Rechtgläubigkeit und untadeliges Leben auszeichnen, und dass sie unter Einhaltung des in den Statuten festgelegten Verfahrens aus ihrem Amt abberufen werden, wenn die geforderten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

§ 2. Die Bischofskonferenzen und die beteiligten Diözesanbischöfe haben die Pflicht und das Recht, darüber zu wachen, dass in diesen Universitäten die Grundsätze der katholischen Lehre getreu beachtet werden.

C. 811 – § 1. Die zuständige kirchliche Autorität hat dafür zu sorgen, dass in den katholischen Universitäten eine theologische Fakultät oder ein Institut oder wenigstens ein Lehrstuhl für Theologie errichtet wird, an dem Vorlesungen auch für Laienstudenten gehalten werden.

§ 2. An jeder katholischen Universität sind Vorlesungen zu halten, in denen vor allem die theologischen Fragen behandelt werden, die einen Bezug zu den Disziplinen ihrer Fakultäten haben.

C. 812 – Wer an einer Hochschule eine theologische Disziplin vertritt, muss einen Auftrag der zuständigen kirchlichen Autorität haben.

C. 813 – Der Diözesanbischof hat eine nachhaltige Hirtensorge für die Studenten zu unterhalten, auch durch Errichtung einer Pfarrei oder wenigstens durch auf Dauer dazu bestellte Priester, und er hat dafür zu sorgen, dass bei den Universitäten, auch den nichtkatholischen, katholische Universitätszentren bestehen, die den Studenten Hilfe, vor allem geistliche, bieten.

C. 814 – Quae de universitatibus statuuntur praescripta, pari ratione applicantur aliis studiorum superiorum institutis.

CAPUT III: DE UNIVERSITATIBUS ET FACULTATIBUS ECCLESIASTICIS

C. 815 – Ecclesiae, vi muneris sui veritatem revelatam nuntiandi, propriae sunt universitates vel facultates ecclesiasticae ad disciplinas sacras vel cum sacris conexas pervestigandas, atque studentes in iisdem disciplinis scientifice instituendos.

C. 816 – § 1. Universitates et facultates ecclesiasticae constitui tantum possunt erectione ab Apostolica Sede facta aut approbatione ab eadem concessa; eidem competit etiam earundem superius moderamen.

§ 2. Singulae universitates et facultates ecclesiae sua habere debent statuta et studiorum rationem ab Apostolica Sede approbata.

C. 817 – Gradus academicos, qui effectus canonicos in Ecclesia habeant, nulla universitas vel facultas conferre valet, quae non sit ab Apostolica Sede erecta vel approbata.

C. 818 – Quae de universitatibus catholicis in cann. 810, 812 et 813 statuuntur praescripta, de universitatibus facultatibusque ecclesiasticis quoque valent.

C. 819 – Quatenus dioecesis aut instituti religiosi immo vel ipsius Ecclesiae universae bonum id requirat, debent Episcopi dioecesani aut institutorum Superiores competentes ad universitates vel facultates ecclesiasticas mittere iuvenes et clericos et sodales indole, virtute et ingenio praestantes.

C. 814 – Die Vorschriften über die Universitäten sind in gleicher Weise auf andere Hochschuleinrichtungen anzuwenden.

KAPITEL III: KIRCHLICHE UNIVERSITÄTEN UND FAKULTÄTEN

C. 815 – Die Kirche hat kraft ihres Auftrags, die geoffenbarte Wahrheit zu verkündigen, eigene kirchliche Universitäten oder Fakultäten zur Erforschung der theologischen oder der mit diesen verbundenen Wissenschaften und zur wissenschaftlichen Ausbildung der Studenten in diesen Wissenschaften.

C. 816 – § 1. Kirchliche Universitäten und Fakultäten können nur durch Errichtung seitens des Apostolischen Stuhls oder mit dessen Anerkennung eingerichtet werden; ihm kommt auch deren oberste Leitung zu.

§ 2. Jede kirchliche Universität und Fakultät muss eigene Statuten und eine Studienordnung haben, die vom Apostolischen Stuhl genehmigt sind.

C. 817 – Akademische Grade, die kanonische Wirkungen in der Kirche haben sollen, kann keine Universität oder Fakultät verleihen, die nicht vom Apostolischen Stuhl errichtet oder anerkannt ist.

C. 818 – Die Vorschriften der cann. 810, 812 und 813 für die katholischen Universitäten gelten auch für die kirchlichen Universitäten und Fakultäten.

C. 819 – Sofern es das Wohl der Diözese oder eines Ordensinstituts oder gar der ganzen Kirche erfordert, müssen die Diözesanbischöfe bzw. die zuständigen Oberen der Institute junge Leute, Kleriker und Institutsmitglieder, die sich durch Charakter, Tugend und Begabung auszeichnen, zum Studium an kirch-

C. 820 – Curent universitatum et facultatum ecclesiasticarum Moderatores ac professores ut variae universitatis facultates mutuam sibi, prout obiectum siverit, praestent operam, utque inter propriam universitatem vel facultatem et alias universitates et facultates, etiam non ecclesiasticas, mutua habeatur cooperatio, qua nempe eaedem coniuncta opera, conventibus, investigationibus scientificis coordinatis aliisque mediis, ad maius scientiarum incrementum conspirent.

C. 821 – Provideant Episcoporum conferentia atque Episcopus dioecesanus ut, ubi fieri possit, condantur instituta superiora scientiarum religiosarum, in quibus nempe edoceantur disciplinae theologicae aliaeque quae ad culturam christianam pertineant.

liche Universitäten und Fakultäten schicken.

C. 820 – Die Leiter der kirchlichen Universitäten und Fakultäten und die Professoren haben dafür zu sorgen, dass die verschiedenen Fakultäten der Universität, soweit ihr Gegenstand es zulässt, sich gegenseitig Hilfe leisten und dass zwischen der eigenen Universität oder Fakultät und den anderen Universitäten und Fakultäten, auch nichtkirchlichen, eine wechselseitige Zusammenarbeit besteht; denn durch gemeinsames Bemühen, durch Tagungen, durch aufeinander abgestimmte Forschungen und auf andere Weise sollen sie auf größere Entfaltung der Wissenschaften hinwirken.

C. 821 – Bischofskonferenz und Diözesanbischof sollen dafür Sorge tragen, dass nach Möglichkeit Hochschulen für religiöse Wissenschaften gegründet werden, in denen theologische und andere, zur christlichen Kultur gehörende Wissenschaften gelehrt werden.

Constitutio Apostolica de studiorum Universitatibus et Facultatibus Ecclesiasticis

Prooemium

PARS PRIMA: NORMAE COMMUNES
Titulus I – De Universitatum Facultatumve Ecclesiasticarum natura et fine
Titulus II – De Communitate Academica eiusque regimine
Titulus III – De Docentibus
Titulus IV – De Studentibus
Titulus V – De Offcialibus et Administris
Titulus VI – De Ratione Studiorum
Titulus VII – De Gradibus Academicis
Titulus VIII – De rebus didacticis
Titulus IX – De rebus oeconomicis
Titulus X – De Facultatum praestituta distributione et cooperatione

PARS ALTERA: NORMAE SPECIALES

Titulus I – De Facultate Sacrae Theologiae
Titulus II – De Facultate Iuris Canonici
Titulus III – De Facultate Philosophiae
Titulus IV – De aliis Facultatibus

NORMAE TRANSITORIAE

Apostolische Konstitution *Sapientia christiana*

erlassen von Papst Johannes Paul II. am 15. April 1979;
Art. 76 geändert durch: Kongregation für das Katholische Bildungswesen, Dekret „Novo Codice“, vom 2.9.2002;
Art. 72, 81 und 83 geändert durch: Kongregation für das Katholische Bildungswesen, Dekret zur Reform der kirchlichen Studien der Philosophie, vom 28.1.2011

Einleitung

ERSTER TEIL: ALLGEMEINE NORMEN
I. Natur und Aufgabe kirchlicher Hochschulen

II. Struktur der Universitätsgemeinschaft
III. Lehrkörper
IV. Studenten
V. Verwaltungskräfte
VI. Studienordnung
VII. Akademische Grade
VIII. Lehrmittel
IX. Wirtschaftliche Belange
X. Planung und Zusammenarbeit der Fakultäten

ZWEITER TEIL: BESONDERE NORMEN

I. Theologische Fakultät
II. Kirchenrechtliche Fakultät
III. Philosophische Fakultät
IV. Sonstige Fakultäten

ÜBERGANGSNORMEN

Prooemium

I

SAPIENTIA CHRISTIANA, quam ex divino mandato Ecclesia docet, Christifideles continuo incitat ut humanas res atque navitates in unam vitalem synthesim colligere studeant cum religiosis bonis, sub quorum ordinatione omnia in Dei gloriam atque ad integram hominis perfectionem, corporis animique bona complectentem, mutuo nexu componuntur.[1]

Etenim evangelizandi munus, quod proprium est Ecclesiae, non solum postulat ut Evangelium praedicetur intra latiores semper locorum fines atque hominum multitudines usque maiores, sed etiam ut ipsius Evangelii virtute informentur rationes cogitandi, criteria iudicandi, normae agendi; ut paucis dicamus, oportet ut tota hominis cultura Evangelio perfundatur.[2]

Culturalis ambitus enim, in quo homo vivit, magnam vim habet ad eius cogitandi rationem et consequenter agendi habitum; quare discidium inter fidem et culturam haud leve exstat impedimentum evangelizationis, e contra cultura spiritu christiano informata instrumentum favens est Evangelii diffusioni.

---

1 Cfr. Conc. Oecum. Vat. II, Const. past. de Ecclesia in mundo huius temporis Gaudium et spes, nn. 43 ss.: AAS 58 (1966), pp. 1061 ss.

2 Cfr. Pauli VI Adhort. Apost. Evangelii Nuntiandi, nn. 19-20: AAS 68 (1976), pp. 18 s.

EINLEITUNG

I

Die christliche Weisheit, die die Kirche im Auftrag Gottes verkündet, regt die Gläubigen beständig an, sich darum zu bemühen, alles menschliche Geschehen und Handeln mit den Werten unseres Glaubens in einen organischen Zusammenhang zu bringen. Im Licht dieses Glaubens sind ja alle Dinge dazu miteinander verbunden, um die Ehre Gottes zu verkünden und den allseitigen Fortschritt des Menschen zu fördern, der das Wohl des Leibes wie die Werte des Geistes umfaßt.[1]

Der besondere Verkündigungsauftrag der Kirche fordert nicht nur, daß das Evangelium in immer größeren geographischen Räumen und für wachsende Zahlen von Menschen gepredigt wird, sondern auch, daß die Kraft dieser Frohbotschaft die Denkweisen, die Maßstäbe des Urteils und die Handlungsnormen prägt; kurz gesagt, die gesamte Kultur des Menschen soll vom Evangelium durchdrungen werden.[2]

Tatsächlich übt die kulturelle Umwelt, in welcher der Mensch lebt, einen großen Einfluß auf die Denkweise und somit auf das Verhalten aus. Daher bedeutet die Trennung von Glaube und Kultur eine nicht geringe Schwierigkeit für die Glaubensverkündigung. Hingegen begünstigt die christlich durchdrungene Kultur die Glaubensverbreitung.

---

1 Vgl. II. Vat. Konzil, Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute Gaudium et Spes, 43 ff.: AAS 58 (1966) 1061 ff.

2 Vgl. Paul VI., Apostolisches Schreiben Evangelii Nuntiandi. 19-20: AAS 68 (1976) 18.

Evangelium praeterea, quod omnibus populis cuiusvis aetatis et regionis destinatur, cum nulla particulari cultura unice conectitur, sed omnes culturas ita pervadere valet ut eas divinae Revelationis lumine illustret, hominumque mores purificet et in Christo restauret.

Quare Ecclesia Christi Bonum Nuntium ita ad omnes usque ordines generis humani afferre nititur ut singulorum hominum, et omnium universim, conscientiam convertere valeat, atque eorum opera et incepta, ac totam eorum vitam necnon omnem, in quo ipsi versantur, socialem ambitum Evangelii luce perfundere. Hac ratione Ecclesia, humanum quoque civilemque cultum promovendo, proprium implet evangelizandi munus.[3]

II

In hac Ecclesiae actione circa culturam peculiare momentum habuerunt et habent Catholicae studiorum Universitates, quae natura sua ad hoc tendunt ut „veluti publica, stabilis atque universalis praesentia efficiatur mentis christianae in toto culturae altioris promovendae studio“.[4]

---

3 Cfr. Ibid., n. 18: AAS 68 (1976), pp. 17 s., et Conc. Oecum. Vat. II, Const. past. de Ecclesia in mundo huius temporis Gaudium et spes, n. 58: AAS 58 (1966), p. 1079.

4 Conc. Oecum. Vat. II, Declar. de Educatione christiana Gravissimum Educationis, n. 10: AAS 58 (1966), p. 737

Das Evangelium, das sich an alle Völker in jedem Zeitalter und auf jedem Kontinent richtet, ist nicht ausschließlich an irgendeine Kulturform gebunden, sondern kann alle Kulturen durchdringen: es erleuchtet sie durch das Licht der göttlichen Offenbarung und läutert und erneuert in Christus die Sitten der Menschen.

Aus diesem Grunde sucht die Kirche Christi ihre Botschaft an alle Schichten der Menschheit heranzutragen, um so die Menschen in ihrem personalen wie auch kollektiven Gewissen zur Bekehrung zu führen und mit dem Licht des Evangeliums ihr Handeln und Wirken, ihr ganzes Leben sowie auch die gesamte soziale Umwelt, in der sie stehen, zu durchdringen. Indem die Kirche ihren Verkündigungsauftrag erfüllt, bringt sie zugleich auch die menschliche Zivilisation voran.[3]

II

Für dieses Einwirken der Kirche auf den Bereich der Kultur haben die katholischen Universitäten immer schon eine besondere Bedeutung gehabt, und dies gilt auch heute noch: haben sie doch von ihrem Wesen her das Ziel, daß „der christliche Geist bei dem gesamten Bemühen um die Förderung einer höheren Kultur öffentlich, stetig und universal präsent“ sei.[4]

---

3 Vgl. ebd., 18: AAS 68 (1976) 17 f., und II. Vat. Konzil, Pastoralkonstitution Gaudium et Spes, 58: AAS 58 (1966) 1079.

4 II. Vat. Konzil, Erklärung über die christliche Erziehung Gravissimum Educationis, 10: AAS 58 (1966) 737.

Etenim in Ecclesia a prima eius aetate – ut Decessor Noster Pius PP. XI, fel. rec., recolebat in prooemio Constitutionis Apostolicae „Deus scientiarum Dominus“[5] – *didascaleia* exorta sunt ad christianam sapientiam docendam, qua vita moresque hominum imbuerentur. Ex his christianae sapientiae domiciliis suam hauserunt scientiam praestantissimi Ecclesiae Patres et Doctores, Magistri et Scriptores ecclesiastici.

Labentibus vero saeculis, sollerti potissimum episcoporum ac monachorum opera, prope cathedrales ecclesias atque monachorum coenobia scholae constitutae sunt, quae tum ecclesiasticam doctrinam tum civilem cultum, veluti unum quiddam efficientes, promovebant. Inde ortae sunt studiorum Universitates, gloriosum illud Mediae Aetatis institutum, quod ab initio Ecclesiam liberalissimam matrem atque patronam habuit.

Postquam vero rei publicae moderatores, boni communis solliciti, proprias Universitates instaurare et promovere coeperunt, Ecclesia, pro sibi indita natura, eiusmodi sapientiae veluti sedes docendique instituta condere atque fovere non destitit, sicuti testantur plures Catholicae Universitates recentiore quoque tempore in omnibus fere mundi partibus erectae. Etenim Ecclesia, conscia salvifici sui muneris in universo terrarum orbe, peculiariter coniuncta sibi habere cupit haec superioris institutionis domicilia, eaque vult ubique vigere atque efficaciter operari ut verum Christi nuntium in humanae culturae provincia praesentem efficiant ac provehant.

5 AAS 23 (1931), p. 242.

In der Kirche entstanden – wie mein verehrter Vorgänger Papst Pius XI. in der Einleitung zu seiner Apostolischen Konstitution Deus Scientiarum Dominus [5] in Erinnerung ruft – von Anfang an sogenannte *didascaleia*, die dazu dienten, die christliche Weisheit zu lehren, um in ihrem Licht Leben und Sitten zu gestalten. Aus diesen Zentren christlicher Weisheit bezogen die berühmtesten Väter und Kirchenlehrer, Geistesführer und kirchliche Schriftsteller ihr Wissen.

Im Laufe der Jahrhunderte wurden auf Veranlassung vor allem der Bischöfe und der Orden im Bereich der Kathedralkirchen und Klöster Schulen gegründet, die sowohl die kirchliche Lehre wie auch die menschliche Kultur, beides als Einheit gesehen, vorantrieben. Aus solchen Schulen sind danach die Universitäten entstanden, jene ruhmreiche Einrichtung des Mittelalters, die die Kirche von Anfang an in überaus liberaler Weise hegte und schützte.

Als dann die staatlichen Autoritäten aus dem Bemühen um das Gemeinwohl darangingen, eigene Universitäten zu gründen und zu fördern, blieb die Kirche in Treue zu ihrem Wesen dabei, solche Zentren der Weisheit und Lehre einzurichten und zu unterstützen, wie die zahlreichen katholischen Universitäten beweisen, die in allen Teilen der Welt bis in die jüngste Zeit errichtet worden sind. Denn im Bewußtsein ihrer Heilssendung auf Weltebene tut die Kirche alles, um solche Stätten höherer Bildung zu ihrer besonderen Verfügung zu haben, und sie möchte, daß diese überall kraftvoll und erfolgreich wirken, damit das authentische Zeugnis Christi im Bereich menschlicher Kultur mehr und mehr präsent werde.

---

5 AAS 23 (1931) 242.

Quo melius Catholicae Universitates hunc assequerentur finem, earum sociatam operam fovere voluit Decessor Noster Pius PP. XII cum, Litteris Apostolicis die XXVII mensis Iulii anno MCMXLIX datis, Catholicarum studiorum Universitatum Foederationem erexit ac constituit, quae „complecti valeat Athenaea, quae vel Sancta Sedes ipsa per orbem canonice erexit erigetve in posterum, vel tamquam ad normam catholicae institutionis directa eique plane conformata aperte agnoverit".[6]

Quare Concilium Vaticanum II hoc asserere non dubitavit: „has altioris ordinis scholas Ecclesia sedula prosequitur cura"; et impense hortatum est ut Universitates Catholicae „in diversis terrae partibus convenienter distributae promoveantur", in iisque „alumni formentur homines doctrina vere praestantes, gravioribus offciis in societate obeundis parati atque fidei in mundo testes".[7] Ut enim Ecclesia probe novit, „sors societatis et ipsius Ecclesiae cum iuvenum altiora studia excolentium profectu intime conectitur".[8]

6 AAS 42 (1950), p. 387.

7 Conc. Oecum. Vat. II, Declar. de Educatione christiana Gravissimum Educationis, n. 10: AAS 58 (1966), p. 737.

8 Ibid.

Damit die katholischen Universitäten dieser Sinngebung besser entsprechen könnten, setzte sich mein Vorgänger Papst Pius XII. dafür ein, daß diese stärker zusammenarbeiten sollten. Hierfür gründete er mit einem Apostolischen Schreiben vom 27. Juli 1949 die Vereinigung Katholischer Universitäten, „welche alle Hochschulen umfassen solle, die entweder der Heilige Stuhl selbst in aller Welt rechtlich errichtet hat oder noch errichten wird oder bei denen er ausdrücklich anerkennt, daß sie gemäß den Normen katholischer Erziehung geleitet werden und völlig damit übereinstimmen."[6]

Darum hat auch das II. Vatikanische Konzil ohne Zögern festgestellt, daß die Kirche den Hochschulen ihre besondere Sorge widmet, und mit Nachdruck dazu aufgerufen, „die katholischen Universitäten in einer sinnvollen Verteilung auf die verschiedenen Regionen der Welt zu fördern", damit hierdurch „die Studenten zu Menschen herangebildet werden, die in ihrer Wissenschaft bestens bewandert, für wichtige Aufgaben im öffentlichen Leben gut vorbereitet sind und Zeugen des Glaubens vor der Welt sein können".[7] Die Kirche ist sich dessen sehr bewußt, daß „das Schicksal der Gesellschaft und der Kirche selbst mit der geistigen Entwicklung der Hochschulstudenten eng verbunden ist".[8]

---

6 AAS 42 (1950) 387.

7 II. Vat. Konzil, Erklärung über die christliche Erziehung Gravissimum Educationis, 10: AAS 58 (1966) 737.

8 Ebd.

III

Mirum tamen non est inter Catholicas Universitates Ecclesiam singulari iugiter studio promovisse Facultates et Universitates Ecclesiasticas, eas nempe quae de christiana Revelatione et de iis, quae cum ipsa conectuntur, praesertim agunt, ac propterea cum proprio evangelizandi munere arctius coniunguntur.

His Facultatibus imprimis gravissimum concredidit officium proprios studentes peculiari cura praeparandi ad ministerium sacerdotale, ad magisterium in scientiis sacris exercendum, ad magis ardua apostolatus munera suscipienda. Harum Facultatum pariter officium est „varias sacrarum disciplinarum regiones altius pervestigare ita ut profundior in dies Sacrae Revelationis intellectus obtineatur, patrimonium sapientiae christianae a maioribus traditum plenius aperiatur, dialogus cum fratribus seiunctis et cum non christianis promoveatur atque quaestionibus a doctrinarum progressu exortis respondeatur“.[9]

Etenim novae scientiae et nova inventa nova ponunt problemata, quae disciplinas sacras interrogant et provocant. Quare oportet ut scientiarum sacrarum cultores, dum primarium munus adimplent theologica inquisitione altiorem veritatis revelatae cognitionem assequendi, commercium foveant cum aliarum disciplinarum cultoribus, sive de credentibus sive de non credentibus agatur, atque conentur eorum affirmationes discernere

9 Ibid., n. 11: AAS 58 (1966), p. 738.

III

Es ist allerdings ganz natürlich, daß die Kirche im Bereich der katholischen Universitäten mit besonderem Einsatz die kirchliche Fakultäten und Hochschulen gefördert hat, das heißt jene, die sich insbesonders mit der christlichen Offenbarung befassen und mit solchen Fragestellungen, die mit dieser verbunden sind und deshalb im engeren Sinne zum eigentlichen Verkündigungsauftrag der Kirche gehören.

Diesen Fakultäten hat die Kirche vor allem die Aufgabe anvertraut, die eigenen Kandidaten mit besonderer Sorgfalt auf das Priesteramt, auf die Lehrtätigkeit im Bereich der Theologie und auf schwierigere apostolische Aufgaben vorzubereiten. Weiterhin haben diese Hochschulen den Auftrag, „die verschiedenen Gebiete der Theologie gründlicher zu erforschen, so daß das Verständnis der göttlichen Offenbarung sich mehr und mehr vertieft, das von den Vätern überkommene Erbe christlicher Weisheit sich immer besser erschließt, das Gespräch mit den getrennten Brüdern und den Nichtchristen gepflegt wird und die durch den Fortschritt der Wissenschaft aufgeworfenen Fragen eine Antwort finden“.[9]

Die neuen Wissenschaften und Entdeckungen führen in der Tat zu neuen Problemen, die die theologischen Wissenschaften herausfordern und auf Antwort warten. Wenn also die Fachleute der Glaubenswissenschaften ihre grundlegende Aufgabe erfüllen, mit Hilfe der theologischen Forschung eine vertiefte Erkenntnis der geoffenbarten Wahrheit zu erlangen, müssen sie dabei mit den Fachleuten der anderen Disziplinen in Verbin-

9 Ebd., 11: AAS 58 (1966) 738.

et interpretari ac sub veritatis revelatae lumine diiudicare.[10]

Ex hac assidua cum rebus ipsis consuetudine incitantur quoque theologi ad aptiorem modum inquirendum doctrinam communicandi cum coaevis hominibus in diversis culturis versantibus; etenim „aliud est ipsum depositum fidei, seu veritates quae veneranda doctrina nostra continentur, aliud modus quo eaedem enuntiantur, eodem tamen sensu eademque sententia".[11] Quod valde iuvabit ut in populo Dei religionis cultus animique probitas pari gressu procedant cum scientiarum et technicarum artium progressu, atque in cura pastorali fideles ad puriorem et maturiorem fidei vitam gradatim ducantur.

Coniunctioni vero cum evangelizandi munere locus est etiam in Facultatibus illarum scientiarum quae, quamvis peculiarem nexum cum christiana Revelatione non habeant, attamen ad evangelizationis opus magnopere conferre possunt, et hac ratione ab Ecclesia considerantur, uti Facultates Ecclesiasticae eriguntur, et propterea cum Sacra Hierarchia peculiarem necessitudinem habent.

Quare Apostolica Sedes, ad proprium munus implendum, ius et

---

10 Cfr. Conc. Oecum. Vat. II, Const. past. de Ecclesia in mundo huius temporis Gaudium et spes, n. 62: AAS 58 (1966), p. 1083.

11 Cfr. Ioannes XXIII, Allocutio ad inchoandum Conc. Oecum. Vat. II: AAS 54 (1962), p. 792; Const. past. de Ecclesia in mundo huius temporis Gaudium et spes, n. 62: AAS 58 (1966), p. 1083.

dung bleiben, mit Gläubigen wie mit Nichtgläubigen, und deren Thesen zu verstehen, sie zu werten und im Licht der geoffenbarten Wahrheit zu beurteilen suchen.[10]

Dieser beständige Kontakt mit der Wirklichkeit regt die Theologen auch an, die geeignetste Methode zu suchen, um ihre Lehre den Menschen dieser Zeit weiterzugeben, die ja ganz verschiedenen Kulturen angehören: „Es muß ja unterschieden werden zwischen dem Depositum Fidei, den Wahrheiten, die in unserer Glaubenslehre enthalten sind, und der Weise, wie sie formuliert werden, unter Beibehaltung desselben Sinnes und derselben Bedeutung".[11] Dies alles ist besonders wichtig dafür, daß im Volke Gottes Frömmigkeit und moralische Formung im gleichen Maße wie Wissenschaft und Technik vorankommen und die Gläubigen durch den pastoralen Dienst schrittweise zu einem klareren und reiferen Glaubensleben geführt werden.

Einen Zusammenhang mit der kirchlichen Verkündigung kann es auch in den Fakultäten jener Wissenschaften geben, die zwar keine direkte Verbindung mit der christlichen Offenbarung haben, aber doch eine gute Hilfestellung bei der Aufgabe der Verkündigung geben können. Aus diesem Grunde werden sie von der Kirche geschätzt und als kirchliche Fakultäten errichtet, wodurch sie eine ganz spezielle Beziehung zum Hirtenamt der Kirche bekommen.

In Erfüllung seines Auftrages stellt der Heilige Stuhl also sein

---

[10] Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Pastoralkonstitution Gaudium er Spes, 62: AAS 58 (1966) 1083."

[11] Vgl. Johannes XXIII., Ansprache zur Eröffnung des II. Vat. Konzils, AAS 54 (1962) 792 und Pastoralkonstitution Gaudium et Spes, 62: AAS 58 (1966) 1083.

officium persentit Facultates Ecclesiasticas erigendi ac promovendi, quae ex ipsa pendeant, sive separatim exsistentes sive in Universitates insertae, ad sacrorum alumnos necnon ad laicos studentes destinatae, et vehementer exoptat totius populi Dei sub Pastorum ductu cooperationem, ut haec sapientiae domicilia ad fidei et vitae christianae incrementum efficaciter conferant.

IV

Facultates Ecclesiasticae – quae ad bonum commune Ecclesiae ordinantur atque quiddam pretiosum toti communitati ecclesiali sunt habendae – consciae sint oportet proprii momenti in Ecclesia suaeque participationis, pro sua parte, in Ecclesiae ministerio. Illae vero ex iis, quae proxime de christiana Revelatione tractant, etiam memores sint mandati, quod Christus Supremus Magister eidem Ecclesiae circa hoc ministerium hisce verbis dedit: „Euntes ergo docete omnes gentes, baptizantes eos in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti, docentes eos servare omnia quaecumque mandavi vobis“ (Mt 28, 19-20). Quibus omnibus perpensis, absoluta consequitur harum Facultatum adhaesio, qua integrae Christi doctrinae iunguntur, cuius authenticus interpres et custos volventibus saeculis Magisterium Ecclesiae semper exstitit.

Conferentiae Episcoporum apud singulas nationes et regiones exstantes huiusmodi Facultates sedula prosequantur cura earumque progressum, simul vero fidelitatem erga Ecclesiae doctrinam incessanter foveant, ut toti fidelium communitati testimonium praebeant animi plene dediti praefato Christi mandato. Quod testimonium tum Facultas qua talis, tum omnia et singula eius membra iugiter ostendant oportet. Universitates

klares Recht und seine Verpflichtung fest, kirchliche Fakultäten zu errichten und zu fördern, die von ihm abhängen, sei es als eigenständige Einrichtungen oder auch innerhalb von Universitäten, offen für Kleriker und Laien, und gibt dem lebhaften Wunsche Ausdruck, daß das gesamte Volk Gottes unter der Führung seiner Hirten gemeinsam dabei helfe, daß diese Zentren der Weisheit wirksam zur Vertiefung des Glaubens und des christlichen Lebens beitragen.

IV

Die kirchlichen Fakultäten sind für das kirchliche Gemeinwohl da und stellen für die ganze kirchliche Gemeinschaft einen Schatz dar. Daher müssen sie sich ihrer Bedeutung in der Kirche und ihrer Teilnahme am Dienst der Kirche bewußt sein. Jene Fakultäten, die sich näherhin mit der christlichen Offenbarung befassen, seien überdies des Auftrages eingedenk, den Christus, der höchste Lehrer, der Kirche bezüglich des Lehramtes mit diesen Worten gegeben hat: „Gehet und lehret alle Völker, tauft sie im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehrt sie alles halten, was ich euch aufgetragen habe“ (Mt 28, l9-20). Aus der Erwägung all dessen folgt die bedingungslose Treue, in der die Fakultäten der ungeschmälerten Lehre Christi anhangen. Als deren authentischer Ausleger und Wächter ist im Laufe der Jahrhunderte immer das kirchliche Lehramt aufgetreten.

Die Bischofskonferenzen der einzelnen Nationen und Regionen seien um die Fakultäten und ihren Fortschritt ernsthaft besorgt. Gleichzeitig sollen sie unablässig die Treue zur Lehre der Kirche fördern, damit sie der ganzen Christenheit die völlige Hingabe an Christi Auftrag bezeugen. Sowohl die Fakultät als solche wie auch alle ihre einzelnen Mitglieder müssen jederzeit dieses Zeugnis ablegen. Denn die kirchlichen Universitäten und

enim Facultatesque Ecclesiasticae in Ecclesiae aedificationem ac profectum Christifidelium constitutae sunt, idque semper prae oculis tamquam criterium suae impensae operae habeant necesse est.

Docentes imprimis, graviore responsabilitate instructi, utpote qui peculiare Verbi Dei ministerium obeant sintque iuvenibus magistri fidei, sint pro studentibus ceterisque Christi fidelibus vivae veritatis evangelicae testes necnon fidelitatis erga Ecclesiam exempla. Expedit quidem ad rem graviora Pauli Papae VI verba memorare: „Theologi munus exercetur ad communionis ecclesialis aedificationem, ut populus Dei in fidei experientia crescat“.[12]

V

Ad proprios fines obtinendos oportet ut Facultates Ecclesiasticae ita ordinentur ut novis volventis aetatis postulationibus apte respondeant; quare ipsum Concilium Vaticanum II statuit earum leges recognoscendas esse.[13]

Etenim Constitutio Apostolica „Deus scientiarum Dominus“, a Decessore Nostro Pio PP. XI die XXIV mensis Maii anno

[12] Pauli VI Epist. Le transfert à Louvain-la-Neuve ad Magnificum Rectorem Universitatis Catholicae Lovaniensis, d. 13 Sept. 1975 (cfr. L'Osservatore Romano, d. 22-23 Sept. 1975); cfr. Nostras Litt. Litt. Enc. Redemptor Hominis, n. 19: AAS 71 (1979), pp. 305 ss.

[13] Conc. Oecum. Vat. II, Declar. de Educatione christiana Gravissimum Educationis, n. 11: AAS 58 (1966), p. 738.

Fakultäten sind für den Aufbau der Kirche und zum Fortschritt der Christgläubigen errichtet worden. Dies müssen sie immer als Prüfstein ihrer Tätigkeit vor Augen haben.

Vor allem die Dozenten seien gegenüber den Hörern und den übrigen Christen Zeugen der lebendigen christlichen Wahrheit sowie ein Beispiel der Treue zur Kirche. Denn sie tragen eine größere Verantwortung, weil sie einen besonderen Dienst am Wort Gottes ausüben und für die Studenten Lehrer des Glaubens sind. Es ist angebracht, an das schwerwiegende Wort Pauls VI. zu erinnern: „Der Lehrauftrag des Theologen wird zur Erbauung kirchlicher Gemeinsamkeit ausgeübt, damit das Volk Gottes in der Glaubenserfahrung wachse“.[12]

V

Um ihre Ziele zu erreichen, müssen die kirchlichen Hochschulen so organisiert werden, daß sie den neuen Anforderungen unserer Zeit gut entsprechen; deshalb hat das Konzil selbst schon beschlossen, daß die betreffenden Normen überarbeitet werden müßten.[13]

Gewiß hat schon die Apostolische Konstitution Deus Scientiarum Dominus, promulgiert durch meinen Vorgänger Pius XI.

---

12 Paul VI., Brief vom 13. September 1975 an den Rector magnificus der Katholischen Universität in Löwen, anläßlich ihrer Umsiedlung nach Louvain-la-Neuve (L'Osservatore Romano 22.-23. Sept. 1975). Vgl. auch die Enzyklika Johannes Pauls II., Redemptor hominis, 19: AAS 71 (1979) 305 ff.

13 II. Vat. Konzil, Erklärung über die christliche Erziehung Gravissimum Educationis, 11: AAS 58 (1966) 738.

MCMXXXI promulgata, multum suo tempore contulit ad superiora studia ecclesiastica renovanda; attamen ob nova vitae adiuncta opportunas accommodationes et innovationes requirit.

Revera, decursu quinquaginta fere annorum, mutationes magnae factae sunt, non tantum in societate civili, sed etiam in ipsa Ecclesia. Magni enim eventus acciderunt, velut imprimis Concilium Vaticanum II, qui tum internam Ecclesiae vitam affecerunt, tum eius relationes externas, sive cum christianis aliarum Ecclesiarum, sive cum non christianis atque cum non credentibus necnon cum omnibus humanioris cultus fautoribus.

Illud praeterea accidit quod scientiae theologicae magis in dies animos intentos faciunt non solum clericorum sed etiam laicorum, qui semper frequentiores ad scholas theologicas accedunt, quae propterea annis proxime praeteritis valde multiplicatae sunt.

Denique novus mentis habitus apparet circa ipsam Universitatis et Facultatis, tum civilis tum ecclesiasticae, compagem, ob iustum desiderium vitae universitatis magis participandae, quo omnes moventur, qui quocumque modo in ea partem habent.

Neque neglegenda est magna *evolutio* in methodis paedagogicis et didacticis, quae novas rationes studia ordinandi postulant; atque arctior nexus, qui in dies sentitur inter varias scientias et disciplinas, necnon desiderium maioris cooperationis in toto universitatis ambitu.

am 24. Mai 1931, seinerzeit erheblich dazu beigetragen, das kirchliche Hochschulstudium zu erneuern; wegen der neuen Lebensverhältnisse hat jene Konstitution jedoch entsprechende Anpassungen und Verbesserungen nötig.

Zweifellos sind im Verlauf der letzten fünfzig Jahre nicht nur im zivilen Leben, sondern auch in der Kirche selbst große Veränderungen eingetreten. Bedeutsame Ereignisse haben stattgefunden – wie vor allem das II. Vatikanische Konzil –, die das Leben der Kirche nach innen wie auch deren Beziehungen nach außen beeinflußt haben und dies im Verhältnis zu den Christen anderer Kirchen wie auch zu Nichtchristen und Nichtgläubigen und zu allen, denen es um mehr Menschlichkeit auf dieser Welt geht.

Hinzukommt die Tatsache, daß die theologischen Wissenschaften eine zunehmende Beachtung nicht nur bei Klerikern, sondern auch bei Laien finden, die in wachsender Zahl theologische Hochschulen besuchen. Diese haben sich folglich in den letzten Jahren stark vergrößert.

Schließlich wird immer deutlicher eine neue Mentalität sichtbar, die an die Struktur der Universität und der Fakultät rührt, im Staat wie in der Kirche: der Grund hierfür ist das berechtigte Verlangen nach einem Universitätsleben, das sich einer stärkeren Mitbestimmung öffnet. Und dies verlangen alle, die in irgendeiner Weise an der Universität beteiligt sind.

Auch darf nicht die tiefgreifende *Entwicklung* übersehen werden, die die pädagogischen und didaktischen Methoden erfahren haben: auch von hieraus sind neue Kriterien für eine Studienordnung gefordert. Das gleiche ergibt sich aus der immer engeren Verbindung, die man zwischen den verschiedenen Wissenschaften und Einzeldisziplinen bemerken kann, sowie aus dem Wunsch nach einer stärkeren Zusammenarbeit im ge-

Ut his novis postulatis satisfaceret, Sacra Congregatio pro Institutione Catholica, Concilii mandato obsecuta, iam anno MCMLXVII renovationem ad mentem Concilii aggressa est; ac die XX mensis Maii anno MCMLXVIII ab ea promulgatae sunt „Normae quaedam ad Constitutionem Apostolicam ‚Deus scientiarum Dominus', de studiis academicis ecclesiasticis recognoscendam", quae salutarem vim hisce annis exercuerunt.

VI

Nunc vero opus complendum et perficiendum est nova lege, quae – abrogata Constitutione Apostolica „Deus scientiarum Dominus", cum adnexis Ordinationibus, necnon memoratis Normis ab eadem Sacra Congregatione die XX mensis Maii anno MCMLXVIII editis – elementa, quae in his documentis adhuc valida habentur, assumat ac novas normas statuat, quibus renovatio, iam feliciter inchoata, explicetur et compleatur.

Neminem sane fugiunt difficultates, quae opponi videntur novae Constitutionis Apostolicae promulgationi. Est imprimis „temporis fluxus", qui tam celeres mutationes affert ut nihil stabile ac permanens statui posse videatur; est praeterea „locorum diversitas" quae talem pluralismum, quem vocant, postulare censetur ut normae communes, ubique terrarum vigentes, fere impossibiles esse videantur.

samten Bereich einer Universität.

Um diesen neuen Anforderungen zu entsprechen, hat sich die Kongregation für das katholische Bildungswesen nach dem vom Konzil empfangenen Auftrag seit dem Jahre 1967 die Aufgabe gestellt, die Studienordnung im Geiste des Konzils zu erneuern; und am 20. Mai 1968 wurden von ihr „Normen zur Revision der Apostolischen Konstitution *Deus Scientiarum Dominus* über das kirchliche Hochschulstudium" in Kraft gesetzt, die sich in den letzten Jahren segensreich ausgewirkt haben.

VI

Jetzt ist es jedoch an der Zeit, diese Entwicklung mit einem neuen Gesetz zu ergänzen und zu ihrem Abschluß zu bringen. Das neue Gesetz wird die Apostolische Konstitution Deus Scientiarum Dominus zusammen mit den dort angefügten Verordnungen und jenen am 20. Mai 1968 von der Kongregation für das katholische Bildungswesen publizierten Normen außer Kraft setzen; es soll diejenigen Elemente, die aus den zitierten Dokumenten noch Wert besitzen, wieder aufnehmen und die neuen Normen festlegen, durch die jene schon gut begonnene Erneuerung fortgeführt und vervollständigt werden kann.

Sicher sind niemandem die Schwierigkeiten verborgen, die die Promulgation einer neuen Apostolischen Konstitution zu behindern scheinen. Da ist vor allem „der eilige Lauf der Zeit", der solch schnelle Änderungen mit sich bringt, daß die Festlegung von etwas Endgültigem und Dauerhaftem unmöglich erscheinen könnte. Da sind ferner „die unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten", die anscheinend einen solchen Pluralismus erfordern, daß die Festsetzung von allgemeinen Normen, die für alle Teile der Welt gültig sein sollen, wiederum fast unmöglich erscheint.

Attamen, cum ubique terrarum Facultates Ecclesiasticae habeantur, quae a Sancta Sede erectae vel approbatae sint, et nomine eiusdem Apostolicae Sedis gradus academicos conferant, necesse est ut quaedam substantialis unitas servetur et res requisitae ad gradus academicos consequendos clare determinentur et ubique vigeant. Curandum sane est, ut ea, quae necessaria sint quaeque satis stabilia fore praevideatur, lege statuantur, simulque congrua relinquatur libertas ut in propriis singularum Facultatum Statutis ulterius res definiantur, ratione habita regionum adiunctorum et universitatum usus in unaquaque regione vigentis. Hoc modo legitimus studiorum academicorum progressus non impeditur nec coarctatur, sed potius recta semita dirigitur quo uberiores fructus obtinere valeat; simul vero in legitima Facultatum diversitate unitas Catholicae Ecclesiae etiam in his superioris institutionis domiciliis omnibus innotescet.

Quapropter Sacra Congregatio pro Institutione Catholica, Decessoris Nostri Pauli VI mandato, consilia imprimis iniit cum ipsis Universitatibus et Facultatibus Ecclesiasticis, necnon cum Romanae Curiae Dicasteriis aliisque, quorum interest; postea vero virorum peritorum coetum constituit qui, sub eiusdem Congregationis moderamine, leges de studiis academicis ecclesiasticis accurate recognovit.

Quibus feliciter peractis, in eo erat ut Paulus VI hanc Constitutionem promulgaret, sicut ardenter optabat, cum e vivis ereptus est; et pariter inopinata mors impedivit quominus Ioannes Paulus I idem perficeret. Nos vero, re iterum diligenter perpensa Nostra Apostolica Auctoritate has, quae sequuntur, leges et normas decernimus atque statuimus.

Weil es jedoch in aller Welt kirchliche Hochschulen gibt, die vom Heiligen Stuhl errichtet und approbiert sind und die in seinem Namen akademische Titel verleihen, muß eine gewisse grundlegende Einheit beachtet werden, müssen die Bedingungen zur Erlangung der akademischen Grade eindeutig festgelegt werden und so überall den gleichen Wert erlangen. Es ist also dafür zu sorgen, daß durch Gesetz alle jene Dinge festgelegt werden, die unabdingbar sind und nach aller Voraussicht stabil bleiben werden, und gleichzeitig Sorge zu tragen, daß genügend Freiheit bleibt, um weitergehende Einzelbestimmungen in die Eigenstatuten der jeweiligen Hochschulen einzufügen, mit Rücksicht auf die verschiedenen örtlichen Gegebenheiten und die in jedem Gebiet bestehenden Gewohnheiten im Universitätsleben. Auf diese Weise wird der berechtigte Fortschritt im Bereich des akademischen Studiums weder verhindert noch eingeschränkt, sondern eher daraufhin ausgerichtet, daß er zu einem fruchtbareren Ergebnis führt; bei aller berechtigen Vielfalt unter den Hochschulen bleibt jedoch die Einheit der katholischen Kirche auch in diesen Zentren des Hochschulstudiums für alle klar ersichtlich.

Darum hat die Kongregation für das katholische Bildungswesen im Auftrag meines Vorgängers Paul VI. vor allem die kirchlichen Universitäten und Hochschulen selbst um ihren Rat gefragt, ferner die Organe der römischen Kurie und andere daran interessierte Stellen; danach hat sie eine Fachkommission gebildet, die unter ihrer Leitung die Gesetzgebung im Bereich des kirchlichen Hochschulstudiums sorgfältig überarbeitet hat.

Nach dem guten Abschluß dieser Arbeit stand die Veröffentlichung der Konstitution bevor. Paul VI. wünschte dies sehnlich; indes wurde er abberufen. Gleicherweise verhinderte der unerwartete Tod Johannes Pauls I. die Veröffentlichung. Nachdem ich nun die Sache sorgfältig erwogen habe, verfüge und erlasse ich mit Apostolischer Auorität die folgenden Gesetze und Normen.

PARS PRIMA
NORMAE COMMUNES

Titulus I

De Universitatum Facultatumve Ecclesiasticarum natura et fine

Art. 1. Ecclesia, ad evangelizationis ministerium implendum a Christo sibi concreditum, ius et officium habet erigendi ac promovendi Universitates et Facultates, quae ex ipsa pendeant.

Art. 2. Universitates et Facultates Ecclesiasticae in hac Constitutione eae dicuntur, quae, ab Apostolica Sede canonice erectae vel approbatae, sacram doctrinam et scientias, quae cum ipsa conectuntur, excolunt et tradunt, cum iure gradus academicos conferendi auctoritate Sanctae Sedis.

Art. 3. Fines Facultatum Ecclesiasticarum sunt:

§ 1. scientifica investigatione proprias disciplinas excolere atque provehere, imprimis vero in christianam Revelationem, et quae cum ea conectuntur, profundius penetrare, eius veritates systematice enucleare, novas progredientis aetatis quaestiones in eius luce considerare et coaevis hominibus in diversis culturis accommodata ratione exhibere;

ERSTER TEIL
ALLGEMEINE NORMEN

Titel I

Natur und Aufgabe kirchlicher Hochschulen

Art. 1. Zur Erfüllung der ihr von Christus übertragenen Sendung, das Evangelium zu verkünden, hat die Kirche das Recht und die Pflicht zur Errichtung und Förderung von Universitäten und Fakultäten, die von ihr abhängen.

Art. 2. In der vorliegenden Konstitution gelten jene Universitäten und Fakultäten als „kirchlich", die nach kanonischer Errichtung oder Approbation durch den Heiligen Stuhl die Glaubenswissenschaft und hiermit verbundene Wissenschaften betreiben und lehren, mit dem Recht, akademische Grade in der Autorität des Heiligen Stuhles zu verleihen.

Art. 3. Aufgaben kirchlicher Hochschulen sind:

§ 1. durch wissenschaftliche Forschung die eigenen Disziplinen zu betreiben und voranzubringen, vor allem die Kenntnis der christlichen Offenbarung und der mit ihr verbundenen Bereiche zu vertiefen, systematisch die in ihr enthaltenen Wahrheiten freizulegen, in ihrem Licht die neuen Probleme der fortschreitenden Zeit zu betrachten und sie den Menschen der Gegenwart in einer den verschiedenen Kulturen angepaßten Weise darzulegen;

§ 2. studentes in propriis disciplinis secundum doctrinam catholicam altius instituere, eosque ad munera obeunda congrue praeparare, atque formationem continuam seu permanentem in Ecclesiae ministris promovere;

§ 3. in toto evangelizationis ministerio Ecclesiis, tum particularibus tum universali, arcta cum Hierarchia coniunctione, pro sua natura, impensam operam praestare.

Art. 4. Conferentiarum Episcopalium munus est vitam ac progressum Universitatum Facultatumve Ecclesiasticarum sollicite prosequi ob peculiare earum momentum ecclesiale.

Art. 5. Canonica erectio vel approbatio Universitatum et Facultatum Ecclesiasticarum reservatur Sacrae Congregationi pro Institutione Catholica, quae ad normam iuris[14] easdem moderatur.

Art. 6. Solis Universitatibus et Facultatibus a Sancta Sede canonice erectis vel approbatis, atque ad normam huius Constitutionis ordinatis, ius est conferendi gradus academicos, qui valorem canonicum habeant, salvo peculiari iure Pontificiae Commissionis Biblicae.[15]

Art. 7. Statuta uniuscuiusque Universitatis vel Facultatis, ad

---

14 Cfr. Pauli VI Const. Apost. Regimini Ecclesiae universae, n. 78: AAS 59 (1967), p. 914.

15 Cfr. Pauli VI Litt. Apost. motu proprio dat. Sedula cura: AAS 63 (1971), pp. 665 ss., et Pont. Commissionis Biblicae Decr. Ratio periclitandae doctrinae: AAS 67 (1975), pp. 153 ss.

§ 2. die Studenten in ihren Disziplinen nach Maßgabe katholischer Lehre zu hoher Qualifikation heranzubilden und sie für ihre künftigen Aufgaben sinnvoll vorzubereiten sowie für eine fortdauernde Weiterbildung der Diener der Kirche zu sorgen;

§ 3. in enger Gemeinschaft mit dem Leitungsamt der Kirche den ihrer Natur entsprechenden wirksamen Beitrag in Zusammenarbeit mit den Ortskirchen und mit der Weltkirche beim gesamten Werk der Glaubensverkündigung zu erbringen.

Art. 4. Es ist Aufgabe der Bischofskonferenzen, das Leben und den Fortschritt der kirchlichen Universitäten und Fakultäten angesichts ihrer besonderen Bedeutung aufmerksam zu verfolgen.

Art. 5. Die kanonische Errichtung oder Approbation kirchlicher Universitäten und Fakultäten ist der Kongregation für das katholische Bildungswesen vorbehalten, die auch nach Maßgabe des Rechts die Oberaufsicht über sie innehat.[14]

Art. 6. Allein die Universitäten und Fakultäten, die vom Heiligen Stuhl rechtmäßig errichtet oder anerkannt sind sowie nach den Normen dieser Konstitution geführt werden, haben das Recht, akademische Grade mit kirchenrechtlicher Geltung zu verleihen, unter Beibehaltung des Sonderrechtes der Päpstlichen Bibelkommission.[15]

Art. 7. Die Statuten jeder Universität oder Fakultät müssen nach

---

[14] Vgl. Paul VI., Apostolische Konstitution Regimini Ecclesiae Universae, 78: AAS 59 (1967) 914.

[15] Vgl. Paul VI., Motu proprio Sedula cura: AAS 63 (1971) 665 ff., und Dekret der Päpstlichen Bibelkommission Ratio periclitandae doctrinae: AAS 67 (1975) 153 ff.

normam huius Constitutionis conficienda, approbatione indigent Sacrae Congregationis pro Institutione Catholica.

Art. 8. Facultates Ecclesiasticae a Sancta Sede erectae vel approbatae in Universitatibus non ecclesiasticis, quae gradus academicos conferant tum canonicos tum civiles, praescripta huius Constitutionis servare debent, ratione habita conventionum, quae a Sancta Sede cum variis Nationibus vel cum ipsis Universitatibus initae sint.

Art. 9. § 1. Facultates, quae ab Apostolica Sede non sint canonice erectae neque approbatae, nequeunt gradus academicos conferre valorem canonicum habentes.

§ 2. Gradus academici ab his Facultatibus collati, ut valere possint ad quosdam tantum effectus canonicos, agnitione Sacrae Congregationis pro Institutione Catholica indigent.

§ 3. Ad quam agnitionem, peculiari ex causa singulis gradibus concedendam, condiciones ab eadem Sacra Congregatione statutae implendae sunt.

Art. 10. Ad hanc Constitutionem rite exsequendam serventur Ordinationes Sacrae Congregationis pro Institutione Catholica.

Titulus II

De Communitate Academica eiusque regimine

Art. 11. § 1. Cum Universitas vel Facultas quandam communitatem efficiant, omnes in ea personae, sive singulae sive in consiliis adunatae, pro sua cuiusque condicione, *conrespon-*

der Norm dieser Konstitution verfaßt und von der Kongregation für das katholische Bildungswesen approbiert werden.

Art. 8. Die kirchlichen Fakultäten, die vom Heiligen Stuhl an nichtkirchlichen Universitäten errichtet oder anerkannt wurden und die akademische Grade mit kirchlicher und zugleich staatlicher Geltung verleihen, müssen ebenfalls die Vorschriften dieser Konstitution einhalten, im Rahmen der Verträge, die zwischen dem Heiligen Stuhl und den verschiedenen Staaten oder mit diesen Universitäten selbst geschlossen worden sind.

Art. 9. § 1. Die Fakultäten, die nicht vom Heiligen Stuhl rechtmäßig errichtet oder anerkannt sind, können keine akademischen Grade mit kirchenrechtlicher Geltung verleihen.

§ 2. Die von solchen Fakultäten verliehenen Grade benötigen die Anerkennung durch die Kongregation für das katholische Bildungswesen, um für bestimmte kirchenrechtliche Folgen Bedeutung zu haben.

§ 3. Für eine solche Anerkennung, die den einzelnen beim Vorliegen besonderer Gründe zu gewähren ist, sind die von der Kongregation für das katholische Bildungswesen aufgestellten Bedingungen zu erfüllen.

Art. 10. Zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Konstitution sind die Verordnungen zu beachten, die die Kongregation für das katholische Bildungswesen erläßt.

Titel II

Struktur der Universitätsgemeinschaft

Art. 11. § 1. Weil die Universität oder Fakultät gewissermaßen eine Gemeinschaft darstellt, sollen sich alle Personen, die dazugehören, ob einzeln oder in Räten zusammengefaßt, je nach der

sabiles boni communis se sentiant oportet atque ad finem assequendum operam suam sedulo praestent.

§ 2. Quare earum in communitate academica iura et officia accurate in Statutis determinanda sunt ut intra limites definitos rite exerceantur.

Art. 12. Magnus Cancellarius Sanctam Sedem repraesentat apud Universitatem vel Facultatem pariterque hanc apud Sanctam Sedem, eius conservationem atque progressum promovet, communionem fovet cum Ecclesia particulari et universali.

Art. 13. § 1. Magnus Cancellarius est Praelatus Ordinarius e quo Universitas vel Facultas iure pendent, nisi Apostolica Sedes aliter statuerit.

§ 2. Ubi adiuncta suadeant, haberi potest etiam Vice Magnus Cancellarius, cuius auctoritas in Statutis determinanda est.

Art. 14. Si Magnus Cancellarius sit alius ab Ordinario loci, normae statuantur, quibus uterque proprium munus concorditer implere valeat.

Art. 15. Auctoritates academicae sunt personales et collegiales. Auctoritates personales sunt imprimis Rector vel Praeses, et Decanus. Auctoritates collegiales sunt varia organa directoria seu Consilia Universitatis vel Facultatis.

Art. 16. Universitatis vel Facultatis Statuta accuratius determinent nomina et offcia Auctoritatum academicarum, quibusque modis et ad quod tempus designentur, ratione habita tum naturae canonicae Universitatis vel Facultatis, tum praxis universitatum propriae regionis.

eigenen Stellung *mitverantwortlich* fühlen für das Gemeinwohl und nach Kräften dazu beitragen, daß ihr Zweck erreicht wird.

§ 2. Darum müssen ihre Rechte und Pflichten für den Bereich der Universitätsgemeinschaft in den Statuten genau umschrieben werden, damit diese innerhalb der gesetzten Grenzen richtig ausgeübt werden können.

Art. 12. Der Großkanzler vertritt den Heiligen Stuhl bei der Universität oder Fakultät und diese wiederum beim Heiligen Stuhl; er sorgt für deren Erhalt und Entwicklung und kümmert sich um ihre Verbindung zur Ortskirche wie zur Weltkirche.

Art. 13. § 1. Der Großkanzler ist der ordentliche kirchliche Amtsträger, von dem die Universität oder Fakultät rechtlich abhängt, sofern der Heilige Stuhl keine andere Regelung getroffen hat.

§ 2. Je nach den Umständen kann es auch einen stellvertretenden Großkanzler geben, dessen Vollmacht in den Statuten festgelegt sein muß.

Art. 14. Wenn der Großkanzler mit dem Ortsordinarius nicht identisch ist, sollen Normen aufgestellt werden, die es beiden Ämtern gestatten, ihren jeweiligen Zuständigkeiten in gegenseitigem Einvernehmen nachzukommen.

Art. 15. Die Ämter an der Universität sind persönlich und kollegial verfaßt. Persönlich sind vor allem die Ämter des Rektors oder Präses und des Dekans. Kollegial sind die verschiedenen Leitungsorgane oder Räte der Universität oder der Fakultäten.

Art. 16. Die Statuten der Universität oder Fakultät müssen die Namen und Aufgaben der akademischen Ämter sowie die Weise der Bestimmung ihrer Träger und die jeweilige Amtsdauer genauer festlegen, wobei sowohl die kirchenrechtliche Natur der Universität oder Fakultät als auch die Praxis der anderen

Art. 17. Auctoritates academicae designentur ex personis, quae universitatum vitae vere peritae sint, et communiter ex alicuius Facultatis docentibus.

Art. 18. Rector et Praeses a Sacra Congregatione pro Institutione Catholica nominantur vel saltem confirmantur.

Art. 19. § 1. Statuta determinent quomodo inter se cooperari debeant Auctoritates personales et collegiales ita ut, ratione collegiali in rebus praesertim gravioribus, in primis academicis, sedulo servata, Auctoritates personales ea potestate fruantur, quae earum offcio vere respondeat.

§ 2. Quod imprimis de Rectore dicendum est, quippe qui officium totam Universitatem moderandi habeat atque aptis modis eius unitatem, cooperationem, progressum promovendi.

Art. 20. § 1. Ubi Facultates partes sunt Universitatis Ecclesiasticae, earum regimen Statutis rite componatur cum totius Universitatis regimine, ita ut bonum tum singularum Facultatum tum Universitatis convenienter promoveatur atque cooperatio omnium Facultatum inter se foveatur.

§ 2. Canonicae vero necessitates Facultatum Ecclesiasticarum servandae sunt etiam, cum hae in Universitatem non Ecclesiasticam insertae sint.

Art. 21. Si Facultas cum aliquo Seminario vel Collegio coniuncta sit, salva debita cooperatione in omnibus, quae ad bonum

Universitäten im gleichen Raum berücksichtigt werden sollen.

Art. 17. Zu akademischen Amtsträgern sollen Personen mit eingehender Erfahrung im Universitätsleben berufen werden; im allgemeinen sollten sie aus den Lehrkräften der Fakultäten genommen werden.

Art. 18. Der Rektor und Präses wird von der Kongregation für das katholische Bildungswesen ernannt oder wenigstens bestätigt.

Art. 19. § 1. Die Statuten müssen festlegen, wie die persönlichen und die kollegialen Amtsträger zusammenarbeiten sollen, damit so einerseits das Prinzip der Kollegialität in den wichtigeren Fragen, vor allem in denen von Forschung und Lehre, streng eingehalten werde, andererseits aber auch die persönlichen Amtsträger jene Vollmacht besitzen, die richtigerweise zu ihrem Amt gehört.

§ 2. Dies gilt vor allem für den Rektor, der die Aufgabe hat, die gesamte Universität zu leiten und in geeigneter Weise für deren Einheit, für Zusammenarbeit und Entwicklung zu sorgen.

Art. 20. § 1. Wenn Fakultäten zu einer kirchlichen Universität gehören, müssen die Statuten eine Regelung enthalten, daß deren Leitung in sinnvoller Weise mit der Leitung der Gesamtuniversität koordiniert wird, damit so die Belange der einzelnen Fakultäten wie auch der Gesamtuniversität entsprechend gefördert werden und die Zusammenarbeit aller Fakultäten untereinander Fortschritte mache.

§ 2. Die kirchenrechtlichen Erfordernisse einer kirchlichen Fakultät müssen auch dann gewahrt bleiben, wenn diese in eine nichtkirchliche Universität integriert ist.

Art. 21. Wenn die Fakultät mit einem Seminar oder Kolleg verbunden ist, müssen die Statuten – abgesehen von der notwendi-

studentium pertinent, Statuta clare et efficaciter provideant ut rectio academica et administratio Facultatis a regimine et administratione Seminarii vel Collegii rite distinguantur.

Titulus III

De Docentibus

Art. 22. In unaquaque Facultate numerus docentium, imprimis stabilium, habeatur, qui ponderi et incremento disciplinarum necnon debitae curae et profectui studentium respondeat.

Art. 23. Sint varii ordines docentium, in Statutis determinandi secundum gradum praeparationis, insertionis, stabilitatis et *responsabilitatis* in Facultate, ratione opportune habita praxis universitatum propriae regionis.

Art. 24. Statuta definiant, ad quas Auctoritates spectent cooptatio, nominatio, promotio docentium, praesertim cum agatur de munere stabili eis conferendo.

Art. 25. § 1. Ut quis inter Facultatis docentes stabiles legitime cooptetur, requiritur ut:

1° doctrinae copia, vitae testimonio et *responsabilitatis sensu* perspectus sit;

2° doctoratu congruenti vel aequipollenti titulo aut prorsus singularibus meritis scientificis praeditus sit;

gen Zusammenarbeit in allem, was die Belange der Studenten betrifft – klare und wirksame Regelungen dafür vorsehen, daß die akademische Leitung und die Verwaltung der Fakultät in geeigneter Weise von der Leitung und Verwaltung des Seminars oder Kollegs unterschieden sind.

Titel III

Lehrkörper

Art. 22. In jeder Fakultät soll es so viele – vor allem festangestellte – Dozenten geben, wie es der Bedeutung und dem Fortschritt der einzelnen Disziplinen sowie auch den Erfordernissen und dem Nutzen der Studenten entspricht.

Art. 23. Es soll verschiedene Stufen von Dozenten geben, die in den Statuten nach der Art ihrer Ausbildung, nach Art und Dauer ihrer Anstellung und nach ihrer *Verantwortlichkeit* in der Fakultät zu bestimmen sind, wobei die Praxis der Universitäten des gleichen Raumes angemessen berücksichtigt werden soll.

Art. 24. Die Statuten müssen festsetzen, welchen Amtsträgern die Auswahl, Ernennung und Beförderung der Dozenten zusteht, vor allem wenn es sich um eine feste Anstellung handelt.

Art. 25. § 1. Um rechtmäßig, in das Kollegium der festangestellten Dozenten der Fakultät aufgenommen zu werden, muß der Kandidat:

1° sich durch hohe wissenschaftliche Qualifikation, durch lautere Lebensführung und durch *Verantwortungsbewußtsein* auszeichnen;

2° das entsprechende Doktorat oder einen diesem gleichwertigen Titel oder, in sehr seltenen Ausnahmefällen, gleichwertige wissenschaftliche Verdienste besitzen;

3° certis documentis, speciatim dissertationibus publici iuris factis, ad investigationem scientificam idoneum se probaverit;

4° paedagogicam habilitatem ad docendum demonstret.

§ 2. Haec requisita ad docentes stabiles cooptandos congrua ratione applicanda sunt docentibus non stabilibus.

§ 3. Requisita scientifica ad docentes cooptandos in praxi universitatum regionis vigentia opportune considerentur oportet.

Art. 26. § 1. Omnes cuiusvis generis docentes vitae probitate, doctrinae integritate ac muneris diligentia iugiter praediti sint ut ad finem Facultatis Ecclesiasticae proprium effcaciter conferre valeant.

§ 2. Qui docent res ad fidem vel mores spectantes, conscii sint oportet hoc munus explendum esse in plena communione cum authentico Magisterio Ecclesiae, imprimis Romani Pontificis.[16]

Art. 27. § 1. Missionem canonicam a Magno Cancellario, vel ab eius delegato, accipere debent, professione fidei peracta, qui disciplinas ad fidem vel mores spectantes docent; non enim propria auctoritate docent, sed vi missionis ab Ecclesia acceptae. Ceteri vero docentes a Magno Cancellario, vel ab eius dele-

[16] Cfr. Conc. Oecum. Vat. II, Const. dogm. de Ecclesia Lumen Gentium, n. 25: AAS 57 (1965), pp. 29-31.

3° sich durch bestimmte Nachweise, insbesondere durch die Veröffentlichung wissenschaftlicher Arbeiten, als geeignet für die wissenschaftliche Forschung erwiesen haben;

4° nachweisen, die für das Lehramt erforderlichen pädagogischen Fähigkeiten zu besitzen.

§ 2. Dieselben Forderungen, die für die Aufnahme von festangestellten Dozenten gelten, müssen in entsprechendem Verhältnis auch auf die nichtfestangestellten Dozenten angewandt werden.

§ 3. Bei der Beurteilung der wissenschaftlichen Qualifikation der Kandidaten für die Dozentur soll die Praxis der Universitäten des gleichen Raumes berücksichtigt werden.

Art. 26. § 1. Alle Dozenten, gleich welcher Stufe, sollen sich durch vorbildliches Leben, Echtheit der Lehre und Pflichtbewußtsein auszeichnen, so daß sie wirksam dazu beitragen können, die besondere Zielsetzung einer kirchlichen Fakultät zu erreichen.

§ 2. Diejenigen, die in Fachbereichen unterrichten, in denen es um Glaube oder Sitte geht, sollen sich dessen bewußt sein, daß diese Aufgabe in voller Gemeinschaft mit dem authentischen Lehramt der Kirche und vor allem des Papstes durchzuführen ist.[16]

Art. 27. § 1. Wer in Fachbereichen unterrichtet, die Glaube oder Sitte betreffen, muß nach Ablegung der Professio Fidei vom Großkanzler oder seinem Beauftragten die Missio canonica erhalten; sie unterrichten ja nicht in eigener Autorität, sondern kraft der von der Kirche empfangenen Sendung. Die anderen

[16] Vgl. II. Vat. Konzil, Dogmatische Konstitution über die Kirche Lumen Gentium, 25: AAS 57 (1965) 29-31.

gato, veniam docendi accipere debent.

§ 2. Docentes omnes, antequam muneris stabilis collationem accipiant vel antequam ad supremum ordinem didacticum promoveantur, vel in utroque casu, prout in Statutis definiatur, declaratione „Nihil obstat" Sanctae Sedis indigent.

Art. 28. Promotio ad superiores ordines fit congruo temporis intervallo, iuxta docendi peritiam, investigationes peractas, opera scientifica publici iuris facta, spiritum cooperationis in docendo et investigando, et Facultati se devovendi studium.

Art. 29. Docentes, ut suo muneri satisfacere possint, liberi sint ab aliis muneribus, quae cum ipsorum offcio investigandi et docendi, prout a singulis docentium ordinibus in Statutis postuletur, componi nequeant.

Art. 30. Statuta determinent:

a) quando et quibus condicionibus docentes a munere cessent;

b) quales ob causas qualique procedendi modo a munere suspendi vel etiam eo privari possint, ita ut iuribus tum docentis, tum Facultatis vel Universitatis, imprimis eius studentium, necnon ipsius communitatis ecclesialis, apte provideatur.

Dozenten hingegen müssen vom Großkanzler oder seinem Beauftragten die Lehrerlaubnis erhalten.

§ 2. Bevor ein Dozent entweder fest angestellt wird oder zur obersten Stufe der Lehrbefähigung befördert wird – oder auch in jedem dieser beiden Fälle je nach den Bestimmungen der Statuten –, muß das „Nihil obstat" des Heiligen Stuhles eingeholt werden.

Art. 28. Die Beförderung zu höheren Stufen erfolgt in angemessenen Zeitabständen entsprechend der Lehrfähigkeit, den durchgeführten Forschungen, den veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten, der in Lehre und Forschung unter Beweis gestellten Bereitschaft zur Zusammenarbeit und dem Einsatz für die Fakultät.

Art. 29. Die Dozenten sollen, um ihrem Amt nachkommen zu können, von anderen Aufgaben frei sein, die sich nicht mit ihrem Forschungs- und Lehrauftrag, wie er in den Statuten von den einzelnen Dozentengruppen gefordert ist, vereinbaren lassen.

Art. 30. Die Statuten müssen festsetzen:

a) wann und unter welchen Bedingungen die Dozenten aus ihrem Amt scheiden;
b) aus welchen Gründen und nach welchem Verfahren sie vom Amt suspendiert oder auch aus ihm entlassen werden können, damit so die Rechte sowohl des Dozenten, der Fakultät oder Universität, vor allem der Studenten, wie auch der kirchlichen Gemeinschaft in guter Weise geschützt werden können.

Titulus IV

De Studentibus

Art. 31. Facultates Ecclesiasticae omnibus patent, sive clericis sive laicis, qui, legitimo testimonio praediti, vitae moribus ac studiis praeviis idonei sint ut Facultati adscribantur.

Art. 32. § 1. Ut quis Facultati ad gradus academicos consequendos adscribi possit, afferre debet studiorum titulum, qui necessarius sit ad admissionem in Universitatem civilem propriae regionis vel nationis, in qua sit Facultas.

§ 2. Facultas in propriis Statutis determinet, quaenam, praeter ea, quae in § 1 dicta sunt, forte requirantur ad proprium studiorum curriculum ingrediendum, etiam quoad linguarum sive antiquarum sive recentium cognitionem.

Art. 33. Studentes leges Facultatis circa omnem ordinationem ac disciplinam – imprimis circa rationem studiorum, frequentiam, examina – necnon cetera, quae ad vitam Facultatis pertinent, fideliter servare debent.

Art. 34. Statuta definiant quomodo studentes, sive singuli sive consociati, partem habeant in vita communitatis *universitariae* circa ea, in quibus ad bonum commune Facultatis vel Universitatis ipsi conferre valeant.

Art. 35. Statuta pariter determinent quomodo studentes, ob graves causas, a quibusdam iuribus suspendi vel iis privari possint,

Titel IV

Studenten

Art. 31. Die kirchlichen Fakultäten stehen allen Klerikern und Laien offen, die durch ihre sittliche Lebensführung und abgeschlossenen Vorstudien für die Aufnahme in die Fakultät geeignet sind. Beides muß durch ein entsprechendes Zeugnis nachgewiesen werden.

Art. 32. § 1. Um sich in eine Fakultät zur Erlangung der akademischen Grade einschreiben zu können, muß der Studiennachweis erbracht werden, der für die Zulassung zu einer staatlichen Universität des eigenen Landes oder des Landes, in dem sich die Fakultät befindet, erforderlich ist.

§ 2. Die Fakultät soll in ihren Statuten die anderen eventuellen Bedingungen festsetzen, die außer den in § l aufgestellten für die Durchführung des eigenen Studienganges notwendig sind, auch was die Kenntnisse der alten und modernen Sprachen betrifft.

Art. 33. Die Studenten müssen die Vorschriften der Fakultät über die allgemeine Ordnung und die Disziplin – insbesondere über den Studienplan, den Vorlesungsbesuch und die Examen – wie auch alle anderen Anordnungen, die das Leben der Fakultät betreffen, gewissenhaft befolgen.

Art. 34. Die Statuten müssen festsetzen, auf welche Weise die Studenten als einzelne oder zusammengeschlossen am Leben der *Universitätsgemeinschaft* in den Bereichen teilnehmen, in denen sie zum Gesamtwohl der Fakultät oder der Universität beitragen können.

Art. 35. Ebenso sollen die Statuten bestimmen, wie die Studenten aus schwerwiegenden Gründen von gewissen Rechten sus-

vel etiam a Facultate excludi, ita ut iuribus tum studentis tum Facultatis vel Universitatis, necnon ipsius communitatis ecclesialis, apte provideatur.

Titulus V

De Officialibus et Administris

Art. 36. § 1. In Universitate vel Facultate regenda et administranda Auctoritates adiuventur ab Officialibus, in proprio munere rite versatis.

§ 2. Offciales sunt imprimis Secretarius, Bibliothecarius, Oeconomus.

Art. 37. Habeantur quoque Administri, qui addicti sint custodiae, ordini aliisque offciis tuendis, secundum necessitates Universitatis vel Facultatis.

Titulus VI

De Ratione Studiorum

Art. 38. § 1. In studiorum ordinatione accurate serventur principia et normae, quae pro diversitate materiae in documentis ecclesiasticis, praesertim Concilii Vaticani II, continentur; simul vero ratio habeatur probatarum acquisitionum, quae ex progressu scientifico oriuntur et ad quaestiones solvendas, quae in praesenti agitantur, peculiariter conferunt.

pendiert werden oder diese ganz verlieren oder sogar von der Fakultät ausgeschlossen werden können, wobei in angemessener Weise für den Schutz der Rechte sowohl des Studenten, der Fakultät oder Universität wie auch der kirchlichen Gemeinschaft selbst gesorgt werden soll.

Titel V

Verwaltungskräfte

Art. 36. § 1. In der Leitung und Verwaltung der Universität oder Fakultät sollen die Verantwortlichen von Angestellten unterstützt werden, die in ihren Aufgaben gebührend bewandert sind.

§ 2. Solche Angestellte sind vor allem der Sekretär, der Bibliothekar und der Ökonom.

Art. 37. Ebenso soll Personal vorhanden sein, das für die Aufsicht, den Ordnungsdienst und andere Aufgaben entsprechend den Erfordernissen der Universität oder Fakultät zu sorgen hat.

Titel VI

Studienordnung

Art. 38. § 1. Bei der Festlegung der Studienordnung sind sorgfältig die Grundsätze und Vorschriften zu beachten, die entsprechend der Verschiedenheit der Materie in den kirchlichen Dokumenten, vor allem in denen des II. Vatikanischen Konzils, enthalten sind. Gleichzeitig soll man auch den sicheren Erkenntnissen Rechnung tragen, die sich aus dem wissenschaftlichen Fortschritt ergeben und die insbesondere zur Lösung der

§ 2. Methodus scientifica in singulis Facultatibus adhibeatur postulationibus respondens, quae singularum scientiarum propriae sunt. Recentes quoque methodi didacticae et paedagogicae opportune applicentur, quibus personalis studentium navitas eorumque in studiis pars actuosa aptius promoveantur.

Art. 39. § 1. Ad normam Concilii Vaticani II, pro singularum Facultatum indole:

1° iusta agnoscatur libertas[17] in investigando et docendo, ut verus progressus obtineri possit in veritate divina cognoscenda et intellegenda;
2° simulque pateat:
a) veram libertatem in docendo necessario contineri intra limites verbi Dei, prout iugiter a vivo Magisterio Ecclesiae docetur;
b) item veram libertatem in investigando necessario niti firma adhaesione verbo Dei et obsequenti sui dispositione erga Magisterium Ecclesiae, cui munus concreditum est verbum Dei authentice interpretandi.

§ 2. Quapropter in re tam gravi multaeque prudentiae, cum fiducia et sine suspicione, simul vero cum consilio et sine temeritate, praesertim in docendo, procedendum est; atque postulationes scientificae cum pastoralibus necessitatibus populi Dei studiose componendae sunt.

---

17 Cfr. Conc. Oecum. Vat. II, Const. past. de Ecclesia in mundo huius temporis Gaudium et spes, n. 59: AAS 58 (1966), p. 1080.

heute zur Diskussion stehenden Fragen beitragen.

§ 2. In den einzelnen Fakultäten soll die wissenschaftliche Methode angewandt werden, die den Anforderungen der einzelnen Wissenschaften entspricht. Ebenso soll man die neueren Methoden der Didaktik und Pädagogik nutzen, die geeignet sind, den persönlichen Einsatz der Studierenden und ihre aktive Beteiligung an den Studien zu fördern.

Art. 39. § 1. Nach den Richtlinien des II. Vatikanischen Konzils und entsprechend dem jeweiligen Charakter der einzelnen Fakultäten soll:

1° eine gebührende Freiheit[17] in Forschung und Lehre anerkannt werden, damit ein echter Fortschritt in der Erkenntnis und der Erfassung der göttlichen Wahrheit möglich wird;
2° soll gleichzeitig klar in Erscheinung treten:

a) daß die wahre Freiheit der Lehre notwendig innerhalb der Grenzen des Wortes Gottes liegt, wie es beständig vom lebendigen Lehramt der Kirche gelehrt wird;

b) daß sich die wahre Freiheit der Forschung notwendigerweise auf die überzeugte Annahme des Wortes Gottes gründet und von einer Haltung der Ergebenheit gegenüber dem Lehramt der Kirche begleitet sein muß, dem die Aufgabe anvertraut ist, das Wort Gottes authentisch zu interpretieren.

§ 2. Deshalb ist in diesem so bedeutenden und recht schwierigen Bereich mit Vertrauen und ohne Argwohn, aber auch mit gesundem Urteil und Besonnenheit vor allem in der Lehrtätigkeit vorzugehen; sodann sind mit Sorgfalt die wissenschaftlichen Erfordernisse mit den pastoralen Notwendigkeiten des

---

17 Vgl. II. Vat. Konzil, Pastoralkonstitution Gaudium et Spes, 59: AAS 58 (1966) 1080.

Art. 40. In qualibet Facultate studiorum curriculum rite ordinetur per varios gressus seu cyclos, aptandos prout materia postulet, ita ut communiter:

a) imprimis generalis institutio tradatur, cohaerente omnium disciplinarum expositione, una cum introductione in usum methodi scientificae;

b) dein in aliqua disciplinarum *sectione* studium profundius instituatur, ac simul usu scientificae investigationis methodi plenius exerceantur studentes;

c) tandem ad scientificam maturitatem progressus fiat, praesertim per opus scriptum, quod ad scientiae profectum vere conferat.

Art. 41. § 1. Disciplinae determinentur, quae ad proprium Facultatis finem obtinendum necessario requirantur, quae vero ad ipsum consequendum diversa ratione adiuvent, ideoque quomodo opportune inter se distinguantur.

§ 2. Disciplinae ita ordinentur in singulis Facultatibus ut corpus organicum constituant, solidae et cohaerenti studentium formationi inserviant, ac mutuam docentium cooperationem faciliorem reddant.

Art. 42. Lectiones, praesertim in cyclo institutionali, necessario habendae sunt et studentibus frequentandae secundum normas in Statutis determinandas.

Art. 43. Exercitationes et seminaria, praecipue in cyclo *speciali-*

Volkes Gottes in Einklang zu bringen.

Art. 40. In jeder Fakultät regle man den Studiengang in angemessener Weise durch verschiedene Grade oder Zyklen, die den Erfordernissen des Gegenstandes angepaßt sind, so daß gewöhnlich:

a) zuerst die allgemeine Ausbildung durch eine zusammenhängende Darstellung aller Disziplinen erfolgt, zusammen mit einer Einführung in die Anwendung der wissenschaftlichen Methode;

b) danach ein vertieftes Studium in einem besonderen *Bereich* der Disziplinen unternommen wird, während die Studenten sich gleichzeitig gründlicher in den Gebrauch der Methode wissenschaftlicher Forschung einüben;

c) schließlich zu wissenschaftlicher Reife vorangeschritten wird, vor allem durch eine schriftliche Arbeit, die zu einem wirklichen Fortschritt der Wissenschaft beitragen soll.

Art. 41. § 1. Es sind die Disziplinen zu bestimmen, die zur Erlangung des spezifischen Zieles der Fakultät notwendig gefordert werden, wie auch jene, die in verschiedener Weise der Erreichung dieses Zieles dienen können; daher ist anzugeben, wie sie angemessen voneinander unterschieden werden.

§ 2. In den einzelnen Fakultäten sollen die Disziplinen so geordnet sein, daß sie eine organische Einheit bilden, zur gründlichen und harmonischen Ausbildung der Studenten dienen und die Zusammenarbeit unter den Dozenten erleichtern.

Art. 42. Die Vorlesungen müssen, vor allem im Zyklus der Grundausbildung, als verpflichtend angesehen werden und müssen von den Studenten nach den Vorschriften, die die Statuten festsetzen, besucht werden.

Art. 43. Die Übungen und Seminare, besonders im Zyklus der

zationis, sub docentium ductu, assidue fiant, ac studio privato et frequenti cum docentibus colloquio iugiter compleantur.

Art. 44. Statuta Facultatis definiant, quae examina vel aequipollentia experimenta studentibus subeunda sint, sive scripto sive ore facta, in fine semestris vel anni, ac praesertim cycli, ut eorum profectus comprobetur ad studia in Facultate prosequenda et ad gradus academicos consequendos.

Art. 45. Statuta pariter determinent, quae ratio habenda sit studiorum, quae alibi peracta sint, respectu praesertim dispensationis concedendae a quibusdam disciplinis vel examinibus vel etiam ipsius curriculi contrahendi, servatis praescriptis Sacrae Congregationis pro Institutione Catholica.

Titulus VII

De Gradibus Academicis

Art. 46. § 1 Post singulos cyclos curriculi studiorum congruens gradus academicus conferri potest, qui pro singulis Facultatibus statuendus est, attentis tum spatio cycli tum disciplinis in eo traditis.

§ 2. Quare, secundum normas communes et speciales huius Constitutionis, in Statutis singularum Facultatum accurate determinentur omnes gradus, qui conferantur et quibus condicionibus.

Art. 47. § 1. Gradus academici, qui a Facultate Ecclesiastica

Spezialisierung, müssen unter der Leitung der Dozenten regelmäßig durchgeführt werden und sind fortlaufend durch privates Studium und häufige Gespräche mit den Dozenten zu ergänzen.

Art. 44. Die Statuten der Fakultät sollen festsetzen, welche Examen oder gleichwertigen Prüfungen die Studenten schriftlich oder mündlich am Semester- oder Jahresende, vor allem aber zum Abschluß des Zyklus, abzulegen haben, um deren Erfolg im Hinblick auf die Fortsetzung ihrer Studien an der Fakultät und die Erlangung der akademischen Grade feststellen zu können.

Art. 45. Ebenso sollen die Statuten bestimmen, wie die andernorts gemachten Studien zu bewerten sind, vor allem für die Gewährung von Befreiung von einigen Disziplinen oder Examen oder auch für die Verkürzung des Studiengangs selbst, wobei die Richtlinien der Kongregation für das katholische Bildungswesen zu beachten sind.

Titel VII

Akademische Grade

Art. 46. § 1. Am Ende der einzelnen Zyklen des Studienganges kann der entsprechende akademische Grad verliehen werden, der von den einzelnen Fakultäten dafür festgesetzt worden ist, wobei sowohl die Dauer des Zyklus als auch die darin enthaltenen Disziplinen zu beachten sind.

§ 2. Deshalb muß in den Statuten der einzelnen Fakultäten entsprechend den allgemeinen und den besonderen Normen dieser Konstitution mit Sorgfalt festgesetzt werden, welche Grade unter welchen Bedingungen verliehen werden.

Art. 47. § 1. Die akademischen Grade, die in einer kirchlichen

conferuntur, sunt: Baccalaureatus, Licentia, Doctoratus.

§ 2. His gradibus, pro diversitate Facultatum et ordinationis studiorum in singulis Facultatibus, peculiares *qualificationes* addi possunt.

Art. 48. Gradus academici in Statutis singularum Facultatum aliis quoque nominibus exprimi possunt, ratione habita praxis universitatum propriae regionis, dummodo aequipollentia cum gradibus academicis supra memoratis clare significetur atque uniformitas servetur in Facultatibus Ecclesiasticis eiusdem regionis.

Art. 49. § 1. Nemo gradum academicum obtinere potest nisi Facultati fuerit rite adscriptus, studiorum curriculum Statutis praescriptum absolverit, atque in examinibus vel experimentis probatus fuerit.

§ 2. Nemo ad Doctoratum admittatur nisi antea Licentiam consecutus sit.

§ 3. Ad Doctoratum consequendum requiritur praeterea dissertatio doctoralis, quae ad scientiae progressum vere conferat, sub docentis ductu exarata, publica disceptatione expensa, collegialiter approbata, et saltem praecipua ex parte publici iuris facta.

Art. 50. § 1. Doctoratus est gradus academicus, qui aliquem habilem reddit ad docendum in Facultate ideoque ad id requiritur; Licentia est gradus academicus, qui habilem reddit ad docendum in seminario maiore vel aequipollenti schola ideoque ad id requiritur.

§ 2. Gradus academici, qui requiruntur ad varia munera eccle-

Fakultät verliehen werden, sind: das Bakkalaureat, das Lizentiat und das Doktorat.

§ 2. Zu diesen Graden können nach der Verschiedenheit der Fakultäten und der Studienordnungen in den einzelnen Fakultäten noch besondere *Qualifikationen* hinzugefügt werden.

Art. 48. Die akademischen Grade können in den Statuten der einzelnen Fakultäten auch mit anderen Namen bezeichnet werden, wobei der Praxis an den Universitäten des Gebietes Rechnung zu tragen ist; es muß jedoch deutlich angegeben werden, mit welchen der obengenannten Grade sie gleichwertig sind, und ebenso muß die Einheitlichkeit unter den kirchlichen Fakultäten desselben Gebietes gewahrt bleiben.

Art. 49. § 1. Niemand kann einen akademischen Grad erlangen, der nicht regulär in die Fakultät eingeschrieben ist, den von den Statuten vorgeschriebenen Studiengang noch nicht abgeschlossen und die entsprechenden Examen oder Prüfungen nicht erfolgreich bestanden hat.

§ 2. Zum Doktorat werde niemand zugelassen, der nicht vorher das Lizentiat erlangt hat.

§ 3. Um das Doktorat zu erlangen, wird ferner eine Dissertation gefordert, die wirklich zum Fortschritt der Wissenschaft beiträgt, die unter der Leitung eines Dozenten erarbeitet, in öffentlicher Sitzung diskutiert, kollegial approbiert und wenigstens in ihrem Hauptteil veröffentlicht worden ist.

Art. 50. § 1. Das Doktorat ist der akademische Grad, der zur Lehrtätigkeit an einer Fakultät befähigt und dazu nötig ist; das Lizentiat ist der akademische Grad, der zur Lehrtätigkeit in einem Priesterseminar oder in einer diesem gleichwertigen Ausbildungsstätte befähigt und hierfür erfordert ist.

§ 2. Die akademischen Grade, die für die Übernahme der ver-

siastica obeunda, a competenti Auctoritate Ecclesiastica statuuntur.

Art. 51. Doctoratus ad honorem ob peculiaria merita scientifica vel culturalia in promovendis scientiis ecclesiasticis acquisita conferri potest.

Titulus VIII

De rebus didacticis

Art. 52. Ad fines proprios assequendos, maxime ad investigationes scientificas peragendas, in unaquaque Universitate vel Facultate congruens bibliotheca adsit, ad docentium et studentium usum accommodata, recto ordine disposita et opportunis catalogis instructa.

Art. 53. Congrua pecuniae summa, quotannis assignata, bibliotheca continuo augeatur libris, tum antiquis tum recens scriptis, atque praecipuis commentariis periodicis, ita ut disciplinis tam investigandis et tradendis quam discendis atque exercitationibus et seminariis perficiendis effcaciter servire possit.

Art. 54. Bibliothecae praeficiatur peritus in hac re, qui apto Consilio adiuvetur, et Consilia Universitatis vel Facultatis opportune participet.

Art. 55. § 1. Instrumenta quoque technica, *audivisifica*, etc., quae artem didacticam iuvent, Facultati praesto sint.

§ 2. Pro peculiari Universitatis vel Facultatis natura et fine, etiam instituta investigationis et laboratoria scientifica habean-

schiedenen kirchlichen Ämter verlangt werden, werden von der zuständigen kirchlichen Autorität festgesetzt.

Art. 51. Das Ehrendoktorat kann wegen besonderer wissenschaftlicher oder kultureller Verdienste um die Förderung kirchlicher Wissenschaft verliehen werden.

Titel VIII

Lehrmittel

Art. 52. Um die eigenen Ziele zu erreichen und vor allem wissenschaftliche Forschungen durchführen zu können, soll in jeder Universität oder Fakultät eine entsprechende Bibliothek vorhanden sein, die den Bedürfnissen der Dozenten und der Studenten entspricht, gut geordnet ist und die notwendigen Kataloge besitzt.

Art. 53. Durch die jährliche Bereitstellung eines entsprechenden Geldbetrages soll die Bibliothek ständig mit Büchern aus alter und neuer Zeit wie auch mit den wichtigsten Zeitschriften ausgestattet werden, damit sie wirksam zur Vertiefung und lehrmäßigen Vermittlung der Disziplinen wie auch zu deren Erarbeitung und für Übungen und Seminare dienen kann.

Art. 54. Die Leitung der Bibliothek muß einem erfahrenen Fachmann anvertraut werden, dem ein entsprechender Rat zur Seite steht und der in angemessener Weise auch an den Gremien der Universität oder Fakultät teilnimmt.

Art. 55. § 1. Die Fakultät muß ferner über die technischen, *audiovisuellen* u. ä. Hilfsmittel verfügen, die für den Lehrbetrieb hilfreich sind.

§ 2. Entsprechend der besonderen Natur und Zielsetzung der Universität oder Fakultät sollen auch Forschungsinstitute und

tur, aliaque subsidia ad proprium finem obtinendum necessaria.

Titulus IX

De rebus oeconomicis

Art. 56. Universitati vel Facultati bonorum copia praesto sit ad finem suum convenienter assequendum necessaria. Status vero patrimonialis et iura proprietatis accurate describantur.

Art. 57. Statuta determinent munus Oeconomi, necnon partes Rectoris vel Praesidis et Consiliorum in Universitatis vel Facultatis re oeconomica gerenda iuxta normas rectae oeconomiae, ita ut administratio sana servetur.

Art. 58. Docentibus, Offcialibus et Administris congruum honorarium tribuatur, ratione habita consuetudinum in regione vigentium, etiam quoad protectionem cautionesque sociales.

Art. 59. Statuta pariter determinent normas generales de modis, quibus studentes sumptus Universitatis vel Facultatis participent, tributa solvendo pro admissione, annua adscriptione, examinibus et diplomatibus.

wissenschaftliche Laboratorien wie auch andere Hilfsmittel vorhanden sein, die für die Erreichung des gesetzten Zieles notwendig sind.

Titel IX

Wirtschaftliche Belange

Art. 56. Die Universität oder Fakultät muß über die wirtschaftlichen Mittel verfügen, die notwendig sind, um die ihr gestellte Aufgabe erfüllen zu können. Es soll ein genaues Verzeichnis über das Vermögen und die Eigentumsrechte angefertigt werden.

Art. 57. Die Statuten sollen nach den Normen einer korrekten Wirtschaftsführung die Aufgaben des Ökonoms wie auch die Zuständigkeiten des Rektors oder Präses und der Räte in der wirtschaftlichen Verwaltung der Universität oder Fakultät bestimmen, damit eine gute Wirtschaftsführung gewährleistet ist.

Art. 58. Den Dozenten und Angestellten soll eine angemessene Vergütung gezahlt werden, wobei den am Ort geltenden Gewohnheiten Rechnung zu tragen ist, auch was soziale Unterstützung und Versicherungen betrifft.

Art. 59. Die Statuten sollen gleichermaßen die allgemeinen Normen festlegen, wie sich die Studenten durch Zahlung von Gebühren für die Zulassung, die jährliche Einschreibung, für Examen und Diplome an den Ausgaben der Universität oder Fakultät beteiligen sollen.

Titulus X

De Facultatum praestituta distributione et cooperatione

Art. 60. § 1. Facultatum praestituta distributio seu, ut aiunt, planificatio sedulo curanda est ut provideatur tum ipsarum Universitatum et Facultatum conservationi et progressui, tum earum congruae in variis terrae partibus distributioni.

§ 2. Ad hoc perficiendum Sacra Congregatio pro Institutione Catholica consiliis adiuvetur Conferentiarum Episcopalium et Commissionis Peritorum.

Art. 61. Novae Universitatis vel Facultatis erectio vel approbatio a Sacra Congregatione pro Institutione Catholica decernuntur, cum omnia, quae requiruntur, praesto sint, habita sententia Ordinarii loci, Conferentiae Episcopalis, necnon virorum peritorum praesertim ex vicinioribus Facultatibus.

Art. 62. § 1. Affliatio Instituti alicui Facultati, ad Baccalaureatum consequendum, a Sacra Congregatione pro Institutione Catholica decernitur, post impletas condiciones ab eadem determinatas.

§ 2. Enixe optatur, ut Studia Theologica tum dioecesium tum institutorum religiosorum alicui Facultati Sacrae Theologiae afflientur.

Art. 63. Aggregatio et Incorporatio Instituti alicui Facultati, etiam ad superiores gradus academicos consequendos, a Sacra Congregatione pro Institutione Catholica decernuntur, post im-

Titel X

Planung und Zusammenarbeit der Fakultäten

Art. 60. § 1. Die Planung der Fakultäten muß mit Sorgfalt vorgenommen werden, damit sowohl für die Erhaltung und den Fortschritt der Universitäten und Fakultäten als auch für ihre angemessene Verteilung in den verschiedenen Teilen der Welt gesorgt wird.

§ 2. Um dies zu erreichen, wird die Kongregation für das katholische Bildungswesen durch entsprechende Gutachten von seiten der Bischofskonferenzen und einer Expertenkommission unterstützt.

Art. 61. Die Errichtung oder Approbation einer neuen Universität oder Fakultät wird von der Kongregation für das katholische Bildungswesen entschieden, wenn alle erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, wofür auch die Meinung des Ortsordinarius, der Bischofskonferenz und von Fachleuten, insbesondere von den benachbarten Fakultäten, eingeholt wird.

Art. 62. § 1. Die Affiliation eines Institutes an eine Fakultät zur Erlangung des Bakkalaureates wird von der Kongregation für das katholische Bildungswesen entschieden, nachdem die von derselben Stelle festgesetzten Bedingungen erfüllt sind.

§ 2. Es wird eindringlich empfohlen, die theologischen Studien der Bistümer und der Orden an eine theologische Fakultät zu affiliieren.

Art. 63. Die Aggregation und die Inkorporation eines Institutes in eine Fakultät zur Erlangung auch der höheren akademischen Grade werden von der Kongregation für das katholische Bildungswesen entschieden, nachdem die von derselben Behörde

pletas condiciones ab eadem determinatas.

Art. 64. Cooperatio inter Facultates, sive eiusdem Universitatis, sive eiusdem regionis, sive etiam maioris amplitudinis, sedulo curanda est. Multum enim iuvat ad docentium investigationem scientificam et studentium meliorem formationem promovendam; necnon ad eam fovendam rationem, quae *interdisciplinaris* appellari solet et in dies magis necessaria apparet; similiter ad *complementarietatem*, ut dicitur, inter Facultates provehendam; atque universe ad sapientiae christianae penetrationem in totam culturam procurandam.

festgesetzten Bedingungen erfüllt sind.

Art. 64. Die Zusammenarbeit zwischen den Fakultäten innerhalb der gleichen Universität oder des gleichen Gebietes oder auch einer größeren Region soll mit viel Sorgfalt gepflegt werden. Sie ist ja von großem Nutzen für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung der Dozenten und der Ausbildung der Studenten wie auch für die Entwicklung der sogenannten *interdisziplinären* Beziehungen, die immer notwendiger erscheinen; in ähnlicher Weise ist sie dienlich zur *gegenseitigen Ergänzung* der verschiedenen Fakultäten untereinander, und ganz allgemein zur Verwirklichung der Durchdringung der gesamten Kultur mit christlichem Gedankengut.

PARS ALTERA

NORMAE SPECIALES

Art. 65. Praeter normas omnibus Facultatibus Ecclesiasticis communes, in prima parte huius Constitutionis propositas, normae speciales dantur pro quibusdam Facultatibus, attenta earum peculiari natura et momento in Ecclesia.

Titulus I

De Facultate Sacrae Theologiae

Art. 66. Facultas Sacrae Theologiae eo tendit ut doctrina catholica, ex divina Revelatione maxima cura hausta, methodo scientifica sibi propria alte perspiciatur et systematice enucleetur; atque humanorum problematum solutiones sub ipsius Revelationis lumine sedulo investigentur.

Art. 67. § 1. Sacrae Scripturae studium sit veluti anima Sacrae Theologiae, quae in verbo Dei scripto, una cum viva Traditione, tamquam in perenni fundamento innititur.[18]

§ 2. Singulae vero disciplinae theologicae ita tradantur ut, ex

[18] Cfr. Conc. Oecum. Vat. II, Const. dogm. de divina Revelatione Dei Verbum, n. 24: AAS 58 (1966), p. 827.

ZWEITER TEIL

BESONDERE NORMEN

Art. 65. Außer den allgemeinen Normen für alle kirchlichen Fakultäten, die im ersten Teil dieser Konstitution aufgestellt worden sind, werden im folgenden besondere Normen für einige Fakultäten erlassen, die durch ihre spezielle Natur für die Kirche besonders wichtig sind.

Titel I

Theologische Fakultät

Art. 66. Die Theologische Fakultät hat das Ziel, die katholische Lehre mit größter Sorgfalt aus der göttlichen Offenbarung zu erheben, sie nach der ihr eigenen wissenschaftlichen Methode tiefer zu durchdringen und systematisch darzulegen sowie im Lichte dieser Offenbarung sorgsam nach Lösungen für die menschlichen Probleme zu suchen.

Art. 67. § 1. Das Studium der Heiligen Schrift muß gleichsam die Seele der Theologie sein, die sich ja auf das geschriebene Wort Gottes zusammen mit der lebendigen Tradition als ihr bleibendes Fundament stützt.[18]

§ 2. Die einzelnen theologischen Disziplinen müssen in der

[18] Vgl. II. Vat. Konzil, Dogmatische Konstitution über die göttliche Offenbarung Dei Verbum, 24: AAS 58 (1966) 827.

internis rationibus proprii cuiusque obiecti et in conexione cum aliis disciplinis etiam philosophicis necnon cum scientiis anthropologicis, unitas totius institutionis theologicae aperte clarescat, omnesque vergant ad intime cognoscendum Christi mysterium, populo Dei omnibusque gentibus efficacius inde annuntiandum.

Art. 68. § 1. Veritas revelata consideretur quoque in conexione cum progredientis aetatis acquisitionibus scientificis ut clare perspiciatur „quomodo fides et ratio in unum verum conspirent“[19] atque eius expositio talis sit, quae, sine veritatis immutatione, ingenio indolique uniuscuiusque culturae accommodetur, peculiari ratione habita philosophiae et sapientiae populorum, seclusa tamen omnis synchretismi et falsi particularismi specie.[20]

§ 2. Valores positivi, qui in variis philosophiis et culturis inveniuntur, sedulo investigandi, seligendi et assumendi sunt; non autem accipienda sunt systemata et methodi, quae cum fide christiana componi nequeant.

---

19 Conc. Oecum. Vat. II, Declar. de Educatione christiana Gravissimum Educationis, n. 10: AAS 58 (1966), p. 737.

20 Cfr. Conc. Oecum. Vat. II, Decr. de activ. miss. Ecclesiae Ad Gentes divinitus, n. 22: AAS 58 (1966), pp. 973 s.

Weise gelehrt werden, daß aus den inneren Gründen des jeweiligen Gegenstandes und in Verbindung mit den anderen theologischen Disziplinen, auch mit den philosophischen und den Humanwissenschaften, die Einheit der ganzen theologischen Lehre klar hervortritt und alle Disziplinen auf eine intensive Kenntnis des Geheimnisses Christi ausgerichtet sind, damit es so dem Volk Gottes und allen Völkern noch wirksamer verkündet werden kann.

Art. 68. § 1. Die geoffenbarte Wahrheit muß auch in Verbindung mit den wissenschaftlichen Ergebnissen der voranschreitenden Zeit betrachtet werden, damit man klar erkennt, „wie der Glaube und die Vernunft sich in der einen Wahrheit begegnen“[19]; ferner soll sie in einer Weise dargelegt werden, wie sie, ohne den Wahrheitsgehalt zu verändern, dem Wesen und der Eigenart einer jeden Kultur entspricht, wobei besonders die Philosophie und Weisheit der Völker Beachtung finden muß; es ist jedoch jede Form von Synkretismus und falschem Partikularismus auszuschließen.[20]

§ 2. Es sollen mit Sorgfalt die positiven Werte, die in den verschiedenen Philosophien und Kulturen enthalten sind, ausfindig gemacht und kritisch aufgenommen werden; Systeme und Methoden jedoch, die mit dem christlichen Glauben unvereinbar sind, dürfen nicht übernommen werden.

---

19 II. Vat. Konzil, Erklärung über die christliche Erziehung Gravissimum Educationis, 10: AAS 58 (1966) 737.

20 Vgl. II. Vat. Konzil, Dekret über die Missionstätigkeit der Kirche Ad Gentes, 22: AAS 58 (1966) 973 f.

Art. 69. Quaestiones oecumenicae, iuxta normas competentis Auctoritatis Ecclesiasticae,[21] accurate pertractandae sunt; relationes quoque cum religionibus non christianis attente considerandae; ac sedula cura examinanda sunt problemata, quae ex hodierno atheismo oriuntur.

Art. 70. In doctrina catholica investiganda et docenda fidelitas erga Ecclesiae Magisterium semper eluceat. In docendi munere explendo, praesertim in cyclo institutionali, ea imprimis tradantur, quae ad patrimonium acquisitum Ecclesiae pertinent. Probabiles et personales opiniones, quae ex novis investigationibus oriantur, nonnisi ut tales modeste proponantur.

Art. 71. In doctrina tradenda normae serventur, quae in documentis Concilii Vaticani II continentur,[22] necnon in recentioribus Apostolicae Sedis documentis,[23] quatenus etiam studia academica respiciunt.

---

21 Cfr. Directorium ad ea quae a Conc. Vat. II de re oecumenica promulgata sunt exsequenda, Pars altera: AAS 62 (1970), pp. 705 ss.

22 Cfr. praesertim Conc. Oecum. Vat. II, Const. dogm. de divina Revelatione Dei Verbum: AAS 58 (1966), pp. 817 ss., et Decr. de Institutione sacerdotali Optatam totius: AAS 58 (1966), pp. 713 ss.

23 Cfr. praesertim Pauli VI Epist. Lumen Ecclesiae de S. Thoma Aquinate, 20 Nov. 1974: AAS 66 (1974), pp. 673 ss., et Sacrae Congr. pro Institutione Catholica Litteras: de institutione theologica (22 Febr. 1976); de institutione canonistica (1 Mart. 1975); de institutione philosophica (20 Ian. 1972).

Art. 69. Die ökumenischen Fragen müssen sorgfältig nach den von der zuständigen kirchlichen Autorität erlassenen Richtlinien behandelt werden;[21] auch die Beziehungen zu den nichtchristlichen Religionen sind aufmerksam zu verfolgen, wie auch die Probleme, die sich aus dem heutigen Atheismus ergeben, mit größter Genauigkeit geprüft werden müssen.

Art. 70. Beim Studium und bei der Vermittlung der katholischen Lehre muß der Treue zum Lehramt der Kirche stets eine besondere Bedeutung beigemessen werden. In der konkreten Lehrtätigkeit soll vor allem im Grundzyklus hauptsächlich das gelehrt werden, was zum gesicherten Lehrgut der Kirche gehört. Nur wahrscheinliche Meinungen und persönliche Ansichten, die sich aus neueren Forschungen herleiten, sollen in Bescheidenheit als solche vorgetragen werden.

Art. 71. Bei der Darlegung der Lehre beachte man die Normen, die in den Dokumenten des II. Vatikanischen Konzils[22] und in den jüngeren Dokumenten des Heiligen Stuhles[23] enthalten sind, soweit sie auch die akademischen Studien betreffen.

---

21 Vgl. Directorium ad ea quae a Conc. Vat. II de re oecumenica promulgata sunt exsequenda, 2. Teil: AAS 62 (1970) 705 ff.

22 Vgl. vor allem die Dogmatische Konstitution über die göttliche Offenbarung Dei Verbum: AAS 58 (1966) 817 ff., und das Dekret über die Ausbildung der Priester Optatam totius: AAS 58 (1966) 713 ff.

23 Vgl. vor allem das Schreiben Pauls VI. Lumen Ecclesiae über den hl. Thomas von Aquin vom 20. Nov. 1974: AAS 66 (1974) 673 ff. und die Schreiben der Kongregation für das katholische Bildungswesen: über den theologischen Unterricht vom 22. Febr. 1976, über den kanonistischen Unterricht vom 1. März 1975, über den philosophischen Unterricht vom 20. Jan. 1972.

Art. 72. Studiorum curriculum Facultatis Sacrae Theologiae complectitur:

a) primum cyclum, institutionalem, qui per quinquennium seu decem semestria protrahitur, vel per triennium, si biennium philosophicum antea requiratur.

Primum biennium praesertim impendendum est solidae institutioni philosophicae, quippe quae necessaria sit ad studium theologiae congrue obeundum. Baccalaureatus adeptus in ecclesiastica Facultate Philosophiae substituit cursus philosophicos primi cycli consequendos in Facultatibus Theologiae. Baccalaureatus autem in Philosophia adeptus in Facultate non ecclesiastica ratio non est plane dispensandi studentem a primi cycli cursibus philosophicis in Facultatibus Theologiae.

Disciplinae theologicae ita tradantur ut organica expositio totius doctrinae catholicae praebeatur, una cum introductione in methodum scientificae investigationis theologicae.

Cyclus concluditur gradu academico Baccalaureatus vel alio congruo gradu academico in Statutis determinando.

b) secundum cyclum, *specializationis*, qui protrahitur per biennium seu quattuor semestria.

In eo disciplinae speciales secundum diversam *specializationis* indolem traduntur, ac seminaria et exercitationes habentur ad scientificae investigationis theologicae usum acquirendum.

Cyclus concluditur gradu academico Licentiae *specializatae*.

c) tertium cyclum, quo per congruum tempus scientifica for-

Art. 72. Der Studiengang der Theologischen Fakultät umfaßt:

a) den ersten Zyklus oder den Grundausbildungskurs, der sich über fünf Jahre oder zehn Semester erstreckt oder nur über drei Jahre, wenn zuvor ein zweijähriges Philosophiestudium verlangt wird.

Die ersten beiden Jahre sollen mehrheitlich einer soliden philosophischen Grundlage gewidmet werden, da diese für ein angemessenes Angehen des Theologiestudiums notwendig ist. Das Bakkalaureat, das in einer kirchlichen Fakultät für Philosophie erlangt wurde, ersetzt die Kurse der Philosophie eines ersten Zyklus an einer Theologischen Fakultät. Das Bakkalaureat in Philosophie, das an einer nicht kirchlichen Fakultät erlangt wurde, ist kein hinreichender Grund für die vollständige Dispens eines Studenten von philosophischen Kursen des ersten Zyklus an einer Theologischen Fakultät.

Die theologischen Disziplinen müssen in der Weise gelehrt werden, daß eine organische Darlegung der gesamten katholischen Lehre geboten wird, mit gleichzeitiger Einführung in die Methode wissenschaftlicher Forschung.

Der Zyklus schließt mit dem akademischen Grad des Bakkalaureates oder einem anderen entsprechenden Grad ab, wie es in den Statuten der Fakultät festgesetzt ist;

b) den zweiten Zyklus, ein *Spezialstudium*, das sich über zwei Jahre oder vier Semester erstreckt.

Je nach Art der *Spezialisierung* werden hier ausgewählte Disziplinen gelehrt und Seminare und Übungen zur Aneignung konkreter Erfahrungen in der wissenschaftlichen Forschung durchgeführt.

Der Zyklus schließt mit dem akademischen Grad des Lizentiates des zweiten Zyklus, dem *spezialisierten* Lizentiat, ab;

c) den dritten Zyklus, in dem während eines angemessenen

matio theologica perficitur, praesertim per dissertationis doctoralis elaborationem.

Cyclus concluditur gradu academico Doctoratus.

Art. 73. § 1. Ut quis Facultati Sacrae Theologiae adscribi valeat, oportet studia antea requisita absolverit ad normam art. 32 huius Constitutionis.

§ 2. Ubi primus Facultatis cyclus est triennalis, studens testimonium afferre debet de biennio philosophico apud probatam Facultatem Philosophicam vel Institutum rite absoluto.

Art. 74. § 1. Facultatis Sacrae Theologiae peculiare offcium est curare scientificam formationem theologicam eorum, qui ad presbyteratum contendunt vel ad specialia munera ecclesiastica praeparantur.

§ 2. Ad hunc finem speciales etiam disciplinae, sacrorum alumnis accommodatae, praesto sint; immo opportune ab ipsa Facultate ad pastoralem formationem complendam institui potest „Annus pastoralis“, qui post absolutum quinquennium institutionale ad presbyteratum requiritur et collatione specialis Diplomatis concludi potest.

Titulus II

De Facultate Iuris Canonici

Art. 75. Facultas Iuris Canonici, Latini vel Orientalis, disciplinas canonisticas in lumine legis evangelicae excolere ac provehere intendit, in iisdemque studentes altius instituere ut ad

Zeitraumes die wissenschaftliche Ausbildung vervollkommnet wird, insbesondere durch die Ausarbeitung der Dissertation.

Der Zyklus schließt mit dem akademischen Grad des Doktorates ab.

Art. 73. § 1. Um sich in die Theologische Fakultät einschreiben zu können, ist erforderlich, daß man die im Art. 32 dieser Konstitution vorgeschriebenen Studien abgeschlossen hat.

§ 2. Wo der erste Zyklus der Fakultät drei Jahre umfaßt, muß der Student das Zeugnis eines zweijährigen Philosophiestudiums vorlegen, das er an einer Philosophischen Fakultät oder einem anerkannten Institut abgeschlossen hat.

Art. 74. § 1. Die Theologische Fakultät hat die besondere Aufgabe, die wissenschaftliche theologische Ausbildung jener zu gewährleisten, die auf das Priestertum zugehen oder sich auf die Übernahme von besonderen kirchlichen Aufgaben vorbereiten.

§ 2. Zu diesem Zweck sollen auch spezielle, für die Kandidaten des Priestertums bestimmte Disziplinen vorhanden sein; um die pastorale Ausbildung zu vervollständigen, kann je nach Zweckmäßigkeit sogar in der Fakultät selbst ein „Pastoraljahr“ eingerichtet werden, das nach dem Abschluß der fünfjährigen Grundausbildung für die Priesteramtskandidaten verlangt wird und mit der Erteilung eines besonderen Diploms abgeschlossen werden kann.

Titel II

Kirchenrechtliche Fakultät

Art. 75. Die Kirchenrechtliche Fakultät des lateinischen oder orientalischen Rechts hat das Ziel, die kirchenrechtlichen Disziplinen im Lichte des Gesetzes des Evangeliums zu pflegen

investigationem et magisterium formentur necnon ad peculiaria munera ecclesiastica obeunda praeparentur.

Art. 76. Studiorum curriculum Facultatis Iuris Canonici complectitur:

a) primum cyclum, per quattuor semestria seu duos annos protrahendum, pro iis qui debita formatione philosophico-theologica carent, non exceptis iis qui gradum academicum in iure civili iam consecuti sunt; in eo studium impenditur generalibus institutionibus iuris canonici iisque disciplinis philosophicis et theologicis quæ ad superiorem formationem canonisticam requiruntur;

b) secundum cyclum per sex semestria seu triennium pro omnibus protrahendum, qui integri Codicis per plenam tractationem eiusdem fontium sive magisterialium sive disciplinarium altiore studio impenditur, addito studio affinium disciplinarum;

c) tertium cyclum, saltem per duo semestria seu per annum protrahendum, quo canonistica formatio perficitur ad dissertationem doctoralem, per scientificam investigationem, elaborandam.

Art. 77. § 1. Quoad disciplinas in primo cyclo praescriptas, Facultas uti potest cursibus in aliis Facultatibus traditis, qui ab ipsa propriis postulatis respondentes agnoscantur.

§ 2. Secundus cyclus concluditur Licentia; tertius vero Doctoratu.

§ 3. Statuta Facultatis peculiaria requisita ad singulos gradus

und zu fördern und die Studenten hierin gründlich zu unterrichten, damit sie für Forschung und Lehrtätigkeit ausgebildet und auch für die Übernahme besonderer kirchlicher Aufgaben vorbereitet werden.

Art. 76. Der Studiengang der Kirchenrechtlichen Fakultät umfaßt:

a) den ersten Zyklus, der sich über vier Semester oder zwei Jahre erstrecken soll für diejenigen, die keine philosophisch-theologische Ausbildung haben, einschließlich derer, die einen akademischen Grad im staatlichen Recht erworben haben; das Studium gilt in dieser Zeit den allgemeinen Grundlagen des Kirchenrechts und jenen philosophischen und theologischen Disziplinen, die für eine höhere kanonistische Ausbildung erforderlich sind;

b) den zweiten Zyklus, der sich für alle über sechs Semester oder drei Jahre erstrecken soll; er dient einer umfassenden Behandlung des gesamten Codex einschließlich seiner lehramtlichen und rechtlichen Quellen durch ein vertieftes Studium; hinzu kommt noch das Studium der benachbarten Disziplinen;

c) den dritten Zyklus, der mindestens zwei Semester oder ein Jahr dauern soll; darin wird die kanonistische Ausbildung vervollkommnet und auf dem Wege wissenschaftlicher Forschung eine Doktordissertation ausgearbeitet.

Art. 77. § 1. Für die im ersten Zyklus vorgeschriebenen Disziplinen kann sich die Fakultät der Kurse bedienen, die in anderen Fakultäten gehalten werden und von ihr selbst als den eigenen Anforderungen entsprechend anerkannt worden sind.

§ 2. Der zweite Zyklus schließt mit dem Lizentiat, der dritte mit dem Doktorat.

§ 3. Die Statuten der Fakultät müssen die besonderen Anforde-

academicos consequendos definiant, ratione habita Ordinationum Sacrae Congregationis pro Institutione Catholica.

Art. 78. Ut quis Facultati Iuris Canonici adscribi possit, oportet studia antea requisita absolverit ad normam Art. 32 huius Constitutionis.

Titulus III

De Facultate Philosophiae

Art. 79. § 1. Facultas Ecclesiastica Philosophiae intendit problemata philosophica methodica investigatione perscrutari et, „patrimonio philosophico perenniter valido“[24] innixa, eorum solutionem naturali rationis lumine inquirere, atque cum christiana mundi, hominis et Dei visione cohaerentiam monstrare, relationes philosophiae cum theologia recta in luce ponendo.

§ 2. Studentes dein ita instituere sibi proponit ut apti evadant ad magisterium aliaque congrua intellectualia munera obeunda necnon ad christianam promovendam culturam et ad fructuosum habendum dialogum cum hominibus nostri temporis.

[24] Cfr. Conc. Oecum. Vat. II, Decr. de Institutione sacerdotali Optatam totius, n. 15: AAS 58 (1966), p. 722.

rungen für die Erlangung der einzelnen akademischen Grade festsetzen, wobei den Vorschriften der Kongregation für das katholische Bildungswesen Rechnung zu tragen ist.

Art. 78. Um sich in die Kirchenrechtliche Fakultät einschreiben zu können, ist es notwendig, die im Art. 32 dieser Konstitution vorgeschriebenen Studien abgeschlossen zu haben.

Titel III

Philosophische Fakultät

Art. 79. § 1. Die kirchliche Philosophische Fakultät hat das Ziel, wissenschaftlich-methodisch die philosophischen Probleme zu erforschen und auf der Grundlage des bleibend gültigen philosophischen Erbes[24] im Lichte der menschlichen Vernunft nach deren Lösungen zu suchen sowie ihren Zusammenhang mit dem christlichen Welt-, Menschen- und Gottesbild aufzuzeigen, wobei die Beziehungen der Philosophie mit der Theologie ins rechte Licht gerückt werden.

§ 2. Sie setzt sich ferner zur Aufgabe, die Studenten zu unterweisen, daß sie befähigt werden, das Lehramt und andere entsprechende geistige Aktivitäten ausüben, die kulturellen Werte zu fördern und mit den Menschen unserer Zeit einen fruchtbaren Dialog zu führen.

---

[24] II. Vat. Konzil, das Dekret über die Ausbildung der Priester Optatam totius, 15: AAS 58 (1966) 722.

Art. 80. In philosophia docenda serventur normae eam spectantes, quae in documentis Concilii Vaticani II continentur,[25] necnon in recentioribus documentis Sanctae Sedis,[26] quatenus etiam studia academica respiciunt.

Art. 81. Studiorum curriculum Facultatis Philosophiae complectitur:

a) primum cyclum, institutionalem, in quo, per triennium seu sex semestria, cohaerens fit expositio variarum philosophiae partium, quae de mundo, homine et Deo tractant, necnon historiae philosophiae, una cum introductione in methodum investigationis scientificae;

b) secundum cyclum, inchoatae *specializationis*, in quo, per biennium seu quattuor semestria, specialibus disciplinis et seminariis consideratio philosophica profundius instituitur in aliqua philosophiae parte;

c) tertium cyclum, in quo, saltem per tres annos, maturitas philosophica promovetur, praesertim dissertationis doctoralis elaboratione.

---

25 Cfr. praesertim Conc. Oecum. Vat. II, Decr. de Institutione sacerdotali Optatam totius: AAS 58 (1966), pp. 713 ss., et Declar. de Educatione christiana Gravissimum Educationis: AAS 58 (1966), pp. 728 ss.

26 Cfr. praesertim Pauli VI Epist. Lumen Ecclesiae de S. Thoma Aquinate, 20 Nov. 1974: AAS 66 (1974), pp. 673 ss., et Sacrae Congr. pro Institutione Catholica Litteras de institutione philosophica (20 Ian. 1972).

Art. 80. Bei der philosophischen Unterweisung müssen die sie betreffenden Normen beobachtet werden, die in den Dokumenten des II. Vatikanischen Konzils[25] sowie in den jüngeren Dokumenten des Heiligen Stuhles[26] enthalten sind, soweit sie sich auf die akademischen Studien beziehen.

Art. 81. Der Studiengang in der Philosophischen Fakultät umfaßt:

a) den ersten Zyklus oder den Grundausbildungskurs, während dessen durch drei Jahre oder sechs Semester eine organische Darstellung der verschiedenen Bereiche der Philosophie geboten wird, die von der Welt, vom Menschen und von Gott wie auch von der Philosophiegeschichte handeln; zugleich soll eine Einführung in die Methode wissenschaftlicher Forschung erfolgen;

b) den zweiten Zyklus, eine beginnende *Spezialisierung*, während dessen man sich für zwei Jahre oder vier Semester durch spezielle Disziplinen und Seminare auf irgendeinem Gebiet der Philosophie um eine vertiefte philosophische Reflexion bemüht;

c) den dritten Zyklus, in dem für eine Periode von mindestens drei Jahren die philosophische Ausbildung vervollkommnet wird, insbesondere durch die Ausarbeitung der Dissertation.

---

25 Vgl. vor allem das Dekret über die Ausbildung der Priester Optatam totius: AAS 58 (1966) 713 ff., und die Erklärung über die christliche Erziehung Gravissimum Educationis: AAS 58 (1966) 728 ff.

26 Vgl. vor allem den Brief Pauls VI. Lumen Ecclesiae über Thomas von Aquin vom 20. Nov. 1974: AAS 66 (1974) 673 ff., und das Schreiben der Kongregation für das katholische Bildungswesen über den philosophischen Unterricht vom 20. Jan. 1972.

Art. 82. Primus cyclus concluditur Baccalaureatu, secundus Licentia specializata, tertius Doctoratu.

Art. 83. Ut quis Facultati Philosophiae adscribi possit, oportet studia antea requisita absolverit ad normam art. 32 huius Constitutionis.

Si studens quidam, qui cursus ordinarios philosophiae primi cycli Facultatis Theologiae feliciter peregerit, deinde studia philosophica prosequi voluerit ad Baccalaureatum in ecclesiastica Facultate Philosophiae obtinendum, ratio necessario habenda est de cursibus in praedicto curriculo frequentatis.

Titulus IV

De aliis Facultatibus

Art. 84. Praeter Facultates Sacrae Theologiae, Iuris Canonici et Philosophiae, aliae Facultates Ecclesiasticae canonice erectae sunt vel erigi possunt, attentis Ecclesiae necessitatibus, ad peculiares fines obtinendos; cuius modi sunt:

a) altior investigatio quarundam disciplinarum maioris momenti ex disciplinis theologicis, iuridicis, philosophicis;

b) promotio aliarum scientiarum, imprimis scientiarum hominis, quae arctiorem nexum habeant cum disciplinis theologicis vel cum opere evangelizationis;

c) cultus quoque litterarum, quae peculiariter iuvent sive ad christianam Revelationem melius intellegendam, sive ad opus

Art. 82. Der erste Zyklus schließt mit dem Bakkalaureat, der zweite mit dem spezialisierten Lizentiat und der dritte mit dem Doktorat ab.

Art. 83. Um sich in die Philosophische Fakultät einschreiben zu können, ist erforderlich, die im Art. 32 dieser Konstitution vorgeschriebenen Studien abgeschlossen zu haben.

Jedem Studenten, der erfolgreich die vorgeschriebenen Kurse in Philosophie im ersten Zyklus einer Theologischen Fakultät abgeschlossen hat und danach die philosophischen Studien fortführen will, um ein Bakkalaureat einer kirchlichen Fakultät für Philosophie zu erwerben, sind die von ihm während des erwähnten Studiums besuchten Kurse anzurechnen.

Titel IV

Sonstige Fakultäten

Art. 84. Außer der Theologischen, Kirchenrechtlichen und Philosophischen Fakultät sind noch andere kirchliche Fakultäten kanonisch errichtet oder können unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Kirche errichtet werden, um einige besondere Ziele zu erreichen, wie zum Beispiel:

a) eine gründlichere Forschung in einigen bedeutsameren Bereichen innerhalb der theologischen, rechtlichen und philosophischen Disziplinen;

b) die Förderung anderer Wissenschaften, vor allem der Humanwissenschaften, die enger mit den theologischen Disziplinen oder dem Werk der Evangelisierung verbunden sind;

c) die Pflege der Literatur, die in besonderer Weise hilft, die christliche Offenbarung besser zu verstehen und mit größerer

evangelizationis efficacius implendum;

d) praeparatio demum accuratior tum clericorum tum laicorum ad specialia munera apostolica rite exercenda.

Art. 85. Ad fines obtinendos in praecedenti articulo expositos, erectae iam sunt et gradus academicos auctoritate Sanctae Sedis ipsae per se conferunt eae, quae sequuntur, Facultates vel Instituta „ad instar" Facultatis:

– Archaeologiae Christianae,
– Biblicum et Orientis Antiqui,
– Historiae Ecclesiasticae,
– Litterarum Christianarum et Classicarum,
– Liturgicum,
– Missiologiae,
– Musicae Sacrae,
– Psychologiae,
– Scientiarum Educationis vel Paedagogiae,
– Scientiarum Religiosarum,
– Scientiarum Socialium,
– Studiorum Arabicorum et Islamologiae,
– Studiorum Mediaevalium,
– Studiorum Ecclesiasticorum Orientalium,
– Utriusque Iuris (Canonici et Civilis).

Art. 86. Sacrae Congregationis pro Institutione Catholica officium erit normas speciales opportune statuere pro his Facultatibus vel Institutis, sicut superioribus titulis factum est pro Facultatibus Sacrae Theologiae, Iuris Canonici et Philosophiae.

Art. 87. Etiam Facultates et Instituta, pro quibus normae speciales editae nondum sunt, propria Statuta conficere debent,

Wirksamkeit das Werk der Evangelisierung durchzuführen;

d) schließlich eine noch gründlichere Vorbereitung sowohl der Kleriker als auch der Laien, um einige besondere apostolische Aufgaben angemessen ausführen zu können.

Art. 85. Um die im vorhergehenden Artikel dargelegten Ziele zu erreichen, sind die folgenden Fakultäten oder Institute „ad instar Facultatis“ schon errichtet und befähigt, im Auftrag des Heiligen Stuhles akademische Grade zu verleihen:

– Christliche Archäologie,
– Bibelwissenschaft und Orientalistik,
– Kirchengeschichte,
– Christliche und klassische Literatur,
– Liturgiewissenschaft,
– Missiologie,
– Kirchenmusik,
– Psychologie,
– Erziehungswissenschaften,
– Religionswissenschaften,
– Sozialwissenschaften,
– Arabische Studien und Islamistik,
– Mittelalterliche Studien,
– Kirchliche Orientalische Studien,
– Rechtswissenschaften „utriusque Iuris“ (des kanonischen und zivilen Rechts).

Art. 86. Es ist Aufgabe der Kongregation für das katholische Bildungswesen, für diese Fakultäten gegebenenfalls spezielle Normen zu erlassen, wie es in den vorhergehenden Abschnitten für die Theologische, Kirchenrechtliche und Philosophische Fakultät geschehen ist.

Art. 87. Auch die Fakultäten und Institute, für die noch keine speziellen Normen erlassen worden sind, müssen eigene Statu-

quae sint conformia normis communibus in prima parte huius Constitutionis edictis, atque rationem habeant peculiaris naturae et finis proprii uniuscuiusque Facultatis vel Instituti.

NORMAE TRANSITORIAE

Art. 88. Praesens Constitutio valere incipiet a primo die anni academici MCMLXXX-MCMLXXXI, vel anni academici MCMLXXXI, secundum Kalendarium scholasticum variarum regionum.

Art. 89. Singulae Universitates vel Facultates propria Statuta recognita secundum hanc Constitutionem exhibere debent Sacrae Congregationi pro Institutione Catholica ante diem I mensis Ianuarii anno MCMLXXXI; secus ius gradus academicos conferendi ipso facto iis suspenditur.

Art. 90. In singulis Facultatibus studia ita ordinentur, ut studentes consequi valeant gradus academicos secundum normas huius Constitutionis, statim ac ipsa Constitutio vigere incipiat, salvis iuribus antea ab iisdem acquisitis.

Art. 91. Statuta approbanda erunt ad experimentum ita ut intra triennium ab approbatione perfici possint, definitivae approbationis consequendae causa.

Art. 92. Facultates, quae cum Auctoritate civili iuridicum nexum habent, longiore temporis spatio uti poterunt ad Statuta recognoscenda, probante Sacra Congregatione pro Institutione Catholica.

Art. 93. Sacrae Congregationis pro Institutione Catholica munus

ten verfassen, die mit den im ersten Teil dieser Konstitution aufgestellten allgemeinen Normen übereinstimmen und der besonderen Natur und eigenen Zielsetzung einer jeden Fakultät oder eines jeden Institutes Rechnung tragen sollen.

ÜBERGANGSNORMEN

Art. 88. Die vorliegende Konstitution tritt am ersten Tag des akademischen Jahres 1980-1981 oder des akademischen Jahres 1981, entsprechend dem Studienkalender der verschiedenen Gegenden, in Kraft.

Art. 89. Die einzelnen Universitäten oder Fakultäten müssen die eigenen Statuten nach dieser Konstitution überarbeiten und bis zum 1. Januar 1981 der Kongregation für das katholische Bildungswesen vorlegen; andernfalls bleibt ihr Recht, akademische Grade zu verleihen, „ipso facto" suspendiert.

Art. 90. Gleichzeitig sollen in den einzelnen Fakultäten die Studien so geordnet werden, daß die Studenten die akademischen Grade nach den Normen dieser Konstitution erlangen können, sobald die Konstitution selbst in Kraft tritt, wobei die von den Studenten bereits erworbenen Rechte bestehenbleiben.

Art. 91. Die Statuten müssen „ad experimentum" approbiert werden, so daß sie innerhalb von drei Jahren nach dieser Approbation noch weiter vervollkommnet werden können, um schließlich die endgültige Approbation zu erhalten.

Art. 92. Die Fakultäten, die in einem Rechtsverhältnis mit der staatlichen Autorität stehen, können mit dem Einverständnis der Kongregation für das katholische Bildungswesen für die Überarbeitung der Statuten über einen längeren Zeitraum verfügen.

Art. 93. Es wird Aufgabe der Kongregation für das katholische

erit, cum labente tempore adiuncta id postulaverint, mutationes in hanc Constitutionem inducendas proponere, ut Constitutio novis Facultatum Ecclesiasticarum postulatis iugiter accommodetur.

Art. 94. Vigentes in praesenti contra hanc Constitutionem leges vel consuetudines, sive universales sive particulares, etiam specialissima et individua mentione dignae, abrogantur. Item privilegia a Sancta Sede ad haec usque tempora personis sive physicis sive moralibus concessa, quae eiusdem Constitutionis praescriptis contraria sint, omnino abrogantur.

Volumus demum ut haec Constitutio Nostra firma, valida et efficax semper sit suosque plenos et integros effectus obtineat, et ab omnibus, ad quos res pertineat, religiose servetur, contrariis quibusvis nihil obstantibus. Si quis autem, sciens vel insciens, secus egerit ac Nos ediximus, id prorsus irritum atque inane haberi iubemus.

Datum Romae apud Sanctum Petrum, die XV mensis Aprilis, in Resurrectione D.N. Iesu Christi, anno MCMLXXIX, Pontificatus Nostri primo.

IOANNES PAULUS PP. II

Bildungswesen sein, wenn im Lauf der Zeit die Umstände es erfordern, Änderungen vorzuschlagen, die in diese Konstitution eingefügt werden sollen, damit die Konstitution selbst den neuen Anforderungen der kirchlichen Fakultäten stets angepaßt werde.

Art. 94. Außer Kraft gesetzt sind die Gesetze oder Gewohnheiten, die gegenwärtig Geltung haben, aber im Gegensatz zu dieser Konstitution stehen, seien sie allgemeiner oder spezieller Art, selbst wenn sie ganz besonderer Erwähnung würdig sind. Ebenso sind die Privilegien gänzlich abgeschafft, die physischen oder moralischen Personen vom Heiligen Stuhl bis heute gewährt worden sind und im Gegensatz zu den Vorschriften dieser Konstitution stehen.

Es ist mein Wille, daß diese Konstitution von Dauer, gültig und wirksam sei und voll und ganz zur Durchführung gelange sowie von allen, die es betrifft, gewissenhaft beobachtet werde, ungeachtet aller gegenteilig lautenden Vorschriften. Wenn einer wissentlich oder unwissend anders handelt, als von mir beschlossen worden ist, so ordne ich an, daß dies als nichtig betrachtet werde.

Gegeben zu Rom bei St. Peter am 15. April 1979, dem Hochfest der Auferstehung unseres Herrn Jesus Christus, im ersten Jahr meines Pontifikats.

Johannes Paulus PP. II

Sacra Congregatio pro Institutione Catholica

Ordinationes ad Constitutionem Apostolicam „Sapientia christiana“ rite exsequendam

PARS PRIMA: NORMAE COMMUNES

Titulus I – De Universitatum Facultatumve Ecclesiasticarum natura et fine
Titulus II – De Communitate Academica eiusque regimine
Titulus III – De Docentibus
Titulus IV – De Studentibus
Titulus V – De Officialibus et Administris
Titulus VI – De Ratione Studiorum
Titulus VII – De Gradibus Academicis
Titulus VIII – De rebus didacticis
Titulus IX – De rebus oeconomicis
Titulus X – De Facultatum praestituta distributione et cooperatione

Kongregation für das Katholische Bildungswesen

Ordinationes zur richtigen Anwendung der Apostolischen Konstitution *Sapientia christiana*

erlassen am 29.4.1979;
Artikel 56 und 57 geändert durch: Kongregation für das Katholische Bildungswesen, Dekret „Novo Codice", vom 2.9.2002;
Artikel 51, 52, 59-62 geändert sowie Art. 52bis und Art. 62bis eingefügt durch: Kongregation für das Katholische Bildungswesen, Dekret zur Reform der kirchlichen Studien der Philosophie, vom 28.1.2011

ERSTER TEIL: ALLGEMEINE NORMEN

I. Natur und Aufgabe kirchlicher Hochschulen

II. Struktur der Universitätsgemeinschaft
III. Lehrkörper
IV. Studenten
V. Verwaltungskräfte
VI. Studienordnung
VII. Akademische Grade
VIII. Lehrmittel
IX. Wirtschaftliche Belange
X. Planung und Zusammenarbeit der Fakultäten

PARS ALTERA: NORMAE SPECIALES

Titulus I – De Facultate Sacrae Theologiae
Titulus II – De Facultate Iuris Canonici
Titulus III – De Facultate Philosophiae
Titulus IV – De aliis Facultatibus

Appendix I – Normae ad Universitatis vel Facultatis Statuta conficienda
Appendix II – Sectores Studiorum Ecclesiasticorum actu vigentium in Ecclesia

Sacra Congregatio pro Institutione Catholica, ad normam art. 10 Constitutionis Apostolicae *Sapientia Christiana*, Ordinationes, quae sequuntur, Universitatibus et Facultatibus Ecclesiasticis tradit easdemque fideliter servandas praescribit.

ZWEITER TEIL: BESONDERE NORMEN

I. Theologische Fakultät
II. Kirchenrechtliche Fakultät
III. Philosophische Fakultät
IV. Sonstige Fakultäten

Anhang I: Normen für die Abfassung der Statuten der Universität bzw. Fakultät
Anhang II: Themenbereiche heutiger kirchlicher Studien

Gemäß Art. 10 der Konstitution *„Sapientia Christiana“* legt die Kongregation für das katholische Bildungswesen den kirchlichen Universitäten und Fakultäten die folgenden Verordnungen vor und verfügt deren gewissenhafte Beobachtung.

PARS PRIMA

NORMAE COMMUNES

Titulus I

De Universitatum Facultatumve Ecclesiasticarum natura et fine

(Const. Apost., art. 1-10)

Art. 1. Universitatis vel Facultatis nomine ea quoque intelleguntur Athenaea, Instituta aliaque Centra Academica, quae a Sancta Sede canonice erecta vel approbata sint, cum iure gradus academicos conferendi eiusdem Sanctae Sedis auctoritate.

Art. 2. Ad investigationem fovendam valde suadentur specialia inquisitionis scientificae centra, commentaria periodica et collectiones scientificae, necnon scientifici conventus.

Art. 3. Munera, quibus obeundis studentes praeparantur, esse possunt vel proprie scientifica, sicut investigatio et magisterium, vel potius pastoralia. Huius diversitatis ratio habenda est in curriculis studiorum ordinandis et in gradibus academicis definiendis, scientifica semper eorum indole servata.

Art. 4. Actuosa pars in ministerio evangelizationis actionem Ecclesiae respicit in re pastorali, oecumenica et missionaria; atque

ERSTER TEIL

ALLGEMEINE NORMEN

Titel I

Natur und Aufgabe kirchlicher Hochschulen

(Apost. Konst., Art. 1-10)

Art. 1. Als Universitäten oder Fakultäten werden auch jene Hochschulen, akademischen Institute oder Zentren bezeichnet, die vom Hl. Stuhl kanonisch errichtet oder anerkannt wurden und denen der Hl. Stuhl das Recht zur Verleihung akademischer Grade erteilt hat.

Art. 2. Zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung werden besondere Studienzentren, regelmäßig erscheinende Zeitschriften, wissenschaftliche Sammlungen und Kongresse eindringlich empfohlen.

Art. 3. Die Aufgaben, auf deren Erfüllung sich die Studenten vorbereiten, können rein wissenschaftlicher – wie Forschung und Lehrtätigkeit – oder beruflicher Natur sein. Dieser Tatsache ist bei der Erstellung der Studienordnung und bei der Festlegung der akademischen Grade entsprechend Rechnung zu tragen, wobei der wissenschaftliche Charakter immer zu wahren ist.

Art. 4. Die Teilnahme an der Evangelisierungstätigkeit betrifft das Wirken der Kirche in der Seelsorge, im Ökumenismus und

ad fidem intellegendam, tuendam et diffundendam imprimis dirigitur; simul vero ad totum ambitum culturae et societatis humanae extenditur.

Art. 5. Conferentiae Episcopales, cum Apostolica Sede hac etiam in re coniunctae, sedula cura Universitates Facultatesve prosequentes:

1° una cum Magnis Cancellariis progressum earum foveant et, servata quidem autonomia scientiae ad mentem Concilii Vaticani II, imprimis de earum condicione scientifica et ecclesiali sint sollicitae;

2° quod attinet ad quaestiones communes intra fines propriae regionis occurrentes, Facultatum actiones adiuvent, inspirent, apto nexu componant;

3° ratione habita et necessitatum Ecclesiae et progressus culturalis propriae regionis, ut eae aequo habeantur numero, curent;

4° ad haec perficienda de suo gremio Commissionem constituant, cui Peritorum Coetus sit adiumento.

Art. 6. Ad Statuta una cum Ratione Studiorum conficienda prae oculis habeantur Normae, quae in Appendice I harum Ordinationum continentur.

Art. 7. § 1. Valor canonicus gradus academici significat illum gradum *habilitare* ad suscipienda munera ecclesiastica, pro quibus gradus academicus requiratur, imprimis ad docendas scientias sacras in Facultatibus, seminariis maioribus et aequipollentibus scholis.

§ 2. Condiciones implendae ad singulorum graduum agnitionem, de qua in art. 9 Constitutionis Apostolicae, praeter

in den Missionen und zielt in erster Linie auf die Vertiefung, Verteidigung und Verbreitung des Glaubens ab; sie erstreckt sich ferner auf den gesamten Bereich der Kultur und der menschlichen Gesellschaft.

Art. 5. In angelegentlicher Sorge um die Universitäten und Fakultäten beachten die auch hierin mit dem Apostolischen Stuhl verbundenen Bischofskonferenzen folgendes:

1. Zusammen mit den Großkanzlern fördern sie, unter Wahrung der Eigenständigkeit der Wissenschaft im Sinne des II. Vatikanischen Konzils, ihren Fortschritt und seien vor allem um ihre wissenschaftliche und kirchliche Natur besorgt.

2. Bezüglich der gemeinsamen Fragen, die im eigenen Land auftauchen, unterstützen sie die Tätigkeit der Fakultäten, inspirieren und schlichten in passender Zusammenarbeit.

3. Mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Kirche und auf den kulturellen Fortschritt ihres Landes sorgen sie dafür, daß sie in entsprechender Zahl vorhanden seien.

4. Um dies zu erreichen, ernennen sie aus ihrer Mitte eine Kommission, der eine Gruppe von Fachleuten zur Verfügung steht.

Art. 6. Bei der Vorbereitung der Statuten und der Studienpläne möge den in diesen Verordnungen enthaltenen Normen (Anhang I) Rechnung getragen werden.

Art. 7. § 1. Die kanonische Gültigkeit eines akademischen Grades bedeutet, daß der betreffende Grad zur Übernahme kirchlicher Ämter *befähigt*, für die er erforderlich ist; das gilt insbesondere für den Unterricht in theologischen Fächern an den Fakultäten, den Priesterseminarien und den gleichrangigen Instituten.

§ 2. Die Bedingungen, die für die Anerkennung der einzelnen unter Art. 9 der Konstitution erwähnten Grade zu erfüllen sind,

consensum Auctoritatis Ecclesiasticae localis vel regionalis, respicient imprimis collegium docentium, rationem studiorum atque subsidia scientifica.

§ 3. Gradus ad quosdam tantum effectus canonicos agniti numquam gradibus canonicis simpliciter aequiparentur.

Titulus II

De Communitate Academica eiusque regimine

(Const. Apost., art. 11-21)

Art. 8. Ad Magni Cancellarii munus pertinet:

1° Universitatem vel Facultatem constanter provehere, scientificam navitatem promovere et curare, ut doctrina catholica integra servetur atque Statuta et praescripta Sanctae Sedis fideliter impleantur;

2° communionem fovere inter omnia communitatis membra;

3° proponere Sacrae Congregationi pro Institutione Catholica nomina sive illius, qui Rector vel Praeses nominandus vel confirmandus sit, sive docentium, pro quibus declaratio „Nihil obstat“ postuletur;

4° professionem fidei Rectoris vel Praesidis accipere;

5° veniam docendi vel missionem canonicam docentibus conferre vel auferre ad normam Constitutionis;

6° Sacram Congregationem pro Institutione Catholica de rebus gravioribus certiorem facere, eique singulis trienniis accu-

betreffen, nebst der Gutheißung der örtlichen oder regionalen kirchlichen Autorität, in erster Linie den Lehrkörper, den Studienplan und die wissenschaftlichen Hilfsmittel.

§ 3. Die nur für bestimmte kanonische Wirkungen anerkannten Grade sind niemals den kanonischen Graden schlechthin gleichzustellen.

Titel II

Struktur der Universitätsgemeinschaft

(Apost. Konst., Art. 11-21)

Art. 8. Dem Großkanzler obliegt es:

1. für einen ständigen Fortschritt der Universität oder Fakultät Sorge zu tragen; die wissenschaftliche Tätigkeit zu fördern und über die Integrität des katholischen Lehrgutes sowie über die treue Beobachtung der Statuten und der vom Heiligen Stuhl erlassenen Normen zu wachen;
2. enge Beziehungen zwischen allen Gliedern der akademischen Gemeinschaft zu fördern;
3. der Kongregation für das katholische Bildungswesen den Namen dessen vorzuschlagen, der als Rektor bzw. Präses zu ernennen bzw. zu bestätigen ist, und ebenso die Namen der Dozenten, für die das „Nihil obstat“ einzuholen ist;
4. die Professio Fidei des Rektors oder Präses entgegenzunehmen;
5. den Normen der Konstitution entsprechend den Dozenten die Lehrgenehmigung oder „Missio canonica“ zu erteilen bzw. zu entziehen;
6. die Kongregation für das katholische Bildungswesen über die wichtigeren Ereignisse zu informieren und ihr alle drei Jahre

ratam relationem de statu academico, morali et oeconomico Universitatis vel Facultatis mittere.

Art. 9. Si Universitas vel Facultas ex auctoritate collegiali pendeat (v.g. e Conferentia Episcopali), aliquis ex ea designetur, qui munus Magni Cancellarii exerceat.

Art. 10. Ordinarius loci, qui non sit Magnus Cancellarius, eo quod vitae pastoralis in sua dioecesi *responsabilitatem* habet, cum compererit quaedam in Universitate vel Facultate fieri contra doctrinam vel mores vel ecclesiasticam disciplinam, Magnum Cancellarium certiorem faciat ut provideat; si Magnus Cancellarius non providerit, patet recursus ad Sanctam Sedem, salva obligatione per se providendi in casibus gravioribus et urgentioribus, qui periculum afferant dioecesi ipsius.

Art. 11. Quae in art. 19 Constitutionis statuuntur, a singulis Facultatibus in propriis Statutis explicanda sunt, maius momentum pro opportunitate tribuendo vel regimini collegiali vel regimini personali, dummodo utraque forma servetur, ratione habita praxis universitatum regionis, in qua Facultas sit, vel Instituti religiosi, ad quod Facultas pertineat.

Art. 12. Praeter Consilium Universitatis (Senatum Academicum) et Consilium Facultatis, quae etsi diverso nomine ubique habentur, opportune Statuta definire possunt specialia Consilia vel Commissiones rebus scientificis, paedagogicis, disciplinaribus, oeconomicis, etc. expediendis et provehendis.

einen detaillierten Bericht über die Lehr- und sonstige Tätigkeit der Universität oder Fakultät sowie über ihre finanzielle Lage vorzulegen.

Art. 9. Wenn die Universität oder Fakultät einer kollegialen Autorität (z. B. der Bischofskonferenz) untersteht, muß eine ihr angehörende Persönlichkeit mit dem Amt des Großkanzlers betraut werden.

Art. 10. Sollte der Ortsordinarius, ohne Großkanzler zu sein, als *Verantwortlicher* für die Pastoral in seiner Diözese von Vorfällen an der Universität oder Fakultät Kenntnis erhalten, die der Lehre, der Moral oder der Disziplin der Kirche widersprechen, muß er davon den Großkanzler in Kenntnis setzen, damit er entsprechend einschreite; sollte der Kanzler dies nicht tun, steht es ihm frei, sich an den Hl. Stuhl zu wenden, wobei seine Verpflichtung aufrecht bleibt, in besonders schwerwiegenden oder dringenden Fällen, die eine Gefahr für seine Diözese darstellen, direkt die nötigen Schritte zu unternehmen.

Art. 11. Was unter Art. 19 der Konstitution ausgeführt wird, muß in den Statuten der einzelnen Fakultäten festgelegt werden, wobei den Umständen entsprechend entweder auf die persönliche oder auf die kollegiale Leitung größeres Gewicht gelegt werden kann, vorausgesetzt, daß beide Arten möglich bleiben, je nachdem, wie es den Gepflogenheiten der Universitäten der Region entspricht, in denen sich die betreffende Fakultät befindet, oder denen des Ordens oder der Kongregation, welcher die Fakultät zugehört.

Art. 12. Außer dem akademischen Senat und dem Fakultätsrat – die beide, wenn auch unter anderem Namen, überall bestehen müssen – können die Statuten auch, wenn angebracht, andere besondere Räte oder Kommissionen zur Erledigung und Förderung der wissenschaftlichen, pädagogischen, disziplinären,

Art. 13. § 1. In Constitutione Rector dicitur, qui praeest Universitati; Praeses, qui praeest Instituto vel Facultati sui iuris; Decanus, qui praeest Facultati, quae sit pars Universitatis.

§ 2. In Statutis determinandum est, ad quod tempus ii nominentur (v. g. ad triennium) et quomodo et quoties in munere confirmari possint.

Art. 14. Ad Rectoris vel Praesidis munus pertinet:

1° totam communitatis academicae navitatem dirigere, promovere ac coordinare;

2° Universitatem vel Institutum Facultatemve sui iuris repraesentare;

3° convocare Consilia Universitatis vel Instituti Facultatisve sui iuris eisque praesidere ad normam Statutorum;

4° administrationi temporali prospicere;

5° ad Magnum Cancellarium de rebus gravioribus referre;

6° ad Sacram Congregationem pro Institutione Catholica quotannis rationarium seu summarium *statisticum*, secundum schema eiusdem Sacrae Congregationis, mittere.

Art. 15. Ad Decanum Facultatis pertinet:

1° navitatem Facultatis, praesertim circa studia, promovere et coordinare, eiusque necessitatibus tempestive providere;

2° convocare Consilium Facultatis eique praesidere;

3° studentes, nomine Rectoris, admittere vel excludere ad normam Statutorum;

4° referre ad Rectorem, quae a Facultate fiant vel proponan-

wirtschaftlichen Belange usw. vorsehen.

Art. 13. § 1. Der Konstitution gemäß ist Rektor, wer der Universität, Präses, wer einem Institut oder einer Fakultät „sui iuris" und Dekan, wer einer Universitätsfakultät vorsteht.

§ 2. In den Statuten ist der Zeitraum festzulegen, für den diese ernannt werden müssen (z. B. für drei Jahre), wie die Ernennung erfolgt und wie oft die Amtsträger bestätigt werden können.

Art. 14. Dem Rektor oder Präses steht es zu:

1. die gesamte Aktivität der akademischen Gemeinschaft zu leiten, zu fördern und zu koordinieren;
2. die Universität, das Institut oder die Fakultät „sui iuris" zu vertreten;
3. den akademischen Senat, den Instituts- oder Fakultätsrat (bei Fakultäten „sui iuris") einzuberufen und in ihm den Statuten entsprechend den Vorsitz zu führen;
4. die wirtschaftliche Verwaltung zu überwachen;
5. den Großkanzler über die wichtigeren Ereignisse zu informieren;
6. der Kongregation für das katholische Bildungswesen den von ihr herausgegebenen Richtlinien entsprechend jährlich *Statistiken* vorzulegen.

Art. 15. Dem Dekan einer Fakultät kommt es zu:

1. die gesamte Tätigkeit der Fakultät zu fördern und zu koordinieren, insbesondere was die Studien betrifft, und rechtzeitig für all ihre Erfordernisse Sorge zu tragen;
2. den Fakultätsrat einzuberufen und bei seinen Versammlungen den Vorsitz zu führen;
3. im Namen des Rektors die Studenten den Statuten gemäß zuzulassen oder auszuschließen;
4. dem Rektor zu berichten, was sich an der Fakultät ereig-

tur;

5° exsequenda curare, quae ab Auctoritatibus superioribus statuta sint.

Titulus III

De Docentibus

(Const. Apost., art. 22-30)

Art. 16. § 1. Docentes stabiliter Facultati adscripti sunt ii imprimis, qui pleno ac firmo iure cooptati sunt et vocari solent Ordinarii; proxime accedunt Extraordinarii; alii quoque utiliter haberi possunt, secundum universitatum praxim.

§ 2. Praeter docentes stabiles alii haberi solent, vario nomine designati, in primis qui ex aliis Facultatibus invitantur.

§ 3. Assistentes denique opportune habentur ad peculiaria munera academica implenda, qui congruenti titulo praediti sint oportet.

Art. 17. Doctoratus congruens intellegitur secundum disciplinam, quam quis docere debet. Si de disciplina sacra agatur vel cum ea conexa, oportet ut Doctoratus sit gradus canonicus: si Doctoratus non sit canonicus, ordinarie requiritur saltem Licentia canonica.

net und was von ihr vorgeschlagen wird;

5. dafür Sorge tragen, daß die Anordnungen der vorgesetzten Behörden befolgt werden.

Titel III

Lehrkörper

(Apost. Konst., Art. 22-30)

Art. 16. § 1. Die der Fakultät fest zugeteilten Dozenten sind in erster Linie jene, die dort definitiv angestellt wurden und für gewöhnlich als Ordinarien bezeichnet werden; ihnen kommen zunächst die außerordentlichen Professoren; darüber hinaus kann es nach den Gepflogenheiten der Universitäten, noch andere Kategorien geben.

§ 2. Außer dem definitiv angestellten Lehrkörper gibt es in der Regel noch andere Dozenten, die mit verschiedenen Namen bezeichnet werden, vor allem Gastprofessoren aus anderen Fakultäten.

§ 3. Für die Erfüllung bestimmter Aufgaben im akademischen Bereich ist auch das Vorhandensein von Assistenten vorteilhaft, die über ein facheinschlägiges Diplom verfügen müssen.

Art. 17. Als facheinschlägiges Doktorat bezeichnet man jenes, das der zu lehrenden Disziplin entspricht. Wenn es sich um ein theologisches oder ein mit einem solchen verbundenes Fach handelt, ist ein kanonisches Doktorat notwendig; andernfalls ist in der Regel mindestens das kanonische Lizentiat erforderlich.

Art. 18. Docentibus acatholicis, cooptatis secundum normas competentis Auctoritatis Ecclesiasticae,[1] datur a Magno Cancellario venia docendi.

Art. 19. § 1. Statuta indicent quando habeatur collatio muneris stabilis, respectu declarationis „Nihil obstat" obtinendae ad normam art. 27 Constitutionis.

§ 2. "Nihil obstat" Sanctae Sedis est declaratio nullum officere impedimentum, ad normam Constitutionis atque peculiarium Statutorum, nominationi propositae. Cum vero aliquod impedimentum sit, id cum Magno Cancellario communicetur, qui docentem de eo audiet.

§ 3. Si peculiaria adiuncta temporis vel loci impediant, ne declaratio „Nihil obstat" Sanctae Sedis petatur, Magnus Cancellarius cum Sacra Congregatione pro Institutione Catholica consilia ineat de opportuna solutione invenienda.

§ 4. In Facultatibus sub peculiari iure concordatario positis serventur normae pro tempore vigentes.

Art. 20. Temporis intervallum ad promotionem requisitum, quod saltem triennium esse debet, in Statutis determinandum est.

Art. 21. § 1. Docentes, imprimis stabiles, operam inter se sociare studeant. Suadetur quoque cooperatio cum docentibus

---

[1] Cfr. Directorium ad ea quae a Conc. Vat. II de re oecumenica promulgata sunt exsequenda, Pars altera: AAS 62 (1970), pp. 705 ss.

Art. 18. Den nichtkatholischen Dozenten, die nach den Normen der zuständigen Autorität ernannt wurden[1], wird die Lehrbefugnis vom Großkanzler erteilt.

Art. 19. § 1. Die Statuten müssen festlegen, wann ein Auftrag als dauerhaft zu betrachten ist, und zwar im Hinblick auf das „Nihil obstat", das gemäß Art. 27 der Konstitution verlangt wird.

§ 2. Das „Nihil obstat" des Hl. Stuhles ist die Erklärung, daß nach der Konstitution und den besonderen Statuten der vorgeschlagenen Ernennung nichts im Wege steht. Sollte ein Hindernis bestehen, ist dieses dem Großkanzler mitzuteilen, der den betreffenden Dozenten über die Angelegenheit hören wird.

§ 3. Sollten es besondere zeitliche oder örtliche Umstände nicht gestatten, das „Nihil obstat" des Hl. Stuhles einzuholen, hat der Großkanzler mit der Kongregation für das katholische Bildngswesen in Verbindung zu treten, um eine entsprechende Lösung zu finden.

§ 4. Die Fakultäten, die besonderen, in einem Konkordat festgelegten Vereinbarungen unterstehen, haben dessen Normen zu beobachten.

Art. 20. Der für die Beförderung erforderte Zeitabstand, der wenigstens drei Jahre betragen muß, ist in den Statuten festzulegen.

Art. 21. § 1. Die Dozenten, insbesondere die definitiv angestellten, sollen untereinander zusammenarbeiten. Darüber hinaus

---

[1] Vgl. Direktorium über den Ökumenismus: AAS 62 (1970) 705 ff.

aliarum Facultatum, praesertim quoad disciplinas, quae affines vel conexae sint.

§ 2. Nemo potest simul esse docens stabilis in duabus Facultatibus.

Art. 22. § 1. In Statutis accurate definiatur ratio procedendi cum de suspensione vel dimissione docentis agatur, praesertim ob causas doctrinam respicientes.

§ 2. Curandum est ut imprimis res privatim componatur inter Rectorem vel Praesidem vel Decanum et ipsum docentem. Si non componatur, res opportune tractetur a Consilio vel Commissione competenti, ita ut prima facti examinatio in ipso Universitatis vel Facultatis gremio fiat. Si non sufficiat, res deferatur ad Magnum Cancellarium, qui cum viris peritis, sive Universitatis vel Facultatis sive externis, rem consideret, ut opportune provideat. Patet vero recursus ad Sanctam Sedem, ut res definitive solvatur, data semper docenti facultate causam suam explicandi et defendendi.

§ 3. Attamen, in casibus gravioribus vel urgentioribus, ut studentium et fidelium bono provideatur, Magnus Cancellarius docentem ad tempus suspendat, donec ordinaria ratio procedendi concludatur.

Art. 23. Presbyteri dioecesani et Religiosi iisve in iure aequiparati ut Facultatis docentes fiant et maneant, indigent consensu proprii Ordinarii Dioecesani aut Superioris, servatis

wird die Zusammenarbeit mit Dozenten anderer Fakultäten empfohlen, insbesondere mit solchen, die ähnliche oder miteinander in Verbindung stehende Fächer unterrichten.

§ 2. Eine gleichzeitige Lehrtätigkeit als festangestellter Professor an zwei verschiedenen Fakultäten ist unmöglich.

Art. 22. § 1. In den Statuten ist sorgfältig festzulegen, wie im Fall der Suspendierung oder Entlassung eines Dozenten vorzugehen ist, insbesondere wenn es sich dabei um eine Maßnahme aus doktrinären Gründen handelt.

§ 2. Dabei soll vor allem eine Regelung der Frage durch persönliches Einvernehmen zwischen dem Rektor oder Präses oder Dekan und dem betreffenden Dozenten versucht werden. Sollte auf diese Weise kein Einverständnis erzielt werden, möge die Angelegenheit in entsprechender Weise vom zuständigen Rat behandelt werden, damit die erste Überprüfung des Falles innerhalb der Universität oder Fakultät erfolge. Wenn das nicht genügt, möge der Fall dem Großkanzler überantwortet werden, der gemeinsam mit Experten der Universität oder Fakultät oder mit Außenstehenden den Fall zu prüfen hat, um die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen. Die Möglichkeit eines Rekurses beim Hl. Stuhl für eine endgültige Beilegung des Falles bleibt offen, da der Dozent immer die Möglichkeit hat, seine Sache darzulegen und zu verteidigen.

§ 3. Nichts destoweniger möge der Großkanzler in besonders schwerwiegenden oder dringenden Fällen zum Wohl der Studenten und der Gläubigen den Dozenten „ad tempus“ suspendieren, bis das ordentliche Verfahren abgeschlossen ist.

Art. 23. Die Diözesanpriester und die Angehörigen aller Orden und Kongregationen sowie die ihnen rechtlich Gleichgestellten müssen, um in den Lehrkörper einer Fakultät aufgenommen zu werden und um dort verbleiben zu können, die Zustimmung

normis a competenti Auctoritate Ecclesiastica de hac re editis.

Titulus IV

De Studentibus

(Const. Apost., art. 31-35)

Art. 24. § 1. Legitimum testimonium ad normam art. 31 Constitutionis:

1° de vitae moribus, pro clericis et sacrorum alumnis datur a proprio Ordinario vel ab eius delegato; pro ceteris a persona ecclesiastica;

2° de studiis praeviis est studiorum titulus, qui requiritur ad normam art. 32 Constitutionis.

§ 2. Cum studia ad Universitatem ingrediendam requisita in variis nationibus inter se differant, Facultas ius et officium habet examinandi an omnes disciplinae traditae sint, quae ab ipsa Facultate necessariae habentur.

§ 3. Congrua linguae Latinae cognitio in Facultatibus scientiarum sacrarum requiritur, ut studentes harum scientiarum fontes et Ecclesiae documenta intellegere atque adhibere possint.[2]

---

[2] Cfr. Conc. Oecum. Vat. II, Decr. de Institutione sacerdotali Optatam totius, n. 13: AAS 58 (1966), p. 721, et Pauli VI Chirographum Romani Sermonis: AAS 68 (1976), pp. 481 s.

ihres Ortsordinarius oder Oberen erlangen, gemäß den hierfür von der zuständigen kirchlichen Behörde festgelegten Normen.

Titel IV

Studenten

(Apost. Konst., Art. 31-35)

Art. 24. § 1. Das in Art. 31 vorgeschriebene Zeugnis:

1. wird, was die sittliche Lebensführung betrifft, für die Priesteramtskandidaten und die Kleriker von ihrem Ordinarius oder seinem Beauftragten, die übrigen von einer kirchlichen Stelle ausgestellt;

2. ist, was die bereits absolvierten Studien betrifft, das gemäß Art. 32 der Konstitution vorgeschriebene Diplom.

§ 2. Da die für die Zulassung zur Universität vorgeschriebenen Studien je nach Nation verschieden sind, hat die Fakultät das Recht und die Pflicht zu ermitteln, ob alle für die betreffende Fakultät erforderlichen Gegenstände unterrichtet worden sind.

§ 3. Für die theologischen Fakultäten ist eine entsprechende Kenntnis der lateinischen Sprache erforderlich, damit die Studenten in der Lage sind, die Quellen der theologischen Wissen-

---

[2] Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dekret über die Ausbildung der Priester Optatam totius, 13: AAS 58 (1966) 721, und das Handschreiben Pauls VI. Romani sermonis: AAS 68 (1976) 481 f.

§ 4. Quod si qua disciplina nullo modo vel non satis tradita sit, Facultas exigat ut eius studium suppleatur tempore opportuno et examini satisfiat.

Art. 25. § 1. Praeter studentes ordinarios, seu qui ad gradus academicos contendunt, admitti possunt studentes extraordinarii secundum normas in Statutis determinatas.

§ 2. Studens uni tantum Facultati ut ordinarius adscribi potest.

Art. 26. Transitus studentis ab una ad aliam Facultatem tantum initio anni academici vel semestris fieri potest, accurate quidem perpenso eiusdem statu academico et disciplinari; ita vero ut nemo ad gradum academicum admittatur nisi omnia absolverit, quae ad illum gradum consequendum secundum Facultatis Statuta requirantur.

Art. 27. In normis determinandis ad suspensionem vel exclusionem studentis a Facultate in tuto ponatur ius studentis sese defendendi.

Titulus V

De Officialibus et Administris

(Const. Apost., art. 36-37)

Art. 28. In Statutis vel alio congruo Universitatis vel Facultatis documento tum Officialium tum Administrorum iura et officia

schaften und die Dokumente der Kirche zu verstehen und zu verwenden.[2]

§ 4. Sollten bestimmte Gegenstände nicht oder nur unzulänglich unterrichtet worden sein, muß die Fakultät ein rechtzeitiges Nachholstudium und die Ablegung einer Prüfung fordern.

Art. 25. § 1. Neben den ordentlichen Studenten, die auf die Erlangung eines akademischen Grades abzielen, können, den in den Statuten festgelegten Normen entsprechend, auch außerordentliche Studenten zugelassen werden.

§ 2. Ein Student kann nur an einer Fakultät als ordentlicher Hörer eingeschrieben sein.

Art. 26. Der Übertritt eines Studenten von einer Fakultät in eine andere kann nur zu Beginn des Studienjahres oder des Semesters erfolgen und nur nach eingehender Überprüfung seines akademischen und disziplinären Status. Auf keinen Fall kann zur Erlangung eines akademischen Grades zugelassen werden, wer nicht alle dafür erforderlichen Studien den Statuten der Fakultät entsprechend absolviert hat.

Art. 27. Die Normen für die Suspendierung eines Studenten oder seinen Ausschluß aus der Fakultät sollen seinem Recht, sich zu verteidigen, Rechnung tragen.

Titel V

Verwaltungskräfte

(Apost. Konst., Art. 36-37)

Art. 28. In den Statuten oder einem anderen entsprechenden Dokument der Universität oder Fakultät sollen die Rechte und

determinentur, eorumque participatio in vita communitatis universitariae.

Titulus VI

De Ratione Studiorum

(Const. Apost., art. 38-45)

Art. 29. Statuta singularum Facultatum definiant, quae disciplinae (principales et auxiliares) obligatoriae sint et ab omnibus frequentandae, quae vero liberae seu *optionales*.

Art. 30. Pariter definiant Statuta exercitationes et seminaria, quibus studentes non tantum interesse debeant, sed etiam communi cum sodalibus labore et propriis commentationibus operam dare.

Art. 31. Lectionum et exercitationum distributio apte ordinetur, ita ut studium privatum et labor personalis sub docentium ductu serio foveatur.

Art. 32. § 1. Determinent quoque Statuta, qua ratione examinatores iudicium de candidatis significare debeant.

§ 2. In iudicio ultimo de candidatis ad singulos gradus academicos, ratio habeatur omnium suffragiorum, quae in variis experimentis eiusdem cycli, sive scripto sive ore factis, tulerint.

§ 3. In examinibus ad gradus, praesertim ad Doctoratum, etiam docentes externi utiliter invitari possunt.

Pflichten der Beamten und Angestellten und ihre Teilnahme am Leben der Universitätsgemeinschaft festgehalten werden.

Titel VI

Studienordnung

(Apost. Konst., Art. 38-45)

Art. 29. Die Statuten der einzelnen Fakultäten müssen festlegen, welche Fächer (Haupt- und Nebenfächer) für alle verpflichtend sind und welche hingegen *zur freien Wahl* stehen.

Art. 30. Ebenso müssen die Statuten die Übungen und Seminarien festlegen, an denen die Studenten nicht nur teilzunehmen, sondern gemeinsam mit den Kollegen aktiv sich zu beteiligen und für die sie schriftliche Seminararbeiten zu liefern haben.

Art. 31. Vorlesungen und Übungen mögen zeitlich so eingeteilt werden, daß privates Studium und persönliche Arbeit unter der Leitung der Dozenten die gebührende Förderung erfahren.

Art. 32. § 1. Die Statuten sollen auch festlegen, auf welche Weise die Prüfer ihr Urteil über die Kandidaten zum Ausdruck zu bringen haben.

§ 2. Beim abschließenden Urteil über die Anwärter auf akademische Grade sollen auch die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungen des gleichen Studienzyklus berücksichtigt werden.

§ 3. Zu den Prüfungen für die Verleihung der akademischen Grade, insbesondere des Doktorats, kann es sich empfehlen,

Art. 33. Statuta ea quoque indicent studiorum curricula, quae in Facultate ad peculiares fines stabiliter instituta sint, et diplomata, quae conferantur.

Titulus VII

De Gradibus Academicis

(Const. Apost., art. 46-51)

Art. 34. In Universitatibus vel Facultatibus Ecclesiasticis canonice erectis vel approbatis gradus academici conferuntur nomine Summi Pontificis.

Art. 35. Statuta determinent peculiaria requisita ad dissertationem doctoralem conficiendam, et normas de eiusdem publica defensione atque editione.

Art. 36. Exemplar dissertationum, quae publici iuris factae sint, mittatur ad Sacram Congregationem pro Institutione Catholica. Suadetur ut mittatur etiam ad Facultates Ecclesiasticas de iisdem scientiis agentes, saltem propriae regionis.

Art. 37. Documentis authenticis de collatis gradibus academicis subscribatur ab Auctoritatibus Academicis secundum Statuta necnon a Secretario Universitatis vel Facultatis, cuius etiam sigillum iisdem apponatur.

Art. 38. Doctoratus „ad honorem“ ne conferatur nisi Magnus Cancellarius, habita declaratione „Nihil obstat“ Sanctae Sedis

auch auswärtige Professoren einzuladen.

Art. 33. Die Statuten sollen auch die Curricula festlegen, die an der betreffenden Fakultät für bestimmte Ziele fest eingerichtet sind, sowie die dafür zu verleihenden Diplome.

Titel VII

Akademische Grade

(Apost. Konst. Art. 46-51)

Art. 34. An den kanonisch errichteten oder anerkannten kirchlichen Universitäten oder Fakultäten werden die akademischen Grade im Namen des Papstes verliehen.

Art. 35. Die Statuten müssen die für die Ausarbeitung der Dissertation erforderlichen Bedingungen sowie die Normen für ihre öffentliche Verteidigung und Veröffentlichung festlegen.

Art. 36. Ein Exemplar der veröffentlichten Dissertation muß der Kongregation für das katholische Bildungswesen vorgelegt werden. Darüber hinaus wird empfohlen, ein Exemplar an die kirchlichen Fakultäten – zumindest an die des gleichen Gebietes – zu senden, die sich mit demselben Wissenschaftszweig beschäftigen.

Art. 37. Die authentischen Dokumente über die Verleihung der akademischen Grade sind den Statuten gemäß von den akademischen Behörden und außerdem vom Sekretär der Universität oder Fakultät zu unterschreiben; auch müssen sie den Stempel der Universität oder Fakultät tragen.

Art. 38. Ein Doktorat „honoris causa“ kann nicht ohne Zustimmung des Großkanzlers verliehen werden, der vorher das „Nihil

atque audito Universitatis vel Facultatis Consilio, consenserit.

Titulus VIII

De rebus didacticis

(Const. Apost., art. 52-55)

Art. 39. Universitas vel Facultas auditoria habeat vere apta et decora, quae disciplinis tradendis et studentium numero accommodata sint.

Art. 40. Bibliotheca consultationis praesto sit, in qua inveniantur opera praecipua ad opus scientificum tum docentium tum studentium necessaria.

Art. 41. Bibliothecae normae ita statuantur ut eius accessus et usus imprimis docentibus et studentibus facile pateant.

Art. 42. Foveantur quoque cooperatio et coordinatio inter bibliothecas eiusdem urbis et regionis.

obstat“ des Hl. Stuhles und die Meinung des Universitäts- oder Fakultätsrats einzuholen hat.

Titel VIII

Lehrmittel

(Apost. Konst., Art. 52-55)

Art. 39. Die Universität oder Fakultät muß über wirklich funktionelle und würdige Räumlichkeiten verfügen, die dem Unterricht in den verschiedenen Fächern und der Zahl der Studenten angepaßt sind.

Art. 40. Eine Bibliothek muß zur Verfügung stehen, in der sowohl die Studenten als auch die Dozenten in die wichtigsten, für ihre wissenschaftliche Arbeit nötigen Werke Einsicht nehmen können.

Art. 41. Die für die Bibliothek aufgestellten Normen sollen Dozenten und Studenten den Zutritt und Gebrauch möglichst weitgehend erleichtern.

Art. 42. Die Zusammenarbeit und Koordinierung mit den anderen Bibliotheken der gleichen Stadt oder Gegend soll gefördert werden.

Titulus IX

De rebus oeconomicis

(Const. Apost., art. 56-59)

Art. 43. Ad administrationem in bono statu servandam, curent Auctoritates ut statis temporibus certiores reddantur de re oeconomica, et haec periodicae recognitioni accurate subiciatur.

Art. 44. § 1. Opportunis modis provideatur ne tributorum normae aditum ad gradus academicos illis studentibus praecludant, qui, claro ingenio praediti, spem faciant se Ecclesiae valde utiles esse futuros.

§ 2. Quare curandum est ut particularia constituantur beneficia scholastica, vario nomine appellata (bursae, pensiones, stipendia, etc.), in studentes adiuvandos eroganda.

Titulus X

De Facultatum praestituta distributione et cooperatione

(Const. Apost., art. 60-64)

Art. 45. § 1. Cum de nova Universitate vel Facultate erigenda agatur, oportet ut:

Titel IX

Wirtschaftliche Belange

(Apost. Konst. Art. 56-59)

Art. 43. Im Interesse einer reibungslosen Verwaltungsarbeit soll es die Leitung der Hochschule nicht unterlassen, sich regelmäßig über die finanzielle Lage zu informieren und diese zu festgesetzten Zeitpunkten einer genauen Kontrolle zu unterziehen.

Art. 44. § 1. Auf entsprechende Weise ist dafür zu sorgen, daß die Gebührenordnung nicht jene Studenten, die aufgrund ihrer besonderen Begabung zur berechtigten Hoffnung Anlaß geben, sie könnten von großem Nutzen für die Kirche werden, von der Erwerbung akademischer Grade abhält.

§ 2. Deshalb ist für die Bereitstellung besonderer Studienbeihilfen, die unter verschiedenen Namen (Stipendien, Ausbildungsquoten, usw.) bedürftigen Studenten zugeteilt werden, Sorge zu tragen.

Titel X

Planung und Zusammenarbeit der Fakultäten

(Apost. Konst., Art. 60-64)

Art. 45. § 1. Wenn eine neue Universität oder Fakultät errichtet werden soll, ist erforderlich, daß

a) ostendatur necessitatem vel veram utilitatem adesse, cui satisfieri nequeat per affiliationem vel aggregationem vel incorporationem;

b) praesto sint necessaria requisita, quorum praecipua sunt:

1° docentium stabiliter addictorum numerus et qualitas secundum naturam et postulata Facultatis;

2° studentium congruus numerus;

3° bibliotheca aliaque subsidia scientifica et auditoria;

4° subsidia oeconomica Universitati vel Facultati vere sufficientia;

c) exhibeantur Statuta, cum Ratione Studiorum, praesenti Constitutioni et Ordinationibus accommodata.

§ 2. Sacra Congregatio pro Institutione Catholica, audita sententia tum Conferentiae Episcopalis, praesertim sub aspectu pastorali, tum virorum peritorum, praecipue ex vicinioribus Facultatibus, sub aspectu potius scientifico, decernet de opportunitate novae erectionis; quae communiter ad experimentum fiet per congruum tempus, antequam definitive confirmetur.

Art. 46. Cum autem de Universitate vel Facultate approbanda agatur, opus est:

a) tum Conferentiae Episcopalis tum Auctoritatis dioeceseos consensus adsint;

b) condiciones in superiore art. 45 § 1 sub b) et c) statutae impleantur.

a) eine Notwendigkeit oder wirkliche Nützlichkeit vorliegt, der nicht durch Affiliation, Aggregation oder Inkorporation Genüge getan werden kann;

b) die notwendigen Voraussetzungen bestehen, deren wichtigste sind:

1) eine der Natur und den Erfordernissen der Fakultät entsprechende Zahl festangestellter und ausreichend qualifizierter Dozenten;
2) eine genügende Anzahl von Studenten;
3) eine Bibliothek, die anderen wissenschaftlichen Hilfsmittel und die erforderlichen Räumlichkeiten;
4) die für eine Universität oder Fakultät wirklich ausreichenden finanziellen Mittel.

c) Statuten und Studienordnung vorgelegt werden, die dieser Konstitution und den Durchführungsverordnungen entsprechen.

§ 2. Die Kongregation für das katholische Bildungswesen entscheidet – nachdem sie die Meinung der Bischofskonferenz, vor allem was den pastoralen Gesichtspunkt, und von Experten insbesondere der nächstliegenden Fakultäten, was die wissenschaftlichen Aspekte betrifft, eingeholt hat –, ob eine solche Neugründung angebracht ist. Diese wird für gewöhnlich zunächst nur für eine bestimmte Zeit „ad experimentum“ erlaubt, bevor ihr die endgültige Anerkennung erteilt wird.

Art. 46. Wenn es sich um die Approbation einer Universität oder Fakultät handelt, ist es notwendig:

a) daß die Zustimmung sowohl der Bischofskonferenz wie auch des Ordinarius loci vorliegt;

b) daß die im vorausgehenden Art. 45 § 1 b) und c) festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

Art. 47. Condiciones affiliationis respiciunt praesertim docentium numerum et qualitatem, rationem studiorum, bibliothecam atque officium Facultatis affiliantis adsistendi Instituto affiliato; ideoque communiter Facultas affilians et Institutum affiliatum in eadem natione vel regione culturali sint oportet.

Art. 48. § 1. Aggregatio est coniunctio cum Facultate alicuius Instituti, quod primum et secundum cyclum complectatur, ad respondentes gradus academicos per Facultatem consequendos.

§ 2. Incorporatio est insertio in Facultatem alicuius Instituti, quod secundum vel tertium vel utrumque cyclum complectatur, ad respondentes gradus academicos per Facultatem consequendos.

§ 3. Aggregatio et Incorporatio decerni nequeunt nisi agatur de Instituto peculiariter instructo ad illos gradus consequendos, ita ut certa spes sit fore ut ex eius conexione cum Facultate optatus finis vere obtineatur.

Art. 49. § 1. Fovenda est cooperatio inter ipsas Facultates Ecclesiasticas, tum per mutuam docentium invitationem, tum per communicationem proprii operis scientifici, tum per communes investigationes provehendas in populi Dei utilitatem.

§ 2. Promovenda item est cooperatio cum aliis Facultatibus, etiam non catholicis, propria tamen identitate sedulo servata.

Art. 47. Die für eine Affiliation erforderlichen Bedingungen betreffen vor allem die Zahl und Qualifizierung der Dozenten, die Studienordnung, die Bibliothek und die Verpflichtung der Fakultät, die diese Affiliierung vornimmt, das affiliierte Institut zu unterstützen; die affiliierende Fakultät und das affiliierte Institut sollen daher normalerweise derselben Nation oder dem gleichen Kulturkreis angehören.

Art. 48. § 1. Die Aggregation ist die Verbindung eines Instituts, das über den ersten und den zweiten Studienzyklus verfügen muß, mit einer Fakultät, damit durch diese Fakultät die Verleihung der entsprechenden akademischen Grade möglich werde.

§ 2. Die Inkorporation hingegen ist die Einfügung eines Instituts, das den zweiten oder den dritten oder beide Zyklen umfaßt, in eine Fakultät, damit durch diese Fakultät die Verleihung der entsprechenden akademischen Grade möglich werde.

§ 3. Aggregation und Inkorporation sind nicht möglich, wenn das betreffende Institut für die Erlangung dieser akademischen Grade nicht eingerichtet ist; es muß vielmehr die Hoffnung bestehen, daß durch seine Verbindung mit der Fakultät wirklich der gewünschte Zweck erreicht wird.

Art. 49. § 1. Die Zusammenarbeit zwischen den kirchlichen Fakultäten ist zu fördern, sei es durch gegenseitige Einladung der Dozenten, sei es durch Bekanntgabe der eigenen wissenschaftlichen Tätigkeit, sei es durch gemeinsame Forschungen zum Wohl des Volkes Gottes.

§ 2. Ebenso ist die Zusammenarbeit mit anderen Fakultäten, auch nichtkatholischen, zu fördern, wobei jedoch die eigene Identität sorgfältig zu bewahren ist.

PARS ALTERA

NORMAE SPECIALES

Titulus I

De Facultate Sacrae Theologiae

(Const. Apost., art. 66-74)

Art. 50. Disciplinae theologicae ita tradantur ut earum organicus nexus clare appareat et in luce ponantur variae rationes seu dimensiones, quae ad doctrinae sacrae indolem intrinsecus pertinent, sicuti imprimis sunt biblica, patristica, historica, liturgica et pastoralis. Studentes vero ducantur ad profundam materiae acquisitionem simulque ad personalem synthesim formandam, ad methodum inquisitionis scientificae comparandam atque idonei fiant ad sacram doctrinam apte exponendam.

Art. 51. Disciplinae obligatoriae sunt:

1° in primo cyclo:

a) Disciplinae philosophicae ad theologiam requisitae, quales sunt imprimis Philosophia systematica et historia philosophiae (antiqua, mediaevalis, moderna, hodierna). Methodus systematice docendi, praeter introductionem generalem, partes principales philosophiae complecti debet: 1) metaphysicam (philosophiam entis et theologiam naturalem), 2) philosophiam naturae, 3) philosophiam hominis, 4) philosophiam moralem et

ZWEITER TEIL

BESONDERE NORMEN

Titel I

Theologische Fakultät

(Apost. Konst., Art. 66-74)

Art. 50. Die theologischen Fächer sollen so unterrichtet werden, daß ihr innerer Zusammenhang klar hervortritt und die verschiedenen Dimensionen, die der Lehre der Kirche wesenhaft zu eigen sind – es handelt sich hier vor allem um die biblischen, patristischen, historischen, liturgischen und pastoralen Fächer –, ins rechte Licht gerückt werden. Darüber hinaus müssen die Studenten zu einem tiefen Verständnis des Gegenstandes und gleichzeitig zu einer persönlichen Synthese sowie zur Kenntnis der Methoden wissenschaftlicher Forschung hingeführt werden, damit sie lernen, die Lehre der Kirche gebührend darzulegen.

Art. 51. Die Pflichtfächer sind:

1. im ersten Studienzyklus:

a) Die für das Studium der Theologie erforderlichen philosophischen Fächer, also vor allem die systematische Philosophie in ihren wichtigsten Teilen und die Philosophiegeschichte (antike, mittelalterliche, moderne, zeitgenössische). Die systematische Lehre soll, über eine allgemeine Einleitung hinaus, die grundlegenden Teile der Philosophie beinhalten: 1) Metaphysik (verstanden als Philosophie des Seins und der *Theologia*

politicam, 5) logicam et philosophiam cognitionis.

Humanis scientiis exclusis, disciplinae stricte philosophicae (cfr *Ord.,* Art. 60, 1° a) sexaginta centesimas saltem partes constituant oportet creditorum ex primis duobus annis. Pro singulis annis requirendus est numerus creditorum quae respondeant spatio unius anni studiorum universitariorum pleno tempore.

Valde praeoptandum est ut cursus philosophici primis annis institutionis philosophicae-theologicae persolvantur. Haec philosophica studia, intuitu studiorum theologiae peracta, cum cursibus introductionis theologiae per hoc biennium coniungentur.

b) Disciplinae theologicae, nempe:

– Sacra Scriptura: introductio et exegesis;
– Theologia fundamentalis, ratione habita quaestionum de oecumenismo, de religionibus non christianis atque de atheismo;
– Theologia dogmatica;
– Theologia moralis et spiritualis;
– Theologia pastoralis;
– Liturgia;
– Historia ecclesiastica, Patrologia et Archaeologia;
– Ius Canonicum.

c) Disciplinae auxiliares, nempe quaedam scientiae hominis et, praeter linguam Latinam, linguae biblicae quatenus ad sequentes cyclos requirantur.

naturalis), 2) Naturphilosophie, 3) philosophische Anthropologie, 4) philosophische Ethik und politische Philosophie, 5) Logik und Erkenntnislehre.

Ohne die Humanwissenschaften sollen die streng philosophischen Disziplinen (vgl. *SapChrOrd* Art. 60, 1° a), wenigstens 60 % der Kreditpunkte in den ersten beiden Jahren ausmachen. In jedem einzelnen Jahr sollte eine angemessene Zahl von Kreditpunkten für ein volles universitäres Studienjahr vorgesehen werden.

Es ist sehr zu bevorzugen, die Kurse in Philosophie in den ersten beiden Jahren der philosophisch-theologischen Ausbildung zusammen zu fassen. Diese Philosophiestudien, die im Hinblick auf das Theologiestudium absolviert werden, sollten im Laufe der ersten beiden Jahre mit den Einführungskursen in die Theologie verbunden werden.

b) Die theologischen Fächer, also:

– die Heilige Schrift: Einführung und Exegese;
– die Fundamentaltheologie, unter Bezugnahme auf die Problematik des Ökumenismus, der nichtchristlichen Religionen und des Atheismus;
– die dogmatische Theologie;
– die Moraltheologie und Spiritualität;
– die Pastoraltheologie;
– die Liturgie;
– die Kirchengeschichte, Patristik und Archäologie;
– das Kirchenrecht.

c) Die Nebenfächer, d. h. einige Zweige der Humanwissenschaften, die lateinische Sprache, die biblischen Sprachen, soweit sie für die nachfolgenden Studienzyklen erforderlich sind.

2° in secundo cyclo:

Disciplinae speciales, quae opportune in variis *sectionibus* instituantur secundum diversas *specializationes*, cum propriis exercitationibus et seminariis, quadam quoque commentatione conscripta.

3° in tertio cyclo:

Determinent Facultatis Statuta an et quaenam disciplinae speciales tradendae sint, cum exercitationibus et seminariis.

Art. 52. In quinquennio institutionali primi cycli sedulo curandum est ut omnes disciplinae eo ordine, amplitudine ac propria methodo tractentur ut harmonice et efficaciter ad finem conspirent tradendi studentibus solidam, organicam et completam institutionem in re theologica, qua apti fiant tum ad superiora studia in secundo cyclo prosequenda tum ad certa ecclesiastica munera rite exercenda.

Art. 52 bis. Numerus professorum philosophiam docentium tres saltem attingat insignitos requisitis titulis philosophicis (cfr *Ord.,* Art. 17 et 61, b). Opus est ut isti sint stabiles, id est, pleno tempore dediti ad philosophiam docendam et ad investigationem in hoc ambitu exsequendam.

Art. 53. Praeter examina vel aequipollentia experimenta de singulis disciplinis, in fine primi et secundi cycli habeatur vel examen comprehensivum vel aequipollens experimentum, quo studens comprobet se scientificam plenamque formationem acquisivisse, respectivo cyclo intentam.

2. im zweiten Studienzyklus:

die zweckmäßig in *Sektionen* eingeteilten *Spezialfächer*, mit den entsprechenden Übungen und Seminarien, einschließlich einer schriftlichen Arbeit.

3. im dritten Studienzyklus:

Die Statuten der Fakultät sollen festlegen, ob besondere Fächer unterrichtet werden sollen und welche, mit den dazugehörigen Übungen und Seminarien.

Art. 52. In den fünf grundlegenden Studienjahren des ersten Zyklus ist gewissenhaft dafür Sorge zu tragen, daß alle Fächer systematisch, ausführlich und mit eigener Methode unterrichtet werden, damit sie auf harmonische und wirksame Weise zu einer soliden, organischen und vollständigen theologischen Bildung der Studenten beitragen und diese somit befähigen, sowohl ihr Studium im zweiten Zyklus fortzusetzen als auch die ihnen übertragenen kirchlichen Aufgaben gut zu erfüllen.

Art 52 bis. Die Zahl der Philosophie lehrenden Professoren soll mindestens drei betragen, die auch mit den erforderlichen philosophischen Titeln ausgestattet sind (vgl. *SapChrOrd* Art. 17 und 61 b). Sie sollen fest angestellt sein, das heißt sich in Vollzeit der Lehrtätigkeit in Philosophie und der Forschung auf diesem Gebiet widmen.

Art. 53. Außer den Examen oder gleichwertigen Prüfungen in den einzelnen Fächern soll am Ende des ersten und des zweiten Studienzyklus ein den ganzen Wissensstoff umfassendes Examen oder eine gleichwertige Prüfung stattfinden, durch die der Kandidat die Erlangung der in dem betreffenden Zyklus beabsichtigten vollständigen und wissenschaftlichen Ausbildung unter Beweis zu stellen hat.

Art. 54. Facultatis est determinare, quibus condicionibus studentes, qui sexenne curriculum philosophicum-theologicum in seminario vel alio instituto superiore approbato rite perfecerint, ad secundum cyclum admitti possint, ratione accurate habita studiorum iam peractorum et, prout res ferat, etiam peculiaribus cursibus et examinibus impositis.

Titulus II

De Facultate Iuris Canonici

(Const. Apost., art. 75-78)

Art. 55. In Facultate Iuris Canonici, Latini vel Orientalis, curandum est ut tum historia et textus legum ecclesiasticarum tum earundem ratio et nexus modo scientifico exponantur.

Art. 56. Disciplinae obligatoriae sunt:

1° in primo cyclo:

a) elementa philosophiæ: anthropologia philosophica; metaphysica; ethica;

b) elementa theologiæ: introductio in S. Scripturam; theologia fundamentalis: divina revelatio, eiusdemque transmissio et credibilitas; theologia trinitaria; christologia; tractatus de gratia; peculiari autem modo ecclesiologia, theologia sacramentalis generalis et specialis, theologia moralis fundamentalis et specialis;

c) institutiones generales iuris canonici;

Art. 54. Es obliegt der Fakultät festzulegen, unter welchen Bedingungen Studenten, die ein sechsjähriges philosophisch-theologisches Studium in einem Seminar oder an einer anderen anerkannten Hochschule absolviert haben, zum zweiten Zyklus zugelassen werden können, wobei sorgfältig auf die bereits vollzogenen Studien Rücksicht zu nehmen und, wenn nötig, der Besuch besonderer Kurse und die Ablegung von Ergänzungsprüfungen vorzuschreiben ist.

Titel II

Kirchenrechtliche Fakultät

(Apost. Konst., Art. 75-78)

Art. 55. Es ist Aufgabe der Fakultät für lateinisches oder orientalisches Kirchenrecht, die Geschichte und die Texte der kirchlichen Gesetzgebung sowie ihr Wesen und ihren inneren Zusammenhang wissenschaftlich darzulegen.

Art. 56. Die Pflichtfächer sind:

1. im ersten Studienzyklus:

a) Elemente der Philosophie: philosophische Anthropologie; Metaphysik; Ethik;

b) Elemente der Theologie: Einleitung in die Hl. Schrift, Fundamentaltheologie: die göttliche Offenbarung, ihre Übermittlung und Glaubwürdigkeit, Trinitätstheologie, Christologie, Gnadenlehre, vor allem aber Ekklesiologie, allgemeine und besondere Sakramententheologie, allgemeine und besondere Moraltheologie;

c) die Institutionen des kanonischen Rechtes im allgemei-

d) lingua latina.

2° in secundo cyclo:

a) Codex Iuris Canonici vel Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium secundum omnes eorundem partes aliæque leges canonicæ;

b) disciplinæ conexæ: theologia iuris canonici; philosophia iuris; institutiones iuris romani; elementa iuris civilis; historia institutionum canonicarum; historia fontium iuris canonici; relationes Ecclesiam inter et societatem civilem; praxis canonica administrativa et iudicialis;

c) introductio in Codicem Canonum Ecclesiarum Orientalium pro studentibus Facultatis Iuris Canonici latini; introductio in Codicem Iuris Canonici pro studentibus Facultatis Iuris Canonici orientalis;

d) lingua latina;

e) disciplinæ speciales et exercitationes atque seminaria ab unaquaque Facultate præscripta.

3° in tertio cyclo:

a) latinitas canonica;

b) cursus speciales vel exercitationes ab unaquaque Facultate præscripta.

Art. 57. § 1. Qui curriculum philosophico-theologicum in Seminario vel in Facultate theologica absolverit, directe ad secundum cyclum admitti potest, nisi necessarium aut opportunum appareat aliquem cursum prævium linguæ latinæ

nen;

d) Latein.

2. im zweiten Studienzyklus:

a) der Codex des kanonischen Rechtes bzw. der Codex der Canones der orientalischen Kirchen in ihren Teilen und die anderen kanonischen Gesetze;

b) die damit in Verbindung stehenden Fächer: Theologie des kanonischen Rechts; Rechtsphilosophie, die Institutionen des römischen Rechtes, Elemente des staatlichen Rechtes, Geschichte der kanonischen Institutionen, Geschichte der Quellen des kanonischen Rechts; Beziehungen zwischen Kirche und Staat; kanonische Verwaltungs- und Gerichtspraxis;

c) für die Studierenden einer Fakultät des lateinischen kanonischen Rechts eine Einführung in den Codex der Canones der orientalischen Kirchen; für die Studierenden einer Fakultät des orientalischen kanonischen Rechts eine Einführung in den Codex des kanonischen Rechts;

d) Latein;

e) besondere Fächer, Übungen und Seminare entsprechend den Bestimmungen der jeweiligen Fakultät.

3. im dritten Studienzyklus:

a) die lateinische Sprache des kanonischen Rechts;

b) besondere Kurse oder Übungen entsprechend den Bestimmungen der jeweiligen Fakultät.

Art. 57. § 1. Wer die philosophisch-theologischen Studien in einem Seminar oder an einer theologischen Fakultät absolviert hat, kann sofort zum zweiten Zyklus zugelassen werden, sofern es nicht notwendig oder angemessen scheint, eine vorausgehenden Kurs der lateinischen Sprache oder der Institutionen des

vel institutionum generalium iuris canonici exigere.

Qui aliquibus disciplinis primi cycli in apta Facultate vel Instituto universitario se iam rite studuisse comprobaverit, ab iisdem dispensari potest.

§ 2. Qui gradum academicum in iure civili iam consecutus est, ab aliquibus cursibus secundi cycli (ut iure romano et iure civili) dispensari potest quin a triennio ad Licentiam eximatur.

§ 3. Ad finem secundi cycli studentes linguam latinam ita cognoscant ut Codicem Iuris Canonici et Codicem Canonum Ecclesiarum Orientalium et alia documenta canonica bene intellegant; in tertio autem cyclo fontes iuris canonici rite interpretari possint.

Art. 58. Praeter examina vel aequipollentia experimenta de singulis disciplinis, in fine secundi cycli habeatur vel examen comprehensivum vel aequipollens experimentum, quo studens comprobet se scientificam plenamque formationem acquisivisse, hoc cyclo intentam.

Titulus III

De Facultate Philosophiae

(Const. Apost., art. 79-83)

Art. 59. § 1. Investigatio et institutio philosophica in ecclesiastica Facultate Philosophiae innitendae sunt "patrimonio

kanonischen Rechts im Allgemeinen zu verlangen.

Wer nachweist, dass er bereits einige Fächer des ersten Zyklus an einer dazu geeigneten Fakultät oder einem Hochschulinstitut ordnungsgemäß studiert hat, kann von diesen dispensiert werden.

§ 2. Wer bereits einen akademischen Grad im staatlichen Recht erworben hat, kann von einigen Kurses des zweiten Studienzyklus (z. B. dem römischen Recht und dem Zivilrecht) dispensiert werden, jedoch ohne ihn von der dreijährigen Dauer des Lizentiatsstudiums zu befreien.

§ 3. Am Ende des zweiten Studienzyklus müssen die Studierenden die lateinische Sprache so gut kennen, dass sie den Codex des kanonischen Rechts und den Codex der Canones der orientalischen Kirchen gut verstehen; im dritten Studienzyklus müssen sie in der Lage sein, die Quellen des kanonischen Rechts angemessen auszulegen.

Art. 58. Außer den Examen oder gleichwertigen Prüfungen in den einzelnen Fächern soll am Ende des zweiten Studienzyklus ein den ganzen Wissensstoff umfassendes Examen oder eine gleichwertige Prüfung stattfinden, durch die der Kandidat die Erlangung der in diesem Zyklus beabsichtigten vollständigen und wissenschaftlichen Ausbildung unter Beweis zu stellen hat.

Titel III

Philosophische Fakultät

(Apost. Konst., Art. 79-83)

Art. 59. § 1. Forschung und Lehre der Philosophie an einer kirchlichen Fakultät für Philosophie müssen sich auf das „im-

philosophico perenniter valido"[3] quod per saeculorum decursum enucleatum est, peculiari ratione habita operum sancti Thomae Aquinatis. Eodem tempore oportebit ut philosophia in Facultate ecclesiastica tradita pateat opibus quas recentiores investigationes praebuerunt et afferre pergunt. Amplitudo quidem sapientialis ac metaphysica philosophiae confirmandae sunt.

§ 2. In primo cyclo, philosophia ita tradatur ut studentes qui ad Baccalaureatum aspirant, ad solidam cohaerentemque synthesim doctrinae perveniant, ac diversa philosophorum systemata examinare et diiudicare addiscant, necnon personali considerationi philosophicae paulatim assuefiant. Si primi cycli studiorum theologicorum studentes cursus primi cycli in Facultate Philosophiae frequentant, curetur ut specificus sensus materiae et finis cuiusque itineris formativi serventur. Expleta institutione philosophica non confertur titulus academicus in philosophia (cfr *Sap. Chr.*, Art. 72 a); nihilominus studentes requirere possunt testificationem de cursibus frequentatis et creditis adeptis.

§ 3. Institutio in primo cyclo obtenta perfici poterit in subsequenti cyclo initae specializationis per maiorem animi intentionem in partem philosophiae ac per intensiorem sedulitatem studentis in consideratione philosophica.

---

[3] Cfr *Codex Iuris Canonici*, can. 251; Conc. Oecum. Vat. II, Decr. de institutione sacerdotali *Optatam totius,* 15.

mer gültige philosophische Erbe"[3] stützen, wie es sich im Laufe der Geschichte, insbesondere im Werk des heiligen Thomas von Aquin entwickelt hat. Gleichzeitig soll die an einer kirchlichen Fakultät gelehrte Philosophie offen sein für die Ergebnisse, die neuere Forschungen erbracht haben und weiterhin erbringen. Es ist dabei wichtig, die weisheitliche und metaphysische Dimension der Philosophie zu betonen.

§ 2. Im ersten Zyklus soll die Philosophie so gelehrt werden, daß die Studenten im Lauf des grundlegenden Studienzyklus zu einem soliden und einheitlichen Gesamtbild des Lehrgebäudes gelangen, die verschiedenen philosophischen Systeme prüfen und beurteilen lernen und sich allmählich daran gewöhnen, selbst philosophisch zu denken. Wenn die Studenten des ersten Zyklus der theologischen Studien die Kurse im ersten Zyklus einer Philosophischen Fakultät besuchen, soll darauf geachtet werden, dass die Besonderheit von Inhalt und Zweck eines jeden Ausbildungskurses gewahrt wird. Am Ende der philosophischen Ausbildung wird kein akademischer Titel in Philosophie verliehen (vgl. *SapChr* Art. 72, a). Die Studenten können jedoch eine Bescheinigung über die besuchten Kurse und die erreichten Kreditpunkte erbitten.

§ 3. Die im ersten Zyklus erhaltene Ausbildung kann im folgenden Zyklus der beginnenden Spezialisierung durch eine größere Konzentration auf einen Teil der Philosophie und einen größeren Einsatz des Studenten im philosophischen Denken vervollständigt werden.

---

[3] Vgl. *CIC*, can. 251 und ZWEITES VATIKANISCHES KONZIL, Dekret *Optatam totius*, Nr. 15.

§ 4. Perspicue distinguendum est inter studia apud ecclesiasticas Facultates Philosophiae et curriculum philosophicum quod constituens pars est studiorum apud Facultatem theologicam vel Seminarium. In institutione ubi inveniuntur insimul et ecclesiastica Facultas Philosophiae et Facultas Theologiae, cum cursus philosophiae, qui partem constituunt primi cycli quinquennalis theologiae, absolvuntur apud Facultatem Philosophiae, auctoritas quae rationem studiorum determinat est decanus Facultatis Theologiae, dummodo legem vigentem servet et artam cooperationem cum Facultate Philosophiae confirmet.

Art. 60. Disciplinae in variis cyclis tradendae:

1° in primo cyclo:

a) Materiae fundamentales obligatoriae:

– Introductio generalis cuius particularis finis tendet ad sapientialem amplitudinem philosophiae exhibendam.

– Disciplinae philosophicae praecipuae: 1) metaphysica (philosophia entis et theologia naturalis), 2) philosophia naturae, 3) philosophia hominis, 4) philosophia moralis et politica, 5) logica et philosophia cognitionis. Ob peculiare metaphysicae pondus, congruens numerus creditorum huic disciplinae respondere debet.

– Historia philosophiae: antiqua, mediaevalis, moderna, et hodierna. Investigatio attenta opinionum quae maius habuerunt pondus sustinebitur, quantum fieri potest, lectione textuum auctorum praestantiorum. Addetur, pro

§ 4. Es ist angebracht, eine klare Unterscheidung zwischen Studien an kirchlichen Fakultäten für Philosophie und dem philosophischen Kurs, der integraler Bestandteil der Studien an einer Theologischen Fakultät oder in einem Priesterseminar ist, zu treffen. Sollten sich in einer Institution nebeneinander sowohl eine kirchliche Fakultät für Philosophie als auch eine Fakultät für Theologie befinden, ist die entscheidende Instanz, die das Studienprogramm festlegt, wenn die Kurse für Philosophie als Teil des ersten Zyklus, also in den ersten fünf Jahren der Theologie in der Philosophischen Fakultät absolviert werden, der Dekan der Theologischen Fakultät. Dabei sind das geltende Recht zu beachten und die enge Kooperation mit der Philosophischen Fakultät zu würdigen

Art. 60. Die Pflichtfächer der verschiedenen Zyklen sind:

1. im ersten Zyklus:

   a) die grundlegenden Pflichtfächer:

   – Eine generelle Einführung, die insbesondere darauf bedacht ist, die weisheitliche Dimension der Philosophie zu zeigen.

   – Die philosophischen Hauptfächer: 1) Metaphysik (verstanden als Philosophie des Seins und der *Theologia naturalis*), 2) Naturphilosophie, 3) philosophische Anthropologie, 4) philosophische Ethik und politische Philosophie, 5) Logik und Erkenntnislehre. Eine besondere Bedeutung gilt der Metaphysik. Diesem Umstand sollte eine ausreichende Zahl an Kreditpunkten entsprechen.

   – Die Philosophiegeschichte: antike, mittelalterliche, moderne und zeitgenössische. Das aufmerksame Studium der jüngeren philosophischen Richtungen mit größerem Einfluss, sollte wenn möglich von der Lektüre der Texte der bedeutenderen Autoren begleitet sein. Je nach Erfordernis

necessitate, philosophiarum localium studium.

Disciplinae fundamentales obligatoriae constituant oportet saltem sexaginta centesimas partes numeri creditorum primi cycli; non vero superent septuaginta centesimas partes.

b) Materiae obligatoriae adiunctae:

– Investigatio necessitudinum inter rationem et fidem christianam seu inter philosophiam et theologiam, sub respectu systematico et historico, quae prospiciat tam autonomiae camporum quam earum nexui.[4]

– Lingua Latina, ita ut studentes opera philosophica (praesertim auctorum christianorum) Latine exarata intellegere possint. Usus linguae Latinae intra primos duos annos comprobari debet.

– Quaedam lingua moderna praeter linguam patriam, cuius cognitio comprobanda est intra finem tertii anni.

– Introductio ad methodum studii atque laboris scientifici quae opportune promoveat ad usum instrumentorum

[4] Cfr *Fides et ratio*, 75, quo repugnatur "opinio illa ... sic dictae philosophicae 'seiunctae'" quae "ipsa sibi arrogat ius quidlibet sua in provincia excogitandi" et confirmatur quaedam iusta autonomia: "philosophia legitime affectat se *sui iuris* esse inceptum, quae videlicet secundum suas ipsius leges agit, quae suis unis viribus innititur."

sollte ein Studium der einheimischen Philosophien hinzugefügt werden.

Die grundlegenden Pflichtfächer sollten wenigstens 60 % und nicht mehr als 70 % der Kreditpunkte des ersten Zyklus ausmachen.

b) Die ergänzenden Pflichtfächer:

– Das Studium des Verhältnisses von Vernunft und christlichem Glauben bzw. zwischen Philosophie und Theologie aus systematischer und historischer Sicht unter Wahrung sowohl der Autonomie beider Gebiete voneinander als auch ihrer Verbindung miteinander.[4]

– Lateinkenntnisse, die das Verständnis der philosophischen Werke (besonders der christlichen Autoren), die in dieser Sprache abgefasst sind, ermöglichen. Die Lateinkenntnisse sollen innerhalb der ersten beiden Jahre festgestellt werden.

– Eine moderne Fremdsprache außer der eigenen Muttersprache. Die Kenntnisse sollen vor dem Ende des dritten Jahres festgestellt werden.

– Eine Einleitung in die Methodologie des Studiums und das wissenschaftliche Arbeiten, die zum Gebrauch des

---

[4] Vgl. *Fides et ratio*, Nr. 75, worin „die Theorie von der sogenannten »getrennten« Philosophie", die „eine Unabhängigkeit des Denkens" fordert, zurückgewiesen und zugleich eine gewisse Unabhängigkeit bestätigt wird: „die Philosophie [bekundet] das legitime Bestreben, eine Unternehmung zu sein, die *autonom* ist; das heißt: sie geht nach ihren eigenen Gesetzen vor und bedient sich ausschließlich der Kräfte der Vernunft".

investigationis et ad exercitium argumentationis.

c) Materiae additiciae optabiles:

– Elementa litterarum et artium;

– Elementa cuiusdam scientiae humanae vel cuiusdam scientiae naturalis (e.g. psychologiae, sociologiae, historiae, biologiae, physicae). Praecipue curandum est ut inter scientias et philosophiam nexus quidam statuatur.

– Alia quaedam disciplina philosophica optabilis: e.g., philosophia scientiarum, philosophia culturae, philosophia artis, philosophia rei technicae, philosophia sermonis, philosophia iuris, philosophia religionis.

2° in secundo cyclo:

– Disciplinae speciales, quae opportune in varias *sectiones* distribuantur secundum diversas *specializationes*, cum propriis exercitationibus et seminariis, quadam quoque commentatione conscripta.

– Rudimenta vel profundior cognitio linguae Graecae antiquae aut adeptio cuiusdam secundae linguae modernae, praeter eam requisitam in primo cyclo, vel profundior huius cognitio.

3° in tertio cyclo:

Determinent Facultatis Statuta an et quae disciplinae speciales, cum exercitationibus et seminariis, tradendae sint. Necessarium erit aliam novam linguam discere aut unam ex illis prius cognitis perdiscere.

Instrumentariums der Forschung und zum praktischen argumentativen Diskurs befähigen soll

c) Die ergänzenden Wahlfächer aus den Bereichen:

– Literatur und Künste;

– Human- oder Naturwissenschaft (z. B.: Psychologie, Soziologie, Geschichte, Biologie, Physik). Man achte darauf, dass insbesondere eine Verbindung zwischen den Wissenschaften und der Philosophie hergestellt wird.
– Andere mögliche philosophische Wahlfächer: z. B.: Philosophie der Wissenschaften, Kulturphilosophie, Philosophie der Kunst, Philosophie der Technik, Sprachphilosophie, Rechtsphilosophie, Religionsphilosophie.

2. im zweiten Zyklus:

– Einige spezielle Fächer, die je nach den verschiedenen *Spezialisierungen*, einschließlich der Übungen und Seminare und einer schriftlichen Arbeit auf die verschiedenen *Sektionen* aufgeteilt werden.

– Erlernen oder Vertiefen des klassischen Griechisch oder einer zweiten modernen Fremdsprache über die im ersten Zyklus geforderte hinaus oder deren Vertiefung

3. im dritten Zyklus:

Die Statuten der Fakultät sollen festlegen, ob und welche speziellen Fächer zu behandeln sind, einschließlich ihrer Übungen und Seminare. Das Erlernen einer weiteren Sprache oder die Vertiefung einer schon vorher erlernten Sprache ist notwendig.

Art. 61.

a) Facultas habere debet, tamquam stabiles, saltem septem docentes rite qualificatos ita ut ii institutionem cuiusque materiae obligatoriae fundamentalis praebere possint (cfr. *Ord.* Art. 60, 1°; Art. 45, § 1, b).

Praesertim in primo cyclo saltem quinque stabiles docentes habeantur oportet ita distributi: unus in metaphysica, unus in philosophia naturae, unus in philosophia hominis, unus in philosophia morali et politica, unus in logica et philosophia cognitionis.

Quod ad alias materias, sive obligatorias sive optabiles, facultas auxilium aliorum docentium quaerere potest.

b) Docens aptus fit ad docendum in facultate ecclesiastica si gradus academicos requisitos in ecclesiastica Facultate Philosophiae consecutus fuerit (cfr *Ord.*, Art. 17).

c) Docens vero qui nec Doctoratum canonicum nec Licentiam canonicam possidet, adnumerandus est uti professor stabilis ea tamen lege ut praeditus sit institutione philosophica quatenus ad materiam et ad methodum congrua institutioni in facultate ecclesiastica propositae. Ad candidatos de idoneitate docendi in ecclesiastica Facultate Philosophiae iudicandos, perpendere oportebit: peritiam necessariam in materia iis assignata; congruam aperitionem ad universitatem scientiae; in publicationibus et in navitate didactica adhaesionem veritati quam fides docet; intellectionem satis profundam concordis necessitudinis inter fidem et rationem.

d) Curandum erit ut ecclesiastica Facultas Philosophiae semper maiorem partem habeat docentium stabilium qui possideant

Art. 61.

a) Die Fakultät soll wenigstens sieben ständige, ausreichend qualifizierte Dozenten beschäftigen, so dass diese die Lehre in allen grundlegenden Pflichtfächern gewährleisten können (vgl. *SapChrOrd* Art. 60, 1.; Art. 45 § 1,b).

Insbesondere der erste Zyklus soll wenigstens fünf fest angestellte Dozenten aufweisen, die in folgender Weise aufgeteilt sein sollen: jeweils ein Dozent für Metaphysik, Naturphilosophie, philosophische Anthropologie, philosophische Ethik und politische Philosophie, Logik und Erkenntnislehre.

Für die anderen Fächer, ob verpflichtend oder freiwillig, kann die Fakultät andere Dozenten anfragen.

b) Ein Dozent ist zur Lehrtätigkeit in einer kirchlichen universitären Einrichtung berechtigt, wenn er die entsprechenden akademischen Grade einer kirchlichen Fakultät für Philosophie vorweisen kann (vgl. *SapChrOrd* Art. 17)

c) Ist der Dozent weder in Besitz eines kanonischen Doktorats noch eines kanonischen Lizentiats, kann er nur unter der Bedingung als fest angestellter Professor aufgenommen werden, dass seine philosophische Ausbildung sowohl nach Inhalt als auch nach Methode mit jener übereinstimmt, die in einer kirchlichen Fakultät üblich ist. In der Bewertung der Kandidaten für die Lehre in einer kirchlichen Fakultät für Philosophie muss beachtet werden: die nötige Kompetenz in den von ihnen gelehrten Fächern; eine angemessene Offenheit für den Zusammenhang des Wissens; die Zustimmung in ihren Publikationen und ihrer didaktischen Tätigkeit zu der vom Glauben gelehrten Wahrheit; eine angemessen vertiefte Kenntnis des harmonischen Verhältnisses von Glaube und Vernunft.

d) Es soll sichergestellt sein, dass an einer kirchlichen Fakultät für Philosophie immer eine Mehrheit von fest angestellten Do-

Doctoratum ecclesiasticum in philosophia, vel Licentiam ecclesiasticam in quadam scientia sacra simul cum Doctoratu in philosophia apud universitatem non ecclesiasticam adepto.

Art. 62. In universum, ut studens admitti possit ad secundum cyclum in philosophia necesse est ut Baccalaureatum ecclesiasticum in philosophia consecutus sit.

Si studens philosophica studia perfecerit in Facultate Philosophiae non ecclesiastica apud Universitatem catholicam vel in alio Instituto altiorum studiorum, admitti potest ad secundum cyclum tantummodo si, per conveniens examen, demonstraverit se praeparationem habere quae par sit illi propositae in ecclesiastica Facultate Philosophiae, et lacunas, si quae fuerint, repleverit, quatenus ad annos et ad rationem studiorum prout secundum praesentes *Ordinationes* praevidetur pro primo cyclo. Cursuum selectio favere debet synthesi materiarum traditarum (cfr. *Sap. Chr.,* Art. 81, a). His integrativis studiis expletis, studens admittetur ad secundum cyclum, quin obtineat Baccalaureatum ecclesiasticum in philosophia.

Art. 62 bis.

§ 1. Ratione habita reformationis primi cycli triennalis studiorum ecclesiasticorum philosophiae qui Baccalaureatu in philosophia concluditur, necessarium est ut affiliatio philosophica conformetur iis quae de primo cyclo statuta sunt, quatenus ad numerum annorum et ad rationem studiorum (cfr *Ord.*, Art. 60, 1°); in quolibet Instituto philosophico affiliato adnumerentur saltem quinque docentes stabiles obligatoriis qualificationibus praediti (cfr *Ord.,* Art. 61, a).

zenten gewahrt wird, die ein kanonisches Doktorat in Philosophie besitzen, oder – falls das philosophische Doktorat durch eine nichtkirchliche Universität verliehen wurde – zumindest mit einem kirchlichen Lizentiat ausgestattet sind.

Art. 62. Generell soll ein Student, um zum zweiten Zyklus in Philosophie zugelassen zu werden, das kirchliche Bakkalaureat in Philosophie erworben haben.

Wenn ein Student die philosophischen Studien an einer nichtkirchlichen Fakultät für Philosophie an einer katholischen Universität oder einer anderen Hochschule absolviert hat, kann er zum zweiten Zyklus nur zugelassen werden, nachdem er durch eine geeignete Prüfung gezeigt hat, dass seine Vorbildung mit jener vergleichbar ist, die von einer kirchlichen Fakultät für Philosophie geleistet wird und eventuelle Mängel in Bezug auf die Jahre und die für den ersten Zyklus auf der Basis der vorgesehenen Studienpläne entsprechend den vorliegenden *Ordinationes* behoben hat. Die Wahl der Kurse muss eine Synthese der gelehrten Fächer fördern (vgl. *SapChr* Art. 81, a). Am Ende dieser Ergänzungsstudien wird der Student zum zweiten Zyklus zugelassen, jedoch ohne das kirchliche Bakkalaureat in Philosophie zu erhalten.

Art. 62 bis.

§ 1. Der Reform des ersten Zyklus von drei Jahren der kirchlichen Studien in Philosophie, die mit dem Bakkalaureat in Philosophie abschließen, Rechnung tragend soll bei einer Affiliation der Philosophie dies mit dem, was für den ersten Zyklus verfügt worden ist, sowohl hinsichtlich der Zahl der Jahre als auch des Studienplans übereinstimmen (vgl. *SapChrOrd* Art. 60, 1); die Zahl der fest angestellten Dozenten mit entsprechender Qualifikation in einem affiliierten Institut soll wenigstens fünf betragen (vgl. *SapChrOrd* Art. 61, a).

§ 2. Ratione habita reformationis secundi cycli biennalis studiorum ecclesiasticorum philosophiae, qui Licentia in philosophia concluditur, oportet ut aggregatio philosophica conformetur iis quae et pro primo et pro secundo cyclo statuta sunt, quatenus ad numerum annorum et ad rationem studiorum (cfr *Sap. Chr.*, Art. 72 a e b; *Ord.*, Art. 60); in Instituto philosophico aggregato numerus docentium stabilium attingere debet saltem sex, qui obligatoriis qualificationibus fruantur (cfr *Ord.,* Art. 61, a).

§ 3. Ratione habita reformationis itineris philosophiae inclusi in primo cyclo philosophico ac theologico qui Baccalaureatu in theologia concluditur, institutio philosophica in Instituto theologiae affiliato conformetur oportet iis quae circa rationem studiorum statuta sunt (cfr *Ord.*, Art. 51, 1°); numerus docentium stabilium duos saltem recensere debet.

Titulus IV

De aliis Facultatibus

(Const. Apost., art. 84-87)

Art. 63. Ad normam art. 86 Constitutionis gradatim tradentur a Sacra Congregatione pro Institutione Catholica normae speciales pro aliis Facultatibus, ratione habita experientiae in iisdem Facultatibus et Institutis iam haustae.

Art. 64. Interim in Appendice II Elenchus praebetur provinciarum seu Sectorum studiorum ecclesiasticorum – praeter theologica, canonistica, philosophica, de quibus in tribus

§ 2. Der Reform des zweiten Zyklus von zwei Jahren der kirchlichen Studien in Philosophie, die mit dem Lizentiat in Philosophie abschließen, Rechnung tragend soll bei einer Aggregation der Philosophie dies mit dem, was für den ersten und den zweiten Zyklus verfügt worden ist, sowohl hinsichtlich der Zahl der Jahre als auch des Studienplans (vgl. *SapChr* Art. 72 a und b; *SapChrOrd* Art. 60) übereinstimmen; die Zahl der fest angestellten Dozenten mit entsprechender Qualifikation in einem aggregierten Institut soll wenigstens sechs betragen (vgl. *SapChrOrd* Art. 61, a).

§ 3. Der Reform des Studienplans innerhalb des ersten philosophisch-theologischen Zyklus, der mit dem Bakkalaureat in Theologie abgeschlossen wird, Rechnung tragend soll die philosophische Ausbildung eines affiliierten Instituts in Theologie mit dem, was hinsichtlich des Studienplans verfügt worden ist (vgl. *SapChrOrd* Art. 51, 1) übereinstimmen. Die Zahl der fest angestellten Dozenten soll wenigstens zwei betragen.

Titel IV

Sonstige Fakultäten

(Apost. Konst., Art. 84-87)

Art. 63. Gemäß Art. 86 der Konstitution wird die Kongregation für das katholische Bildungswesen nach und nach besondere Normen für die anderen Fakultäten erlassen, unter Berücksichtigung der Erfahrung, die solche Fakultäten und Institute bereits gemacht haben.

Art. 64. Inzwischen bietet Anhang II eine Liste der Gebiete oder Sektoren der kirchlichen Studien – abgesehen von Theologie, kanonischem Recht und Philosophie, die in den drei ersten

prioribus titulis alterius partis harum Ordinationum – prout tamquam Facultates vel Instituta „ad instar“ vel *Sectiones Specializationis* nunc in Ecclesia ipsi academice ordinantur ac vigent. Qui Elenchus opportune a Sacra Congregatione pro Institutione Catholica complebitur, indicatis eorundem Sectorum tum finibus peculiaribus tum potioribus disciplinis, quae in eis traduntur et investigantur.

Quas Ordinationes omnes et singulas SS.mus D. N. Ioannes Paulus divina Providentia PP. II ratas habuit, confirmavit, evulgari iussit, contrariis quibuscumque non obstantibus.
Datum Romae, ex aedibus Sacrae Congregationis pro Institutione Catholica, die XXIX mensis Aprilis, memoriae S. Catharinae Senensis, virg. et Eccl. doct., sacra, anno MCMLXXIX.
L.+S.

GABRIEL MARIA CARD. GARRONE
Praefectus
ANTONIUS MARIA JAVIERRE ORTAS
a Secretis

Abschnitten des Zweiten Teils der vorliegenden Verordnungen behandelt wurden – wie sie derzeit in der Kirche als Fakultäten oder Institute „ad instar" oder *Sektion für die Spezialisierung* eingeordnet sind und gelten. Diese Liste wird von der Kongregation entsprechend ergänzt werden, wobei sie sowohl die besonderen Zielsetzungen dieser Sektoren als auch die wichtigsten Fächer, die dort Gegenstand der Lehre und Forschung bilden, aufzeigen wird.

Seine Heiligkeit Papst Johannes Paul II. hat die vorliegenden Verordnungen ratifiziert, bestätigt und deren Veröffentlichung angeordnet, ungeachtet aller gegenteilig lautenden Vorschriften. Rom, am Sitz der Kongregation für das katholische Bildungswesen, am 29. April l979, dem Tag des Gedächtnisses der Hl. Katharina, Jungfrau und Kirchenlehrerin.

GABRIEL MARIA KARD. GARRONE
Der Präfekt
+ ANTONIUS MARIA JAVIERRE ORTAS
Der Sekretär

APPENDIX I

ad art. 6 „Ordinationum“

NORMAE AD UNIVERSITATIS VEL FACULTATIS STATUTA CONFICIENDA

Statuta Universitatis vel Facultatis, attentis iis, quae in Constitutione Apostolica et adnexis Ordinationibus continentur – relinquendo propriis internis ordinationibus ea, quae magis particularia et mutabilia sunt – de sequentibus praecipue agere debent:

1. *De nomine, natura et fine* Universitatis vel Facultatis (cum brevi notitia historica in prooemio).

2. *De regimine* – De Magno Cancellario; de Auctoritatibus academicis personalibus et collegialibus: quaenam earum munera; quomodo Auctoritates personales eligantur et quamdiu munere fungantur; quomodo Auctoritatum collegialium seu Consiliorum membra eligantur et in quod tempus.

3. *De docentibus* – Quot saltem esse debeant in unaquaque Facultate; in quos ordines docentes sive stabiles sive non stabiles distinguantur; quibus dotibus praediti esse debeant; quomodo cooptentur, nominentur, promoveantur et a munere cessent; de eorum officiis et iuribus.

4. *De studentibus* – De requisitis ad eorum adscriptionem; de eorum offciis et iuribus.

5. *De officialibus et administris* – De eorum officiis et iuribus.

ANHANG I

zu Art. 6 der „Verordnungen“

NORMEN FÜR DIE ABFASSUNG DER STATUTEN EINER UNIVERSITÄT ODER FAKULTÄT

Unter Berücksichtigung alles dessen, was in der Apostolischen Konstitution und in den ihr beigefügten Verordnungen enthalten ist – wobei Dinge die mehr ins einzelne gehen und leichter einer Veränderung unterliegen, den eigenen Geschäftsordnungen überlassen bleiben –, sollen die Statuten einer Universität oder Fakultät besonders die folgenden Punkte behandeln:

1. *Namen, Wesen und Zweck* der Universität oder Fakultät (mit einer kurzen Geschichte im Vorwort).

2. *Leitung* – Der Großkanzler; die akademischen Behörden sowohl als Einzelpersonen als auch kollegial, ihre genauen Aufgaben; Art und Weise ihrer Wahl sowie ihre Amtszeit; Art und Weise der Wahl der kollegialen Behörden oder der Mitglieder der Räte sowie ihre Amtszeit.

3. *Lehrkörper* – Sein Mindestumfang in jeder einzelnen Fakultät; in welche Kategorien sowohl die fest- wie die nicht festangestellten Dozenten einzuteilen sind; welche Voraussetzungen sie erfüllen müssen; ihre Ernennung, Beförderung und Entlassung; ihre Pflichten und Rechte.

4. *Studenten* – Die Voraussetzungen für ihre Inskription; ihre Pflichten und Rechte.

5. *Beamte und Angestellte* – Ihre Pflichten und Rechte.

6. *De ratione studiorum* – Quae sit ordinatio studiorum in unaquaque Facultate: qui cycli habeantur; quae disciplinae tradantur: de earum obligatorietate et frequentatione; quae seminaria et exercitationes; quae examina et experimenta.

7. *De gradibus academicis* – Qui gradus conferantur in unaquaque Facultate et quibus condicionibus.

8. *De rebus didacticis* – De bibliotheca: quomodo eius conservationi et incremento provideatur; de aliis subsidiis didacticis et de laboratoriis scientificis, si requirantur.

9. *De rebus oeconomicis* – De patrimonio Universitatis vel Facultatis, et de eius administratione; de normis circa honoraria pro auctoritatibus, docentibus et offcialibus et circa studentium tributa, necnon de beneficiis scholasticis.

10. De relationibus cum aliis Facultatibus, Institutis, etc.

6. *Studienplan* – Welche Studienordnung in jeder einzelnen Fakultät gilt; welche Studienzyklen vorgesehen sind; welche Fächer unterrichtet werden: ihre Verbindlichkeit und Stundenzahl; welche Seminare und Übungen vorgesehen sind; welche Examen und Prüfungen.

7. *Akademische Grade* – Welche Grade an den einzelnen Fakultäten verliehen werden und unter welchen Bedingungen.

8. *Lehrmittel* – Die Bibliothek; wie ihre Erhaltung und Erweiterung vorgesehen ist; die anderen didaktischen Hilfsmittel und, wenn nötig, die Laboratorien.

9. *Finanzielle Mittel* – Das Vermögen der Universität oder Fakultät und seine Verwaltung; die Normen betreffs der Gehälter für die akademischen Behörden, den Lehrkörper und die Beamten sowie betreffs der Studiengebühren einschließlich der Studienbeihilfen.

10. *Beziehungen zu anderen Fakultäten, Instituten usw.*

APPENDIX II

ad art. 64 „Ordinationum“

SECTORES STUDIORUM ECCLESIASTICORUM PROUTI NUNC (A. MCMLXXIX) IN ECCLESIA ACADEMICE ORDINANTUR AC VIGENT

ELENCHUS

Animadversio. – Singuli *Sectores* studiorum, ordine alphabetico hic enumerati, referunt intra parentheses formam organizationis academicae (Facultatis nempe vel Instituti „ad instar“ vel *Sectionis Specializationis*), qua nunc in aliquo saltem Centro Academico Ecclesiastico vigent. Non recensentur studia theologica, canonistica et philosophica, de quibus in art. 51, 56, 59 harum Ordinationum.

1. Studia *Arabica-Islamica* (Institutum „ad instar“, Sectio specializationis in Facultate Theologica).
2. Studia *Archaeologica* christiana (Institutum „ad instar“).
3. Studia *Atheismi* (Sectio Specializationis in Facultate Theologica et/vel Philosophica).
4. Studia *Biblica* (Facultas Scientiarum Biblicarum, Sectio Specializationis in Facultate Theologica).
5. Studia *Catechetica* (Sectio Specializationis in Facultate

ANHANG II

zu Art. 64 der „Verordnungen“

THEMENBEREICHE KIRCHLICHER STUDIEN GEMÄß IHRER GEGENWÄRTIGEN (IM JAHR 1979) AKADEMISCHEN EINORDNUNG UND IHRES RECHTLICHEN WERTES IN DER KIRCHE

LISTE

Zur Beachtung – Den einzelnen *Studiensektoren*, die hier in alphabetischer Reihenfolge angeführt werden, ist in Klammer die akademische Einordnung (der Fakultät oder des Instituts „ad instar“ oder einer *Sektion der Spezialisierung*) hinzugefügt, der entsprechend sie derzeit zumindest an einigen kirchlichen Hochschulen vorzufinden sind. Nicht aufgezählt sind die theologischen, die kanonistischen und philosophischen Sektoren: für die auf die Artikel 51, 56, 60 der vorliegenden Verordnungen verwiesen wird.

1. Studium der *Arabistik und Islamistik* (Institut „ad instar“, Sektion für Spezialisierung an der theologischen Fakultät).
2. Studium der *christlichen Archäologie* (Institut „ad instar“).
3. Studium des *Atheismus* (Sektion für Spezialisierung an der theologischen und/oder philosophischen Fakultät).
4. Studium der *Biblistik* (Fakultät für Biblistik, Sektion für Spezialisierung an der theologischen Fakultät).
5. Studium der *Katechetik* (Sektion für Spezialisierung an der

Theologica vel Scientiarum Educationis).
6. Studia *Ecclesiastica Orientalia* (Facultas Scientiarum Ecclesiasticarum Orientalium).
7. Studia *Educationis* (Facultas Scientiarum Educationis).

8. Studia *Historica Ecclesiastica* (Facultas Historiae Ecclesiasticae, Sectio Specializationis in Facultate Theologica).

9. Studia *Iuridica Canonica-Civilia comparata* (Facultas Iuris civilis comparati).

10. Studia *Litteraria Classica et Christiana* (Facultas Litterarum Christianarum et Classicarum).
11. Studia *Liturgica* (Facultas, Sectio Specializationis in Facultate Theologica).
12. Studia *Mariologica* (Sectio Specializationis in Facultate Theologica).
13. Studia *Mediaevalia* (Institutum „ad instar", Sectio Specializationis in Facultate Theologica, vel Iuris Canonici, vel Philosophica).
14. Studia *Missiologica* (Facultas Missiologiae, Sectio Specializationis in Facultate Theologica).
15. Studia *Moralia* (Sectio Specializationis in Facultate Theologica).
16. Studia *Musica Sacra* (Institutum „ad instar", Sectio Specializationis in Facultate Theologica).
17. Studia *Oecumenica* (Sectio Specializationis in Facultate Theologica).
18. Studia *Orientalistica* (Facultas Orientis Antiqui, Sectio Specializationis in Facultate Theologica vel Philosophica).

theologischen oder erziehungswissenschaftlichen Fakultät).
6. Studium der *Ostkirchlichen Wissenschaften* (ostkirchliche Fakultät).
7. Studium der *Erziehungswissenschaften* (erziehungswissenschaftliche Fakultät).
8. Studium der *Kirchengeschichte* (Fakultät für Kirchengeschichte, Sektion für Spezialisierung an der theologischen Fakultät).
9. Studium der *Vergleichenden Rechtswissenschaft in kanonistisch-bürgerlichem Recht* (Fakultät für vergleichende Rechtswissenschaft).
10. Studium der *Klassischen und christlichen Literatur* (Fakultät für christliche und klassische Literatur).
11. Studium der *Liturgie* (Fakultät, Sektion für Spezialisierung an der theologischen Fakultät).
12. Studium der *Mariologie* (Sektion für Spezialisierung an der theologischen Fakultät).
13. Studium des *Mittelalters* (Institut „ad instar", Sektion für Spezialisierung an der theologischen oder kirchenrechtlichen oder philosophischen Fakultät).
14. Studium der *Missiologie* (Fakultät für Missiologie; Sektion für Spezialisierung an der theologischen Fakultät).
15. Studium der *Moral* (Sektion für Spezialisierung an der theologischen Fakultät).
16. Studium der *Kirchenmusik* (Institut „ad instar", Sektion für Spezialisierung an der theologischen Fakultät).
17. Studium des *Ökumenismus* (Sektion für Spezialisierung an der theologischen Fakultät).
18. Studium der *Orientalistik* (altorientalische Fakultät, Sektion für Spezialisierung an der theologischen oder philosophischen Fakultät).

19. Studia *Paedagogica* (Facultas Paedagogiae, Sectio Specializationis in Facultate Philosophiae vel Scientiarum Educationis).

20. Studia *Pastoralia* (Sectio Specializationis in Facultate Theologica).
21. Studia *Patristica* (Sectio Specializationis in Facultate Theologica).
22. Studia *Psychologica* (Institutum „ad instar", Sectio Specializationis in Facultate Philosophica, vel Paedagogica, vel Scientiarum Educationis).
23. Studia *Religionum et Phaenomeni Religiosi* (Sectio Specializationis in Facultate Theologica vel Philosophica).

24. Studia *Religiosa catholica* (Institutum Superius Scientiarum Religiosarum).
25. Studia *Sociologica* (Facultas Scientiarum Socialium, Sectio Specializationis in Facultate Scientiarum Educationis).
26. Studia *Spiritualitatis* (Sectio Specializationis in Facultate Theologica).
27. Studia *Theologiae vitae religiosae* (Sectio Specializationis in Facultate Theologica).

19. Studium der *Pädagogik* (pädagogische Fakultät, Sektion für Spezialisierung an der philosophischen oder erziehungswissenschaftlichen Fakultät).
20. Studium der *Pastoral* (Sektion für Spezialisierung an der theologischen Fakultät).
21. Studium der *Patristik* (Sektion für Spezialisierung an der theologischen Fakultät).
22. Studium der *Psychologie* (Institut „ad instar", Sektion für Spezialisierung an der philosophischen oder pädagogischen oder erziehungswissenschaftlichen Fakultät).
23. Studium der *Religion* und des *religiösen Phänomens* (Sektion für Spezialisierung an der theologischen oder philosophischen Fakultät).
24. Studium der *Katholischen Religionswissenschaft* (Hochschule für Religionswissenschaft).
25. Studium der *Soziologie* (Fakultät für Spezialisierung an der erziehungswissenschaftlichen Fakultät).
26. Studium der *Spiritualität* (Sektion für Spezialisierung an der theologischen Fakultät).
27. Studium der *Theologie des Ordenslebens* (Sektion für Spezialisierung an der theologischen Fakultät).

Hinweis

Die bislang (Stand: April 2011) sieben versandten Rundschreiben der Kongregation für das Katholische Bildungswesen zum Bologna-Prozess sind online zugänglich unter

www.katholische-theologie.info

Im Folgenden ist nur das Rundschreiben Nr. 6 abgedruckt.

Congregatio de Institutione Catholica (De seminariis atque studiorum institutis)

Rundschreiben Nr. 6

Aus dem Vatikan, 30. März 2009

Prot. N. 392/2005/6

An die zuständigen Ortsordinarien und Großkanzler,
an die Rektoren und Dekane
der Fakultäten kirchlicher Studien
und zur freundlichen Kenntnisnahme
an die Rektoren der Katholischen Universitäten
und an die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen!

Wir nähern uns dem Jahr 2010, dem Datum, an dem der erste Abschnitt des *Bologna-Prozesses* mit dem Ziel, einen „Europäischen Hochschulraum" (*European Higher Education Area* = EHEA) zu schaffen, abgeschlossen werden soll. Die 46 Mitgliedsländer des Prozesses haben versucht, einen ersten Bericht über die Reformen und die erreichten Fortschritte im akademischen Bereich in den letzten Jahren zu erstellen.

Auch der Heilige Stuhl als die zuständige Autorität für über 180 Fakultäten kirchlicher Studien in den Ländern Europas (denen noch rund 200 Institute affiliiert, angegliedert oder inkorporiert sind), kann die Ergebnisse von mehr als fünf Jahren der Teilnahme an diesem Prozess bewerten. Eine breitere Darstellung würde den Rahmen dieses Briefes sprengen. Das vorliegende Schreiben beschränkt sich deshalb auf die Frage, wie sich das

theologische Vollstudium, oder m.a.W. das Studium der katholischen Fachtheologie in die interne Logik des *Bologna-Prozesses* einfügen lässt, und zwar unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Situationen und Kontexte der betroffenen Katholisch-Theologischen Fakultäten und Hochschulen. Viele von diesen sind eigenständige Institutionen, andere sind Teil einer Katholischen Universität, wieder andere, besonders in einigen Ländern, gehören staatlichen Universitäten an. Alle diese Institutionen genießen dasselbe Recht, akademische Grade im Namen des Heiligen Stuhles zu verleihen. Dieser Umstand stellt ein einmaliges Faktum dar – übrigens von vielen Staaten mit Bewunderung gesehen – insofern die Katholische Kirche seit dem Entstehen der ersten Universitäten im Mittelalter die Einheit von Studien, akademischen Graden und den ihnen entsprechenden Qualifikationen bewahren konnte. Dies eröffnet den Studenten und Dozenten die Möglichkeit, ohne Schwierigkeit den Ort ihrer Studien und Forschungen zu wechseln, wobei deren Anerkennung und die entsprechenden Wirkungen in aller Welt garantiert bleiben.

Wie dieses Beispiel zeigt, gehörten viele Grundsätze und Ziele des *Bologna-Prozesses* schon lange vor dessen Anfang im Bereich kirchlicher Studien zur bewährten Praxis. Es genügt dazu die dreistufige Gliederung der akademischen Grade in Erinnerung zu rufen: sie entsprechen einer Grundausbildung (Erster Zyklus), einer Spezialisierung mit der Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (Zweiter Zyklus) und dem Erreichen wissenschaftlicher Reife, vor allem durch eine schriftliche Arbeit, die zu einem wirklichen Fortschritt der entsprechenden kirchlichen Wissenschaft beiträgt (Dritter Zyklus). Darüber hinaus wurden die Mobilität von Studenten und Dozenten sowie die Zusammenarbeit unter verschiedenen Institutionen von Anfang an praktiziert.

Im Gefolge der Rezeption der Grundsätze des *Bologna-Prozesses* im akademischen Regelwerk der verschiedenen Staaten haben es manche kirchliche Fakultäten für günstig oder gar notwendig gehalten, sich unmittelbar dem jeweiligen nationalen System anzupassen, in dem sich ihre Institution befindet. Dies ist häufig in Fällen von Fakultäten an katholischen oder staatlichen Universitäten geschehen, deren Universitäten sich an die neuen Normen als ganze anpassen mussten. Es fehlt nicht an Beispielen von Änderungen oder Anpassungen, die eine Entfernung von den in der Apostolischen Konstitution *Sapientia christiana* vorgesehenen allgemeinen Grundlagen mit sich brachten; und zwar hinsichtlich der Struktur, der Inhalte und der Ausbildungsziele des Theologiestudiums an einer Fakultät. Damit entstand die Gefahr, die Vergleichbarkeit der Studien und der akademischen Grade mit anderen gleichartigen katholisch-theologischen Fakultäten, die ebenfalls unter der Autorität des Heiligen Stuhls stehen, aufs Spiel zu setzen und zu riskieren, dass die Studenten auch nicht mehr in angemessener Weise für ihre zukünftigen kirchlichen Aufgaben akademisch vorbereitet werden.

Angesichts dieser Sachlage und im Bestreben, auch in Zukunft die Einheit und Vergleichbarkeit der akademischen Studien in Katholischer Theologie weltweit zu garantieren, sowie in Übereinstimmung mit den wichtigsten Zielen des *Bologna-Prozesses*, hält es die Kongregation für das Katholische Bildungswesen für ihre Pflicht, mittels dieses Rundbriefs *einige [genauer gesagt sieben] Prinzipien und generelle Leitlinien speziell für die katholisch-theologischen Fakultäten zu formulieren*. Für die anderen kirchlichen Fakultäten werden ergänzende Orientierungen in einem zukünftigen Rundschreiben folgen. Die vorliegenden Anordnungen dienen einerseits der korrekten Interpretation der geltenden Gesetze, insbesondere der Apostolischen Konstitution *Sapientia christiana*, im Licht des

Bologna-Prozesses und der aktuellen Herausforderungen auf akademischem Gebiet. Andererseits gehören sie *für alle katholisch-theologischen Fakultäten* zur *verbindlichen kanonischen Rechtsgrundlage* und bilden so eine Voraussetzung ihrer Legitimität und ihres Rechts, auch in Zukunft akademische Grade in Katholischer Theologie mit kirchenrechtlicher Geltung zu verleihen.

1. Der Bologna-Prozess formuliert selbst keine Normen oder Leitlinien, die von akademischen Einrichtungen unmittelbar angewendet werden müssten.

Beim *Bologna-Prozess* handelt es sich um eine Zusammenarbeit auf Regierungsebene mit dem gemeinsamen Ziel der Schaffung eines „Europäischen Hochschulraumes" (*EHEA*) mittels Strategien, Prinzipien und vereinbarter Maßnahmen, die – durch ein gemeinsames Vorgehen – immer weiterentwickelt werden. Deshalb ist es Aufgabe der einzelnen nationalen Autoritäten (Bildungsministerien) darüber zu entscheiden und gegebenenfalls die eigene Gesetzgebung im Hinblick auf die vereinbarten Ziele anzupassen. Um auch ihrerseits die gleichen Ziele zu erreichen, können sich die einzelnen akademischen Einrichtungen jedoch nicht der für sie geltenden akademischen Gesetze im eigenen Land (oder im Fall der theologischen Fakultäten jener des Heiligen Stuhls) entziehen, um sich etwa unmittelbar dem *Bologna-Prozess* oder den Vorgaben einer anderen nationalen Autorität anzupassen.

2. Zuständige „nationale" Autorität für Hochschuleinrichtungen, die akademische Titel mit kirchenrechtlicher Geltung verleihen, ist der Heilige Stuhl. Dies wird auch von den Prinzipien des „Bologna-Prozesses" anerkannt. Genauer gesagt liegt die Zuständigkeit ent-

sprechend Art. 116 der Apostolischen Konstitution „Pastor bonus" bei der Kongregation für das Katholische Bildungswesen.

Es obliegt der Kongregation für das Katholische Bildungswesen, über die korrekte Anwendung der Prinzipien des *Bologna-Prozesses* im Bereich des Studiums der katholischen Theologie zu entscheiden. Dies gilt auch für die theologischen Fakultäten an staatlichen Universitäten. Gerade in diesen Fällen gibt es stets konkordatäre Vereinbarungen oder andere Verträge, die sicherstellen müssen, dass die *innere* Organisation des Studiums (bezüglich der Inhalte, der Struktur und der entsprechenden kirchlichen Berufsqualifikationen) in ausschließlicher Zuständigkeit der kirchlichen Autorität bleibt. Es ist klar, dass es unbeschadet dessen Verpflichtung der Kirche ist, die nationale Gesetzgebung hinsichtlich der grundsätzlichen – oder *äußeren* – Organisation der akademischen Einrichtungen des jeweiligen Landes zu respektieren und die für vergleichbare Studien im gleichen Kontext geforderten Qualitätsanforderungen zu wahren.

In den Fällen, in denen neue Anforderungen eine Anpassung der Strukturen oder der Organisation eines theologischen Studiums erfordern, das sowohl der staatlichen als auch der kirchlichen Kompetenz untersteht, hat der Heilige Stuhl alle notwendigen Instrumente zur Verfügung – sowohl die grundlegenden (wie die Konkordate) als auch die neueren (wie beispielsweise die internationalen Konventionen im akademischen Bereich) – um die nötigen Vereinbarungen und bilateralen Lösungen zu finden, die – unter steter Berücksichtigung der Unterschiedlichkeit der involvierten Kompetenzen – beiden geltenden Gesetzgebungen gerecht werden. Es entspricht der erprobten und zielführenden Praxis, dass die Kongregation diese Instrumente immer in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Lokalkirchen und, wo es möglich und günstig erscheint, auch direkt

mit den betroffenen akademischen Einrichtungen anwendet. Es ist wichtig daran zu erinnern, dass jeder eventuellen Veränderung des Studiums der Theologie, die in einer akademischen Institution eingeführt werden soll und die zugleich sowohl die staatliche als auch die kirchliche Kompetenz betrifft, notwendigerweise eine bilaterale Klärung vorausgehen muss.

Bezüglich der Qualitätssicherung soll daran erinnert werden, dass sich diese auf den Auftrag der Fakultäten selbst bezieht, auf den Aufbau und den funktionierenden Betrieb in theologischer Lehre und Forschung, sowie auf die Angemessenheit der erreichten Qualifikationen für kirchliche Berufe und Aufgaben. Eine entsprechende Überprüfung kann deshalb keinesfalls an nicht-kirchliche Agenturen vergeben werden. Auch um zu vermeiden, dass sich eine Fakultät aufgrund der Gesetzeslage, als Voraussetzung, um Finanzierungshilfen zu erhalten oder zur Erzielung der staatlichen Anerkennung der eigenen akademischen Grade, an eine nicht-kirchliche Agentur wenden müsste, hat der Heilige Stuhl im September 2007 eine eigene *Agentur für die Evaluierung und die Förderung der Qualität der Universitäten und kirchlichen Fakultäten (Agenzia per la Valutazione e la Promozione della Qualità delle Università e Facoltà Ecclesiastiche = AVEPRO)* errichtet. Die Zuständigkeiten der Agentur, ihre Dienste zur Unterstützung von theologischen Fakultäten und alle anderen Aspekte der Evaluierung und Förderung der Qualität und – wo es vorgesehen ist – auch hinsichtlich einer staatlichen Akkreditierung, sind Gegenstand eines folgenden Rundschreibens. Es obliegt dem Heiligen Stuhl, mittels bilateraler Vereinbarungen und der Beteiligung an internationalen Initiativen, die Anerkennung von AVEPRO in allen betroffenen Ländern zu sichern.

3. Der verbindliche Bezugspunkt für die Struktur, die Stufen, die Inhalte und die mit den Studien der katholischen Theologie erreichbaren Qualifikationen ist der „Qualifikationsrahmen" („Qualifications framework") des Heiligen Stuhles.

In den Vereinbarungen des *Bologna-Prozesses* ist vorgesehen, dass jede nationale akademische Autorität einen „nationalen Qualifikationsrahmen" (*National Qualifications Framework = NQF*) unter Verwendung gemeinsamer Parameter und Deskriptoren (*Dublin descriptors*) erarbeitet. Der Qualifikationsrahmen umfasst eine Übersicht aller akademischen Studien, die in einem nationalen System angeboten werden. Er erläutert die Besonderheit der verschiedenen Studienzyklen, den vom Studenten erforderten Arbeitsaufwand (*work-load*) und die Qualifikationen, die dieser am Ende eines jeden Studienzyklus' erreichen kann (*learning outcomes*). Dank der für ganz Europa vereinbarten gleichen Kriterien und Instrumente – entsprechend dem *Overarching Qualifications Framework* des „Europäischen Hochschulraumes" (*EHEA*) – werden die Studien und die akademischen Systeme der verschiedenen Länder vergleichbar und leichter zu bewerten, um am Ende zu einer vollen Anerkennung in allen beteiligten Ländern zu kommen.

Hinsichtlich der katholischen Theologie ist der Qualifikationsrahmen (*NQF*) des Heiligen Stuhles schon grundsätzlich in den Vorgaben der Apostolischen Konstitution *Sapientia christiana* enthalten, wo die Struktur, die Stufen und die Ziele der drei akademischen Grade in Theologie beschrieben werden – und zwar im Einklang mit dem innerhalb des *Bologna-Prozesses* vorgeschlagenen Schema. Es genügt insbesondere an die Artt. *Sap. chr.* 72 (a-c); 66-74; 46-50; 38-45 und die ihnen entsprechenden Ausführungsbestimmungen (*Ordinationes*) zu erinnern.

Es obliegt dieser Kongregation, diese Vorgaben in die vom *Bologna-Prozess* geforderte Sprachregelung zu übersetzen. Die Fakultäten ihrerseits sind gehalten, ab jetzt bei der Gestaltung der eigenen Curricula die effektive Arbeit der Studenten in Form von *Credits* (ECTS) auszudrücken und – präzise und realistisch – die Lernziele (*learning-outcomes*) zu definieren, welche (im Hinblick auf die Erlangung des jeweiligen akademischen Grades) innerhalb des Curriculums des Studiums, einer gesamten Materie oder eines einzelnen Kurses erreicht werden sollen. All dies ist durch das „*diploma supplement*" zu beurkunden, das entweder automatisch oder auf Bitte des Studenten – in der jeweiligen Sprache und einer anderen, innerhalb Europas gut bekannten und häufig gesprochenen Sprache (ohne zusätzliche Gebühren) – ausgestellt wird.

Die Kongregation für das Katholische Bildungswesen steht gerne für weiterführende Klärungen und notwendige Hilfen in der Umsetzung dieser Maßnahmen seitens der Fakultäten zur Verfügung.

4. Die Apostolische Konstitution „Sapientia christiana" garantiert, indem sie die Struktur des Theologiestudiums in drei Zyklen und die entsprechenden akademischen Grade definiert, dass die von den theologischen Fakultäten verliehenen Grade in der ganzen Welt gleichermaßen gültig verliehen werden.

Aus der Natur des akademischen Studiums der katholischen Theologie selber ergeben sich einige Prinzipien, die in jedem Falle maßgeblich für die einzelnen Curricula bleiben. Unter diesen gelten insbesondere:

– die Vielfalt der Disziplinen, die für eine jede von ihnen eine je eigene Fachkompetenz und eine eigenständige Methodologie,

und darum als Konsequenz auch einen eigenen Lehrstuhl bzw. einen eigenen fest angestellten Professor erfordert;[1]

– die gegenseitige Ergänzung zwischen den theologischen und philosophischen Studienanteilen. Letztere haben notwendigerweise auch eine propädeutische Funktion im Theologiestudium und bilden einen wesentlichen Bestandteil desselben;

– die Unterscheidung zwischen der allgemeinen Grundausbildung (Erster Zyklus), der Spezialisierung (Zweiter Zyklus) und der noch weiter spezialisierten wissenschaftlichen Arbeit (Dritter Zyklus).

Zusätzlich zur Vollständigkeit der Ausbildung hinsichtlich der verschiedenen Fächer, muss von den kirchlichen Fakultäten in Europa eine genaue und realistische Zuordnung der *Credits* (ECTS) – für alle akademischen Grade in Theologie in derselben Weise berechnet – garantiert werden. Zu diesem Zweck ist die Anwendung folgender Bestimmungen erforderlich:

– Der erste Zyklus (philosophisch-theologisches *Quinquennium*) muss mindestens 300 ECTS, verteilt auf mindestens fünf Studienjahre umfassen.

– Der zweite Zyklus muss mindestens 120 ECTS, verteilt auf mindestens zwei Studienjahre umfassen.

– Die Arbeitsleistung des dritten Zyklus (Doktorat) muss nicht notwendigerweise in ECTS ausgedrückt werden. In jedem

---

[1] Über die Fächer (und entsprechenden Lehrstühle) der philosophischen Disziplinen hinaus, muss eine theologische Fakultät über mindestens zwölf Lehrstühle bzw. festangestellte Professoren verfügen, die durch ein facheinschlägiges kanonisches Doktorat qualifiziert sind. Diese Professuren sind für gewöhnlich auf folgende Fächer verteilt: Heilige Schrift (2), Fundamentaltheologie, Dogmatik (2), Moraltheologie, Spirituelle Theologie, Liturgie, Kirchenrecht, Patrologie, Kirchengeschichte, Pastoraltheologie.

Falle ist die Erarbeitung einer Dissertation erforderlich, die zum wissenschaftlichen Fortschritt des Fachgebietes beiträgt. Der angemessene Zeitrahmen zur Erlangung eines Doktorats soll zwei Jahre vollzeitigen Studiums nicht unterschreiten.

5. Die notwendige Einheit der Zielsetzung und der allgemeinen Struktur des Theologiestudiums kann sich in unterschiedlichen Formen ausdrücken.

Die spezielle Ausgestaltung des Theologiestudiums, die in manchen Fällen aufgrund besonderer Bedingungen nationaler Studiensysteme erforderlich wird, ist nur unter der Voraussetzung einer korrekten Anwendung der oben genannten fundamentalen Prinzipien möglich. Diese garantieren letztlich die Einheitlichkeit der Studien und der akademischen Grade in katholischer Theologie in Übereinstimmung mit den spezifischen kirchlichen Normen, basierend auf der Apostolischen Konstitution *Sapientia christiana* und der bewährten Praxis dieses Dikasteriums.

In einigen Ländern erleichtern Rahmenordnungen der Bischofskonferenzen für die akademischen Studien die Ausgestaltung der einzelnen Studienprogramme auch im Blick auf besondere pastorale Erfordernisse und stärken die Stellung der einzelnen akademischen Einrichtungen gegenüber der staatlichen Autorität. Diese Rahmenordnungen sind durch die Bildungskongregation zu prüfen und zu approbieren. Gerade auch in solchen Fällen sichert die erforderliche Approbation jeder einzelnen Studien- und Prüfungsordnung, die mit der Erlangung eines akademischen Grades verbunden ist, durch den Heiligen Stuhl – in Ergänzung zu anderen genannten Instrumenten, wie beispielsweise dem Qualifikationsrahmen (NQF) –, die legitime und nützliche Flexibilität.

Wo dies nach objektiven Kriterien erforderlich ist, kann die Struktur des Theologiestudiums in unterschiedlicher Weise ausgestaltet werden, solange dabei die grundlegenden Prinzipien, das Niveau und der Wert der drei akademischen Zyklen bzw. Grade gewahrt bleiben. Gemäß Art. 72 a) der Apostolischen Konstitution *Sapientia christiana* kann das *Quinquennium* des ersten Zyklus (=300 ECTS) in Theologie als ein einziges philosophisch-theologisches *Quinquennium* (zehn Semester = 300 ECTS) angeboten werden. Es kann aber auch die Form eines theologischen *Trienniums* (sechs Semester = 180 ECTS) annehmen, wenn davor ein *Biennium* in Philosophie (vier Semester = 120 ECTS) absolviert wurde.

Innerhalb der dreifachen Struktur der Zyklen und dem entsprechenden akademischen Grad gemäß dem *Bologna-Prozess* wird in einigen europäischen Ländern das *Quinquennium* des ersten philosophisch-theologischen Zyklus, der mit dem kanonischen *Baccalaureat in Theologie* abschließt, bereits als ein Studium des zweiten Zyklus (= „*Master*“ oder *Magister Theologiæ*, der einer Studienleistung von 300 ECTS entspricht) anerkannt. In diesen Fällen kann, um nicht einen vierten Studienzyklus oder einen neuen akademischen Grad einzuführen, unmittelbar nach dem *Quinquennium* das Studium des dritten Zyklus (Doktoratsstudium) angetreten werden, freilich nur unter der Voraussetzung, dass alle Anforderungen des zweiten (kirchlichen) Zyklus [„Lizentiat“] beachtet und nachweislich erbracht werden bzw. wurden. Dazu gehören vor allem die Spezialisierung im gesamten ausgewählten Fachbereich mit einer Dauer von mindestens zwei Jahren (vier Semester = 120 ECTS), die entsprechenden Prüfungen, sowie die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit (vgl. Ordinationes zur Apost. Konst. Sap. chr. Art. 51, 2°). Ein solches Doktoratsstudium, das für gewöhnlich auch

„strukturiertes Doktorat“[2] genannt wird, dauert dann mindestens vier Jahre (acht Semester).

Um das entsprechende Fach in einem Priesterseminar zu unterrichten, bedarf es in jedem Fall mindestens eines kanonischen Lizentiats (insgesamt 300 ECTS + 120 ECTS), auch wenn dieses in den Verlauf des „dritten Zyklus“ als Teil integriert ist.

Das philosophisch-theologische *Quinquennium* schließt für gewöhnlich auch die notwendige theologisch-fachliche Qualifikation für den Religionsunterricht und andere vergleichbare kirchliche Aufgaben mit ein, die nicht das Weihesakrament erfordern.[3]

6. Die Anerkennung der Studien und der akademischen Grade in Theologie und ihre Einordnung in andere (nationale) Qualifikationsrahmen (NQF) muss die konfessionelle Natur der katholischen Theologie und die ihr inhärenten Prinzipien respektieren.

Mittels internationaler Vereinbarungen (wie z. B. der 1997 durch den Heiligen Stuhl unterzeichneten Konvention von Lissabon,), Konkordate und anderer Vertragswerke fördert der Heilige Stuhl die Bemühungen um eine breite Anerkennung

---

2 In den Fällen, in denen ein Student im Rahmen eines “strukturierten Doktorats” die Qualifikationen und die *Credits* (120 ECTS) des zweiten (kirchlichen) Zyklus erreicht hat, nicht aber zur Erarbeitung einer Dissertation fortschreitet, hat er die Möglichkeit, das entsprechende kanonische Lizentiat zu erwerben, das staatlicherseits als ein zusätzlicher spezialisierter oder „berufsbezogener“ Masterabschluss gelten kann, der besonders für den Unterricht im Fachgebiet innerhalb eines Theologiestudiums an einem Priesterseminar (oder an einer vergleichbaren Bildungseinrichtung) qualifiziert.

3 Dieses Prinzip gilt vorbehaltlich der eventuell durch nationale Gesetzgebungen geforderten inhaltlichen Ergänzungen in Hinblick auf den Religionsunterricht an staatlichen Schulen.

akademischer Studien und Titel auf der ganzen Welt entsprechend dem Prinzip der Gegenseitigkeit. Dies bedeutet keinen Widerspruch zur Konfessionalität der katholischen Theologie, die für gewöhnlich tatsächlich eine „substantielle Differenz" gegenüber theologischen Studien anderer christlicher Konfessionen darstellt. Dies betrifft sowohl die Inhalte als auch – in vielen Fällen – deren wissenschaftliche Methoden. Wo beispielsweise als vorauszusetzende Qualifikation ein „Doktorat in katholischer Theologie" gefordert ist, muss dies notwendigerweise das „facheinschlägige kanonische Doktorat" oder ein zumindest im Sinn von Art. 9 der Apostolischen Konstitution *Sapientia christiana* offiziell anerkanntes sein. Es kommt der Kongregation für das Katholische Bildungswesen zu, authentische Informationen zu geben, auch im Falle einer erforderlichen Bewertung von nicht-katholischen oder nicht-kirchlichen „theologischen" Studien. Es ist offensichtlich, dass allein die staatliche Anerkennung eines Titels nach einem Studium, das als „Theologiestudium" (bzw. sogar als „katholisch") bezeichnet wird, für die *kirchenrechtliche Gültigkeit* desselben nicht ausreicht. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die vorausgesetzten kirchlichen Qualifikationen für den Unterricht von Theologie in Priesterseminaren, an katholischen Fakultäten oder an Instituten zur Ausbildung von (katholischen) Religionslehrern.

7. Das Theologiestudium als Voraussetzung für die Priesterausbildung oder für weitere wissenschaftliche Spezialisierungen unterscheidet sich wesentlich („substantial difference") von anderen akademischen und nicht-akademischen Studien, die zur Ausbildung zukünftiger Religionslehrer, Katechisten oder für andere kirchliche bzw. soziale Berufe dienen.

Die Apostolische Konstitution *Sapientia christiana* (vgl. Artt. 84-87) sieht die Errichtung „anderer Fakultäten" vor, die –

wenn auch nicht „theologisch“ im strengen Sinn des Wortes – dennoch theologische Fächer oder zumindest diesen verwandte Disziplinen behandeln. Über diese eigenständigen spezialisierten Fakultäten hinaus gibt es vielfältige Formen von selbstständigen oder mit anderen akademischen Einrichtungen verbundenen Institutionen. Die vor kurzem erschienene *Istruzione sugli Istituti Superiori di Scienze Religiose* (2008) regelt einen großen Teil solcher Einrichtungen [vor allem im italienisch- und spanischsprachigen Raum], die stets mit einer theologischen Fakultät verbunden sein müssen.

Man muss allerdings darauf hinweisen, dass alle Formen von Studien, die entsprechend der *Istruzione sugli Istituti Superiori di Scienze Religiose* gestaltet sind oder auch ähnliche Studiengänge, die zum schulischen Religionsunterricht befähigen, deutlich von dem an einer theologischen Fakultät angebotenen Studium in Fachtheologie und seinen Lehrveranstaltungen unterschieden sind, dies betrifft sowohl die epistemologische Ebene als auch den Pflichtfächerkanon. Daher kann ein akademischer Grad, der an einem *Institut zur Religionslehrerausbildung* [oder aber an einer theologischen Fakultät im Rahmen eines *religionspädagogischen* oder eines „*Lehramts-Studienganges*“] verliehen wurde, nicht als einem an einer theologischen Fakultät erworbenen akademischen Grad in Fachtheologie gleichwertig anerkannt werden. Er stellt deshalb auch in keinem Fall eine hinreichende Zugangsvoraussetzung für das Studium im nächsthöheren Zyklus der Theologie dar.

Im Hinblick auf die große Verschiedenheit entsprechender Institutionen in Europa und die in ihnen jeweils zu erwerbenden Qualifikationen, müssen die jeweiligen Studienprogramme und einzelnen Kurse [nach Art, Niveau und Inhalt] genau bewertet werden, bevor sie für ein akademisches Studium in *katholischer Theologie* angerechnet werden können. Dieselben Kriterien gelten für Fernstudien bzw. theologische Angebote via Internet

(*e-learning*) oder andere ähnliche Kommunikationsmittel. Keine von diesen wurden bislang offiziell als „Theologiestudium" oder diesem gleichwertig anerkannt. Für konkrete Fragen, die sich in diesen Zusammenhängen stellen können, bietet die Kongregation für das Katholische Bildungswesen gerne verbindliche Informationen und Hilfestellungen.

Zur Gestaltung anderer kirchlicher Studien (z.B. Philosophie, Kirchenrecht etc.) im Kontext des gegenwärtigen Reformprozesses in der europäischen Hochschullandschaft wird dieses Dikasterium in einem folgenden Rundschreiben entsprechende Richtlinien vorlegen.

Mit dem Ausdruck unserer Wertschätzung verbinden wir unsere besten Wünsche für das laufende Studienjahr 2008/2009 und verbleiben,

Zenon Card. Grocholewski

Jean-Louis Bruguès OP
secr.

Sacra Congregatio pro Institutione Catholica

De Facultatibus Theologicis Catholicis in studiorum universitatibus civilibus in ambitu conferentiae episcoporum Germaniae sitis, quo praescripta Constitutionis Apostolicae „Sapientia Christiana“ atque adnexarum eisdem „Ordinationum“ rite accommodantur et applicantur

Prooemium

[1] Apostolica Constitutione Ioannis Pauli Pp. II „Sapientia Christiana“ inscripta, die XV mensis Aprilis anno MCMLXXIX edita (*AAS* 71 (1979), 469-499), cum adnexis „Ordinationibus“ Sacrae huius Congregationis, die XXIX eiusdem mensis et anni latis (*AAS* 71 (1979), 500-521), nova de studiorum Universitatibus et Facultatibus Ecclesiasticis lex universalis condita est pro omnibus et singulis Institutis studiorum ecclesiasticorum ab Apostolica Sede canonice erectis vel approbatis, sacram doctrinam et scientias, quae cum ipsa conectuntur, excolentibus et tradentibus cum iure gradus academicos auctoritate Apostolicae Sedis conferendi (Const. Apost. art. 2; „Ord.“ art. 1). Quibus normis abrogatae sunt Apostolica Constitutio Pii Pp. XI, die XXIV mensis Maii anno MCMXXXI (*AAS* 23 (1931), 241-262) lata, cum adnexis „Ordinationibus“ a Sacra Congregatione de Seminariis et studiorum Universitatibus die XII mensis Iunii

Kongregation für das Katholische Bildungswesen

Dekret über die Katholisch-Theologischen Fakultäten in den Staatlichen Universitäten im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz zur ordnungsgemäßen Anpassung und Anwendung der Vorschriften der Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“ und der ihr beigefügten „Ordinationes“

(„Akkommodationsdekret I“)

vom 1.1.1983

Einleitung

[1] Mit der Apostolischen Konstitution Papst Johannes Pauls II. „Sapientia Christiana“ vom 15. April 1979 (AAS 71, 1979, 469-499) und den ihr beigefügten „Ordinationes“ dieser Kongregation vom 29. April 1979 (AAS 71, 1979, 500-521), ist ein neues gesamtkirchliches Hochschulgesetz erlassen worden. Es gilt für alle vom Apostolischen Stuhl kanonisch errichteten oder anerkannten Universitäten und Fakultäten, die Theologie und theologieverbundene Wissenschaften pflegen und das Recht besitzen, in der Autorität des Apostolischen Stuhls akademische Grade zu verleihen (Const. Art. 2; Ord. Art. 1). Die Normen treten an die Stelle der Apostolischen Konstitution Papst Pius XI. „Deus scientiarum Dominus“ vom 24. Mai 1931 (AAS 23, 1931, 241-262) und der „Ordinationes“ der Kongregation für die Seminare und Universitäten vom 12. Juni 1931 (AAS 23, 1931, 263-284) sowie der von dieser

eiusdem anni (*AAS* 23 (1931), 263-284) editis necnon „Normae quaedam“ ab hac Sacra Congregatione pro Institutione Catholica die XX mensis Maii anno MCMLXVIII manatae.

[2] Facultates Theologicae in Universitatibus civilibus in ambitu Conferentiae Episcoporum Germaniae vigentes, cum inter Facultates Ecclesiasticas ab Apostolica Sede approbatas adnumerentur et iure gradus academicos valorem canonicum habentes conferendi auctoritate Apostolicae Sedis cum sint praeditae (Const. Apost. art. 6), praescripta Const. Apost. „Sapientia Christiana“ adnexarumque „Ord.“ servare debent, ratione habita Concordatorum, quae ab Apostolica Sede cum Civilibus Auctoritatibus Germanicis inita sunt (Const. Apost. art. 8).

[3] Quibus attentis, id consequitur ut relationes inter praedictas Facultates et Ecclesiae Auctoritates regantur tum peculiaribus praeceptis concordatariis tum – sine earum status praeiudicio, utpote ad civiles Universitates pertinentium – normis quae ab Apostolica Sede de Facultatibus Ecclesiasticis editae sunt, quaeque et vi propria et vi ipsius iuris conventi ad effectum deduci debent (cfr. Concordatum cum „Reich“ Germanico, art. 2, alinea 1, et art. 19, periodum 2, et respectivum Protocollum finale). Praescripta autem concordataria, secundum iuris principium generale, cum aliis Ecclesiae legibus ita coalescunt ut has non abrogent, nec iisdem derogent, nisi quatenus cum ipsis componi nequeant.

[4] Hisce rationibus innixa, Sacra haec Congregatio pro Institutione Catholica ad manatas normas Const. Apost. „Sapientia Christiana“ et adnexarum „Ord.“ ad easdem Facultates Theologicas aptius accommodandas – ut novus in Ecclesiam inductus ordo superiorum studiorum in illis quoque Facultatibus

Kongregation am 20. Mai 1968 erlassenen „Normae quaedam", die damit aufgehoben sind.

[2] Die in den staatlichen Universitäten im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz bestehenden Katholisch-Theologischen Fakultäten zählen zu den vom Apostolischen Stuhl anerkannten Kirchlichen Fakultäten mit dem Recht, die akademischen Grade mit kanonischer Wirkung in der Autorität des Apostolischen Stuhls zu verleihen (Const. Art. 6). Daher müssen sie die Vorschriften der Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana" und der ihr beigefügten „Ordinationes" unter Berücksichtigung der vom Apostolischen Stuhl mit den deutschen staatlichen Autoritäten geschlossenen Konkordate beachten (Const. Art. 8).

[3] Hieraus folgt, daß sich das Verhältnis der vorgenannten Fakultäten zu den kirchlichen Autoritäten sowohl nach den besonderen konkordatären Bestimmungen richtet als auch – ohne Beeinträchtigung des Status, der sich aus ihrer Zugehörigkeit zu staatlichen Universitäten ergibt – nach den vom Apostolischen Stuhl für die Kirchlichen Fakultäten erlassenen Normen, die kraft ihrer selbst wie kraft des vereinbarten Rechts durchzuführen sind (vgl. Reichskonkordat Art. 2 Abs. 1 und Art. 19 Satz 2 und Schlußprotokoll dazu). Konkordatäre Bestimmungen aber sind nach einem allgemeinen Rechtsgrundsatz so mit den anderen Gesetzen der Kirche verbunden, daß sie diese nur außer Kraft setzen oder abändern, sofern sie mit diesen nicht in Einklang gebracht werden können.

[4] Aus diesen Erwägungen erläßt die Kongregation für das Katholische Bildungswesen, nach eingehender Beratung mit der Deutschen Bischofskonferenz und nach Anhören des Rates für die öffentlichen Angelegenheiten der Kirche, zur besseren Anpassung erlassener Normen der Apostolischen Konstitution

uberiores fructus sortiatur – re diligenter cum Episcopali Germaniae Conferentia perpensa, et audito Consilio pro Publicis Ecclesiae Negotiis, praesens Decretum edit, cuius mandata rite servanda praecipit.

I. De magno cancellario

1. a) Munus Magni Cancellarii (etiamsi hoc nomen adhiberi nequeat) ab Ordinario loci expletur.

b) Ei competit vitam, activitatem atque unitatem Facultatis promovere (cf. art. 8 „Ordinationum“) eiusque communionem cum Ecclesia particulari et universali fovere (cfr. art. 12 Const. Apost. „Sapientia Christiana“).

c) Eius praesertim est :

1° declarationem „Nihil obstat“, seu missionem canonicam, conferre vel auferre, quae ad professoris vel ad quodvis docendi munus exercendum requiratur, ad normam iuris concordatarii;

2° providere omnibus rebus quae attinent ad servandas normas ecclesiasticas, imprimis quae spectant doctrinam moresque atque ecclesiasticam disciplinam, necnon rationes studiorum, organizationem disciplinarum et docendi discendique methodos;
3° consensum praebere ad ordines studiorum et examinum, ad normam nn. 12 et 13;
4° Apostolicam Sedem de rebus gravioribus Facultatis certiorem facere eique singulis trienniis accuratam relationem de Facultatis statu mittere („Ord.“ art. 8, n. 6).

„Sapientia Christiana“ und der ihr beigefügten „Ordinationes“ an diese Theologischen Fakultäten – damit die neu in der Kirche eingeführte Ordnung für die Hochschulstudien auch in ihnen zu einem fruchtbareren Ergebnis führt – dieses Dekret, dessen Bestimmungen sie ordnungsgemäß einzuhalten vorschreibt.

I. Der Magnus Cancellarius

1. a) Das Amt des Magnus Cancellarius wird, auch wenn diese Bezeichnung nicht verwendet werden kann, vom Ortsordinarius wahrgenommen.

b) Seine Aufgabe ist es, Leben, Tätigkeit und Einheit der Fakultät zu fördern (vgl. Ord. Art. 8) und deren Verbindung mit der Teilkirche und der Gesamtkirche zu pflegen (vgl. Const. Art. 12).

c) Insbesondere obliegt ihm:

1. das „Nihil obstat“, d.h. die Missio Canonica, die zur Ausübung des Professorenamtes oder jedweder Lehrtätigkeit erforderlich ist, nach Norm des Konkordatsrechtes zu erteilen oder zu widerrufen;
2. Sorge zu tragen für alles, was die Einhaltung der kirchlichen Normen anlangt, vor allem hinsichtlich der Lehre, der Moral und der Disziplin der Kirche wie auch hinsichtlich der Ordnung der Studien, der Organisation der Disziplinen und der Lehrmethoden;
3. die Zustimmung zu erteilen zu den Studien- und Prüfungsordnungen gemäß Nr. 12 und Nr. 13;
4. den Apostolischen Stuhl über die wichtigeren, die Fakultät betreffenden Ereignisse zu informieren und ihm alle drei Jahre einen detaillierten Bericht über den Stand der Fakultät vorzulegen (Ord. Art. 8 Nr. 6).

II. De Conferentia Episcopali

2. Cum Conferentiarum episcopalium munus sit vitam ac progressum Facultatum Ecclesiasticarum sedulo prosequi ob peculiare earum momentum ecclesiale (cf. art. 4 Apost. Const. „Sapientia Christiana"), Conferentia Episcopalis Germanica, una cum Ordinario loci et S. Sede, sollicita sit oportet imprimis de Facultatum Germaniae condicione ecclesiali, de earum fidelitate erga Ecclesiae doctrinam, necnon de ceteris in art. 5 „Ordinationum" praescriptis.

III. De Facultatum natura et regimine

3. a) Salvis semper natura et finibus Facultatibus Const. Apost. „Sapientia Christiana" praescriptis, regimen Facultatis Theologicae, in eo quod spectat ad eius administrationem necnon ad statum docentium et studentium, secundum normas civiles et Statuta Universitatis ordinatur, nisi ius concordatarium aliud statuat. Decani, una cum Consilio Facultatis, erit navitatem Facultatis, praesertim circa studia, promovere et coordinare (cf. art. 15 „Ord.").

b) Docentes vitae probitate, doctrinae integritate ac muneris diligentia semper praefulgeant; ipsi conscii sint oportet proprium munus explendum esse in plena communione cum authentico Ecclesiae Magisterio, imprimis Romani Pontificis (cfr. art. 26 Apost. Const.).

4. Unaquaeque Facultas mittere debet, per Ordinarium loci, documentum ad S. Sedem, ex quo pateat quomodo ipsa ad actum normas deducat in Const. Apost. „Sapientia Christiana" adnexisque „Ordinationibus" edictas, iis servatis quae in hoc

II. Die Bischofskonferenz

2. Da es Aufgabe der Bischofskonferenzen ist, Leben und Fortschritt der Kirchlichen Fakultäten angesichts ihrer besonderen kirchlichen Bedeutung angelegentlich zu verfolgen (vgl. Const. Art. 4), muß die Deutsche Bischofskonferenz zusammen mit dem Ortsordinarius und dem Apostolischen Stuhl besorgt sein vor allem um die Kirchlichkeit der deutschen Fakultäten, um ihre Treue gegenüber der Lehre der Kirche wie auch um all das, was in Art. 5 der „Ordinationes" vorgeschrieben ist.

III. Wesen und Leitung der Fakultäten

3. a) Unbeschadet der Bestimmungen der Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana" über Wesen und Aufgaben einer Fakultät, wird die Leitung der Theologischen Fakultät hinsichtlich der Administration wie auch hinsichtlich des Status der Dozenten nach den weltlichen Normen und nach den Satzungen der Universität geordnet, sofern nicht das Konkordatsrecht etwas anderes bestimmt. Aufgabe des Dekans ist es, zusammen mit dem Fakultätsrat die Tätigkeit der Fakultät, besonders die Studien betreffend, zu fördern und zu koordinieren (vgl. Ord. Art. 15).

b) Die Dozenten sollen sich stets durch vorbildliches Leben, Echtheit der Lehre und Pflichtbewußtsein auszeichnen; sie sollen sich dessen bewußt sein, daß die ihnen eigene Aufgabe in voller Gemeinschaft mit dem authentischen Lehramt der Kirche und vor allem des Papstes ausgeübt werden muß (vgl. Const. Art. 26).

4. Jede Fakultät muß durch den Ortsordinarius dem Apostolischen Stuhl ein Dokument vorlegen, aus dem hervorgeht, wie sie die Normen der Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana" und der ihr beigefügten „Ordinationes" unter Be-

Decreto statuuntur.

IV. De Docentibus

5. Professores aliique quovis munere docendi fungentes ad normam legum ab Auctoritate Civili editarum necnon Statutorum Universitatis nominantur. Qui omnes missione canonica indigent et professionem fidei facere debent (Const. Apost. art. 27, § 1). Missionem canonicam, seu declarationem „Nihil obstat", confert vel aufert Ordinarius loci (cf. 1, c, 1°) ad normam iuris concordatarii.

6. Declaratio „Nihil obstat" Ordinarii loci simul est declaratio professorem vel quemlibet munere docendi fungentem membrum fieri posse Facultatis. Quare revocatio missionis canonicae, seu declarationis „Nihil obstat", significat professorem vel quemlibet munere docendi fungentem membrum eiusdem Facultatis ultra manere non posse.

7. Ordinarius loci declarationem „Nihil obstat", de qua supra in n. 5, pro professoribus ad vitam nominandis non confert, nisi obtenta declaratione in art. 27, § 2 Const. Apost. „Sapientia Christiana" praescripta.

8. Ad munus professoris vel cuiuslibet in disciplinis theologicis munere docendi fungentis in Facultate Theologica exercendum, oportet ut nominandus saltem studiorum theologiae catholicae curriculum primi cycli, examine finali ab Auctoritate Ecclesiastica agnito superato, in omnibus theologiae disciplinis necessariis seu principalibus absolverit (cf. Const. Apost. art. 41, § 1 et art. 72, a; „Ord" art. 51, n. 1), salvo doctoratu congruente, requisito secundum Const. Apost. art. 25, § 1, n. 2° et „Ord." art. 17.

achtung der Bestimmungen dieses Dekrets verwirklicht.

IV. Die Dozenten

5. Die Professoren und die anderen in der Lehre Tätigen werden nach den von der staatlichen Autorität erlassenen Gesetzen und nach den Satzungen der Universität ernannt. Sie alle bedürfen der Missio Canonica und müssen das Glaubensbekenntnis ablegen (Const. Art. 27 Par. 1). Die Missio Canonica, d.h. das „Nihil obstat", erteilt oder widerruft der Ortsordinarius (vgl. Nr. 1, c, 1.) nach Norm des Konkordatsrechts.

6. Das „Nihil obstat" des Ortsordinarius beinhaltet zugleich die Erklärung, daß der Professor oder der in der Lehre Tätige Mitglied der Fakultät werden kann. Der Entzug der Missio Canonica, d.h. des „Nihil obstat", bedeutet, daß der Professor oder der in der Lehre Tätige nicht mehr Mitglied der betreffenden Fakultät bleiben kann.

7. Der Ortsordinarius wird das „Nihil obstat" (Nr. 5) für Professoren, die auf Lebenszeit ernannt werden sollen, erst erteilen, wenn er die in Art. 27 Par. 2 der Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana" vorgeschriebene Erklärung erhalten hat.

8. Zur Ausübung des Professorenamtes oder jedweder Lehrtätigkeit in den theologischen Disziplinen in einer theologischen Fakultät ist gefordert, daß der zu Ernennende wenigstens das Studium der Katholischen Theologie im ersten Studiengang in allen notwendigen Disziplinen, d.h. in den theologischen Hauptfächern, mit einem von der kirchlichen Autorität anerkannten Abschlußexamen abgeschlossen hat (vgl. Const. Art. 41 Par. 1 und Art. 72 Buchst. a; und Ord. Art. 51 Nr. 1), unbeschadet des nach Art. 25 Par. 1 Nr. 2 der Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana" und nach Art. 17 der „Ordinationes" geforderten entsprechenden Doktorats.

9. Ad docentes laicos quod attinet, serventur normae a Conferentia Episcopali Germanica diebus XXII-XXIV m. Februarii a.D. MCMLXXII manatae atque a S. Congregatione pro Institutione Catholica approbatae Decreto diei XX m. Aprilis eiusdem anni.

V. De studentibus

10. Quoad studentes, normae ab Auctoritatibus civilibus et universitariis latae valent, non neglectis normis ecclesiasticis. Facultatibus competit, in ordinibus studiorum et examinum, praeter cognitionem linguae latinae, de qua in art. 24 § 3 „Ordinationum" etiam cognitionem linguarum graecae et hebraicae requirere (Const. Apost. art. 32, § 2); quae erit probanda, antequam curriculum studiorum, si fieri potest, incipiatur vel antequam in quartum semestre ingressus fiat. Qua de causa studiorum theologiae curriculum in primo cyclo, quod per quinquennium seu decem semestria protrahitur (Const. Apost. art. 72 a), longius fieri potest.

11. Curet Ordinarius loci, una cum Decano et docentibus, ut navitas Facultatis respondeat necessitatibus eorum, qui ad statum clericalem contendunt.

VI. De ratione studiorum

12. Ad rationes studiorum quod attinet, praeter normas Const. Apost. „Sapientia Christiana" adnexisque „Ordinationibus" atque praesenti Decreto latas, valent etiam normae a Conferentia Episcoporum Germaniae statutae et ab Apostolica Sede approbatae, praesertim Ratio Institutionis Sacerdotalis Nationalis,

9. Hinsichtlich der Dozenten, die Laien sind, sind die von der Deutschen Bischofskonferenz am 21.-24. Februar 1972 beschlossenen und von der Kongregation für das Katholische Bildungswesen mit Dekret vom 20. April 1972 approbierten Normen zu beachten.

V. Die Studierenden

10. Für die Studierenden gelten die von den staatlichen und universitären Autoritäten erlassenen Normen, wobei die kirchlichen Normen nicht unbeachtet bleiben dürfen. Den Fakultäten steht es zu, in den Studien und Prüfungsordnungen außer der in Art. 24 Par. 3 der „Ordinationes" vorgeschriebenen Kenntnis der lateinischen Sprache auch die Kenntnis der griechischen und hebräischen Sprache zu fordern (Const. Art. 32 Par. 2). Die geforderten Sprachkenntnisse sind, wenn möglich, schon vor Beginn des Studienganges oder vor Beginn des vierten (Fach-) Semesters nachzuweisen. Aus diesem Grund kann sich das Studium der Theologie im ersten Studiengang, das sich über eine (Mindest-)Studienzeit von fünf Jahren, d.h. zehn Semestern, erstreckt (Const. Art. 72 Buchst. a), verlängern.

11. Der Ortsordinarius soll zusammen mit dem Dekan und den Dozenten dafür sorgen, daß die Tätigkeit der Fakultät den Erfordernissen der Studierenden entspricht, die den geistlichen Stand anstreben.

VI. Die Ordnung der Studien

12. Für die Ordnung der Studien gelten außer den Normen der Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana" und der ihr beigefügten „Ordinationes" und den Normen dieses Dekrets auch die von der Deutschen Bischofskonferenz mit Approbation des Apostolischen Stuhls erlassenen Bestimmungen,

„Rahmenordnung für die Priesterbildung“ nuncupata, in Conferentiae Episcoporum Germaniae plenaria congregatione habita a die XIII usque ad diem XVI mensis Februarii anni MCMLXXVIII statuta et ab Apostolica Sede die IX mensis Martii anni MCMLXXVIII confirmata, necnon lata ab Ordinario loci lex dioecesana de institutione clericorum. Ordo Facultatis de studiorum curriculo ordinando consensu indiget Ordinarii loci.

13. Ordo Facultatis de examinibus finalibus in theologia superandis consensu indiget Ordinarii loci.

14. Ordinarius loci consensum de quo in nn. 12 et 13 ne concedat, nisi praehabita sententia Apostolicae Sedis.

15. Si studentes per aliquot semestria aliam Facultatem frequentaverint diversum praelectionum ordinem habentem, providendum erit ut eorum examen finale universam studiorum materiam comprehendat a ratione studiorum propriae Facultatis postulatam.

VII. De gradibus academicis

16. Facultates gradus academicos valorem canonicum habentes conferre nequeunt, nisi sint ab Apostolica Sede approbatae (Const. Apost. art. 6).

17. Studiorum curriculum, quo per quinquennium formatio generalis et cohaerens de philosophia systematica et de universa theologia praebetur, concluditur gradu academico „Diplomtheologie“ nuncupato.

18. Nemo ad doctoratum in theologia admittatur antequam examen finale de omnibus disciplinis theologicis obligatoriis

insbesondere die „Rahmenordnung für die Priesterbildung", verabschiedet von der Deutschen Bischofskonferenz in der Vollversammlung vom 13.-16. Februar 1978, approbiert von der Kongregation für das Katholische Bildungswesen am 9. März 1978, sowie das vom Ortsordinarius erlassene Diözesangesetz über die Ausbildung der Kleriker. Die Studienordnung der Fakultät bedarf der Zustimmung des Ortsordinarius.

13. Die Prüfungsordnung der Fakultät bedarf der Zustimmung des Ortsordinarius.

14. Der Ortsordinarius soll die in Nr. 12 und Nr. 13 genannte Zustimmung erst nach vorheriger Einholung des Urteils des Apostolischen Stuhles erteilen.

15. Wenn Studierende für einige Semester eine andere Fakultät besuchen, die eine abweichende Vorlesungsordnung hat, muß dafür gesorgt werden, daß ihr Abschlußexamen den ganzen, nach der Studienordnung der eigenen Fakultät geforderten Studienstoff umfaßt.

VII. Die akademischen Grade

16. Die Fakultäten können akademische Grade, die kanonische Wirkungen haben, nur verleihen, wenn sie vom Apostolischen Stuhl anerkannt sind (Const. Art. 6).

17. Der Studiengang, durch den während fünf Jahren eine allgemeine und zusammenhängende Ausbildung in der systematischen Philosophie und in der ganzen Theologie vermittelt wird, wird abgeschlossen mit dem akademischen Grad des „Diplomtheologen".

18. Niemand darf zum Doktorat in Theologie zugelassen werden, bevor er nicht ein Abschlußexamen in allen theolo-

(cf. „Ord.“ art. 51) superaverit – quod examen requisita impleat de quibus in Ratione Institutionis Sacerdotalis Nationalis a Conferentia Episcoporum Germaniae lata, nisi examen rigorosum ad doctoratum requisitum ad omnes disciplinas obligatorias se extendat – necnon institutione generali de universa theologia iam persoluta, cursus specializationis frequentaverit.

19. Quoad clericos et sacrorum alumnos necnon religiosos ad gradum academicum promovendos, requiruntur, attenta eorum relatione ad Ordinarios suos, litterae testimoniales seu praesentatio Ordinarii sui proprii (cf. “Ord.“ art. 24, § 1, n. 1).

20. Cum gradus academicus valorem canonicum habeat, a quolibet ad ipsum promovendo testimonium Ordinarii proprii de fide et vitae moribus requiritur.

21. Abrogata Instructione a Sacra Congregatione de Seminariis et studiorum Universitatibus die VII mensis Iulii anno MCMXXXII edita, praesens Decretum valere incipiet a die I mensis Ianuarii a. MCMLXXXIII.

Datum Romae, ex aedibus Sacrae Congregationis pro Institutione Catholica, die I m. Ianuarii a. D. MCMLXXXIII.

VILLELMUS CARD. BAUM, *Praefectus*
F. Marchisano, *Subsecretarius*

(Prot. Nr. 234/78)

gischen Pflichtfächern (vgl. Ord. Art. 51) abgelegt hat, das den Anforderungen der Bestimmungen der „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ der Deutschen Bischofskonferenz entspricht, sofern sich nicht das Doktorexamen (Examen rigorosum) auf alle theologischen Pflichtfächer erstreckt. Ferner wird gefordert, daß der Bewerber nach Abschluß der sich über die ganze Theologie erstreckenden allgemeinen Ausbildung Lehrveranstaltungen besucht hat, die der Spezialisierung dienen.

19. Von Klerikern, Priester- und Diakonatskandidaten und Religiosen wird unter Berücksichtigung ihrer rechtlichen Beziehung zu ihrem Ordinarius für die Promotion zu einem akademischen Grad ein Zeugnis, d.h. eine Empfehlung des eigenen Ordinarius gefordert (vgl. Ord. Art. 24 Par. 1 Nr. 1).

20. Weil der akademische Grad kanonische Wirkungen hat, wird von jedem Bewerber ein Zeugnis des eigenen Ordinarius über Glaube und sittliche Haltung gefordert.

21. Dieses Dekret tritt in Kraft am 1. Januar 1983. Die Instruktion der Kongregation für die Seminare und Universitäten vom 7. Juli 1932 wird außer Kraft gesetzt.

Rom, am Sitz der Kongregation für das Katholische Bildungswesen, am 1. Januar 1983

WILLIAM CARD. BAUM, *Der Präfekt*
Francesco Marchisano, *Der Untersekretär*

(Prot.-Nr. 234/78)

Sacra Congregatio pro Institutione Catholica

Decretum

Sacra Congregatio pro Institutione Catholica decretum „De Facultatibus Theologicis Catholicis in studiorum Universatibus Civilibus in ambitu Conferentiae Episcoporum Germaniae sitis, quo praescripta Constitutionis Apostolicae Sapientia Christiana atque adnexarum „Ordinationum" eisdem rite accommodantur et applicantur", hac die a seipsa manatum, servandum statuit, ad iura Ordinarii Dioecesani normasque de Docentibus quod attinet, etiam ubi, in eadem Germanica Natione, aliqua disciplina theologica extra memoratas Catholicas Theologicas Facultates docetur.

Datum Romae, ex aedibus Sacrae Congregationis pro Institutione Catholica, die I Ianuarii a. D. MCMLXXXIII.

Villelmus Card. Baum, *Praefectus*

F. Marchisano, *Subsecretarius*

(N. 234/78/B)

Kongregation für das Katholische Bildungswesen

Dekret („Akkommodationsdekret II“)

vom 1.1.1983

Die Kongregation für das Katholische Bildungswesen ordnet an, daß das Dekret über die Katholisch-Theologischen Fakultäten in den staatlichen Universitäten im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz zur ordnungsgemäßen Anpassung und Anwendung der Vorschriften der Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“ und der ihr beigefügten ‚Ordinationes’, das sie am gleichen Tag unter der Prot.-Nr. 234/78 erlassen hat, hinsichtlich der Rechte des Diözesanordinarius und der Bestimmungen über die Dozenten in Deutschland auch dort einzuhalten ist, wo eine theologische Disziplin außerhalb der genannten Katholisch-Theologischen Fakultäten gelehrt wird.

Rom, am Sitz der Kongregation für das Katholische Bildungswesen, am 1. Januar 1983

William Card. Baum, Der Präfekt

Francesco Marchisano, Der Untersekretär

(Nr. 234/78/B)

Kongregation für das Katholische Bildungswesen

Normen zur Erteilung des Nihil obstat bei der Berufung von Professoren[1] der Katholischen Theologie an den staatlichen Universitäten im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

vom 25. März 2010

I. Sinn und Konzeption des Nihil obstat

1. Die Lehre der Theologie nimmt in eigener Weise an der amtlichen Verkündigung der katholischen Glaubenslehre gemäß c. 747 Codex Iuris Canonici (CIC 1983) teil und bedarf insofern einer Beauftragung durch die zuständige kirchliche Autorität (vgl. cc. 812, 818 CIC 1983; Art. 27 § 1 Apostolische Konstitution Sapientia christiana vom 15. April 1979 – SapChrist). Diese Beauftragung einer Person erfolgt weltkirchlich durch das Mandatum bzw. die Missio Canonica (c. 812 CIC 1983; Art. 27 SapChrist).

In Deutschland wird bei der Berufung von Professoren der Katholischen Theologie an den staatlichen Universitäten[2] das auch konkordatär geregelte Nihil obstat erteilt. Das Nihil obstat ist

---

1 Männer und Frauen sind gleichberechtigt (c. 208 CIC 1983, Art. 3 Abs. 2 GG). Aus Gründen der Lesbarkeit wird in diesen Normen darauf verzichtet, bei Personenbezeichnungen – soweit nicht Kleriker gemeint sind – männliche und weibliche Wortformen nebeneinander zu benutzen.

2 Im Sinne dieses Dekretes gehören hierzu auch die Pädagogischen Hochschulen in Baden-Württemberg.

die Erklärung der zuständigen kirchlichen Autorität gegenüber der zuständigen staatlichen Autorität, dass gegen die für eine Lehrtätigkeit vorgeschlagene Person seitens der Kirche keine Einwendungen erhoben werden.

2. Für die Gewährung des Nihil obstat ist die Apostolische Konstitution Sapientia christiana nach Maßgabe des „Dekrets über die Katholisch-Theologischen Fakultäten in den staatlichen Universitäten im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz zur ordnungsgemäßen Anpassung und Anwendung der Vorschriften der Apostolischen Konstitution ‚Sapientia christiana' und der ihr beigefügten ‚Ordinationes'" (Prot.N. 234/78) vom 1. Januar 1983 (Akkommodationsdekret) verbindlich.

3. Der Diözesanbischof hat gemäß Akkommodationsdekret Nr. 1.b generell die Aufgabe, Leben, Tätigkeit und Einheit der Katholisch-Theologischen Fakultät zu fördern und deren Verbindung mit der Teilkirche und der Gesamtkirche zu pflegen.

Bei der Erteilung des Nihil obstat kommt dem Diözesanbischof gemäß Akkommodationsdekret Nr. 1.c,1 die zentrale Rolle zu. Diese Aufgabe steht dem Diözesanbischof nach dem zweiten Dekret der Kongregation für das Katholische Bildungswesen (Prot.N. 234/78/B) vom 1. Januar 1983 auch für die Professoren an den staatlichen Hochschulen zu, an denen eine theologische Disziplin[3] außerhalb einer Katholisch-Theologischen Fakultät gelehrt wird.

4. Wegen der Bedeutung der Theologie und ihrer weltkirchlichen Dimension hat der Diözesanbischof gemäß Akkommodationsdekret Nr. 7 für die Professoren, die auf Lebenszeit ernannt werden sollen, vor Erteilung seines Nihil obstat die in Art. 27

---

[3] Die Bezeichnungen des Faches bzw. der einzelnen Professuren sind unterschiedlich. Neben Katholische Theologie gibt es u.a. auch Katholische Religion oder Religionspädagogik.

§ 2 der Apostolischen Konstitution Sapientia christiana vorgeschriebene Erklärung des Heiligen Stuhles[4] gemäß Art. 19 § 2 SapChrOrd einzuholen. Dies gilt auch für Juniorprofessoren, die ohne offenes Berufungsverfahren von der Juniorprofessur auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis an derselben Fakultät berufen werden („Tenure Track").

5. Damit das gemeinsame Bemühen der Gesamtkirche und der Teilkirche für die Katholisch-Theologischen Fakultäten und Hochschuleinrichtungen besser gefördert wird, erlässt die Kongregation für das Katholische Bildungswesen zur Konkretisierung von Akkommodationsdekret Nr. 1.c,1; Nr. 5, Nr. 6 und Nr. 7 vorliegende Normen für die kirchliche Mitwirkung bei der Berufung von Professoren der Katholischen Theologie an den staatlichen Universitäten[5] im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. Die Normen sollen ein gerechtes und für alle Beteiligten transparentes Verfahren gewährleisten. Ein Anspruch auf die Berufung auf eine Professur oder die Erteilung des Nihil obstat wird dadurch nicht begründet.

---

4 Art. 19 § 2 der „Verordnungen der Kongregation für das Katholische Bildungswesen zur richtigen Anwendung der Apostolischen Konstitution *Sapientia christiana* vom 29. April 1979" (SapChrOrd) besagt: „Das ‚*Nihil obstat*' des Heiligen Stuhles ist die Erklärung, dass nach der Konstitution und den besonderen Statuten der vorgeschlagenen Ernennung nichts im Wege steht." Um eine Verwechslung mit dem *Nihil obstat* des Diözesanbischofs zu vermeiden, hat sich mit dem *Akkommodationsdekret* vom 1. Januar 1983 für das „*Nihil obstat* des Heiligen Stuhles" die Bezeichnung „Erklärung des Heiligen Stuhles" eingebürgert. Die vorliegenden Normen folgen dieser Sprachregelung.

5 Im Sinne dieses Dekretes gehören hierzu auch die Pädagogischen Hochschulen in Baden-Württemberg.

II. Voraussetzungen und Modus der Erteilung eines Nihil obstat

6. Die Professoren und Juniorprofessoren der Katholischen Theologie müssen die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, die nach staatlichem Hochschulrecht für Professoren generell gelten.

7. Darüber hinaus werden von Professoren der Katholischen Theologie – einschließlich der Juniorprofessoren – gemäß Akkommodationsdekret Nr. 8 und Nr. 18 das Studium der Katholischen Theologie im Umfang des ersten Studienzyklus in allen notwendigen Disziplinen mit einem von der kirchlichen Autorität anerkannten Abschlussexamen, der Besuch von Lehrveranstaltungen, die der Spezialisierung dienen, sowie das einschlägige – im Regelfall theologische – kanonische Doktorat gefordert.

Für Juniorprofessoren gelten ferner die „Kirchlichen Anforderungen an Juniorprofessuren in der Katholischen Theologie" der Deutschen Bischofskonferenz vom 25. September 2003.

8. Bei Priestern oder Diakonen bzw. Angehörigen von Instituten des geweihten Lebens oder Gesellschaften des apostolischen Lebens ist die schriftliche Zustimmung des eigenen Ordinarius bzw. höheren Oberen erforderlich.

9. Bei Laien ist gemäß Akkommodationsdekret Nr. 9 der Beschluss der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 21. – 24. Februar 1972 „Habilitation und Berufung von Nichtpriestern an den Katholisch-Theologischen Fakultäten und Philosophisch-Theologischen Hochschulen" zu beachten. Da die Lehrtätigkeit persönliches Glaubenszeugnis und aktive Verbindung zum Leben der Kirche voraussetzt, wird von Laien ein mindestens einjähriger praktischer Einsatz in der Pastoral verlangt, der vom für die Fakultät zuständigen Diözesanbischof

anerkannt ist. Bei der Erstberufung eines Laien hat der Diözesanbischof ferner das Gutachten des Dreiergremiums einzuholen, das von der Deutschen Bischofskonferenz gemäß obigem Beschluss von 1972 eingerichtet worden ist.

10. Von den Professoren – einschließlich den Juniorprofessoren – der Katholischen Theologie wird vorbildliches Leben, Echtheit der Lehre und Pflichtbewusstsein sowie die volle Gemeinschaft mit dem authentischen Lehramt der Kirche, insbesondere mit dem Papst, vorausgesetzt (Art. 26 SapChrist; cc. 750 und 760 CIC 1983).

Nach den Konkordaten und den anderen staatskirchenrechtlichen Vereinbarungen bezieht sich das Nihil obstat sowohl auf die Lehre als auch auf den Lebenswandel des Kandidaten. Für die Erteilung des Nihil obstat ist die umfassende Würdigung der Person und des wissenschaftlichen Werkes (Veröffentlichungen und Lehrtätigkeit) ausschlaggebend.

Aufgabe der die Berufung vorschlagenden Fakultät bzw. der Berufungskommission ist es, den Sachverhalt entsprechend diesen Kriterien sorgfältig zu prüfen und dafür Sorge zu tragen, dass die Kandidaten den oben genannten Kriterien vollständig entsprechen.

11. Der Diözesanbischof erteilt sein Nihil obstat unter Beachtung der Normen der Konkordate und der anderen staatskirchenrechtlichen Vereinbarungen gemäß Akkommodationsdekret Nr. 1.c,1. Dies geschieht gemäß c. 57 § 1 CIC 1983 im Regelfall innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags.

Bedarf es bei einer Lebenszeitberufung der Erklärung des Heiligen Stuhles gemäß Akkommodationsdekret Nr. 7, wird die Frist bis zum Eingang der Erklärung gehemmt (vgl. Nr. 18-20). Gegebenenfalls wird der Diözesanbischof der zuständigen staat-

lichen Autorität rechtzeitig vor Ablauf der Frist mitteilen, dass aufgrund zwingender Umstände (Einholung der Erklärung des Heiligen Stuhles, Unvollständigkeit des Antrags, notwendiges vertieftes Studium der Veröffentlichungen des Kandidaten etc.) die Frist nicht eingehalten werden kann.

12. Der Diözesanbischof muss auf Grund genauer Prüfung zu einem eigenen wertenden Urteil bezüglich Lehre und Lebenswandel eines Kandidaten gelangen.

Zur Vorbereitung dieses Urteils wird der Diözesanbischof in der Regel eigene wissenschaftliche Gutachten zu Veröffentlichungen und Lehrtätigkeit des Kandidaten einholen. Diese wissenschaftlichen Gutachten sollen das Werk des Kandidaten nach den üblichen Standards umfassend würdigen, und zwar sowohl hinsichtlich der Qualität und der Relevanz für die von der betreffenden Person zu vertretende Disziplin als auch hinsichtlich der vollen Übereinstimmung mit dem kirchlichen Lehramt (vgl. c. 760 CIC 1983).

Zur Vorbereitung seines Urteils wird der Diözesanbischof ferner Äußerungen zur religiös-kirchlichen Praxis aus dem kirchlichen Lebensumfeld des Kandidaten sowie ein pfarramtliches Zeugnis einholen.

13. Der Verlauf des Verfahrens zur Erlangung des Nihil obstat durch den Diözesanbischof kann je nach Sachlage variieren:

a) Sind alle Voraussetzungen für die Erteilung des Nihil obstat erfüllt und handelt es sich nicht um die erste Lebenszeitberufung, gibt der Diözesanbischof gegenüber der zuständigen staatlichen Autorität die entsprechende Erklärung ab.

   Der Diözesanbischof teilt dem Kandidaten die Entscheidung schriftlich mit.

Bei einem späteren Lehrstuhlwechsel hat der Kandidat dem dann zuständigen Diözesanbischof der berufenden Fakultät Datum und Ort der Erteilung des seine bisherige Lehrtätigkeit betreffenden Nihil obstat mitzuteilen. Eine Kopie der Erklärung ist Teil der Bewerbungsunterlagen.

b) Hat der Diözesanbischof hinsichtlich Lehre oder Lebenswandel Bedenken, muss er versuchen, diese auf schriftlichem Wege oder in einem Gespräch mit dem Kandidaten zu beheben. Zu diesem Gespräch können sowohl der Diözesanbischof als auch der Kandidat eine Person des Vertrauens hinzuziehen.

c) Eine ablehnende Entscheidung ist der zuständigen staatlichen Autorität unverzüglich durch den Diözesanbischof mitzuteilen. Der Diözesanbischof teilt gemäß c. 51 CIC 1983 die Ablehnung auch dem Kandidaten schriftlich mit und versieht die Mitteilung mit einer zumindest summarischen Begründung, die die für die Entscheidung wesentlichen Punkte nennt. Ferner ist der ablehnenden Entscheidung eine Rechtsbehelfsbelehrung entsprechend c. 1734 CIC 1983 beizufügen.

14. Um eine Beeinflussung des Verfahrens durch Dritte bzw. eine Beschädigung des Rufes eines am Verfahren Beteiligten zu vermeiden, sind sowohl vom Kandidaten als auch von den Mitgliedern der die Berufung vorschlagenden Fakultät bzw. der Berufungskommission und auch vom Diözesanbischof Vertraulichkeit zu wahren.

III. Das Nihil obstat unter Mitwirkung des Heiligen Stuhls

15. Handelt es sich um die erste Berufung eines Kandidaten auf Lebenszeit, muss der Diözesanbischof vor Erteilen seines Nihil obstat die im Akkommodationsdekret Nr. 7 vorgesehene Erklärung des Heiligen Stuhles einholen. Der Heilige Stuhl kommt damit seiner Verpflichtung nach, die weltkirchliche Einheit und die Qualität von Lehre und Forschung in der Katholischen Theologie zu wahren. Gemäß der Apostolischen Konstitution Pastor Bonus vom 28. Juni 1988 (insbesondere Artt. 114 und 116) ist die Verantwortung hierfür der Kongregation für das Katholische Bildungswesen anvertraut. Der Erteilung der Erklärung des Heiligen Stuhles geht ein interdikasterielles Verfahren voraus.

16. Der Antrag auf Erteilung der Erklärung des Heiligen Stuhles ist durch den Diözesanbischof an die Kongregation für das Katholische Bildungswesen zu richten.

Der Diözesanbischof muss in einer eingehenden Stellungnahme seine eigene begründete Ansicht zu Lehre und Lebenswandel des Kandidaten darlegen.

Dem Antrag sind in einer ausführlichen Dokumentation über den Kandidaten beizufügen:

- Angaben zu Lebenslauf, Studien, wissenschaftlichen Veröffentlichungen und Lehrtätigkeit (curriculum vitæ et operum);
- wissenschaftliche Gutachten zu den Veröffentlichungen und zur Lehrtätigkeit;
- qualifizierte Stellungnahme zur religiös-kirchlichen Praxis;

– bei Priestern, Diakonen oder Angehörigen von Instituten des geweihten Lebens oder Gesellschaften des apostolischen Lebens die schriftliche Zustimmung des eigenen Ordinarius bzw. höheren Oberen;
– bei Laien: Gutachten des Dreiergremiums der Deutschen Bischofskonferenz.

17. Der Antrag ist über den Apostolischen Nuntius an die Kongregation für das Katholische Bildungswesen zu richten. Der Apostolische Nuntius fügt eine eigene Stellungnahme zum Antrag hinzu.

18. Vor Einleitung des interdikasteriellen Verfahrens wird die Kongregation für das Katholische Bildungswesen ihrerseits die Sachlage prüfen. Ergeben sich hinsichtlich des Kandidaten oder des Verfahrens Anfragen, wird die Kongregation vor Einleitung des interdikasteriellen Verfahrens entsprechende Klärungen bzw. Präzisierungen beim Diözesanbischof anfordern. Dies geschieht sowohl in Verantwortung gegenüber der Lehre der Kirche als auch um gegebenenfalls zu erwartende Nachteile für den Kandidaten zu vermeiden. Die Frist verlängert sich entsprechend.

19. Die Erklärung des Heiligen Stuhles wird gemäß c. 57 § 1 CIC 1983 im Regelfall innerhalb von drei Monaten nach Eingang und positiver Vorprüfung des Antrags bei der Kongregation für das Katholische Bildungswesen erteilt. Ergibt sich nach eingeleitetem Verfahren die Notwendigkeit weiterführender Klärungen bzw. Anfragen nach weiteren Dokumenten, wird die Kongregation für das Katholische Bildungswesen diese beim Diözesanbischof unverzüglich anfordern. In diesem Falle verlängert sich die Frist entsprechend. Die Kongregation wird den Diözesanbischof rechtzeitig vor Ablauf der Frist informieren, falls aufgrund zwingender Umstände (Unvollständigkeit des

Antrags, notwendiges vertieftes Studium der Veröffentlichungen des Kandidaten etc.) diese nicht eingehalten werden kann.

20. Der Verlauf des Verfahrens zur Erlangung der Erklärung des Heiligen Stuhles kann je nach Sachlage variieren:

a) Sind alle Voraussetzungen erfüllt und ist das Ergebnis des interdikasteriellen Verfahrens positiv, erteilt der Heilige Stuhl gegenüber dem Diözesanbischof die Erklärung gemäß Akkommodationsdekret Nr.7, so dass der Diözesanbischof sein Nihil obstat gegenüber der staatlichen Stelle erklären kann.

b) Zeigt sich im Verlauf der Prüfung die Notwendigkeit weiterführender Klärungen, bittet die Kongregation für das Katholische Bildungswesen den Diözesanbischof um ergänzende Informationen, gegebenenfalls auch um die Überstellung weiterer Schriften des Kandidaten. Die Frist verlängert sich entsprechend.

c) Ergeben sich substantielle Bedenken gegen die Erteilung des Nihil obstat für einen Kandidaten, teilt die Kongregation für das Katholische Bildungswesen dem Diözesanbischof gemäß Art. 19 § 2 SapChrOrd die Gründe mit und bittet um Klärung. Damit besteht für den Diözesanbischof die Möglichkeit, die Bedenken zu prüfen.

   Der Diözesanbischof hat den betreffenden Kandidaten über die Angelegenheit gemäß Art. 19 § 2 SapChristOrd auf schriftlichem Wege oder in einem Gespräch zu hören. Zu diesem Gespräch können sowohl der Diözesanbischof als auch der Kandidat eine Person des Vertrauens hinzuziehen. Über sein Gespräch berichtet der Diözesanbischof der Kongregation für das Katholische Bildungswesen, die auf Grund des Gesprächsergebnisses eine endgültige Entscheidung trifft.

d) Besonders in Fällen missverständlicher Aussagen oder unklarer Positionen in Fragen der Lehre kann der Kandidat aufgefordert werden, eine Richtigstellung mittels eines angemessenen wissenschaftlichen Beitrags zu verfassen. Die Aufforderung dazu wird durch die Kongregation für das Katholische Bildungswesen dem zuständigen Diözesanbischof übermittelt. Die angefertigte Richtigstellung ist vor einer Publikation dem Heiligen Stuhl unter Angabe des beabsichtigten Ortes der Veröffentlichung zur Prüfung vorzulegen. Die Frist verlängert sich entsprechend.

e) In offenkundigen Fällen einer gravierenden Abweichung von der Lehre oder den kirchlichen Anforderungen an den Lebenswandel wird der Heilige Stuhl die Erklärung auch unmittelbar ablehnen.

21. Im gesamten Verfahren zur Erlangung der Erklärung des Heiligen Stuhles ist Vertraulichkeit zu wahren.

22. Eine ablehnende Entscheidung richtet der Heilige Stuhl an den Diözesanbischof und versieht sie gemäß c. 51 CIC 1983 mit einer zumindest summarischen Begründung, die die für die Entscheidung wesentlichen Punkte nennt.

Der Diözesanbischof teilt die ablehnende Entscheidung der zuständigen staatlichen Autorität unverzüglich mit.

Der Diözesanbischof teilt gemäß c. 51 CIC 1983 die Ablehnung einschließlich der summarischen Begründung auch dem Kandidaten schriftlich mit. Der ablehnenden Entscheidung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung gemäß c. 1734 CIC 1983 beizufügen.

IV. Schlussbemerkungen

23. Es ist darauf zu achten, dass Promovenden und Habilitanden der Katholischen Theologie frühzeitig und hinreichend über die Anforderungen für Professoren der Katholischen Theologie hinsichtlich der Treue zum kirchlichen Lehramt, über die Einstellungsvoraussetzungen sowie über Wesen, Inhalt und Bedingungen des Verfahrens zur Erlangung des Nihil obstat informiert werden.

24. Mit der Ablehnung des Nihil obstat ist eine Kandidatur im Rahmen eines anderen Berufungsverfahren nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Voraussetzung dafür ist jedoch ein den geltenden Kriterien entsprechender neuer Sachstand im Hinblick auf die Gründe der Ablehnung im vorausgehenden Verfahren.

25. Vorstehende Normen sind sinngemäß auch auf die Katholisch-Theologischen Fakultäten und Hochschulen in kirchlicher Trägerschaft anzuwenden.

Bei der Berufung von Professoren, die an einer Katholischen Fachhochschule in anwendungsbezogener Form religionspädagogische bzw. theologische Disziplinen vertreten, ist das Mandat des Diözesanbischofs gemäß c. 812 CIC 1983, nicht aber die Erklärung des Heiligen Stuhls gemäß Akkommodationsdekret Nr. 7 erforderlich.

Die Normen gelten für den Bereich der Deutschen Bischofskonferenz und treten mit Datum des Dekrets der Kongregation für das Katholische Bildungswesen vom 25. März 2010 in Kraft. Sie ersetzen die „Normen zum Einholen des Nihil obstat, von dem Art. 27 § 2 der Apostolischen Konstitution ‚Sapientia Christiana' handelt" vom 12. Juli 1988 für den Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.

Congregatio de Institutione Catholica de seminariis atque studiorum institutis

Regelungen für das theologische Lizentiat

vom 5.2.1990

1 Die Kongregation für das katholische Bildungswesen approbiert hiermit „ad sexennium et ad experimentum“ folgende Regelung der Anforderungen für die Erlangung des theologischen Lizentiats an den deutschen theologischen Fakultäten:

2 1) ein fünfjähriges philosophisch-theologisches Grundstudium, das in der Regel mit der Diplomprüfung oder einem gleichwertigen Examen abgeschlossen wird;

oder:

3 ein Lehramtsstudium in katholischer Religionslehre mit besonders qualifiziertem Abschluß;

4 2) der Nachweis eines mindestens zweisemestrigen Spezialstudiums nach der Zulassung zum Lizentiat; dieser Nachweis wird durch die Vorlage von mindestens vier qualifizierten Seminarscheinen in den für die Lizentiatsprüfung gewählten Haupt- und Nebenfächern erbracht;

5 3) die Erstellung einer wissenschaftlichen Arbeit (Lizentiatsarbeit), die einen selbständigen Forschungsbeitrag zu einem Thema aus dem Spezialisierungsgebiet leistet;

6 4) eine mündliche Prüfung in den Fächern, die der Bewerber als Gegenstand der Spezialisierung gewählt hat;

Bewerber, die das fünfjährige philosophisch-theologische Grundstudium nicht mit dem Diplom abgeschlossen haben, müssen eine Prüfung in der gesamten Theologie ablegen; Absolventen von Lehramtsstudiengängen müssen durch Ergänzungsprüfungen die Anforderungen der Diplomprüfung erfüllen. 7

Für die Ordnung des Zugangs zur theologischen Promotion bleiben weiterhin ausschließlich die im Akkommodationsdekret zu Sapientia Christiana (Nr. 18) festgelegten Bestimmungen maßgebend.[1] 8

Die Approbation setzt voraus, dass diese Anforderungen der „specializatio in sacra theologia" entsprechen, die Art. 72 b von „Sapientia Christiana" bestimmt. 9

Rom, den 5. Februar 1990

PRÄFEKT
William Card. Baum

SEKRETÄR
+ José Saraiva Martins

[1] Decretum ad Constitutionem Apostolicam „Sapientia Christiana" adnexasque „Ordinationes" Facultatibus Theologicis Concordatariis Germaniae applicandas.

Deutsche Bischofskonferenz

Rahmenordnung für die Priesterbildung

vom 12.3.2003

(Auszug)

Das Studium der Theologie

Gesamtziel (cc. 248–254)

73. Aufgabe der Katholischen Theologie ist es, den von der Kirche bezeugten Glauben an Gott, der sich in Jesus Christus endgültig zum Heil der Menschen geoffenbart hat, wissenschaftlich zu reflektieren und zu erschließen. Dazu muss sich die Theologie mit der Wirklichkeit von Mensch und Welt im Horizont dieses Glaubens auseinandersetzen. Dieser Aufgabe sind die einzelnen theologischen Disziplinen mit ihren verschiedenen Sachbereichen und Methoden verpflichtet.

Das Studium der Katholischen Theologie soll dem künftigen Priester Sachkenntnis und Vertrautheit mit den Methoden der Theologie vermitteln, so dass er sich persönlich ein theologisches Urteil bilden, durch Vertiefung des Glaubens seine berufliche Identität festigen und den Heilsdienst der Kirche in Ver-

kündigung, Liturgie und Diakonie theologisch verantwortet wahrnehmen kann.

Einheit und Zeitbezogenheit der Theologie

74. Die Achtsamkeit auf die innere Einheit der Theologie und auf ihre Bedeutsamkeit für die Lebensfragen unserer Zeit verlangt von den Lehrenden und Studierenden das Aushalten einer mehrfachen Spannung: Glaube der Kirche und Theologie, Vielfalt der Disziplinen und Einheit der theologischen Wissenschaft, positive Forschung und denkerische Durchdringung, Identität der Theologie und ihre Relevanz für das Leben.

Glaube der Kirche und Theologie

75. Die Theologie findet ihre grundlegende Einheit in der Bindung an das Glaubensbekenntnis der Kirche: „Der Glaube, den die Theologie zu verstehen und zu vertiefen sucht, ist der Glaube der Kirche; der Glaube, den die Gemeinschaft der Gläubigen ... bekennt, über den das von Jesus Christus den Aposteln und ihren Nachfolgern anvertraute ordentliche und außerordentliche Lehramt wacht und den es authentisch auslegt“ (Die theologische Ausbildung, Nr. 44). Das Subjekt, das Theologie in ihrer Einheit begründet und hervorruft, ist also die glaubende Kirche; ihr gemeinsamer Glaube wird in der theologischen Reflexion rational verantwortet und neuer Realisierung aufgegeben.

Vielfalt der Disziplinen und Einheit der theologischen Wissenschaft

76. Die umschriebene Herkunft und Zielrichtung der Theologie sollen in den einzelnen Disziplinen unbeschadet ihrer jeweiligen methodischen Eigengestalt zum Vorschein kommen und auch in Aufbau und Gestalt des Studienangebotes erkennbar

werden. Die Einheit der Theologie wird nicht durch eine additive Aneinanderreihung von Wissensstoffen erreicht. Vielmehr soll dem Studenten die Zuordnung der vielen Einzelelemente zur Ganzheit der Theologie im Verlauf des Studiums von der Mitte des in seiner Vielfalt einen Glaubens her einleuchtend werden.

Erforschung und denkerische Durchdringung

77. „Aufgrund ihres Wesens und ihrer Aufgabe ist die Theologie eine einheitliche Wissenschaft, die sich aus den Quellen der Offenbarung nährt und die Inhalte, die sie dort vorfindet ‚im Licht des Glaubens' entwickelt, sei es auf dem Wege der positiven Forschung, sei es auf dem Wege der spekulativen Ausarbeitung. ... Diese beiden Teilgebiete der Theologie ... können sich nie vollständig trennen, denn es gibt zwischen ihnen ständig wechselseitige Beziehungen, und ihre Funktionen sind komplementär, das heißt auf gegenseitige Ergänzung angelegt. Sie müssen sich daher ständig im Gleichgewicht halten, ohne dass die eine die andere zu verdrängen sucht" (Die theologische Ausbildung, Nr. 29). Das bedeutet, dass den Priesterkandidaten die besondere Eigenart theologischer Reflexion erschlossen wird. Das Konzil fordert, dass sie lernen sollen, „mit dem heiligen Thomas als Meister die Heilsgeheimnisse in ihrer Ganzheit spekulativ tiefer zu durchdringen und ihren Zusammenhang zu verstehen, um sie soweit wie möglich zu erhellen" (Optatam totius, Nr. 16).

Identität der Theologie und ihre Relevanz für das Leben

78. Theologie darf in ihrer Bedeutung für Leben und Welt nicht aufgehen, sonst büßt sie ihr Maß und ihre Identität ein. Sie darf sich aber ebenso wenig in sich selbst verschließen, sondern

muss sich öffnen für die Fragen des Lebens. Dabei wird sich immer neu die Aufgabe stellen, Fragen, die sich aus dem lebendigen Austausch von Theorie und Praxis ergeben, unter dem Gesichtspunkt der Einheit der Theologie zu sehen und zu bewältigen.

Der Praxisbezug des Theologiestudiums erfordert zum einen die existentielle Auseinandersetzung der Studierenden mit den gelernten Inhalten. Soll die Theologie nicht zu einer rein theoretischen Wissenschaft verkümmern, muss ihre spirituelle Dimension und ihre Bedeutsamkeit für das Leben herausgearbeitet werden.

Zum zweiten ist die Relevanz der Theologie für die Gesellschaft und die Welt von heute gründlich zu bedenken. Soll die Theologie nicht zu einer lebens- und weltfremden Wissenschaft verkümmern, muss sie an die Wurzel der Hoffnungen und Sorgen der Menschen unserer Zeit heranfahren (vgl. Gaudium et spes, Nr. 1) und mit dem technisch- wissenschaftlichen Denken vertraut machen, das immer breiter und tiefer das Verhalten der Menschen unseres Zeitalters prägt. Das Ernstnehmen der spirituellen und der gesellschaftlichen Bedeutung der Theologie ist die notwendige Voraussetzung, um zum dritten auch ihre pastorale Bedeutung zu erhellen. Denn die gesamte priesterliche Ausbildung dient dem Ziel, Seelsorger heranzubilden. „Deshalb ist auch der pastorale Aspekt in allen Disziplinen in besonderer Weise herauszuarbeiten“ (Grundordnung, Nr. 94).

Konsequenzen für das Studium

79. Die Einsicht in die Einheit und die Zeitbezogenheit der Theologie wird gefördert, wenn innerhalb der einzelnen Disziplinen thematische Zusammenhänge und Schwerpunkte aufgezeigt, nach Möglichkeit disziplinübergreifende Lehrveranstal-

tungen angeboten, dringlich erscheinende Fragestellungen – sowohl von der pastoralen Praxis als auch von der Theologie her – thematisiert und kursartig angegangen werden.

Theologie im Dialog

80. „Die Kirche muss zu einem Dialog mit der Welt kommen, in der sie nun einmal lebt. Die Kirche macht sich selbst zum Wort, zur Botschaft, zum Dialog. Dieser Gesichtspunkt ist einer der wichtigsten im heutigen Leben der Kirche“ (Ecclesiam suam, S. 27).

Die Einheit der theologischen Disziplinen zeigt sich besonders deutlich daran, dass gerade die fundamentalen Gehalte und Zusammenhänge nicht bloß einem Fach zuzuordnen sind, sondern durchgängig in allen Fächern bedacht werden müssen, wenngleich nicht in jedem Fach und bei jeder Thematik in derselben Ausführlichkeit.

Das Theologiestudium in unserer Zeit und in unserem Land muss im Zusammenwirken der Disziplinen folgenden grundlegenden Zusammenhängen besonders Rechnung tragen: Verbindung der Ortskirche mit der Weltkirche, der katholischen Kirche mit anderen christlichen Kirchen und Gemeinschaften, des neuen Bundesvolkes mit dem Volk des Alten Bundes und des christlichen Glaubens mit dem Glauben anderer Religionen. Voraussetzung und Frucht solchen Dialogs sind die gründlichere Aneignung des Eigenen und die engere Verbindung mit den anderen. Nähe und Unterscheidung müssen miteinander wachsen. Nähe und Unterscheidung müssen miteinander wachsen.

Die Erneuerung der Theologie in den letzten Jahrzehnten zeigt sich nicht zuletzt in der Überwindung einer zu starken Trennung der theologischen Traktate und Disziplinen. Die neu- oder wiederentdeckten grenzüberschreitenden Perspektiven vermit-

teln grundlegende Einsichten, die die Theologie zu bedenken haben wird.

Wie gewährleistet werden kann, dass die genannten Kontexte im Studium in der gesamten Ausbildung gebührend zum Tragen kommen, ist in den diözesanen Ordnungen und im Benehmen mit den Verantwortlichen des Bistums näher zu regeln.

Ortskirche in der Weltkirche

81. Die Katholizität der Theologie schließt deren missionarische Dimension ein. In den Studenten sollen das Verständnis der missionarischen Sendung und die Kenntnis der gesamtkirchlichen Bedürfnisse grundgelegt werden, so dass sie die Grenzen der eigenen Diözese, der eigenen Nation und des eigenen Ritus überschreiten und vom Geist einer echten Katholizität durchdrungen sind (vgl. Grundordnung, Nr. 96).

Die drängenden pastoralen, ökumenischen und missionarischen Probleme, die sich in den verschiedenen Teilen der Welt stellen, können in partnerschaftlichem Austausch der Ortskirchen für alle Beteiligten zu neuen Antworten führen. Diese weltweite Perspektive der Theologie hilft den Studierenden, den Auftrag der Evangelisation angesichts der heutigen Welt wahrhaft katholisch zu erfüllen.

Diesem Anliegen sind besonders die Ekklesiologie und die Pastoraltheologie verpflichtet.

Einheit mit anderen christlichen Kirchen

82. Die Theologie muss den ökumenischen Bedürfnissen Rechnung tragen durch das Studium der allen gemeinsamen Quellen und durch Vertiefung des Dialogs der verschiedenen Kirchen

und christlichen Gemeinschaften hinsichtlich der kontroversen Fragen.

Dabei sollen das Konzilsdekret über den Ökumenismus und das Ökumenische Direktorium richtungweisend sein (vgl. Grundordnung, Nr. 80). Die Forderung des Zweiten Vatikanischen Konzils, dass die Katholiken „die wahrhaft christlichen Güter aus dem gemeinsamen Erbe mit Freude anerkennen und hochschätzen, die sich bei den von uns getrennten Brüdern finden“ (Unitatis redintegratio, Nr. 4), setzt Kenntnis der Lehre des anderen, Eindringen in seine Glaubenspraxis und Austausch geistlicher Erfahrungen voraus.

Das ökumenische Anliegen wird vor allem in der Kirchengeschichte, der Ekklesiologie und der Liturgiewissenschaft zur Sprache kommen müssen. Im Land der Reformation besteht eine besondere Dringlichkeit, dem Ziel der Einheit aller Christen näher zu kommen.

Wurzel im Judentum

83. Der Glaube der Kirche an Jesus Christus, den Sohn Davids und den Sohn Abrahams, enthält das „geistliche Erbe Israels für die Kirche“, das von den Christen in seiner Tiefe und seinem Reichtum verstanden und bewahrt werden will (vgl. Die Deutschen Bischöfe, Erklärung über das Verhältnis der Kirche zum Judentum vom 28. April 1980).

Der Dialog mit dem Judentum hat als eine erste Dimension „die Begegnung zwischen dem Gottesvolk des von Gott nie gekündigten (vgl. Röm 11,29) Alten Bundes und dem des Neuen Bundes, (er) ist zugleich ein Dialog innerhalb unserer Kirche, gleichsam zwischen dem ersten und zweiten Teil ihrer Bibel. Eine zweite Dimension ... ist die Begegnung zwischen den heutigen christlichen Kirchen und dem heutigen Volk des mit Mose

geschlossenen Bundes. Hierbei kommt es darauf an, dass die Christen ... danach streben, die grundlegenden Komponenten der religiösen Tradition des Judentums besser zu verstehen, und dass sie lernen, welche Grundzüge für die gelebte religiöse Wirklichkeit der Juden nach deren eigenem Verständnis wesentlich sind." Eine dritte Dimension des Dialogs betrifft den gemeinsamen Einsatz „für den Frieden und die Gerechtigkeit unter allen Menschen und Völkern ..., und zwar in der Fülle und Tiefe, wie Gott selbst sie uns zugedacht hat" (Johannes Paul II., Ansprache an die Vertreter der Juden in Mainz am 17.11.1980, in: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 25, S. 104 f.).

Die Person Jesu Christi öffnet den wesentlichen Zugang zum Judentum, sie offenbart aber zugleich das zwischen Juden und Christen Unterscheidende. Die besondere Verbindung der deutschen Geschichte mit dem Schicksal des jüdischen Volkes macht diesen Dialog noch dringlicher. Seinen Ort im Theologiestudium wird er vor allem in den biblischen Fächern, der Ekklesiologie, der Liturgiewissenschaft und der Katechetik finden.

Verbundenheit mit anderen Religionen

84. In einer Welt zunehmender Mobilität und erdumspannender Kommunikation und in einem Land zunehmender Immigration wird für die Theologie und die Ausbildung künftiger Seelsorger die Kenntnis anderer Religionen und der Dialog mit ihnen unerlässlich (vgl. Grundordnung, Nr. 80).

Die Menschen erwarten von den verschiedenen Religionen Antwort auf die ungelösten Rätsel des menschlichen Daseins. Die Religionen sind bemüht, dieser Suche zu begegnen durch Lehren, Lebensregeln und heilige Riten. „Die katholische Kirche lehnt nichts von alledem ab, was in diesen Religionen wahr

und heilig ist. Mit aufrichtigem Ernst betrachtet sie jene Handlungs- und Lebensweisen, jene Vorschriften und Lehren, die zwar in manchem von dem abweichen, was sie selber für wahr hält und lehrt, doch nicht selten einen Strahl jener Wahrheit erkennen lassen, die alle Menschen erleuchtet. Unablässig aber verkündet sie und muss sie verkündigen Christus, der ist, ‚der Weg, die Wahrheit und das Leben' (Joh 14,6), in dem die Menschen die Fülle des religiösen Lebens finden, in dem Gott alles mit sich versöhnt hat. Deshalb mahnt sie ihre Söhne, dass sie mit Klugheit und Liebe, durch Gespräch und Zusammenarbeit mit den Bekennern anderer Religionen sowie durch das Zeugnis des christlichen Glaubens und Lebens die geistlichen und sittlichen Güter und auch die sozialkulturellen Werte anderer Religionen anerkennen, wahren und fördern" (Nostra aetate, Nr. 2).

Das Kennenlernen anderer Religionen und der Dialog mit ihnen ist im Studium insbesondere der Fundamentaltheologie zugewiesen.

Theologischer Grundkurs

85. Am Beginn des Studiums steht ein Theologischer Grundkurs, der den Studienanfängern einen Zugang zum Mysterium Christi und zur Heilsgeschichte bieten soll

Ziele

86. Die Ziele des Theologischen Grundkurses sind: Einführung in den Glauben und dessen theologische Reflexion sowie in die Ganzheit der Theologie in der Vielfalt ihrer Fächer und in ihrem Zusammenhang mit der Seelsorge.

Deshalb ist die Einführung in die Methoden und Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens, aber auch die Vermittlung von

Grundkenntnissen in den einzelnen theologischen Fächern von der Aufgabe dieses Theologischen Grundkurses zu unterscheiden.

Inhalte

87. Der Theologische Grundkurs soll das religiöse Grundwissen erweitern und vertiefen, Hilfen zur Begründung des Glaubens und zu seiner gottesdienstlichen Feier sowie zur Integration von theologischer Reflexion und persönlichem Glaubensvollzug bieten.

Dabei sollen vor allem folgende Inhalte behandelt werden: Gottes- frage; Jesus Christus; die Kirche; Grundfragen christlichen und kirchlichen Lebens; kirchliche Ämter und Dienste.

Durchführung

88. Der Theologische Grundkurs soll aus der Perspektive verschiedener Disziplinen durchgeführt werden. Je nach den thematischen Schwerpunkten können die Veranstaltungen des Grundkurses die Form von Vorlesungen, Kolloquien und Tutorien (zum Beispiel bei gemeinsamen Wochenenden) haben. Die Art der Darbietung soll persönliche Begegnung ermöglichen und die Verbindung von Studium und geistlichem Leben fördern.

Der Theologische Grundkurs ist verpflichtend. Die nachgewiesene Teilnahme und Mitarbeit ist eine Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Hauptprüfung. Die Teilnahmebescheinigung enthält keine Note. Sie ist zu unterscheiden von Teilnahme- und Leistungsnachweisen, die von den Studierenden in den einzelnen theologischen Disziplinen erbracht werden müssen.

Studienziele, Studien- und Prüfungsinhalte der theologischen Disziplinen

89. Die im folgenden genannten Studien- und Prüfungsinhalte sind als unverzichtbarer Bestand in die örtlichen Studien- und Prüfungsordnungen aufzunehmen.

Exegetische Fächergruppe

Zielbestimmung der Fächergruppe

90. Ziel des Studiums in den exegetischen Fächern ist Vertrautheit mit der biblischen Überlieferung des Alten und Neuen Testamentes, Kenntnis der geschichtlichen Situation und Umwelt der biblischen Texte und theologisch verantwortliches Umgehen mit ihnen,

Zielbereiche der Fächergruppe

91. Der Student muss die zentralen Texte des Alten und Neuen Testamentes kennen und interpretieren können. Die Geschichte Israels und der Urkirche sowie die literarische Entstehungsgeschichte der Bibel sollen ihm im Grundriss vertraut sein. Er soll exemplarisch lernen, Methoden der Textinterpretation anzuwenden, so dass er imstande ist, andere Schrifttexte mit den einschlägigen Hilfsmitteln sachgerecht und selbstständig auszulegen.

Altes Testament

Studienziel

92. Studienziel ist die Kenntnis der literarischen Entstehung der Schriften des Alten Testamentes, die Fähigkeit, die Texte des Alten Testamentes mit Hilfe exegetischer Methoden auszulegen

sowie das Verstehen geschichtlicher und theologischer Zusammenhänge, die den Hintergrund der alttestamentlichen Texte bilden. Die Studenten sollen dadurch die Beziehung des Alten Testamentes zum Neuen Testament und auch die Bedeutung alttestamentlicher Texte für die kirchliche Lehre, in der Liturgie und für die Verkündigung verstehen lernen.

Studien- und Prüfungsinhalte

93. Die Einleitung in das Alte Testament behandelt:

- die Entstehungsgeschichte der einzelnen alttestamentlichen Schriften und des Alten Testamentes als Ganzes, die Textüberlieferung, den literarischen Charakter der alttestamentlichen Schriften, ihre Offenbarungsaussagen und ihre theologische Bedeutung;
- die exegetischen Methoden;
- die Geschichte und Umwelt Israels;
- das Wesen der Prophetie;
- die Eigenart der Weisheitsliteratur.

Die Exegese des Alten Testamentes legt exemplarisch zentrale Texte des Alten Testamentes aus und stellt entsprechende alttestamentlichtheologische Themen und Sachprobleme dar.

Unverzichtbar sind:

- die Auslegung eines pentateuchischen oder anderen geschichtlichen Buches unter Berücksichtigung des zugehörigen Geschichtswerks; dabei sind die unterschiedlichen alttestamentlichen Geschichtskonzeptionen zu berücksichtigen,
- die Auslegung eines bedeutenderen prophetischen Buches; dabei sind zentrale Themen der prophetischen Verkündigung herauszustellen;

– die Auslegung von Psalmen verschiedener Gattungen und womöglich wesentlicher Teile des Buches Ijob; eine Synthese von Grundfragen der alttestamentlichen Theologie.

Neues Testament

Studienziel

94. Studienziel ist die Kenntnis der literarischen Entstehungsgeschichte der Schriften des Neuen Testamentes, die Fähigkeit, die Texte des Neuen Testamentes mit Hilfe exegetischer Methoden auszulegen sowie das Verstehen geschichtlicher und theologischer Zusammenhänge, die den neutestamentlichen Texten zugrunde liegen, insbesondere das Verstehen des im Neuen Testament bezeugten Glaubens an Jesus Christus. Dadurch sollen die Studenten befähigt werden, die theologischen Impulse des Neuen Testamentes in ihrer Bedeutung für den Glauben der Kirche richtig einzuschätzen und in Verkündigung und Liturgie verantwortlich anzuwenden.

Studien- und Prüfungsinhalte

95. Die Einleitung in das Neue Testament behandelt:

– die Entstehungsgeschichte der neutestamentlichen Schriften und des Neuen Testamentes als Ganzes, die Textüberlieferung, den literarischen Charakter der neutestamentlichen Schriften und ihre theologische Bedeutung;
– Form und Inhalt der Jesusüberlieferung des Neuen Testamentes;
– die exegetischen Methoden;
– Grundzüge der Geschichte des Urchristentums.

Die Exegese des Neuen Testamentes legt exemplarisch zentrale Texte des Neuen Testamentes aus und stellt entsprechende neutestamentlich- theologische Themen und Sachprobleme dar.

Unverzichtbar sind:

– die Auslegung eines synoptischen Evangeliums oder eines synoptischen Evangelienstoffes; hierzu gehören besonders die Grundelemente von Verkündigung und Wirken Jesu;
– die Auslegung eines Paulus-Briefes oder ein thematischer Stoff aus den Paulus-Briefen;
– die Auslegung einer weiteren neutestamentlichen Schrift, vornehmlich aus den johanneischen Schriften.

Historische Fächergruppe

Zielbestimmung der Fächergruppe

96. Ziel des Studiums der Kirchengeschichte ist die Vertrautheit mit der Geschichte der Kirche, die Fähigkeit zum kritischen Umgang mit den kirchengeschichtlichen Quellen und das Verständnis kirchengeschichtlicher Zusammenhänge.

Studienziel

97. Studienziel ist die Fähigkeit, aufgrund einer soliden Kenntnis des Werdens und der Entwicklung der Kirche in ihren verschiedenen Lebensfunktionen Dokumente, Gestalten und Fragestellungen sachlich einordnen zu können. Die Studenten sollen die Kontinuität, Komplexität und Relativität kirchengeschichtlicher Entwicklungen verstehen lernen und dadurch befähigt werden, sich ein selbstständiges Urteil zu bilden und in der Gegenwart verantwortungsvoll zu handeln.

Studien- und Prüfungsinhalte

98. Ein Grundwissen über die Entwicklung der Kirche in ihren verschiedenen Lebensäußerungen: Theologie, Institutionen, religiöse Gruppierungen, pastorales und spirituelles Leben sowie über die Verflochtenheit dieser Lebensäußerungen mit den allgemeinen geistigen, politischen und gesellschaftlichen Gegebenheiten der jeweiligen Zeit.

Dabei sind die Epochen der Alten Kirche, des Mittelalters und der Neuzeit zu berücksichtigen.

Im Bereich der Geschichte des kirchlichen Altertums sollen in angemessener Weise Kenntnisse der patristischen Theologie erworben werden.

Systematische Fächergruppe

Zielbestimmung der Fächergruppe

99. Ziel des Studiums in den systematischen Fächern ist die philosophisch- theologische Urteils- und Argumentationsfähigkeit aufgrund der Kenntnis der philosophischen Tradition und der kirchlichen Glaubens- und Lehrüberlieferung.

Zielbereiche der Fächergruppe

100. Der Student soll lernen, die grundlegenden Inhalte und Probleme des Glaubens und christlichen Lebens zu erfassen, in ihren theologischen und philosophischen Bedingungen, Implikationen und Konsequenzen zu analysieren und im Lichte der in der Kirche bezeugten göttlichen Offenbarung zu beurteilen.

Um an der Darlegung der Glaubenslehre verantwortlich teilnehmen zu können, muss der Student befähigt werden:

– die Grundbegriffe der Philosophie und Theologie im gegenwärtigen Sprachkontext zu interpretieren;
– typische Inhalte, Problemlösungsversuche und Modelle der Theologiegeschichte in ihrer theoretischen, sittlichen und spirituellen Bedeutung zu verstehen und anzuwenden;
– Formen sowie Logik der religiösen Rede, des sittlichen Urteils und theologischer Argumentation zu beherrschen.

Philosophie

Studienziel

101. Ziel des Faches Philosophie ist es, die Studenten zu eigener Einsicht in die Voraussetzungen menschlichen Erkennens, Sprechens und Handelns und damit zur Verantwortung für das eigene Urteilen und Entscheiden zu befähigen. Der spezifisch philosophische Weg zu diesem Ziel ist die Reflexion des Menschen auf sich selbst, seinen Welt- und Gottbezug sowie auf die Möglichkeiten und Grenzen des Erkennens, insbesondere des wissenschaftlichen Erkennens.

Im Hinblick auf das Studium der Theologie und die daran anschließende Praxis soll das Philosophiestudium den Studenten befähigen, den Ort von Religion und Glauben im Vollzug menschlicher Existenz angemessen zu bestimmen, den Glauben vor der Vernunft zu verantworten und die in den theologischen Fächern implizit enthaltenen philosophischen Probleme und Voraussetzungen explizit zu erfassen. Ferner soll das Philosophiestudium ihm dazu verhelfen, die vielfältige Verwurzelung unseres Denkens im philosophischen Denken der Vergangenheit erkennen, dadurch zugleich die gegenwärtig wirksamen philosophischen Strömungen besser verstehen und die spezifischen Schwierigkeiten und „Anknüpfungspunkte“ für das Ge-

spräch des Glaubens mit der „Welt von heute“ bestimmen zu können.

Studien- und Prüfungsinhalte

102. Die Philosophie behandelt:

- Philosophische Anthropologie;
- Theorie der Erkenntnis und der Wissenschaften;
- Sprachphilosophie und Hermeneutik;
- Metaphysik und philosophische Gotteslehre;
- Praktische Philosophie (insbesondere Ethik);
- Philosophie der Geschichte;
- Geschichte der Philosophie I
- Ausgewählte Kapitel aus Antike und Mittelalter unter besonderer Berücksichtigung ihrer theologiegeschichtlichen Bedeutung;
- Geschichte der Philosophie II
- Die philosophische Situation der Gegenwart und ihre philosophiegeschichtlichen Bedingungen in der Neuzeit;
- Religionsphilosophie.

Fundamentaltheologie

Studienziel

103. Studienziel ist die Fähigkeit, den christlichen Glauben im Blick auf seinen in der Offenbarung selbst gegebenen Grund und vor der Vernunft sowie dem wissenschaftlichen und gesell-

schaftlichen Bewusstsein in seinen wechselnden Gestalten zu verantworten.

Studien- und Prüfungsinhalte

104. Die Fundamentaltheologie behandelt:

– Religion, Religionen, Religionskritik;
– Offenbarung und Glaube;
– Kirche als Bedingung und Vermittlung des christlichen Glaubens.

Dogmatik

Studienziel

105. Studienziel ist es, die christliche Glaubensüberlieferung in ihren biblischen Grundlagen, ihrer geschichtlichen Entfaltung sowie ihrer inneren Einheit kennen und verstehen zu lernen. Dabei sollen die Studenten zur Auseinandersetzung und Begegnung des von der Kirche bezeugten christlichen Glaubens mit den Fragen der Zeit und zum Dienst am Glauben befähigt werden.

Studien- und Prüfungsinhalte

106. Die Dogmatik behandelt:

– Grundlegung der Dogmatik;
– Gotteslehre;
– Schöpfungslehre;
– Christologie und Soteriologie;
– Gnadenlehre;

– Ekklesiologie;
– Sakramentenlehre;
– Eschatologie;
– Mariologie, sie ist entweder im Zusammenhang eines der aufgeführten Traktate oder als selbstständiger Traktat zu behandeln.

Moraltheologie

Studienziel

107. Studienziel ist die Kenntnis der grundlegenden Fragen, Bedingungen und Strukturen sittlichen Handelns. Die Studenten sollen auf der Grundlage christlichen Glaubens und Lebens zu einer fundierten Urteilsbildung in allen Bereichen menschlicher Existenz und sittlich relevanter Praxis gelangen. Dazu gehört auch die Kenntnis philosophisch- ethischer und humanwissenschaftlicher Ansätze sowie die Befähigung, sich mit ihnen im Horizont der biblischen und theologischen Aussagen über den Menschen kritisch auseinanderzusetzen.

Studien- und Prüfungsinhalte

108. Allgemeine Moraltheologie:

– Grundlegung einer theologischen Ethik;
– Erkenntnisquellen und Argumentationsverfahren unter Berücksichtigung der philosophischen Ethik und ethisch relevanter Theorien anderer Wissenschaften;
– Freiheit, Gewissen, Gesetz,
– Sünde und Schuld, Umkehr und Versöhnung.

Spezielle Moraltheologie:

– Leben aus dem Glauben;
– Schutz menschlichen Lebens;
– Geschlechtlichkeit, Ehe und Familie;
– Wahrheit, Wahrhaftigkeit, Treue,
– Verantwortung für Gerechtigkeit und Frieden.

Christliche Gesellschaftslehre

Studienziel

109. Studienziel ist es, gesellschaftliche Fragen und Probleme zu erkennen, sie sachgerecht zu analysieren und sie im Licht des Evangeliums vom christlichen Verständnis des Menschen her zu deuten. Die Studenten sollen dadurch befähigt werden, in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen inspirierend und orientierend wirken zu können.

Studien- und Prüfungsinhalte

110. Die christliche Gesellschaftslehre behandelt:

– Grundzüge der katholischen Soziallehre: die Inhalte der wichtigsten Dokumente der katholischen Soziallehre im Kontext ihrer Entstehungsgeschichte sowie ihrer Bedeutung für die Gegenwart; die Reflexion der Sozialprinzipien der Personalität, Solidarität, Subsidiarität, des Gemeinwohls und der sozialen Gerechtigkeit;
– Kenntnis eines gesellschaftlichen Teilbereichs (Wirtschaftsethik, politische Ethik, Familienethik, Arbeits- und Berufsethik) und Auseinandersetzung mit anderen Ordnungssystemen (Liberalismus, Sozialismus);

– Behandlung kirchlich relevanter Fragestellungen mit Hilfe anderer Wissenschaften (Wirtschaftswissenschaft, Soziologie, Politologie, Rechtswissenschaft usw.): Kirche – Gesellschaft – Staat, Liberalismus und Sozialismus als Ideologien und politische Bewegungen, Entwicklungs- und Friedensproblematik.

Praktische Fächergruppe

Zielbestimmung der Fächergruppe

111. Ziel des Studiums in den praktischen Fächern ist die Vertrautheit mit der Theorie kirchlichen Handelns und die Vermittlung grundlegender Fähigkeiten für die praktische Ausübung des Priesterberufes.

Zielbereiche der Fächergruppe

112. Die praktischen Fächer sollen die wissenschaftlichen Voraussetzungen für den Dienst des Priesters vermitteln und erste Praxis- kontakte grundlegen. Dazu gehört die Fähigkeit, Situationen, Probleme, Aktionen und soziale Systeme – auch mit Hilfe humanwissenschaftlicher Methoden – zu analysieren und vom Auftrag der Kirche her zu beurteilen. Der Student soll instandgesetzt werden, im Zusammenwirken mit anderen theologischen Disziplinen erste grundlegende Erfahrungen in der Praxis kirchlichen Dienstes zu sammeln und kritisch zu reflektieren. Aus der Kenntnis praktisch-theologischer Theorie sollen Vorstellungen und Konzepte kirchlichen Handelns in der Verkündigung des Wortes Gottes, in der Feier der Liturgie und im Dienst am Nächsten gewonnen werden. Der künftige Priester soll befähigt werden, Glauben zu vermitteln, Gemeinde aufzuerbauen und zu leiten, die Gläubigen zu ihrem Dienst zu ermutigen, religiöse Sozialisationsprozesse anzuregen und die

Erneuerung der Kirche zu fördern. Das setzt auch eine entsprechende sprachliche und kommunikative Befähigung voraus. Er soll es lernen, seinen Dienst an der Rechtsordnung der Kirche zu orientieren.

Pastoraltheologie

Studienziel

113. Studienziel ist das Kennenlernen und die exemplarische Analyse von Feldern, Institutionen und Funktionen kirchlicher Praxis sowie die Fähigkeit, ziel- und zeitgerechte Kriterien und Modelle kirchlichen Handelns im Horizont der Lehre und des Lebens der Kirche entwickeln zu können. Dabei gilt es, sowohl dem bleibenden Anspruch der christlichen Botschaft als auch dem geschichtlichen Wandel ihrer Verwirklichung gerecht zu werden. Die künftigen Priester sollen dadurch befähigt werden, die kirchliche Praxis in ihren theologischen, anthropologischen und gesellschaftlichen Implikationen zu befragen und Imperative für kirchliches Handeln in kirchlicher Lehre herauszustellen und zu beurteilen. Sie sollen dadurch mit Kriterien und Handlungsmodellen sowohl für den spezifisch priesterlichen Dienst als auch für die Zurüstung der Gläubigen zu deren Diensten und für die Kooperation der Dienste in den Gemeinden vertraut werden.

Studien- und Prüfungsinhalte

114. Die Pastoraltheologie behandelt:

– Grundlegung der Praktischen Theologie (Analyse der Situation und deren theologische Reflexion, historische und systematische Einführung);

– Theologie und Aufbau der Gemeinde: Gemeindestruktur, Gemeindeleitung, exemplarische Schwerpunkte der Gemeindearbeit, Gottesdienst;
– die Sakramente als Vollzug des Glaubens in Grundsituationen menschlicher Existenz in ihrem gemeindlichen und gesellschaftlichen Umfeld;
– Schwerpunkte der Einzel-, Zielgruppen und Milieuseelsorge;
– das seelsorgliche Beratungsgespräch mit einzelnen und in Gruppen;
– pastoralpsychologische Grundorientierung und Erfahrungen;
– individuelle und soziale Diakonie der Kirche (Caritas).

Religionspädagogik und Katechetik

Studienziel

115. Studienziel ist der Erwerb didaktischer Kompetenz im Hinblick auf jegliche theologisch-kirchliche Berufstätigkeit und Praxis. Einsichten und Methoden der theologischen und der didaktisch-humanwissenschaftlichen Disziplinen wirken dabei zusammen und werden in einem komplexen Forschen, Lehren und Handeln vermittelt. Die Studenten sollen dadurch befähigt werden, in allen religiösen Lernprozessen in Kirche, Schule und Gesellschaft wissenschaftlich informiert zu urteilen und begründet zu handeln.

Studien- und Prüfungsinhalte

116. Die Religionspädagogik und -katechetik behandeln:

– Theorie und Didaktik religiöser Lernprozesse;

- Grundproblem: Religion/Glaube und Lernen (Erziehung, Unterricht); Einführung in Beobachtung, Analyse und Planung der Praxis religiöser Lernprozesse;
- religiöse Erziehung in der Familie;
- Theorie und Didaktik des Religionsunterrichtes;
- Grundzüge einer Theorie des Religionsunterrichtes;
- Grundprobleme der Auswahl und Vermittlung von Inhalten/Zielen des Religionsunterrichtes;
- Grundkategorien der Unterrichtsmethodik;
- Theorie und Didaktik der Gemeindekatechese;
- kirchliche Jugendarbeit;
- kirchliche Erwachsenenbildung.

Homiletik

Studienziel

117. Studienziel ist die Thematisierung theoretischer Ansätze und praktischer Möglichkeiten der christlichen Verkündigung in der Gemeinde. Dabei sollen theologische und kommunikationstheoretische Probleme der Verkündigung behandelt werden, die dem Verständnis und der Praxis kirchlicher Verkündigung (vor allem im Gottesdienst) dienen. Die Studenten sollen eine theologische, geistliche und kommunikative Befähigung für die Ausübung des priesterlichen Verkündigungsauftrags gewinnen, die in den nachfolgenden Bildungsphasen weiterentwickelt werden muss.

Studien- und Prüfungsinhalte

118. Die Homiletik behandelt:

– den theologischen Stellenwert der Predigt;
– die Predigt als Kommunkationsprozess;
– Sprachprobleme religiöser Rede;
– den Hörer der Predigt;
– Predigtvorbereitung und -gespräche;
– Predigtformen und -inhalte;
– Verkündigung in den verschiedenen Medien;
– Rhetorik.

In den örtlichen Studienordnungen muss festgelegt werden, wie die Sprecherziehung als Voraussetzung der Rhetorik sichergestellt wird.

Liturgiewissenschaft

Studienziel

119. Studienziel ist die Kenntnis von Sinn, Wesen und Vollzug kirchlicher Liturgie. Dabei sollen die Bedingungen, Strukturen, Elemente, Inhalte und Ausprägungen der Liturgie in ihrem geschichtlichen Wert und ihrer gegenwärtigen Gestalt erschlossen werden. Es soll auch jene sprachliche, kommunikative und ästhetische Kompetenz vermittelt werden, die für die Feier von Gottesdiensten erforderlich ist. Die künftigen Priester sollen befähigt werden, ihren liturgischen Dienst als Leiter gottesdienstlicher Versammlungen verantwortlich zu vollziehen, in den verschiedenen Bereichen priesterlicher Tätigkeit das Verständnis liturgischen Handelns zu erschließen und die Gläubigen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der gottesdienstlichen Feier hinzuführen.

Studien- und Prüfungsinhalte

120. Die Liturgiewissenschaft behandelt:

- anthropologische Aspekte (zum Beispiel Erwartungshaltungen, Liturgiefähigkeit, Sprache und Zeichen, gruppenpsychologische Gesetzmäßigkeiten, Liturgie im soziokulturellen Kontext, außerchristliche Kultformen);
- theologische Aspekte (zum Beispiel Feier des Heilsmysteriums Christi in Wort und Sakrament, Symbol und Ritus, Geschichtlichkeit, Ordnung und Freiheit, Träger der Liturgie);
- die Eucharistiefeier als Zentrum gemeindlichen Lebens;
- die anderen Sakramente und die Sakramentalien als Feier des Glaubens des einzelnen, der Gemeinde und der Kirche;
- die Entfaltung des Paschamysteriums in den kirchlichen Festzeiten;
- die Feier des Stundengebetes und anderer Wortgottesdienste der Kirche.

Kirchenrecht

Studienziel

121. Studienziel ist die Einführung in die rechtlichen Normen, die Verfassung und Leben der Kirche bestimmen. Die Studenten sollen ein theologisch fundiertes und rechtlich orientiertes Verständnis der Kirche erhalten. Außer den dazu erforderlichen kirchenrechtlichen Kenntnissen sollen sie die Fähigkeit erwerben, den priesterlichen Dienst in Wahrung der Rechtsordnung und in Kenntnis der rechtlichen Möglichkeiten zu vollziehen, und befähigt werden, die kirchenrechtliche Relevanz konkreter Sachverhalte zu erkennen und zu werten. Studien- und Prüfungsinhalte

122. Zu den Studien- und Prüfungsinhalten gehören:

- theologischer Ort und ekklesiologische Funktion des Kirchenrechtes;
- kirchenrechtliche Grundbegriffe und Grundnormen;
- verfassungsrechtlicher Aufbau der Kirche;
- rechtliche Ordnung des Verkündigungsdienstes;
- rechtliche Ordnung des Heiligungsdienstes;
- Kirche und Staat.

Bei der Behandlung der Studieninhalte sollen rechtsgeschichtliche Zusammenhänge aufgezeigt werden. Auf die verfahrensrechtlichen Normen und das Disziplinar- und Strafrecht soll hingewiesen werden. Die Richtlinien für die ökumenische Praxis und die ökumenischen Rechtsprobleme sind anzusprechen. Das deutsche Teilkirchenrecht ist besonders zu berücksichtigen.

Studienziele und Studieninhalte weiterer Lehrveranstaltungen

123. Die folgenden Lehrveranstaltungen stellen einen integrierenden Bestandteil der theologischen Ausbildung dar.

In den diözesanen Ordnungen ist festzulegen, inwieweit ihre Durchführung in die Verantwortung der Fakultät bzw. der Hochschule oder des Priesterseminars bzw. Theologenkonvikts gestellt wird (vgl. Nr. 132).

Die praktische Organisation der Lehrveranstaltungen richtet sich nach der Eigenart der einzelnen Themenkomplexe und kann unterschiedlich durch Wahrnehmung in entsprechenden theologischen Disziplinen, durch Lehraufträge, Kurse oder An-

gebote von spezifischen Studieneinheiten nichttheologischer Fachbereiche realisiert werden.

Bezug zu den Naturwissenschaften

124. Ein zeitgemäßes Theologiestudium muss gebührend berücksichtigen, dass unsere Zeit gerade die Naturwissenschaften und die Technik sehr entwickelt hat und besonders die materielle Welt erfolgreich erforscht. So haben auf den Bildungsbereich und die heutigen Denk- und Lebensvollzüge die naturwissenschaftlichen Disziplinen und in ihrem Gefolge die Technik tiefgreifenden Einfluss erlangt.

Deshalb sollen das Studium und die Ausbildung zukünftiger Seelsorger auch geeignete Begegnungen mit den Naturwissenschaften vermitteln (vgl. Optatam totius, Nr. 15). Vor allem geht es um folgende Anliegen:

Kennenlernen der durch technisch-wissenschaftlichen Fortschritt ausgelösten Fragen im anthropologischen und ethischen Bereich;

besseres Verstehen der technischen Zivilisation und ihrer anthropologischen Implikationen.

Als Formen, in denen die Anliegen zum Zuge kommen können, bieten sich an: Gastvorlesungen und Vorträge von Naturwissenschaftlern, interdisziplinäre Seminare, Foren der Begegnung und des Dialogs. Von den theologischen Disziplinen selbst sind in diesen Fragen besonders betroffen: Philosophie/Philosophische Anthropologie, Moral, christliche Gesellschaftslehre und Pastoraltheologie (vgl. Grundordnung, Nr. 73).

Einbeziehung der Humanwissenschaften

125. „Zu einem tieferen Verständnis des menschlichen Lebens können die Studenten viel Hilfe erfahren von den Wissenschaften der Psychologie, der Pädagogik und der Soziologie“ (Grundordnung, Nr. 94). Diese Wissenschaften bilden einen ausdifferenzierten Fächerkanon, aus dem jedoch nur exemplarische und pastoral relevante Elemente in die Ausbildung aufgenommen werden können.

Studienziel ist die Vertrautheit mit human- und sozialwissenschaftlichen Fragestellungen und Erkenntnissen, soweit sie die anthropologischen Voraussetzungen und Bedingungen des Glaubens und seiner Entfaltung erhellen sowie für das didaktische und kommunikative Handeln in pastoralen Tätigkeitsfeldern dienlich sind.

Als pastoral bedeutsame Problembereiche bieten sich vorrangig an:

- humanwissenschaftliche Aspekte des Glaubens und christlicher Sittlichkeit (Plausibilität);
- Lebenszyklus und lebensgeschichtliche Ausprägungen des Glaubens,
- Frau und Mann in ihrer geschlechtsspezifischen Eigenart aus psychologischer und soziologischer Sicht; Leben in Ehe und Familie und als Alleinstehende;
- Erscheinungsformen und Ursachen krankhafter Veränderungen des Seelenlebens;
- Gesundheit und Krankheit, Berufstätigkeit, Berufsunfähigkeit, Arbeitslosigkeit, Rentnerdasein in ihrer Bedeutung für Lebens- und Glaubenskrisen;

– der soziale Wandel als Rahmenbedingung kirchlich-gemeindlichen Lebens;
– Strukturen, Formen und Medien sozialer Kommunikation in ihrer Bedeutung für die Vermittlung des Glaubens.

Die humanwissenschaftlichen Studienanteile gehören zu den Pflichtfächern (vgl. Nr. 132). Die gesonderte Behandlung dieser Fragebereiche entbindet die einzelnen theologischen Disziplinen nicht von der Aufgabe, humanwissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden zu interpretieren und zu integrieren. Von immer größerer Bedeutung sind die Humanwissenschaften für die Entwicklung der menschlichen Reife der zukünftigen Seelsorger. Durch Lehrveranstaltungen und/oder studienbegleitende Maßnahmen müssen gründlich und rechtzeitig die kommunikativen Fähigkeiten eingeübt werden, die später für Gemeindeleitung, Gruppenführung und seelsorgliches Beratungsgespräch dienlich sind. Näheres regelt die diözesane Ordnung.

Christliche Spiritualität

126. In Verbindung mit dem geistlichen Leben, das der Student als einzelner und als Glied der Gemeinschaft des Priesterseminars bzw. Theologenkonvikts führt, haben Lehrveranstaltungen in christlicher Spiritualität das Ziel, diese Vollzüge des geistlichen Lebens zu reflektieren, die theoretischen Grundlagen geistlicher Führung und Begleitung zu vermitteln sowie bedeutende geistliche Bewegungen, Gestalten und Formen des geistlichen Lebens kennenzulernen.

Wichtige Themen sind:

– Grundlegung christlicher Spiritualität;
– der österliche Charakter christlicher Spiritualität;

- Bedeutung der Sakramente für das geistliche Leben;
- Formen des Gebetes und der Meditation;
- Lehre von der Unterscheidung der Geister;
- Spiritualität der Orden und kirchlichen Gemeinschaften;
- bedeutende geistliche Bewegungen der Kirchengeschichte;
- Meister des geistlichen Lebens;
- Formen der Volksfrömmigkeit.

Christliche Kunst

127. „Die Kleriker sollen während ihrer philosophischen und theologischen Studienzeit auch über Geschichte und Entwicklung der sakralen Kunst unterrichtet werden. ... So sollen sie die ehrwürdigen Denkmäler der Kirche schätzen und bewahren lernen und den Künstlern bei der Schaffung ihrer Werke passende Ratschläge erteilen können“ (Sacrosanctum Concilium, Nr. 129).

Als wichtige Themen seien genannt:

- Hauptepochen der Kunst, besonders der christlichen Kunst, bis zur Kunst der Gegenwart;
- christliche lkonographie (Bild- und Symbolverständnis);
- Auslegung der sich wandelnden Liturgie und Frömmigkeit in kirchlicher Architektur und Bilderwelt;
- Bewahrung und Pflege des kirchlichen Kunstgutes.

Kirchenmusik

128. „Die überlieferte Musik der Gesamtkirche stellt einen Reichtum von unschätzbarem Wert dar, ausgezeichnet unter allen übrigen künstlerischen Ausdrucksformen vor allem deshalb, weil sie als der mit dem Wort verbundene gottesdienstliche Gesang einen notwendi gen und integrierenden Bestandteil der feierlichen Liturgie ausmacht. ... In den Seminarien ... soll auf die musikalische Ausbildung und Praxis großes Gewicht gelegt werden“ (Sacrosanctum Concilium, Nrn. 112, 115).

Folgende Befähigungen und Kenntnisse sind anzustreben:

- Beherrschung des liturgischen Gesangs;
- Singen mit der Gemeinde;
- Geschichte, Eigenart und Verwendung des Kirchenliedgutes und des Gregorianischen Chorals;
- Kenntnis der kirchenmusikalischen Richtlinien.

Das Bistum: seine Geschichte und seine Gestalt

129. Kirchliches Leben und Seelsorge vollziehen sich in geistlich geprägten Räumen. Verantwortliche Auseinandersetzung mit dem, was Tradition im positiven Sinn ist, setzt die Kenntnis des Bistums und seiner gewordenen Gestalt voraus.

Wichtige Themen sind:

- historische Entwicklung;
- gesellschaftliche Strukturen;
- kulturelle Prägung;

– volkskirchliches Leben.

Struktur und Organisation des Studiums

Sprachkenntnisse

130. In der lateinischen Sprache sind die Kenntnisse nachzuweisen, die das notwendige Quellenstudium in den Pflichtfächern ermöglichen. In der griechischen Sprache sind die Kenntnisse nachzuweisen, die in der Exegese die Arbeit am Urtext ermöglichen. Latinum und Graecum gelten jeweils als Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse. In der hebräischen Sprache sind die Kenntnisse nachzuweisen, die in der Exegese eine Arbeit am Urtext mit Grammatik und Lexikon ermöglichen. Studienanfänger ohne Griechischkenntnisse können vom Hebraicum befreit werden. Sie müssen jedoch Grundkenntnisse in der hebräischen Sprache nachweisen; diese sollen in einem besonderen Einführungskurs erworben werden.

Der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse soll möglichst bis zum Ende des zweiten Semesters, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Anmeldung zur I. Hauptprüfung erbracht sein.

Grundelemente einer Studienordnung

Studienzeit

131. Das wissenschaftliche Studium in Theologie umfasst wenigstens 10 Semester.

Pflichtstunden

132. Im folgenden werden die verpflichtenden Semesterwochenstunden für die Pflichtfächer aufgeführt. In diesen Zahlen

sind die Vorlesungen und die Proseminare, nicht aber die Pflichtseminare enthalten.

Altes Testament	16
Neues Testament	18
Kirchengeschichte	16
Philosophie	20
Fundamentaltheologie	10
Dogmatik	20
Moraltheologie	12
Christliche Gesellschaftslehre	8
Pastoraltheologie	8
Religionspädagogik und Katechetik	8
Homiletik	3
Liturgiewissenschaft	8
Kirchenrecht	10
Humanwissenschaftliche Studienanteile	4
Grundkurs	2 (6)
Schwerpunktbildung	17
Gesamt:	180

Die für den Grundkurs benötigten 6 Semesterwochenstunden sind mit 4 Stunden auf die beteiligten Fächer anzurechnen.

Pflichtseminare

133. Die örtlichen Studienordnungen haben die Seminare festzulegen. Als Minimum für die Seminare sind je ein Seminar aus dem biblischen, historischen und praktischen Bereich sowie zwei Seminare aus dem systematischen Bereich anzusehen.

Höchstzahl der Pflichtstunden

134. In den örtlichen Studienordnungen darf die Summe der Pflichtvorlesungen und -seminare einschließlich der Proseminare die Zahl von 180 Semesterwochenstunden nicht überschreiten.

Studienverlaufsplan

135. Die Zahl der Pflichtstunden soll mit steigenden Semestern abnehmen, um mehr Zeit für das private Studium und die Schwerpunktbildung zu gewinnen.

Regelung der Zuständigkeit

136. In der diözesanen Studienordnung ist zu klären, welche Studienelemente von der Fakultät (Fachbereich, Hochschule) und welche vom Seminar (Priesterseminar, Theologenkonvikt) anzubieten sind.

Schwerpunktbildung

137. Die Schwerpunktbildung soll eine Vertiefung und Ergänzung des Studiums ermöglichen. Sie kann sowohl an Studienfächern als auch an Tätigkeitsfeldern orientiert sein. Für diese Schwerpunktbildung kommen alle Fächer des zuständigen Fachbereichs in Frage, auch solche, die nicht unter den Pflichtfächern aufgeführt sind. Im Hinblick auf die zu erstellende

Diplomarbeit vermag sie einen gründlicheren Einstieg in das thematische Umfeld zu vermitteln.

In der diözesanen Studienordnung ist zu klären, in welchem Umfang auch Lehrveranstaltungen, die nicht zu den Pflichtfächern gehören (s. Nrn. 123–129), als Wahlpflichtfächer in die Schwerpunktbildung einbezogen werden.

Grundelemente einer Prüfungsordnung

Aufgabe der Prüfungen

138. Die Prüfungen sollen die Ordnung und Auswertung des Studienganges im Hinblick auf die wissenschaftliche Qualifikation und auf die Berufspraxis ermöglichen. Daraus ergeben sich drei Aspekte:

- die Prüfungen müssen dazu beitragen, dass der Student sein Studium sinnvoll anlegt und sein Studienziel erreicht;
- die Prüfungen sollen Lehrenden und Lernenden die Feststellung darüber ermöglichen, ob und wieweit Studienziele erreicht oder verfehlt worden sind;
- die Prüfungen müssen erkennbar machen, ob der Student jenen theologisch-wissenschaftlichen Standard erreicht hat, der ihn zur Ausübung des Priesterberufs befähigt.

Die Prüfungen

139. Das Studium in der Ausbildungsphase wird mit einem theologischen Examen abgeschlossen, das aus der I. Hauptprüfung am Ende des vierten Semesters und der II. Hauptprüfung am Ende des zehnten Semesters besteht. Die Prüfungen können in Stufen abgelegt werden. Zur II. Hauptprüfung gehört eine wis-

senschaftliche Arbeit. Einzelheiten regeln die örtlichen Prüfungsordnungen.

Kirchliche Prüfung und Diplom-Prüfung

140. Das Studium endet mit der kirchlichen Abschlussprüfung. Wenn die örtliche Diplom-Prüfung als kirchliche Abschlussprüfung gelten soll, ist darauf zu achten, dass

- die Bestimmungen der Diplom-Prüfungsordnung den in dieser Rahmenordnung festgelegten Bestimmungen entsprechen;
- die Prüfenden kirchlich rechtmäßig zur Abnahme der Prüfung beauftragt sind;
- Vertreter des zuständigen Bischofs an den Prüfungen teilnehmen.

Formen theologischen Lehrens

141. Die Vorlesungen haben die Aufgabe, in prägnanter und systematischer Form die wesentlichen Lehrinhalte der Disziplinen darzustellen. Für den didaktischen Wert der Vorlesungen ist es entscheidend, dass sie problembezogen konzipiert sind, sich an der Verstehensfähigkeit der Studenten orientieren und Hilfen für das private Studium geben.

Kolloquien zu den Vorlesungen mit den Professoren sollen das wissenschaftliche Gespräch ermöglichen, in dem schöpferische Impulse und Ideen geweckt werden und von dem Anregung und Arbeitsanreiz ausgehen. Die Seminare sind so zu gestalten, dass sie die aktive Teilnahme der Studenten am Lernprozess und den tieferen Einstieg in ausgewählte Themenbereiche fördern.

Projektbezogenes Arbeiten soll die Studenten anleiten, in gemeinsamer Arbeit pastorale Probleme zu erkunden sowie theologisch und pastoral legitimierte Lösungswege zu suchen.

Alle Disziplinen müssen die Umsetzung fachwissenschaftlicher theologischer Arbeit in pastorale Praxis im Auge behalten. Darüber hinaus wird empfohlen, diese Umsetzung exemplarisch in Seminaren zu üben.

142. An den einzelnen Studienorten soll zwischen den Lehrenden eine Absprache stattfinden, damit die Studenten einzelne Probleme nicht in unnötiger Wiederholung hören, andere ganz vermissen. Durch die rechte Verteilung der Lehraufgaben bei bestimmten Themen soll auch die Einheit der Theologie erwiesen werden.

Zweitstudium

143. Im Regelfall kann ein Zweitstudium aufgrund der fachlichen Erfordernisse des Studienganges in Theologie und der Vorbereitung auf den priesterlichen Dienst nicht durchgeführt werden. Ausnahmen sind mit dem Regens bzw. Direktor zu klären; jedoch kann in den ersten zwei Semestern ein Zweitstudium im Hinblick auf die besonderen Anforderungen während dieser Zeit nicht begonnen werden.

Studienberatung

144. Die Studienberatung muss dem Studenten Hilfen anbieten, sein Studium inhaltlich und zeitlich so einzurichten, dass er das Studienziel (vgl. Nr. 73) erreichen kann. Insbesondere soll sie den Studenten auch individuell anleiten, seine Weisen des Studierens zu finden und zu entfalten, die ihm den Zugang zu einem tiefgehenden und fruchtbaren Studium ebnen.

Deutsche Bischofskonferenz

Habilitation und Berufung von Nichtpriestern an den Katholisch-Theologischen Fakultäten und Philosophisch-Theologischen Hochschulen

vom 21.-24.2.1972

[Die von der Kongregation für das Katholische Bildungswesen am 25.3.2010 für Deutschland erlassenen Nihil obstat-Normen haben die Bestimmung in Abschnitt I, Nr. 1 c) der Sache nach geändert und die Anwendbarkeit des Beschlusses auf Diakone (vgl. Anm. 2) außer Kraft gesetzt.]

In der Ausbildung der Theologiestudenten, insbesondere der Priesteramtskandidaten kommt wegen der engen Verbindung von Glaube, theologischer Erkenntnis und christlicher Lebenspraxis der Lehrtätigkeit und der Persönlichkeit der Theologiedozenten eine überragende Bedeutung zu. Die *Ratio fundamentalis institutionis Sacerdotalis* vom 6. Januar 1970 bestimmt, daß in der Regel nur Priester als Theologieprofessoren bestellt werden sollen.[1]

[1] "Pro disciplinis sacris Professores sint communiter sacerdotes", VI, 33.

„In der Regel" besagt, daß für alle theologischen Disziplinen in Ausnahmefällen auch Nichtpriester habilitiert und berufen werden können.[2]

I. Habilitation

1. Für die Habilitation eines Nichtpriesters in einer Katholisch-Theologischen Fakultät bzw. in einem katholisch-theologischen Fachbereich gelten folgende Voraussetzungen:

a) Übereinstimmung der Lehre des zu Habilitierenden mit der ganzen Glaubens- und Sittenlehre der Katholischen Kirche.

b) Leben aus dem Glauben; das schließt die Erfüllung der Pflichten eines Katholiken ein.

c) Mehrjährige hauptamtliche praktische Tätigkeit in pastoralen Diensten, vor allem außerhalb der Hochschule.

2. Der Bischof erteilt das Nihil obstat und die Missio canonica nach den geltenden konkordatären Bestimmungen.

II. Berufung

1. Ist die Berufung eines Nichtpriesters als Professor, Assistenzprofessor oder Lehrbeauftragter in der katholischen Theologie vorgesehen, so wird der zuständige Diözesanbischof das Nihil obstat für die Berufung nur erteilen, wenn die unter I, 1 a-c genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Außerdem wird der zuständige Diözesanbischof bei dem von der Deutschen Bischofskonferenz eingesetzten Gremium von Bischöfen ein Gutachten einholen.

---

[2] Der Ausdruck „Nichtpriester" (statt „Laie") ist gewählt, um auch ständigen Diakonen den Weg zur Habilitation und Berufung offenzuhalten.

2. Nach Eingang des Gutachtens wird der zuständige Diözesanbischof über das Nihil obstat unter Beachtung der geltenden konkordatären Bestimmungen entscheiden, ggf. gleichzeitig die Missio canonica erteilen.

3. Entfällt nachträglich die Erfüllung einer unter I, 1 a-b genannten Voraussetzungen, so ist die kirchliche Zulassung zur Lehrtätigkeit an einer katholisch-theologischen Fakultät oder Philosophisch-Theologischen Hochschule zu entziehen.

4. Für Priester, die in den Laienstand zurückversetzt worden sind, gelten die Normae der Congregatio pro Doctrina Fidei vom 13. Januar 1971 sowie die Bestimmungen des Dispensreskriptes.

5. Für die theologischen Fächer an Philosophisch-Theologischen Hochschulen und den Pädagogischen Hochschulen gelten die Bestimmungen dieses Erlasses entsprechend.

6. Die geltenden konkordatären und kanonischen Vorschriften bleiben unberührt.

Bestätigung des Beschlusses durch die Kongregation für das Katholische Bildungswesen

Sacra Congregatio pro Institutione Catholica attenta rogatione Praesisis Conferentiae Episcopalis Germanicae, Rev.mi D.ni Card. Julii Döpfner, accurateque perpenso documento cui titulus

Die Kongregation für das katholische Bildungswesen hat auf Bitten des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, des Herrn Kardinal Julius Döpfner, nach sorgfältiger Prüfung des

(beiligenden) Dokuments

„Habilitation und Berufung von Nichtpriestern an den Katholischen Theologischen Fakultäten und Philosophisch-Theologischen Hochschulen“

„Habilitation und Berufung von Nichtpriestern an den Katholischen Theologischen Fakultäten und Philosophisch-Theologischen Hochschulen“,

– duabus partibus constante „Habilitation“ et „Berufung“ inscriptis, quae autem respective ex duobus et sex articulis cum duabus adiectis notulis consistunt – a Plenario Coetu eiusdem Conferentiae Episcopalis Germanicae diebus 21-24 mensis februarii nuper elapsi prolato, hoc Decreto quae inibi statuuntur omnio

das aus den beiden Teilen „Habilitation“ und „Berufung“ mit zwei bzw. sechs Artikeln und zwei Anmerkungen besteht und von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 21.-24. Februar 1972 verabschiedet wurde, das dort Festgelegte

rata habet atque confirmat

gebilligt und bestätigt,

cauto tamen ut candidati non-sacerdotes de quibus in documento agitur ii intelligantur qui vere sint idonei ad aspirantes ad sacerdotium rite efformandos; omnibusque ad quos pertinet mandat ut promulgatae ibidem normae fideliter ad effectum adducantur, adeo ut habilitatio atque cooptatio non-sacerdotum in Germaniae

unter dem Vorbehalt jedoch, daß unter nicht-priesterlichen Kandidaten, von denen das Dokument spricht, solche zu verstehen sind, die zur rechtmäßigen Bildung von Priesterkandidaten wirklich geeignet sind. Alle, die es angeht, beauftragt die Kongregation, die betr. Normen getreulich durchzuführen, so daß Habilitation oder Beru-

catholicis Facultatibus s.Theologiae atque Superioribus Scholis Theologico-Philosophicis fructuosae fiant ac permaneant, ceteris servatis de iure servandis; contrariis quibuslibet minime obstantibus, abrogato in primis Decreto die 25 m.julii a.D. 1968 ab hac eadem S.Congregatione lato.

fung von Nichtpriestern an den deutschen Katholisch-Theologischen Fakultäten und an den Philosophisch-Theologischen Hochschulen fruchtbar erfolgen und bleiben. Die übrigen geltenden Vorschriften sind zu beachten. Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere das Dekret dieser Kongregation vom 25. Juli 1968.

Datum Romae, ex aedibus Sacrae Congregationis, d. 20 m. aprilis a.D. 1972.

Gegeben zu Rom, am Sitz der Kongregation, den 20. April 1972.

Praefectus
GABRIEL MARIA CARD. GARRONE

Präfekt
GABRIEL MARIA KARD. GARRONE

A Secretis
+ Josephus Schröffer

Sekretär
+ JOSEPH SCHRÖFFER

N. 223/72/13

Deutsche Bischofskonferenz

Kirchliche Anforderungen an Juniorprofessuren in der Katholischen Theologie

vom 25.9.2003

1. Vorbemerkung

Die Hochschul-Dienstrechtsreform modifiziert die Qualifikationswege für Universitätsprofessoren[1], wobei die Umsetzung in den Ländern z. T. in unterschiedlicher Weise erfolgen dürfte. Als neue Form des Nachweises der zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a Hochschulrahmengesetz (HRG) wird die Juniorprofessur eingeführt. 1

Unbeschadet der anderen Qualifizierungswege (§ 44 Abs. 2 u. 4 HRG), die zur Gewährleistung eines ausreichenden wissenschaftlichen Nachwuchses für die Theologie unverzichtbar bleiben, wird die Juniorprofessur auch in der Katholischen Theologie eingeführt. Um die Qualität der Theologie an den Hochschulen zu sichern und ein abgestimmtes Vorgehen aller Beteiligten zu gewährleisten, hat die Deutsche Bischofskonferenz am 25. September 2003 die folgenden „Kirchlichen Anforderungen an Juniorprofessuren in der Katholischen Theologie" beschlossen. Die Kirchlichen Anforderungen sind von der Kongregation für die Bischöfe mit Dekret vom 31. Juli 2004 rekognosziert worden. 2

---

[1] Das Amt des Professors der Katholischen Theologie steht Männern und Frauen offen. Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Folgenden die einheitliche Bezeichnung „Professor" verwendet.

3 Die Habilitation bleibt für die Theologie insbesondere in den Ländern erhalten, wo sie staatskirchenrechtlich vereinbart ist. Als Nachweis der zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen hat sich die Habilitation in der Theologie bewährt. Sie wird von den folgenden Vorgaben nicht berührt.

2. Juniorprofessur als Qualifikationsstelle

4 Die Juniorprofessur ist eine Qualifikationsstelle, in deren Rahmen die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a HRG erbracht werden.

5 Für Errichtung und Umschreibung von Juniorprofessuren gelten die einschlägigen hochschul- und kirchenrechtlichen Vorgaben. Vor der Errichtung einer Juniorprofessur in einer in der Katholischen Theologie bisher nicht vorgesehenen Disziplin[2] ist die Zustimmung des Heiligen Stuhls einzuholen.

6 Als Qualifikationsstelle kann die Juniorprofessur nicht auf die personelle Ausstattung der Katholisch-theologischen Fakultäten sowie der Institute für die katholische Religionslehrerbildung mit hauptamtlichen Professuren angerechnet werden, für die es sachlich und rechtlich begründete Vorgaben gibt.[3] Als Inhaber

---

2 Zur Bezeichnung der Fächer vgl. insbesondere die Ausführungsbestimmungen zur Apostolischen Konstitution Sapientia christiana (Art. 51 OrdSapChrist) sowie die „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ *[in der Fassung vom 1.12.1988]* Nr. 86-118.

3 Für die katholisch-theologischen Fakultäten gehen sowohl die Apostolische Konstitution Sapientia christiana (Art. 22 SapChrist) als auch die Ausführungsbestimmungen von der Notwendigkeit einer „der Natur und den Erfordernissen der Fakultät entsprechenden[n] Zahl“ hauptamtlicher Professoren aus (Art. 45 § lb OrdSapChrist). Die Ausführungsbestimmungen führen die Pflichtfächer des ersten Studienzyklus enumerativ auf (Art. 51.1 OrdSapChrist). Für Deutschland ist das Fächerspektrum durch die „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ (2003) und die

von Qualifikationsstellen können Juniorprofessoren bei Berufungs- und Habilitation-Verfahren nicht im Status von Professoren mitwirken.

3. Ausschreibung

Die Berufung zum Juniorprofessor setzt eine öffentliche Ausschreibung der Stelle voraus. Die Offenheit des Auswahlverfahrens für die Qualifiziertesten schließt Hausberufungen bzw. einen tenure track in der Regel aus. 7

4. Berufungs- und Evaluationskommission

Die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses in der Katholischen Theologie erfolgt in der Regel an Katholisch-theologischen Fakultäten. Die Bildung von Berufungs- und Evaluationskommissionen für Juniorprofessuren erfolgt nach den rechtlichen Vorgaben wie für hauptamtliche Professuren. 8

Bei der Berufung von Juniorprofessoren in Institute für die katholische Religionslehrerausbildung ist in der Berufungskommission eine Mehrheit von Professoren der Katholischen Theologie – möglichst unter Beteiligung von Professoren einer Katholisch-theologischen Fakultät – sicherzustellen. Dies gilt auch für die Evaluation. 9

„Rahmenordnung für die Diplomprüfungsordnungen des Diplomstudienganges Katholische Theologie an den Katholisch-Theologischen Fakultäten der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen“ (1995) konkretisiert worden. Für die Einrichtungen der Religionslehrerbildung hat die Frühjahrs-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 9. - 13. März 1987 beschlossen, dass Einrichtungen mit dem Lehramtsstudiengang Gymnasium/S II vier Professoren, die anderen drei Professoren haben sollen.

5. Einstellungsvoraussetzungen

10 Bei der Berufung zum Juniorprofessor müssen folgende im Akkommodationsdekret zur Apostolischen Konstitution Sapientia Christiana vom 1. Januar 1983 Nr. 8 näher beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sein[4]:

- Studium der Katholischen Theologie,
- Qualifizierte Promotion in Katholischer Theologie an einer theologischen Fakultät[5].

11 Im Übrigen gelten die kirchlichen und staatlichen Einstellungsvoraussetzungen für Theologieprofessoren (vgl. insbesondere § 44 HRG sowie Nr. 5 - 9 Akkommodationsdekret).

---

4 Akkommodationsdekret Nr. 8 lautet: „Zur Ausübung des Professorenamtes oder jedweder Lehrtätigkeit in den theologischen Disziplinen in einer theologischen Fakultät ist gefordert, dass der zu Ernennende wenigstens das Studium der Katholischen Theologie im ersten Studiengang in allen notwendigen Disziplinen, d.h. in den theologischen Hauptfächern, mit einem von der kirchlichen Autorität anerkannten Abschlussexamen abgeschlossen hat (vgl. Const. Art. 41 Par. 1 und Art. 72 Buchst. a; und Ord. Art. 51 Nr. 1), unbeschadet des nach Art. 25 Par. 1 Nr. 2 der Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“ und nach Art. 17 der „Ordinationes“ geforderten entsprechenden Doktorats.“
Das Akkommodationsdekret für theologische Einrichtungen außerhalb katholisch-theologischer Fakultäten in Deutschland vom 1. Januar 1983 legt fest, dass die Bestimmungen über die Dozenten auch an diesen Einrichtungen einzuhalten sind.

5 Art. 17 OrdSapChrist lautet: „Als facheinschlägiges Doktorat bezeichnet man jenes, das der zu lehrenden Disziplin entspricht. Wenn es sich um ein theologisches oder ein mit einem solchen verbundenes Fach handelt, ist ein kanonisches Doktorat notwendig; andernfalls ist in der Regel mindestens das kanonische Lizentiat erforderlich.“

6. Nihil obstat

Die Nihil obstat-Anfrage erfolgt nach den staatskirchenrechtlichen Vorgaben durch den zuständigen Minister des Landes. 12

Das Nihil obstat für Juniorprofessoren erteilt in angemessener Frist der für die Hochschule zuständige Diözesanbischof nach der Norm des Konkordatsrechts. Da es sich bei der Juniorprofessur um keine Lebenszeitberufung handelt, ist eine Anfrage beim Heiligen Stuhl gemäß Akkommodationsdekret Nr. 7 nicht erforderlich. 13

7. „Zweites Buch"

Bei der Juniorprofessur und den anderen Qualifikationswegen nach § 44 Abs. 2 HRG muss im Rahmen der zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach einer qualifizierten Dissertation eine weitere große Forschungsarbeit („Zweites Buch") oder eine gleichwertige wissenschaftliche Leistung erbracht werden. Diese sollen nachweisen, dass das Fach in der für die künftigen Aufgaben in Forschung und Lehre erforderlichen Breite qualifiziert vertreten werden kann. Der Umfang des „Zweiten Buches" soll so bemessen sein, dass es im Rahmen der begrenzten Zeit von bis zu sechs Jahren erstellt werden kann. 14

Die „Kirchlichen Anforderungen an Juniorprofessuren in der Katholischen Theologie" sind von der Herbst-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 25.09.2003 beschlossen, mit Dekret der Kongregation für die Bischöfe vom 31.07.2004 rekognosziert und mit Rundschreiben des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz am 23.05.2005 promulgiert worden. Sie sind am 01.06.2005 in Kraft getreten. 15

Deutsche Bischofskonferenz

Kirchliche Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (Theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bologna-Prozesses

vom 8.3.2006

Die Frühjahrs-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 06. bis 09. März 2006 hat die nachstehenden „Kirchlichen Anforderungen beschlossen, die auf der „Rahmenordnung für die Priesterbildung" vom 12. März 2003 aufruhen und diese ergänzen. Die Kongregation für das Katholische Bildungswesen hat die „Kirchlichen Anforderungen" am 5. Dezember 2006 für fünf Jahre ad experimentum approbiert und der Publikation in der vorliegenden Form am 7. Juli 2008 zugestimmt.

1 Das Studium der Katholischen Theologie ist in der „Rahmenordnung für die Priesterbildung" vom 1. Dezember 1988 in der Fassung vom 12. März 2003 geregelt und wird mit der Diplomprüfung bzw. mit der Kirchlichen Abschlussprüfung abgeschlossen („Theologisches Vollstudium").

2 Die vorliegenden „Kirchlichen Anforderungen" schaffen auf der Grundlage der „Rahmenordnung für die Priesterbildung" vom 12. März 2003 die normativen Voraussetzungen für die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie im Rahmen des Bologna-Prozesses. Sie ergänzen die Vorgaben der „Rahmenordnung für die Priesterbildung" zu „Struktur und Organisation des Studiums" (Nrn. 130 – 144) und ermöglichen als

Strukturvorgabe die Wahrung elementarer hochschul- und länderübergreifender Gemeinsamkeiten zwischen den Katholisch-Theologischen Fakultäten und Hochschulen.

Die „Kirchlichen Anforderungen“ sind von der Frühjahrs-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 8. März 2006 beschlossen und durch Dekret der Kongregation für das Katholische Bildungswesen vom 5. Dezember 2006 für fünf Jahre „ad experimentum“ approbiert worden. Die Deutsche Bischofskonferenz wird bis zum Jahr 2010 die Implementierung der „Kirchlichen Anforderungen“ und die weitere Entwicklung des Bologna-Prozesses im engen Zusammenwirken mit dem Heiligen Stuhl begleiten, um im Gespräch mit den Theologischen Arbeitsgemeinschaften und dem Katholisch-Theologischen Fakultätentag eine Auswertung der bisherigen Erfahrungen vorzunehmen zu können. 3

Für Zwei-Fach BA-/MA-Studiengänge mit Beteiligung der Katholischen Religion hat die Herbst-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 25. September 2003 mit den "Kirchlichen Anforderungen an die Studiengänge für das Lehramt in Katholischer Religion sowie an die Magister- und BA-/MA-Studiengänge mit Katholischer Religion als Haupt- oder Nebenfach" eine eigene Regelung getroffen, die von der Kongregation für die Bischöfe am 18. Januar 2005 für fünf Jahre „ad experimentum“ rekognosziert worden ist. Sie ist am 1. Mai 2005 in Kraft getreten. 4

Die vorliegenden Anforderungen dienen dem Ziel der Studienreform. Wichtige Elemente hierzu sind: 5

- „Theologische Grundlegung“ in den ersten Semestern;
- Einführung des Grundsatzes des aufbauenden Lernens;
- Studium der Theologie in ihren vier Bereichen sowie der Philosophie während des gesamten Studiums;
- Modularisierung und Einführung von Leistungspunkten;

– Stärkere interdisziplinäre Ausrichtung des Studiums bei Wahrung der Fächerstruktur der Theologie.

6 Die „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ (Nrn. 7-19) geht in ihrer Bildungskonzeption über die rein wissenschaftliche Ausbildung hinaus und umfasst die drei Dimensionen „Theologische Bildung“, „Geistliches Leben und menschliche Reifung“ sowie „Pastorale Befähigung“. Sie legt damit auch für das wissenschaftliche Studium einen ganzheitlichen Ansatz zu Grunde, der den Erwerb von Kompetenzen (z.B. Fach-, Methoden-, Personal- und Sozialkompetenz) einschließt, die Priester in den verschiedenen Handlungsfeldern benötigen. Die Studienangebote müssen diesen drei Dimensionen Rechnung tragen.

7 Eine so ausgerichtete Ausbildung erfordert die enge Zusammenarbeit zwischen den Katholisch-Theologischen Fakultäten und den kirchlichen Ausbildungseinrichtungen (Priesterseminare, Theologenkonvikte und Mentorate, vgl. unten Nr. 3). Durch Absprache ist sicherzustellen, dass für das kommunitäre Leben und die spezifischen Ausbildungselemente der Priesterseminare und Theologenkonvikte zeitlich genügend Raum bleibt.

8 Die in der „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ (Nr. 144) vorgesehene Studienberatung gewinnt bei der Modularisierung des Studiums an Bedeutung. Sie ist zu Beginn (Grund- bzw. Eingangsberatung) und während des Studiums (Studienverlaufsberatung) verbindlich vorzusehen, damit der Student sein Studium mit Blick auf das Studienziel inhaltlich sinnvoll anlegen und eine unnötige Verlängerung des Studiums vermeiden kann. Dies gilt insbesondere bei der Vorbereitung und Durchführung des Externen Jahres, wobei die Wahl des Studienortes und die vorgesehenen Belegungen vorab zu beraten und abzustimmen sind. Die Beratung ist sowohl Aufgabe der theologischen Fakultät als auch des Kollegiums des Priesterseminars bzw. Theologenkonvikts. Zur Prüfung kann nur zugelassen

werden, wer an der in den örtlichen Ordnungen geforderten Studienberatung teilgenommen hat.

Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Diplomstudiengang Katholische Theologie an einer Universität oder an einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Bei der Anerkennung von außerhalb Deutschlands erbrachten Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist, die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften insbesondere unter Katholisch-Theologischen Fakultäten und Hochschulen zu beachten. Zuständig für die Anerkennung ist die Katholisch-Theologische Fakultät. 9

1. Inhaltliche Vorgaben und Verteilung der Fächer

Für die inhaltliche Gestaltung des philosophisch-theologischen Studiums sind die Vorgaben der "Rahmenordnung für die Priesterbildung" (Nrn. 73 - 129) mit ihren detaillierten Angaben zum Gesamtziel des Studiums sowie zu den Studien- und Prüfungsinhalten der einzelnen theologischen Disziplinen verbindlich. Der Katalog der Studien- und Prüfungsinhalte stellt keinen Studienplan dar, sondern gibt die Inhalte wieder, die von den Absolventen beim Abschluss des Studiums nachprüfbar beherrscht werden müssen. Er wahrt den Fakultäten hinsichtlich der inhaltlichen Schwerpunktsetzung, der interdisziplinären Zusammenarbeit, der Form der Lehrveranstaltungen etc. einen erheblichen Gestaltungsspielraum. 10

Um ein umfassendes Theologiestudium gewährleisten zu können, bleibt die Aufstellung der "Pflichtstunden" (Semester- 11

wochenstunden – SWS) der theologischen Fächer der „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ (Nr. 132) verbindlich:

Altes Testament	16 SWS
Neues Testament	18 SWS
Kirchengeschichte	16 SWS
Philosophie	20 SWS
Fundamentaltheologie	10 SWS
Dogmatik	20 SWS
Moraltheologie	12 SWS
Christliche Gesellschaftslehre	8 SWS
Pastoraltheologie	8 SWS
Religionspädagogik und Katechetik	8 SWS
Homiletik	3 SWS
Liturgiewissenschaft	8 SWS
Kirchenrecht	10 SWS
Humanwissenschaftliche Studienanteile	4 SWS
Grundkurs	2 SWS
Schwerpunktbildung	17 SWS
Gesamt:	180 SWS

12 Die Verteilung der Pflichtstunden auf die Module und die Umrechnung auf Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System - ECTS (Credit point = CP) liegen im Rahmen der nachfolgenden Regelungen (vgl. unten Nrn. 2 - 4) bei den einzelnen Fakultäten.

2. Studienaufbau und formale Studienanforderungen

13 Hinsichtlich des Aufbaus des Studiums gilt der Grundsatz des aufbauenden Lernens. In den ersten beiden Semestern des ersten Studienabschnitts („Theologische Grundlegung“) sollen die Studierenden die grundlegenden Inhalte und Methoden kennen lernen, eine theologisch reflektierte Vorstellung von der inneren

Struktur und Einheit des christlichen Glaubens entwickeln und Einblick in typische Fragestellungen der Philosophie und der vier theologischen Bereiche – Biblische Theologie, Historische Theologie, Systematische Theologie und Praktische Theologie – gewinnen. Die Erweiterung der Kenntnisse und Fähigkeiten in den folgenden Studienphasen erfolgt mit Bezug zu dieser „Theologischen Grundlegung", so dass die Studierenden das in vertieften Studien erworbene Wissen in seiner Verknüpfung mit dem Ganzen der Theologie erkennen und bewerten können. In allen Phasen des Studiums ist mithin die Theologie in ihrer ganzen Breite präsent, auch wenn sie aus didaktischen Gründen in den einzelnen Fächern auch in exemplarischer Form vermittelt wird.

14 Ziel der Philosophie im Theologiestudium ist es nach der Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana" vom 29. April 1979, eine „solide[.] philosophische[.] Grundlage" für das Theologiestudium zu schaffen (vgl. Art. 72 a SapChrist). Die Studierenden sollen „zu eigener Einsicht in die Voraussetzungen menschlichen Erkennens, Sprechens und Handelns und damit zur Verantwortung für das eigene Urteilen und Entscheiden" befähigt werden (Rahmenordnung für die Priesterbildung Nr. 101). Mit Blick auf die propädeutische Funktion der Philosophie bildet sie im ersten Studienabschnitt – insbesondere im Rahmen der „Theologischen Grundlegung" – historisch und systematisch einen besonderen Schwerpunkt, unter Einschluss von Metaphysik und philosophischer Gotteslehre. In ihrem Eigenstand und in ihrer spezifischen Beziehung zur Theologie wird die Philosophie auch im zweiten Studienabschnitt angeboten. Dies schließt die Möglichkeit ein, das Thema der Abschlussarbeit aus der Philosophie zu wählen.

15 Das in der „Rahmenordnung für die Priesterbildung" (Nr. 131 f) vorgesehene fünfjährige Studium mit 180 Semesterwochenstunden (SWS) ist für die Vermittlung der philosophischen und

theologischen Studieninhalte unverzichtbar, wobei Raum für Schwerpunktbildung und humanwissenschaftliche Studienanteile bleibt. Die Pflichtseminare sind – neben den Vorlesungen, Übungen und Unter- bzw. Proseminaren – in der Zahl von 180 Semesterwochenstunden enthalten.

16 Der erste Studienabschnitt bietet eine Einführung in theologisches Denken sowie eine erste Vermittlung von Inhalten und Methoden der Philosophie und der Katholischen Theologie. Er dauert 3 Jahre. Nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz „Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ vom 10. Oktober 2003 i.d.F. vom 22. September 2005 entspricht dies 180 ECTS-Leistungspunkten (vgl. hierzu unten Nr. 3). Es sind – zusätzlich zu den Unter- bzw. Proseminaren – mindestens 2 Seminare zu absolvieren. Die Seminare sind aus verschiedenen Bereichen der Theologie bzw. der Philosophie zu nehmen. Der erste Studienabschnitt ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die erforderlichen Modulbescheinigungen vorliegen. Über die Absolvierung des ersten Studienabschnitts wird eine Bescheinigung erstellt (Transscript of records).

17 Der darauf aufbauende zweite Studienabschnitt soll eine fachliche Vertiefung in allen Bereichen der Theologie bieten, die für die Berufspraxis des Priesters notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und Kompetenzen vermitteln sowie die Voraussetzungen für eine weitere Vertiefung und für selbständige theologische Forschungen schaffen. Der zweite Studienabschnitt umfasst eine Studiendauer von 2 Jahren und wird mit einer Prüfung als akademischer bzw. als Kirchlicher Abschlussprüfung abgeschlossen. Nach den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben“ der Kultusministerkonferenz entspricht dies 120 ECTS-Leistungspunkten. Darin sind 15 - 30 ECTS-Leistungspunkte für die obligatorische Abschlussarbeit eingeschlossen. Insgesamt sind mindestens 3 Seminare zu absolvieren, wobei nicht

mehr als zwei Seminare aus demselben Bereich – darunter auch die Philosophie – gewählt werden können.

Nach der „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ (Nr. 130) sind geprüfte Kenntnisse in den Sprachen der biblischen und kirchlichen Tradition – Latein, Griechisch und Hebräisch – nachzuweisen, die das notwendige Quellenstudium in den Pflichtfächern ermöglichen. Die Kenntnis der Sprachen ist Studienvoraussetzung. Der Nachweis soll möglichst bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgen. Er wird durch Fakultätsprüfung oder durch Vorlage staatlicher Zeugnisse (Latinum, Graecum, Hebraicum) geführt. Auf die Regelstudienzeit werden bei Bedarf im Einzelfall bis zu zwei Semestern nicht angerechnet, wenn sie für den Erwerb der notwendigen Sprachkenntnisse verwandt wurden. 18

In geeigneten theologischen und philosophischen Lehrveranstaltungen werden die Sprachkenntnisse zur Anwendung gebracht und eingeübt. 19

3. Grundsätze für die Modularisierung

Die "Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen" der Kultusministerkonferenz vom 15. September 2000 fordern für die Modularisierung einen "hochschulübergreifenden Konsens" über die Definition von Modulen. Die Module sollen sich „in Inhalt, Umfang und Anforderungen im Wesentlichen entsprechen“. Module sind als Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule auszuweisen. 20

Die Module sind auf der Grundlage der Vorgaben zu den Studien- und Prüfungsinhalten der „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ (Nrn. 73 - 129) so zu gestalten, dass das Gesamt der Theologie vermittelt wird. Die Bezeichnung und die Darstel- 21

lung der Module müssen in der Studienordnung, im Studienangebot und in den Modulbescheinigungen (Transscript of records) so erfolgen, dass der Beitrag der einzelnen Fächer entsprechend dem o. g. Katalog der Studien- und Prüfungsinhalte klar und nachprüfbar ausgewiesen wird.

22 Die Module sind so zu beschreiben, dass sich die einzelnen Lehrveranstaltungen thematisch aufeinander beziehen und eine interdisziplinäre Zusammenarbeit – auch über die Grenzen der Theologie hinaus – ermöglicht wird.

23 Für die Modularisierung gelten gegenwärtig die Definitionen und Standards der „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“ der Kultusministerkonferenz vom 15. September 2000.

24 Die Module sollen 1 bis 2 Semester dauern und Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 6 - 10 SWS umfassen.

25 Für die Module und die darin enthaltenen Lehrveranstaltungen ist der notwendige (durchschnittliche) studentische Arbeitsaufwand zu ermitteln und nach dem European Credit Transfer System – ECTS in Leistungspunkten auszuweisen. Für die Katholische Theologie wird in der Regel davon ausgegangen, dass ein Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden mit einem ECTS-Leistungspunkt (Credit point = CP) zu bewerten ist. Hieraus ergeben sich folgende Richtwerte:

Vorlesung, 1 SWS

Vorlesungsdauer	= 15 Kontaktstunden	0,50 CP
Vor- und Nacharbeit je 15 Minuten	= 7,5 Arbeitsstunden	0,25 CP
Vorbereitung und Prüfung	= 15 Arbeitsstunden	0,50 CP
		1,25 CP

Seminar, 2 SWS

Seminardauer	= 30 Kontaktstunden	1,00 CP
Vor- und Nacharbeit	= 30 Arbeitstunden	1,00 CP
Seminararbeit	= 45 Arbeitsstunden	1,50 CP
		3,50 CP

26 Bei weiteren akademischen Lehrformen wird die jeweilige Arbeitsbelastung in angemessener Relation zu diesen Festlegungen berechnet. Bei außergewöhnlich hoher Arbeitsbelastung kann in begründeten Ausnahmefällen auch eine höhere Kreditierung vorgenommen werden.

27 ECTS-Leistungspunkte können nur nach erfolgreicher Ablegung einer Prüfungsleistung vergeben werden (Modulprüfung, die eine schriftliche und/oder mündliche Prüfung, einen Vortrag bzw. eine Hausarbeit umfassen kann). Auf qualitativer Ebene werden die Leistungen durch Noten bewertet. Leistungspunkte und Noten sind in der Modulbescheinigung getrennt auszuweisen.

28 Außerhalb des Hochschulwesens – etwa in Studienangeboten der Priesterseminare, Theologenkonvikte und Mentorate – erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können im Rahmen einer Einstufung auf das Studium angerechnet werden, wenn sie nach Inhalt, Art und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll, und die übrigen im Beschluss der Kultusministerkonferenz „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten“ vom 28. Juni 2002 genannten Bedingungen erfüllt sind. Hierzu gehört auch, dass die qualitativ-inhaltlichen Kriterien für den Ersatz von Studienleistungen im Rahmen der Akkreditierung des Studienganges überprüft werden.

4. Pflichtmodule des konsekutiven Theologiestudiums

29 Die im Folgenden aufgeführten Pflichtmodule bilden den unverzichtbaren Kernbestand des Studiums der Katholischen Theologie. Sie können durch Wahlpflicht- und Wahlmodule ergänzt werden. Die bei den Modulen genannten Fächer sollen die fachlichen Schwerpunkte bezeichnen; die konkrete Realisierung und die damit zusammenhängende Beteiligung der Fächer liegen bei den Fakultäten.

4.1 Erster Studienabschnitt (108 Semesterwochenstunden)

„Theologische Grundlegung" (36 Semesterwochenstunden)

30 In den ersten beiden Semestern soll eine „Theologische Grundlegung" erfolgen. Sie soll eine Einführung in die Philosophie und in die Katholische Theologie aus der Perspektive ihrer vier Bereiche umfassen. Neben einer Einführung in Methoden wissenschaftlichen Arbeitens sind insbesondere die grundlegenden Inhalte des Glaubens entsprechend der Heiligen Schrift, der lebendigen Überlieferung der Kirche und der authentischen kirchlichen Lehre in organischer und umfassender Weise zu vermitteln, wie sie im Katholischen Erwachsenen-Katechismus und im Katechismus der Katholischen Kirche bzw. dessen Kompendium als Grunddokumente für die Katechese erschlossen und zusammengefasst sind.

31 Der von der „Rahmenordnung für die Priesterbildung" (Nrn. 85-88) geforderte „Theologische Grundkurs" bietet eine „Einführung in den Glauben und dessen theologische Reflexion sowie in die Ganzheit der Theologie in der Vielfalt ihrer Fächer und in ihrem Zusammenhang mit der Seelsorge" (Nr. 86). Er kann in zwei Varianten realisiert werden:

a) Die Module M 1 – 5 der „Theologischen Grundlegung“ bilden in ihrer Gesamtheit den „Theologischen Grundkurs“. Dabei sind die Lehrveranstaltungen so anzulegen, dass in jeder Perspektive das Ganze der Theologie unter Einschluss methodischer und propädeutischer Elemente zur Geltung gebracht wird. 32

Die Module der „Theologischen Grundlegung“ sollen im Jahreszyklus angeboten werden. 33

M 1: Einführung in die Theologie aus biblischer Sicht (Schwerpunktfächer: Altes Testament, Neues Testament)
M 2: Einführung in die Theologie aus historischer Sicht (Schwerpunktfächer: Alte Kirchengeschichte, Mittlere und Neuere Kirchengeschichte)
M 3: Einführung in die Theologie aus systematischer Sicht (Schwerpunktfächer: Fundamentaltheologie, Dogmatik, Moraltheologie, Christliche Gesellschaftslehre)
M 4: Einführung in die Theologie aus praktisch-theologischer Sicht (Schwerpunktfächer: Liturgiewissenschaft, Kirchenrecht, Pastoraltheologie, Religionspädagogik)
M 5: Philosophie: Vernunft und Glaube (Schwerpunktfächer: Philosophie, Fundamentaltheologie)

b) Alternativ kann der „Theologische Grundkurs“ in einem zusätzlichen Modul (M 0) unter dem Titel „Theologie als Glaubenswissenschaft in ihrer Einheit und Vielfalt“ als Basis für die weiteren Module der „Theologischen Grundlegung“ (M 1 – 5) angeboten werden. Entscheidend kommt es in diesem Modul 0 darauf an, den inneren Zusammenhang der theologischen Fächer darzustellen: Dass nämlich die Theologie die Gesamtwirklichkeit unter Rücksicht der Selbstoffenbarung des Dreifaltigen Gottes betrachtet und durch diese Perspektive ein einheit- 34

liches Formalobjekt gewinnt. Die anderen Module (M 1 – 5) haben dann in entsprechend angepasster Gewichtung stärker den Charakter einer Einführung in die Inhalte und Methoden der verschiedenen theologischen Bereiche sowie in die Philosophie.

Aufbau und Vertiefung (72 Semesterwochenstunden)

35 In den Semestern 3 – 6 des ersten Studienabschnitts sollen die im Rahmen der „Theologischen Grundlegung" erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ergänzt und vertieft werden. Die Aufbau- und Vertiefungsphase hat einen Umfang von 72 Semesterwochenstunden. Die Module sollen thematisch ausgerichtet sein und Gelegenheit zur intra- und interdisziplinären Zusammenarbeit bieten. Sie sollen möglichst in einem zweijährigen Zyklus angeboten werden:

M 6: Mensch und Schöpfung
(Schwerpunktfächer: Altes Testament, Neues Testament, Dogmatik, Moraltheologie, Philosophie)

M 7: Gotteslehre
(Schwerpunktfächer: Altes Testament, Neues Testament, Dogmatik, Fundamentaltheologie, Philosophie)

M 8: Jesus Christus und die Gottesherrschaft
(Schwerpunktfächer: Altes Testament, Neues Testament, Alte Kirchengeschichte, Mittlere und Neuere Kirchengeschichte, Dogmatik, Fundamentaltheologie)

M 9: Wege christlichen Denkens und Lebens
(Schwerpunktfächer: Alte Kirchengeschichte, Mittlere und Neuere Kirchengeschichte, Moraltheologie)

M 10: Die Kirche als Mysterium und als Volk Gottes

(Schwerpunktfächer: Neues Testament, Dogmatik, Fundamentaltheologie, Liturgiewissenschaft, Kirchenrecht)

M 11: Dimensionen und Vollzüge des Glaubens (Schwerpunktfächer: Altes Testament, Mittlere und Neuere Kirchengeschichte, Liturgiewissenschaft, Kirchenrecht, Pastoraltheologie, Religionspädagogik)

M 12: Christliches Handeln in der Verantwortung für die Welt (Schwerpunktfächer: Moraltheologie, Christliche Gesellschaftslehre, Kirchenrecht, Philosophie)

M 13: Christwerden in heutiger Kultur und Gesellschaft (Schwerpunktfächer: Religionspädagogik, Pastoraltheologie, Christliche Gesellschaftslehre, Liturgiewissenschaft, Religionspädagogik)

M 14: Das Christentum in seinem Verhältnis zum Judentum und zu anderen Religionen (Schwerpunktfächer: Altes Testament, Neues Testament, Fundamentaltheologie, Philosophie)

M 15: Schwerpunktstudium/Berufsorientierung (Schwerpunktfächer: NN)

4.2 Zweiter Studienabschnitt (72 Semesterwochenstunden)

Der zweite Studienabschnitt bietet eine Vertiefung in allen Bereichen der Theologie. Er umfasst 72 Semesterwochenstunden. Die Module sollen im Jahreszyklus angeboten werden. 36

M 16: Vertiefung im Bereich des Alten und des Neuen Testaments

M 17: Vertiefung im Bereich der Alten und der Mittleren und Neueren Kirchengeschichte

M 18 Vertiefung im Bereich der Dogmatik

M 19: Vertiefung im Bereich der Fundamentaltheologie und der Philosophie

M 20: Vertiefung im Bereich der Moraltheologie und der Christlichen Gesellschaftslehre
M 21: Vertiefung im Bereich der Pastoraltheologie und der Religionspädagogik
M 22: Vertiefung im Bereich des Kirchenrechts und der Liturgiewissenschaft
M 23: Schwerpunktstudium/Berufsorientierung

5. Prüfung / Grad / Diploma supplement

37 Das Studium wird mit einer Prüfung abgeschlossen, die als eigene Qualifikation insbesondere der notwendigen Synthese der theologischen Fächer dient. Die Prüfung besteht aus einer obligatorischen Abschlussarbeit sowie schriftlichen und/oder mündlichen Fachprüfungen. Die studienbegleitenden Leistungen gehen in die Gesamtnote mit bis zu 40 Prozent ein.

38 Das Theologische Vollstudium wird gemäß „Dekret über die Katholisch-Theologischen Fakultäten in den staatlichen Universitäten im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz zur ordnungsgemäßen Anpassung und Anwendung der Vorschriften der Apostolischen Konstitution ‚Sapientia Christiana' und der ihr beigefügten ‚Ordinationes'" (Nr. 234/78) vom 1. Januar 1983 (Akkommodationsdekret) Nr. 17 mit dem akademischen Grad des „Diplomtheologen" (Abkürzung: Dipl. theol.) abgeschlossen.* Der Grad des Diplomtheologen ist kanonischer Grad im Sinne von Art. 47 § 1 der Apostolischen Konstitution

* Die „Eckpunkte für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion" der Kultusministerkonferenz vom 13. Dezember 2007 sehen die dem Diplom gleichwertige neue Bezeichnung „Magister Theologiae" vor. Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat am 26./27. November 2007 sein Einverständnis zu den „Eckpunkten" erklärt.

„Sapientia Christiana“ vom 29. April 1979 (SapChrist) nach Maßgabe des Akkommodationsdekrets Nr. 16.

Über die erfolgreiche Ablegung der Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Dem Zeugnis ist ein Diploma Supplement nach dem European Diploma Supplement Model als ergänzende Information zur Bewertung und Einstufung der Abschlüsse beizufügen. Die kirchenrechtliche Qualität der verleihenden Einrichtung, des Grades etc. ist eigens auszuweisen. 39

6. Akkreditierung / Genehmigung

Die Studiengänge sind gemäß den Vorgaben des Heiligen Stuhls und der „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben“ der Kultusministerkonferenz zu akkreditieren. 40

Bei der Akkreditierung sind die kirchlichen Rahmenvorgaben – zur Zeit insbesondere die Apostolische Konstitution „Sapientia Christiana“ vom 15. April 1979 sowie die hierzu erlassenen „Verordnungen“ vom 29. April 1979, das „Akkommodationsdekret“ der Kongregation für das Katholische Bildungswesen vom 1. Januar 1983, die „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ vom 12. März 2003, die „Kirchlichen Anforderungen an Juniorprofessuren in der Katholischen Theologie“ der Deutschen Bischofskonferenz vom 25. September 2003 sowie die vorliegenden "Kirchlichen Anforderungen“ – zu beachten. 41

Die Einrichtung der Studiengänge und der Erlass von Studien- und Prüfungsordnungen bedürfen der Genehmigung des Landes, die nur mit Zustimmung der Kirche erteilt werden kann. Zuständig ist der Ortsordinarius (Akkommodationsdekret Nr. 1,c,3 sowie 12 und 13). Der Ortsordinarius hat vor seiner Zustimmung das Urteil des Apostolischen Stuhls einzuholen (Akkommodationsdekret Nr. 14). 42

Deutsche Bischofkonferenz

Kirchliche Anforderungen an die Religionslehrerbildung

vom 23.9.2010

Einleitung

1 Am 23. September 2003 hat die Deutsche Bischofskonferenz *Kirchliche Anforderungen an die Studiengänge für das Lehramt in Katholischer Religion sowie an die Magister- und BA-/MA-Studiengänge mit Katholischer Religion als Haupt- oder Nebenfach* beschlossen, die von der Kongregation für die Bischöfe am 18. Januar 2005 für fünf Jahre ad experimentum rekognosziert wurden. Mit dieser Rahmenvorgabe griff die Deutsche Bischofskonferenz die seinerzeit breit geführte Debatte um die Reform der Lehramtsstudiengänge auf und formulierte insbesondere für die Ausbildung der Religionslehrerinnen und Religionslehrer, aber auch für andere Studienangebote Vorgaben, die einer besseren inhaltlichen Ausrichtung und einer Stärkung des Praxisbezugs dienen sollten.

2 Seither ist die Studienreform im Zuge des „Bologna-Prozesses“ weitergegangen. Es liegen erste Erfahrungen mit den neuen konsekutiven Bachelor- und Master-Studiengängen vor, die künftig die Lehrerbildung – neben den in einzelnen Ländern fortgeführten klassischen Lehramtsstudiengängen – prägen werden.

3 In Abstimmung mit der Deutschen Bischofskonferenz und dem Heiligen Stuhl hat die Kultusministerkonferenz am 13. Dezem-

ber 2007 *Eckpunkte für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion* beschlossen. Danach müssen sich auch die lehramtsbezogenen Bachelor- und Master-Studiengänge in Katholischer Theologie/ Religion strukturell an den allgemeinen Vorgaben der Kultusministerkonferenz für die Lehrerbildung orientieren.[1] Ebenfalls mit Zustimmung der Deutschen Bischofskonferenz hat die Kultusministerkonferenz im Jahr 2008 in ihren *Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen* auch Vorgaben für die Lehramtsstudiengänge in Katholischer Theologie/ Religion beschlossen, die ein fachspezifisches Kompetenzprofil und wesentliche Studieninhalte festlegen.[2]

4 Bei der Revision und Fortschreibung der *Kirchlichen Anforderunge*n (2003) waren diese Entwicklungen und Vorgaben zu berücksichtigen. Aufzunehmen waren aber auch die allgemeinen Entwicklungen in der Lehrerbildung sowie die Kritik von Professoren und Studierenden an der bisherigen Umsetzung des „Bologna-Prozesses“ und an manchen seiner – oft nicht beabsichtigten – Auswirkungen.

5 Die revidierten *Kirchlichen Anforderungen* sind im Unterschied zu den *Anforderungen* von 2003 ganz auf die Lehrerbildung fokussiert. Sie können aber modellhaft auch auf andere Kombinationsstudiengänge mit Katholischer Theologie/Religion als Haupt- oder Nebenfach angewandt werden. Dabei ist die Erfüllung der folgenden grundlegenden Kriterien unverzichtbar:

---

1 *Eckpunkte für die gegenseitige Anerkennung von Bachelor- und Masterabschlüssen in Studiengängen, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden* der Kultusministerkonferenz vom 02.10.2005.

2 *Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung* der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 i.d.F. vom 16.09.2010.

6
- Gewährleistung einer Theologischen Grundlegung
- Sicherung des Grundsatzes des aufbauenden Lernens
- Umfassende Einführung in die Theologie unter Angabe konkreter Studieninhalte
- Konvergenz von Kompetenzen und Studieninhalten
- Definition der Sprachanforderungen

7 Die vorliegenden *Kirchlichen Anforderungen* nehmen alle Phasen der Religionslehrerbildung – vom Studium über den Vorbereitungsdienst bis zur beruflichen Weiterbildung – in den Blick. Dieser Zielsetzung entsprechend werden eingangs auf der Grundlage der bischöflichen Erklärung *Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen*[3] der Erwerb und die Entwicklung der beruflichen Handlungsfähigkeit als Ziel der Religionslehrerbildung benannt und in den verschiedenen Dimensionen sowie in allen Phasen beschrieben (Kapitel 1).

8 Die folgenden Ausführungen wenden sich dann noch einmal schwerpunktmäßig der für die Lehrerbildung besonders wichtigen ersten Phase der wissenschaftlichen Ausbildung zu (Kapitel 2–5). Sie betreffen hier vor allem die Studiengänge für das Lehramt an allgemein bildenden Schulen. Der Studiengang für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ist in den Ländern hinsichtlich der fachlichen Anforderungen unterschiedlich gestaltet. Sofern länderspezifische Regelungen dem nicht entgegenstehen, gelten die Anforderungen an das Lehramt für die Sekundarstufe II/ Gymnasium. Dabei sind jedoch die spezifischen Anforderungen an den Religionsunterricht in der Beruflichen Bildung und der Bezug zur Berufspädagogik zu berücksichti-

---

3 *Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen*, hrsg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (= Die deutschen Bischöfe 80), Bonn 2005.

gen. Der Studiengang für das Lehramt an Sonder- bzw. Förderschulen besitzt eine eigene Form. Er soll in sinngemäßer Anwendung dieser *Kirchlichen Anforderungen* gestaltet werden.

Die vorliegenden *Kirchlichen Anforderungen an die Religionslehrerbildung* haben das Ziel, in allen Lehramtsstudiengängen mit Katholischer Theologie/ Religion ein solides Studium zu gewährleisten, das fachspezifische Kompetenzen und grundlegende Fachkenntnisse vermittelt und zu einem eigenverantwortlichen Handeln in der Schule befähigt. 9

Im Studium sollen die notwendigen theologischen und religionspädagogischen Grundlagen der beruflichen Handlungsfähigkeit erworben werden. Hierzu entwickeln die *Kirchlichen Anforderungen* ein Fachprofil der Lehramtsstudiengänge in Katholischer Theologie/ Religion (2. Kapitel). Es formuliert – in enger Anlehnung an die *Ländergemeinsamen Anforderungen* der Kultusministerkonferenz – ein fachspezifisches Kompetenzmodell und benennt in einem Katalog die grundlegenden Studieninhalte. Ferner wird aufgezeigt, wie die Studierenden in der Auseinandersetzung mit theologischen Inhalten die fachspezifischen Kompetenzen erwerben können. Dabei wird deutlich, dass die Kompetenzorientierung nicht die Ziele und Inhalte des Studiums verändert, wohl jedoch einen hochschuldidaktischen Perspektivwechsel in der Studien- und Prüfungsorganisation und in der Konzipierung von Lehrveranstaltungen erfordert. Der Perspektivwechsel besteht darin, dass das Studium konsequent auf den Kompetenzerwerb der Studierenden hin ausgerichtet und entsprechend gestaltet wird. 10

Im Sinne des hochschuldidaktischen Perspektivwechsels werden im 3. Kapitel Hinweise zu Studienumfang, Studienaufbau, Modularisierung und Prüfungen gegeben. Zum inneren Studienaufbau gehören die notwendige „Theologische Grundlegung“ zu Beginn des Studiums und der Grundsatz des aufbauenden 11

Lernens. Die Kompetenzorientierung des Studiums zeigt sich vor allem in der Konstruktion und der Abfolge der einzelnen Module, die – soweit sinnvoll und möglich – innerhalb der Theologie disziplinenübergreifend konzipiert werden sollen. Dadurch wird auch das Gespräch zwischen den Fächern und den Fächergruppen gefördert und den Studierenden die Einheit der Theologie verdeutlicht. Auch sollten die Chancen für interdisziplinäre Angebote mit benachbarten Fächern genutzt werden.

12 Es ist nachdrücklich hervorzuheben, dass bei der Konstruktion von Modulen auch Freiräume für selbstorganisiertes Lernen der Studierenden zu bewahren sind. Diese Phasen gehören notwendig zu einem Studium, weil sie den Horizont der Studierenden öffnen und ihre Fähigkeit zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten fördern. Gleichzeitig bewahren sie das Studium vor einer nicht beabsichtigten „Verschulung", ohne dass das Reformziel einer höheren Verbindlichkeit der Studienziele und -inhalte aufgegeben wird.

13 Die Kompetenzorientierung hat auch Konsequenzen für das Prüfungswesen. Grundsätzlich gilt, dass die Prüfungen sich auf den im Modul angestrebten Kompetenzerwerb beziehen. Es wird empfohlen, grundsätzlich nur Modulprüfungen durchzuführen, weil auf diese Weise der im Modul angezielte Kompetenzerwerb am besten überprüft werden kann und eine übermäßige Belastung der Studierenden durch eine zu große Zahl von Prüfungen vermieden wird.

14 Im 4. Kapitel werden die Sprachanforderungen – differenziert nach angestrebtem Lehramt – skizziert.

15 Religionslehrerinnen und Religionslehrer sollen nicht nur theologische Fachleute, sondern auch Zeugen des Glaubens in der Schule sein. Darum ist die Entwicklung einer tragfähigen und überzeugenden Spiritualität in allen Phasen der Aus- und Wei-

terbildung unverzichtbar. Dies gilt auch für die Phase des Studiums, zumal die Katholische Theologie notwendig auf die Glaubens-, Gebets- und Nachfolgepraxis der Kirche bezogen ist. Neben einer entsprechenden Prägung der wissenschaftlichen Ausbildung kommt der spirituellen Begleitung der künftigen Religionslehrerinnen und Religionslehrer eine hohe Bedeutung zu. Deshalb haben die Diözesen Mentorate eingerichtet, die die Lehramtsstudierenden seelsorglich begleiten und ihnen Hilfen anbieten, die eigene Religiosität, ihr Verhältnis zur Kirche und ihre Berufsentscheidung zu klären. Diese spirituelle Begleitung, die im 5. Kapitel erläutert wird, ist ein integraler und verbindlicher Bestandteil der Religionslehrerbildung und trägt wesentlich zum Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit bei.

16 Die *Kirchlichen Anforderungen* sind von der Herbst-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 23. September 2010 beschlossen und von der Kongregation für die Bischöfe mit Dekret vom 22. März 2011 rekognosziert worden (Prot. N. 834/84). Gemäß dem Statut der Deutschen Bischofskonferenz sind die *Kirchlichen Anforderungen* als Allgemeines Dekret promulgiert worden und am 1. Mai 2011 in Kraft getreten. So wurden sie in das kirchliche Hochschulrecht eingefügt und gehören zu den einschlägigen kirchlichen Vorschriften, die – auch konkordatsrechtlich – bei der Erstellung oder Veränderung von Studien- und Prüfungsordnungen sowie im Rahmen der Akkreditierungs- und Genehmigungsverfahren als Rahmenvorgabe zu Grunde zu legen sind.

1. Berufliche Handlungsfähigkeit als Ziel der Religionslehrerbildung

17 Ziel der Lehrerbildung ist der Erwerb einer grundlegenden beruflichen Handlungsfähigkeit, die in der ersten (Hochschulstu-

dium) und zweiten Ausbildungsphase (Vorbereitungsdienst/ Referendariat) grundgelegt und in der berufsbegleitenden Fortbildung kontinuierlich erweitert und vertieft wird. Unter beruflicher Handlungsfähigkeit werden dabei die Fähigkeiten zusammengefasst, die Lehrerinnen und Lehrer benötigen, um den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule und der jeweiligen Fächer umzusetzen. Entsprechend ist die berufliche Handlungsfähigkeit der Religionslehrerinnen und Religionslehrer mit Bezug auf den Bildungsauftrag des Religionsunterrichts zu bestimmen.

Kompetenzorientierter Religionsunterricht

18 Im Fächerkanon der Schule erschließt der katholische Religionsunterricht den spezifischen Wirklichkeitszugang des christlichen Glaubens, wie ihn die katholische Kirche bezeugt. Das Spezifikum dieses Wirklichkeitszugangs, sein Wahrheitsanspruch und seine lebensorientierende Bedeutung kommen in diesem Fach zur Sprache.[4]

19 Aufgaben und Ziele des katholischen Religionsunterrichts sind in den entsprechenden kirchlichen Verlautbarungen und den Lehrplänen der Länder dargelegt.[5] Demnach wird der Religionsunterricht wie die anderen Unterrichtsfächer kompetenzorientiert erteilt. „Kompetenzen bezeichnen im katholischen Religionsunterricht die Fähigkeiten und die ihnen zugrunde liegenden Wissensbestände, die für ein verantwortliches Denken und

---

4 Vgl. *Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen*, a.a.O., 7.

5 Neben der in Anm. 4 genannten Erklärung sind der Beschluss der Würzburger Synode *Der Religionsunterricht in der Schule* (1974) und die bischöfliche Erklärung *Die bildende Kraft des Religionsunterrichts. Zur Konfessionalität des katholischen Religionsunterrichts*, hrsg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (= Die deutschen Bischöfe 56), Bonn 1996 zu nennen.

Verhalten im Hinblick auf den christlichen Glauben, die eigene Religiosität und andere Religionen notwendig sind. Sie dienen gemeinsam dem Erwerb persönlicher religiöser Orientierungsfähigkeit."[6] Im Einzelnen werden folgende Kompetenzen im Religionsunterricht erworben:[7]

- Wahrnehmungs- und Darstellungsfähigkeit – religiös bedeutsame Phänomene wahrnehmen und beschreiben
- Deutungsfähigkeit – religiös bedeutsame Sprache und Zeugnisse verstehen und deuten
- Urteilsfähigkeit – in religiösen und moralischen Fragen begründet urteilen
- Dialogfähigkeit – am religiösen Dialog argumentierend teilnehmen
- Gestaltungsfähigkeit – religiös bedeutsame Ausdrucks- und Gestaltungsformen reflektiert verwenden

Diese Kompetenzen erwerben die Schülerinnen und Schüler in Auseinandersetzung mit den zentralen Inhalten des katholischen Glaubens. Sie erwerben ein religiöses Grundwissen, das ihnen erlaubt, die biblischen und geschichtlichen Grundlagen, die

6 *Kirchliche Richtlinien zu Bildungsstandards für den katholischen Religionsunterricht in der Grundschule/Primarstufe*, hrsg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (= Die deutschen Bischöfe 85), Bonn 2006, 17. Vgl. a. *Kirchliche Richtlinien zu Bildungsstandards für den katholischen Religionsunterricht in den Jahrgangsstufen 5–10/Sekundarstufe I (Mittlerer Schulabschluss)*, hrsg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (= Die deutschen Bischöfe 78), Bonn 2004, 13.

7 Vgl. zum Folgenden *Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Katholische Religionslehre* der Kultusministerkonferenz vom 01.12.1989 i.d.F. vom 16.11.2006, 7 f. Dieses Kompetenzmodell gilt mit leichten Abwandlungen auch für den Religionsunterricht in der Primar- und Sekundarstufe I.

innere Struktur und Logik und die lebensorientierende Bedeutung des katholischen Glaubens zu verstehen. Sie sollen das unterrichtliche Sprechen über den Glauben auf die Praxis der Kirche in Verkündigung, Liturgie und Diakonie beziehen können. Schließlich sollen sie den kirchlichen Glauben in Bezug zu den eigenen Erfahrungen und Überzeugungen, zum Wissen und zu den Denkweisen der anderen Unterrichtsfächer, zu den gegenwärtigen Fragen der Lebens- und Weltgestaltung und zu den Positionen anderer Konfessionen, Religionen und Weltanschauungen setzen und die dazu notwendige Perspektivenübernahme vollziehen können.[8] Der katholische Religionsunterricht orientiert sich somit in fachlicher und fachdidaktischer Hinsicht an jener Selbstreflexion des Glaubens, den die katholische Theologie leistet.

Dimensionen der beruflichen Handlungsfähigkeit

22 Entsprechend den Aufgaben und Zielen des Religionsunterrichts besteht die berufliche Handlungsfähigkeit der Religionslehrerinnen und Religionslehrer vor allem darin, schulische Lehr- und Lernprozesse zu planen, zu organisieren und zu reflektieren, in denen die Schülerinnen und Schüler die genannten Kompetenzen erwerben können. Sie umfasst aber auch die Fähigkeit und Bereitschaft, das Fach mit seinem katholischen Profil und seinem spezifischen Bildungsauftrag in der Schule und nach außen hin zu vertreten sowie an der Entwicklung der Schule und der Schulkultur mitzuwirken. Die berufliche Handlungsfähigkeit von Religionslehrerinnen und Religionslehrern kann in folgende Teildimensionen entfaltet werden:

---

8 Vgl. *Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen*, a.a.O., 29.

- *Religionslehrerinnen und Religionslehrer verfügen über Urteils- und Dialogfähigkeit in religiösen und moralischen Fragen.* 23

Sie können religiös bedeutsame Phänomene der Gegenwart wahrnehmen, theologisch deuten und beurteilen. Dazu verfügen sie über ein strukturiertes und methodisch reflektiertes Fachwissen über die biblischen Grundlagen des christlichen Glaubens, ihre Entfaltung in der kirchlichen Lehrtradition, über die vergangene und gegenwärtige Glaubenspraxis sowie über die theologischen Grundlagen der Ökumene und des interreligiösen Dialogs. Letzteres schließt konfessions- und religionskundliche Kenntnisse insbesondere über die wichtigsten Traditionen und gegenwärtigen Ausdrucksformen des Protestantismus, des Judentums und des Islam ein. Sie können die religiösen Aspekte der Gegenwartskultur wahrnehmen und theologisch beurteilen. Zudem können sie zentrale moralische Herausforderungen der Gegenwart moraltheologisch beurteilen. Sie kennen die kirchliche Morallehre sowie die wichtigsten moraltheologischen und moralphilosophischen Argumentationstypen, die sie theologisch bewerten und auf moralische Gegenwartsfragen anwenden können. 24

Sie kennen das Spezifikum des religiösen Wirklichkeitszugangs gegenüber anderen Zugängen (Naturwissenschaft, Recht, Kunst usw.) und können die verschiedenen Zugänge erkenntnistheoretisch reflektiert aufeinander beziehen. 25

Sie sind in Fragen von Religion und Glaube sprach- und auskunftsfähig gegenüber Schülern, Eltern und Kollegen und können sich im schulischen Kontext argumentativ und adressatenbezogen mit anderen religiösen oder säkularen Denk- und Lebensweisen auseinandersetzen. Dies schließt 26

die Fähigkeit zur didaktischen Transformation und Elementarisierung von religiösen Inhalten ein.

27 - *Religionslehrerinnen und Religionslehrer verfügen über religionspädagogische Kenntnisse und Fähigkeiten.*

28 Sie können ziel- und ergebnisorientierte religiöse Lehr- und Lernprozesse im Rahmen von Schule und Unterricht strukturieren. Sie können die religiösen Herkünfte, Einstellungen und Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler ermitteln, ihre individuellen Lernstände diagnostizieren und bei der Planung, Organisation und Reflexion des Unterrichts berücksichtigen. Sie können Lehr- und Lernprozesse in didaktischer, methodischer und medialer Hinsicht so gestalten, dass die Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler gefördert wird. Sie können die curricularen Vorgaben mit Blick auf die konkrete Lerngruppe umsetzen und Schülerleistungen beurteilen. Dazu verfügen sie über das entsprechende entwicklungspsychologische, sozialisationstheoretische und religionssoziologische Fachwissen. Sie kennen die zentralen Fragestellungen, Erkenntnisse und Methoden der Religionspädagogik und können sich selbstständig mit neuen religionsdidaktischen Konzepten auseinandersetzen.

29 Sie kennen die historischen, rechtlichen und bildungstheoretischen Voraussetzungen des Religionsunterrichts in der Schule und können den Bildungsauftrag des Faches gegenüber Schülern, Eltern, Kollegen und Schulleitungen argumentativ vertreten. Sie können auf der Grundlage staatlicher und kirchlicher Vorgaben an der Erarbeitung und Umsetzung von schulinternen Curricula und Evaluationsmaßnahmen mitwirken.

Sie beteiligen sich an der Entwicklung der Schule und der Schulkultur und orientieren ihr erzieherisches Handeln an christlichen Werten. Sie unterstützen die Schulpastoral und nehmen an schulpastoralen Aktivitäten teil. Außerdem verfügen sie über die liturgischen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Vorbereitung von Schulgottesdiensten. 30

- *Religionslehrerinnen und Religionslehrer bilden eine berufliche Identität und Spiritualität aus.* 31

Sie kennen die Erwartungen der Schüler, Eltern, Kollegen und der Schulleitung an ihr berufliches Handeln und können aufgrund ihrer theologisch-religionspädagogischen Kompetenz selbst- und verantwortungsbewusst mit diesen Erwartungen umgehen. Sie können auf der Grundlage religionspädagogischer Erkenntnisse und eigener Erfahrungen im Unterricht ihr berufliches Handeln reflektieren sowie durch gezielte Fortbildungen und durch kollegiale Beratung ihre theologisch-religionspädagogische Kompetenz erweitern. 32

Sie können ihren persönlichen Glauben und ihre Glaubenspraxis in der Auseinandersetzung mit theologischen Einsichten weiterentwickeln und ihren eigenen Lebensweg im Lichte des Evangeliums deuten. Sie können die Bedeutung des eigenen Glaubens für ihre berufliche Tätigkeit erkennen und ihren Beruf als Vollzug ihres Glaubens verstehen. Sie wissen, unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Erwartungen die *Missio canonica* vom Bischof verliehen wird, können sich mit diesen Erwartungen auseinandersetzen, sie annehmen und theologisch reflektiert mit dem Verhältnis von gelehrtem und gelebtem Glauben umgehen. 33

Sie können aus der Binnenperspektive über den katholischen Glauben sprechen und in ein dialogisches Verhältnis zu Andersgläubigen und Nicht-Glaubenden treten. 34

35 „Religionslehrerinnen und Religionslehrer stehen mit ihrer Person auch für den Glauben der Kirche ein. Sie sind gesandt, Zeugen des Glaubens in der Schule zu sein. Für viele Schülerinnen und Schüler sind sie die Kontaktpersonen zur Kirche. Religionslehrerinnen und Religionslehrer werden so zu Brückenbauern zwischen Kirche und Schule, (…).“[9] Diese Aufgabe können sie nur erfüllen, wenn sie an der Glaubens-, Gebets- und Nachfolgepraxis der Kirche teilnehmen.

Erwerb und Weiterentwicklung beruflicher Handlungsfähigkeit

36 Religionslehrerinnen und Religionslehrer erwerben ihre berufliche Handlungsfähigkeit grundlegend im Hochschulstudium und im Vorbereitungsdienst und erweitern und vertiefen sie im Laufe ihres Berufslebens. In jeder Phase der Religionslehrerbildung wird die theologisch-religionspädagogische Kompetenz in allen drei Dimensionen gefördert. Die drei Phasen sind eng miteinander verschränkt; jede Phase setzt jedoch besondere Schwerpunkte.

37 In der ersten Phase (Hochschulstudium) erwerben die Studierenden das erforderliche theologische Fachwissen sowie eine grundlegende theologische Urteils- und Dialogfähigkeit, indem sie sich mit dem Wissensstand, den Fragestellungen und Methoden der Katholischen Theologie in ihren Disziplinen und den affinen Wissenschaften vertraut machen. Sie eignen sich grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten in Fachdidaktik und Religionspädagogik an. Außerdem machen sie unterrichtspraktische Erfahrungen und lernen das spätere Berufsfeld aus der Perspektive der Lehrenden kennen.

---

9 *Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen*, a.a.O., 34.

Zur ersten Phase gehört es ebenso, dass sich die Studierenden mit ihrer zukünftigen Berufsrolle auseinandersetzen und ihren persönlichen Glauben weiterentwickeln. Dabei werden sie durch die kirchlichen Mentorate unterstützt, die studienbegleitende Angebote zum Berufsbild und zur Spiritualität der Religionslehrerin und des Religionslehrers machen. Die Mentorate informieren über die Bedeutung der *Missio canonica* und betreuen Praktika, in denen die Studierenden unterschiedliche Felder kirchlichen Handelns näher kennenlernen können. 38

In der zweiten Phase (Vorbereitungsdienst) erwerben die Lehramtsanwärter vor allem unterrichtspraktische Fähigkeiten. Dazu gehören die didaktische Transformation von Unterrichtsinhalten, die kompetenzorientierte Planung, Gestaltung und Auswertung von Unterrichtsstunden und -reihen, die reflektierte Anwendung der Unterrichtsmethoden sowie die Beurteilung von Schülerleistungen. In dieser Phase eignen sie sich grundlegende berufliche Verhaltensdispositionen an und entwickeln ein realitätsgerechtes berufliches Selbstbild. Zudem erweitern sie ihre theologische Urteils- und Dialogfähigkeit im Gespräch mit Schülern, Lehrern und anderen Studienreferendaren. 39

In der dritten Phase (berufsbegleitende Fortbildung) überprüfen die Religionslehrerinnen und Religionslehrer ihre beruflichen Routinen und erweitern ihre beruflichen Handlungsmöglichkeiten. Dazu gehört zum einen die Vertiefung der theologischen Urteils- und Dialogfähigkeit und der religionsdidaktischen Kompetenz. Zum anderen entwickeln sie sich in ihrer beruflichen Identität und Spiritualität weiter. 40

2. Das Fachprofil der Lehramtsstudiengänge in Katholischer Theologie/Religion

41 Ziel der Lehramtsstudiengänge in Katholischer Theologie/ Religion ist es, den Studierenden den von der Kirche bezeugten Glauben in wissenschaftlicher Reflexion zu erschließen und sie auf die künftige Berufspraxis vorzubereiten. Beide Ziele gehören innerlich zusammen. Die Katholische Theologie reflektiert in den vier Fächergruppen der biblischen, systematischen, historischen und praktischen Theologie den tradierten Glauben in Bezug auf seine Grundlagen, die Denkweisen und Erkenntnisse der anderen Wissenschaften und die gegenwärtigen Herausforderungen in Kirche und Gesellschaft. Die Theologie ist in allen ihren Fächern auf die Kommunikation des Glaubens und damit auf Vermittlung hin angelegt. In der Religionspädagogik orientiert sie sich dabei auch an den Bildungswissenschaften und an der Schulpädagogik.

Fachspezifische Kompetenzen

42 In ihren *Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung* hat die Kultusministerkonferenz mit Zustimmung der Deutschen Bischofskonferenz ein fachspezifisches Kompetenzprofil sowie die Studieninhalte für die Lehrämter an Grundschulen, der Sekundarstufen I und II bzw. für das Gymnasium festgelegt. Kompetenzen bezeichnen „die bei Individuen verfügbaren oder von ihnen erlernbaren kognitiven Fähigkeiten und Fertigkeiten, bestimmte Probleme zu lösen, sowie die damit verbundenen motivationalen, volitionalen und sozialen Bereitschaften und Fähigkeiten, die Problemlösungen in variablen Situationen erfolgreich und verantwortungsvoll

nutzen zu können".[10] Kompetenzen werden fachspezifisch formuliert, d. h. die im Lehramtsstudium der Katholischen Theologie/Religion erworben Kompetenzen beziehen sich auf Fragen der Glaubenskommunikation und die entsprechenden theologischen Lösungsangebote. Die im Studium erworbenen Kompetenzen bilden die Basis für deren Erweiterung und Vertiefung in der zweiten Ausbildungsphase und im späteren Berufsleben; sie bilden gemeinsam die berufliche Handlungsfähigkeit.

Als fachspezifisches Kompetenzprofil werden in den *Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen* die fachwissenschaftliche Kompetenz, die theologisch-didaktische Erschließungskompetenz, die Entwicklungskompetenz, die Rollen- bzw. Selbstreflexionskompetenz, die Wahrnehmungs- und Diagnosekompetenz, die Gestaltungskompetenz sowie die Dialog- und Diskurskompetenz benannt.[11] Die folgenden Kompetenzbeschreibungen greifen dieses Kompetenzprofil auf und nehmen im Bereich der fachwissenschaftlichen Kompetenz einige Differenzierungen vor: 43

Die Studienabsolventinnen und -absolventen 44

– verfügen über solide Kenntnisse der theologischen Grundlagen und können die Erkenntnisse der einzelnen theologischen Disziplinen (einschließlich ihrer verschiedenen Erkenntnis- und Arbeitsmethoden) selbstständig rekonstruieren und miteinander verbinden (*wissenschaftsmethodische Grundlagenkompetenz*);

---

10 Vgl. *Zur Entwicklung nationaler Bildungsstandards. Eine Expertise* hrsg. v. Bundesministerium für Bildung und Forschung, Bonn 2003, 72.

11 *Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung* der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 i.d.F. vom 16.09.2010, 42 f. und 50.

45 – haben einen vertieften Einblick in die biblische Literatur und einen methodisch geübten sowie hermeneutisch reflektierten Zugang zu den geschichtlichen Traditionen des christlichen Glaubens *(exegetisch-historische Kompetenz);*

46 – verfügen über eine differenzierte Argumentations- und Urteilsfähigkeit im Hinblick auf die Glaubens- und Lehrüberlieferungen der Kirche, ihre sittlichen Grundsätze und ihre gelebte Praxis (*systematisch-theologische Argumentations- und Urteilskompetenz*);

47 – verfügen über konfessions- und religionskundliche Grundkenntnisse, kennen Grundlagen, Methoden und Ziele des ökumenischen und interreligiösen Dialogs und können ihr Wissen im Gespräch mit Vertretern anderer Konfessionen und Religionen anwenden (*ökumenische und interreligiöse Dialog- und Diskurskompetenz*);

48 – können Religion und Glaube nicht nur aus der theologischen Binnenperspektive, sondern auch aus der Außenperspektive anderer Wissenschaften wahrnehmen und reflektieren, und sind zu fachübergreifenden und fächerverbindenden Kooperationen in der Lage (*interdisziplinäre Dialog- und Diskurskompetenz*);

49 – verfügen über anschlussfähiges fachdidaktisches Wissen und sind in der Lage, theologische Inhalte schulform- und altersspezifisch für den Unterricht zu transformieren; sie verfügen über erste Erfahrungen theologischer Vermittlungsarbeit, die den schulischen Erfordernissen Rechnung trägt und aufbauendes Lernen ermöglicht (*didaktische Erschließungskompetenz*);

50 – sind in der Lage, sich eigenständig mit neuen und veränderten theologischen Frage- und Problemfeldern sowie Sach-

gebieten vertraut zu machen und sie didaktisch auf den Unterricht hin zu transformieren (*Entwicklungskompetenz*);

- verfügen über sozialisationstheoretische und entwicklungspsychologische Kenntnisse, die es ermöglichen, den Entwicklungsstand von Schülerinnen und Schülern differenziert einzuschätzen und Religionsunterricht so zu gestalten, dass die Relevanz seiner Inhalte für heute erkennbar wird (*Wahrnehmungs- und Diagnosekompetenz*); 51
- sind in der Lage, mit Blick auf ihre künftige Tätigkeit im bischöflichen Auftrag als Religionslehrerin bzw. Religionslehrer den eigenen Glauben rational zu verantworten und sich mit der Wirklichkeit von Mensch und Welt im Horizont des christlichen Glaubens auseinanderzusetzen (*Rollen- und Selbstreflexionskompetenz*). 52

Der Erwerb der fachwissenschaftlichen Kompetenzen trägt auch zur Entwicklung fachübergreifender Kompetenzen im Lehramtsstudium bei. 53

Inhaltliche Anforderungen

Katholische Theologie ist wahrheitsverpflichtete Hermeneutik des christlichen Glaubens. Sie „konstituiert sich als Glaubenswissenschaft im Lichte eines methodischen Doppelprinzips: dem *auditus fidei* und dem *intellectus fidei*. Durch das erste gelangt sie in den Besitz der Offenbarungsinhalte, so wie sie in der Heiligen Überlieferung, in der Heiligen Schrift und im lebendigen Lehramt der Kirche fortschreitend ausgefaltet worden sind. Mit dem zweiten Prinzip will die Theologie den Anforderungen des Denkens durch die spekulative Reflexion entspre- 54

chen".[12] Deshalb muss „die Theologie [die sich dem Verständnis der Offenbarung in ihrer Wahrheit und Bedeutung verpflichtet weiß] in den unterschiedlichen Geschichtsepochen stets die Ansprüche der verschiedenen Kulturen aufnehmen, um dann in ihnen mit einer in sich stimmigen Begrifflichkeit den Glaubensinhalt zu vermitteln".[13] Theologie ist demzufolge eine forschende Wissenschaft. Theologisches Lernen ist forschendes Lernen, dessen Ziel es ist, in der interdisziplinären Auseinandersetzung mit den Zeichen und dem Wissen der Zeit die Wahrheit des christlichen Glaubens epochal je neu auszulegen und zu verantworten.

55 Es gehört zu den Zeichen der Zeit und zur Wahrheit des christlichen Glaubens, dass die Katholische Theologie eine besondere ökumenische Verantwortung trägt. Theologie, die im Rahmen der Handlungsbefähigung von Religionslehrerinnen und Religionslehrern gelernt wird, muss dem ökumenischen Anliegen Rechnung tragen und es fördern. Ebenso muss sie sich der jüdischen Wurzeln des Glaubens an Jesus Christus bewusst sein. Weiterhin muss sich die Theologie gerade mit Blick auf die Zusammensetzung der Schülerschaft, aber auch um ihrer eigenen Wahrheitsfindung willen den Erfordernissen des Dialogs mit Andersgläubigen und Nichtglaubenden stellen.

56 Das je neue Vernehmen und Verstehen der Offenbarungsinhalte sowie der je neue reflexive Ausweis ihrer Wahrheit und Bedeutung vollziehen sich in verschiedenen theologischen Disziplinen, die ihre spezifischen Methoden ausgebildet haben. Sie sind in ihren jeweiligen Fragestellungen und Zugangsweisen aufei-

---

12 *Enzyklika Fides et ratio von Papst Johannes Paul II. an die Bischöfe der katholischen Kirche über das Verhältnis von Glaube und Vernunft*, hrsg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (= Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 135), Bonn 1998, Nr. 65.

13 Ebd., Nr. 92.

nander angewiesen, jedoch nicht aufeinander rückführbar. Eine Theologie ohne Exegese ist ebenso undenkbar wie eine Theologie ohne Dogmatik oder Liturgiewissenschaft. Schon um der inneren Einheit und Konsistenz der Theologie willen ist der theologisch-interdisziplinäre Dialog unverzichtbar.

57 Gewöhnlich werden die unterschiedlichen theologischen Disziplinen heute in vier Fächergruppen zusammengefasst. Diese Zusammenfassung hat sich bewährt. Man unterscheidet zwischen der Exegetischen, der Historischen, der Systematischen und Praktischen Fächergruppe.[14]

58 Die exegetischen Fächer (Altes Testament, Neues Testament) machen mit der biblischen Überlieferung des Alten und Neuen Testaments vertraut, erschließen die geschichtliche Situation und Umwelt der biblischen Texte und üben einen theologisch verantworteten Umgang mit ihnen ein.

59 Das Studium der historischen Fächer (Alte Kirchengeschichte, Mittlere und Neuere Kirchengeschichte) macht mit der Geschichte der Kirche – und des Christentums insgesamt – vertraut und vermittelt die Fähigkeit zum kritischen Umgang mit den kirchengeschichtlichen Quellen und das Verständnis kirchen- und theologiegeschichtlicher Zusammenhänge.

60 Die systematischen Fächer (Philosophie, Fundamentaltheologie, Dogmatik, Moraltheologie, Christliche Gesellschaftslehre) bilden die philosophisch-theologische Urteils- und Argumentationsfähigkeit aufgrund der Kenntnis der biblischen Texte, der philosophisch-theologischen Tradition und der kirchlichen Glaubens- und Lehrüberlieferung aus.

---

[14] Die Bezeichnung der Fächer folgt im Wesentlichen der *Rahmenordnung für die Priesterbildung*, hrsg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (= Die deutschen Bischöfe 73), Bonn 2003, 59–72.

61 Das Studium der praktischen Fächer (Pastoraltheologie, Religionspädagogik und Katechetik, Liturgiewissenschaft, Kirchenrecht) leitet zu einer Wahrnehmung und theoretischen Reflexion der vorfindbaren kirchlichen Praxis an und dient der Befähigung zum christlichen und kirchlichen Handeln sowie der Vermittlung entsprechender methodischer und didaktischer Kompetenzen. Wenn auch der Aspekt der Vermittlung eine durchlaufende Perspektive aller theologischen Fächer ist, bildet er in der Religionspädagogik mit der Fachdidaktik einen spezifischen Schwerpunkt. Deshalb sind Religionspädagogik und Fachdidaktik integraler Teil des theologischen Fächerkanons.

62 Das Studium der Katholischen Theologie/Religion soll so angelegt sein, dass die Studierenden den von der Kirche bezeugten christlichen Glauben in wissenschaftlicher Reflexion erschließen und sich auf die künftige Berufspraxis als Religionslehrer vorbereiten können. Das Studium muss darum die selbstständige Aneignung der notwendigen inhaltlichen, methodischen und religionspädagogischen Kenntnisse und Fähigkeiten ermöglichen. Dabei ergeben sich die Inhalte aus der Überlieferung der Kirche und der Deutung der „Zeichen der Zeit" im Licht des Evangeliums. Sie sind auf die Anforderungen an die künftigen Religionslehrerinnen und -lehrer zu beziehen, wie sie insbesondere in den von der Deutschen Bischofskonferenz beschlossenen *Kirchlichen Richtlinien für Bildungsstandards* in den verschiedenen Schulstufen und in den mit kirchlicher Zustimmung erstellten Lehrplänen der Länder festgelegt sind.[15] Diese Gesichtspunkte sind bestimmend für die *Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen*, die die Kultusministerkonferenz mit Zustimmung der Deutschen Bischofskonferenz für das Fach Katholische Theologie/Religion differenziert für das Studium

[15] Vgl. Anm. 6 und 7.

für die Lehrämter in der Primarstufe, der Sekundarstufe I und des Gymnasiums bzw. der Sekundarstufe II festgelegt hat:[16]

Grundschulbildung	63
Studieninhalte Studienbereich Katholische Religionslehre	
• *Fachwissenschaftliche Grundlagen:* Biblische Grundthemen (insbesondere Schöpfung, Vätererzählungen, Exodus, Psalmen, Jesus Christus, Paulus); Schwerpunkte der Kirchengeschichte; der Glaube der Kirche im Kontext moderner Herausforderungen (mit dem Schwerpunkt Apostolisches Glaubensbekenntnis); Ausdrucksformen des Glaubens (einschließlich Sakramentenlehre); Glaube und Leben; Ökumenischer und interreligiöser Dialog	
• *Fachdidaktische Grundlagen:* Erziehungs- und Bildungsauftrag des Religionsunterrichts; Religionspädagogische Konzepte für die Grundschule; Grundfragen religiöser Sozialisation und Entwicklung; exemplarische didaktische Elementarisierung religiöser Inhalte, Lernwege im Religionsunterricht und ihre Evaluierung; Beruf von Religionslehrerinnen und -lehrern einschließlich der spirituell-religiösen Dimension	

[16] Vgl. Anm. 2.

64

Studium für Lehrämter der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II	
Studieninhalte Katholische Theologie/Religion	
Studium für Lehrämter der Sekundarstufe I	***erweitert* im Studium für Lehrämter an Gymnasium/ Sekundarstufe II**
Theologische Grundlegung	
• Theologie als Glaubenswissenschaft in ihrer Einheit und Vielfalt	• Philosophische Grundfragen der Theologie

65

Bibelwissenschaften	
• Einleitung in die Schriften des AT und NT • Exegese AT • Exegese NT	• *Größerer Vertiefungsgrad der für Sek. I genannten Inhaltsbereiche, dazu:* • *Biblische* Hermeneutik • Vertiefte exegetische Auseinandersetzung mit zentralen *Texten* und Themen aus – AT: Pentateuch, den Büchern der Geschichte, der Weisheit und der Prophetie – NT: Evangelien, Apostelgeschichte und Briefe

Kirchengeschichte	
• Überblick über die Geschichte der Kirche (Altertum, Mittelalter, Neuzeit) • vertiefte Behandlung einzelner Aspekte und zentrale Themen, insbesondere Konzilien von Nizäa bis Chalkedon, Reformation und katholische Reform, vatikanische Konzilien	• *Größerer Vertiefungsgrad der für Sek. I* genannten *Inhaltsbereiche, dazu:* • Exemplarische Schwerpunkte: z. B. Geschichte des Glaubensbekenntnisses, Verhältnis Staat-Kirche, Ämter und Dienste, Sozial- und Frömmigkeitsgeschichte, Orden und geistliche Gemeinschaften, Heilige, bedeutende Personen
Systematische Theologie	
• Fundamentaltheologie: Theologische Hermeneutik; Offenbarung – Überlieferung/Geschichte; Ökumene; Christentum und Weltreligionen – interreligiöser Dialog • Dogmatik: Gotteslehre und Christologie, Ekklesiologie, Grundzüge der Theologischen Anthropologie und der Sakramentenlehre • Moraltheologie: Grundfragen der allgemeinen Moraltheologie und spezielle ethische Fragen • Christliche Gesellschaftslehre: Grundlegung der Sozialethik	• *Größerer Vertiefungsgrad der für* Sek. *I genannten Inhaltsbereiche, dazu:* • Fundamentaltheologie: Glaube und Vernunft • Dogmatische Methodenlehre: Eschatologie, Schöpfungslehre • Moraltheologie: Ethische Konfliktlösungsmodelle • Christliche Gesellschaftslehre: Spezielle sozialethische Themen

66

67

68

Praktische Theologie und Fachdidaktik	
• Pastoraltheologie, Liturgiewissenschaft, Kirchenrecht: Handeln der Kirche in der Welt von heute, Formen gottesdienstlicher Feiern • Religionspädagogik, Fachdidaktik: Allgemeine Religionspädagogik, Theorien religiösen Lernens, Grundlagen und exemplarische Konkretisierung der Didaktik und Methodik des Religionsunterrichts; Stellung und Selbstverständnis von Religionslehrern/innen	• *Größerer Vertiefungsgrad der für Sek. I genannten Inhaltsbereiche, dazu:* • Rechtliche Strukturen der Kirche • Religion und Bildung, Schulseelsorge • Theologische Ästhetik • Didaktik und Methodik des Religionsunterrichts der gymnasialen Oberstufe • Einführung in religionspädagogische Forschungsmethoden

69 Damit sind *die* Studieninhalte benannt, mit denen die Studierenden am Ende des Studiums vertraut sein und in denen sie nachprüfbar über die für den jeweiligen Studienabschluss notwendigen theologischen Fachkenntnisse verfügen sollen. Dabei müssen die genannten Studieninhalte in den Studienordnungen nicht eins zu eins abgebildet werden. Die Liste der Studieninhalte ist kein Studienplan. Auch ist die Gliederung der Studieninhalte in einzelne Bereiche nicht als Abgrenzung oder als Gliederung in einzelne Lehrveranstaltungen zu verstehen. Die Zuordnung von Inhalten zu Veranstaltungen ist vielmehr in Studienplänen zu treffen, wobei hier teilweise Differenzierun-

gen nach Lehrämtern und Schulformen notwendig sind.[17] Diese Aufgabe obliegt in erster Linie den Katholisch-Theologischen Fakultäten und Hochschuleinrichtungen. Die Anforderungen lassen Raum für örtliche Ergänzungen und Konkretisierungen, wobei – je nach den Gegebenheiten der Hochschule – auch die Chance zur interdisziplinären Zusammenarbeit genutzt werden kann. Welche Lehr- und Lernformen genutzt, in welchem Stundenumfang die jeweiligen Inhalte vermittelt und welche Inhalte dem Selbststudium überantwortet werden, bleibt den örtlichen Studien- und Prüfungsordnungen überlassen. Dabei ist auch die Frage der Studierbarkeit im Blick zu behalten.

Kompetenzorientierung und Inhalte

Seit jeher ist das Studium der Katholischen Theologie auf Studienziele hin orientiert. So weist die *Rahmenordnung für die Priesterbildung* (1978/2003) für das Theologische Vollstudium nicht nur für die vier Bereiche der Theologie Zielbestimmungen aus, sondern nennt auch für jede der theologischen Disziplinen Studienziele, die mit Studien- und Prüfungsinhalten korrespondieren. In der herkömmlichen Organisation der Lehramtsstudiengänge Katholische Theologie/Religion wurde der Erwerb von methodisch reflektiertem und strukturiertem Wissen in den vier theologischen Fächergruppen mit dem Ziel verbunden, dieses Wissen in unterschiedlichen, vor allem berufsbezogenen Anwendungskontexten zu nutzen, weiterzuentwickeln und ggf. zu revidieren. Mithin orientierte sich auch bislang die Aneignung der grundlegenden fachlichen Studieninhalte bereits an Studienzielen. 70

[17] Vgl. auch *Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung* der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 i.d.F. vom 16.09.2010, 4.

71 In der Bildungspolitik und in der allgemeinen Hochschuldidaktik vollzieht sich seit den 1990er Jahren eine Entwicklung, die Lehre von den Lernprozessen her zu verstehen und hieraus Konsequenzen für Lehrkonzeptionen und Lernformen zu ziehen. Das Leitprinzip der Studienorganisation ist der Kompetenzerwerb. Die Kultusministerkonferenz wie auch die Kongregation für das Katholische Bildungswesen geben diese Kompetenzorientierung verbindlich vor.[18] Dadurch ändert sich der didaktische Ansatz. Dies erfordert hochschuldidaktisch ein Umdenken bis hin zu einer Neuausrichtung der Prüfungen. Die Fachlichkeit des Studiums hingegen und seine Inhalte werden dadurch nicht in Frage gestellt.

72 Kompetenzen konkretisieren die eher allgemein formulierten Studienziele und fokussieren sie stärker als bislang auf die Erfordernisse des Berufsfeldes. Bezogen auf die Lehramtsstudiengänge in Katholischer Religion/Theologie bedeutet der Berufsfeldbezug, dass Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden sollen, die zur Planung, Durchführung und Auswertung von Religionsunterricht in einer bestimmten Schulstufe benötigt werden. Um guten Unterricht erteilen zu können und auch künftig in dem sich wandelnden Berufsfeld Schule theologisch urteils- und dialogfähig zu sein, müssen angehende Religionslehrerinnen und Religionslehrer die Grundlagen der Theologie beherrschen und mit der Systematik der theologischen Fächergruppen einschließlich ihrer Erkenntnis- und Arbeitsmethoden vertraut sein. Aus diesem Grund sind die Kompetenzen fachspezifisch formuliert. Mit ihrer Aneignung werden die Studierenden zu eigenständigem theologischen Denken befähigt.

---

18 *Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung* der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 i.d.F. vom 16.09.2010.
Rundschreiben Nr. 6 der Kongregation für das Katholische Bildungswesen vom 30.03.2009 (www.katholische-theologie.info).

Die Studierenden erwerben diese Kompetenzen in der Auseinandersetzung mit theologischen Inhalten. Die Auswahl der Inhalte erfolgt, wie oben dargelegt, mit Blick auf das angestrebte Lehramt und unter Berücksichtigung des Studienumfangs nach Kriterien der Fachlichkeit und den Anforderungen des Berufsfeldes. 73

Kompetenzen verbinden Wissen mit Können zur Bewältigung komplexer Handlungssituationen. Der Erwerb von Kompetenzen ist deshalb auf den Aufbau einer theologischen Wissensstruktur angewiesen. Deren Aufbau bis hin zum fachlich angemessenen Handeln ist ein komplexer Lernprozess, der strukturierte Kenntnisse und die Fähigkeit zum eigenständigen methodischen Transfer bei den Studierenden voraussetzt, wie die folgende Graphik veranschaulicht:[19] 74

Handlungs-operatoren	**Erwartete Tätigkeiten**	**Ebene im Kompetenzerwerb**
Kennen	Fakten, Begriffe, Gesetze, Methoden, Prinzipien wiedergeben	Strukturierte Kenntnisse
Verstehen	Informationen von einer Form in die andere übertragen, Sachverhalte klären, Entwicklungen prognostizieren	

75

[19] Nach *Reis/Ruschin, Zur Vereinbarkeit von Prüfungssystem und Kompetenzorientierung. Teil 1: Prüfungsformat und Prüfungsformen*, in: *Personal- und Organisationsentwicklung* 2 (2008), Heft 1+2, 17-21.

Anwenden	Wissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in neuen Situationen anwenden	Methodisch gesteuerte Wissenstransformation
Analysieren	Elemente, Strukturmerkmale und Zusammenhänge systematisch erschließen und darstellen	
Synthetisieren	Informationen zusammenfügen und Zusammenhänge begründet herstellen	
Beurteilen/ Bewerten	Qualitative oder quantitative Urteile abgeben, konstruktive Kritik üben können	Standard gesteuertes Handeln

76 Kompetenzorientierte Lehre nimmt die Aufgabe ernst, den Studierenden inhaltliche Lernprozesse auf den unterschiedlichen Ebenen anzubieten und sorgt von Anfang an dafür, dass die Ebene des Handelns präsent ist. Denn der skizzierte Aufbau der theologischen Wissensstruktur zielt von Beginn an auf berufliche Handlungsfähigkeit. Ein kompetenzorientiertes Studium geht somit notwendig über die Aneignung und Reproduktion von Kenntnissen hinaus und strebt höhere Ebenen der Wissenstransformation (Anwendung, Analyse, Synthese) bis zum Erwerb von Urteilsfähigkeit an.

77 Kompetenzen bilden ein Instrumentarium für eine modularisierte Studienorganisation, die sich an den überprüfbaren Kenntnissen und Fähigkeiten orientiert, die die Studierenden am Ende eines Moduls und schließlich des Studiums als Ganzem erworben haben sollen. Zu beachten ist, dass nicht jedes Modul auf

der höchsten Ebene des Kompetenzerwerbs angesiedelt sein muss. Einzelne Module können auch auf der Ebene der Wissensbasis oder der Wissenstransformation abgeschlossen werden. Entscheidend für eine stimmige Kompetenzorientierung ist, dass in der Studienorganisation durch die Form der Modularisierung der angestrebte Kompetenzerwerb sichtbar wird. Dies geschieht nach dem Grundsatz des aufbauenden Lernens, mit dem die Schritte des Kompetenzerwerbs begründet und der Beitrag des einzelnen Moduls zum gesamten Studiengang ausgewiesen wird. Die Orientierung des Studiums an Kompetenzen verändert also primär nicht dessen Ziele und Inhalte; sie erfordert vielmehr einen hochschuldidaktischen Perspektivwechsel in der Studien- sowie der Prüfungsorganisation und in der Konzipierung von Lehrveranstaltungen. Beabsichtigt ist eine transparente Studienorganisation durch eine stärkere Finalisierung, d. h. die einzelnen Module sollen auf die zu erwerbenden Kompetenzen für alle Studierenden hin konzipiert werden (Outcome-Orientierung). Die fachspezifischen Kompetenzen müssen darum für die einzelnen Lehramtsstudiengänge jeweils näher bestimmt werden. Dies geschieht in den modular gestalteten Studienordnungen und in den zugehörigen Modulhandbüchern (s. Kapitel 3).

78 Ein besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, dass die *Learning-Outcomes* in den Modulen und in den jeweiligen Studiengängen selbst so präzise formuliert werden, dass die konkrete Form der Auseinandersetzung der Studierenden mit dem Inhalt erkennbar wird. Die Formulierung sollte auch die Ebene im Kompetenzerwerb (s. Grafik) deutlich machen. Denn nur dann wird über die *Learning-Outcomes* eine Steuerung der Lehre und der Prüfung als synchrones Geschehen erreicht, da sich beide an der zu erwerbenden Handlungsstruktur orientieren können. So orientiert die Formulierung „Die Studierenden sind in der Lage, Gottesdienstformen im Hinblick auf das Liturgieverständnis des

II. Vatikanischen Konzils und die Lebenswelt von Jugendlichen zu beurteilen." stärker als eine Formulierung „Die Studierenden erwerben liturgische Kompetenz". Die Anforderungen an die Lehre und das Lernen sowie an den Prüfungsauftrag und die Prüfungsleistung sind bei der ersten Formulierung sehr viel transparenter.

3. Studienumfang, Studienaufbau, Modularisierung, Prüfungen

Studienumfang

79 Die Kultusministerkonferenz hat in Abstimmung mit der Deutschen Bischofskonferenz und dem Heiligen Stuhl am 13. Dezember 2007 *Eckpunkte für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion* beschlossen. Diese legen fest, dass für lehramtsbezogene Bachelor- und Master-Studiengänge in Katholischer Theologie/Religion neben den einschlägigen kirchlichen Vorschriften insbesondere die *Eckpunkte für die gegenseitige Anerkennung von Bachelor- und Masterabschlüssen in Studiengängen, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden* der Kultusministerkonferenz vom 2. Juni 2005 in der jeweils geltenden Fassung Anwendung finden. Struktur und Dauer des Studiums richten sich mithin nach den Vorgaben der Kultusministerkonferenz bzw. der Länder.

80 Als Regelstudienzeiten für die Bachelor-Studiengänge legen die *Ländergemeinsamen Strukturvorgaben* der Kultusministerkonferenz mindestens drei höchstens vier Jahre und für die Masterstudiengänge mindestens ein und höchstens zwei Jahre fest, wobei die Gesamtregelstudienzeit bei konsekutivem Studien-

aufbau höchstens fünf Jahre betragen darf.[20] Bei einer Regelstudienzeit von drei Jahren sind für den Bachelor-Abschluss in der Regel 180 Leistungspunkte (ECTS-Punkte) nachzuweisen. Für den Masterabschluss sind unter Einbeziehung des vorangehenden Bachelor-Studiums 240–300 Leistungspunkte (ECTS-Punkte) zu erbringen. Bei einer anderen Studienstruktur richtet sich die in Bachelor- oder Master-Studiengängen zu erwerbende Anzahl von Leistungspunkten nach den jeweiligen Vorgaben der Länder.

Die *Kirchlichen Anforderungen* haben das Ziel, in allen Studi- 81
engängen mit Beteiligung der Katholischen Theologie ein solides Studium zu gewährleisten, das den Erwerb der geforderten Kompetenzen einschließlich der notwendigen Fachkenntnisse ermöglicht und zu einem eigenverantwortlichen Handeln in der Schule befähigt. Hierzu ist ein bestimmter – nach angestrebtem Lehramt differenzierter – Umfang der theologischen Studien erforderlich. Er beträgt für den kombinierten Bachelor- und Master-Studiengang 50 % der für das Studium der Fächer/ Fachwissenschaften vorgesehenen ECTS-Punkte und, soweit vorgesehen, der Semesterwochenstunden. Bei anderen Studienangeboten (z. B. Erweiterungs- und Ergänzungsprüfungen) beträgt die Mindestanforderung 60 ECTS-Punkte. Diese Mindestzahl darf nur unterschritten werden, wenn der Erwerb der grundlegenden Kompetenzen und Inhalte auf andere Weise gesichert werden kann.

---

20 *Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen* der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010, 2 f.

Studienaufbau

82 Hinsichtlich des didaktischen Aufbaus des Studiums gilt der Grundsatz des aufbauenden Lernens. Die ersten Semester des Bachelor-Studiengangs müssen eine „Theologische Grundlegung" bieten. In der „Theologische Grundlegung" sollen die Studierenden die grundlegenden Inhalte und Methoden der theologischen Fächer kennenlernen und eine reflektierte Vorstellung von der inneren Struktur und Einheit der Theologie als Glaubenswissenschaft in der Vielfalt ihrer Fächer entwickeln. Die Erweiterung der Kompetenzen in den folgenden Semestern des Bachelor-Studiengangs erfolgt mit Bezug zu dieser „Theologischen Grundlegung", so dass die Studierenden das erworbene Wissen in seiner Verknüpfung mit dem Ganzen der Theologie erkennen können und eine systematische Erweiterung der Kompetenzen möglich ist. In allen Phasen des Studiums ist mithin die Theologie in ihrer ganzen Breite präsent, auch wenn sie aus didaktischen Gründen in den einzelnen Fächern in exemplarischer Form vermittelt wird.

83 Der auf dem Bachelor-Studiengang aufbauende Master-Studiengang soll – differenziert nach den angestrebten Lehrämtern – eine fachliche Vertiefung in allen Bereichen der Theologie bieten, den Erwerb der für den Religionsunterricht notwendigen weiteren Kompetenzen ermöglichen sowie Voraussetzungen für eine wissenschaftliche Tätigkeit vermitteln.[21]

---

[21] Ein Promotionsvorhaben in der Katholischen Theologie stellt gegenüber dem Lehramtsstudium ergänzende Studien- und Prüfungsanforderungen. Die einschlägigen Bestimmungen des *Akkommodationsdekretes* zur Apostolischen Konstitution *Sapientia christiana* Nr. 18 lauten: „Niemand darf zum Doktorat in Theologie zugelassen werden, bevor er nicht ein Abschlussexamen in allen theologischen Pflichtfächern (vgl. *Ordinationes* Art. 51) abgelegt hat, das den Anforderungen der Bestimmungen der ‚Rahmenordnung für die Priesterbildung' der Deutschen Bi-

Das gesamte Studium bedarf einer angemessenen didaktischen Ausrichtung. Für die Vorbereitung, Begleitung und Auswertung der Schulpraktika sind Religionspädagogik und Fachdidaktik verantwortlich. 84

Modularisierung

Nach den Vorgaben der Kultusministerkonferenz sind die lehramtsbezogenen Studiengänge zu modularisieren und mit Leistungspunkten (ECTS-Punkten) auszustatten.[22] Module setzen sich aus unterschiedlichen Lehr- und Lernformen zusammen und erstrecken sich über unterschiedliche Zeiträume. 85

Für die Beschreibung der Module enthalten die einschlägigen *Rahmenvorgaben* der Kultusministerkonferenz die notwendigen Definitionen und Standards.[23] Sie bieten ein Raster, das von den Inhalten und Qualifikationszielen der Module über die Lehrformen und Teilnahmevoraussetzungen bis zur Dauer der Module reicht. Im Übrigen gelten die jeweiligen Vorgaben der Länder und der Hochschulen. 86

---

schofskonferenz entspricht, sofern sich nicht das Doktorexamen (Examen rigorosum) auf alle theologischen Pflichtfächer erstreckt. Ferner wird gefordert, dass der Bewerber nach Abschluss der sich über die ganze Theologie erstreckenden allgemeinen Ausbildung Lehrveranstaltungen besucht hat, die der Spezialisierung dienen."

22 *Eckpunkte für die gegenseitige Anerkennung von Bachelor- und Masterabschlüssen in Studiengängen, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden* der Kultusministerkonferenz vom 02.06.2005, Nr. 2.

23 *Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen der Kultusministerkonferenz, Anlage zu Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen* der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010.

87 Bei der Erstellung einer kompetenzorientierten Studienordnung bzw. des entsprechenden Modulhandbuchs sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- In den Modulen werden die Stoffgebiete zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich geschlossenen Einheiten zusammengefasst. Die einzelnen Lehrveranstaltungen der Module beziehen sich thematisch aufeinander und ermöglichen eine interdisziplinäre Zusammenarbeit – auch über die Theologie hinaus. Die Module sind so zu gestalten, dass die in Kapitel 2 genannten Studieninhalte und Fachkompetenzen vermittelt werden. Die Beschreibung der Module weist den Beitrag der einzelnen Fächer nachprüfbar aus.

88 – In der Abfolge der Module und in ihrer Beschreibung ist der im Kapitel 2 dargelegte Zusammenhang von Wissensaufbau und Kompetenzerwerb zu berücksichtigen. Ein Modul darf nicht in additive Bausteine zerfallen. Das Ziel des Moduls soll ausgewiesen werden.

89 – Die Modulbeschreibungen legen dar, welche *Learning-Outcomes* auf welchen Ebenen des Kompetenzerwerbs (s. Grafik in Kap. 2) an welchen Inhalten auf welchem Leistungsniveau erworben werden sollen. Da Leistungen auf den drei Ebenen qualitativ erheblich variieren können, müssen die unterschiedlichen Leistungsniveaus beschrieben werden. Zudem ist festzulegen, welches Niveau als Mindeststandard von allen Studierenden erreicht wird.

90 – Die zu vergebende Arbeitszeit (*workload*) berücksichtigt die ganze Arbeitszeit, die Studierende für die Lernprozesse aufwenden müssen. Hier sind empirische Werte zu erheben, wofür die Studierenden wie lange brauchen. Denn nur so ist es auch wahrscheinlich, dass die Mehrzahl der Studierenden das angestrebte *Learning-Outcome* erreicht.

– Bei der Studiengangsentwicklung ist zu berücksichtigen, dass der Kompetenzerwerb von den Fakultäten und Instituten sichergestellt wird. Das heißt aber nicht, dass die gesamte Lernzeit in der Interaktion zwischen Lehrenden und Studierenden verplant sein muss. Es sind vielmehr auch gezielt Lernphasen für freies und selbstorganisiertes Lernen der Studierenden einzurichten und mit ECTS-Punkten auszuweisen. Auch in den einzelnen Lehrveranstaltungen bleibt Zeit für die umfassenderen Bildungsprozesse der Studierenden, die nicht in kompetenzorientierten Lernprozessen aufgehen. 91

Die Module der verschiedenen theologischen Fakultäten und Einrichtungen sollen sich in Inhalt, Umfang und Anforderungen im Wesentlichen entsprechen. Hierzu soll das Studium nach der „Theologischen Grundlegung" disziplinenübergreifend modularisiert werden. Im Einzelfall ist eine andere Modularisierung – etwa nach Bereichen der Theologie – möglich. 92

Die disziplinenübergreifende Modularisierung ermöglicht es den Katholisch-Theologischen Fakultäten, die Ausbildung der Lehrer in Parallele zum Theologischen Vollstudium durchzuführen und Module des Theologischen Vollstudiums ganz oder in modifizierter Form in den Lehramtsstudiengängen zu übernehmen.[24] Es muss jedoch gewährleistet sein, dass das Studien- 93

[24] Im Theologischen Vollstudium sind gemäß den *Kirchlichen Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (Theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bologna-Prozesses* der Deutschen Bischofskonferenz vom 8.03.2006 folgende disziplinübergreifende Module vorgesehen:
- Theologische Grundlegung – Theologie als Glaubenswissenschaft in ihrer Einheit und Vielfalt
- Mensch und Schöpfung
- Gotteslehre
- Jesus Christus und die Gottesherrschaft

angebot für die Lehrämter insgesamt auf das schulische Berufsfeld und die Vermittlung ausgerichtet ist. Hierzu gehören auch Lehrveranstaltungen, die sich speziell an Studierende richten, die ein Lehramt anstreben.

94 Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind, hat „nach dem Grundsatz des Vertrauens in wissenschaftliche Leistungsfähigkeit" der anderen theologischen Ausbildungsstätten zu erfolgen. Als zentrales Kriterium ist die Gleichwertigkeit, nicht die Gleichartigkeit zu Grunde zu legen.[25] Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Eine Einheitlichkeit und Einförmigkeit der Studienangebote der verschiedenen Fakultäten und Institute ist nicht angestrebt.

Prüfungen

95 Die Kompetenzorientierung muss auch Konsequenzen für das Prüfungswesen haben. Grundsätzlich gilt, dass die in den Modulhandbüchern formulierten *Learning-Outcomes* auch auf

- Wege christlichen Denkens und Lebens
- Die Kirche als Mysterium und als Volk Gottes
- Dimensionen und Vollzüge des Glaubens
- Christliches Handeln in der Verantwortung für die Welt
- Christwerden in heutiger Kultur und Gesellschaft
- Das Christentum in seinem Verhältnis zum Judentum und zu anderen Religionen
- Schwerpunktstudium/Berufsorientierung.

25 *Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen*, vgl. Anm. 23. Vgl. hierzu auch die *Handreichung für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen beim modularisierten Theologischen Vollstudium der Katholischen Theologie* des Katholisch-Theologischen Fakultätentages vom 02.02 2010 (www.katholische-theologie.info).

der entsprechenden Ebene des Kompetenzerwerbs (vgl. Kap. 2) überprüft werden. So erfordert eine angestrebte Wissenstransformation eine Prüfung mit Transferaufgaben und kann nicht durch reproduktive Fragen zum Stoff abgeprüft werden.

96 Weil bei einem additiven, aus mehreren Teilleistungen bestehenden Modulabschluss die Finalisierung des Moduls nicht erkennbar ist und die Belastung der Studierenden erhöht wird, sollte grundsätzlich nicht mehr als eine Prüfung pro Modul erfolgen. Auch nach den Vorgaben der Kultusministerkonferenz ist auf Prüfungen unterhalb der Modulprüfung möglichst zu verzichten.[26] Dabei setzt die Vergabe von Leistungspunkten nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus. Die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten sind in den Studien- und Prüfungsordnungen zu definieren.

97 Ob eine Abschlussprüfung vorgesehen ist und welches Gewicht sie gegenüber den studienbegleitenden Prüfungen hat, regelt sich nach den Vorgaben der Länder.

98 Für die theologische Ausbildung trägt neben Staat und Hochschule auch die Kirche Verantwortung. Zudem werden die Absolventen auch im Auftrag der Kirche als Religionslehrer und Religionslehrerin tätig sein *(Missio canonica)*. Es ist darum folgerichtig, dass sich die Kirche durch Präsenz eines Vertreters bei Prüfungen und Unterrichtsproben einen Eindruck von den Kompetenzen der Studierenden verschafft. Die *Eckpunkte* der Kultusministerkonferenz für die theologischen Studiengänge halten darum fest, dass das Recht der Kirchen, entsprechend den jeweils geltenden staatskirchenrechtlichen Vorschriften an Prü-

---

[26] Dies gilt auch nach den *Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen der Kultusministerkonferenz*, vgl. Anm. 23.

fungen und Unterrichtsproben teilzunehmen, unberührt bleibt.[27] An den Hochschulen, an denen es keine Abschlussprüfung mehr gibt, eine kirchliche Beteiligung aber staatskirchenrechtlich vorgesehen ist, sind alternative Formen der Beteiligung – etwa die Teilnahme an Modulprüfungen – zu vereinbaren.

4. Sprachanforderungen

99 Das Studium der Katholischen Religion/Theologie bzw. die Tätigkeit als Religionslehrerin oder -lehrer erfordert Kenntnisse in den Sprachen der biblischen und kirchlichen Tradition – d. h. Hebräisch, Griechisch und Latein. Dabei ist nach den angestrebten Lehrämtern zu differenzieren.

100 Die Studierenden für ein *primarstufenbezogenes Lehramt* sollen sich den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Grundschule breit und wissenschaftlich reflektiert aneignen und dabei auch mit den fachwissenschaftlichen und -didaktischen Grundlagen des „Studienbereichs Katholische Religionslehre“ vertraut werden.[28] Kenntnisse in den genannten Sprachen sind hierzu hilfreich und wünschenswert. Mit Blick auf die Anforderungen des Berufs und mit Rücksicht auf den Studienumfang gibt es jedoch für die Studierenden für das primarstufenbezogene Lehramt keine verbindlichen Sprachanforderungen.

101 Die Studierenden, die ein *Lehramt der Sekundarstufen* anstreben, müssen über Kenntnisse des Lateinischen als Sprache der Kirche verfügen. Lateinkenntnisse sind notwendig, um liturgi-

---

27 *Eckpunkte für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion* der Kultusministerkonferenz vom 13.12.2007, Nr. 5.

28 *Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung* der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 i.d.F. vom 16.09.2010, 48-50.

sche, lehramtliche, kirchenrechtliche und historische Texte verstehen und theologisch reflektieren zu können. Mit den Lateinkenntnissen sollen die Studierenden gleichzeitig über Grundkenntnisse antiker Kultur und Literatur verfügen. Die Studierenden müssen Latein soweit beherrschen, dass sie Texte mit Hilfe von Fachlexika und -grammatiken selbständig übersetzen und vorhandene Übersetzungen begründet bewerten können. Diese Sprachkompetenz in Latein ist Studienvoraussetzung und zu Beginn des Studiums, spätestens aber zu Beginn des Masterstudiums – bei nicht-konsekutiven Studiengängen am Ende des Grundstudiums – nachzuweisen. Der Nachweis kann durch eine universitätsinterne Prüfung oder durch Vorlage eines staatlichen Zeugnisses (Latinum) geführt werden. Im Einzelfall wird bei Bedarf ein Semester auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet, wenn es für den Erwerb der notwendigen Sprachkenntnisse in Latein verwandt wurde.[29]

Das theologisch reflektierte Verständnis biblischer Texte erfor- 102
dert Kenntnisse in hebräischer und griechischer Sprache. Hebräisch- und Griechischkenntnisse sind darüber hinaus auch in anderen theologischen Disziplinen hilfreich. Gefordert sind Grundkenntnisse, die dazu befähigen, exegetische Kommentare, Fachlexika und sonstige Fachliteratur zu konsultieren, sowie andere Hilfsmittel wie Konkordanzen, Wörterbücher und Computer gestützte Bibelprogramme nutzen zu können. Ferner müssen sie Einblick in die Sprach- und Denkkategorien biblischer Texte sowie Kenntnisse über Gattungen außerbiblischer Literatur besitzen. Diese Kompetenzen sind zu Beginn des Masterstudiums (z. B. im Rahmen von Modulprüfungen) nachzuweisen.

---

29 Vgl. *Regelungen der Kultusministerkonferenz zum Erwerb von für ein Studium erforderlichen Sprachkenntnissen, die nicht Gegenstand des Fachstudiums sind*, vom 08.07.1996/14.03.1997.

103 Die Sprachkompetenzen sind in geeigneten theologischen Lehrveranstaltungen zur Anwendung zu bringen und einzuüben. Möglich sind auch fächerübergreifende Module insbesondere mit den Altphilologien und der Judaistik, die sowohl der theologischen Vertiefung als auch dem Spracherwerb dienen.

5. Spiritualität und berufliche Identität

104 Die berufliche Identität und Spiritualität der Religionslehrerinnen und Religionslehrer wird im Studium grundgelegt und in der zweiten Ausbildungsphase sowie im späteren Berufsleben weiterentwickelt. Unter Spiritualität wird die Pflege und Gestaltung der persönlichen Gottes- und Kirchenbeziehung verstanden. Berufsbezogene Spiritualität meint entsprechend, dass die berufliche Tätigkeit als Teil der Gottes- und Kirchenbeziehung verstanden und verwirklicht wird. Die Entwicklung der persönlichen Spiritualität vollzieht sich in Korrespondenz zum Evangelium und zur kirchlichen Tradition. Die Kirche ist gleichsam die Kommunikationsbasis für das Glaubensleben der Religionslehrerinnen und Religionslehrer.[30]

105 In der Religionslehrerbildung tritt die Entwicklung der eigenen Spiritualität nicht als ein Drittes neben den Erwerb theologischer und religionsdidaktischer Kompetenzen. „Vielmehr kommt es darauf an, theologisches Fragen und religionspädagogisches Handeln als Vollzug des eigenen Glaubens zu verstehen.“[31] Zur beruflichen Identität der Religionslehrerinnen und Religionslehrer gehört neben den fachwissenschaftlichen und fachdidakti-

---

30 Vgl. Beschluss der Würzburger Synode *Der Religionsunterricht in der Schule* (1974), 2.8.4.

31 *Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen*, hrsg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (= Die deutschen Bischöfe 80), Bonn 2005, 36.

schen Kompetenzen besonders die Fähigkeit, ein persönliches Zeugnis zu geben.

106 Persönliche Glaubwürdigkeit und Authentizität in der Berufsrolle und im persönlichen Leben gehören zusammen und sind ein wichtiges Qualitätsmerkmal gelingender Kommunikation im Religionsunterricht und im Schulleben. Bei Religionslehrkräften sollen Schüler, Eltern, Kolleginnen und Kollegen, aber auch die Gesellschaft wissen können, „woran sie sind. Auf solche Transparenz haben sie einen Anspruch. Erst in der Begegnung mit einer Person, die sich entschieden hat und eine Glaubensposition für sich verbindlich gemacht hat, erfährt der Schüler, dass religiöse Fragen den Menschen vor die Entscheidung stellen. Ein Lehrer ohne eigene Glaubensposition würde den Schülern nicht das gewähren, was er in diesem Bereich schuldet.“[32] Religionslehrerinnen und Religionslehrer stehen auch mit ihrer Person für den Glauben der Kirche ein und „sind gesandt, Zeugen des Glaubens in der Schule zu sein.“[33]

107 Religionslehrerinnen und Religionslehrer erteilen den Religionsunterricht auch im Auftrag der Kirche. Zu ihrer beruflichen Identität gehört es daher, dass sie in einem besonderen Verhältnis zur Kirche stehen und für diese einer Schülerschaft gegenüber einstehen, die der Kirche nicht selten eher distanziert gegenübersteht. Dieses besondere Verhältnis zur Kirche findet seinen kirchenrechtlichen Ausdruck in der bischöflichen Unterrichtserlaubnis *(Missio canonica).*[34] Die Erteilung der *Missio* ist an die Zusage der Religionslehrerinnen und Religionslehrer gebunden, in der Gestaltung des Unterrichts und in der persönlichen Lebensführung die Grundsätze der katholischen Kirche zu beachten. Umgekehrt können die Religionslehrerinnen und

---

32 *Der Religionsunterricht in der Schule*, a.a.O., 2.8.2.

33 Ebd.

34 Vgl. can. 805 CIC 1983.

Religionslehrer die Verleihung der *Missio* als persönliche Vertrauenserklärung des Bischofs und als Zusage der weiteren Begleitung verstehen.[35]

108 Die Entwicklung der Spiritualität hat ihren Ort zum einen im Studium der Katholischen Religion/Theologie. Hier erwerben die Studierenden die Fähigkeit, mit Blick auf ihre künftige Tätigkeit im bischöflichen Auftrag als Religionslehrerin bzw. Religionslehrer den eigenen Glauben rational zu verantworten und sich mit der Wirklichkeit von Mensch und Welt im Horizont des christlichen Glaubens auseinanderzusetzen (Rollen- und Selbstreflexionskompetenz). Es ist daher Aufgabe der theologischen Fakultäten und Institute, den Studierenden in allen Fächern der Theologie die spirituelle Dimension transparent zu machen.

109 Zum anderen haben die Diözesen Mentorate eingerichtet, die die Lehramtsstudierenden seelsorglich begleiten und ihnen Hilfen anbieten, die eigene Religiosität, ihr Verhältnis zur Kirche und ihre Berufsentscheidung zu klären. Neben der intellektuellen Auseinandersetzung ermöglichen die Angebote der Mentorate den Studierenden, die Grundvollzüge des kirchlichen Lebens in Liturgie, Diakonie und Verkündigung näher kennenzulernen und an ihnen reflektiert teilzunehmen. Das Angebot umfasst Kirchenpraktika ebenso wie Exerzitien, Informationsveranstaltungen und seelsorgliche Gespräche, liturgische Feiern, Gebets- und Bibelkreise sowie sozialdiakonisches Engagement. Mit diesem Angebot tragen die Mentorate zur Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden bei. Sie ergänzen das Studium der Katholischen Religion/Theologie, unterstützen den Erwerb der fachlichen Kompetenzen und bereiten die Studierenden auf ihre spätere Berufsrolle vor. Sie sind deshalb

---

35 Vgl. *Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen*, a.a.O., 35.

integraler und verbindlicher Bestandteil der Religionslehrerbildung.

Abkürzungen

AAS	Acta Apostolicae Sedis
ABl	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AfkKR	Archiv für katholisches Kirchenrecht
AgAgTheolDisz	Arbeitsgemeinschaft der Sprecher der Arbeitsgemeinschaften der Theologischen Disziplinen
AK	Apostolische Konstitution
AKAST	Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung kanonischer Studiengänge in Deutschland e. V.
AkkommDekr	Akkommodationsdekret
AkkommDekr I	Erstes Akkommodationsdekret
AkkommDekr II	Zweites Akkommodationsdekret
Anm.	Anmerkung
Apoll	Apollinaris
Apost. Konst.	Apostolische Konstitution
art.	articulus
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Ausg.	Ausgabe
AVEPRO	Agenzia per la Valutazione e la Promozione della Qualità delle [Università e] Facoltà Ecclesiastiche
BA-/MA	Bachelor of Arts/Master of Arts
Bacc. theol.	Baccalaureatus theologiae
BayKonk	Bayerisches Konkordat von 1924 in der geltenden Fassung
bes.	besonders
Bd.	Band
betr.	betreffend
Buchst.	Buchstabe
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise

c., can.	canon
cc., cann.	canones
CA	Constitutio Apostolica
CIC	Codex Iuris Canonici
CDocFid	Congregatio de Doctrina Fidei
CInstCath	Congregatio de Institutione Catholica
Const.	Constitutio Apostolica
CP	Credit Points
d.	die, diei
DBK	Deutsche Bischofskonferenz
Ders.	Derselbe
d. h.	das heißt
Dies.	Dieselbe
Diss.	Dissertatio
Dipl. theol.	Diplomtheologe
Dr. habil.	Doctor habilitatus
Dr. hist. eccl.	Doctor historiae ecclesiasticae
Dr. iur. can.	Doctor iuris canonici
Dr. phil.	Doctor philosophiae
Dr. scient. bibl.	Doctor scientiarum biblicarum
Dr. theol.	Doctor theologiae
DscD	AK *Deus scientiarum Dominus* von 1931
dt.	deutsch
ebd.	ebenda
ECTS	European Credit Transfeer System
f., ff.	folgende (Seite[n])
Fn.	Fußnote
Frhr.	Freiherr
FS	Festschrift
GG	Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls

GS	Vat. II, Constitutio pastoralis „Gaudium et spes“
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
HdbBayStKirchR	Handbuch des Bayerischen Staatskirchenrechts
HdbKathKR	Handbuch des katholischen Kirchenrechts
HdbStKirchR	Handbuch des Staatskirchenrechts
HdbWissR	Handbuch des Wissenschaftsrechts
HK	Herder-Korrespondenz
Hl.	Heilig(er)
HRG	Hochschulrahmengesetz
HRK	Hochschulrektorenkonferenz
Hrsg., hrsg.	Herausgeber, herausgegeben
HSchG	Hochschulgesetz
i. d. F.	in der Fassung
kath.	Katholisch
KMK	Kultusministerkonferenz
L. S.	Locus Sigilli
lat.	lateinisch
LicDekr	Lizentiatsdekret von 1990
Lic. iur. can.	Licentiatus iuris canonici
Lic. theol.	Licentiatus theologiae
m.	mensis
m. a. W.	mit anderen Worten
Mag. theol.	Magister theologiae
MonEccl	Monitor Ecclesiasticus
MP	Motu Proprio
MThZ	Münchener Theologische Zeitschrift
m. w. Nachw.	mit weiteren Nachweisen
n., nn.	numerus, numeri
Nr.	Nummer

NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
ÖAKR	Österreichisches Archiv für Kirchenrecht
OR	Osservatore Romano
OR-dt	Osservatore Romano, Wochenausgabe in deutscher Sprache
Ord	*Ordinationes* zur AK *Sapientia christiana*
OrdSapCh	*Ordinationes* zur AK *Sapientia christiana*
OrdSapChrist	*Ordinationes* zur AK *Sapientia christiana*
Par.	Paragraph
QD	Quaestiones Disputatae
RK	Reichskonkordat von 1933
Rn.	Randnummer(n)
RO Priesterbildung	DBK, Rahmenordnung für die Priesterbildung
s.	siehe
SapCh	AK *Sapientia christiana*
SapChr	AK *Sapientia christiana*
SapChrist	AK *Sapientia christiana*
SapChrOrd	*Ordinationes* zur AK *Sapientia christiana*
SC DocFid	Sacra Congregatio pro Doctrina Fidei
SC InstCath	Sacra Congregatio pro Institutione Catholica
SC Off	Sacra Congregatio Sancti Officii
SWS	Semesterwochenstunden
TheoPhil	Theologie und Philosophie (Zeitschrift)
ThQ	Theologische Quartalschrift
TOP	Tagesordnungspunkt
TRE	Theologische Realenzyklopädie
TThZ	Trierer Theologische Zeitschrift
u. a.	und andere

v.	vom, von
Vat. II	Vaticanum II
vgl.	vergleiche
WissR	Wissenschaftsrecht, Wissenschaftsverwaltung, Wissenschaftsförderung (Zeitschrift)
WRV	Weimarer Reichsverfassung
WS	Wintersemester
z. B.	zum Beispiel
ZevKR	Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht
Ziff.	Ziffern(n)
ZRG KA	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung
ZThK	Zeitschrift für Theologie und Kirche

Sachverzeichnis

erstellt von Yen Nguyen

Die Zahlenangaben beziehen sich auf die Randnummern, falls solche vorhanden sind, andernfalls auf die interne Nummerierung des jeweiligen Dokuments.

		Seite
Einf.	= Einführung (H. Schmitz / U. Rhode)	19
CIC	= Codex des kanonischen Rechts	188
SapCh	= AK *Sapientia christiana*	197
OrdSapCh	= *Ordinationes* zur AK *Sapientia christiana*	281
Rundschr. Nr. 6	= Rundschreiben Nr. 6	355
AkkommDekr	= Akkommodationsdekret I	371
AkkommDekr II	= Akkommodationsdekret II	387
NihilObstat	= Nihil Obstat-Normen (2010)	388
Liz	= Regelungen für das theologische Lizentiat	400
ROPriester	= Rahmenordnung für die Priesterbildung	402
Habil	= Habilitation und Berufung von Nichtpriestern	440
Junior	= Kirchliche Anforderungen an Juniorprofessuren	445
Voll	= Kirchliche Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (Theologisches Vollstudium)	450
Lehrer	= Kirchliche Anforderungen an die Religionslehrerbildung	466

Abberufung *Einf.* 208; 213; 217; 220, *CIC* c. 810 § 1

Ablehnung
- des bischöflichen Nihil obstat *Einf.* 137; 159; 165; 171; 172-174; 190; 196; 200; 201; 219, *NihilObstat* 13 c; 20 e; 22; 24

Abschluss
- berufsqualifizierender *Einf.* 240; 277; 279, *Liz* 3, *Lehrer* 69; 80
- des phil.-theol. (Diplom-) Studiengangs *AkkommDekr* 17, *ROPriester* 140
- für den Bachelor-/ Masterstudiengang *Lehrer* 80
- kirchlicher Abschluss *ROPriester* 140
- s. auch Prüfung, Abschlussprüfung

Abschlussarbeit *Voll* 14; 17; 37

Affiliation *Einf.* 7 Fn. 7; 72, *SapCh* 62, *OrdSapCh* 45 § 1 a; 47; 62 §§ 1 und 3, *Rundschr. Nr. 6:* Einl.

Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung kanonischer Studiengänge in Deutschland s. AKAST
Agenzia per la Valutazione e la Promozione della Qualità delle Facoltà Ecclesiastiche s. AVEPRO
Aggregation *Einf.* 72, *SapCh* 63, *OrdSapCh* 45 § 1 a; 48 §§ 1 und 3; 62 § 2
AKAST *Einf.* 38; 103; 260; 262; 281
Akkommodationsdekret *Einf.* 10; 17; 22; 29; 39; 40-47; 49; 59; 95; 147; 153; 175; 183; 204; 207; 227; 248; 252; 278; 290, *NihilObstat* 2; 3; 4; 5; 7; 9; 11; 12; 20 a; 25
- Akkommodationsdekret I
  - *Einf.* 40-43
    - rechtliche Qualifizierung *Einf.* 42-43
- Akkommodationsdekret II
  - *Einf.* 44-47
    - rechtliche Qualifizierung *Einf.* 45-47

Akkreditierung *Einf.* 258-259; 265, *Rundschr. Nr. 6:* 2, *Voll* 40-42, *Lehrer* 16
- kanonischer Studiengänge *Einf.* 104; 260-262
- nicht-kanonischer Studiengänge *Einf.* 263-266, *Voll* 16
- Programmakkreditierung *Einf.* 262; 265
- s. auch AKAST
- Systemakkreditierung *Einf.* 262; 265; 266

Akkreditierungsrat *Einf.* 260; 262
Amtsträger
- akademische *SapCh* 15-19; 24, *OrdSapCh* 13 § 2
- kirchliche *Einf.* 82, *SapCh* 13; 50 § 2, *OrdSapCh* 7 § 1; 9

Anerkennung
- akademischer Grade *Einf.* 75; 120; 230; 295, *SapCh* 9 §§ 2-3, *OrdSapCh* 7 § 2-3; 45 § 2, *Rundschr. Nr. 6:* Einl.; 2; 6; 7, *AkkommDekr* 16
- akademischer Studien *Rundschr. Nr. 6:* 6
- des Abschlussexamens *Einf.* 114; 116, *AkkommDekr* 8
- im Theologischen Vollstudium *Voll* 9
- kirchlicher Universitäten und Fakultäten *Einf.* 72; 120; 270, *CIC* c. 816 § 1, *SapCh* 6; 8

Anforderungen (kirchliche)
- an die Religionslehrerbildung *Einf.* 6; 52; 58; 236; 244, Lehrer
- an Juniorprofessuren *Einf.* 6; 52; 56; 122; 178, *NihilObstat* 7
- für das theologische Lizentiat *Einf.* 51; 243; 291
- für das Theologische Vollstudium *Einf.* 6; 57; 108; 238; 239; 244; 261; 280

Anhörungsrecht *OrdSapCh* 19 § 2, *NihilObstat* 20 c
- s. auch: Beispruchsrecht, Recht, auf Gehör

Anrechnung
- erworbener Kenntnisse außerhalb des Hochschulwesens *Voll* 28
- erworbener Kurse *SapCh* 83

Apostolische Konstitution
- Deus scientiarum Dominus *Einf.* 20; 22; 40 Fn. 43; 277, *AkkommDekr* Einl. I
- Sapientia christiana *Einf.* 7; 8; 9; 22; 27; 29; 35; 37; 40; 42; 49; 63; 114; 129; 150; 213; 223; 230; 243; 283

Apostolischer Nuntius *Einf.* 170 Fn. 181; 191; 194; 218 Fn. 245; 221 Fn. 251; 280; 306 mit Fn. 311, *NihilObstat* 17
Apostolischer Stuhl Einl. 39; 69; 70-75; 181; 182; 196; 198; 250; 270; 275
Recht und Beteiligung an nichtkirchlichen Einrichtungen *Einf.* 73-75
s. auch:
Anerkennung
Berichtspflicht
Bologna-Prozess
Errichtung
Studienordnung
Verleihung, akademischer Grade
Approbation
der Lizentiatsanforderungen *Einf.* 291
der Statuten der Hochschule *Einf.* 72, *SapCh* 7; 91
der Studien- und Prüfungsordnung *Einf.* 249, *CIC* c. 816 § 2, *Rundschr. Nr. 6:* 5
kirchlicher Universitäten und Fakultäten *Einf.* 7; 9; 202; 272; 281, *SapCh* 2; 5; 61, *OrdSapCh* 1; 34; 45 § 2; 46; 54; 62
Äquivalenz
s. Gleichwertigkeit
Arabistik *SapCh* 85, *OrdSapCh* Anhang II n. 1
Arbeitsgemeinschaft
der theologischen Disziplinen (AgAgTheolDisz) *Einf.* 81 mit Fn. 98, *Voll* 3
Archäologie (christliche) *SapCh* 85, *OrdSapCh* 51 n. 1 b; Anhang II n. 2
Assistent/in (wissenschaftliche/r) *Einf.* 105; 156, *OrdSapCh* 16 § 3
Atheismus *SapCh* 69, *OrdSapCh* 51 n. 1 b; Anhang II n. 3
Auditorium (Hörsaal)
s. Lehrmittel, Räumlichkeiten
Aufbaustudium *Einf.* 277; 287
s. Spezialisierung
Aufsicht *Einf.* 186
Aufsichtsbehörde *Einf.* 184; 196; 258
Auftrag
siehe:
Lehrauftrag
Mandatum
Missio canonica
Ausbildung
wissenschaftliche *Einf.* 240; 269; 274, *SapCh* 3 § 2; 41 § 2; 64; 67; 72 c; 74 § 1, *OrdSapCh* 50; 52; 53; 58; 59; 61, *Habil* Einl., *Lehrer* 8; 15; 83 Fn. 21; 98
Ausbildungseinrichtung (kirchliche)
siehe:
Mentorat
Priesterseminar
Theologenkonvikt
Außensemester *AkkommDekr* 15, *Voll* 8
AVEPRO *Einf.* 36; 38; 101; 103, *Rundschr. Nr. 6:* 2
Bakkalaureat *Einf.* 274; 279, *SapCh* 47-48; 62 § 1; 72 a
in Katholischer Theologie (Bacc. theol.) *Einf.* 274; 279; 280; 287, *SapCh* 72 a, *Rundschr. Nr. 6:* 5
in Philosophie *SapCh* 70 a; 82; 83, *OrdSapCh* 62
in Theologie *OrdSapCh* 62 § 3
Beanstandung *Einf.* 208; 209; 210; 217-222
s. auch Lehrbeanstandung
Beauftragung
kirchliche *Einf.* 65; 129; 148, *CIC* c. 812

s. auch:
mandatum
missio canonica

Befähigung
didaktische *Einf.* 112; 124, *SapCh* 25 § 1 nr. 4, § 2
zum kirchlichen Dienst *Einf.* 120; 268; 269, *OrdSapCh* 7 § 1

Befähigungsnachweis *Einf.* 269; 279

Beförderung
eines Dozenten *Einf.* 72; 110; 176, *SapCh* 24; 27 § 2; 28, *OrdSapCh* 20; Anhang I n. 3

Begründungspflicht *NihilObstat* 13 c; 16; 22

Beispruchsrecht *Einf.* 162
s. auch Recht, auf Gehör

Berichtspflicht *Einf.* 72; 84; 87; 91; 93, *OrdSapCh* 8 n. 6; 14 n. 6, *AkkommDekr* 1 c n. 4

Berufung
eines Professors *Einf.* 48; 108; 122; 127; 134; 135; 139; 161; 178; 300
auf Lebenszeit *Einf.* 177; 178, *AkkommDekr* 7, *NihilObstat* 4; 11; 13 a; 15
Erstberufung *Einf.* 177; 178, *Einf.* 162, *NihilObstat* 9; 15
von Nichtpriestern *Einf.* 6; 52; 55; 122; 128-138; 304, *NihilObstat* 9, *Habil* II 1-6
von Professoren an Hochschulen in kirchlicher Trägerschaft *NihilObstat* 25
von Professoren an staatlichen Universitäten *Einf.* 10; 49, *NihilObstat*
Anspruch auf Berufung *NihilObstat* 5

Berufungskommission *Einf.* 127; 160, *NihilObstat* 10; 14, *Junior* 8-9

Berufungsliste *Einf.* 170

Berufungspraxis *Einf.* 134

Berufungsverfahren *Einf.* 116; 143; 168; 178; 198, *NihilObstat* 4; 24

Beschwerde s. Rekurs

Bestellung
eines Amtsträgers *Einf.* 99
eines Dozenten *Einf.* 110; 112-127; 136; 142; 145; 146-147; 153; 158; 159 Fn. 163; 160; 171; 181; 186; 219
an Fakultäten in staatlicher Trägerschaft *Einf.* 112; 147; 153-158; 160; 171; 226
bei Klerikern und Ordensleuten *Einf.*112; 145; 192
s. auch Nihil obstat

Bibelkommission, päpstliche *SapCh* 6 mit Fn. 15

Bibelwissenschaft *Einf.* 108, *SapCh* 85, *OrdSapCh* 50; Anhang II n. 4, *Lehrer* 65
s. auch Theologie, Biblische

Bibliothek *OrdSapCh* 40-42; 45 § 1 b n. 3; 47; Anhang I n. 8

Bildungskongregation
s. Kongregation, für das Katholische Bildungswesen

Bischofskonferenz *Einf.* 69; 76-81, *CIC* c. 809; 810 § 2; 821, Einl. IV; *SapCh* 4; 60; 61, *OrdSapCh* 5; 9; 45 § 2; 46 a, *AkkommDekr* 2, *NihilObstat* 9; 25
Aufgabe *Einf.* 79; 80, *CIC* cc. 810 § 2, *SapCh* 4
Deutsche *Einf.* 5; 6; 52-58; 80; 81; 103; 109; 122; 131; 134; 139; 160; 162; 182; 191; 192; 206; 211; 213; 244; 280; 281; 284; 300; 304; 307, *Lehrer* 1; 3; 16; 42; 62; 79

s. auch:
Amtsträger, kirchliche
Bologna-Prozess
Bischofsvikar *Einf.* 89
Bistum
Geschichte und Gestalt
ROPriester 129
Bologna
-Kommission *Einf.* 32-33
-Prozess *Einf.* 31; 32; 33; 58; 61; 101; 108; 243; 244; 254; 273; 275; 280, *Rundschr. Nr. 6:* Einl.; 1; 2; 3; 5, Voll, *Lehrer* 2; 4; 93 mit Fn. 24
-Vertrag *Einf.* 9; 31; 57
Christliche Gesellschaftslehre
ROPriester 109-110; 132, *Lehrer* 60; 67
Curriculum *SapCh* 40, *OrdSapCh* 33, *Rundschr. Nr. 6:* 3; 4, *Voll* 13-19, *Lehrer* 11; 28; 29; 80; 82-84
der Kanonistischen Fakultät *Einf.* 29; 30, *SapCh* 76
s. auch Studiengang
Dekan *Einf.* 31; 97; 209; 241, *SapCh* 15, *OrdSapCh* 13; 15; 22 § 2; 59 § 4, *Rundschr. Nr. 6:* Einl., *AkkommDekr* 3 a; 11
Dekret
Allgemeines Ausführungsdekret im Sinne von c. 31 *CIC Einf.* 30; 42; 49
Allgemeines Dekret gem. c. 29 *CIC Einf.* 42; 52
Novo Codice *Einf.* 29 Fn. 28; 30
zur Reform der kirchlichen Studien der Philosophie *Einf.* 29 mit Fn. 29; 30; 106 Fn. 112; 119 Fn. 121; 233 Fn. 268; 243 Fn. 279
depositum fidei s. Glaubensgut
Diakon *Einf.* 127 Fn. 127; 148 mit Fn. 140; 229; 242 mit Fn. 273; 303, *NihilObstat* 8; 16, *Habil* Einl. Fn. 2
Didaktik *SapCh* 25 § 1 nr. 4; 38 § 2, *ROPriester* 116, *Lehrer* 40; 43; 49; 61; 68; 84; 100; 105
Fachdidaktik *Lehrer* 37; 42; 49; 61; 63; 68; 84; 105
Diözesanbischof *Einf.* 69; 82; 89; 107; 161; 162; 163; 167; 168; 170; 183; 191; 193; 195; 196; 197; 198; 199; 200; 210; 218, *CIC* cc. 810 § 2; 819; 821, *NihilObstat* 3; 4; 9; 11-14; 16; 18-20; 22; 23, *ROPriester* 80, *Habil* II 1, 2, *Junior* 13
Aufgabe *Einf.* 91-93; 127; 138, 143; 158; 162; 171; 179, 180; 188; 217; 241
Beurteilung zum Habilitationsverfahren *Einf.* 302-304
Rechte *Einf.* 47; 59; 69; 74; 92; 95-96; 137; 154; 179; 220-221; 252
s. auch:
Mitwirkungsrecht, des Diözesanbischofs
Zustimmung zu Studien- und Prüfungsordnung
Stellung gegenüber Theologische Fakultäten an staatlichen Universitäten *Einf.* 88-93
Stellung gegenüber theologischen Einrichtungen außerhalb Theol. Fakultäten *Einf.* 94-96
Diözesangesetz *ROPriester* 80; 123; 136; 137
Diözesanpriester *OrdSapCh* 23
Diplom
in Katholischer Theologie *Einf.* 57; 117; 281

Diploma Supplement *Einf.* 33; 273, *Rundschr. Nr. 6:* 3, *Voll* 39
Diplomprüfung *Einf.* 228, *Liz* 2; 7
Diplomtheologe (Dipl. theol.) *Einf.* 226; 228; 280; 282, *AkkommDekr* 17, *Voll* 38
s. auch Magister Theologiae
Dispens *SapCh* 45; 72 a, *OrdSapCh* 57 § 1-2
Dissertation *SapCh* 49 § 3; 76 c; 72 c; 76 c; 81 c, *OrdSapCh* 35-36, *Junior* 14
Disziplin
außerhalb Theologischer Fakultäten *Einf.* 95
der Kirche Einl. 64; 92, *AkkommDekr* 1 c n. 2
philosophische *Einf.* 106, *SapCh* 67 § 2; 84 a, *OrdSapCh* 51 n. 1 a, *Rundschr. Nr. 6:* 4 Fn. 1
religionspädagogische *NihilObstat* 25
theologische *Einf.* 5; 28; 81; 94; 95; 115; 107; 114; 128; 131; 140; 148; 149; 203; 232; 243; 279, *CIC* cc. 811 § 2; 812, *SapCh* 3 §§ 1-2; 67 § 2; 72 a b; 74 b; 81 b, *Rundschr. Nr. 6:* 4, *AkkommDekr* 8, *AkkommDekr II*, *NihilObstat* 3; 7; 25, *ROPriester* 89-122, *ROPriester* 73; 80; 88; 123; 124; 125, *Lehrer* 37; 43; 56; 57-61; 70
wissenschaftliche *SapCh* 22; 33; 40; 41; 45; 46; 53; 75; 76; 77; 84 a b, *OrdSapCh* 17, *ROPriester* 76
Disziplinarrecht *ROPriester* 122
Dogmatik *OrdSapCh* 51 n. 1 b, *ROPriester* 105-106; 132, *Lehrer* 56; 60; 67
Doktor(at) *Einf.* 37; 119; 237; 274; 277; 292-299, *SapCh* 25 § 1 nr. 2; 47; 49 §§ 2-3; 50; 72 c; 77 § 2; 82, *OrdSapCh* 17; 32 § 3; 38, *Rundschr. Nr. 6:* 4; 5, *AkkommDekr* 8; 18
Dr. hist. eccl. *Einf.* 118
Dr. in re bibl. *Einf.* 118
Dr. iur. can. *Einf.* 118
Dr. phil. *Einf.* 118
Dr. theol. *Einf.* 118; 226; 232; 274; 277; 290; 294; 299, *Rundschr. Nr. 6:* 6, *NihilObstat* 7
Ehrendoktor (Dr. theol. honoris causa) *Einf.* 72; 73; 74; 305; 306; 307, *SapCh* 51, *OrdSapCh* 38
facheinschlägiges *Einf.* 113; 118-121, *SapCh* 25 § 1 nr. 2, *OrdSapCh* 17, Rundschreiben Nr. 6: 4 Fn. 1; 6
kanonisches *Einf.* 119; 121, *OrdSapCh* 61 c d
in Philosophie *OrdSapCh* 61 c d
nicht kanonisches *Einf.* 119
'strukturiertes' *Einf.* 37, *Rundschr. Nr. 6:* 5
Studium Einf. 117, *Rundschr. Nr. 6:* 5
Zulassungsvoraussetzung *Einf.* 292-299, *AkkommDekr* 18; 19
Doktorexamen *Einf.* 277; 294; 296, *AkkommDekr* 18, *Lehrer* 83 Fn. 21
Dozent *Einf.* 47; 64; 105; 106; 110; 118; 125; 144; 145; 148; 151; 156; 157; 203; 209; 211; 219; 241, *CIC* c. 810, *SapCh* 22-30; 41 § 2; 43; 49 § 3; 52; 58; 64, *OrdSapCh* 8 n. 3-4; 16; 19 § 2; 21-22; 31; 32 § 3; 40; 41; 45 n. 1; 47; 49 § 1; Anhang I n. 3, *AkkommDekr* 3 a,b; 4; 5-9; 11, *AkkommDekr II*
an einer staatlichen Universität *Einf.* 111; 112; 118; 167-168; 203; 204, *AkkommDekr II*
Bestimmungen über die Dozenten *Einf.* 47; 95; 144; 158; 179; 186

festangestellter *Einf.* 72; 176, *SapCh* 22; 26 § 1; 27 § 2, *OrdSapCh* 16 §§ 1 und 2; 19 § 1; 45 b n. 1; 61 d; 62 §§ 1 und 3, *Junior* 6
frei von konkurrierenden Aufgaben *Einf.* 144, *SapCh* 29, *OrdSapCh* 21 § 2
Gastdozent *OrdSapCh* 16 § 2; 32 § 3
nichtkatholischer *Einf.* 151, *OrdSapCh* 18 mit Fn. 1
Privatdozent *Einf.* 105
Rechtsstellung *Einf.* 110-111; 214, *AkkommDekr* 3 a, *AkkommDekr II*
s. auch:
Freiheit, der Lehre
Laie, als Dozent
Professor

Eckpunkte
für die gegenseitige Anerkennung von Bachelor-/ Masterabschlüssen *Lehrer* 3 Fn. 1; 79; 85 Fn. 22
für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer / Evangelischer Theologie *Einf.* 23; 53; 57; 252; 259; 281, *Lehrer* 3 mit Fn. 1; 79; 85 Fn. 22; 98 mit Fn. 27
s. auch Kultusministerkonferenz

ECTS *Einf.* 33; 243

ECTS-Leistungspunkte *OrdSapCh* 51 n. 1 a; 59 § 2; 60 n. 1 a, *Rundschr. Nr. 6:* 3; 4; 5 Fn. 2, *Voll* 5; 12; 16; 17; 20; 23; 25; 26; 27, *Lehrer* 80; 81; 85; 86 Fn. 23; 91; 94 Fn. 25; 96 mit Fn. 26

EHEA (European Higher Education Area) *Rundschr. Nr. 6:* Einl.; 1; 3

Ehrenerklärung *Einf.* 174

Einheit
der Studien *Rundschr. Nr. 6:* Einl.; 5

Ekklesiologie *ROPriester* 81,3; 82,3; 84,3

Ergänzungsstudium *Einf.* 117, *OrdSapCh* 62

Erklärung
des Heiligen Stuhles *NihilObstat* 4 Fn. 4; 11; 15; 16; 19; 20 a, e; 21; 25
s. auch Nihil Obstat, römisches

Erlaubnis (licentia) *Einf.* 159; 185; 186; 188; 189

Ernennung
eines Amtsträgers *Einf.* 98, *SapCh* 18, *OrdSapCh* 13 § 2
eines Lehrenden *Einf.* 96; 110; 121; 127; 142; 158; 169; 302, *SapCh* 24, *AkkommDekr* 5; 8

Errichtung
einer Professur für eine nicht vorgesehene Disziplin *Einf.* 109, *Junior* 5
kirchlicher Universitäten und Fakultäten *Einf.* 7; 72 mit Fn. 80; 120; 270, *CIC* cc. 807; 816 § 1, Einl. III; IV; *SapCh* 2; 6; 8; 9; 61; 84; 85, *OrdSapCh* 1; 34; 45
Recht und Pflicht der Kirche *SapCh* 1
sonstiger Fakultäten *Rundschr. Nr. 6:* 7

Erziehungswissenschaft *SapCh* 85, *OrdSapCh* Anhang II n. 7

European Credit Transfer System
s. ECTS

Evaluation *Einf.* 34; 102, *Rundschr. Nr. 6:* 2, *Lehrer* 29; 63

Evangelisierungstätigkeit *SapCh* 84 b c, *OrdSapCh* 4

Examen s. Prüfung

Examen rigorosum s. Doktorexamen
Exegese *Einf.* 108; 235, *OrdSapCh* 51 n. 1 b, *ROPriester* 90-95, *Lehrer* 56; 57; 58; 65; 102
Altes Testament *ROPriester* 92-93; 132, *Lehrer* 58
Neues Testament *ROPriester* 94-95; 132, *Lehrer* 58
Fach
Hauptfach *Einf.* 107; 114; 287, *OrdSapCh* 29, *Lehrer* 1; 5
Katholische Religionslehre *Voll* 4, *Lehrer* 63; 100
Nebenfach *Einf.* 287, *OrdSapCh* 29; 51 n. 1 c; 60 n. 1 c, *Lehrer* 1; 5
Pflichtfach *Einf.* 108; 235; 286; 294, *OrdSapCh* 29; 51; 56; 60, *Lehrer* 83 Fn. 21
Philosophie *OrdSapCh* 51 n. 1 a
Wahlfach *OrdSapCh* 60 n. 1 c
Fachbereich *Einf.* 100; 218 Fn. 245; 226 Fn. 255, *ROPriester* 123; 136; 137, *Habil* I 1
Fakultät
an einer katholischen Universität *Rundschr. Nr. 6:* Einl.
an einer kirchlichen Universität *SapCh* 20 § 1
an nichtkirchlichen / staatlichen Universitäten *Einf.* 7 mit Fn. 5; 10; 11; 13; 14; 18; 44; 25; 29; 40-43; 45; 48; 49; 73-74; 79; 88; 99-100; 112; 118; 130; 226-229; 240; 247; 270; 272; 278; 294; 298; 299; 306, *SapCh* 8; 20 § 2, *OrdSapCh* 19 § 4, *Rundschr. Nr. 6:* Einl.; 2, *AkkommDekr*, *AkkommDekr II*
Aufgaben *Einf.* 61, *SapCh* 3 § 1-3;39 n. 2b; 56; 66; 74 § 1; 75; 79 § 2; 84 b-d, *Voll* 8
Bestand und Funktionsfähigkeit *Einf.* 106-108
eigenständige *Rundschr. Nr. 6:* Einl.; 7
Kanonistische *SapCh* 75-77, *OrdSapCh* 55-58
kirchliche *Einf.* 7; 9; 10; 29; 41; 71; 77; 80; 213; 224; 246; 249; 258; 272; 278, *CIC* cc. 815-821, *SapCh* 2, *OrdSapCh* 1; 34; 45 § 1; 59 § 1, *Rundschr. Nr. 6:* Einl.; 4, *AkkommDekr* 2
innerhalb Europas *Einf.* 9
Mitgliedschaft *Einf.* 204 Fn. 236; 218 mit Fn. 245, *AkkommDekr* 6
nichtkirchliche *Einf.* 10; 146; 177; 247; 258; 278, *SapCh* 9 § 1, *OrdSapCh* 62, *AkkommDekr II*
Pädagogische *Einf.* 121; 155 Fn. 153
personelle Ausstattung *Einf.* 106-109; 130, *SapCh* 22, *OrdSapCh* 61 a, *Junior* 2; 6
s. auch Dozent
Philosophische *Einf.* 119; 121; 233 Fn. 268, *SapCh* 73 § 2; 79-83; 84; 86, *OrdSapCh* 59-62
Sonstige *Einf.* 10; 44; 257, *SapCh* 84-87, *OrdSapCh* 63-64, *Rundschr. Nr. 6:* 7, *NihilObstat* 3, *Lehrer* 94
Theologische *CIC* cc. 811 §§ 1-2; 815-820, *SapCh* 66-74, *OrdSapCh* 50-54; 59 § 4, *Rundschr. Nr. 6:* Einl.; 1; 2; 4; 7, AkommDekr 8, *NihilObstat* 9, *Habil* I 1, *Lehrer* 69; 92; 93; 108
in kirchlicher Trägerschaft *NihilObstat* 25

Verfassung und Organisation *Einf.* 25; 79; 99; 100, *SapCh* 11-21, *OrdSapCh* 8-15, *Rundschr. Nr. 6:* 2
s. auch Leitung, akademische
Fakultätentag *Lehrer* 94 Fn. 25
Katholisch-Theologischer *Einf.* 57; 81 mit Fn. 96; 259, *Voll* 3
Fakultätsrat *OrdSapCh* 12; 14 n. 3; 15 n. 2; 38, *AkkommDekr* 3 a
Förderung
der Hochschuleinrichtungen *NihilObstat* 5
der Hochschultätigkeit *Einf.* 77; 84; 85; 86, *SapCh* 4, *OrdSapCh* 5 n. 1-2, *AkkommDekr* 1 b
der Theologie *Einf.* 62; 67
der Theologischen Fakultät *Einf.* 63; 77; 85; 102; 103, *NihilObstat* 3; 5
s. auch Wissenschaftsförderung
Forschung *SapCh* 3 § 1; 19 § 1; 25 § 1 n. 3; 28; 40 b; 2; 64; 70; 72 a.b; 76 c; 81 a; 84 a, *OrdSapCh* 2; 39 § 1; 49 § 1; 50; 52; 59 § 1; 60 n. 1 b; 64, *NihilObstat* 15
Forschung und Lehre *Einf.* 60; 61; 62; 64; 66; 130; 140; 240, *CIC* c. 809, *SapCh* 19 § 1 28; 29; 75, *OrdSapCh* 59 § 1; 64, *Rundschr. Nr. 6:* 2
Institute *SapCh* 55 § 2
s. auch Freiheit, der Forschung
Forschungsarbeit *Junior* 14
Fortbildung s. Weiterbildung, wissenschaftliche
Fortschritt
der Wissenschaft *Einf.* 60; 63; 106, *SapCh* 38 § 1; 39 § 1; 40 c; 49 § 3
kirchlicher Hochschuleinrichtungen *Einf.* 77; 84, *SapCh* 4; 60 § 1, *OrdSapCh* 5 n. 1-3
Freiheit
der Forschung *Einf.* 63; 64; 65; 66; 148, *Einf.* 12 Fn. 12; 63; 64 mit Fn. 74; 66, *SapCh* 39; 70
der Lehre *Einf.* 63; 64; 66, *Einf.* 12 Fn. 12; 63; 64 mit Fn. 74; 66; 153 Fn. 148, *SapCh* 39; 70
s. auch Wissenschaftsfreiheit
zur Meinungsäußerung *Einf.* 63; 64 mit Fn. 75; 86; 148, *SapCh* 70
Freisemester s. Außensemester
Fundamentaltheologie *OrdSapCh* 51 n. 1 b; 56 n. 1 b, *ROPriester* 84; 103-104; 132, *Lehrer* 60; 67
Geheimhaltung s. Vertraulichkeit
Gemeindereferent/in *Einf.* 8
Gemeinschaft
akademische *SapCh* 11-21; 34, *OrdSapCh* 8-15; 28
kirchliche *SapCh* 26 § 2; 30 b
Genehmigung
der Prüfungsordnung *Lehrer* 16
s. Approbation
Generalvikar *Einf.* 89
Gerichtspraxis *OrdSapCh* 56 n. 2 b
Gesellschaften des apostolischen Lebens *NihilObstat* 8; 16
Gewohnheitsrecht *SapCh* 58; 94
Glaube und Bildung *Einf.* 80; 108; 134
Glaube und Sitte *Einf.* 125; 203, *SapCh* 26 § 2; 27 § 1, *Habil* I 1b
Glaube und sittliche Haltung *Einf.* 212; 225; 226; 228; 301; 303, *AkkommDekr* 20
Glaubens- / Sittenlehre *Einf.* 64; 86; 125; 151; 203; 214; 301, *Habil* I 1a
Glaubensbekenntnis *Einf.* 84; 203-207; 232, *SapCh* 27 § 1, *OrdSapCh* 8 n. 4, *AkkommDekr* 5, *ROPriester* 75
Glaubensgemeinschaft *Einf.* 11
Glaubensgut *Einf.* 60; 62; 149, *SapCh* 68; 70

Glaubenslehre *Einf.* 148; 214, *SapCh* Einl. III,4; 2; 3 § 2; 39 § 1 n. 1; 70
Glaubensschutz *Einf.* 214, *OrdSapCh* 22 § 3
Glaubensverkündigung *Einf.* 60; 110; 140; 149, *SapCh* Einl. I; III,4; 68 § 1, *OrdSapCh* 4
Glaubenswissenschaft *Einf.* 7; 11 mit Fn. 10; 60; 61; 232, *SapCh* Einl. III,3; 2
Glaubenszeugnis *Einf.*60, *NihilObstat* 9
Gleichartigkeit *Rundschr. Nr. 6:* Einl.
Gleichartigkeit, -förmigkeit *Einf.* 291, *Lehrer* 94
Gleichwertigkeit *Einf.* 41; 140; 291, *Lehrer* 94
akademischer Grade *Einf.* 57; 281; 282; 286; 291; 294, *SapCh* 25 § 1 nr. 2; 48, *Rundschr. Nr. 6:* 4
s. auch Anerkennung, im Theologischen Vollstudium
von Prüfungen *Einf.* 279, *SapCh* 44, *Liz* 2, *Voll* 9
Grade
akademische *Einf.* 7; 75; 118; 119; 132; 274; 275, *CIC* c. 817, *SapCh* 2; 6; 8; 9; 46-51; 85; 89, *OrdSapCh* 1; 3; 7 § 1-3; 25 § 1; 26; 32 §§2-3; 34; 37; 44 § 1; 48; 57 § 2; Anhang I n. 7, *Rundschr. Nr. 6:* Einl.; 2; 3; 4; 5, *AkkommDekr* 16-20, *Voll* 38
bei Nichtkatholiken *Einf.* 230-232
s. auch Befähigungsnachweis
Erwerb *Einf.* 132; 226; 256; 273; 294; 295-299
mit kanonischer Geltung *Einf.* 119; 120; 230; 225; 256; 267-273; 287; 294, *CIC* c. 817, *SapCh* 2; 6; 9, *OrdSapCh* 7 § 3; 17, *Rundschr. Nr. 6:* Einl., *AkkommDekr* 16; 20, *NihilObstat* 7, *Voll* 38
mit kirchlicher und staatlicher Geltung *Einf.* 272; 282, *SapCh* 8
s. auch Verleihung, akademischer Grade
Graduierung *Einf.* 226; 231
Graduierungsrecht *Einf.* 267; 270, *SapCh* 2; 6; 9 § 1, *OrdSapCh* 1
Graduierungssystem *Einf.* 292; 293; 294
Graduierungswesen *Einf.* 274; 276
Graecum *Einf.* 235, *ROPriester* 130, *Voll* 18
Gremium
der Hochschule *Einf.* 209, *SapCh* 54, *OrdSapCh* 22 § 2
von Bischöfen zur Berufung von Nichtpriestern *Einf.* 143; 162; 192, *NihilObstat* 9; 16
Griechisch *Einf.* 151, *OrdSapCh* 60 n. 2
s. auch: Sprachkenntnisse, griechische Graecum
Großkanzler *Einf.* 31; 69; 82-87; 88; 89; 127; 143; 152; 161; 162; 163; 165; 173; 180; 188; 191; 193; 196; 197; 199; 200; 201; 210; 211; 213; 241; 305, *SapCh* 12-14; 27 § 1, *OrdSapCh* 5 n. 1; 8-10; 14 n. 5; 18; 19 § 2-3; 22 §§ 2-3; 38; Anhang I n. 2, *Rundschr. Nr. 6:* Einl., *AkkommDekr* 1
Aufgaben *Einf.* 83-87, *OrdSapCh* 8, *AkkommDekr* 1 b, c
s. auch: Diözesanbischof Ordinarius
Stellvertreter (Vice Magnus Cancellarius) *SapCh* 13 § 2
Grundkurs, theologischer *ROPriester* 85-88; 132
Grundordnung
für die Ausbildung der Priester *Habil* Einl.

Grundstudium *OrdSapCh* 52; 59, *Liz* 2; 7, *Lehrer* 101
Gründung
von Hochschulen *CIC* c. 821
Gutachten *SapCh* 60 § 2, *Habil* II 1-2
kirchliches *Einf.* 143; 162; 190, *NihilObstat* 9; 16
wissenschaftliches *Einf.* 161; 192; 193, *NihilObstat* 12; 16
Habilitation *Einf.* 113; 116 Fn. 119; 122-123; 300-304, *NihilObstat* 9, *Junior* 3; 6
Berufungsverfahren *Einf.* 301-304, *Junior* 6
s. auch Juniorprofessur
von Nichtpriestern *Einf.* 6; 52; 55; 122; 128 Fn. 124; 131 Fn. 129 u. 130; 132; 139; 141; 142; 303; 304, *Habil* I 1
Habilitationsordnung *Einf.* 26; 301
Hebraicum *Einf.* 235, *ROPriester* 130, *Voll* 18
Hebräisch *Einf.* 151, s. Sprachkenntnisse, hebräische
s. auch Hebraicum
Heilige Schrift *SapCh* 67 § 1, *OrdSapCh* 51 n.1 b
Hochschule
in kirchlicher Trägerschaft *Einf.* 2; 10; 50; 79, *OrdSapCh* 1
in nichtkirchlicher / staatlicher Trägerschaft *Einf.* 2; 10
nichtpromotionsberechtigte *Einf.* 7; 120; 287
Pädagogische *Einf.* 13 Fn. 14; 44 Fn. 47; 155 Fn. 153, *NihilObstat* Anm. 2, *Habil* II 5
Philosophisch-Theologische *Einf.* 1 Fn. 1; 7 Fn. 6 und 7; 155 Fn. 153, *NihilObstat* 9, *Habil* II 3, 5
Hochschulordnung Einf 270, *SapCh* 32 § 1; 33
Hochschulpartnerschaft *Voll* 9
Hochschulrecht
innerkirchliches *Einf.* 25; 43; 79; 100; 183; 204; 256
kirchliches *Einf.* 16-17; 26; 298, *Lehrer* 16
konkordatäres *Einf.* 16-17
s. auch Konkordatsrecht
staatliches *Einf.* 53; 99; 111; 224; 243; 248, *NihilObstat* 6
Hochschulrektorenkonferenz *Voll* 9
Hochschulverwaltung
Verwaltungskräfte *SapCh* 36-37; 38, *OrdSapCh* 28
wirtschaftliche Belange *SapCh* 56-59, *OrdSapCh* 8 n. 6; 14 n. 4; Anhang I n. 9; 43-44
Homiletik *ROPriester* 117-118; 132
Humanwissenschaften *Einf.* 107, *SapCh* 67 § 2; 84 b, *OrdSapCh* 51 n. 1 a und c; 60 n. 1 c, *ROPriester* 125; 128, *Voll* 15
Immatrikulation *Einf.* 224; 226, *OrdSapCh* 25 § 2
Inkorporation *Einf.* 72, *SapCh* 63, *OrdSapCh* 45 § 1 a; §§ 2 und 3; 48 § 2 und 3, *Rundschr. Nr. 6:* Einl.
Institut
für katholische Religionslehrerbildung *Junior* 6
für Theologie *CIC* c. 811 § 1
Interdisziplinarität s. auch Zusammenarbeit, interdisziplinäre
Islamistik *SapCh* 85, *OrdSapCh* Anhang II n. 1
Istruzione sugli Istituti Superiori di Scienze Religiose *Rundschr. Nr. 6:* 7
Judentum *ROPriester* 83
Jugendpastoral *Einf.* 140
Juniorprofessur *Einf.* 122, Junior
als Qualifikationsstelle *Junior* 4

Berufungsverfahren *Einf.* 178, *Junior* 7
Einstellungsvoraussetzungen *Junior* 10-11
Errichtung *Junior* 5
in der katholischen Theologie *Junior* 2
s. auch Anforderung, an Juniorprofessuren
Kanonistik *Einf.* 29 Fn. 28; 260
Katechetik *OrdSapCh* Anhang II n. 5, *ROPriester* 83; 115-116; 132, *Lehrer* 61
Kirchengeschichte *SapCh* 85, *SapCh* 85, *OrdSapCh* 51 n. 1 b; Anhang II n. 8, *ROPriester* 96-98; 132, *Lehrer* 59; 66; 63
s. auch Theologie, Historische
Kirchenmusik *Einf.* 7 Fn. 7; 260, *SapCh* 85, *OrdSapCh* Anhang II n. 16, *ROPriester* 128
Kirchenrecht *OrdSapCh* 51 n. 1 b; 55; Anhang II n. 13, *Rundschr. Nr. 6:* 7, *ROPriester* 121-122; 132, *Lehrer* 61; 68; 101
der katholischen Ostkirchen *SapCh* 75, *OrdSapCh* 55; 56 n. 2 a und c; 57 § 3
Kirchlichkeit *OrdSapCh* 5 n. 1
der Fakultät *Einf.* 61; 77, *AkkommDekr* 2
der Theologie *Einf.* 11; 12; 61; 62; 67; 77
Kleriker *Einf.* 112; 145; 192; 223; 229; 303, *SapCh* 31; 84 d, *OrdSapCh* 24 § 1, *AkkommDekr* 19
an einer Fakultät *OrdSapCh* 23
Klerikerstand *Einf.* 131 Fn. 127; 212; 221 Fn. 250; 241, *AkkommDekr* 11
Kolleg *SapCh* 21
Kommission *OrdSapCh* 5 n. 4; 12
für Akkreditierung *Einf.* 265
für Evaluation *Einf.* 34, *Junior* 8-9
für Wissenschaft und Kultur *Einf.* 80; 307
s. auch: Berufungskommission Bologna-Kommission
Kompetenz *Lehrer* 42; 43
s. auch Kompetenzprofil, fachspezifisches
theologisch-religionspädagogische *Lehrer* 36-40
Kompetenzerweiterung *Lehrer* 32; 42
Kompetenzerwerb *Voll* 6, *Lehrer* 10; 13; 19-21; 53; 71; 75; 77; 78; 88; 89; 91; 95
Kompetenzmodell *Lehrer* 10; 19 Fn. 7
Kompetenznachweis *Lehrer* 102
Kompetenzorientierung *Lehrer* 10; 11; 13; 39; 70; 71; 77; 74 Fn. 19; 95
Kompetenzprofil, fachspezifisches *Einf.* 53; 58, *Lehrer* 3; 9; 10; 42-53; 72; 73; 77
Konfession *Einf.* 12 Fn. 12; 100, *Rundschr. Nr. 6:* 6
konfessionsfremd, -los *Einf.* 228 mit Fn. 260
konfessionsgebunden *Einf.* 12 Fn. 12; 230 Fn. 263
Konflikt
-bewältigung / -vermeidung *Einf.* 86; 209
s. Lehrbeanstandung
Kongregation
für das Katholische Bildungswesen *Einf.* 9; 10; 22; 29; 30; 31; 40; 41; 44; 48; 49; 51; 55; 56; 57; 58; 70; 84; 98; 102; 106; 129; 134; 147; 172; 173; 180; 190; 191; 196; 197; 199; 243; 252; 259; 273; 283; 290; 306, *SapCh* 5; 7; 9 §2-3; 10; 18; 45; 60 § 2; 61;

62 §1; 63; 71 Fn. 23; 77 § 3; 80 Fn. 26; 86; 89; 92-93, *OrdSapCh* 8 n. 3 und 6; 14 n. 6; 19 § 3; 36; 45 § 2; 63; 64, *Rundschr. Nr. 6:* Einl.; 2; 6; 7, *AkkommDekr II*, *NihilObstat* 3; 5; 15; 16-19; 20 b-d; 25, *Voll* 3, *Lehrer* 71 mit Fn. 18
für die Bischöfe *Lehrer* 1; 16
für die Glaubenslehre *Einf.* 131 mit Fn. 127; 184; 194; 206; 207; 211 mit Fn. 242, *Habil* II 4
interdikasterielles Verfahren *Einf.* 194
Konkordat *Einf.* 13-26; 40; 43; 108; 153; 155; 156; 157; 182; 204 213; 218; 221, *SapCh* 8, *OrdSapCh* 19 § 4, *Rundschr. Nr. 6:* 2; 6, *AkkommDekr* Einl. II-III, *NihilObstat* 10; 11, *Junior* 3
Bayerisches *Einf.* 13 Fn. 13; 108; 157; 218 mit Fn. 245; 221 mit Fn. 251; 241 Fn. 271; 251 Fn. 285
Reichskonkordat *Einf.* 13; 14-16; 19 mit Fn. 17; 40 Fn. 43; 185 Fn. 207; 222 mit Fn. 252
Schlussprotokoll *Einf.* 15; 16; 213
s. auch Staatskirchenvertrag
Vorrang *Einf.* 16; 17; 25; 182
Konkordatsgebundenheit *Einf.* 107 Fn. 113
Konkordatsrecht 17; 45; 46; 79; 88; 93; 99; 107; 111; 126, 130; 136; 154; 167; 168; 182; 185; 195; 198; 217; 247; 250; 254, *AkkommDekr* 1 c n. 1; 3 a; 5, *Habil* I 2; II 2, 6, *Junior* 13, *Lehrer* 16
Kooperation
interfakultäre *Einf.* 121, *OrdSapCh* 59 § 4
zwischen Kirche und Staat *Einf.* 46
Kultusministerkonferenz *Einf.* 23; 53; 57; 58; 168; 244; 245; 252; 259; 260; 261; 262; 281, *Voll* 9; 16; 17; 20; 23; 28; 40, *Lehrer* 3 mit Fn. 1-2; 10; 42; 62; 71; 79; 80; 85; 86; 96; 98
Kunst, christliche *ROPriester* 127
Laie *Einf.* 129; 131 Fn. 127; 132; 139; 140; 141; 148 mit Fn. 140; 162; 192; 241 Fn. 271; 300; 303, *SapCh* 31; 84 d, *NihilObstat* 9; 16, *Habil* Einl. Fn. 2
als Dozent *Einf.* 112, *AkkommDekr* I 9
als Student *CIC* c. 811 § 1
Laienstand *Habil* II 4
s. auch Nichtpriester
Laientheologe *Einf.* 140
Laisierung *Einf.* 131 Fn. 127; 212, *Habil* II 4
Laisierungsreskript *Einf.* 131 Fn. 127
Latein *Einf.* 151
s. auch
Latinum
Sprachkenntnisse, lateinische
Latinum Einf. 235, ROPriester 130, Voll 18, Lehrer 101
Lebensführung *Einf.* 225; 226; 230, *CIC* c. 810 § 1, *NihilObstat* 9; 10; 12, *Lehrer* 107
Priesterkandidaten und Kleriker *OrdSapCh* 24 § 1 n. 1
s. auch:
Glaube und sittliche Haltung
Lebenswandel
Lebenswandel *Einf.* 96; 112; 125-127; 137; 155; 160; 163; 171; 193; 195; 196; 212; 219; 220; 221; 303, , *AkkommDekr* 3 b, *NihilObstat* 10; 12; 13 b; 16; 20 e
Dozenten *CIC* c. 810 § 1, *SapCh* 25 § 1 nr. 1; 26 § 1
Studierende *SapCh* 31

Lehramt
akademisches *Einf.* 68; 86; 120; 124; 131; 140; 148 mit Fn. 140; 170 Fn. 181; 176 mit Fn. 191
an allgemein bildenden Schulen *Lehrer* 8; 42; 62
an berufsbildenden Schulen *Lehrer* 8
an der Hochschule *SapCh* 25 § 1 nr. 4; 70; 79 § 2
an Sonder-, Förderschulen *Lehrer* 8
für Primarstufe *Lehrer* 100
für Sekundarstufen *Lehrer* 101
kirchliches (authentisches) *Einf.* 62 mit Fn. 72; 64; 65-68; 81; 86; 110; 125; 149, *SapCh* 26 § 2; 39 § 1 nr. 2 a.b; 70, *AkkommDekr* 3 b, *NihilObstat* 10; 12; 23, *Lehrer* 54
Lehramtsstudium *Einf.* 117; 285, *Liz* 3; 7, Lehrer
s. auch Studiengang, auf Lehramt
Lehrangebot *Einf.* 241 Fn. 271; 248; 251 Fn. 285
Lehrauftrag *Einf.* 64; 144; 149, *SapCh* 26 § 2; 27 § 1; 29, *ROPriester* 123
Lehrbeanstandung *Einf.* 208; 209; 210; 217-222, *SapCh* 30 b, *OrdSapCh* 22
Lehrbeanstandungsverfahren *Einf.* 209; 210; 211; 213; 214; 215; 222
Lehrbeauftragter *Einf.* 105; 156, *Habil* II 1
Lehrbeauftragung *Einf.* 129; 149
Lehrbefähigung *Einf.* 230; 232; 268; 269; 287; 300; 301; 302; 303; 304, *SapCh* 50
Lehrbefugnis s. venia legendi
Lehrbetrieb *Einf.* 26
Lehre *AkkommDekr* 1 c n. 1; 3 b, *NihilObstat* 10; 12; 13 b; 15; 16; 20 d,e
katholische *CIC* cc. 809; 810 § 2
Lehre, katholische *SapCh* 70, *OrdSapCh* 8 n. 1; 10, *AkkommDekr* 1 c n. 2
Lehrerbildung *Einf.* 53; 244
s. auch Religionslehrerbildung
Lehrerlaubnis s. venia docendi
Lehrkörper *Einf.* 72; 112; 113; 130; 156; 157; 158; 167; 176; 203; 204; 213; 218; 220; , *SapCh* 22-30, *OrdSapCh* 7 § 2; 16-22; Anhang I n. 3 und 9, *NihilObstat* 23
s. auch:
Assistent (wissenschaftlicher)
Dozent
Professor
Lehrmethode *Einf.* 92, *AkkommDekr* 1 c n. 2
s. auch Methode
Lehrmittel *SapCh* 52-55, *OrdSapCh* 39-42; 45 b
Bibliothek *SapCh* 36 § 2; 52-54
Räumlichkeiten (Hörsaal) *OrdSapCh* 39
Lehrprüfungsverfahren *Einf.* 211 mit Fn. 242; 214
s. auch:
Lehrbeanstandungsverfahren
Lehrstuhl *Einf.* 11; 13; 25; 26; 106; 108; 112; 179, *Rundschr. Nr. 6:* 4
außerhalb kirchlicher Fakultäten *Einf.* 29; 112; 179
für Theologie *CIC* c. 822 § 1
Mindestzahl der Lehrstühle in einer Fakultät *Einf.* 106-109
Lehrstuhlwechsel *Rundschr. Nr. 6:* Einl., *NihilObstat* 13 a
Lehrtätigkeit *Einf.* 114; 115; 118; 121; 124; 125; 144; 154; 156; 160; 161; 192; 203; 213; 218; 302, *SapCh* 39 § 2; 50 § 1; 70; 75, *OrdSapCh* 3; 21 § 2; 8 n. 6, *AkkommDekr* 1; 8, *NihilObstat* 1; 9; 10; 12;13 a; 16, *Habil* Einl.; II 3

Lehrveranstaltung *Einf.* 105; 239; 248; 294; 297; 298, *NihilObstat* 7, *ROPriester* 123; 137; 141-142, *Voll* 10; 19; 22; 24; 25; 32, *Lehrer* 10; 69; 77; 83 Fn. 21; 87; 91; 93; 103
Leitung
akademische *Einf.* 97-100, *SapCh* 11-21; 43; 49 § 3, *OrdSapCh* 8-15; 31; Anhang I n. 2
der Bibliothek *SapCh* 54
der Fakultät an einer staatlichen Universität *Einf.* 25; 74; 99-100, *AkkommDekr* 3-4
der Hochschule / Fakultät *SapCh* 15; 20 § 1; 21; 36 § 1, *OrdSapCh* 43
siehe:
Dekan
Präses
Rektor
des Priesterseminars / Kollegs *SapCh* 21
Leitungsgewalt *Einf.* 72, *CIC* c. 816 § 1
Leitungsamt
der Hochschule s. Amtsträger, akademische
der Kirche *SapCh* 3 § 3
Literatur
christliche *SapCh* 85, *OrdSapCh* Anhang II n. 10
klassische *SapCh* 85, *OrdSapCh* Anhang II n. 10
Liturgiewissenschaft *SapCh* 85, *OrdSapCh* 51 n. 1 b; Anhang II n. 11, *ROPriester* 82,3; 83,3; 119-120; 132, *Lehrer* 56; 61; 68
Lizentiat *Einf.* 274; 283-291, *Einf.* 237; 243; 274; 277; 283-291; 295, *SapCh* 47; 49 § 2; 50 § 1, *OrdSapCh* 17; 57 § 2, *Rundschr. Nr. 6:* 5
Bestimmungen über das theologische Lizentiat *Einf.* 39
facheinschlägiges, kanonisches *Einf.* 119
in Kirchenrecht *SapCh* 77 § 2
in Philosophie *SapCh* 82, *OrdSapCh* 61 d; 62 § 2
in Theologie *SapCh* 72 b, *Liz*
Lic. theol. *Einf.* 226; 274; 276; 283; 284; 287; 289; 291; 294; 295
Lic. theol. cum specializatione *Einf.* 289; 294; 295
Lizentiatengrad *Einf.* 119; 120; 283; 295
Lizentiatsarbeit *Einf.* 288, *Liz* 5
Prüfung *Einf.* 286; 287; 289, *Liz* 4; 6
s. auch Anforderungen, für das theologische Lizentiat
Zulassungsvoraussetzung *Einf.* 277; 284-286
Lizentiatsstudium *Einf.* 117; 237; 285, *OrdSapCh* 57 § 2
Magister Theologiae (Mag. theol.) *Einf.* 57; 117; 226; 279-282, *Rundschr. Nr. 6:* 5, *Voll* 38 Fn.
Magisterarbeit s. Abschlussarbeit
magisterium authenticum s. Lehramt, kirchliches (authentisches)
Magnus Cancellarius
siehe:
Großkanzler
Ordinarius, Ortsordinarius
Mainzer Gespräche
s. Arbeitsgemeinschaft, der theologischen Disziplinen
Mandatum *Einf.* 5; 28; 94; 148-151, *NihilObstat* 1; 25
Mariologie *OrdSapCh* Anhang II n. 12
Meinungsäußerung s. Freiheit, zur Meinungsäußerung
Mentorat *Voll* 7, *Lehrer* 15; 38; 109
Methode *SapCh* 68 § 2

didaktische *SapCh* 38 § 2
pädagogische *SapCh* 38 § 2
wissenschaftliche *Einf.* 12 Fn. 12; 60; 61; 279, *SapCh* 38 § 2; 40 a-b; 66; 72 a; 79 § 1; 81 a, *OrdSapCh* 50; 52, *Rundschr. Nr. 6:* 6, *Lehrer* 70
Minister, Ministerium *Einf.* 137; 169; 170; 221; 251 Fn. 285; 254, *AkkommDekr* 5; 10, *NihilObstat* 1; 11; 13 a und c; 22, *Junior* 12
Missio canonica *Einf.* 148; 151; 154; 155; 159; 161; 203, *SapCh* 27 § 1, *OrdSapCh* 8 n. 5, *AkkommDekr* 1c nr. 2; 5; 6, *NihilObstat* 1, *Habil* I 2; II 2, *Lehrer* 33; 38; 98; 107-108
Erteilung / Entzug *Einf.* 84; 91; 127; 151; 152; 154; 155; 159; 164-165; 175; 186; 188; 208-216; 217; 219
s. auch Nihil obstat, bischöfliches
Missiologie *SapCh* 85, *OrdSapCh* Anhang II n. 14
Mitwirkung
kirchlicher Autoritäten *Einf.* 12; 46; 99; 108; 110; 112; 146-147; 148-152; 181; 186; 188; 230; 227; 249-252; 264-265; 304, *Lehrer* 98
bei der Akkreditierung nicht-kanonischer Studiengänge *Einf.* 264; 265; 266
bei der Bestellung der Lehrkräfte *Einf.* 110; 112; 146; 147; 153; 181
s. auch Nihil obstat
beim Erlassen von Studien- und Prüfungsordnung *Einf.* 249-257
konkordatär vereinbarte *Einf.* 99; 169, *Lehrer* 98
Mitwirkungsrecht
des Apostolischen Stuhls *Einf.* 181; 184; 186; 188; 256-257
des Diözesanbischofs *Einf.* 107; 220; 251; 252; 254; 306
kirchliches *Einf.* 12; 159 Fn. 165; 227; 251 Fn. 285
Modularisierung *Einf.* 57 mit Fn. 63; 244; 261; 280, *Voll* 20-28, *Lehrer* 11; 77; 85-94; 86 mit Fn. 23; 93 mit Fn. 24; 94 mit Fn. 25; 96 Fn. 26
des Theologiestudiums Voll
disziplinübergreifende *Lehrer* 92; 93 mit Fn. 24
kirchliche Anforderungen an *Voll* 2-5; 41
s. auch Anforderung, für das Theologische Vollstudium
Modulbescheinigung (Transcript of records) *Voll* 16; 21; 27
Module *Voll* 20-25, *Lehrer* 11; 12; 13; 77; 78; 85; 86; 87; 88; 89; 92; 93; 96; 103
Modulabschluss *Lehrer* 96
Modulhandbuch *Lehrer* 77; 87-91; 95
Modulprüfung *Lehrer* 13; 96; 98; 102
Pflichtmodule *Voll* 29-36
Moral *AkkommDekr* 1 c n. 2
Moraltheologie *OrdSapCh* Anhang II n. 15, *OrdSapCh* 51 n. 1 b; 56 n. 1 b, *ROPriester* 107-108; 132, *Lehrer* 60; 67
Naturwissenschaften *ROPriester* 124
Nichtkatholik *Einf.* 151; 228; 307
Zulassung zu Studium *Einf.* 230-232
Nichtpriester *Einf.* 115; 126 mit Fn. 124; 131 mit Fn. 137; 134; 136 Fn. 121; 212; 300 mit Fn. 304, Habil

s. auch Berufung, von Nichtpriestern
Nihil obstat *Einf.* 10; 17; 39; 48-50; 55; 56; 84; 92; 127; 139; 147; 155, *SapCh* 27 § 2, *OrdSapCh* 8 n. 3; 19; 38, *AkkommDekr* 1c nr. 1; 5; 6; 7, Nihil Obstat 1, *Habil* I 2; II 1, 2
Antrag auf *Einf.* 191-194, *NihilObstat* 16; 17; 19
Bedenken hinsichtlich der Erteilung *Einf.* 164; 171; 196; 199, *OrdSapCh* 19 § 2, *NihilObstat* 13 b; 20 c
bischöfliches *Einf.* 137; 154-155; 156; 158; 159; 167; 169; 171; 172; 175; 183; 186; 195; 196; 198; 203; 219; 222, *AkkommDekr* 5; 6, *NihilObstat* 4; 5; 11; 13; 20 a
Erteilung *Einf.* 72; 91-92; 96; 155; 158; 160; 175; 195; 196, *AkkommDekr* 1 c; 5; 7, *NihilObstat* 3; 11; 13 a; 16; 19; 20
Frist *Einf.* 164; 197-198; 201, *NihilObstat* 11; 18; 19; 20 b, d
für Ehrenpromotion *Einf.* 305-307, *OrdSapCh* 38
für Juniorprofessor *Junior* 12-13
Geltungsbereich *Einf.* 50; 56; 112; 137; 147; 159; 190
gesamtkirchliche Normen vom 12.7.1988 *Einf.* 27 Fn. 25; 48; 50; 147; 190
Gewährung *Einf.* 159; 164; 171; 186; 188; 194; 197
konkordatäres *Einf.* 49; 154-155, *NihilObstat* 1
römisches *Einf.* 48; 175-188; 196, *AkkommDekr* 7, *NihilObstat* 4 i.V.m. Fn. 4; 15-22, *Junior* 13
s. auch:
Ablehnung, des bischöflichen Nihil obstat
Lehrbeanstandung
Widerruf, des bischöflichen Nihil obstat
Sinn und Konzeption *NihilObstat* 1-5
Verfahrensverlauf *Einf.* 48; 159-171; 180; 189-202
an staatlichen Universitäten *Einf.* 167-171
s. auch interdikasterielles Verfahren
Voraussetzung zur Erteilung *NihilObstat* 6-14
Ökumenismus *OrdSapCh* 49 § 2; 51 n. 1 b; Anhang II n. 17, *ROPriester* 82,2
Orden
Ordensgemeinschaft *SapCh* 62 § 2, *OrdSapCh* 11
Ordensinstitut *CIC* c. 819
Ordensleute *Einf.* 112; 192; 229, *OrdSapCh* 23, *NihilObstat* 8
Ordensoberer *Einf.* 145; 192; 226 Fn. 255, *CIC* c. 819, *OrdSapCh* 23, *NihilObstat* 8; 16
Theologie des Ordenslebens *OrdSapCh* Anhang II n. 27
Ordinarius *Einf.* 112; 145; 176 Fn. 191; 192; 226; 229; 302, *NihilObstat* 8; 16
Diözesanordinarius *AkkommDekr II*
festangestellter Dozent *OrdSapCh* 16 § 1
Ortsordinarius *Einf.* 88; 89; 154 Fn. 150; 205, *SapCh* 14; 61, *OrdSapCh* 10; 23; 46 a, *Rundschr. Nr. 6:* Einl., *AkkommDekr* 1; 2; 4; 5; 6; 7; 11; 12; 13; 14, *Voll* 42
s. auch Diözesanbischof
Ordinationes *Einf.* 9; 22; 27; 30; 40; 42; 49; 114; 213; 223; 283, *AkkommDekr*

Einl. I; 2; 4; 8; 10; 12, *AkkommDekr II*, *NihilObstat* 4
Orientalistik *SapCh* 85, *OrdSapCh* Anhang II n. 18
Ostkirchliche Studien *SapCh* 85, *OrdSapCh* Anhang II n. 6
Pädagogik *OrdSapCh* Anhang II n. 19
Partikularismus *SapCh* 68 § 1
Pastoralerfahrung
bei Diakonen *Einf.* 140
von Nichtpriestern *Einf.* 55; 139-143; 301 mit Fn. 305; 303
von Priestern *Einf.* 140
Pastoraljahr *Einf.* 139, *SapCh* 74 § 2
Pastoralreferent/in *Einf.* 53 Fn. 55; 242 Fn. 274; 244; 260
Pastoralseminar *Einf.* 140
Pastoraltätigkeit *Einf.* 139; 140; 141; 142, *NihilObstat* 9; 16, *Habil* I 1c
s. auch Pastoralerfahrung
Pastoraltheologie *Einf.* 289, *SapCh* 50; 51 n. 1 b; Anhang II n. 20, *ROPriester* 81,3; 113-114; 123; 132, *Lehrer* 60; 68
Patristik *OrdSapCh* 51 n. 1 b; Anhang II n. 21
Pflichtdisziplin *Einf.* 26
Pflichtstunde *Voll* 11; 12
Phänomenologie *OrdSapCh* Anhang II n. 23
Philosophie *Einf.* 78; 106; 107; 239; 260, *SapCh* 67 § 2; 68 § 2; 72 a; 76; 79 § 1; 80; 81; 83, *OrdSapCh* 51 n. 1 a; 56 n. 1 a und b; 59-62, *Rundschr. Nr. 6:* 5; 7, *AkkommDekr* 17, *ROPriester* 101-102; 132, *Voll* 13; 14; 16; 17; 18; 34; 35; 36, *Lehrer* 60; 64
an einer kirchlichen Fakultät *Einf.* 119, *SapCh* 72 a; 83, *OrdSapCh* 59 § 1; 61 c d; 62
an einer nichtkirchlichen Fakultät *SapCh* 70 a, *OrdSapCh* 62
Philosophiegeschichte OrdSap 51 n. 1; 60 n. 1
Planung
Hochschulplanung *Einf.* 72; 77; 79, *SapCh* 60-63, *OrdSapCh* 45-48
Lehrangebotsplanung *Einf.* 248
Studienplanung *Einf.* 248
Praktikum *Lehrer* 38; 84; 109
Präses *Einf.* 72; 84; 97; 98; 205, *SapCh* 15; 18; 57, *OrdSapCh* 8 n. 3 und 4; 13 -14; 15 n. 3-4; 22 § 2
Priester *Einf.* 148; 205; 221; 303, *NihilObstat* 8; 16
als Dozent *Habil* Einl.
Verlust des klerikalen Standes *Einf.* 212; 221 mit Fn. 250
s. auch Laisierung
Priesterbildung *Einf.* 55; 78; 128; 130; 140; 241; 245; 247; 303, *CIC* c. 819, *SapCh* 74, *Rundschr. Nr. 6:* 7, *AkkommDekr* 11; 12; 18, *ROPriester* 73; 78, *Habil* Einl.
Priesterkandidat *Einf.* 59; 229; 244, *OrdSapCh* 24 § 1, *ROPriester* 77, *Habil* Einl.
Priesterseminar *Einf.* 70; 78; 120; 131 Fn. 127, *SapCh* 21; 50, *OrdSapCh* 7 § 1; 54; 59 § 4, *Rundschr. Nr. 6:* 5 mit Fn. 2; 6, *ROPriester* 123; 126; 136, *Voll* 7; 8; 28
Probezeit *OrdSapCh* 45 § 2
Professio Fidei s. Glaubensbekenntnis
Professor *Einf.* 47; 105; 107; 141; 156; 157; 158; 161; 179; 300, *CIC* c. 820, *OrdSapCh* 16 § 1; 21 § 2, *AkkommDekr* 1 c n. 1; 5-8, *Lehrer* 4
an nichtkirchlichen / staatlichen Hochschulen *NihilObstat* 3; 5; 6
Assistenzprofessor *Habil* II 1
Aufgabe und Verantwortung *Einf.* 298

außerordentlicher *OrdSapCh* 16 § 1
Berufung eines Nichtpriesters *Habil* II 1
der katholischen Theologie *NihilObstat* 7; 23
einer Theol. Fakultät *Junior* 9
Einstellungsvoraussetzung *NihilObstat* 6; 23
festangestellter *Einf.* 106; 144, *OrdSapCh* 52; 61 c; 62, *Rundschr. Nr. 6:* 4 mit Fn. 1
für Priesterausbildung zuständiger *Einf.* 55
Honorarprofessor *Einf.* 105
im Priesterstand *Einf.* 55; 115; 126; 128
Juniorprofessor *Einf.* 56; 122; 178, *NihilObstat* 4; 6; 7; 10
Mindestzahl an Philosophieprofessoren *OrdSapCh* 52
Nichtkleriker *Einf.* 129; 140
s. auch:
Berufung, eines Professors auf Lebenszeit
Dozent
Fakultät, personelle Ausstattung
Juniorprofessur

Professur
Mindestzahl der Professuren in einer Fakultät *Einf.* 106-109

Promotion *Einf.* 121; 226; 227; 232; 290; 292; 294; 299, *AkkommDekr* 19, *Liz* 8, *Junior* 10
an einer nichtkirchlichen Fakultät *Einf.* 121
Ehrenpromotion *Einf.* 305-307
Promotionsordnung *Einf.* 26; 121; 226; 277
Promotionsrecht *Einf.* 7; 267; 270; 272 mit Fn. 295, *SapCh* 6; 8; 9
Promotionsstudium ohne vorausgehendes Lizentiat *Einf.* 37
Promotionswesen / -system *Einf.* 274; 276; 294
s. auch Hochschule, nichtpromotionsberechtigte
Zulassung von Nichtkatholiken *Einf.* 230-232

Prüfung *Einf.* 279; 284, *SapCh* 33; 44; 45; 49; 59, *OrdSapCh* 24; 32; 53; 54; 58; 62 Anhang I n. 6, *Liz* 2, *Voll* 37-39, *Lehrer* 11; 13; 71; 74 Fn. 19; 78; 95-98
Abschlussprüfung *Einf.* 114-117; 252; 274; 277; 286; 294; 296; 298; 299, *OrdSapCh* 53; 61, *AkkommDekr* 8; 15; 17; 18, *NihilObstat* 7, *Liz* 7, *Lehrer* 97; 98
akademische *Voll* 17
kirchliche *Einf.* 282, *ROPriester* 140, *Voll* 17
Ergänzungsprüfung *Einf.* 285, *OrdSapCh* 54, *Liz* 7, *Lehrer* 81
mündliche *Liz* 6
s. auch Module, Modulprüfung
Sprachergänzungsprüfung *Einf.* 237
Zulassung zur *Voll* 8

Prüfungsanforderung *Lehrer* 19 Fn. 7; 83 Fn. 21

Prüfungsinhalt *ROPriester* 89-129, *Voll* 10; 12; 21, *Lehrer* 70

Prüfungsordnung *Einf.* 74; 91; 96; 116; 227; 237; 248; 250; 251; 252; 253; 254; 255; 256; 257, 278; 281; 282; 283, *AkkommDekr* 10; 13; 14, *ROPriester* 138-142, *Lehrer* 16; 69; 96
s. auch Studienordnung

Prüfungswesen *Einf.* 26, *Lehrer* 13; 95

Psychologie *SapCh* 85, *OrdSapCh* Anhang II n. 22

Qualifikation, wissenschaftliche *Einf.* 112; 113; 122; 269
Qualifikation,wissenschaftliche *Rundschr. Nr. 6:* 7
Qualifikationsrahmen (Qualifications Framework) *Einf.* 35, *Rundschr. Nr. 6:* 3
nationaler (NQF) *Rundschr. Nr. 6:* 3; 5; 6
Qualitätssicherung *Einf.* 34; 36; 38; 101-104; 258; 262, *Rundschr. Nr. 6:* 2
s. auch:
AKAST
AVEPRO
Bologna-Prozess
Rahmenordnung, für die Priesterbildung *Einf.* 6; 52; 54; 59; 107; 108; 223; 235; 238; 244; 245 mit Fn. 280; 284; 289; 294, *AkkommDekr* 12; 18, *Voll* 2; 21, *Lehrer* 57 Fn. 14; 70; 83 Fn. 21
Rat, für die öffentlichen Angelegenheiten der Kirche *Einf.* 40, *AkkommDekr* Einl. IV
Recht
auf Gehör *Einf.* 162; 199; 210
auf Verteidigung *Einf.* 210, *OrdSapCh* 22 § 2; 27
gesamtkirchliches *Einf.* 91; 92; 106; 113; 145; 147; 160; 176; 183; 208-216; 249
partikularkirchliches *ROPriester* 122
römisches *OrdSapCh* 56 n. 2 b
staatliches (bürgerliches) *Einf.* 11-18; 24; 43; 45; 46; 74; 99; 100; 111; 122; 160; 244; 244, *OrdSapCh* 56 n. 2 b; 57 § 2, *AkkommDekr* 3 a
Rechtmäßigkeit *Einf.* 185; 187; 188; 189; 196; 228
Rechtsanspruch *Einf.* 133
Rechtsbehelfsbelehrung *Einf.* 165, *NihilObstat* 13 c; 22
Rechtsbeistand s. Vertrauensperson
Rechtsgeschichte *OrdSapCh* 56 n. 2 b
Rechtsmittel s. Rekurs
Rechtsphilosophie *OrdSapCh* 56 n. 2 b; 60 n. 1 c
Rechtsschutz *Einf.* 86; 214; 215, *OrdSapCh* 27
der Lehrenden *SapCh* 30 b, *OrdSapCh* 22 § 2
der Studierenden *SapCh* 30 b
Rechtswidrigkeit *Einf.* 172-174; 201; 227
Rechtswissenschaften *SapCh* 85
vergleichende *OrdSapCh* Anhang II n. 9
Rektor *Einf.* 31; 72; 84; 205; 209, *Rundschr. Nr. 6:* Einl.
an einer selbstständigen Fakultät s. Präses
an einer Universität *SapCh* 19 § 2, *OrdSapCh* 13-14
Rekurs
beim Apostolischen Stuhl *Einf.* 209; 213, *OrdSapCh* 10; 22 § 2
hierarchischer *Einf.* 172-174; 202 Fn. 235; 209; 213; 216
verwaltungsgerichtlicher *Einf.* 172; 202 Fn. 235
Religion
Evangelische *Lehrer* 3; 79; 98 Fn. 27
Katholische *Einf.* 44 Fn. 46; 251 Fn. 285, *Lehrer* 1 ; 3; 5; 9; 10; 41 42; 62; 63; 70; 72; 79; 99; 108; 109
s. auch Theologie
nichtchristliche *SapCh* 69, *OrdSapCh* 51 n. 1 b, *ROPriester* 84
Religionslehrer *Einf.* 10; 53 Fn. 55; 242 mit Fn. 275, *Lehrer* 1; 15; 17; 22-35;

36; 38; 40; 52; 55; 62; 63; 68; 72; 98; 99; 104; 105; 106; 107; 108
Religionslehrerbildung Lehrer
Aufgabe und Ziel *Lehrer* 17-40
Religionspädagogik *Einf.* 8; 44 Fn. 46; 242 Fn. 275, *ROPriester* 115-116; 132, *Lehrer* 28; 32; 36; 37; 40; 41; 61; 62; 63; 68; 84; 105
Religionsphilosophie *Einf.* 11 Fn. 11, *OrdSapCh* 60 n. 1 c
Religionsunterricht *Einf.* 13; 140, *Rundschr. Nr. 6:* 5 mit Fn. 3; 7, *ROPriester* 116, *Lehrer* 7 mit Fn. 3; 8; 17; 18-21; 19 mit Fn. 5-7; 22; 27; 29; 51; 63; 64-68; 72; 83; 106; 107
Religionswissenschaft *Einf.* 11 Fn. 11; 12 Fn. 12, *SapCh* 85, *OrdSapCh* Anhang II n. 24
Remonstrationsrecht *Einf.* 206 Fn. 238
Ruf, guter *Einf.* 166; 172
Rundschreiben
der Bildungskongregation *Einf.* 31, *Einf.* 9; 31-38; 102 Fn. 109; 108; 243 Fn. 278 u. 279; 273 Fn. 300; 275 Fn. 301
Sachverständige *Einf.* 209; 210, *SapCh* 60 § 2, *OrdSapCh* 22 § 2; 45 § 2
Sakramententheologie *OrdSapCh* 56 n. 1 b
Sapientia christiana *AkkommDekr* 1 a; 2; 3; 4; 7; 12, *AkkommDekr II*, *NihilObstat* 2; 25, *Voll* 14
Satzung *Einf.* 81 Fn. 96 u. 97; 97 Fn. 105; 99; 100; 103; 146; 158; 184 Fn. 203; 206 Fn. 237; 248; 260, *AkkommDekr* 3 a; 5
Schwerpunktbildung *ROPriester* 132; 137, *Voll* 10; 14; 15; 29
Selbstorganisation *Lehrer* 12; 22; 28; 91
Seminar
Pflichtseminar *Voll* 15
Proseminar (Unterseminar) *Voll* 15; 16
Seminararbeit *OrdSapCh* 30
Übungsseminare *SapCh* 43; 53; 72 b; 81 b, *OrdSapCh* 30; 51 n. 2 und 3; 56 n. 2 e; 60 n. 2 und 3; Anhang I n. 6
Senat, akademischer *SapCh* 15; 54, *OrdSapCh* 12; 14 n. 3; 38
Sozialwissenschaft *SapCh* 85
Soziologie *OrdSapCh* Anhang II n. 25
Spezialisierung *Einf.* 287; 288; 289; 291; 294; 295; 297; 298, *SapCh* 40 b; 43; 72 b; 81 b; 82, *OrdSapCh* 51 n. 2; 59 § 3; 60 n. 2; 64; Anhang II, *Rundschr. Nr. 6:* Einl.; 4; 5; 7, *AkkommDekr* 18, *NihilObstat* 7, *Liz* 4; 5; 6, *Lehrer* 83 mit Fn. 21
s. auch Studium, fachliche Vertiefung
Spezialstudium *Einf.* 278; 289, *SapCh* 72 b, *Liz* 4
Spiritualität
berufsbezogene *Lehrer* 104-109
christliche *OrdSapCh* 51 n. 1 b; Anhang II n. 26, *ROPriester* 126, *Lehrer* 15; 31; 38; 40; 104-109
Sprachkenntnisse *Einf.* 223; 233-239
Anforderungen *Einf.* 234; 236; 237, *SapCh* 32 § 2, *OrdSapCh* 60 n. 2 und 3, *OrdSapCh* 51 n. 1 c; 57 § 1 und 3, *AkkommDekr* 10, *Lehrer* 6; 14; 99-103
griechische *OrdSapCh* 51, n. 1 c, *AkkommDekr* 10, *ROPriester* 130, *Voll* 18; 19, *Lehrer* 99; 102
hebräische *OrdSapCh* 51 n. 1 c, *AkkommDekr* 10, *ROPriester* 130, *Voll* 18; 19, *Lehrer* 99; 102
lateinische *Einf.* 233-235, *OrdSapCh* 24 § 3; 51 n. 1 c; 56 n. 1, 2 d, 3 a; 57 § 1 und 3;

60 n. 1 b, *AkkommDekr* 10, *ROPriester* 130, *Voll* 18; 19, *Lehrer* 99; 101
moderne Fremdsprache *OrdSapCh* 60 n. 1 c, 2
Sprachnachweis *Einf.* 235; 238-239, *Lehrer* 101
Staatskirchenrecht *Einf.* 13 Fn. 13, 14; 128 Fn. 124, 125; 136; 155 Fn. 153; 168; 169 Fn. 180; 170 Fn. 181; 226 Fn. 255; 183; 228; 231
Staatskirchenvertrag *Einf.* 11; 12; 13; 17; 18; 23 Fn. 22; 24; 45; 46; 53; 89; 182; 100; 115; 126; 169; 247; 304, *Rundschr. Nr. 6:* 2; 6
Statut(en) *Einf.* 72; 74; 103; 110; 144; 146; 176; 184; 204; 209; 213; 233; 259, *CIC* cc. 810 § 1; 816 § 2, *SapCh* 7; 10; 11 § 2; 13 § 2; 16; 19; 20 § 1; 21; 23-24; 27 § 2; 29; 30; 32 § 2; 34; 35; 42; 44; 45; 46 § 2; 48; 49; 57; 59; 72 a; 77 § 3; 87; 89; 91; 92, *OrdSapCh* 6; 8 n. 1; 11; 12; 13 § 2; 14 n. 3; 15 n. 3; 19; 20; 22; 25 § 1; 26; 28; 29; 30; 32 § 1; 33; 35; 37; 45 c; 51 n. 3; Anhang I
Stellungnahme *Einf.* 170 Fn. 181; 192; 193; 194; 227, *NihilObstat* 16; 17
Stipendium *OrdSapCh* 44 § 2; Anhang I n. 9
Strafrecht *ROPriester* 122
Studien- und Prüfungsleistung *Lehrer* 78; 94 Fn. 25
Studien- und Prüfungsordnung
Erlass von S. *Einf.* 72; 237; 243; 250-257; 281, *Voll* 42
Genehmigung durch den Apostolischen Stuhl *Einf.* 72; 74; 249; 250; 278, *Rundschr. Nr. 6:* 5
siehe:
Prüfungsordnung
Studienordnung
Studien-, Promotions- und Graduierungssystem (dreistufig, konsekutiv) *Einf.* 274-275; 276; 277; 292; 293; 294; 298, *SapCh* 40, *Rundschr. Nr. 6:* Einl.
s. auch Studiengang, -zyklus
Studienanforderungen *Voll* 13-19
Studienangebot *Voll* 6; 21; 28, *Lehrer* 1; 81; 93; 94
Studienaufbau s. Curriculum
Studienberatung *ROPriester* 144, *Voll* 8
Studiengang *Einf.* 5; 26; 114; 117; 218; 236; 237; 238; 239; 240; 258; 262; 265; 277
auf Bachelor / Master *Einf.* 57 Fn. 63; 58; 263; 247 Fn. 282, *Voll* 4, *Lehrer* 1; 2; 3 mit Fn. 1; 79; 80 mit Fn. 20; 81; 82; 83; 85 mit Fn. 22; 86 mit Fn. 23
auf Diplom *Einf.* 299
auf Lehramt *Einf.* 58; 117; 244; 257; 285, *Rundschr. Nr. 6:* 7, *Voll* 4, *Lehrer* 1; 2; 3 mit Fn. 1; 8; 9; 10; 14; 41-42; 53; 70; 72; 77; 79; 81; 83 Fn. 21; 85 mit Fn. 22; 93; 100-101
Fachprofil *Lehrer* 10; 41-78
auf Magister *Voll* 4
Einrichtung eines Studiengangs *Voll* 42
kanonischer *Einf.* 260-262
sonstiger Rundschr. Nr. 6: 7
Studiengang, -zyklus *Einf.* 274; 275, *SapCh* 32 § 2; 45; 46; 49 § 1; 72, *OrdSapCh* 32 § 2, *Rundschr. Nr. 6:* Einl.; 3; 5
dritter Studienzyklus *SapCh* 40 c; 44; 46 § 1; 72 c; 76 c; 77 § 2; 81 c; 82, *OrdSapCh* 48 § 2; 51 n. 3; 56 n. 3; 57 § 3; 60 n. 3

in Kirchenrecht *OrdSapCh* 56 n. 3
in Philosophie *SapCh* 81 c; 82, *OrdSapCh* 60 n. 3
in Theologie *OrdSapCh* 51 n. 3
erster Studienzyklus *Einf.* 274; 275, *SapCh* 40 a; 42; 46 § 1; 70; 72 a; 73 § 2; 76 a; 81 a; 82, *OrdSapCh* 48 § 1; 51 n. 1; 52; 53; 56 n. 1; 57; 59 § 1; 60 n. 1; 61, *AkkommDekr* 8; 10; 17, *NihilObstat* 7
in Kirchenrecht *OrdSapCh* 56 n. 1
in Philosophie *SapCh* 81 a; 82, *OrdSapCh* 60 n. 1; 61; 62, *OrdSapCh* 59 §§ 2 und 3; 60 n. 1; 61; 62 § 1
in Theologie *OrdSapCh* 51 n. 1; 52; 53
zweiter Studienzyklus *SapCh* 40 b; 43; 46 § 1; 72 b; 76 b; 77 § 2; 81 b; 82, *OrdSapCh* 48; 51 n. 2; 52; 53; 54; 56 n. 2; 57; 58; 59 § 2; 60 n. 2; 61; 62
in Kirchenrecht *OrdSapCh* 56 n. 2
in Philosophie *SapCh* 81 b; 82, *OrdSapCh* 60 n. 2; 61; 62
in Theologie *OrdSapCh* 51 n. 2; 53; 54

Studiengang,-zyklus
dritter Studienzyklus *Rundschr. Nr. 6:* Einl. 4; 5
erster Studienzyklus *Rundschr. Nr. 6:* Einl. 4; 5
zweiter Studienzyklus *Rundschr. Nr. 6:* Einl. 4; 5

Studieninhalt *Einf.* 53; 58; 248, *ROPriester* 89-129, *Voll* 10-12; 15; 21, *Lehrer* 3; 6; 10; 12; 42; 63-68; 69; 70; 87

Studienordnung *Einf.* 26; 72; 74; 91; 96; 104; 237; 243-248; 251; 252; 253; 254; 256; 257, 278; 283, *CIC* c. 816 § 2, *SapCh* 38-45, *OrdSapCh* 3; 6; 7 § 2; 29-33; 45 c; 47; 54; Anhang I n. 6, *AkkommDekr* 1c nr. 2 und 3; 10; 12-15, *ROPriester* 131-137, *Voll* 21; 42, *Lehrer* 16; 69; 77; 87; 96
für einzelne Fakultäten *SapCh* 66-83, *OrdSapCh* 50-62
im engen Sinn *Einf.* 237; 248; 249; 253; 254, *AkkommDekr* 10; 12-15
im weiten Sinn *Einf.* 243; 248; 249; 250; 253, *SapCh*. 38-45, *OrdSapCh* 29-33
s. auch: Fakultät, Theologische Prüfungsordnung

Studienorganisation *Einf.* 26; 243-245; 251; 254, *Lehrer* 10; 70; 71; 77
s. auch Studium, Struktur und Organisation

Studienplan *SapCh* 33, *OrdSapCh* 62 §§1-3, *Lehrer* 69

Studienumfang *Lehrer* 11; 73; 79-81; 100

Studienvoraussetzung *Voll* 18, *Lehrer* 101
s. auch Sprachkenntnisse

Studienwechsel *OrdSapCh* 26, *Rundschr. Nr. 6:* Einl.

Studienzeit (Mindest-/ Regelstudienzeit) *AkkommDekr* 10, *ROPriester* 131, *Lehrer* 80; 101

Studierende *Einf.* 223-242; 248; 273, *SapCh* 31-35; 38 § 2; 41 § 2; 42; 43; 49 § 1, *OrdSapCh* 24-27; 31; 43; 44 § 1; 50; 59, *AkkommDekr* 10-11, *Lehrer* 4; 10; 11; 12; 13; 37; 38; 41; 62; 69; 72; 73; 74; 76; 77; 78; 82; 89; 90; 91; 93; 96; 98; 100-102; 108

außerordentliche *OrdSapCh* 25
nichtkatholische *Einf.* 230-232
Rechtsstellung *Einf.* 223-224
Studium *ROPriester* 79
anderer christlicher Konfessionen *Rundschr. Nr. 6:* 6
der Katholischen Theologie *Einf.* 6; 53; 54; 113; 114; 117; 136; 244, 275, *AkkommDekr* 8; 10, *ROPriester*, *Voll* 1; 2; 11, *Lehrer* 3; 5-6; 9; 10; 41; 42; 62; 70; 79; 93 mit Fn. 24; 94 Fn. 25
der Philosophie *Einf.* 29; 30; 106, *SapCh* 72 a; 73 § 2; 83, *OrdSapCh* 51 n. 1 a; 59 §§ 1 und 4
der Philosophie und Theologie *Einf.* 78; 115; 244; 276; 277; 279; 281; 284; 286; 287
fachliche Vertiefung *Einf.* 287, *Voll* 17; 35; 36, *Lehrer* 42; 65; 66; 67; 68; 83; 103
für die Lehrämter der Primarstufe *Lehrer* 62; 63
für die Lehrämter der Sekundarstufe I / II *Lehrer* 62; 64-68
nichtakademisches *Rundschr. Nr. 6:* 7
nicht-katholisches *Rundschr. Nr. 6:* 6
s. auch Studien- und Prüfungsordnung
Struktur und Organisation *Rundschr. Nr. 6:* 2; 5, *ROPriester* 130-144, *Voll* 2, *Lehrer* 79; 80
Suspendierung *Einf.* 206 Fn. 238; 211; 215, *SapCh* 30 b; 35; 89, *OrdSapCh* 22; 27
Synkretismus *SapCh* 68 § 1
Theologenkonvikt *ROPriester* 123; 126; 136, *Voll* 7; 8; 28
Theologie *Einf.* 2; 3; 4; 5; 8; 244, *OrdSapCh* 50; 51 , *AkkommDekr* 17, *NihilObstat* 7, *NihilObstat* 3, *ROPriester* 73; 74; 79; 80; 88; 89; 112; 123; 125; 141, *Lehrer* 54; 55
als Glaubenswissenschaft *Einf.* 11 Fn. 10; 60; 61; 232, *Lehrer* 22; 54; 64; 82
als kirchenbezogene, -gebundene Wissenschaft *Einf.* 11; 60-69
an einer staatlichen Universität *Einf.* 11-12; 44; 46; 153; 203; 217; 282
außerhalb einer Kath.-Theol. Fakultät *Einf.* 10; 29; 44 mit Fn. 46 u. 47; 46; 47; 94-96; 203; 252
außerhalb kirchlicher Fakultäten *Einf.* 75; 111
Biblische *OrdSapCh* 50, *Voll* 13, *Lehrer* 41; 57
Historische *OrdSapCh* 50, *Voll* 13, *Lehrer* 41; 57; 59
Praktische *Einf.* 8, *Voll* 13, *Lehrer* 41; 57; 68
Systematische *Voll* 13, *Lehrer* 41; 57; 60; 67; 72
Treueid *Einf.* 206 Fn. 237 u. 238; 207
Triennalbericht s. Berichtspflicht
Unbedenklichkeitsbescheinigung *Einf.* 227
s. auch Zeugnis
Universität *SapCh* 1-2, *OrdSapCh* 1
katholische *Einf.* 1; 77, *CIC* cc. 807-814, *Rundschr. Nr. 6:* Einl.
kirchliche *Einf.* 7; 28; 29; 77; 82; 107; 267; 270, *CIC* cc. 815-821, *SapCh* 1-10; 20; 84, *OrdSapCh* 1-7; 34; 45 § 1
nichtkatholische *CIC* c. 813
nichtkirchliche / staatliche *Einf.* 11; 12; 13; 18; 25; 29; 44; 46; 49; 79;

88-93; 99; 147; 153-158; 167-171; 250, *CIC* c. 820, *SapCh* 8; 20 § 2, *OrdSapCh* 61 c d, *Rundschr. Nr. 6:* Einl.; 2, *AkkommDekr* 3 a, *AkkommDekr II*, *NihilObstat* 1
Universitätszentrum, katholisches *CIC* c. 813
Urkunde, akademischer Grade *Einf.* 273, *OrdSapCh* 37
venia docendi *Einf.* 149-152, *SapCh* 27, *OrdSapCh* 8 n. 5; 18
venia legendi *Einf.* 230; 232; 269
Verfahren, interdikasterielles *Einf.* 194, *NihilObstat* 15; 18-21; 23
Vergütung
s. Hochschulverwaltung, wirtschaftliche Belange
von Dozenten und Angestellten *SapCh* 58
Verleihung
akademischer Grade *Einf.* 7; 75; 120; 121; 225; 227; 230; 267; 270; 271; 273; 274; 277; 279; 282; 305, *SapCh* 2; 6; 8; 9; 85; 89, *OrdSapCh* 1; 32 § 3; 48 §§ 1- 2; 34; 37, *Rundschr. Nr. 6:* Einl.; 2; 4; 7, *AkkommDekr* Einl. I; II; 16
an Nichtkatholiken *Einf.* 230; 307
durch eine nichtkirchliche Universität *OrdSapCh* 61 d
mit kanonischer Wirkung *Einf.* 267-273, *Rundschr. Nr. 6:* 2
Vermögensverwaltung
s. Hochschulverwaltung, wirtschaftliche Belange
Veröffentlichung
wissenschaftlicher Arbeiten *Einf.* 160; 161; 192, *SapCh* 25 § 1 nr. 3; 28, *OrdSapCh* 35-36, *NihilObstat* 10; 12; 16; 19; 20 d
Verpflichtungskraft
der Dokumente *Einf.* 246-247
Verstoß
gegen Lehre und Lebenswandel *Einf.* 212; 213; 220
s. auch Beanstandung
Vertiefung
s. Studium, fachliche Vertiefung
Vertragsrecht *Einf.* 13; 17; 183
Vorrang *Einf.* 13-18
Vertrauensperson *Einf.* 163; 199, *NihilObstat* 13 b; 20 c
Vertraulichkeit *Einf.* 166, *NihilObstat* 14; 21
Verwaltung
der Hochschule / Fakultät *SapCh* 21; 36 § 1; 56; 57
des Priesterseminars / Kollegs *SapCh* 21
Verwaltungspraxis *OrdSapCh* 56 n. 2 b
s. auch Hochschulverwaltung
Verwaltungsakt *Einf.* 159; 172; 201; 202
Verwaltungsverfahren *Einf.* 159; 222 Fn. 252
Vollstudium, theologisches *Einf.* 117; 238; 239; 244; 260; 261; 262; 280; 284; 285; 286; 294, *Rundschr. Nr. 6:* Einl.
s. auch Diplom, in Katholischer Theologie
Vorschrift
‚einschlägige kirchliche' im Sinne von Art. 19 Satz 2 Reichskonkordat *Einf.* 15; 16; 19-26; 42; 45; 46; 52; 59; 136; 243; 247; 251; 254; 263; 266
Wächteramt *Einf.* 67; 86
Weiterbildung
wissenschaftliche *Einf.* 61; 240, *SapCh* 3 § 2

Widerruf
des bischöflichen Nihil obstat *Einf.* 91; 154; 177; 212; 217-219, *AkkommDekr* 1 c; 5; 6
Wirtschaftsführung *SapCh* 57
Wissenschaftliche Arbeit *OrdSapCh* 51 n. 2; 60 n. 1 b, *Rundschr. Nr. 6:* 5
Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in *Einf.* 105
Wissenschaftsförderung *Einf.* 63; 67; 84; 85; 305, *CIC* c. 821, *OrdSapCh* 2; 5 n. 1; 8 n. 1; 12
Wissenschaftsfreiheit *Einf.* 62; 63 mit Fn. 74; 66 mit Fn. 76; 67; 149 Fn. 143
s. auch Freiheit
Wissenschaftsrat *Einf.* 190 Fn. 215; 304 mit Fn. 307
Zeugnis
christlichen Lebens, Glaubenszeugnis *OrdSapCh* 4, *Lehrer* 15; 35; 62; 105
kirchliches *Einf.* 225-229; 230; 301, *SapCh* 31, *OrdSapCh* 24 § 1, *AkkommDekr* 19; 20
pfarramtliches *Einf.* 161, *NihilObstat* 12
Zulassungsvoraussetzung
an Theologische Fakultäten *OrdSapCh* 24 § 2
Zusammenarbeit
akademische *Einf.* 84, *SapCh* 19 § 1; 20; 21; 28; 41 § 2; 64, *OrdSapCh* 21; 42; 49
interdisziplinäre *Voll* 10; 22; 35, *Lehrer* 11; 48; 56; 69; 87
kirchliche *SapCh* 3 § 3, *OrdSapCh* 5 n. 2, *AkkommDekr* 1 b, *NihilObstat* 3; 5
mit nichtkirchlichen Fakultäten *Einf.* 81, *CIC* c. 820, *OrdSapCh* 49 § 2
zwischen kirchlichen Fakultäten *Einf.* 81, *OrdSapCh* 49 § 1
Zustimmung (kirchliche)
zu Bestellung von Lehrkörper *Einf.* 112; 145; 146-147
bei Klerikern und Ordensleuten *Einf.* 112; 145; 192; 226 Fn. 255, *NihilObstat* 8; 16
zu Ehrenpromotion *Einf.* 305, *OrdSapCh* 38
zu erstellten Lehrplänen *Lehrer* 62
zu Studien- und Prüfungsordnung *Einf.* 74; 91; 96; 237; 251 mit Fn. 285; 252-255; 256 mit Fn. 286; 257, *AkkommDekr* 1 c n. 3; 12-14
zur Akkreditierung *Einf.* 264
Zweitstudium *ROPriester* 143

1. Die deutschen Bischöfe

1.1 Hirtenschreiben, Erklärungen

0.1 Schreiben an alle mit der Verkündigung Beauftragten (1967) *

0.2 Die Kirche in der pluralistischen Gesellschaft und im demokratischen Staat der Gegenwart (1969) *

0.3 Über das priesterliche Amt (1970)

0.4 Zur gesellschaftspolitischen Entwicklung in der Bundesrepublik (1972) *

0.5 Zu Fragen der menschlichen Geschlechtlichkeit (1973) *

0.6 Zum Schutz des ungeborenen Lebens (1973) *

1 Gegen Gewalttat und Terror in der Welt (1973)

2 Zur parteipolitischen Tätigkeit der Priester (1973)

3 Zur Sorge um die straffällig gewordenen Mitbürger (1973) *

4 Das Lebensrecht des Menschen und die Euthanasie (1975) *

5 Zum Christusbekenntnis von Nizäa (1975) *

6 Zur Neuregelung des § 218 (1976) *

7 Zur Novellierung des § 218. Pastorales Wort (1976). Empfehlung für Ärzte und medizinische Fachkräfte in Krankenhäusern *

8 Zur Novellierung des § 218 – Empfehlungen für Seelsorger und Religionslehrer (1976) *

9 Gesellschaftliche Grundwerte und menschliches Glück (1976) *

10 Zur Seelsorge an Behinderten (1976) *

11 Zur Ordnung der pastoralen Dienste (1977) *

12 Grundwerte verlangen Grundhaltungen (1977) *

13 Erklärung zu dem Buch „Christ sein“ von Prof. Dr. Hans Küng (1977) *

14 Der Priester im Dienst der Versöhnung (1977) *

15 Rahmenordnung für die Priesterbildung (1978) *

16 Ursachen des Terrorismus und Voraussetzungen seiner Überwindung (1978) *

17 Menschenwürdig sterben und christlich sterben (1978) * (enthalten in: Die deutschen Bischöfe 47)

18 Maria, Mutter des Herrn (1979) *

19 Erklärung zur Krankenpastoral (1978) *

20 Pastorale Anweisung an die Priester und Mitarbeiter im pastoralen Dienst zur rechtzeitigen Taufe der Kinder (1979) *

21 Dem Leben dienen. Zur Situation nach der Änderung des § 218 (1979)

22 Rahmenstatuten und -ordnungen für Diakone und Laien im pastoralen Dienst (1978/79) *

23 Zur Sexualerziehung in Elternhaus und Schule (1979) *

24 Dein Reich komme (1979) *

25 Zum Entzug der kirchlichen Lehrbefugnis Prof. Dr. Hans Küngs (1980) *

26 Erklärung über das Verhältnis der Kirche zum Judentum (1980)

27 Zur Bundestagswahl 1980 *

28 Zukunft der Schöpfung – Zukunft der Menschheit (1980)

29 Verfahrensordnung für das Lehrbeanstandungsverfahren bei der Deutschen Bischofskonferenz (1981)

30 Zu Fragen der Stellung der Frau in Kirche und Gesellschaft (1981) *

31 Pastorale Anregungen zum Problem der Arbeitslosigkeit (1982) *

32 Wähle das Leben (1982) *

33 Kirchliche Anforderungen an die Studiengänge für das Lehramt in Katholischer Religion (1982) *

34 Gerechtigkeit schafft Frieden (1983) * (enthalten in: Die deutschen Bischöfe 48)

35 Erklärung zum kirchlichen Dienst (1983) * – ungültig – (neue Erklärung s. Die deutschen Bischöfe 51)

36 Das Studium der Philosophie im Theologiestudium (1983) *

37 Geistliches Wort zum 8. Mai 1985 (1985) *

38 Für das Leben. Pastorales Wort zum Schutz der ungeborenen Kinder (1986) *

39 Wort zur Bundestagswahl 25. Januar 1987 (1987) *

40 Rahmenordnung für ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland (1987) *

41 Rahmenstatuten und -ordnungen für Gemeinde- und Pastoral-Referenten/Referentinnen (1987) *

42 Rahmenordnung für die Priesterbildung (1988)

43 „Die Last der Geschichte annehmen“. Wort zum Verhältnis von Christen und Juden aus Anlaß des 50. Jahrestages der Novemberpogrome 1938 (1988)

44 Zur Lage der Landwirtschaft (1989)

45 Wort zur Stellung der Verbände in der Kirche (1990)

46 Christliche Verantwortung in veränderter Welt (1990)

47 Menschenwürdig sterben und christlich sterben / Schwerstkranken und Sterbenden beistehen / Die Hospizbewegung / Im Sterben: Umfangen vom Leben (1996) *

48 Gerechtigkeit schafft Frieden / Erklärungen zum Golfkonflikt (1991)

49 Schreiben über den priesterlichen Dienst (1992)

50 Rahmenordnung für ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland (1994)

51 Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (1993)

---

* vergriffen

52 Stellungnahme der Deutschen Bischofskonferenz zur Studie „Lehrverurteilungen – kirchentrennend?“ (1994)

53 Unsere Sorge um die Toten und die Hinterbliebenen (1994) *

54 Der pastorale Dienst in der Pfarrgemeinde (1995)

55 Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie (1995)

56 Die bildende Kraft des Religionsunterrichts. Zur Konfessionalität des katholischen Religionsunterrichts (1996)

57 Menschenwürde und Menschenrechte von allem Anfang an (1996)

58 Umkehr und Versöhnung im Leben der Kirche (1997)

59 Geistliche Leitung in den katholischen Jugendverbänden (1997) *

60 Die Sorge der Kirche um die Kranken (1998)

61 Ehe und Familie – in guter Gesellschaft (1999)

62 Zum gemeinsamen Dienst berufen (1999)

63 Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland / Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie (2000)

64 Caritas als Lebensvollzug der Kirche und als verbandliches Engagement in Kirche und Gesellschaft (1999)

65 Die eine Sendung und die vielen Dienste – Zum Selbstverständnis weltkirchlich orientierter Einrichtungen und Initiativen heute (2000)

66 Gerechter Friede (2000)

67 Auf dem Weg zum Sakrament der Ehe – Überlegungen zur Trauungspastoral im Wandel (2000)

68 „Zeit zur Aussaat. Missionarisch Kirche sein“ (2000)

69 Der Mensch: sein eigener Schöpfer? Zu Fragen von Gentechnik und Biomedizin (2001)

70 unBehindert Leben und Glauben teilen (2003)

71 Stellungnahme der Deutschen Bischöfe zur Studie „Communio Sanctorum“ (2003)

72 Missionarisch Kirche sein – Brennende Kerzen, Offene Kirchen, Deutende Worte (2003)

73 Rahmenordnung für die Priesterbildung (2003)

74 Pastorales Schreiben Mitte und Höhepunkt des ganzen Lebens der christlichen Gemeinde (2003)

75 Katechese in veränderter Zeit (2004) *

76 Allen Völkern sein Heil (2004)

77 Integration fördern – Zusammenleben gestalten. Wort der deutschen Bischöfe zur Integration von Migranten (2004)

78 Kirchliche Richtlinien zu Bildungsstandards für den katholischen Religionsunterricht in den Jahrgangsstufen 5–10 / Sekundarstufe I (Mittlerer Schulabschluss) (2004)

79 Kirchliche Anforderungen an die Studiengänge für das Lehramt in Katholischer Religion sowie an die Magister- und BA-/MA-Studiengänge mit Katholischer Religion als Haupt- und Nebenfach 2003 (2005)

80 Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen (2005)

81 Tote begraben und Trauernde trösten. Bestattungskultur im Wandel aus katholischer Sicht (2005)

82 Soldaten als Diener des Friedens Erklärung zur Stellung und Aufgabe der Bundeswehr (2005)

83 Der Glaube an den dreieinen Gott. Eine Handreichung der Glaubenskommission der Deutschen Bischofskonferenz zur Trinitätstheologie (2006)

84 „Denkt an die Gefangenen, als wäret ihr mitgefangen“ (Hebr 13,3) Der Auftrag der Kirche im Gefängnis (2006)

85 Kirchliche Richtlinien zu Bildungsstandards für den katholischen Religionsunterricht in der Grundschule/Primarstufe (2006)

86 Gemeinsam dem Evangelium dienen. Die Gemeinschaften des geweihten Lebens in unserer Kirche (2007)

87 Geistliche Verbandsleitung in den katholischen Jugendverbänden (2007)

88 Moscheebau in Deutschland 2008 (2009)

89 Welt entdecken, Glauben leben. Zum Bildungs- und Erziehungsauftrag katholischer Kindertageseinrichtungen 2008 (2009)

90 Qualitätskriterien für Katholische Schulen. Ein Orientierungsrahmen (2009)

91 Berufen zur caritas (2009)

1.2 Erklärungen der Kommissionen

1 Publizistische Kommission: Lesen – Buch – Bücherei / Impulspapier zur katholischen Büchereiarbeit (1992)

2 Kommission für Erziehung und Schule: Zum Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen (1991) *

3 (s. 2): Zum Berufsbild und Selbstverständnis des Religionslehrers (1983) *

4 Liturgie-Kommission: Die Feier der Eucharistie in Konzelebration (1984) *

5 Liturgie-Kommission: Der liturgische Dienst des Diakons (1984) *

6 Kommission für Erziehung und Schule: Zur Spiritualität des Religionslehrers (1987) *

7 Kommission Weltkirche: Die internationale Schuldenkrise – eine ethische Herausforderung (1988)

7A Commission for International Church Affairs: The International Debt Crisis – an ethical challenge (1988) *

8 Ökumene-Kommission: Die Eucharistie der einen Kirche (1989)

9 Liturgie-Kommission: Leitlinien für den Bau und die Ausgestaltung von gottesdienstlichen Räumen, ^{6}2002

10 Pastoral-Kommission: Leitlinien zur Jugendpastoral (1991) *

11 Kommission für Erziehung und Schule: Zum Religionsunterricht an Sonderschulen (1992)

12 Pastoral-Kommission: Sakramentenpastoral im Wandel (1993) *

13 Kommission für Erziehung und Schule: Bildung in Freiheit und Verantwortung (1993)

14 Pastoral-Kommission: Die Hospizbewegung (1993) * (enthalten in: Die deutschen Bischöfe 47)

15 Kommission Weltkirche: Bevölkerungswachstum und Entwicklungsförderung (1993)

15A Population Growth and Promotion of Development (1993)

15B Croissance démographique et promotion du développement (1993)

16 Kommission für Erziehung und Schule: Schulpastoral – der Dienst an den Menschen im Handlungsfeld Schule (1996)

17 Kommission für caritative Fragen: Unsere Verantwortung für junge Menschen in der Heimerziehung (1997)

18 Pastoral-Kommission: Die Immunschwäche AIDS – Eine pastorale Aufgabe der Kirche (1997)

19 Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen: Handeln für die Zukunft der Schöpfung (1998)

20 Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen: Mehr Beteiligungsgerechtigkeit 1998 (1999)

21 Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen: Kann Kirche Politik möglich machen? 1998 (1999)

22 Kommission für caritative Fragen: Caritas als Lebensvollzug der Kirche und als verbandliches Engagement in Kirche und Gesellschaft (1999) * (s. Die deutschen Bischöfe 64)

23 Pastoral-Kommission: Dem Leben auf der Spur – Einsichten und Hilfen beim Älterwerden (2000)

24 Publizistische Kommission: Grundlagenpapier zur Pfarrbriefarbeit. (1995) Grundlagenpapier zur Öffentlichkeitsarbeit in der Pfarrgemeinde (2001)

25 Kommission für Migrationsfragen: Leben in der Illegalität in Deutschland – eine humanitäre und pastorale Herausforderung (2001)

26 Liturgiekommission: Räume der Stille (2003)

27 Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen / Kommission für caritative Fragen: Solidarität braucht Eigenverantwortung (2003)

28 Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen: Das Soziale neu denken – Für eine langfristig angelegte Reformpolitik (2003)

29 Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen / Kommission Weltkirche: Der Klimawandel: Brennpunkt globaler, intergenerationeller und ökologischer Gerechtigkeit (2006)

30 Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen: Auf dem Weg aus der Krise: Beobachtungen und Orientierungen (2009)

31 Liturgiekommission: Kinder singen ihren Glauben (2010)

32 Kommission für Erziehung und Schule: Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen (2010)

33 Jugendkommission: Handreichung der Jugendkommission zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Bereich Jugendpastoral (2011)

2. Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls

1 Erklärung der Kongregation für die Glaubenslehre zu einigen Fragen der Sexualethik (1975) *

2 Apostolisches Schreiben Papst Pauls VI. über die Evangelisierung in der Welt von heute (1975) * (enthalten in: Arbeitshilfen 66)

3 Erklärung der Kongregation für die Glaubenslehre zur Frage der Zulassung der Frauen zum Priesteramt (1976) * (enthalten in: Verlautbarungen 117)

4 Erklärung der Kongregation für das katholische Bildungswesen zur katholischen Schule (1977) *

5 Predigten und Ansprachen von Papst Johannes Paul II. bei seiner Reise in die Dominikanische Republik und nach Mexiko (1979) *

6 Enzyklika REDEMPTOR HOMINIS (1979)

7 Schreiben zum Gründonnerstag 1979 *

8 Leitlinien der Kongregation für die Ordensleute und für die Bischöfe zu „Die Beziehungen zwischen Bischöfen und Ordensleuten in der Kirche“ (1978) *

9 Apostolische Konstitution SAPIENTIA CHRISTIANA über die kirchlichen Universitäten und Fakultäten (1979) *

10 Predigten und Ansprachen von Papst Johannes Paul II. bei seiner Pilgerfahrt durch Polen (1979) *

11 Schreiben der Kongregation für die Glaubenslehre zu einigen Fragen der Eschatologie (1979) *

12 Apostolisches Schreiben CATECHESI TRADENDAE über die Katechese in unserer Zeit (1979) * (enthalten in: Arbeitshilfen 66)

13 Predigten und Ansprachen von Papst Johannes Paul II. bei seiner Pilgerfahrt durch Irland und die USA (1979) *

14 Instruktion der Kongregation für das Bildungswesen über die liturgische Ausbildung der Priesteramtskandidaten (1979) *

15 Schreiben „Über das Geheimnis und die Verehrung der heiligsten Eucharistie“ (1980) *

16 Instruktion „INAESTIMABILE DONUM“ der Kongregation für die Sakramente und den Gottesdienst über einige Normen zur Feier und Verehrung des Geheimnisses der heiligsten Eucharistie (1980) *

17 Brief an die Mitglieder der Deutschen Bischofskonferenz (1980) *

18 Predigten und Ansprachen von Papst Johannes Paul II. bei seiner apostolischen Reise nach Afrika (1980) *

19 Rundschreiben der Kongregation für das katholische Bildungswesen über die Einführung der Priesteramtskandidaten in das geistliche Leben (1980) *

20 Erklärung der Kongregation für die Glaubenslehre zur Euthanasie (1980) *

21 Predigten und Ansprachen von Papst Johannes Paul II. bei seiner Pilgerfahrt nach Frankreich (1980) *

22 Predigten und Ansprachen von Papst Johannes Paul II. bei seiner apostolischen Reise nach Brasilien (1980) *

23 Dienst am Frieden. Stellungnahmen der Päpste, des II. Vatikanischen Konzils und der Bischofssynode (1980) *

24 Instruktion über die Kindertaufe der Kongregation für die Glaubenslehre (1980) *

25 Papst Johannes Paul II. in Deutschland (1980) *

26 Enzyklika DIVES IN MISERICORDIA (1980) *

27 Ökumenische Zusammenarbeit auf regionaler, nationaler und örtlicher Ebene (1975)

28 Päpstliche Missionswerke (1980) *

29 Papst Johannes Paul II. in Asien (1981) *

30 Schreiben 1600-Jahr-Feier des I. Konzils von Konstantinopel und zur 1550-Jahr-Feier des Konzils von Ephesus (1981) *

31 Richtlinien der Kongregation für den Klerus für die Zusammenarbeit der Teilkirchen untereinander und insbesondere für eine bessere Verteilung des Klerus in der Welt (1980) *

32 Enzyklika LABOREM EXERCENS über die menschliche Arbeit zum neunzigsten Jahrestag der Enzyklika „RERUM NOVARUM“ (1981) *

33 Apostolisches Schreiben FAMILIARIS CONSORTIO über die Aufgaben der christlichen Familie in der Welt von heute (1981) *

34 Dankschreiben von Papst Johannes Paul II. an die Bischöfe (1981) *

35 Predigten und Ansprachen von Papst Johannes Paul II. bei seiner zweiten apostolischen Reise nach Afrika (1982) *

36 Gebet zum Gründonnerstag 1982 (1982) *

37 Entwicklung der Berufspastoral in den Ortskirchen – Erfahrungen aus der Vergangenheit und Pläne für die Zukunft (1982) *

38 Predigten und Ansprachen von Papst Johannes Paul II. bei seiner apostolischen Reise nach Portugal (1982) *

39 Predigten und Ansprachen von Papst Johannes Paul II. bei seinem Pastoralbesuch in Großbritannien vom 28. Mai bis 2. Juni 1982 und seiner „Pilgerreise des Friedens“ nach Argentinien vom 11. Juni und 12. Juni 1982 *

40 Ansprachen und Predigt von Papst Johannes Paul II. aus Anlaß seines Besuches bei internationalen Organisationen in Genf (1982) *

41 Predigten und Ansprachen von Papst Johannes Paul II. bei seiner apostolischen Reise nach Spanien (1982) *

42 Der katholische Laie – Zeuge des Glaubens in der Schule (1982) *

43 Pastorale Einführung in das Meßlektionar (1983) * (enthalten in: Arbeitshilfen 77)

44 Apostolisches Rundschreiben zum Jubiläumsjahr der Erlösung „APERITE PORTAS REDEMPTORI“ (1983) *

45 Schreiben zum Gründonnerstag 1983 (1983) *

46 Predigten und Ansprachen von Papst Johannes Paul II. bei seiner apostolischen Reise nach Mittelamerika (1983) *

47 INSTRUMENTUM LABORIS (1983) *

48 Predigten und Ansprachen von Papst Johannes Paul II. bei seiner zweiten Pilgerfahrt durch Polen (1983) *

49 Schreiben der Kongregation für die Glaubenslehre an die Bischöfe der katholischen Kirche über einige Fragen bezüglich des Dieners der Eucharistie (1983) *

50 Predigten und Ansprachen von Papst Johannes Paul II. bei seiner Pilgerreise nach Lourdes am 14. und 15. August 1983 und seiner Pastoralreise nach Österreich vom 10. bis 13. September 1983 *

51 Orientierung zur Erziehung in der menschlichen Liebe, Hinweise zur geschlechtlichen Erziehung (1983) *

52 Charta der Familienrechte (1983)

53 Apostolisches Schreiben SALVIFICI DOLORIS über den christlichen Sinn des menschlichen Leidens (1984)

54 Schreiben zum Gründonnerstag 1984 (1984) *

55 Apostolisches Schreiben REDEMPTIONIS DONUM über das gottgeweihte Leben im Licht des Geheimnisses der Erlösung (1984) *

56 Predigten und Ansprachen von Papst Johannes Paul II. bei seiner Pastoralreise nach Südkorea, Papua-Neuguinea, den Salomoninseln und Thailand (1984) *

57 Instruktion der Kongregation für die Glaubenslehre über einige Aspekte der „Theologie der Befreiung“ (1984) *

58 VARIATIONES – Änderungen in den liturgischen Büchern (1983) *

59 Predigten und Ansprachen von Papst Johannes Paul II. bei seinem Pastoralbesuch in Kanada und seiner Pastoralreise nach Saragossa in die Karibik (1984) *

60 Apostolisches Schreiben im Anschluß an die Bischofssynode RECONCILIATIO ET PAENITENTIA über Versöhnung und Buße in der Sendung der Kirche heute (1984) *

61 Predigten und Ansprachen von Papst Johannes Paul II. bei seiner sechsten Pastoralreise nach Lateinamerika (1985) *

62 Schreiben zum Gründonnerstag 1985 (1985)

63 Apostolisches Schreiben an die Jugendlichen in der Welt zum Internationalen Jahr der Jugend (1985) *

64 Predigten und Ansprachen von Papst Johannes Paul II. bei seinen Pastoralbesuchen in den Niederlanden, Luxemburg und Belgien (1985) *

65 Rundschreiben SLAVORUM APOSTOLI in Erinnerung an das Werk der Evangelisierung der heiligen Cyrill und Methodius vor 1100 Jahren (1985) *

66 Predigten und Ansprachen von Papst Johannes Paul II. bei seiner 3. Pastoralreise nach Afrika vom 8. bis 20. August 1985 und seiner Pastoralreise in das Fürstentum Liechtenstein am 8. September 1985 (1985) *

67 Notifikation der Kongregation für die Glaubenslehre zu dem Buch „Kirche: Charisma und Macht, Versuch einer militanten Ekklesiologie“ (1985) *

68 Schlußdokument der Außerordentlichen Bischofssynode 1985 und Botschaft an die Christen in der Welt (1985) *

69 Schreiben zum Gründonnerstag 1986 (1986) *

70 Instruktion der Kongregation für die Glaubenslehre über die christliche Freiheit und die Befreiung (1986)

71 Enzyklika DOMINUM ET VIVIFICANTEM über den Heiligen Geist im Leben der Kirche und der Welt (1986) *

72 Schreiben der Kongregation für die Glaubenslehre über die Seelsorge für homosexuelle Personen (1986) *

73 Die Säkularinstitute (1984) *

74 Instruktion DONUM VITAE der Kongregation für die Glaubenslehre über die Achtung vor dem beginnenden menschlichen Leben und die Würde der Fortpflanzung (1987)

75 Enzyklika REDEMPTORIS MATER über die selige Jungfrau Maria im Leben der pilgernden Kirche (1987) *

76 Schreiben zum Gründonnerstag 1987 (1987) *

77 Predigten und Ansprachen von Papst Johannes Paul II. bei seinem zweiten Pastoralbesuch in Deutschland sowie Begrüßungsworte und Reden, die an den Heiligen Vater gerichtet wurden (1987) *

78 INSTRUMENTUM LABORIS zur Bischofssynode 1987 (1987) *

79 Eine katholische Stellungnahme des Sekretariats für die Einheit der Christen zu den Konvergenzerklärungen der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen Taufe, Eucharistie und Amt 1987 (1988)

80 Drei Ansprachen beim Rombesuch der deutschen Bischöfe (1988) *

81 Rundschreiben der Kongregation für den Gottesdienst, Konzerte in Kirchen. Über die Feier von Ostern und ihre Vorbereitung (1988) *

82 Enzyklika SOLLICITUDO REI SOCIALIS 1987 (1988) *

83 Apostolisches Schreiben EUNTES IN MUNDUM zur Tausendjahrfeier der Taufe der Rus‘ von Kiew (1988) *

83A Botschaft MAGNUM BAPTISMI DONUM an die ukrainischen Katholiken zur Tausendjahrfeier der Taufe der Rus’ von Kiew (1988) *

84 Schreiben zum Gründonnerstag 1988 (1988) *

85 Schreiben zum Marianischen Jahr (1988)

86 Apostolisches Schreiben MULIERIS DIGNITATEM über die Würde und Berufung der Frau anlässlich des Marianischen Jahres (1988)

87 Nachsynodales Apostolisches Schreiben CHRISTIFIDELES LAICI über die Berufung und Sendung der Laien in Kirche und Welt 1988 (1989) *

88 Schreiben zum Gründonnerstag 1989 (1989) *

89 Apostolisches Schreiben zum XXV. Jahrestag der Konzilskonstitution Sacrosanctum Concilium über die heilige Liturgie, 1988 (1989)

90 Apostolisches Schreiben von Papst Johannes Paul II. zum 50. Jahrestag des Beginns des Zweiten Weltkrieges (1989) *

91 Kongregation für das katholische Bildungswesen: Leitlinien für das Studium und den Unterricht der Soziallehre der Kirche in der Priesterausbildung (1989)

92 Predigten und Ansprachen von Papst Johannes Paul II. bei seinem ersten Pastoralbesuch in Nordeuropa (1989) *

93 Apostolisches Schreiben REDEMPTORIS CUSTOS über Gestalt und Sendung des heiligen Josef im Leben Christi und der Kirche (1989) *

94 Kongregation für den Gottesdienst: Direktorium „Sonntäglicher Gemeindegottesdienst ohne Priester“ 1988 (1990) *

95 Kongregation für die Glaubenslehre: Schreiben an die Bischöfe der katholischen Kirche über einige Aspekte der christlichen Meditation 1989 (1990) *

96 Kongregation für das katholische Bildungswesen: Instruktion über das Studium der Kirchenväter in der Priesterausbildung 1989 (1990)

97 Richtlinien für die Ausbildung in den Ordensinstituten (1990)

98 Kongregation für die Glaubenslehre: Instruktion über die kirchliche Berufung des Theologen (1990) *

99 Apostolische Konstitution EX CORDE ECCLESIAE über die Katholischen Universitäten (1990) – Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz zur Apostolischen Konstitution Ex corde ecclesiae (2009) (2010)

100 Enzyklika REDEMPTORIS MISSIO über die fortdauernde Gültigkeit des missionarischen Auftrages 1990 (1991) *

101 Enzyklika CENTESIMUS ANNUS zum hundertsten Jahrestag von RERUM NOVARUM (1991)

102 Päpstlicher Rat für den Interreligiösen Dialog, Kongregation für die Evangelisierung der Völker: Dialog und Verkündigung (1991) *

103 Damit wir Zeugen Christi sind, der uns befreit hat – Sonder-Versammlung für Europa 1991 (1992) *

104 Päpstliches Werk für geistliche Berufe: Entwicklung der Pastoral der Berufe in den Einzelkirchen (1992)

105 Nachsynodales Apostolisches Schreiben PASTORES DABO VOBIS über die Priesterbildung im Kontext der Gegenwart (1992)

106 Kongregation für die Glaubenslehre: Instruktion über einige Aspekte des Gebrauchs der sozialen Kommunikationsmittel bei der Förderung der Glaubenslehre (1992)

107 Kongregation für die Glaubenslehre: Schreiben an die Bischöfe der katholischen Kirche über einige Aspekte der Kirche als Communio (1992) *

108 Ansprachen aus Anlaß der Ad-limina-Besuche der deutschen Bischöfe 1992 (1993) *

109 Allgemeine Prinzipien und praktische Normen für die Koordinierung der Evangelisierung und des ökumenischen Engagements der katholischen Kirche in Russland und in den anderen Ländern der GUS (1993) *

110 Päpstlicher Rat zur Förderung der Einheit der Christen: Direktorium zur Ausführung der Prinzipien und Normen über den Ökumenismus (1993)

111 Enzyklika VERITATIS SPLENDOR über einige grundlegende Fragen der kirchlichen Morallehre (1993) *

112 Brief an die Familien (1994)

113 Kongregation für den Klerus: Direktorium für Dienst und Leben der Priester (1994)

114 Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung: Römische Liturgie und Inkulturation (1994) *

115 Päpstliche Bibelkommission: Die Interpretation der Bibel in der Kirche 1993 (1994) *

116 Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des Apostolischen Lebens: Das brüderliche und schwesterliche Leben in Gemeinschaft (1994) *

117 Apostolisches Schreiben über die nur Männern vorbehaltene Priesterweihe – Erklärung der Kongregation für die Glaubenslehre zur Frage der Zulassung der Frauen zum Priesteramt (1994) *

118 Kongregation für das katholische Bildungswesen / Päpstlicher Rat für die Laien / Päpstlicher Rat für die Kultur: Die Präsenz der Kirche an der Universität und in der universitären Kultur (1994) *

119 Apostolisches Schreiben TERTIO MILLENNIO ADVENIENTE zur Vorbereitung auf das Jubeljahr 2000 (1994)

120 Enzyklika EVANGELIUM VITAE über den Wert und die Unantastbarkeit des menschlichen Lebens (1995)

121 Enzyklika UT UNUM SINT über den Einsatz für die Ökumene / Apostolisches Schreiben „ORIENTALE LUMEN“ zum hundertsten Jahrestag des Apostolischen Schreibens „Orientalium dignitas“ von Papst Leo XIII. (1995)

122 Brief an die Frauen (1995)

123 Nachsynodales Apostolisches Schreiben ECCLESIA IN AFRICA über die Kirche in Afrika und ihren Evangelisierungsauftrag im Hinblick auf das Jahr 2000 (1995)

124 Kongregation für den Klerus: Internationales Symposion zum 30. Jahrestag des Konzilsdekrets Presbyterorum Ordinis (1995)

125 Nachsynodales Apostolisches Schreiben VITA CONSECRATA über das geweihte Leben und seine Sendung in Kirche und Welt (1996) *

126 Predigten und Ansprachen von Papst Johannes Paul II. bei seinem dritten Pastoralbesuch in Deutschland sowie Begrüßungsworte und Reden, die an den Heiligen Vater gerichtet wurden (1996)

127 Päpstlicher Rat für die Familie: Menschliche Sexualität: Wahrheit und Bedeutung / Die Vorbereitung auf das Sakrament der Ehe (1996) *

128 Päpstlicher Rat „Cor Unum“: Der Hunger in der Welt (1996)

129 Instruktion zu einigen Fragen über die Mitarbeit der Laien im Dienst der Priester (1997) *

130 Kongregation für den Klerus: Allgemeines Direktorium für die Katechese 1997 (1998)

131 Päpstliches Werk für geistliche Berufe: Neue Berufungen für ein neues Europa (In verbo tuo …) 1997 (1998)

132 Kongregation für das katholische Bildungswesen / Kongregation für den Klerus: Grundnormen für die Ausbildung der Ständigen Diakone / Direktorium für den Dienst und das Leben der Ständigen Diakone (1998)

133 Apostolisches Schreiben DIES DOMINI über die Heiligung des Sonntags (1998)

134 Päpstlicher Rat zur Förderung der Einheit der Christen: Die ökumenische Dimension in der Ausbildung/Bildung derer, die in der Pastoral tätig sind (1998)

135 Enzyklika FIDES ET RATIO über das Verhältnis von Glaube und Vernunft (1998)

136 „Incarnationis mysterium“ – Verkündigungsbulle des Großen Jubiläums des Jahres 2000 (1998) *

137 Kongregation für die Evangelisierung der Völker: „Cooperatio Missionalis“ – Instruktion über die missionarische Zusammenarbeit 1998 (1999)

138 Bischofssynode / Zweite Sonderversammlung für Europa, Jesus Christus, der lebt in seiner Kirche, Quelle der Hoffnung für Europa – Instrumentum labois (1999)

139 Kongregation für den Klerus: Der Priester, Lehrer des Wortes, Diener der Sakramente und Leiter der Gemeinde für das dritte christliche Jahrtausend (1999) *

140 Apostolisches Schreiben als „Motu Proprio“ erlassen zur Ausrufung der hl. Birgitta von Schweden, der hl. Katharina von Siena und der hl. Teresia Benedicta a Cruce zu Mitpatroninnen Europas (1999)

141 Nachsynodales Apostolisches Schreiben ECCLESIA IN AMERICA (1999)

142 Brief an die alten Menschen (1999) * (enthalten in: Arbeitshilfen 151)

143 Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des Apostolischen Lebens: JUBILÄUM DES GEWEIHTEN LEBENS (1999)

144 Kongregation für die Glaubenslehre: Lehramtliche Stellungnahmen zur „Professio fidei“ 1998 (2000)

145 Jubiläumspilgerreise zu den Heiligen Stätten – Predigten und Ansprachen von Papst Johannes Paul II. bei der Feier zum Gedenken an Abraham und bei seinen Pilgerfahrten zum Berg Sinai in Ägypten und ins Heilige Land im Jubiläumsjahr 2000 (2000)

146 Nachsynodales Apostolisches Schreiben ECCLESIA IN ASIA (2000)

147 Kongregation für die Glaubenslehre: Die Botschaft von Fatima (2000) *

148 Kongregation für die Glaubenslehre: Erklärung DOMINUS IESUS über die Einzigkeit und die Heilsuniversalität Jesu Christi und der Kirche/ Antworten auf Fragen zu einigen Aspekten bezüglich der Lehre über die Kirche (2000/2007)

149 Kongregation für die Glaubenslehre: Instruktion über die Gebete um Heilung durch Gott 2000 (2001)

150 Apostolisches Schreiben NOVO MILLENNIO INEUNTE zum Abschluss des Großen Jubiläums des Jahres 2000 (2001) *

151 Bischofssynode/ X. Ordentliche Vollversammlung: Der Bischof als Diener des Evangeliums Jesu Christi für die Hoffnung der Welt – Instrumentum laboris (2001) *

152 Päpstliche Bibelkommission: Das jüdische Volk und seine Heilige Schrift in der christlichen Bibel 2001 (2002)

153 Apostolisches Schreiben MISERICORDIA DIE als „Motu proprio“ erlassen über die Aspekte der Feier des Sakramentes der Buße (2002)

154 Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung: Der Gebrauch der Volkssprache bei der Herausgabe der Bücher der römischen Liturgie Liturgiam Authenticam (2001)

155 Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des Apostolischen Lebens: Neubeginn in Christus (2002) *

156 Apostolisches Schreiben ROSARIUM VIRGINIS MARIAE über den Rosenkranz (2002) *

157 Kongregation für den Klerus: „Der Priester, Hirte und Leiter der Pfarrgemeinde“, Instruktion (2002)

158 Kongregation für die Glaubenslehre: Lehrmäßige Note zu einigen Fragen über den Einsatz und das Verhalten der Katholiken im politischen Leben 2002 (2003)

159 Enzyklika ECCLESIA DE EUCHARISTIA über die Eucharistie in ihrem Verhältnis zur Kirche (2003) *

160 Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung: Direktorium über die Volksfrömmigkeit und die Liturgie 2001 (2003)

161 Nachsynodales Apostolisches Schreiben ECCLESIA IN EUROPA zum Thema „Jesus Christus, der in seiner Kirche lebt – Quelle der Hoffnung für Europa“ (2003)

162 Kongregation für die Glaubenslehre: Erwägungen zu den Entwürfen einer rechtlichen Anerkennung der Lebensgemeinschaften zwischen homosexuellen Personen (2003) *

163 Nachsynodales Apostolisches Schreiben PASTORES GREGIS zum Thema „Der Bischof – Diener des Evangeliums Jesu Christi für die Hoffnung der Welt“ (2003)

164 Instruktion REDEMPTIONIS SACRAMENTUM über einige Dinge bezüglich der heiligsten Eucharistie, die einzuhalten und zu vermeiden sind (2004)

165 Päpstlicher Rat der Seelsorge für die Migranten und Menschen unterwegs: Instruktion ERGA MIGRANTES CARITAS CHRISTI (Die Liebe Christi zu den Migranten) (2004)

166 Kongregation für die Glaubenslehre: Schreiben an die Bischöfe der Katholischen Kirche über die Zusammenarbeit von Mann und Frau in der Kirche und in der Welt (2004)

167 Apostolisches Schreiben MANE NOBISCUM DOMINE zum Jahr der Eucharistie Oktober 2004 – Oktober 2005 mit den Ausführungsbestimmungen für den Gottesdienst (2004).

168 Der Anfang – Papst Benedikt XVI. – Joseph Ratzinger. Predigten und Ansprachen April/Mai 2005

169 Predigten, Ansprachen und Grußworte im Rahmen der Apostolischen Reise von Papst Benedikt XVI. nach Köln anlässlich des XX. Weltjugendtages (2005)

170 Kongregation für das Katholische Bildungswesen: Instruktion über Kriterien zur Berufungsklärung von Personen mit homosexuellen Tendenzen im Hinblick auf ihre Zulassung für das Priesterseminar und zu den heiligen Weihen (2005)

171 Enzyklika DEUS CARITAS EST von Papst Benedikt XVI. an die Bischöfe, an die Priester und Diakone, an die gottgeweihten Personen und an alle Christgläubigen über die christliche Liebe (2006)

172 Ansprache von Papst Benedikt XVI. an das Kardinalskollegium und die Mitglieder der Römischen Kurie beim Weihnachtsempfang (2006)

173 Kongregation für die Bischöfe: Direktorium für den Hirtendienst der Bischöfe 2004 (2006)

174 Apostolische Reise Seiner Heiligkeit Papst Benedikt XVI. nach München, Altötting und Regensburg 9. bis 14. September 2006 – Predigten, Ansprachen und Grußworte (2006)

175 Statut der Päpstlichen Missionswerke 2005 (2006)

176 Ansprachen von Papst Benedikt XVI. und Grußworte aus Anlass der Ad-limina-Besuche der deutschen Bischöfe im November 2006 (2006)

177 Nachsynodales Apostolisches Schreiben Sacramentum Caritatis Seiner Heiligkeit Papst Benedikt XVI. an die Bischöfe, den Klerus, die Personen gottgeweihten Lebens und an die christgläubigen Laien über die Eucharistie Quelle und Höhepunkt von Leben und Sendung der Kirche (2007)

178 Papst Benedikt XVI. Apostolisches Schreiben Motu proprio SUMMORUM PONTIFICUM. Brief des Heiligen Vaters an die Bischöfe anlässlich der Publikation (2007)

179 Enzyklika SPE SALVI von Papst Benedikt XVI. an die Bischöfe, an die Priester und Diakone, an die gottgeweihten Personen und an alle Christgläubigen über die christliche Hoffnung (2007)

180 Kongregation für die Glaubenslehre: Lehrmäßige Note zu einigen Aspekten der Evangelisierung 2007 (2008)

181 Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens: Der Dienst der Autorität und der Gehorsam. Instruktion (2008)

182 Predigten, Ansprachen und Grußworte im Rahmen der Apostolischen Reise von Papst Benedikt XVI. nach Sydney anlässlich des XXIII. Weltjugendtages (2008)

183 Kongregation für die Glaubenslehre: Instruktion DIGNITAS PERSONAE über einige Fragen der Bioethik (2008)

184 Päpstliche Bibelkommission: Bibel und Moral 2008 (2009)

185 Apostolische Reise Seiner Heiligkeit Papst Benedikt XVI. ins Heilige Land. Predigten, Ansprachen und Grußworte (2009)

186 Enzyklika CARITAS IN VERITATE von Papst Benedikt XVI. an die Bischöfe, an die Priester und Diakone, an die Personen gottgeweihten Lebens, an die christgläubigen Laien und an alle Menschen guten Willens über die ganzheitliche Entwicklung des Menschen in der Liebe und in der Wahrheit (2009)

187 Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Verbum Domini* von Papst Benedikt XVI. über das Wort Gottes im Leben und in der Sendung der Kirche (2010)

188 Katholischen Schulen. Verlautbarungen der Kongregation für das Katholische Bildungswesen nach dem II. Vatikanischen Konzil (2010)

3. Stimmen der Weltkirche

1 Wort zu Europa (1977) *

2 Der Marxismus und der christliche Glaube (1977) *

3 Zum Verhältnis zwischen menschlichem Wohl und christlichem Heil (1977) *

4 Begegnungen der Konferenz des Polnischen Episkopats mit der Deutschen Bischofskonferenz in Deutschland im September 1978 (1978) *

5 Christliche Forderungen an eine politische Ordnung (1977/1978) *

6 Wahl für Europa (1979)

7 Christliche Perspektiven der Wiederherstellung des staatlichen Lebens (1979) *

8 Die Evangelisierung Lateinamerikas in Gegenwart und Zukunft (1979) *

9 Afrikanische Bischöfe zu Fragen der Zeit (1978/1979) *

10 Botschaften und Hirtenbriefe der Bischofskonferenz von Nicaragua, Chile, Paraguay (1980) *

11 Begegnung der Deutschen Bischofskonferenz mit der Konferenz des Polnischen Episkopates in Polen im September 1980 (1980) *

12 Verantwortung der Christen für das Europa von heute und morgen. Ein geistlich vertieftes Wort der europäischen Bischofskonferenzen (1980) *

13 Hirtenbrief der Bischofskonferenz der Vereinigten Staaten von Amerika über den marxistischen Kommunismus (1980) *

14 Bericht der Südafrikanischen Bischofskonferenz zur Lage in Namibia (1982) *

15 Für den Frieden. Erklärung des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz und des Vorsitzenden der Französischen Bischofskonferenz (1982) *

16 Die kollegiale Verantwortung der Bischöfe und Bischofskonferenzen Europas in der Evangelisierung des Kontinents (1982) *

17 Erklärung der Dritten Vollversammlung der Föderation Asiatischer Bischofskonferenzen (1982) *

18 „Dialog für den Frieden". Gemeinsamer Hirtenbrief der philippinischen Bischöfe (1983) *

19 Bischöfe zum Frieden (1983) *

20 Die Kirche im Libanon (1983) *

21 Für den Wiederaufbau der Nation Sri Lanka (1984)

22 Hirtenbriefe und Botschaften der Bischofskonferenzen Angola – Mosambik – Sudan und SCEAM (1984) *

23 Die Bischöfe Nicaraguas zu Fragen der Zeit (1985) *

24 Die Bischofskonferenzen von Angola, Kongo und Südafrika zu Frieden und Gerechtigkeit in ihren Ländern (1986) *

25 Die Bischöfe Ugandas zum Wiederaufbau der Nation (1986) *

26 Bischofskonferenz der Vereinigten Staaten von Amerika, Wirtschaftliche Gerechtigkeit für alle, 1986 (1987) *

27 Botschaft der Präsidenten der Bischofskonferenzen Europas über die Förderung des Friedens durch Vertrauen und Wahrheit (1987) *

28 Die Bischöfe von Mali zur Hundertjahrfeier der Evangelisierung (1988) *

29 Umgang des heutigen Menschen mit Geburt und Tod 1989 (1990) * (enthalten in: Stimmen der Weltkirche 32)

30 Worte der Versöhnung. Erklärungen der Bischöfe Deutschlands und der CSFR (1990)

31 Die Kirche in Afrika und Asien unterwegs ins dritte Jahrtausend 1990 (1991)

32 Die europäischen Bischöfe und die Neu-Evangelisierung Europas (1991) *

33 Christentum und Kultur in Europa (1993) *

34 Neue Evangelisierung – Förderung des Menschen – Christliche Kultur 1992 (1993) *

35 Die Liebe hofft alles. Botschaft der Konferenz der katholischen Bischöfe Kubas (1993)

36 Unentwegter Kampf um Frieden und Demokratie – Der Beitrag der Kirche in Zentralamerika (1996) *

37 Den Glauben anbieten in der heutigen Gesellschaft (2000)

38 Christen und Muslime – Partner im Dialog. Christians and Muslims – Partners in Dialogue. Chrétiens et Musulmans – Partenaires en dialogue. Cristãos e Islâmicos – Parceiros de Diálogo VI. Deutsch-Afrikanisches Bischofstreffen in Akosombo, 2004 (2006)

39 Europa: In Verantwortung vor Gott und den Menschen. Texte zum 50. Jahrestag der Unterzeichnung der Römischen Verträge (2007)

40 Französische Bischofskonferenz: Nationales Dokument zur Orientierung der Katechese in Frankreich 2006 (2007)

41 Aparecida 2007. Schlussdokument der 5. Generalversammlung des Episkopats von Lateinamerika und der Karibik (2008)

4. Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz

1 Zur Zukunft der Menschheit (1974) *

2 Ethische Grundsätze einer Wirtschaftsführung (1975) *

3 Die Kirche und der Mensch in der Freizeit (1975) *

4 Verlauf, Leitlinien und Impulse der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland (1975) *

5 Bischof Kettelers Erbe verpflichtet (1977) *

6 Die Wahrung der Einheit der Kirche (1978) *

7 Pastoral der Kirchenfremden (1979) *

8 Das Friedensproblem im Lichte des christlichen Glaubens (1981) *

9 Dimensionen der Zukunft (1982) *

10 Die Weltkirche nimmt Gestalt an (1983) *

11 Soziallehre der Kirche oder Theologie der Befreiung? (1984) *

12 Wirtschaftsordnung und Wirtschaftsethik (1985) *

13 Der Staat, Diener der Ordnung (1986) *

14 Gesellschaftlicher Wandel und Weitergabe des Glaubens 1989 (1989) *

15 Erinnerung – Umkehr – Versöhnung (1990) *

16 Das Eintreten für das Lebensrecht des ungeborenen Kindes als christlicher und humaner Auftrag 1991 (1992) *

17 Vom Dialog als Form der Kommunikation und Wahrheitsfindung in der Kirche heute (1994)

18 „Wächter, wie lange noch dauert die Nacht?“ – Zum Auftrag der Kirche angesichts verletzlicher Ordnungen in Gesellschaft und Staat (1997)

19 Einig im Verständnis der Rechtfertigungsbotschaft? (1998) *

20 „Gott ist größer als der Mensch“, Eröffnungsreferat bei der Herbst-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz (1999) (2005)

21 Einheit der Kirche und Gemeinschaft im Herrenmahl. Zur neueren ökumenischen Diskussion um Eucharistie- und Kirchengemeinschaft, Eröffnungsreferat bei der Herbst-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz 2000 (2005)

22 Das Recht, ein Mensch zu sein. Zur Grundfrage der gegenwärtigen bioethischen Probleme, Eröffnungsreferat bei der Herbst-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz (2001) (2005)

23 Das Christentum – eine Religion unter anderen? Zum interreligiösen Dialog aus katholischer Perspektive, Eröffnungsreferat bei der Herbst-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz (2002) (2005)

24 Zusammenhalt und Gerechtigkeit, Solidarität und Verantwortung zwischen den Generationen, Eröffnungsreferat bei der Herbst-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz (2003) (2005)

25 Umkehr zum Leben für alle. Ursprung und Tragweite der missionarischen Grunddimension des christlichen Glaubens, Eröffnungsreferat bei der Herbst-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz (2004) (2005)

26 Neue Zeichen der Zeit. Unterscheidungskriterien zur Diagnose der Situation der Kirche in der Gesellschaft und zum kirchlichen Handeln heute. Eröffnungsreferat bei der Herbst-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz (2005) (2006)

27 Zukunft der Kirche – Kirche für die Zukunft. Impulsreferat von Erzbischof Dr. Robert Zollitsch bei der Herbst-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz 2010 (2011)

5. Arbeitshilfen

1 Das Gesetz des Staates und die sittliche Ordnung (1970) *

2 Der priesterliche Dienst. Gerechtigkeit in der Welt, Bischofssynode 1971 (1972) *

3 Soziale Ordnung des Baubodenrechtes (1973) *

4 Gemeinsame kirchliche Empfehlungen für die Ehevorbereitungen konfessionsverschiedener Partner (1974) *

5 Ökumenische Kontakte in der Bundesrepublik Deutschland (1974) *

6 Für das Leben, Arbeitshilfen zur Auseinandersetzung um § 218 StGB (1974) *

7 Hilfen zur Arbeit mit der neuen Bußordnung (1975) *

8 Christen unter dem Kreuz (1976) *

9 Beten mit der Kirche (Hilfen zum neuen Stundengebet) (1978) *

10 Miteinander unterwegs; an die Mitarbeiter in der Jugendpastoral (1979) *

11 Grundwerte und Gottes Gebot (1979) *

12 Das Wirken des Geistes deuten, Hilfen zur Weckung und Förderung geistlicher Berufe (1979) *

13 Gebetstag für die verfolgte Kirche (1980) *

14 Christen unter dem Kreuz (1980) *

15 Datenschutz- und Melderecht der katholischen Kirche (1979) *

16 Arbeitsvertragsrecht in der Kirche. Die Beteiligung der Mitarbeiter an der Schaffung und Fortentwicklung arbeitsvertragsrechtlicher Ordnungen (KODA) – (1980) *

17 Mitarbeitervertretungsrecht der katholischen Kirche (1980) * – ungültig – (neue Mitarbeitervertretungsordnung s. Arbeitshilfen 128)

18 Oswald von Nell-Breuning (1980) *

19 Die Entwicklung des öffentlichen Wertbewußtseins und die Verantwortung des Staates / Grundwerte und Grundrechte in der Spannung zwischen Kontinuität und Veränderung (1980) *

20 Kirchliche Medienarbeit (1980) *

21 Frieden und Sicherheit (1981) *

22 Gemeinsame kirchliche Empfehlungen für die Seelsorge an konfessionsverschiedenen Ehen und Familien (1981) *

23 Jesus Christus, das Brot, gebrochen für eine neue Welt. Dokument zum Eucharistischen Weltkongreß Lourdes 1981 (1981) *

24 Gemeinsames Zeugnis – Ein Studiendokument der Gemeinsamen Arbeitsgruppe der Röm.-Kath. Kirche und des Ökumenischen Rates der Kirche (1982) *

25 Stufen auf dem Glaubensweg (1989)

26 Muslime in Deutschland (1982) *

27 Wähle das Leben (1982) *

28 Die christliche Friedensbotschaft (1982) *

29 Arbeitslosigkeit (1982) *

30 Erinnerung und Verantwortung. 30. Januar 1933 – 30. Januar 1983 (1983) *

31 Einführung in das neue Gesetzbuch der lateinischen Kirche (1983) *

32 Quid est homo? Zur anthropologischen Relevanz der modernen Wissenschaften (1982) *

33 Aus dem Geist leben. Hilfen zur Spiritualität der Laien im pastoralen Dienst (1983) *

34 Aufgaben und Entwicklung der katholischen Fachhochschulen (1984)

35 Gebetstag für die verfolgte Kirche 1984 (1984) *

36 Priesterliche Lebensform (1984)

37 Das Wort und die Sakramente in der Kirche (1985) *

38 Gebetstag für die verfolgte Kirche 1985 (1985) *

39 Richtlinien für die ökumenische Praxis (1985) *

40 Verantwortung wahrnehmen für die Schöpfung (1985)

41 Dokumente zur Meßfeier (1985) * (enthalten in: Arbeitshilfen 77)

42 Orientierungsrahmen für die Ehe- und Familienpastoral (1985) *

43 Gebetstag für die verfolgte Kirche 1986 (1986)

44 Hinweise für eine richtige Darstellung von Juden und Judentum in der Predigt und in der Katechese der katholischen Kirche (1986) *

45 Stellungnahmen der Deutschen Bischofskonferenz und des Zentralkomitees der deutschen Katholiken zu den Lineamenta für die Bischofssynode 1987 (1986) *

46 Christen unter dem Kreuz (1986) *

47 Rahmenordnung für eine Mitarbeitervertretungsordnung (1986) * – ungültig – (neue Mitarbeitervertretungsordnung s. Arbeitshilfen 128)

48 Das Leben des ungeborenen Kindes (1986) *

49 Gebetstag für die verfolgte Kirche 1987 (1987) *

50 Päpstliche Kommission Justitia et Pax: Ein ethischer Ansatz zur Überwindung der internationalen Schuldenkrise (1987)

51 Kirchliche Beratungsdienste (1987) *

52 Die Aufnahme in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche (1987) *

53 Die katholische Kirche in Litauen und Apostolisches Schreiben von Papst Johannes Paul II. zur Sechshundertjahrfeier der „Taufe“ Litauens vom 25. Juni 1987 (1987) *

54 Zum Marianischen Jahr 1987/88 (1987) *

55 Gerechtigkeit und Liebe (Joseph Kardinal Höffner) (1987) *

56 Das Leben gewinnen. Familiensonntag 1988 (1987) *

57 Unsere Verantwortung für den Sonntag (1988) *

58 Gebetstag für die verfolgte Kirche 1988 (1988) *

59 Ökumenischer Dialog über „Kirchengemeinschaft in Wort und Sakrament“ 1987 (1988) *

60 Der Mensch, Gottes Ebenbild „Als Mann und Frau schuf er sie“. Familiensonntag 1989 (1988) *

61 Katholische Verbände (1988)

62 Gottes Gaben – Unsere Aufgabe. Die Erklärung von Stuttgart (1988) * (enthalten in: Arbeitshilfen 70)

63 Gebetstag für die verfolgte Kirche 1989 (1989)

64 Welttag der sozialen Kommunikationsmittel. Botschaften und Leitworte seit Communio et Progressio (1971) (1989)

65 Die Zukunft des Glaubens. Gemeinsame Studientagung der Deutschen Bischofskonferenz und des Zentralkomitees der deutschen Katholiken (ZdK) vom 16. bis 18. November 1988 (1989) *

66 Nachkonziliare Texte zu Katechese und Religionsunterricht (1989) *

67 Päpstliche Kommission Justitia et Pax: Die Kirche und der Rassismus (1989)

68 Christus – unser Friede. Eine Handreichung zum 44. Eucharistischen Weltkongreß vom 5. bis 8. Oktober 1989 in Seoul (Korea) (1989) *

69 Pastoral zur Weckung von Priester- und Ordensberufen (1989)

70 Europäische Ökumenische Versammlung Frieden in Gerechtigkeit, Basel. 15.–21. Mai 1989 DAS DOKUMENT (1989) *

71 Päpstlicher Rat für die sozialen Kommunikationsmittel: Pornographie und Gewalt in den Kommunikationsmedien (1989)

72 Leitlinien für die mediale Übertragung von gottesdienstlichen Feiern (1989)

73 Religionsunterricht – Aktuelle Situation und Entwicklungsperspektiven (1989) *

74 Familie – Weggemeinschaft im Glauben (Familiensonntag 1990) *

75 Päpstlicher Rat für die sozialen Kommunikationsmittel: Richtlinien für die ökumenische und interreligiöse Zusammenarbeit im Kommunikationswesen (1989) *

76 Gott ist ein Freund des Lebens – Herausforderungen und Aufgaben beim Schutz des Lebens (Gemeinsame Erklärung der DBK und des Rates der EKD) 1989

77 Die Messfeier – Dokumentensammlung. Auswahl für die Praxis (11. Aufl. 2009)

78 Gebetstag für die verfolgte Kirche 1990 (1990)

79 Katholische Presse 1989 (1990)

80 Sport und christliches Ethos. Gemeinsame Erklärung der Kirchen zum Sport (1990)

81 Unter dem Zeichen des Herzens. Handreichung der Liturgie-Kommission der Deutschen Bischofskonferenz zum Herz-Jesu-Fest (1990) *

82 Kunst- und Kulturpreis der deutschen Katholiken 1990 *

83 Familie schenkt Zukunft (Familiensonntag 1991)

84 „Willst du den Frieden, achte das Gewissen jedes Menschen“, Welttag des Friedens 1991 (1990) *

85 Gebetstag für die verfolgte Kirche 1991 (1991) *

86 Theologie und Kirche. Dokumentation (1991)

87 Katholischer Kinderbuchpreis – Preisgekrönte und empfohlene Bücher 1979 bis 1991 (1991) *

88 Inventarisierung von Denkmälern und Kunstgütern als kirchliche Aufgabe (1991) *

89A Fünfhundertjahrfeier der Evangelisierung Lateinamerikas (I) (1991)

89B s. 89A: (II) (1992)

90 Päpstlicher Rat Justitia et Pax: Die Kirche und die Menschenrechte (1991) *

91 Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen in Europa (1991) *

92 „Glaubende aller Religionen: vereint für den Aufbau des Friedens“, Welttag des Friedens 1992 (1991)

93 Gottes Wort begleitet uns (Familiensonntag 1992) *

94 Die Neugestaltung Europas und die Kirche 1991 (1992)

95 Päpstlicher Rat Justitia et Pax: Das Recht auf Entwicklung (1992)

96 Kirchliche Museen und Schatzkammern in Deutschland (1992) *

97 Veritati et caritati. Dokumentensammlung anlässlich der feierlichen Überführung Kardinal Adolf Bertrams von Jauernig nach Breslau 1991 (1992)

98 Päpstlicher Rat für die Sozialen Kommunikationsmittel: Pastoralinstruktion AETATIS NOVAE zur sozialen Kommunikation 20 Jahre nach Communio et Progressio (1992)

99 Gebetstag für die verfolgte Kirche 1992 (1992)

100 Katholische Theologie und Kirchliches Hochschulrecht (2., vollst. überarb. Aufl. 2011)

101 Päpstlicher Rat „Cor Unum“, Päpstlicher Rat für die Seelsorge der Migranten und Menschen unterwegs: Flüchtlinge – eine Herausforderung zur Solidarität (1992)

102 Lebenswege – Glaubenswege (Familiensonntag 1993) *

103 „Willst du den Frieden, komm den Armen entgegen“, Welttag des Friedens 1993 (1992)

104 Leben im Alter. Themenheft zur Woche für das Leben 1993

105 China. Gebetstag für die verfolgte Kirche 1993 (1993)

106 Christen und Muslime in Deutschland (1993) *

107 Päpstlicher Rat Justitia et Pax: Gesellschaftliche und ethische Aspekte der Ökonomie (1993)

108 Frauen und Kirche (1993)

109 Eltern trauern um ihr totes neugeborenes Kind (1993)

110 Medien: Dienste und Angebote der katholischen Kirche (1993)

111 Religionsunterricht 20 Jahre nach dem Synodenbeschluß (1993) *

112 Katholischer Kinderbuchpreis – Preisgekrönte und empfohlene Bücher 1979 bis 1993 (1993)

113 Die Verantwortung des Menschen für das Tier (1993)

114 Aus der Familie erwächst der Friede für die Menschheitsfamilie (Welttag des Friedens 1994) / Familie – Chance und Herausforderung (Familiensonntag 1994) *

115 Kunst und Kultur in der theologischen Aus- und Fortbildung (1993)

116 Unsere Verantwortung für Wirtschaft und Gesellschaft. Konsultationsprozeß zur Vorbereitung eines Wortes der deutschen Bischöfe zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland – Dokumentation der ersten Konsultationsphase 1993 (1994)

117 Eucharistie und Evangelisierung. Beiträge zum 45. Eucharistischen Weltkongreß 1993 in Sevilla (1994)

118 Der Leitungsdienst in der Gemeinde (1994) *

119 Gebetstag für die verfolgte Kirche 1994 (1994)

120 Union der Generaloberen: Gottgeweihtes Leben heute 1993 (1994)

121 Päpstlicher Rat Justitia et Pax: Der internationale Waffenhandel (1994)

122 Für Kinder leben – Mit Kindern leben? (Familiensonntag 1995) *

123 „Die Frau: Erzieherin zum Frieden“, Welttag des Friedens 1995 (1994)

124 Versöhnung – Gabe Gottes und Quelle neuen Lebens. Eine Arbeitshilfe für die Vorbereitung der Zweiten Europäischen Ökumenischen Versammlung 1997 (1995)

125 Katholischer Kinder- und Jugendbuchpreis – Preisgekrönte und empfohlene Bücher 1979 bis 1995 (1995) *

126 „Geben wir den Kindern eine Zukunft in Frieden“, Welttag des Friedens 1996 (1995) *

127 Kultur des Sonntags in der Familie (Familiensonntag 1996)

128 Rahmenordnung für eine Mitarbeitervertretungsordnung 1995 (1996) *

129 Das dritte Jahrtausend kommt auf uns zu – alle sind eingeladen (1996) *

130 „Biete Verzeihung an – erhalte den Frieden“, Welttag des Friedens 1997 (1996)

131 Familie – Licht aus vielen Farben (Familiensonntag 1997) *

132 Liturgie und Bild. Eine Orientierungshilfe 1996 (1997) *

133 Auf dem Weg zum Heiligen Jahr 2000 – Nr. 1: Jesus Christus – Das menschliche Antlitz Gottes, Liturgische Arbeitshilfe (1997)

134 Eucharistie und Freiheit. 46. Eucharistischer Weltkongreß in Breslau (1997)

135 Päpstlicher Rat für die Sozialen Kommunikationsmittel: Ethik in der Werbung (1997)

136 Internationale Theologenkommission: Das Christentum und die Religionen 1996 (1997)

137 Katholischer Kinder- und Jugendbuchpreis – Preisgekrönte und empfohlene Bücher 1979 bis 1997 (1997)

138 „Aus der Gerechtigkeit jedes einzelnen erwächst der Friede für alle“, Welttag des Friedens 1998 (1997)

139 Beziehungsreich leben. Solidarität der Generationen (Familiensonntag 1998) *

140 Päpstlicher Rat Justitia et Pax: Für eine bessere Landverteilung (1997)

141 Ministranten- und Ministrantinnenpastoral (1998)

142 Päpstliche Kommission für die Kulturgüter der Kirche: Die pastorale Funktion der kirchlichen Archive / Dokumente zum kirchlichen Archivwesen für die Hand des Praktikers (1998) *

143 Jugendarbeitslosigkeit und Lehrstellensituation als Sorge der Gemeinde vor Ort (1998)

144 Edith Stein zur Heiligsprechung am 11. Oktober 1998 (1998) *

145 „In der Respektierung der Menschenrechte liegt das Geheimnis des wahren Friedens“ – Welttag des Friedens 1999 (1998) *

146 Kirche und Heimat – Die katholische Vertriebenen- und Aussiedlerseelsorge in Deutschland (1999)

147 Katholischer Kinder- und Jugendbuchpreis – Preisgekrönte und empfohlene Bücher 1979 bis 1999 (1999) *

148 Brief der Jugendkommission der Deutschen Bischofskonferenz an die Verantwortlichen in der kirchlichen Jugendarbeit zu einigen Fragen der Sexualität und der Sexualpädagogik (1999)

149 „Alles hat seine Zeit“. Die Gestaltung der Zeit im Familienleben (Familiensonntag 2000)

150 „Friede auf Erden den Menschen, die Gott liebt“ – Welttag des Friedens 2000 (1999)

151 Älterwerden und Altsein (2000)

152 Glaubenswort – Quotenmord? Vom Anspruch der Kirchen auf Verkündigung im Hörfunk – Jahrestagung der Katholischen Rundfunkarbeit Deutschlands, 1./2. September 1999, Berlin (2000)

153 Päpstlicher Rat für die Sozialen Kommunikationsmittel: Ethik in der sozialen Kommunikation (2000)

154 Schulqualität (2000)

155 „Als Mann und Frau schuf er sie“. Das Verhältnis der Geschlechter in Ehe und Familie (Familiensonntag 2001)

156 „Dialog zwischen den Kulturen für eine Zivilisation der Liebe und des Friedens“, Welttag des Friedens 2001 (2000)

157 Katholischer Kinder- und Jugendbuchpreis – Preisgekrönte und empfohlene Bücher 1979 bis 2001 (2001) *

158 „Da kam Jesus hinzu …“ (Lk 25,15). Handreichung für geistliche Begleitung auf dem Glaubensweg (2001)

159 Auf der Spur. Berichte und Beispiele missionarischer Seelsorge (2001)

160 Erwachsenentaufe als pastorale Chance (2001)

161 „Familie in den Medien – Medien in der Familie“ (Familiensonntag 2002) *

162 „Ohne Vergebung gibt es keinen Frieden“ – Welttag des Friedens 2002 (2001)

163 Päpstlicher Rat für die Sozialen Kommunikationsmittel: Ethik im Internet / Kirche im Internet (2002)

164 „Suchen. Und Finden. Die Bibel in der Familie“ (Familiensonntag 2002)

165 Pacem in Terris: Eine bleibende Aufgabe, Welttag des Friedens 2003 (2002)

166 Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen in unserer Zeit: Vietnam (2002) *

167 Katholischer Kinder- und Jugendbuchpreis 2003

168 Kirchliche Bibliotheken in der Sendung der Kirche (2003) *

169 Gottesdienst-Übertragungen in Hörfunk und Fernsehen 2002 (2003)

170 Leitlinien für das Gebet bei Treffen von Christen, Juden und Muslimen (2008) *

171 Eine Kirche in vielen Sprachen und Völkern: Leitliniene für die Seelsorge an Katholiken anderer Muttersprache (2003) *

172 Christen und Muslime in Deutschland (2003)

173 „Das Völkerrecht, ein Weg zum Frieden“: Welttag des Friedens 2004 (2003)

174 Wenn der Tod am Anfang steht. Eltern trauern um ihr totes neugeborenes Kind – Hinweise zur Begleitung, Seelsorge und Beratung (2005)

175 Umnutzung von Kirchen (2003)

176 „Leben in Verlässlichkeit – Leben in Ehe und Familie“ (Familiensonntag 2004) *

177 kreuzbewegt. Das Weltjugendtagskreuz auf dem Weg der Versöhnung (2003) *

178 Richtlinien für die Männerseelsorge und die kirchliche Männerarbeit (2004)

179 Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen in unserer Zeit – Nigeria (2004)

180 under construction Der Tag des Sozialen Engagements zum Weltjugendtag 2005 (2004)

181 Gäste sind ein Segen. Tage der Begegnung in den deutschen Diözesen (2004)

182 Soziale Einrichtungen in katholischer Trägerschaft und wirtschaftliche Aufsicht (2004)

183 „Wir möchten Jesus sehen!“ Handreichung zum XX. Weltjugentag 2005 (2004) *

184 Katholischer Kinder- und Jugendbuchpreis 2004

185 Der pastorale Dienst in einer Zeit zur Aussaat (2004)

186 Weltkirchliche Verantwortung. Zum universalen Auftrag der Kirche (2005) *

187 „Lass dich nicht vom Bösen besiegen, sondern besiege das Böse durch das Gute! (Röm 12.21) …“, Welttag des Friedens 2005 (2004)

188 Hier beginnt die Zukunft. Ehe und Familie – Leben. Lieben. Wachsen. (Familiensonntag 2005)

189 Wir sind gekommen um IHN anzubeten. (Mt 2,2) Geistliche Hilfe zur Vorbereitung auf den XX. Weltjugendtag 2005 (2004) *

190 Datenschutz der Katholischen Kirche 2004 (2005) *

191 Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen in unserer Zeit: Lateinamerika (2005)

192 Katholischer Kinder- und Jugendbuchpreis 2005. Preisträger 2005 und empfohlene Bücher (2005)

193 Katholische Kirche in Deutschland. Statistische Daten 2003 (2005) *

194 Musik im Kirchenraum außerhalb der Liturgie (2005)

195 „… sie zogen auf einem anderen Weg heim in ihr Land“ (Mt 2.12) Handreichung für die Nachberreitung des XX. Weltjugendtags (2005)

196 Der Friede gründet in der Wahrheit, Welttag des Friedens 2006 (2005)

197 Hier beginnt die Zukunft: Ehe und Familie – Entfalten. Gestalten. Stärken. (Familiensonntag 2006)

198 „… ein neuer Weg, eine innere Pilgerschaft, die unser ganzes Leben ändert.“ Anregungen und geistliche Impulse im Anschluss an den XX. Weltjugendtag für die Weihnachtszeit und darüber hinaus (2005)

199 Katholische Kirche in Deutschland. Statistische Daten 2004 (2006)

200 Katholischer Kinder- und Jugendbuchpreis 2006. Preisträger 2006 und empfohlene Bücher (2006)

201 Leidenschaft für Christus – Leidenschaft für die Menschen. Ordensleben am Beginn des 21. Jahrhunderts (2006)

202 WeltMission – Internationaler Kongress der Katholischen Kirche. Dokumentation (2007)

203 Die Sakramente (Mysterien) der Kirche und die Gemeinschaft der Heiligen. Texte der Gemeinsamen Kommission der Griechisch-Orthodoxen Metropolie von Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz (2006)

204 Die menschliche Person – Herzmitte des Friedens, Welttag des Friedens 2007 (2006)

205 Hier beginnt die Zukunft: Ehe und Familie – Ermutigen. Vertrauen. Voranbringen. Familienpastorale Arbeitshilfe (Familiensonntag 2007)

206 Datenschutz und Melderecht der katholischen Kirche 2006 (2007)

207 Katholische Kirche in Deutschland. Statistische Daten 2005 (2007)

208 Katholischer Kinder- und Jugendbuchpreis 2007. Empfohlene Bücher (2007)

209 Das Profil sozialer Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft im Kontext von Kooperationen und Fusionen. Eine Handreichung der Kommission für caritative Fragen der Deutschen Bischofskonferenz (2007)

210 Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen: Naher Osten (2007)

211 Berufung und Sendung der Gemeinschaften des geweihten Lebens in der Kirche heute – Arbeitshilfen zum Wort der deutschen Bischöfe „Gemeinsam dem Evangelium dienen“ (2007)

212 Kirche und Kultur. Dokumentation des Studientages der Herbstvollversammlung 2006 der Deutschen Bischofskonferenz (2007)

213 „Mehr als Strukturen … Entwicklungen und Perspektiven der pastoralen Neuordnung in den Diözesen.“ Dokumentation des Studientages der Frühjahrs-Vollversammlung 2007 der Deutschen Bischofskonferenz (2007)

214 Familiengerechte Rente. Gutachten im Auftrag der Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen der Deutschen Bischofskonferenz zu einer familiengerechten Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (2008)

215 Grundordnung des Römischen Messbuchs (2007)

216 „Mehr als Strukturen …“. Neuordnung der Pastoral in den (Erz-)Diözesen. Ein Überblick (2007)

217 *entfällt*

218 „Die Menschheitsfamilie, Gemeinschaft des Friedens“ – Welttag des Friedens 2008 (2007)

219 Liebe miteinander leben – Zueinander aufbrechen. Familienpastorale Arbeitshilfe (Familiensonntag 2008) *

220 Die Feier der Kindertaufe. Pastorale Einführung (2008)

221 Katholische Kirche in Deutschland. Statistische Daten 2006 (2008)

222 Zeugenaussage, Zeugnisverweigerungsrecht und Schweigepflicht. Ein juristischer Leitfaden für Seelsorger zum Schutz des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses (2008)

223 Internationale Theologische Kommission: Gemeinschaft und Dienstleistung. Die menschliche Person – geschaffen nach dem Bilde Gottes 2004 (2008)

224 Internationale Theologische Kommission: Die Hoffnung auf Rettung für ungetauft sterbende Kinder 2007 (2008)

225 Katholischer Kinder- und Jugendbuchpreis 2008. Preisbuch 2008 und empfohlene Bücher (2008)

226 Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen: China (2008)

227 Lange Wege – Dokumente zur Versöhnungsarbeit der Katholischen Kirche in Deutschland (2009)

228 Inventarisation und Pflege des kirchlichen Kunstgutes. Verlautbarungen und Dokumente (2008)

229 Die Armut bekämpfen, den Frieden aufbauen. Welttag des Friedens 2009 (2008)

230 Liebe miteinander leben – Miteinander leben (Familiensonntag 2009)

231 Katholische Kirche in Deutschland. Statistische Daten 2007 (2009) *

232 Die kirchliche Begräbnisfeier. Pastorale Einführung (2009)

233 Katholischer Kinder- und Jugendbuchpreis 2009. Preisbuch 2009 und empfohlene Bücher (2009)

234 Internetpräsenz (2009)

235 Weltkirchliche Arbeit heute für morgen – Wissenschaftliche Studie in Gemeinden deutscher Diözesen (2009)

236 Christus aus Liebe verkündigen. Zur Begleitung von Taufbewerbern mit muslimischem Hintergrund (2009)

237 Wenn Du den Frieden willst, bewahre die Schöpfung. Welttag des Friedens 2010 (2009)

238 Liebe miteinander leben – Beieinander bleiben (Familiensonntag 2010)

239 Katholischer Kinder- und Jugendbuchpreis 2010. Preisbuch 2010 und empfohlene Bücher (2010)

240 Elektronische Medien bei Kirchenführungen und -besichtigungen. Orientierungshilfe (2010)

241 Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen: Indien (2010)

242 Religionsfreiheit – der Weg zum Frieden, Welttag des Friedens 2011 (2010)

243 Liebe miteinander leben – Alles unter einen Hut gebracht? (Familiensonntag 2011) (2010)

244 Katholischer Kinder- und Jugendbuchpreis 2011. Preisbuch 2011 und empfohlene Bücher (2011)

6 Gemeinsame Texte

1 Organtransplantationen (1990) *

2 Berechtigte Ansprüche zu einem gerechten Ausgleich bringen (1991)

3 Zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland. Diskussionsgrundlage für den Konsultationsprozeß über ein gemeinsames Wort der Kirchen (1994) *

4 Zum Verhältnis von Staat und Kirche im Blick auf die Europäische Union (1995)

4A The Relationship of Church and State – A Perspective on the European Union (1995)

4B Les relations entre l´Etat et l´Eglise au regard de l´Union européenne (1995)

5 Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler in den neuen Bundesländern (1995) *

6 Im Sterben: Umfangen vom Leben (1996) (enthalten in: Die deutschen Bischöfe 47)

7 Wissenschaftliches Forum – 12. September 1995 (1996) *

8 Aufbruch in eine solidarische und gerechte Zukunft (1996) *

9 Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit (1997)

9A For a future founded on solidarity and justice (1997)

9B Pour un avenir de solidarité et de justice (1997)

9C Per un futuro nella solidarietà e nalla guistizuia (1997)

9D Para un futuro en solidaridad y justicia (1997)

10 Chancen und Risiken der Mediengesellschaft (1997) *

11 Wieviel Wissen tut uns gut? Chancen und Risiken der voraussagenden Medizin (1997)

12 „... und der Fremdling, der in deinen Toren ist." (1997)

13 Xenotransplantation. Eine Hilfe zur ethischen Urteilsbildung (1998)

14 „... und der Fremdling, der in deinen Toren ist". Eine Arbeitshilfe zum Gemeinsamen Wort der Kirchen zu den Herausforderungen durch Migration und Flucht (1998) *

15 Christliche Patientenverfügung (seit 2003 mit Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung) – Handreichung und Formular (1999) * (Neufassung s. Gemeinsame Texte 20)

16 Verantwortung und Weitsicht – Gemeinsame Erklärung zur Reform der Alterssicherung in Deutschland (2000)

17 Sterbebegleitung statt aktiver Sterbehilfe (2003) *

18 Neuorientierung für eine nachhaltige Landwirtschaft (2003)

19 Demokratie braucht Tugenden. Zur Zukunft unseres demokratischen Gemeinwesens (2006)

20 Christliche Patientenvorsorge durch Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Behandlungswünsche und Patientenverfügung (2011)

Bezugsquellen: Bischöfliche Ordinariate oder
Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz – Kaiserstraße 161 – 53113 Bonn
Postanschrift: Postfach 29 62 – 53019 Bonn
Tel.: 02 28 / 1 03-0 – Fax: 02 28 / 1 03-3 30
E-Mail: broschueren@dbk.de – Internet: http://www.dbk.de

Diese Broschüre ist auf holzfreiem chlorfrei gebleichtem Papier gedruckt